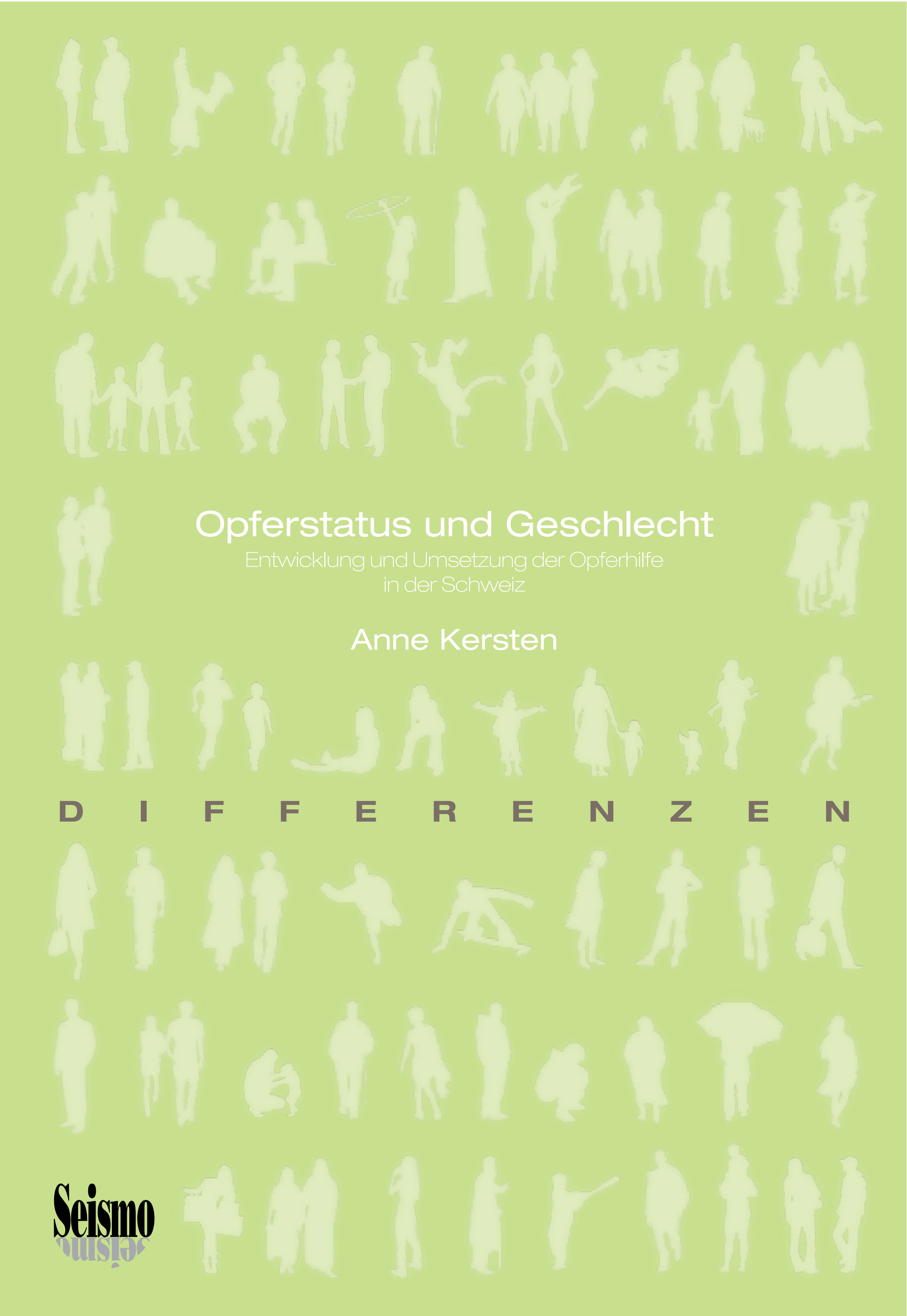


Opferstatus und Geschlecht

Entwicklung und Umsetzung der Opferhilfe
in der Schweiz

Anne Kersten

D I F F E R E N Z E N

Seismo

Anne Kersten

Opferstatus und Geschlecht

Entwicklung und Umsetzung der Opferhilfe in der Schweiz

«Differenzen»

Brennpunkte dieser Publikationsreihe sind Differenzen, wie sie sich in unterschiedlichen Perspektiven, Ideologien oder empirischen Befunden manifestieren. **«Differenzen»** bietet ein Forum für aktuelle sozialwissenschaftliche Beiträge. Zum einen enthält die Reihe Sammelbände mit Beiträgen renommierter WissenschafterInnen, die im Rahmen von thematischen Vortragsreihen des Studienbereichs Soziologie, Sozialpolitik und Sozialarbeit der Universität Fribourg präsentiert wurden. Zum andern erscheinen Monographien, bei denen soziale Differenzierung, Ungleichheiten und Konflikte sowie deren Bearbeitung im Zentrum stehen.

Herausgeber der Reihe «Differenzen» sind *Monica Budowski* und *Michael Nollert* von der Universität Fribourg, deutschsprachiger Lehrstuhl des Studienbereichs Soziologie, Sozialpolitik und Sozialarbeit.

Anne Kersten

Opferstatus und Geschlecht

Entwicklung und Umsetzung der Opferhilfe in der Schweiz

D i f f e r e n z e n



Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde an der philosophischen Fakultät der Universität Freiburg in der Schweiz. Genehmigt von der philosophischen Fakultät auf Antrag von Frau Prof. Dr. Monica Budowski (1. Gutachterin) und Herrn Prof. Dr. Michael Meuser (2. Gutachter). Freiburg, den 30. September 2013. Prof. Dr. Marc-Henry Soulet, Dekan.

Ausgezeichnet mit dem Preis für Geschlechterforschung der Universität Freiburg (i.Ü.) 2013/2014.

Publiziert von
Seismo Verlag, Sozialwissenschaften und Gesellschaftsfragen AG
Zürich und Genf

www.seismoverlag.ch
buch@seismoverlag.ch

Umschlag: Gregg Skerman, Zürich

ISBN 978-3-03777-154-9 (Print)
ISBN 978-3-03777-753-4 (PDF)

DOI: https://doi.org/10.33058/seismo.30753

Inhalt

Dank

In den vier Jahren, die von der ersten Idee bis zum Abschluss dieser Studie vergangen sind, wurde ich auf vielfältige Weise unterstützt.

Der Schweizerische Nationalfonds finanzierte die Durchführung des Forschungsprojekts (SNF Gesuchsnummer: PDFMP1_127306). Monica Budowski betreute die Studie als Dissertation und trug mit fundierten Reflexionen und präzisen Fragen zum Gelingen meines Projekts bei. Michael Meuser war als Zweitgutachter der Dissertation tätig und brachte die Studie mit wertvollen Anregungen und kritischen Beurteilungen voran.

Die Trägerinnen und Träger, das Team sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Graduiertenkolleg/Prodoc der Universitäten Bern und Fribourg zum Thema "Gender: Prescripts and Transcripts" – insbesondere Lucia Lanfranconi und Susanne Bachmann – inspirierten meine Arbeit mit interessanten Diskussionen zu unterschiedlichen Themen der Geschlechterforschung.

Das Bundesamt für Statistik stellte den Datensatz zur Opferhilfe zur Verfügung, auf dem die statistische Analyse meiner Studie beruht. Das Schweizerische Sozialarchiv bildete mit seiner umfassenden Zeitungsartikelsammlung eine bedeutsame Ressource für den Zugang zur medialen Berichterstattung über die schweizerische Opferhilfe der letzten dreissig Jahre.

Die Interviewpartnerinnen und -partner der Opferhilfe-Beratungsstellen der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Bern ermöglichten mir mit ihrer Offenheit und Hilfsbereitschaft vielgestaltige packende Einblicke in den dynamischen und komplexen Prozess des Aufbaus und der Umsetzung der Opferhilfe, ebenso wie die für die Opferhilfe zuständigen Fachpersonen im Bundesamt für Justiz, im Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, in der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft sowie in der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern.

Michel Broccard bereicherte meine Arbeit als Freund in vielen fruchtbaren und spannenden Gesprächen. Sein unermüdliches Interesse und seine ausdauernde Bereitschaft, mich in meiner Faszination für die verschiedenartigen Fragen und Etappen des Forschens zu begleiten, schärften mein Denken und erleichterten das Umschiffen so mancher Ecke und Klippe im Forschungsprozess.

Ich danke allen genannten Personen und Institutionen herzlich für Ihre Unterstützung.

Vorwort

Gewalt, ihre Opfer und Täter/-innen sind in den öffentlichen Debatten Thematiken ungebrochener Aktualität. Zu nennen sind beispielsweise die Diskussionen zur Jugendgewalt, zur Gewalt im Rahmen von Sportanlässen, zur häuslichen Gewalt oder auch die regelmässig wiederkehrenden Berichterstattungen zu Angriffen auf Personen im öffentlichen Raum. Gewalt kann die Betroffenen nicht nur körperlich verletzen, sondern auch psychisch erschüttern und zu vielfältigen Beeinträchtigungen in der Lebensgestaltung führen. In der Schweiz ist seit 1993 das Opferhilfegesetz (OHG) in Kraft, in dessen Rahmen Opfer von Gewaltstraftaten kostenlose psychosoziale und rechtliche Beratung sowie finanzielle Unterstützung erhalten. Die vom Bundesrat für das Jahr 2016 vorgesehene umfassende Evaluation des OHG wurde in Zusammenhang mit verschiedenen Anfragen von Parlamentarier/-innen auf das Jahr 2015 vorgezogen. Die vorliegende Untersuchung kommt hier rechtzeitig und klinkt sich in die Debatte um die Opferhilfe ein.

Der Gesetzestext des OHG richtet sich an beide Geschlechter gleichermassen. Die durch die Opferhilfe tatsächlich unterstützten Personen sind in drei Viertel der Fälle weiblich. Dem *Common Sense* entsprechend ist das weibliche Übergewicht der Unterstützten als Ausdruck einer ungleichen Verteilung der Gewaltbetroffenheit auf Männer und Frauen zu deuten. Anne Kersten stellt diese Deutung mit ihrer Arbeit auf eine fruchtbare Art und Weise infrage. Sie lenkt den Blick auf einen bis anhin nur am Rande in den öffentlichen und wissenschaftlichen Debatten berücksichtigten wichtigen Aspekt: Männer sind nicht nur häufig Täter, sondern auch Opfer von Gewalt. Warum sie trotzdem nicht in ähnlichem Ausmass wie weibliche Opfer Unterstützung in der Opferhilfe finden, wird von Anne Kersten gewinnbringend und präzise beleuchtet. Damit leistet die vorliegende Arbeit einen wichtigen theoretischen und empirischen Beitrag zum Thema von Geschlecht und Gewalt.

Anne Kersten wählt für ihr Vorgehen einen multimethodischen Zugang. Sie führt eine deskriptive Analyse der Opferhilfefalldaten des Bundesamts für Statistik für die Jahre 2000 bis 2010 durch und stellt sie den Daten der polizeilichen Kriminalitätsstatistik (2009–2010) gegenüber. Damit werden erstmals differenzierte Erkenntnisse zu den geschlechterspezifischen Unterschieden der durch die Opferhilfe beratenen Personen zur Verfügung gestellt – sowohl für die gesamte Schweiz als auch aufgeschlüsselt nach Kantonen, die ja für die Umsetzung des OHG verantwortlich sind. Erstaunlich ist nicht nur der mit 23.8% geringe prozentuale Anteil männlicher Personen, die durch die Opferhilfe unterstützt werden, sondern ebenfalls die grosse interkantonale

Variationsbreite des Anteils männlicher Beratener. Sie liegt zwischen 8.7% und 38.2%.

Um die Hintergründe für den geringen prozentualen Anteil männlicher Beratener und dessen grosse interkantonale Variationsbreite zu erarbeiten, geht Anne Kersten in einem nächsten Schritt diskursanalytisch vor. Sie beleuchtet zum Einen die gesellschaftlichen Aushandlungsprozesse, die ins OHG münden, und zum Anderen die Umsetzung des OHG in zwei Kantonen mit sehr gegensätzlichen prozentualen Anteilen männlicher Beratener. Mit diesem Vorgehen kann Anne Kersten überzeugend ausführen, dass Gewaltbetroffenheit allein aus Menschen noch keine Opfer macht, die auf Unterstützung des Staats zählen dürfen. Der Opferstatus wird vielmehr in den gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen rund um die Opferhilfe erst geschaffen und gründet ganz wesentlich auf bestimmte, gerade auch geschlechterkulturell geprägte Verhaltensweisen und Charakteristika gewaltbetroffener Menschen. Darüber hinaus gelingt es Anne Kersten, Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie trotz eines wirkungsmächtigen Diskurses, in dem Männlichkeit als unvereinbar mit dem Opferstatus konstruiert wird, durch ausbalancierendes staatliches Handeln Raum für den gleichwertigen Einbezug männlicher und weiblicher Gewaltbetroffener in die Opferhilfe geschaffen werden kann.

Das vorliegende Buch leistet mehr als eine überzeugende empirische Rekonstruktion der geschlechtlichen Substruktur der Opferhilfe. Thematisch entwickelt Anne Kersten durch die Verknüpfung von Geschlecht und Opferstatus die Forschung in der Viktimologie weiter und situiert diese in den Rahmen wohlfahrtsstaatlicher Politik bzw. der Schaffung von gesetzlichen Grundlagen, deren Umsetzung und Konsequenzen. Die Resultate sind nicht nur relevant für die Opferhilfe. Sie zeigen des Weiteren auf, wie die geschlechtsspezifische Identität (Mikroebene) mit der Konstruktion von bestimmten wohlfahrtsstaatlichen Status (Makroebene) zusammenhängt und in organisationelle Strukturen (Mesoebene) eingelagert wird bzw. umgekehrt, was notwendig wäre, um konstruierte wohlfahrtsstaatliche Status zu verändern.

Anne Kersten liefert mit ihrer Arbeit grundlegende Einsichten in das Verhältnis von Geschlecht und Gewalt. Sie bringt in die Diskussion darüber hinaus eine innovative Perspektive ein, indem sie den Zusammenhang von Männlichkeit und Gewalt nicht – wie üblich – mit Blick auf Männer als Täter, sondern als Opfer lenkt. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag zu einer differenzierten Rekonstruktion der komplexen Struktur vergeschlechtlichter Gewalt. Dies geschieht in einer klaren, soziologisch analytisch präzisen Weise. Dabei wird auf eine bei diesem Thema naheliegende Aufrechnung männlicher und weiblicher Opfererfahrungen verzichtet.

Das Buch regt zum kritischen Denken an und eröffnet neue Perspektiven auf die Opferhilfe und ihre Entwicklung. Anne Kersten stellt die These auf, dass ein Nicht-Anerkennen von Männern als Opfer hegemoniale Männlichkeit stützt, weil damit das Bild männlicher Stärke gefördert wird. Daran anknüpfend ist interessant, ob und inwieweit die Opferhilfepraxis, wenn sie neue Strukturen für männliche Gewaltbetroffene schafft, eine Herausforderung hegemonialer Männlichkeit darstellt und ob solche neuen Strukturen dazu führen, eine Form von Männlichkeit anerkennungsfähig zu machen, welche die Möglichkeit zur Einnahme des Opferstatus beinhaltet.

24. Februar 2014
Monica Budowski, Universität Fribourg
Michael Meuser, Technische Universität Dortmund

1 Einleitung

Menschen werden durch Gewalthandlungen anderer verletzt und unter Umständen in ihrem Leben über längere Zeit beeinträchtigt. In den Zeitungen sind viele Nachrichten über derartige Gewalthandlungen, die Täter/-innen, Opfer und Folgen zu lesen. In vielen Staaten haben sich in den letzten fünfzig Jahren verschiedenartige private und staatliche Programme zur Unterstützung der Opfer von zumeist interpersonellen Straftaten entwickelt. Menschen, die durch strafbare Handlungen anderer physisch oder psychisch verletzt werden und mit den vielfältigen Folgen der Verletzungen zu kämpfen haben, finden in und durch diese Programme unter anderem kostenlose psychosoziale und rechtliche Beratung sowie in gewissem Umfang finanzielle Unterstützung. Seit 1993 existiert mit dem Opferhilfegesetz – kurz OHG – auch in der Schweiz ein Bundesgesetz, welches Opfern von interpersonellen Straftaten derartige Unterstützungsleistungen zusichert. Dieses Gesetz verpflichtet die Kantone[1] unter anderem zum Aufbau und zur Finanzierung von öffentlichen oder privaten Opferhilfe-Beratungsstellen, bei welchen Gewaltopfer schnell und unbürokratisch Hilfe in vielfältigen Belangen erhalten sollen. Mittlerweile existieren schweizweit rund 50 derartiger Beratungsstellen, die sich in unterschiedlicher Anzahl auf die Kantone verteilen. Finden 1994 ungefähr 4000 Menschen (BJ 1996: 13) in diesen Einrichtungen Unterstützung, sind es 16 Jahre später mit rund 30'000 Beratenen (BFS 2012a) fast achtmal so viele. Über die Jahre hinweg handelt es sich bei drei Vierteln der Hilfesuchenden um Frauen und Mädchen und bei einem Viertel um Männer und Jungen.

Das geschlechterspezifische Verhältnis der Beratenen liesse vermuten, dass Frauen und Mädchen – zumindest in der Schweiz – in grösserem Ausmass als Männer und Jungen Opfer von Gewalt werden und in der Folge die Beratungsleistungen der Opferhilfe[2] in Anspruch nehmen müssen. Vor

---

1 Die Kantone sind die Gliedstaaten, aus welchen sich der Bundesstaat Schweiz zusammensetzt. Es gibt 26 Kantone mit jeweils eigener Verfassung. In der Bundesverfassung sind die Rechte des Bundes und der Kantone festgehalten. Viele staatliche Aufgaben liegen in der Kompetenz der Kantone. Das führt zu teilweise beträchtlichen interkantonalen Unterschieden, beispielsweise im Schul- und Gesundheitswesen sowie in der Ausgestaltung der Sozialhilfe (vgl. Huber 2009: 181–190; Knupfer und Bieri 2007; Knupfer, Pfister und Bieri 2007).

2 In der deutschsprachigen Literatur wird gelegentlich unterschieden zwischen den Begriffen Opferhilfe und Opferschutz. Ersterer wird in Zusammenhang mit der psychosozialen Beratung gebraucht, letzterer in Bezug auf die Schutzmassnahmen für Opfer im Rahmen des Ermittlungs- und Strafverfahrens (Hartmann 2010: 11). Da diese Unterscheidung jedoch in der Mehrzahl der verwendeten deutsch- und englischsprachigen Literatur nicht gemacht wird respektive beide

dem Hintergrund des aktuellen Forschungsstandes zur Gewaltbetroffenheit der Geschlechter muss diese Annahme jedoch in Zweifel gezogen werden. So weisen viele Studien männliche und weibliche Menschen[3] in vergleichbarem Ausmass als Opfer von Gewalt und Verbrechen aus. Lediglich die Gewaltformen und -kontexte variieren zwischen den Geschlechtern (vgl. BMFSFJ 2004a, 2004b; Kavemann 2002; Killias, Haymoz und Lamon 2007; Killias, Staubli, Biberstein, Bänziger und Ladanza 2011; Pieth, Cranach, Besozzi, Hanetseder und Kunz 2002). Männer und Jungen werden also wie Frauen und Mädchen Opfer von Gewalt. Das OHG wiederum ist geschlechtsneutral formuliert. Es richtet sich gleichermassen an männliche wie weibliche Opfer und umfasst eine breite Palette von Gewaltformen respektive Straftaten, derentwegen Hilfeleistungen gesprochen werden. Warum finden also in der schweizerischen Opferhilfe nicht ähnlich viele männliche wie weibliche Menschen Unterstützung?

Das vorliegende Buch nimmt diese Frage zum Ausgangspunkt. Dabei wird eine konstruktivistische und geschlechtersensible Perspektive eingenommen. Widerfährt Menschen – ob weiblich oder männlich – Gewalt durch andere und werden sie dadurch physisch oder psychisch verletzt, macht sie das (noch) nicht automatisch zu Opfern. Zwar ist die gewalttätige und schädigende Handlung ein notwendiger Aspekt, um als Opfer zu gelten, jedoch für diesen Status allein nicht ausreichend. Es gehört weiter dazu, dass einerseits die Betroffenen sich selbst und andererseits die relevanten Anderen – sprich die Gesellschaft – die Gewaltbetroffenen als verletzt und hilfsbedürftig wahrnehmen. Der Opferstatus bedarf also neben der verletzenden Handlung und der Selbstwahrnehmung der Betroffenen als verletzt und beeinträchtigt ganz wesentlich einer gesellschaftlichen Anerkennung dieser Verletzung und ihrer Folgen für die Betroffenen. Eine derartige gesellschaftliche Anerkennung ist nicht statisch, sondern unterliegt einem ständigen Wandel über die Zeit. Gewalttätige Handlungen von Männern zum Beispiel, die sich gegen ihre Partnerinnen richten, werden bis zu einem gewissen Grad und über lange Zeit in vielen Staaten als normales männliches Handlungsrepertoire innerhalb einer Beziehung angesehen. Mitte der 1970er Jahre setzt dann – massgebend angestossen durch die zweite Frauenbewegung und die damit verbundene feministische Forschung – ein Prozess ein, der dazu führt, dass Beziehungsgewalt heute in der Schweiz wie auch in vielen anderen Staaten strafrechtlich verfolgt wird und die Opfer staatliche Unterstützung erhalten.

Begrifflichkeiten synonym verwendet werden, werden sie auch im vorliegenden Buch gleichbedeutend benützt.

3 Die Begrifflichkeit der weiblichen und männlichen Menschen umfasst Mädchen, weibliche Jugendliche, Frauen sowie Buben, männliche Jugendliche und Männer.

Die Entstehung einer Opferhilfe im Zuständigkeitsbereich des Staates – mit der Schaffung des OHG auch in der Schweiz der Fall – stellt also einen komplexen sozialen Konstruktionsprozess dar, in dessen Rahmen gewaltbetroffene Menschen als Opfer anerkannt werden und staatliche Unterstützung erhalten. Diese Zusprechung des Opferstatus trifft – so zeigen die anfangs skizzierten Geschlechterunterschiede der in der schweizerischen Opferhilfe Beratenen – nicht alle Gewaltbetroffenen gleichermassen. Formale Regelungen sowie kulturelle Praktiken bestimmen die konkrete Ausgestaltung und Ausrichtung derartiger Konstruktionsprozesse. Ausschlaggebend sind unter anderem sowohl die Interessen der beteiligten Akteur/-innen und deren Möglichkeiten der Einflussnahme als auch in der jeweiligen Gesellschaft verankerte Vorstellungen und Bilder über Männlichkeit(en) und Weiblichkeit(en). Es kann angenommen werden, dass ein komplexes Zusammenspiel von institutionellen Rahmenbedingungen und Regelungen, von unterschiedlichen Interessen der am Konstruktionsprozess beteiligten Akteur/-innen und von Geschlechterbildern, die sowohl über die Beteiligten als auch über die relevanten Rahmenbedingungen und Regelungen vermittelt werden, für die geschlechterspezifische Ausgestaltung der schweizerischen Opferhilfe bestimmend ist. Den spezifischen Ausformungen dieses Zusammenspiels wird in der vorliegenden Arbeit auf den Grund gegangen. Dafür ist folgende Fragestellung forschungsleitend:

Welche Hintergründe, Logiken und Mechanismen trugen und tragen zur Ausrichtung der staatlichen schweizerischen Opferhilfe(-beratung) auf vorwiegend weibliche Opfer bei?

Mit den Wörtern «Hintergründe, Logiken und Mechanismen» wird die oben beschriebene Komplexität der gesellschaftlichen Konstruktionsprozesse aufgegriffen. Das Wort «Hintergründe» soll den Blick auf die vielfältigen, beispielsweise institutionellen und historischen Rahmenbedingungen lenken, innerhalb derer spezifische gesellschaftliche Prozesse – wie die Konstruktion einer Opferhilfe im Zuständigkeitsbereich des Staates – ablaufen. Mit den Wörtern «Logiken und Mechanismen» wird der Fokus auf gesellschaftliche Zusammenhänge gelegt, die eine gewisse Eigengesetzlichkeit und Zwangsläufigkeit entwickeln und «wie von selbst» ablaufen, also «quasi natürlich» beziehungsweise «folgerichtig» erscheinen.[4] Derartige Zusammenhänge im

4 Eine Bedeutung des Wortes «Mechanismus» ist laut Duden (Dudenredaktion 2007: 860) folgende: Ein Mechanismus bezeichnet einen Ablauf von Vorgängen in einer Gesellschaft oder auch einer Behörde/Organisation, der sich quasi selbsttätig vollzieht, ein Geschehen also, dass «gesetzmässig und wie selbstverständlich abläuft». Das Wort «Logik» kann unter anderem als «Zwangsläufigkeit», als

Bereich des Konstruktionsprozesses der staatlichen Opferhilfe in der Schweiz werden in diesem Buch aufgedeckt und in ihrer inneren Logik und Eigengesetzlichkeit in Beziehung gesetzt zum geschlechterspezifischen Verhältnis der beratenen Opfer.

Der Konstruktionsprozess der staatlichen schweizerischen Opferhilfe vollzieht sich auf verschiedenen, wechselseitig verbundenen gesellschaftlichen Ebenen. Das OHG ist ein Bundesgesetz. Schaffung und Umsetzung finden also zu einem gewissen Grad auf der gesamtgesellschaftlichen Ebene der Schweiz – der sogenannten gesellschaftlichen Makroebene – statt. Gleichzeitig ist die Umsetzung des Gesetzestextes zu einem grossen Mass an die Kantone delegiert und wird innerhalb derselben wiederum in bestimmten Organisationen, den Opferhilfe-Beratungsstellen, ausgeführt. Diese gesellschaftliche Mesoebene der Kantone und Organisationen ist wesentlich beteiligt an der Ausgestaltung der Opferhilfe. Was Opferhilfe also konkret ist, wem und wie sie helfen kann, wird durch die gesellschaftliche Mesoebene vermittelt. Die Betroffenen und Hilfesuchenden wiederum sind in einer derartigen Perspektive auf der gesellschaftlichen Mikroebene zu finden. Auch sie sind als individuelle Akteur/-innen am Konstruktionsprozess der Opferhilfe beteiligt, indem sie sich zum Beispiel mit unterschiedlichen Bedürfnissen um Unterstützung an die Opferhilfe-Beratungsstellen wenden oder dieses Hilfsangebot eben nicht in Anspruch nehmen – wie bei einem gewissen Teil männlicher Gewaltbetroffener vermutet werden kann. Akteur/-innen, Regelungen und Rahmenbedingungen der gesellschaftlichen Makro-, Meso- und Mikroebene wirken also auf den Konstruktionsprozess der Opferhilfe ein. In obiger Forschungsfrage wird nach den Hintergründen für die *Ausrichtung* der Opferhilfeberatung *auf* und nicht für die *Inanspruchnahme* der Opferhilfeberatung *durch* vorwiegend weibliche Opfer gefragt. Die Analyse ist also auf die Meso- und Makroebene konzentriert, während die Mikroebene der Betroffenen und Hilfesuchenden nur indirekt einfliesst. Zum geschlechterspezifischen Umgang Betroffener mit erlittener Gewalt gibt es zumindest einige Studien. Im Bereich der inneren geschlechterspezifischen Logiken und Mechanismen von Opferhilfe-Programmen sind dagegen kaum Studien vorhanden. Deswegen wird der Schwerpunkt im vorliegenden Buch auf diesen Bereich gelegt.

«zwingende notwendige Folgerung» (Dudenredaktion 2007: 822) umschrieben werden. Die beiden Wörter sind sich in den genannten Bedeutungen also recht ähnlich. Während der Begriff des Mechanismus tendenziell auf Zusammenhänge/Entwicklungen verweist, die selbstverständlich erscheinen, erhält diese Selbstverständlichkeit mit dem Begriff der Logik noch mehr die Gestalt eines durch Denken und Vernunft begründbaren Ablaufs von Ereignissen/Entwicklungen.

Wie die bisherigen Ausführungen verdeutlichen, handelt es sich bei der Schaffung und Umsetzung der staatlichen Opferhilfe in der Schweiz um einen Konstruktions*prozess*. Die eingenommene Perspektive ist also eine über die Zeit, was mit der Verwendung der Gegenwarts- wie der Vergangenheitsform in der forschungsleitenden Frage zum Ausdruck gebracht wird. Der zeitliche Rahmen beginnt 1978, dem Jahr der ersten Aktionen, welche dann letztlich in die Schaffung des OHG münden. Er endet 2011 und damit bei dem, zum Zeitpunkt des Abschlusses der vorliegenden Studie, vorläufigen Resultat der Schaffung und Ausgestaltung der Opferhilfe.

Das OHG regelt verschiedene Bereiche der Hilfe und Unterstützung für Opfer von Straftaten. Neben der schon erwähnten Beratung in Opferhilfe-Beratungsstellen gehören auch staatliche Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen an die Opfer sowie die Gewährleistung bestimmter Opferrechte im Strafverfahren dazu. Die vorliegende, sozialwissenschaftlich ausgerichtete Studie konzentriert sich bei der Untersuchung der Entstehung und Ausgestaltung der Opferhilfe auf alle ins Gesetz aufgenommenen Bereiche. Bei der Untersuchung der Umsetzung des OHG dagegen liegt der Fokus auf dem Beratungsbereich. Die Umsetzung der Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen und der Opferrechte im Strafverfahren bedingen versicherungsrechtliche und strafrechtliche Überlegungen. Der Einbezug dieser rechtlichen Perspektiven würde den sozialwissenschaftlich ausgerichteten Rahmen des Projekts sprengen.

Die weiter oben formulierte forschungsleitende Fragestellung der vorliegenden Studie ist also auf soziale Zusammenhänge mit einer gewissen Eigengesetzlichkeit ausgerichtet, welche die Entstehung und Umsetzung der Opferhilfe betreffen. Diese sozialen Zusammenhänge sind auf der gesellschaftlichen Makro- und Mesoebene angesiedelt, sind zeitlich zwischen 1978 und 2011 verortet und können in Verbindung gebracht werden mit dem Geschlechterverhältnis der Hilfesuchenden, die in den Opferhilfe-Beratungsstellen Unterstützung erhalten. Mit der so ausgerichteten Hauptfragestellung sind einige Unterfragen verbunden, die relevante Teilbereiche detailliert beleuchten sollen. Grundlage und Ausgangspunkt der Studie bilden die eingangs kurz skizzierten quantitativen Unterschiede in der Inanspruchnahme der schweizerischen Opferhilfeberatung durch männliche und weibliche Opfer. Für ein vertieftes Verständnis der Thematik ist es sinnvoll, diese Unterschiede in ihrer konkreten Ausgestaltung herauszuarbeiten. Dafür ist folgende zweigeteilte, auf der makro- und mesogesellschaftlichen Ebene angesiedelte Unterfrage von Interesse:

Welche Unterschiede existieren zwischen den Gruppen der schweizweit beratenen männlichen und der weiblichen Opfer und wie differiert das Geschlechterverhältnis der Beratenen zwischen den Kantonen?

Die weitere Analyse auf der makrogesellschaftlichen Ebene betrifft hauptsächlich die Schaffung des OHG, die konkrete Ausgestaltung des Gesetzestextes und seine Wahrnehmung in der Öffentlichkeit. Dieser Prozess spiegelt sich in schweizweiten politischen und medialen Diskussionen zur Thematik wider und kann mit folgender Unterfrage gefasst werden:

Inwiefern sind die politischen und medialen Debatten rund um Entstehung und Ausgestaltung des Opferhilfegesetzes von Logiken und Mechanismen bestimmt, welche die Opferhilfe als ein geschlechterspezifisches Hilfsangebot konstruieren?

Auf der mesogesellschaftlichen Ebene der Kantone und Beratungsstellen stehen die Umsetzung des OHG und allfällige interkantonale, geschlechterspezifische Unterschiede im Blickfeld. Der Fokus liegt hier auf den kantonal zuständigen Verwaltungseinheiten sowie den Beratungsstellen. Die Unterfrage auf dieser Ebene lautet:

Inwiefern lagern sich in die Umsetzung der Opferhilfeberatung in den Kantonen und Beratungsstellen bestimmte Logiken und Mechanismen ein, welche die Möglichkeiten eines gleichwertigen Einbezugs männlicher wie weiblicher Opfer beschränken oder vergrössern?

Bevor auf den konkreten Aufbau des Buches und den Inhalt der einzelnen Kapitel eingegangen wird, soll noch eine Auseinandersetzung mit dem für die Studie zentralen Begriff des Opfers geleistet werden. Der verschiedenartige Gehalt und Gebrauch dieses Begriffes eröffnet einige Einblicke, welche für den geschlechterspezifischen und konstruktivistischen Fokus der vorliegenden Untersuchung interessant sind.

Zum Begriff des Opfers

Der Begriff des Opfers stammt ursprünglich aus dem religiös-rituellen Kontext (vgl. Kiefl und Lamnek 1986: 27; Spalek 2006: 8–13; Strobel 2009: 90–91). In diesem Zusammenhang kommen ihm zwei sich unterscheidende Bedeutungen zu. Das deutsche Wort Opfer enthält beide Konnotationen, während in romanischen Sprachen unterschiedliche Begriffe verwendet werden. In seiner ersten religiös-rituellen Bedeutung meint der Begriff des Opfers den aktiven Akt, durch welchen einer Gottheit ein Opfer dargebracht wird (im Lateinischen steht hierfür das Wort «sacrificium», im Englischen

"sacrifice"). Dabei gibt es eine aktive, opfernde Person, die ihr Handeln als sinnvoll erlebt. Die zweite religiös-rituelle Bedeutung bezieht sich auf das, was geopfert wird, also auf das geopferte Objekt (im Lateinischen «victima», im Englischen "victim"). Wünsche, Intentionen und Ziele des geopferten Objekts sind in diesem Zusammenhang irrelevant. Was zählt, sind die Interessen der opfernden Person, das Opfer wird zerstört/getötet oder zumindest beschädigt.

Die Anwendung des Opferbegriffs im alltäglichen, modernen und weltlichen Sprachgebrauch ist vielfältig und es finden sich die zwei im vorherigen Absatz beschriebenen Bedeutungen wieder. Menschen sind zum einen beispielsweise Opfer von Unfällen, Naturkatastrophen oder auch Verbrechen. Gleichzeitig können sie auch Opfer der Wirtschaftskrise oder von Umstrukturierungen sein, ja sogar Opfer ihrer eigenen Raffgier oder Habsucht. Und auch Institutionen wie Staaten können Opfer werden, zum Beispiel von Terroranschlägen. Zum anderen bringen Menschen Opfer für den Erfolg, Mütter bringen Opfer für die Familie oder die einzelnen Mitglieder einer Gemeinschaft/Gesellschaft bringen Opfer für das Wohl der Gemeinschaft (umgekehrt kann eine Gemeinschaft auch Opfer bringen für beispielsweise das Wohl ihrer Nachkommen). Im erstgenannten Sprachgebrauch werden Menschen/Gruppen/Institutionen Opfer *von* etwas, im zweiten bringen sie Opfer *für* etwas (Strobel 2009: 90). «Opfer von etwas sein» (im Sinne von «victima») ist verbunden mit Passivität, Ohnmacht und Hilflosigkeit des Opfers als Objekt. Derartige Opfer können Mitleid erregen und sollen Schutz und Unterstützung erhalten. «Opfer für etwas bringen» (im Sinne von «sacrificium») dagegen betont das selbstbestimmte und eigenständige Handeln der opfernden Person/Gruppe/Institution als Subjekt und kann einerseits mit Bewunderung für die/den so Handelnde/-n verbunden sein. Je nachdem, wer oder was von der opfernden Person/Gruppe/Institution geopfert wird, kann ihr Handeln andererseits aber genauso gut auch als menschenverachtend und gewalttätig erscheinen (wenn zum Beispiel andere Menschen für die eigenen oder höhere Ziele geopfert werden). In Teilen der Jugendkultur ist darüber hinaus zu beobachten, dass der Begriff des Opfers/«victima» auch als Schimpfwort gebraucht wird. Die derart als passiv und schwach betitelte Person soll dadurch in ihren Fähigkeiten abgewertet und gedemütigt werden (vgl. Kilchling 2010: 40–41; Strobel 2009: 90; Voß 2003).

Die Definition des Opferbegriffs im Duden (Dudenredaktion 1989: 1102) korrespondiert mit den schon genannten Ausführungen. Folgende unterschiedliche Bedeutungen werden angeführt:

1) Im kultisch-rituellen Kontext: a) einer Gottheit etwas zum Opfer bringen; b) die Opfergabe.

2) Persönlicher Verzicht für die mögliche Hingabe zugunsten einer anderen Person oder Sache: Opfer bringen für jemanden oder etwas.
3) Das Erleiden von Schaden/Tod/Zerstörung durch jemanden oder etwas: Opfer eines Verbrechens oder einer Naturkatastrophe werden.

Erst der Kontext verdeutlicht – zumindest in der deutschen Sprache –, in welchem Sinn das Wort Opfer gebraucht wird. Für das Interesse des vorliegenden Buches, Entstehung und Umsetzung der staatlichen Opferhilfe in der Schweiz aus einer konstruktivistischen und geschlechtersensiblen Perspektive zu beleuchten, stehen die religiös-rituellen Bedeutungen des Opferbegriffs nicht im Vordergrund. Relevant sind Opfer, die durch jemanden zu Schaden kommen, verletzt oder getötet werden. Auch im Hinblick auf die Opfer von Gewalt und Verbrechen können jedoch die in obiger Definition des Dudens in Punkt zwei und drei genannten unterschiedlichen Bedeutungen auf die gleiche soziale Situation angewendet werden. So kann beispielsweise ein Soldat, der im Krieg sein Leben verliert, wahrgenommen werden als jemand, der Opfer von brachialer Kriegsgewalt geworden ist. Genauso gut kann jedoch auch betont werden, dass dieser Soldat sein Vaterland durch den heldenhaften Einsatz seines Lebens verteidigt hat. In der ersten Sichtweise wird dem Soldaten etwas angetan, was in schädigt, sein eigenes Handeln tritt in den Hintergrund, er erscheint passiv. In der zweiten Sichtweise dagegen wird das eigene Handeln des Soldaten betont, durch welches er etwas verhindert, schützt respektive die ihm zugedachte Aufgabe erfüllt. Er wird also aktiv beschrieben, während die Schädigung und ihre Folgen zweitrangig sind. Die beiden Interpretationen der gleichen sozialen Situation unterscheiden sich ganz wesentlich in der Wahrnehmung der durch die Gewalt betroffenen Person einmal als passiv und verletzt werdend und das andere Mal als aktiv, ihre Aufgabe erfüllend und Schlimmes verhindernd. Diese unterschiedlichen Sichtweisen der gewaltgeschädigten Menschen als passiv oder aktiv sind – so wird im Laufe der Ausführungen gezeigt werden – nicht unwesentlich für die Konstruktion eines auch geschlechterspezifischen Opferstatus, der Opferhilfeleistungen nach sich zieht.

Mit dem Fokus auf die Opfer von Gewalt und Verbrechen wird das Forschungsgebiet der Viktimologie betreten, welche sich mit der Viktimisierung/Opfer-Werdung (aus biologischen, psychologischen, sozialen Gesichtspunkten), den darauffolgenden Reaktionen des Opfers und der Gesellschaft und den Interaktionen zwischen der Täterschaft, dem Opfer und der Gesellschaft befasst (Lebe 2003: 8). Die verschiedenen Definitionen des Opfers in der Viktimologie unterscheiden sich meist darin, wer Opfer werden kann, durch wen und durch was. Die Unterschiede können mit den verschiedenartigen Ausrichtungen der Viktimologie in Verbindung gebracht werden. In relativ

weiten Definitionen können nicht nur natürliche Personen, sondern auch Gruppen, Organisationen und sogar gesellschaftliche Ordnungen Opfer und Täter/-innen sein und nicht nur durch Dritte begangene Handlungen, sondern auch Unfälle und Naturkatastrophen können Opfer hervorbringen. Für die in diesem Buch verfolgten Fragestellungen sind jedoch eher enge Definitionen relevant, konzentrieren sich doch Opferhilfe-Programme zumeist auf interpersonelle, schädigende Handlungen. So definiert Kirchhoff (2010: 113) Opfer im viktimologischen Sinn folgendermassen:

> A victim is an individual or a group forced to cope with important (at least) potentially uprooting events that can be actuated against him or her by other humans. […] Living in miserable conditions is not enough. Victimization must be human-made – people cannot be victimized by alcohol or drugs […]. (Kirchhoff 2010: 113)

Grundsätzlich können also lediglich Menschen respektive Menschengruppen Opfer werden und nur durch gegen sie gerichtete Handlungen anderer Menschen. Kirchhoff konkretisiert diese Handlungen in der Definition oben noch weiter. Es muss sich dabei aus Sicht der möglichen Opfer um schwerwiegende Ereignisse handeln, welche also die eigene Person existentiell zu erschüttern vermögen. Nicht alle gegen andere Menschen gerichtete Handlungen ziehen demnach den Opferstatus nach sich. Dieser wird vielmehr daran gemessen, ob und inwiefern die potentiellen Opfer durch die Gewaltwiderfahrnisse tatsächlich beeinträchtigt und geschädigt sind. Darüber hinaus ist von Relevanz, inwiefern durch das negative, existentiell erschütternde Ereignis, welches einer Person widerfährt, eine sozial geteilte Norm verletzt wird (Strobl 2010: 16–19). Mit dem Hinweis auf die Verletzung einer sozial geteilten Norm wird eine konstruktivistische und auf gesellschaftliche Prozesse ausgerichtete Perspektive in den Prozess der Viktimisierung einbezogen. Nicht nur das individuelle Erleben der Betroffenen spielt eine Rolle, sondern auch die gesellschaftliche Bewertung der Geschehnisse, welche wesentlich an sozial geteilten Normen ausgerichtet ist.

Die interpersonellen, schädigenden Handlungen, die aus einer viktimologischen Perspektive heraus von Interesse sind, können unter den Begriff der Gewalt gefasst werden. Dabei sind jedoch lediglich diejenigen Gewaltformen gemeint, die sich direkt zwischen Menschen ereignen (interpersonelle Gewalt), während institutionelle, strukturelle und symbolische Gewalt ausgeschlossen sind (zu den Gewaltformen siehe Imbusch 2003). Im Bereich interpersoneller Gewalt werden in der Regel physische, psychische und sexuelle Gewalt[5] unter-

5 Im vorliegenden Buch ist von sexueller und nicht von sexualisierter Gewalt die Rede. Sowohl in der Überzahl der verwendeten Literatur als auch in den unter-

schieden. Physische Gewalt zielt darauf ab, eine andere Person körperlich zu verletzen oder zu töten. Psychische Gewalt sucht einen anderen Menschen geistig respektive seelisch zu demütigen und zu schädigen. Sexuelle Gewalt schliesslich umfasst erzwungene sexuelle Handlungen und Berührungen (vgl. Egger und Schär Moser 2008: 5; Imbusch 2003: 23). Des Weiteren wird zwischen interpersoneller Gewalt im häuslichen/privaten Bereich und im ausserhäuslichen/öffentlichen Bereich unterschieden (Imbusch 2003: 28). Diese Untergliederung sagt etwas aus über die Art der Beziehung zwischen Opfer und Täter/-innen. Im Bereich häuslicher Gewalt werden die schädigenden Handlungen von (Ex-)Beziehungspartner/-innen, Verwandten oder Mitbewohner/-innen verübt[6], im ausserhäuslichen Bereich sind die Täter/-innen Freund/-innen (die nicht im gleichen Haushalt wohnen), Bekannte oder Fremde. Wie im vorherigen Absatz erwähnt, ist für die Definition des Opfers auch relevant, inwiefern die schädigende Handlung respektive Gewalt eine sozial geteilte Norm verletzt. Gewalthandlungen können als Verletzung sozial geteilter Normen wahrgenommen werden, dann werden sie unter Umständen als Straftaten benannt, die von der Gesellschaft geahndet werden. So sind zum Beispiel in der Schweiz verschiedene Gewalthandlungen strafrechtlich relevant, wie zum Beispiel Tätlichkeiten (Art. 126, StGB), einfache und schwere Körperverletzung (Art. 122, 123, StGB), Drohung (Art. 180, StGB), sexuelle Nötigung (Art. 189, StGB) und Vergewaltigung (Art. 190, StGB) (StGB 1937).[7]

Für die nähere Eingrenzung und Bestimmung derjenigen gewaltbetroffenen Menschengruppen, welche als Opfer staatliche Unterstützung erhalten

---

suchten Dokumenten und von den interviewten Personen wird der Begriff der sexuellen Gewalt benutzt. Mit der Begrifflichkeit der sexualisierten Gewalt wird betont, dass nicht sexuelle Lust im Vordergrund der gewalttätigen Handlungen (der sexuellen Gewalt) steht, sondern die Demonstration von Macht und Überlegenheit, zu deren Durchsetzung die Sexualität instrumentalisiert wird.

6 Ist im Folgenden von häuslicher Gewalt respektive von Gewalt im häuslichen Kontext die Rede, können die potentiellen Täter/-innen also sowohl (Ex-)Beziehungspartner/-innen, Verwandte oder Mitbewohner/-innen sein. Wird dagegen auf Gewalt unter (Ex-)Beziehungspartner/-innen fokussiert, wird das in den Ausführungen entsprechend konkretisiert, zum Beispiel mit der Begrifflichkeit der Beziehungsgewalt.

7 Die Ausführungen verdeutlichen, dass die schädigenden Handlungen, die Menschen zu Opfern machen (können), in den gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen bei Entstehung und Umsetzung einer staatlichen Opferhilfe selbst erst näher bestimmt werden. Deswegen wird der Begriff der Gewalt im vorliegenden Buch nicht weiter theoretisch vertieft. Folgende Begrifflichkeiten werden synonym verwendet: Gewalt, Gewalthandlungen, interpersonelle Straftaten/Verbrechen, Straftaten gegen die Person, Kontaktverbrechen.

sollen, ist also zum einen das Ausmass der Schädigung der Betroffenen und zum anderen die Art der Gewalthandlung ausschlaggebend. Darüber hinaus handelt es sich bei den potentiellen Opfern um weibliche und männliche Menschen. Die Kategorie Geschlecht – so wird angenommen – spielt eine wesentliche Rolle bei der Konstruktion der «tatsächlichen» Opfer, welchen der Opferstatus zugesprochen wird und die staatliche Unterstützung erhalten. In der im vorliegenden Buch vertretenen Perspektive ist Geschlecht ein relationales und machtstrukturierendes Konstrukt. Die Grundlage bilden angenommene Unterschiede zwischen den biologisch definierten Geschlechtern Frau und Mann. Diese angenommenen Unterschiede sind – kristallisiert zu Bildern und Vorstellungen über Männlichkeit und Weiblichkeit – konstitutives Element sozialer Beziehungen und für die Handlungsweisen der Akteur/-innen auf allen gesellschaftlichen Ebenen mehr oder weniger mitbestimmend. Was einen Mann und eine Frau ausmacht, wird also ausgehend von bestimmten gesellschaftlich verankerten Vorstellungen von Männlichkeit und Weiblichkeit in sozialen Beziehungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen immer wieder von neuem hergestellt. Es manifestiert sich in der sozialen Praxis der Interaktionen von Akteur/-innen und es ist die soziale Struktur, welche diese Interaktionen ermöglicht und beschränkt. Wesentlich ist, dass die so durch die Kategorie Geschlecht strukturierten und gleichzeitig legitimierten Beziehungen Machtbeziehungen sind, im Sinne einer an das männliche Geschlecht gebundenen Dominanz und Vormachtstellung. Was einen Mann und eine Frau ausmacht, ist also unter anderem durch die Vorstellung der männlichen Überlegenheit, Macht und Aktivität sowie der damit verbundenen weiblichen Unterlegenheit, Machtlosigkeit und Passivität begründet. Als derart relationales und machtstrukturierendes Konstrukt rahmt und formt Geschlecht sowohl die gewaltförmigen Interaktionen, denen (potentielle) Opfer (und Täter/-innen) entspringen, also auch die sozialen Prozesse der Entstehung und Umsetzung einer staatlichen Opferhilfe. Die unterschiedlichen Sichtweisen gewaltbetroffener Menschen als passiv (ohne Handlungsmacht) oder als aktiv (mit Handlungsmacht), welche weiter oben anhand des Beispiels des im Krieg getöteten Soldaten skizziert wurden, sind nicht nur für die Konstruktion des Opferstatus wesentlich, sondern auch für die Konstruktion des Geschlechts (der Opfer). In dieser gleichzeitigen Konstruktion von Opferstatus und Geschlecht eröffnet sich ein Spannungsfeld, welches in den nachfolgenden Kapiteln aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet wird.

Übersicht der Kapitel

Im zweiten Kapitel werden zunächst historische Entwicklungen skizziert, die in der Mitte des 20. Jahrhundert mit der «Entdeckung der Opfer» durch Wissenschaft und Politik einhergehen, und die damit verbundene Entstehung der Viktimologie und ihrer Ausrichtungen wird nachgezeichnet (Kap. 2.1). Der historische Blick ist sinnvoll, ordnet sich doch die Schaffung der schweizerischen Opferhilfe in diese gesellschaftspolitischen Entwicklungen ein. Ein Verständnis der Viktimologie und ihrer unterschiedlichen Ausrichtungen wird als wichtig erachtet, weil diese wissenschaftliche Disziplin einen wesentlichen Beitrag zu den Erkenntnissen über die Gewaltbetroffenheit unterschiedlicher Gruppen und den individuellen und gesellschaftlichen Umgang mit Gewalt leistet. Einblicke in ihre Grundannahmen, Vorgehensweisen und Schwerpunktsetzungen liefern wichtige Hinweise dafür, wie Opfer innerhalb dieser Wissenschaftsdisziplin konstruiert werden und welche nicht zuletzt auch geschlechterspezifischen Auswirkungen damit verbunden sein können. An die Beschreibung der relevanten historischen und viktimologischen Entwicklungen schliesst sich die geschlechtersensible Erarbeitung wichtiger empirischer Ergebnisse zum Ausmass der Gewaltbetroffenheit und dem Umgang mit Gewalt an (Kap. 2.2). Zunächst wird der aktuelle internationale und nationale Forschungsstand dazu dargestellt, wie häufig männliche und weibliche Menschen von welchen gewalttätigen Handlungen betroffen sind und wie sie damit umgehen. Diese Kenntnisse bilden den empirischen, mikrogesellschaftlichen Ausgangspunkt der eigenen Studie. Auch wenn das Forschungsinteresse in der vorliegenden Untersuchung grösstenteils auf der meso- und makrogesellschaftlichen Ebene liegt, sind es die individuellen gewaltbetroffenen männlichen und weiblichen Menschen, die im Zentrum der nachgezeichneten gesellschaftlichen Entwicklungen im Gewaltbereich stehen. Für das Verständnis der gesellschaftlichen Zusammenhänge dürfen also vorhandene empirische Erkenntnisse zur geschlechterspezifischen Gewaltbetroffenheit nicht fehlen. Daran anschliessend wird der Blick auf die meso- und makrogesellschaftliche Ebene gerichtet. Es werden verschiedene Studien aus dem Bereich der Wohlfahrtsstaatsforschung vorgestellt, welche sich mit den geschlechterspezifischen Auswirkungen wohlfahrtsstaatlicher Institutionen und Massnahmen befassen. Da es zu den wohlfahrtsstaatlichen Massnahmen zum Schutz der Opfer kaum derartige Studien gibt, werden Untersuchungen aus anderen wohlfahrtsstaatlichen Bereichen herangezogen. Anhand ausgewählter Studienergebnisse werden empirisch verankerte Anknüpfungspunkte für die in der vorliegenden Arbeit vertretenen und weiter oben beschriebenen Perspektiven erarbeitet. In Kapitel 2.3 folgt eine Auseinandersetzung mit

den Massnahmen zum Schutz von Opfern. Die Ausführungen vermitteln sowohl einen theoretisierenden als auch einen praxisbezogenen Überblick über verschiedene Opferhilfe-Programme, in welche sich die schweizerische staatliche Opferhilfe einordnen lässt. Zuerst werden Opferhilfe-Massnahmen anhand ihrer inhaltlichen Ausrichtung und in Bezug auf mögliche Begründungsansätze typisiert. Dann wird die Opferhilfe in verschiedenen westeuropäischen Ländern skizziert. Abschliessend werden der Aufbau der schweizerischen staatlichen Opferhilfe, die Anspruchsberechtigten und die Leistungen beschrieben. Auf der Grundlage dieser historisch-empirischen Ausführungen werden die Fragestellung und Ausrichtung der Untersuchung zum Abschluss des zweiten Kapitels präzisiert und ergänzt (Kap. 2.4).

Im dritten Kapitel werden theoretische Konzepte vorgestellt, die zentrale Elemente der Forschungsperspektiven im Sinne eines analytischen und heuristischen Rahmens fassbar machen. Erstens wird die konstruktivistische Sichtweise auf den Prozess der Opfer-Werdung und des Opferstatus als ein stets vorläufiges Resultat eines gesellschaftlichen Aushandlungs- und Anerkennungsprozesses theoretisch untermauert (vgl. Dunn 2010; Strobl 2010) (Kap. 3.1). Das in diesen Prozess eingeflochtene kulturelle Leitbild des legitimen Opfers (Christie 1986) wird erarbeitet. Zweitens wird die Kategorie Geschlecht als ein relationales, machtstrukturiertes und machtstrukturierendes Konstrukt entworfen, welches individuelle wie gesellschaftliche Prozesse zu rahmen und zu gestalten vermag (Kap. 3.2). Für die Thematik des vorliegenden Buches muss diese theoretische Sichtweise derart konkretisiert werden, dass sowohl Machtbeziehungen zwischen den Geschlechtern als auch innerhalb der Geschlechtergruppen analysiert werden können. Das wird mit dem Konzept hegemonialer Männlichkeit (vgl. Carrigan, Connell und Lee 1985; Connell 1987) ermöglicht, welches um habitustheoretische Aspekte (Meuser 2006; Scholz 2012) sowie um weiblichkeitstheoretisierende Gesichtspunkte (Schippers 2007) erweitert wird. Drittens werden die theoretischen Überlegungen zur Opfer- und Geschlechtskonstruktion zusammengeführt und innerhalb des wohlfahrtsstaatlichen Bereichs der Opferhilfe konzeptualisiert (Kap. 3.3). Es wird herausgearbeitet, wie das Geschlecht der Opfer sich auf den Opferstatus auswirkt. Im Mittelpunkt der spannungsgeladenen Verflechtung von Opferstatus und Geschlecht steht die Annahme, dass hegemoniale Männlichkeit sich ganz wesentlich als Gegenbild des weiblich definierten Opfers konstruiert. Diese Konstruktionslogik von Männlichkeit und Weiblichkeit ist nicht nur auf der individuellen Ebene der Gewaltbetroffenen und ihres sozialen Umfelds wirksam, sondern auch auf der gesellschaftlichen Ebene wohlfahrtsstaatlicher Programme. Mit dem Einbezug des Genderregime-Konzepts wird diese gesellschaftliche Ebene theoretisch fassbar gemacht.

Genderregime enthalten ein Geflecht aus Normen/Bildern/Vorstellungen über die Geschlechter sowie deren Beziehungen zueinander und aus organisationellen und gesellschaftlichen Regelungen und Prinzipien. Dieses Geflecht lagert sich mehr oder weniger sichtbar in die gesellschaftlichen Strukturen ein, wird also institutionalisiert und damit zum Genderregime (MacRae 2006: 524–525). Im Ansatz des Geschlechter-Arrangements (Pfau-Effinger 1998) werden die Grundannahmen des Genderregime-Konzepts unter Einbezug der strukturellen, kulturellen und handlungstheoretischen Dimension weiter verdichtet. Da im vorliegenden Buch sowohl die Entstehung und gesetzliche Regelung als auch die Umsetzung der Opferhilfe im Blick ist, wird das makrogesellschaftlich ausgerichtete Konzept des Geschlechter-Arrangements um die mesogesellschaftliche Umsetzungsebene (Levy 2002) und deren Beitrag zur Konstruktion und Bewertung der legitimen (vergeschlechtlichten) Opferqualität ergänzt. In diesem Zusammenhang werden wesentliche Aspekte der Opferhilfe-Beratungsstellen als *Human Service Organizations* erarbeitet (Hasenfeld 2010). Zum Abschluss des dritten Kapitels werden die zentralen Elemente des theoretischen Rahmens in ihrer Verbindung und Relevanz für die Forschungsfragen zusammengeführt und in mehreren Annahmen und Fragen konkretisiert (Kap. 3.4).

Das vierte Kapitel ist der Vorstellung der methodischen Zugänge gewidmet. Um die schweizweiten Unterschiede zwischen den Gruppen der männlichen und weiblichen Opfer und die interkantonale Variationsbreite des geschlechterspezifischen Verhältnisses der Beratenen zu erarbeiten, wird eine deskriptiv-statistische Sekundäranalyse bestehender Opferhilfefalldaten des Bundesamtes für Statistik durchgeführt. Der verwendete Datensatz, der sich auf den Zeitraum von 2000–2010 bezieht, sowie die Zielsetzungen und Auswertungsmethoden werden beschrieben (Kap. 4.1). Für die Untersuchung der Hintergründe, Logiken und Mechanismen, welche für die geschlechterspezifische Ausrichtung der Opferhilfe im Prozess ihrer Entwicklung und Umsetzung mitbestimmend sind, wird ein diskursanalytisches Vorgehen gewählt (Foucault 2010; Jäger und Jäger 2007; Keller 2011) (Kap. 4.2). Die Diskursanalyse eignet sich in besonderem Masse dazu, die konstruktivistische Perspektive an gesellschaftliche Prozesse heranzutragen, welche zumeist über Sprache vermittelt sind und aus schriftlich fixierten Daten rekonstruiert werden können. Wesentliche theoretische Grundzüge des verwendeten Diskursbegriffes und die Methodik der darauf basierenden Diskursanalyse werden erarbeitet. Diskurse können als verfestigte – bestimmten Mustern folgende – Redeweisen und Aussagepraxen in umgrenzten thematischen oder institutionellen Bereichen verstanden werden. Sie bilden die Wirklichkeit in diesen Bereichen nicht ab, sondern ihnen sind Formationssysteme inhärent,

durch welche bestimmte, eigenständige Wirklichkeiten und Bedeutungszusammenhänge konstruiert werden. Diskurse werden durch verschiedenartige und miteinander auf komplexe Weise verwobene Aussagepraxen einer Vielzahl von Akteur/-innen geschaffen und ermöglichen gleichzeitig deren Handeln. Die diskursiv erzeugten Wahrheiten entfalten ihre Wirkungsmacht über die Grenzen des Diskurses hinaus. Wie das diskursanalytische Vorgehen zur Beantwortung der vorliegenden Fragestellungen Schritt für Schritt und unter Berücksichtigung der statistischen Analyse umgesetzt wird, ist Thema von Kapitel 4.3. In einer diskursanalytischen Perspektive werden in den politischen und medialen Debatten rund um Entstehung und Ausgestaltung des OHG bestimmte Wahrheiten und Bedeutungszusammenhänge erzeugt, welche die Opferhilfe zu einem geschlechterspezifischen Angebot werden lassen. Diese diskursiv erzeugten Wahrheiten manifestieren sich im Prozess der Opferhilfeumsetzung in den verschiedenartigen institutionellen Kontexten der Kantone auf je spezifische Art und Weise. Der Zeitrahmen der Analyse umfasst den Zeitraum von 1978 bis 2011. Untersucht werden sowohl die politischen und medialen Debatten zur Entstehung und Ausgestaltung des OHG als auch der Umsetzungsprozess in zwei, mittels statistischer Analyse ausgewählten Kantonen. Das Vorgehen der Materialauswahl für die Diskursanalyse, die Interviewführung sowie die einzelnen Schritte der Untersuchung des Materials werden beschrieben. Abschliessend werden die Stärken und Grenzen des Vorgehens diskutiert.

Im fünften und sechsten Kapitel werden die Ergebnisse der empirischen Analyse präsentiert. In Kapitel 5 ist der Blick auf die schweizweite Dimension der Opferhilfe gerichtet. Im Zeitraum von 2000–2010 finden 34'364 respektive 23.8% männliche und 109'868 beziehungsweise 76.2% weibliche Opfer in den Opferhilfe-Beratungsstellen Unterstützung. Die Gruppen der schweizweit beratenen männlichen und weiblichen Opfer unterscheiden sich vor allem in Hinblick auf das Alter der Beratenen, das Vorhandensein eines Strafverfahrens, die erlittenen Straftaten, die Beziehung zur Täterschaft und die Leistungen, welche in Anspruch genommen werden (Kap. 5.1). Mit diesen Ergebnissen korrespondieren mehrere diskursive Mechanismen und Logiken des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses in Politik und Medien (Kap. 5.2). In den Wissensbeständen und Wahrheiten, die durch diese Mechanismen und Logiken erzeugt werden, sind Opfer schwer beeinträchtigt und hilfsbedürftig und Frauen sowie Minderjährige hauptsächlich und besonders von Gewalt betroffen und dadurch in ihrer Handlungsmacht geschädigt. Die Opferhilfe wiederum erscheint als wohlfahrtsstaatliches Instrument, um dieser besonderen Beeinträchtigung weiblicher und minderjähriger Menschen durch Gewalt zu begegnen. In der so konstruierten gesellschaftlichen Wirklichkeit

werden männliche Opfer nur am Rande thematisiert. Sie konstituieren sich als kaum relevant für die Opferhilfe, werden als handlungsmächtig und nicht beeinträchtigt dargestellt. Die Inanspruchnahme der Opferhilfe durch männliche Opfer erscheint als Ausnahme von der Regel und gleichzeitig als gekennzeichnet durch einen Verlust von Männlichkeit.

Im sechsten Kapitel stehen die verschiedenartigen Manifestationen des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses in der Umsetzung der Opferhilfeberatung auf kantonaler Ebene im Vordergrund. In diesen Manifestationen spiegeln sich die Wirkungsmacht des öffentlichen Diskurses und der Handlungsspielraum der Kantone. Zunächst wird die interkantonale Variationsbreite des Geschlechterverhältnisses der beratenen Opfer beschrieben und unter anderem mit der kantonalen Kriminalitätsbelastung, wie sie in der polizeilichen Kriminalitätsstatistik der Schweiz ausgewiesen wird, in Verbindung gebracht (Kap. 6.1). Die interkantonale Variationsbreite reicht von 8.7% beratenen männlichen Opfern bis zu 38.2%. Auf der Grundlage der statistischen Ausführungen und forschungspraktischen Überlegungen werden zwei im Geschlechterverhältnis gegensätzliche Kantone für die vertiefenden qualitativen Fallanalysen ausgewählt: der Kanton Bern (17% beratene männliche Opfer) und die Kantone Basel-Stadt/Basel-Landschaft[8] (37% beratene männliche Opfer). In den ausgewählten Kantonen entwickelt sich die Opferhilfeberatung sehr unterschiedlich (Kap. 6.2). Massgebend ist eine Verflechtung der mehr oder weniger divergierenden Interessen der an der Umsetzung beteiligten Akteur/-innen. Durch diese Interessenverflechtungen werden im Gründungsprozess der Opferhilfeberatung in den Kantonen bestimmte Logiken und Mechanismen wirksam, welche die weitere Entwicklung der Opferhilfeberatungsstruktur prägen. Das führt im Kanton Bern zu einer Struktur, in welcher viel Raum für Opfer häuslicher (und sexueller) Gewalt angelegt ist und die besondere und grosse Gewaltbetroffenheit weiblicher Menschen von allen beteiligten Akteur/-innen thematisiert wird. In den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft dagegen ist die Struktur gekennzeichnet von reichlich Raum für Opfer ausserhäuslicher Gewalt und in den Diskussionen der beteiligten Akteur/-innen werden auch männliche Opfer als eigenständige und zu berücksichtigende Opfergruppe angesprochen.

Im siebten Kapitel werden die wesentlichen Ergebnisse nochmals aufgegriffen und abschliessend diskutiert. Darüber hinaus werden Handlungsmöglichkeiten im Hinblick auf eine gleichwertige gesellschaftliche Berücksichtigung weiblicher und männlicher Gewaltbetroffenheit skizziert.

---

8 Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft arbeiten in der Opferhilfe partnerschaftlich zusammen. Sie sind also gemeinsam für das Opferhilfeberatungsangebot zuständig und werden als ein einziger kantonal-institutioneller Rahmen behandelt.

«Wer ist *wirklich* Opfer?» begleitete als provokative Frage die Arbeit an diesem Buch. Diese Frage will zum Nachdenken anregen und zwar darüber, was als gesellschaftliche, sozial relevante *Wirklichkeit* angenommen wird, wenn von Opfern und Gewalt die Rede ist. Diese *Wirklichkeit* – so die Perspektive des vorliegenden Buches – ist eine konstruierte und in ihr haben weibliche und männliche Gewaltbetroffenheit einen unterschiedlichen Stellenwert. Dass Frauen in einem grossen Ausmass Opfer zumeist männlicher Gewalt werden, ist mittlerweile gesellschaftlich anerkannt und hat in verschiedenen Staaten sozialpolitische und strafrechtliche Präventions- und Interventionsmassnahmen nach sich gezogen. Dass viele Gewalthandlungen jedoch nicht nur von Männern ausgehen, sondern sich auch gegen Männer richten, erscheint sowohl auf individueller als auch gesellschaftlicher Ebene kaum fass- und denkbar zu sein. Es ist nicht Teil einer gesellschaftlichen *Wirklichkeit*, in der darüber nachgedacht wird, was zum Schutz der Opfer von Gewalt unternommen werden kann. Dies zu ändern, dazu möchte die im Folgenden vorgestellte Studie beitragen. Denn Frauen und Männern ist gemeinsam, dass sie häufig Opfer von Gewalt werden und deren vielfältige Folgen in ihren Leben bewältigen müssen.

2 Der Blick auf die Opfer: Historische Entwicklungen, empirische Ergebnisse und sozialpolitische Massnahmen

Im vorliegenden Kapitel wird ein empirisch und historisch verankerter, geschlechtersensibler Überblick zur Thematik der Gewaltopfer erarbeitet. Dieser Überblick soll ermöglichen, die Forschungsfragen zu verorten und zu konkretisieren. Zunächst ist von Interesse, wann und wie sich die politische und wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Opfern entwickelt und ausgestaltet und welche Rolle die Kategorie Geschlecht dabei spielt. Die dieser Auseinandersetzung entspringenden empirischen Forschungsergebnisse zur Gewaltbetroffenheit der Geschlechter und dem Umgang männlicher und weiblicher Menschen mit Gewaltwiderfahrnissen werden erarbeitet. Des Weiteren werden die mehr oder weniger verborgenen geschlechterspezifischen Implikationen von Opferhilfe-Programmen und anderen wohlfahrtsstaatlichen Massnahmen anhand verschiedener Studien beleuchtet. Und schliesslich wird den Fragen nachgegangen, wie Opferhilfe-Programme typisiert werden können und welche konkreten Massnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Opfern in der Schweiz und in anderen Ländern existieren.

2.1 Entdeckung der Opfer und Entwicklung der Viktimologie

Mit dem Zeitalter der Aufklärung setzt im 18. Jahrhundert eine systematische Auseinandersetzung mit der Kriminalität ein (klassische Schule).[9] Die modernen Strafrechtssysteme der westlichen Rechtsstaaten entwickeln sich auf der dogmatischen Grundlage des freien Willens des freien Individuums und der Vergeltung der Schuld. Verbrecher/-innen wird unterstellt, dass sie die Verbrechen aus freiem Willen begehen und die dadurch auf sich geladene Schuld die alleinige Rechtfertigung für ihre Bestrafung darstellt (Kirchhoff 2010: 101–104). Das Recht beziehungsweise die Pflicht zur Bestrafung der Täter/-innen geht von den Opfern respektive deren Familien auf den Staat über. Vergeltung und Rache – als Formen der Solidarität mit den Opfern – werden verboten beziehungsweise es wird angenommen, dass mit der staatli-

9 Die folgenden Ausführungen sind darauf ausgerichtet, zentrale Entwicklungen und Positionen der Viktimologie zu skizzieren. Die Beschreibungen stützen sich auf verschiedene Autor/-innen, welche sich mit diesen unterschiedlichen Einflüssen innerhalb der Viktimologie auseinandersetzen. Eine vertiefte Erarbeitung der einzelnen, den Einflüssen zugrunde liegenden Theorien ist für die vorliegenden Fragestellungen nicht relevant und wird deshalb weggelassen.

chen Bestrafung der Täter/-innen automatisch auch das Vergeltungsbedürfnis der Opfer befriedigt wird.[10] Das Verhältnis zwischen Opfer und Täter/-innen wird also im Dienste des sozialen Friedens entpersonalisiert und die Opfer verlieren ihren gesellschaftlichen Raum (vgl. Gomm und Zehntner 2009: 2–3; Kägi-Diener 2004: 26–29). So stehen sich im modernen Rechtsstaat die angeschuldigten Personen mit ihrem Freiheitsanspruch und der Staat mit seinem Strafanspruch gegenüber (Mösch 2004: 207). Das Ausmass des Unrechts und der damit verbundenen Strafe wird nach der Massgabe derjenigen Person bestimmt, die es begangen hat, und nicht derjenigen, die es erlitten hat (Windlin 2005: 3). Gleichzeitig soll der/die Angeklagte vor der (Über-)Macht des Rechtsstaates, falschen Anschuldigungen, einem unfairen Prozess oder auch übermässiger Strafe geschützt werden (Mösch Payot 2006: 75–77).[11] Die Opfer sind in diesen Strafverfahren zwischen Täter/-innen und Staat nicht von belang, es sei denn als Zeug/-innen, die im Prozess Rede und Antwort stehen müssen, während die Angeklagten das Recht haben zu schweigen. Die Bedürfnisse (und Rechte) der Opfer liegen also nicht im Zuständigkeitsbereich des Rechtsstaates. So werden Opfer über lange Zeit «an die Nächstenliebe der Mitmenschen verwiesen» (Kägi-Diener 2004: 33) und erhalten neben dem Zuspruch durch Freund/-innen und Familie nur von privaten Organisationen und der Kirche Hilfe und Unterstützung.

Aber nicht nur Staat und Politik blenden die Opfer von Verbrechen über lange Zeit weitgehend aus, sondern auch in der Wissenschaft findet kaum eine Auseinandersetzung mit ihnen statt (vgl. Dignan 2005: 1–17; Fattah 2010: 45–46; Kirchhoff 2010: 95–98; Rock 2002: 1–5).[12] Das beginnt sich ab Mitte des letzten Jahrhunderts zu ändern. Innert weniger Jahrzehnte

10 Vor dem Zeitalter der Aufklärung liegt die soziale Kontrolle von Verbrechen in einem grossen Ausmass bei den Opfern und ihren Familien. Diese sollen Gerechtigkeit erlangen durch Wiedergutmachungsleistungen der Täter/-innen oder ihre Bestrafung. Das bedeutet oft auch, dass die Opfer und ihre Familien die Täter/-innen selbst vor Gericht bzw. vor die Leitenden der Gemeinschaft bringen müssen, wenn sie das ihnen zugefügte Leid vergolten sehen wollen (vgl. Kirchhoff 2010: 100; Spalek 2006: 15).

11 In diesem Zusammenhang werden die durch den möglichen Machtmissbrauch des Staates geschädigten Personen bzw. Angeschuldigten in der klassischen Schule auch als Opfer diskutiert, die durch die Einführung der Rechte für Angeklagte vor einer möglichen Viktimisierung durch den Staat geschützt werden sollen (Kirchhoff 2010: 104).

12 Die Frage der Entschädigung/Wiedergutmachung gegenüber den Opfern entweder durch den Staat oder durch die Straftäter/-innen wird jedoch schon Ende des 19. Jahrhunderts in einzelnen Staaten diskutiert und erlangt angesichts der zahllosen verwundeten und getöteten Soldaten und Zivilist/-innen nach Ende des Ersten Weltkriegs eine brisante Aktualität (Kirchhoff 2010: 104–107).

wächst das Interesse an Opfern sowohl in der Wissenschaft als auch in der Politik rasant. So rücken die Opfer von den Randregionen ins Zentrum der kriminologischen Forschung. Die Auswirkungen von Verbrechen auf die Opfer werden als «gesellschaftliches Problem» entdeckt (Kury 2010: 57) und in zahlreichen Staaten werden nach und nach verschiedene Opferschutz-Programme und Opferrechte im Strafprozess eingeführt. Die Gründe für die «Entdeckung der Opfer» durch Wissenschaft und Politik sind vielfältig und mit verschiedenen gesellschaftlichen Entwicklungen verwoben (vgl. Dignan 2005: 14–17; Kirchhoff 2010: 106–108; Kury 2010: 57; Rock 2002: 5–11). So fachen zum einen die schrecklichen Geschehnisse des Zweiten Weltkriegs (vor allem die Opfer des Holocaust und der Atombomben) und auch der Vietnamkrieg die Auseinandersetzungen um Fragen nach Entschädigung und Wiedergutmachungsleistungen für die Opfer und nach Auswirkungen der erlebten Gräuel auf die Opfer an. Zum anderen steigen die aufgezeichneten Kriminalitätsraten in vielen westlichen Ländern zwischen den 1960er und 1990er Jahren stark, nachdem in den 1950er Jahren noch mit grossem Optimismus davon ausgegangen worden ist, dass Kriminalität nur ein Randphänomen darstellt und mit ansteigendem Wohlstand und Ausbau des Wohlfahrtsstaates verschwinden wird (Rock 2002: 3–4). Gleichzeitig kommt es vor allem in den USA ab den 1970er Jahren zu einer «Krise des Resozialisierungsparadigmas» (Mösch Payot 2006: 73). Die Idee der Resozialisierung der Täter/-innen, auf die der Strafvollzug bis anhin ausgerichtet ist, wird teilweise in Frage gestellt. Die durch diese Entwicklungen allmählich zwingend erscheinende wissenschaftliche und politische Auseinandersetzung mit Kriminalität, Gewalt, Machtmissbrauch und ihren Opfern erhält durch Morde an Politikern und bekannten Persönlichkeiten in den USA und auch in verschiedenen europäischen Staaten in den 1960er und 1970er Jahren noch zusätzlichen Auftrieb.

Diese Entwicklungen vollziehen sich in einer Zeit, in der das aufkommende Fernsehen die Vermarktung prominenter Verbrechensfälle für ein breites Publikum möglich macht und den Opfern der Verbrechen und ihren Familien eine Stimme gibt. Gleichzeitig beginnt nach dem Zweiten Weltkrieg auch der Aufschwung der empirischen Sozialwissenschaften mit der Entwicklung verschiedener repräsentativer Erhebungs- und Umfragetechniken. So können die ersten repräsentativen *Crime Surveys* (später *Victim Surveys* genannt) in den USA Ende der 1960er Jahre durchgeführt werden, initiiert von *The American President's Crime Commission* aufgrund der oben geschilderten gesellschaftlichen Entwicklungen. Die national ausgelegten *Victim Surveys* werden in der Folge in verschiedenen westlichen Ländern eingeführt, in regelmässigen Abständen wiederholt und auch internationale

Victim Surveys werden durchgeführt. Diese *Surveys* bringen ein Fülle neuer Erkenntnisse zu Opfern und zur Viktimisierung (siehe Kap. 2.2.1 und 2.2.2) und liefern vielfältige Anhaltspunkte für das weitere politische Handeln und wissenschaftliche Forschen. Darüber hinaus gelingt es der feministischen Forschung und der Frauenbewegung, die von Männern verübte häusliche und sexuelle Gewalt gegen Frauen (und Kinder) öffentlich sichtbar zu machen und in eine systematische Patriarchatskritik einzubinden. So wird die Öffentlichkeit nach und nach sensibilisiert für die bis anhin versteckte – weil meist im privaten Bereich der Familie verübte – Gewalt gegen Frauen und Kinder. Und nicht zuletzt zeigen verschiedene Forschungen, dass die Polizei bei der Strafverfolgung in einem überraschenden Ausmass auf die Zusammenarbeit mit Opfern und Zeug/-innen angewiesen ist, was deren Wichtigkeit noch zusätzlich betont. Im Zuge der beschriebenen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungen erlangen Opferbewegungen und Opferinitiativen nach und nach gesellschaftlichen Raum und setzen sich auf vielfältige, teils auch kritisch zu hinterfragende Art und Weise für die Bedürfnisse und Rechte der Opfer ein (vgl. Dignan 2005: 14–17; Kirchhoff 2010: 106–108; Kury 2010: 57; Rock 2002: 5–11).

Entwicklung und Ausrichtungen der Viktimologie

Innerhalb der beschriebenen gesellschaftlichen Entwicklungen der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts situiert sich auch die Entstehung der Viktimologie, welche eng mit der Kriminologie verbunden ist. Ihr Aufkommen wird von verschiedenen Autor/-innen mit Hans von Hentig (vgl. Kirchhoff 2010: 107; Schneider 2007: 396–399; Spalek 2006: 33) in Verbindung gebracht. Sein 1948 veröffentlichtes Buch "The Criminal and His Victim" (Hentig 1948) gilt als einer der ersten Texte, die sich mit den Verbrechensopfern beschäftigen. Hentig legt den Grundstein für die sogenannt positivistische respektive konventionelle Viktimologie (vgl. Kirchhoff 2010; Spalek 2006; Walklate 1992). Zu damaliger Zeit neu, wird davon ausgegangen, dass Kriminalität und Verbrechen durch empirisch erforsch- und bestimmbare Faktoren verursacht werden. Die Bestimmung dieser Faktoren wird als wesentlich angesehen für eine wirksame Verbrechensprävention. In diesem Zusammenhang werden auch die *Victim Surveys* auf nationaler und später internationaler Ebene eingeführt. Die konventionellen Viktimolog/-innen interpretieren – auch das neu zu damaliger Zeit – Verbrechen als interaktiven, sozialen Prozess zwischen Täter/-innen und Opfern und nicht mehr als eine gesetzeswidrige Handlung, die gegenüber dem Staat verübt wird und zurückführbar ist auf bestimmte Charakteristika der Täter/-innen. Damit werden die Opfer als aktive Teilnehmer/-innen in den Verbrechensprozess

eingeführt. Im Zentrum des Forschungsinteresses steht der Beitrag der Opfer an Entstehung und Verlauf des Verbrechens (und der Beitrag der Täter/-innen an die Wiedergutmachung der Tat). Den konventionellen Viktimolog/-innen geht es darum, nicht-zufällige Viktimisierungsmuster und Faktoren zu identifizieren, auf deren Grundlage Opfertypologien erarbeitet werden können. So erstellt von Hentig (1948: 404–419) beispielsweise ausgehend von der Frage der Opferanfälligkeit eine Opfertypologie mit verschiedenen besonders anfälligen Opferklassen (unter anderem junge und alte Menschen, Frauen, geistig Behinderte, Migrant/-innen). Mendelsohn (zit. nach Kiefl und Lamnek 1986: 56–58; 1956; zit. nach Spalek 2006: 33–34) wiederum klassifiziert die Opfer nach dem Ausmass ihrer Mitschuld am Verbrechen. Beide Forscher liefern jedoch keine systematische, empirische Grundlage für ihre Typologien. Mit dem Begriff "victim precipitation" (Opfermitverursachung) (Schneider 2007: 399; Walklate 1992: 103) wird ihre Perspektive in späteren, empirischen Arbeiten fortgesetzt. So untersucht Amir (1971; zit. nach Spalek 2006: 34) beispielsweise den auslösenden Beitrag der Opfer im Falle einer Vergewaltigung und Wolfgang (zit. nach Spalek 2006: 34; 1958) im Falle von Mord. Ganz im Sinne der interaktionistischen Perspektive argumentiert Amir, dass mit dem Zusammentreffen von Opfern und Täter/-innen ein Prozess in Gang gesetzt wird, den das Verhalten der Opfer (und der soziale, situative Kontext) mit auslöst und mit bestimmt. Zu den neueren Ansätzen der konventionellen Viktimologie gehören Aspekte des Lebensstils und die Routine-Aktivitäts-Theorie. Sie liegen nah beieinander und legen den Schwerpunkt nicht mehr auf Charakteristika und Verhalten der Opfer, sondern auf den zeitlich und örtlich situierten, sozialen Kontext des Geschehens. Während der Lebensstil-Ansatz den Fokus auf den möglichen Zusammenhang von bestimmten (Freizeit-)Aktivitäten und der Viktimisierungswahrscheinlichkeit legt, befasst sich die Routine-Aktivitäts-Theorie mit der Verbindung zwischen alltäglichen Routineaktivitäten und der Möglichkeit der Opfer-Werdung (vgl. Dignan 2005: 13–36; Kiefl und Lamnek 1986: 56–70; Kirchhoff 2010: 98–108; Kury 2010: 53–56; Schneider 2007: 399–401; Spalek 2006: 33–46; Walklate 1992: 103–108). Auf der Grundlage dieser vielfältigen Forschungsergebnisse richtet sich die staatliche Verbrechensprävention vermehrt zielgruppenspezifisch aus. Die besonders gefährdeten Opfergruppen sollen sensibilisiert werden, durch ihr Verhalten einer möglichen Viktimisierung entgegen zu wirken.

An der konventionellen Viktimologie wird in verschiedener Hinsicht Kritik geübt. So wird der Fokus auf den mitverursachenden Beitrag der Opfer am Verbrechen vor allem von Seiten der feministischen Forschung als "victim blaming" beurteilt (Spalek 2006: 34–35). Das Opfer wird durch diese Sicht-

weise für das erlittene (sexuelle) Verbrechen verantwortlich gemacht, während die (männliche) Gewalt naturalisiert wird. Eine derartige Sichtweise birgt die Gefahr, dass die politische und gesellschaftliche Aufmerksamkeit gegenüber der Verbrechensbekämpfung und -vermeidung auf die Opfer und ihr Handeln gerichtet ist, während die Täter/-innen und die Verbrechen produzierenden Umstände aus dem Blickfeld geraten (Walklate 1992: 103–108). Dieser Kritik wird von konventionellen Viktimolog/-innen entgegengehalten, dass eines der zentralen Ziele der Viktimologie das Verhindern zukünftiger Viktimisierung darstellt. Um dieses Ziel zu erreichen, muss erforscht werden, wie und was potentielle Opfergruppen mit ihrem eigenen Verhalten zur Zielerreichung beitragen können (vgl. Fattah 2010: 46–48; Schneider 2007: 399). Inwiefern jedoch – so wiederum die (feministische) Kritik – dieser mitverursachende Beitrag der Opfer innerhalb der gesellschaftlichen Institutionen als deren Mitschuld bewertet und verurteilt wird, lässt die konventionelle Viktimologie ausser Acht. Des Weiteren fragt sie nicht nach der Rolle, welche die über die Kategorie Geschlecht vermittelten, gesellschaftlichen Machtverhältnisse spielen (Walklate 1992). Weitere Kritikpunkte an der konventionellen Viktimologie beziehen sich zum einen auf ihren eher unkritischen, selbstverständlichen Gebrauch des Opferbegriffs: Opfer ist, wer den Status vom Strafjustizsystem zugesprochen bekommt, nachdem ihm/ihr Leid oder Schaden zugefügt wurde. Mit diesem Opferbegriff verbunden ist ein eingeengter Fokus auf konventionelle, interpersonelle Verbrechen. Dass Viktimisierung ein sozial konstruierter Prozess ist, der unter anderem zu tun hat mit der Anerkennung durch relevante Andere – und damit auch mit der Definitionsmacht darüber, wer als Opfer gilt und wer nicht –, wird in dieser Perspektive eher übersehen. Zum anderen werden der Einfluss der gesellschaftlichen Strukturen auf die Viktimisierungsprozesse und die darauffolgenden individuellen und gesellschaftlichen Reaktionen zu wenig reflektiert (vgl. Dignan 2005: 32–33; Spalek 2006: 33–38).

In den 1970er und 1980er Jahren gewinnt die sogenannt radikale Viktimologie an Bedeutung, unter anderem auch inspiriert durch die Kritik an der konventionellen Viktimologie. Ihre Forschungsperspektive ist ausgerichtet auf die strukturellen, unterdrückenden Bedingungen, denen viele Bevölkerungsgruppen und -schichten ausgesetzt sind. Gleichzeitig soll die Rolle des Staates und des Rechtssystems bei der sozialen Konstruktion der Opfer und Täter/-innen näher analysiert werden und auch die Menschenrechte sollen einbezogen werden. Der Kreis der Opfer in dieser Perspektive beschränkt sich nicht mehr nur auf die Opfer interpersoneller, konventioneller Verbrechen, sondern ist viel breiter ausgerichtet und bezieht unter anderem die Opfer von sozialen Systemen und Menschenrechtsverletzungen ein. In einem so

ausgerichteten Fokus erscheinen auch die Täter/-innen tendenziell als Opfer (des Staates und der Justiz). An der radikalen Viktimologie wird kritisiert, dass sie vor allem die Auswirkungen der Klassenstrukturen auf Kriminalität und Viktimisierung im Blick hat. Die komplexen gesellschaftlichen Strukturen werden so simplifiziert und reduziert auf den Faktor Klasse, während Faktoren wie Geschlecht, Alter, Rasse/Ethnie und die wechselseitige Verschränktheit der Faktoren nicht berücksichtigt werden (vgl. Dignan 2005: 33–34; Mawby und Walklate 1994: 13–21; Rock 2002: 5–11; Spalek 2006: 38–42).

Ab Mitte der 1970er Jahre nimmt auch der Einfluss feministischer Perspektiven zu. Feministische Forscherinnen untersuchen die weibliche Lebensrealität innerhalb patriarchaler Strukturen und damit verbunden die weibliche Erfahrung männlicher Macht und Gewalt. Durch feministische Forschung wird sichtbar gemacht, dass Frauen in einem bis anhin nicht wahrgenommenen Ausmass von männlicher Gewalt im privaten Raum der Familie und Partnerschaft betroffen sind. Diese Gewalt wird problematisiert und systematisch in Beziehung gesetzt zu einem patriarchalen Gesellschaftssystem, dem die männliche Vormachtstellung und die damit verbundene gesellschaftliche Unterdrückung der Frauen inhärent sind. Gleichzeitig wird der Fokus auf das weibliche Handeln im Rahmen der patriarchalen, gewaltförmigen Strukturen gelegt. Frauen werden nicht mehr nur als passive Opfer von Gewalt wahrgenommen, sondern auch als Überlebende der Gewalt, die ihr Leben unter den gewaltförmigen Bedingungen aktiv bewältigen und ihre eigenen Überlebensstrategien entwickeln. Feministische Perspektiven werden dafür kritisiert, dass sie «die Frauen» als eine homogene Gruppe konzeptualisieren und die unterschiedlichen Lebensbedingungen andersfarbiger und aus unterschiedlichen Schichten stammender Frauen vernachlässigen. In dieser weissen, eurozentristischen Perspektive werden – ähnlich wie in der radikalen Viktimologie – die gesellschaftlichen Strukturen reduziert und zwar auf den Faktor Geschlecht, während dessen Wechselwirkung mit anderen Faktoren wie Klasse und Ethnie/Rasse ausgeblendet wird (vgl. Dignan 2005: 34–35; Scraton 1990; Spalek 2006: 42–44; Thiessen 2004).

Ende der 1980er Jahre entwickelt sich die sogenannt kritische Viktimologie. Deren Vertreter/-innen wollen die politischen, ökonomischen und sozialen Prozesse erforschen, innerhalb derer Individuen viktimisiert werden. Zum einen sollen die wesentlichen Akteur/-innen und deren Macht, bestimmte Menschengruppen als Opfer «zu etikettieren», in den Blick genommen werden. Zum anderen und darüber hinausgehend sollen jedoch auch die Prozesse selbst untersucht werden, innerhalb derer diese Bilder der gesellschaftlich anerkannten Opfer konstruiert werden. Dabei geht es auch um die Frage, warum bestimmte Opfer-Bilder innerhalb der jeweiligen

historischen, sozialen und politischen Rahmenbedingungen gesellschaftliche Anerkennung und Legitimität erlangen und andere nicht. Sowohl die viktimisierenden Prozesse selbst und das Handeln der daran beteiligten Akteur/-innen als auch die gesellschaftlichen Umgangsweisen damit sollen fokussiert werden. Konzepte wie «Opfer» und «Viktimisierung» werden nicht als selbsterklärende, absolute Konzepte angesehen, sondern sollen in ihrer jeweiligen historischen und kulturellen Ausformung analysiert und kritisch hinterfragt werden. Innerhalb eines bestimmten gesellschaftlichen Kontextes ist zum Beispiel die Frage von Interesse, inwiefern Opfer als Menschen mit Rechten oder Bedürfnissen angesprochen werden und welche gesellschaftspolitischen Implikationen damit verbunden sind. Kritik an dieser Position bezieht sich unter anderem auf ihre mangelnde empirische Ausrichtung und die Vernachlässigung empirischer Forschungsergebnisse (vgl. Dignan 2005: 34–36; Mawby und Walklate 1994; Spalek 2006: 44–46).

Viktimologie und Geschlecht

Wie in anderen Wissenschaftsbereichen existiert auch in der Kriminologie und Viktimologie – vor allem von Seiten feministischer Forscher/-innen – eine kritische Auseinandersetzung mit der geschlechterspezifischen respektive der von männlichen Grundpositionen bestimmten Verfasstheit der sogenannt objektiven Grundannahmen, Methoden und Ausrichtungen (vgl. Harding 2004; Messerschmidt 2005; Newburn und Stanko 2002; Scraton 1990; Walklate 2004: 54–59). Die Anfänge der Viktimologie sind bestimmt von der Suche nach den Unterschieden zwischen potentiellen Opfern und Nicht-Opfern. In einer kritischen, feministischen Betrachtung gestaltet sich dieses Bemühen um Opfertypologien nicht nur als Suche nach bestimmten Charakteristika der Menschengruppen, die besonders anfällig für eine Viktimisierung sind, sondern gleichzeitig wird dadurch auch die Gruppe derjenigen konstruiert, die eben gerade nicht viktimisierungsgefährdet sind. Es wird also davon ausgegangen, dass es eine «normale» nicht durch Gewalt und Verbrechen gefährdbare Person gibt, von der die anderen, potentiellen Opfer (zum Beispiel Alte, Frauen, Kinder, Minderheiten, Behinderte) abgegrenzt werden können. Diese nicht verletz- und erschütterbare Norm-Person, welche das viktimologische Denken und Handeln in seinem Bemühen um die nähere Eingrenzung potentieller Opfer(-gruppen) implizit und unhinterfragt konstruiert, ist der weisse, heterosexuelle, erwachsene Mann. Dessen konstruierte Stärke und Unverletzbarkeit bilden die Messlatte, gegenüber welcher die potentiellen Opfer im Hinblick auf Verletzlichkeit und Schwäche «abfallen» (Walklate 2004: 33). Ähnlich wird auch in den Anfängen der Kriminologie durch die Bestimmung des abweichenden Kriminellen die Norm des weissen,

heterosexuellen und nicht-kriminellen Mannes konstruiert (Walklate 2004: 21–60).

Mit dem Konzept der Opfermitverursachung ("victim precipitation"), dem Lebensstil-Ansatz und der Routine-Aktivitäts-Theorie verlagert sich der Schwerpunkt von bestimmten Charakteristika der potentiellen Opfer hin zu deren Handeln und dem sozialen Kontext der Viktimisierung. Bestimmt werden sollen die Handlungsanteile der potentiellen Opfer respektive die sozialen Situationen, welche die Wahrscheinlichkeit einer Viktimisierung erhöhen. Diese Perspektiven werden von feministischer Seite, neben der oben schon ausgeführten Kritik des "victim blaming", noch hinsichtlich zweier weiterer Aspekte kritisiert. Erstens verbindet sich mit der Annahme eines möglichen Beitrags der Opfer an ihre Viktimisierung die Sichtweise, dass es Verhaltensweisen gibt, mit der die potentiellen Opfer der Viktimisierung entgegen wirken können. Was jedoch als vernünftige – weil viktimisierungsvermeidende – Handlungsweisen der potentiellen Opfer identifiziert wird, erscheint von männlichen Denkweisen geprägt. Diese sind weder objektiv noch übertragbar auf Frauen respektive Kinder, Alte, Menschen anderer ethnischer Herkunft, sondern sie sind innerhalb bestimmter, männlich geprägter, sozialer Lebenskontexte verortet. Die unterschiedlichen Machtverhältnisse, welche sich aus der Verschränkung der Kategorien Geschlecht, Klasse und Rasse/Ethnie ergeben und die den sozialen, viktimisierenden Situationen in je verschiedenartiger Ausprägung eingeschrieben sind, werden also in der konventionellen viktimologischen Analyse nicht berücksichtigt. Was in bestimmten sozialen, von Gewalt geprägten Situationen als vernünftiges Verhalten der potentiellen Opfer (und Täter/-innen) eruiert werden kann, bleibt letztendlich eine empirische Frage. Diese muss ganz grundlegend beim subjektiven Erleben und Überleben der vergeschlechtlichten Betroffenen ansetzen und Bezug nehmen auf die in Wechselwirkung mit diesem Erleben/Überleben stehenden Machtverhältnisse, welche sich aus der je spezifischen Verschränkung der Kategorien Geschlecht, Klasse, Rasse/Ethnie ergeben. Zweitens fokussieren das Konzept der Opfermitverursachung, der Lebensstil-Ansatz und die Routine-Aktivitäts-Theorie auf Gewalt und Viktimisierung, die sich im öffentlichen Raum ereignen. Der private Raum der Familie dagegen, in welchem viele gegen Frauen und Kinder gerichtete Gewalthandlungen stattfinden, wird in dieser männlich geprägten Sichtweise als gewaltfreier und die individuelle Integrität schützender Raum angenommen. Somit wird zum einen ein Grossteil der Gewalterfahrungen von Frauen aus der viktimologischen Forschung ausgeschlossen. Zum anderen wird der Blick mit der Fokussierung auf den öffentlichen Raum zwar implizit auf Männer als potentielle Täter und Opfer gerichtet, jedoch ohne diese, sich in diesem

Ansatz manifestierende Männlichkeit von Gewalthandlungen, ihren Tätern und Opfern explizit zu problematisieren. Obwohl zum Beispiel in den *Victim Surveys* ein hoher Anteil männlicher Gewalttäter und -opfer ausgewiesen wird (siehe Kap. 2.2.1) und die befragten Männer viel weniger Angst vor möglicher Viktimisierung bekunden als die befragten Frauen, werden diese Ergebnisse und die in ihnen liegenden (scheinbaren) Widersprüche innerhalb der konventionellen Viktimologie nicht im Hinblick auf die Kategorie Geschlecht analysiert. Sie werden vielmehr unhinterfragt angenommen und damit in gewisser Weise essentialisiert (vgl. Messerschmidt 1998, 2005; Newburn und Stanko 2002; Stanko und Hobdell 1993; Walklate 2004, 2007).

Die konventionelle Viktimologie, die bis heute den Mainstream der viktimologischen Forschung bestimmt (Walklate 2004: 35), erscheint also in ihrer Anlage und ihren Grundannahmen weitgehend geschlechterblind. Durch die feministische Forschung wird der vergeschlechtlichte Charakter von interpersonellen Verbrechen benannt und die vielfältigen Gewalterfahrungen von Frauen erhalten Raum und eine eigene Sprache. Herausgearbeitet wird, dass Gewalt eine überwiegende Angelegenheit von Männern darstellt und sich zum grossen Teil gegen Frauen richtet. Täter und Opfer haben nun ein benennbares (biologisches) Geschlecht, die ersteren sind männlich, die letzteren weiblich. Ihre Handlungen werden in einem patriarchalen Gesellschaftsgefüge situiert, welches von männlicher Macht und Herrschaft über die weiblichen Gesellschaftsmitglieder geprägt ist und sich unter anderem in frauenunterwerfenden, männlichen Gewalthandlungen manifestiert. Diese herrschaftskritische und geschlechterspezifische Analyse macht weibliche Gewaltbetroffenheit sichtbar und deckt das ungleiche, frauenunterdrückende Machtgefüge zwischen den Geschlechtern auf. Sie vermag den Blick jedoch nicht über die in dieses Machtgefüge eingeschriebene, geschlechterspezifische Opfer-Täter-Dichotomie hinaus zu lenken. Frauen als unterdrückte und machtlose gesellschaftliche Gruppe sind die potentiellen Opfer, Männer als unterdrückende und machtbesitzende Gruppe die potentiellen Täter. Gewalt ereignet sich jedoch auch innerhalb dieser machtbesitzenden Gruppe der potentiellen männlichen Täter und sie führt auch dort zu Viktimisierung. Wie es Newburn und Stanko ausdrücken: "Uncomfortable though it may be, the reality of the world in which we live is that it is not just the 'least powerful' or even always the 'less powerful' who suffer criminal victimization" (Newburn und Stanko 2002: 266). Männliche Viktimisierung – schon in der konventionellen Viktimologie als Grundannahme unmöglich – wird durch die

feministische Analyse weiblicher Gewalterfahrungen in ihrer Undenkbarkeit kaum infrage gestellt: [13]

> The equation, male – criminal, female – victim, became a double-edged sword resulting in hiding male victimization and to a certain extent female criminality. Arguably this resulted in an additional construct to the white, heterosexual male as the victimological other: that which cannot be spoken. (Walklate 2007: 151)

Die Festschreibung Mann-Täter und Frau-Opfer geht Hand in Hand mit einer wissenschaftlichen Arbeitsteilung, in welcher zumeist männliche Forscher die vielfältigen Gewaltphänomene von Seiten der Täter(-innen) und ohne expliziten Einbezug der Kategorie Geschlecht erforschen. Diese «männlich geprägte Täterforschung» (Hagemann-White 2002b: 33) findet ihre Entsprechung in einer vorwiegend von weiblichen Forscherinnen geprägten Auseinandersetzung mit den Gewaltopfern.

Auch wenn es der feministischen Gewaltforschung nicht gelingt, die in die konventionelle Viktimologie eingelagerte Grundannahme der männlichen Unverletzbarkeit zu durchbrechen, schafft ihr Einbezug der Kategorie Geschlecht die Grundlagen für ein vertiefteres Verständnis von Gewalt und Verbrechen. Das führt ab den 1990er Jahren "[…] to the critical study of masculinity and crime. Boys and men are no longer seen as the 'normal subjects'; rather the social construction of masculinities has come under careful criminological scrutiny" (Messerschmidt 2005: 196). Diese männlichkeitsproblematisierenden Strömungen der kriminologischen und viktimologischen Forschung stützen sich zum grossen Teil auf das Konzept hegemonialer Männlichkeit (vgl. Carrigan et al. 1985; Connell 1987), welches von verschiedenen Autor/-innen für die geschlechtersensible Konzeptualisierung und Erforschung von Gewalt und Verbrechen nutzbar gemacht wird (vgl. Kersten 2003; Messerschmidt 2005; Meuser 2002; Newburn und Stanko 2002; Walklate 2004, 2007) (siehe Kap. 3.2.1). Wesentlich hierbei ist eine Sichtweise der Kategorie Geschlecht als sozialer und relationaler Kategorie. Männlichkeiten, so die zentrale Grundannahme, werden sowohl in machtgeladener Abgrenzung zu Weiblichkeiten als auch zu anderen Männlichkei-

13 Darüber hinaus werden Frauen durch die Festschreibung auf den Opferstatus fixiert in «[…] der Position derer, über die gehandelt wird» (Haug 2008: 244). Diese Sichtweise der Frauen als passive, unterdrückte Objekte erschwert Befreiungsprozesse aus der Unterdrückung heraus, können diese doch nur von aktiv handelnden Subjekten unternommen werden. Die Einforderung respektive Festschreibung des weiblichen Opferstatus läuft der Befreiung der Frauen aus dem Patriarchat also zuwider.

ten konstruiert. Kriminalität wird verstanden als «[…] situationsbedingtes, kontextbezogenes Ausführen und Herstellen von *gender* durch kriminelles Handeln» (Kersten 2003: 73). Dieses genderherstellende kriminelle Handeln kann nun mit dem Konzept hegemonialer Männlichkeit sowohl im Kontext männlicher Gewalt gegenüber Frauen als auch in den machtgeladenen und gewalttätigen Abgrenzungsprozessen unter Männern verortet werden. Damit ist eine gute Grundlage gegeben, männliche Gewalterfahrungen in den Blick zu nehmen, ohne dabei weibliche Gewalterfahrungen aus dem Blick zu verlieren. Darüber hinaus kann für weibliche und männliche Menschen analysiert werden, inwiefern Gewalterfahrungen über die Kategorie Geschlecht vermittelt sind. Über den Forschungskontext der Viktimologie hinaus wird damit eine gesellschaftliche Grundlage für die Auseinandersetzung mit Gewalt geschaffen, in welcher Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Männer nicht mehr «mit zweierlei Mass» (Hagemann-White 2005: 6) gemessen wird. Vielmehr können innerhalb der gesellschaftlichen Diskussionen Gewaltbegriffe denkbar werden, «um jedes wütende Zupacken, jede Drohung, psychische ebenso wie körperliche Aggressionen einzubeziehen» und «die Gewaltfreiheit auch für Männer als Betroffene einzufordern» (Hagemann-White 2005: 7).

2.2 Gewalt und ihre Opfer – geschlechtersensible, empirische Ergebnisse

Die in der Einleitung skizzierte Inanspruchnahme der schweizerischen Opferhilfe durch vorwiegend weibliche Gewaltbetroffene wirft die Frage auf, ob und inwiefern Frauen und Mädchen häufiger Opfer von Gewalt werden als Männer und Jungen. Mit der höheren Gewaltbetroffenheit weiblicher Menschen liesse sich auch ihre stärkere Inanspruchnahme von Opferhilfe-Programmen erklären. Um die Frage zu beantworten wird in Kapitel 2.2.1 das Ausmass der Gewaltbetroffenheit weiblicher und männlicher Menschen erarbeitet. Ausserdem ist es möglich, dass weibliche Gewaltbetroffene mehr und anders als männliche Gewaltbetroffene durch die schädigenden Handlungen beeinträchtigt sind und in der Folge Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen (müssen). Um diesen Aspekt zu beleuchten, werden in Kapitel 2.2.2 empirische Ergebnisse zu den Folgen der Gewalt für weibliche und männliche Menschen und deren Umgang mit der erlebten Gewalt dargestellt. Und schliesslich können mögliche Hintergründe für die geschlechterspezifische Färbung der geschlechtsneutral konzipierten schweizerischen Opferhilfe auch innerhalb derartiger Programme selbst verborgen sein. Um dem auf die Spur zu kommen, werden in Kapitel 2.2.3 verschiedene Studien

zu den geschlechterspezifischen Implikationen wohlfahrtsstaatlicher Massnahmen vorgestellt.

2.2.1 Ausmass der Gewaltbetroffenheit im Hell- und Dunkelfeld

Die im Folgenden ausgeführten empirischen Ergebnisse stützen sich zum einen auf polizeiliche Kriminalitätsstatistiken und *Victim Surveys*, die der kriminologischen und viktimologischen Forschung zugeordnet werden können. Zum anderen sind sie der sozialwissenschaftlichen Gewaltforschung entnommen. Im Vordergrund stehen Untersuchungen, bei denen Daten zu beiden Geschlechtern erhoben werden. Studien, die lediglich auf ein Geschlecht fokussieren, fliessen dagegen nur am Rande ein, ist doch eine Gegenüberstellung der Gewaltbetroffenheit der Geschlechter über unterschiedliche Studien hinweg aufgrund des oftmals verschiedenartigen methodischen Vorgehens nur eingeschränkt möglich.

Polizeiliche Kriminalitätsstatistiken und *Victim Surveys*

Einen ersten Ansatzpunkt für die Frage nach dem Ausmass der Gewaltbetroffenheit bilden die polizeilichen Kriminalitätsstatistiken (PKS) und die schon beschriebenen nationalen und internationalen *Victim Surveys*. Diese situieren das Gewalthandeln in einem strafrechtlich relevanten Kontext der Kriminalität (GiG-net 2008: 23). In polizeilichen Kriminalitätsstatistiken sind unter anderem die Gewalthandlungen registriert, von denen die Polizei Kenntnis erhält, die als strafrechtlich relevant angesehen werden und bei denen die Strafverfolgungsbehörden Ermittlungen einleiten. Für die vorliegende Forschungsarbeit von Interesse sind die Straftaten, welche als Kontaktverbrechen, Gewaltverbrechen oder auch als Straftaten gegen die Person bezeichnet werden. Diese umfassen vor allem Tötungsdelikte, Raub, Körperverletzungen, Drohungen, Erpressungen, Sexualdelikte und Straftaten gegen die Freiheit. Eigentumsdelikte dagegen sind nicht relevant, weil sie in vielen Staaten – so auch in der Schweiz – keinen Anspruch auf Opferhilfeleistungen nach sich ziehen (siehe Kap. 2.3.3). Das in den polizeilichen Kriminalitätsstatistiken erfasste sogenannte Hellfeld der Gewalt und Kriminalität bildet jedoch nur einen kleinen Ausschnitt der Gewalthandlungen ab, denen weibliche und männliche Menschen ausgesetzt sind, nämlich die Gewalthandlungen, die der Polizei sowohl berichtet als auch von ihr erfasst werden. Gewaltopfer müssen also erstens die Handlungen, die sie erleiden, als kriminell gewalttätig einschätzen und zweitens sich dazu entscheiden, das Erlittene bei der Polizei anzuzeigen. Diese wiederum muss die angezeigten Handlungen als strafrechtlich relevant einschätzen und Ermittlungen einleiten. Und nicht

zuletzt kann nur als strafrechtlich relevant erfasst werden, was gesetzlich als strafbare Handlung definiert ist (vgl. Coleman und Moynihan 2002; GiG-net 2008: 22–23; Kury 2010: 59–60; Walklate 2004: 3–5). Mit den *Victim Surveys* wird dieses Hellfeld der polizeilich registrierten Straftaten um das Dunkelfeld der nicht an die Öffentlichkeit gebrachten, gewalttätigen Handlungen erweitert. In repräsentativen Stichproben ausgewählte weibliche und männliche Menschen werden unter anderem befragt, ob sie innerhalb eines gewissen Zeitraums (meistens das letzte Jahr respektive die letzten fünf Jahre) innerhalb oder ausserhalb des eigenen Haushaltes von einer anderen Person angegriffen oder zusammengeschlagen wurden respektive aufgrund sexueller Motive in beleidigender Art berührt oder angegriffen wurden (vgl. Dijk, Kesteren und Smit 2007: 76; Killias et al. 2007: 29, 170). Vergleicht man die Ergebnisse der PKS und diejenigen der *Victim Surveys*, so ist festzustellen, dass das Ausmass der kriminologisch verorteten Gewaltbetroffenheit im Dunkelfeld um zwei bis vier Mal höher liegt als im Hellfeld (vgl. Kury 2010: 59–63; Schneider 2007: 404; Walklate 2004: 3).

Polizeiliche Kriminalitätsstatistiken und *Victim Surveys* in verschiedenen Ländern weisen über alle Kontaktverbrechen (Straftaten gegen die Person) hinweg einen höheren Anteil männlicher als weiblicher Opfer aus. Das trifft in besonderem Ausmass auf körperliche Angriffe, Drohungen und Raub zu, während im Bereich der Sexualdelikte zu über 90% der Opfer weiblich sind. In England und Wales ist der Anteil männlicher Opfer von Kontaktverbrechen doppelt so gross wie der Anteil weiblicher Betroffener. In beiden Geschlechtergruppen sind die 16- bis 24-Jährigen in grösserem Ausmass von Gewalt betroffen als die über 24-Jährigen (Flatley, Kershaw, Smith, Chaplin und Debbie 2010: 51–52). Das grössere Viktimisierungsrisiko männlicher gegenüber weiblicher Menschen hat sich zwischen 1981 und 2006 nicht verändert (Jansson 2007: 12–13). In den USA ergibt sich ein ähnliches Bild: Im Zeitraum von 1993 bis 2011 sind Männer in grösserem Ausmass als Frauen von Kontaktverbrechen betroffen. Als sehr gravierend eingeschätzte Straftaten (Vergewaltigung/sexuelle Nötigung, Raub und schwere Körperverletzung) erleiden die Geschlechter jedoch in ähnlichem Ausmass (vgl. Rennison 2001: 1; Truman und Planty 2012: 5). In Kanada wiederum werden für die Jahre 1999 und 2004 ähnlich hohe Anteile männlicher und weiblicher Opfer von Straftaten gegen die Person ausgewiesen (Gannon und Mihorean 2005: 6). In Deutschland sind laut polizeilicher Kriminalitätsstatistik der letzten 20 Jahre zwei Drittel der Opfer von Tötungsdelikten, rund 65% der Opfer von Körperverletzungen, Raub und Erpressung, die Hälfte der Opfer von Straftaten gegen die Freiheit und knapp 10% der Opfer von Sexualdelikten

männlich (Bundeskriminalamt 2012: 68).[14] Verweij und Nieuwbeera (2002) untersuchen anhand einer Sekundäranalyse der Daten der internationalen *Victim Surveys* der Jahre 1989–2000 die geschlechterspezifischen Unterschiede der Gewaltbetroffenheit und deren Hintergründe in 18 industrialisierten Ländern.[15] In allen einbezogenen Ländern ausser Neuseeland (gleiche Anteile männlicher wie weiblicher Gewaltopfer) und Kanada (13% weibliche gegenüber 11.8% männliche Gewaltopfer) wird ein grösserer prozentualer Anteil der männlichen als der weiblichen Bevölkerung Opfer von Gewalt. Der Durchschnitt über alle untersuchten Länder hinweg liegt bei 10.5% der männlichen zu 8.8% der weiblichen Bevölkerung (Verweij und Nieuwbeerta 2002: 111). Als wesentliche Risikofaktoren einer Viktimisierung werden im internationalen *Victim Survey* von 2004–2005, an welchem rund 40 Länder teilgenommen haben (Angaben zu den Ländern siehe Dijk et al. 2007: Anhang 3) der Verstädterungsgrad und das Alter genannt. So existiert in allen untersuchten Ländern ein linearer Zusammenhang zwischen der Grösse des Wohnortes und dem Risiko, von Gewalt betroffen zu sein. Ausserdem nimmt das Viktimisierungsrisiko mit zunehmendem Alter ab. Das Geschlecht dagegen stellt keinen besonderen Risikofaktor für eine Viktimisierung dar (vgl. Dijk et al. 2007; Kesteren und Dijk 2010).[16]

---

14 Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist hier lediglich die Literaturangabe für den aktuellsten Bericht zur polizeilichen Kriminalitätsstatistik in Deutschland des Jahres 2011 angegeben. Die im Text angeführten prozentualen Angaben der geschlechterspezifischen Betroffenheit durch bestimmte Straftatengruppen bleiben jedoch über die letzten 20 Jahre weitgehend unverändert, was aus den Berichten der einzelnen Jahre ersichtlich wird. Diese sind alle auf der im Literaturverzeichnis angegebenen Homepage abrufbar.

15 In die Analyse einbezogen werden Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, England/Wales, Finnland, Frankreich, Deutschland, Italien, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, Schweiz, USA (Verweij und Nieuwbeerta 2002). Als mögliche Hintergründe für die Länderunterschiede im Hinblick auf das Verhältnis weiblicher und männlicher Opfer werden geschlechterspezifische Unterschiede des Lebensstils und Länderunterschiede im Hinblick auf den Emanzipationsgrad diskutiert. Da diese Ausführungen für die vorliegenden Forschungsfragen nicht relevant sind, werden sie hier nicht weiter vertieft.

16 Auf Ausführungen zur Gewaltbetroffenheit in einzelnen Entwicklungsländern wird verzichtet. Der Fokus der vorliegenden Forschungsarbeit richtet sich auf den gesellschaftlichen Umgang mit der Gewaltbetroffenheit weiblicher und männlicher Menschen innerhalb eines industrialisierten, wohlfahrtsstaatlichen Kontexts. Ländervergleiche stehen nicht im Vordergrund. Für die Behandlung dieser Thematik ist die geschlechterspezifische Gewaltbetroffenheit in Entwicklungsländern zweitrangig.

In der Schweiz existiert seit 2009 eine PKS, welche schweizweit vergleichbare Angaben zu den männlichen und weiblichen Opfern verschiedenster Straftaten liefert. Für die Jahre davor gibt es lediglich polizeiliche Kriminalitätsstatistiken zu ausgewählten Straftaten, bei denen nicht überall die Opfer und ihr Geschlecht angeführt werden. Die Statistiken vor 2009 stellen darüber hinaus aufgrund verschiedener Erhebungsmängel nur ungefähre Angaben zur Verfügung, die vor allem als Basis für Entwicklungen über die Zeit dienen können (vgl. BFS 2010; fedpol 2009). Angaben zu den Opfern polizeilich registrierter Straftaten existieren für die Jahre 2002–2008 für folgende Straftaten: Tötungsdelikte, Körperverletzungen (ohne fahrlässige Körperverletzungen und Tätlichkeiten), Erpressung, Nötigung, Freiheitsberaubung und Sexualdelikte. Die Opfer dieser angezeigten und registrierten Straftaten sind ungefähr in gleichen Teilen männlich und weiblich. Während bei den Tötungsdelikten, Körperverletzungen und Erpressungen über 60% der Opfer männlich sind, macht ihr Anteil bei den Nötigungen 45%, bei den Freiheitsberaubungen gut 30% und bei den Sexualdelikten 15% aus (fedpol 2009).[17] Für die Jahre 2009 bis 2011 liegt der Anteil männlicher Opfer angezeigter und registrierter Gewaltstraftaten bei 57%. Auch hier sind die männlichen Opfer vor allem bei den Tötungsdelikten, Körperverletzungen, Raub und Drohungen/Erpressungen zu finden, während bei den Straftaten gegen die Freiheit, den Nötigungen und Sexualdelikten der weibliche Opferanteil überwiegt (BFS 2012b).[18] Im Hinblick auf das Dunkelfeld werden laut internationalen *Victim Surveys* der Jahre 1989–2000 6.6% der Männer und 5.8% der Frauen in der Schweiz Opfer von Gewalthandlungen (Verweij und Nieuwbeerta 2002: 111). Nationale Opferbefragungen im 2000, 2005 und 2011 bestätigen die skizzierten geschlechterspezifischen Tendenzen. So betreffen gewalttätige Handlungen, die zur strafrechtlichen Kategorie des Raubes gezählt werden können, mehr Männer als Frauen. Das gleiche gilt auch für Handlungen, die den Körperverletzungen/Drohungen zugerechnet werden können. Von Angriffen auf die sexuelle Integrität dagegen sind Frauen in weitaus grösserem Ausmass als Männer betroffen (vgl. Killias et al. 2007: 33–34; Killias et al. 2011: 12–14).[19]

17 Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist hier lediglich die Literaturangabe für den Bericht zur polizeilichen Kriminalitätsstatistik des Jahres 2008 angeführt. Die Angaben der vorherigen Jahre sind den jeweiligen Berichten auf der Homepage entnommen, welche im Literaturverzeichnis angegeben ist.

18 Auch hier ist aus Gründen der Übersichtlichkeit lediglich der Bericht zur PKS des Jahres 2011 angegeben. Die Angaben der Jahre 2009–2010 sind den jeweiligen Berichten auf der Homepage entnommen, welche im Literaturverzeichnis angegeben ist.

19 Im Rahmen der schweizerischen Opferbefragung 2011 wird eine Zusatzstudie zur Thematik der häuslichen Gewalt durchgeführt. Laut dieser Studie erleiden

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass männliche Menschen laut polizeilichen Kriminalitätsstatistiken und *Victim Surveys* in der Schweiz und verschiedenen anderen Ländern tendenziell in einem etwas grösseren Ausmass von Gewalt respektive Straftaten gegen die Person betroffen sind als weibliche Menschen. Länderspezifische Unterschiede existieren vor allem in Bezug auf die Höhe der Gewaltbetroffenheit in der Bevölkerung allgemein und weniger im Hinblick auf das geschlechterspezifische, prozentuale Verhältnis der Opfer. Während männliche Menschen in grösserem Ausmass Opfer von Tötungsdelikten, Körperverletzungen und Raub werden, sind weibliche Menschen weitaus häufiger von Sexualdelikten betroffen. Einige Studien differenzieren nach schwerer und minderschwerer Gewalt. Innerhalb dieser Differenzierung erleiden männliche wie weibliche Menschen in ähnlichem Ausmass schwere Gewalt (vor allem Tötungsdelikte, schwere Körperverletzung, Vergewaltigung), während die minderschwere Gewalt mehr männliche als weibliche Menschen betrifft. Die Differenzierung nach schwerer und minderschwerer Gewalt richtet sich jedoch nach strafrechtlichen Kriterien und sagt per se nichts aus über die Beeinträchtigungen der Opfer durch die erlittene Gewalt.

Sozialwissenschaftlich ausgerichtete Forschung zur Gewaltbetroffenheit der Geschlechter

Victim Surveys öffnen zwar den Blick auf ein breiteres Feld der Gewaltbetroffenheit als polizeiliche Kriminalitätsstatistiken. Sie sind jedoch wie diese einer Sichtweise verhaftet, welche Gewalthandlungen in einem strafrechtlich relevanten Rahmen ansiedelt. In diesem Zusammenhang ist es möglich, dass bestimmte Gewaltformen nur eingeschränkt erfasst werden. So kann vermutet werden, dass gewaltförmige Handlungen, Aggression und Dominanz innerhalb häuslicher Beziehungen von den Betroffenen in geringerem Ausmass als kriminell eingestuft werden und/oder in grösserem Ausmass tabuisiert sind und somit seltener als gewaltförmige Handlungen im öffentlichen Raum in *Victim Surveys* genannt werden. Darüber hinaus ist möglich, dass gewaltbetroffene Männer die gegen sie gerichteten Handlungen nicht als Gewalt sondern als Bestandteil männlicher Normalität einstufen und weniger darüber berichten (vgl. BMFSFJ 2004a: 17–22; GiG-net 2008: 22–24; Müller und Schröttle 2006: 78–79). Es ist also wahrscheinlich, dass sowohl gegen Frauen als auch gegen Männer verübte Gewalthandlungen in *Victim Surveys* unterrepräsen-

---

in den Jahren 2009 und 2010 jährlich 1.3% der Frauen und 0.5% der Männer häusliche Gewalt, im Sinne von Tätlichkeiten, Drohungen oder Sexualdelikten, die durch (Ex-)Partner/-innen, Familienangehörige oder Mitbewohner/-innen verübt werden (Killias, Staubli, Biberstein und Bänziger 2012).

tiert sind. Neben der viktimologischen und kriminologischen Forschung zur Gewalt existiert ebenfalls eine sozialwissenschaftliche Auseinandersetzung mit Gewalt und ihren Folgen, zu der auch die schon erwähnte feministische Gewaltforschung gerechnet werden kann. Auch dieser Forschungszweig bewegt sich im Dunkelfeld der Gewalt. Innerhalb dieser sozialwissenschaftlichen Forschung wird bei der Erfassung der Gewaltbetroffenheit nicht auf strafrechtlich relevante Gewalthandlungen abgestellt. Vielmehr werden meist konkrete gewalttätige Handlungen abgefragt[20], welche dann von den Forscher/-innen bei der Analyse als mehr oder weniger schwere Gewalt innerhalb der Gewaltformen der körperlichen, der psychischen und der sexuellen Gewalt eingestuft werden. Ein derartiges Vorgehen hat den Vorteil, dass nicht die Betroffenen selbst einschätzen müssen, welche Handlungen sie als Gewalt erleben. Darüber hinaus erleichtert es die Auseinandersetzung mit tabuisierten Gewalterlebnissen, müssen die Betroffenen doch nicht selbst formulieren, was ihnen widerfahren ist, sondern können auf vorgegebene Kriterien mit ja oder nein antworten respektive diese ankreuzen (vgl. GiG-net 2008: 19–48; Hagemann-White 2002a; Müller und Schröttle 2006). Bei einer derartigen Vorgehensweise, bei der verschiedenartige leichte bis schwere gewaltförmige Handlungen abgefragt werden, erscheint Gewalt im alltäglichen Leben der Menschen verbreiteter als das in *Victim Surveys* der Fall ist.

Die Weltgesundheitsorganisation veröffentlicht 2002 ein Bericht zu Gewalt und Gesundheit. In diesem werden Ergebnisse unterschiedlicher Quellen aus einer Vielzahl Ländern zusammengetragen, wie zum Beispiel polizeiliche Angaben zum Gewaltvorkommen, Bevölkerungsstatistiken, Daten zu Gesundheit und Daten aus Studien, in denen Menschen zur Gewaltthematik befragt werden (WHO 2002). Laut diesem Bericht werden im Jahr 2000 weltweit 14 männliche und 4 weibliche Menschen pro 100’000 Einwohner/-innen umgebracht. Je nach Land erleiden 10–34% der Frauen körperliche Gewalt seitens ihrer Partner und 15–25% werden Opfer sexueller Gewalt. Zwischen 22–76% der männlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen wiederum sind in Schlägereien verwickelt (WHO 2002: 10–11).[21]

---

20 So werden zum Beispiel in der repräsentativen deutschen Studie zur Gewaltbetroffenheit von Frauen und der Pilotstudie zur männlichen Gewaltbetroffenheit unterschiedliche Handlungen abgefragt wie wütendes Wegschubsen, leichtes Ohrfeigen und an den Haaren ziehen bis hin zu absichtlichem Verbrühen, Würgen, Erstickungsversuchen und Bedrohungen mit Schusswaffen oder Messern (vgl. BMFSFJ 2004a: Anlage II, Q41; BMFSFJ 2004b: mündlicher Fragebogen, 39).

21 Im Bericht werden keine Angaben zu den männlichen Opfern häuslicher und sexueller Gewalt gemacht. Ausserdem ist die Beschreibung der Gewaltbetroffenheit männlicher Jugendlicher/junger Erwachsener – im Originaltext ist von “involvement in physical fighting” (WHO 2002: 11) die Rede – ein Hinweis

In den USA wird zwischen 1995 und 1996 der *National Violence Against Women Survey (NVAW-Survey)* durchgeführt (Tjaden und Thoennes 2000). Befragt wird eine repräsentative Stichprobe von 16'000 Menschen über 18 Jahren, je zur Hälfte männlich und weiblich. Die prozentualen Anteile der Frauen und Männer mit Gewalterfahrungen sind in Tabelle 1[22] abgebildet.

Tabelle 1: Gewalterfahrungen von Frauen und Männern, National Violence Against Women Survey 1995–1996, Angaben in Prozent

	Frauen		Männer	
	im gesamten bisherigen Leben	in den letzten 12 Monaten	im gesamten bisherigen Leben	in den letzten 12 Monaten
Vergewaltigung (versucht und vollendet)	17.6	0.3	3.0	0.1
Körperlicher Angriff	51.9	1.9	66.4	3.4
Stalking	8.1	1.0	2.2	0.4
Irgendeine der genannten Gewaltformen	55.9	3.0	66.9	3.9

Quelle: Tjaden und Thoennes 2000: 14.

In dieser Studie wird bestätigt, was schon in *Victim Surveys* und polizeilichen Kriminalitätsstatistiken ausgewiesen wird. Erstens sind Männer in ihrem Leben mit 66.9% in grösserem Ausmass als Frauen (55.9%) von Gewalt betroffen, hier jetzt gemessen als Betroffenheit von körperlicher Gewalt, sexueller Gewalt oder Stalking. Zweitens variiert die geschlechterspezifische Gewaltbetroffenheit je nach Gewaltform beträchtlich. Neben diesen geschlechterspezifischen Unterschieden im Hinblick auf die Gewaltbetroffenheit durch verschiedene Gewaltformen unterscheiden sich die Geschlechter auch in Bezug

für den anderen Charakter, der bestimmten Formen von Gewalt unter Männern zugeschrieben wird, in denen es eben weniger Täter und Opfer als vielmehr Gewalttätige zu geben scheint. Auf die Darstellung weiterer sozialwissenschaftlicher Studien zur geschlechterspezifischen Gewaltbetroffenheit in Entwicklungsländern wird verzichtet, da sie für die vorliegende Studie nicht relevant sind.

22 Zur in der Tabelle angegebenen Kategorie der Vergewaltigung werden jegliche Ereignisse gezählt, bei welchen mittels Drohungen/Zwang Vagina und/oder Anus der Opfer mit Penis, Zunge oder Finger penetriert werden und/oder es zu Oralsex kommt (Tjaden und Thoennes 2000: 4). Körperliche Angriffe umfassen eine Vielzahl von Handlungen, wie Stossen, Schlagen, Würgen, Gegenstände werfen, mit Messern oder Schusswaffen drohen und/oder Verletzungen zufügen (Tjaden und Thoennes 2000: 5). Zu Stalking wird ein Verhalten gezählt, welches einer gezielt ausgewählten Person wiederholte visuelle oder körperliche Nähe aufzwingt und mit verbalen oder schriftlichen Drohungen einhergeht (Tjaden und Thoennes 2000: 5–6).

auf ihre Beziehung zur Täterschaft. Bei den Frauen, die Opfer von Vergewaltigungen und/oder körperlichen Angriffen werden, sind die Täter/-innen in 76% der Fälle aktuelle oder vergangene Beziehungspartner/-innen, in 8.6% sonstige Verwandte, in 16.8% Bekannte und in 14.1% Fremde. Bei den männlichen Opfern von Vergewaltigungen und/oder körperlichen Angriffen dagegen sind die Täter/-innen lediglich in 17.9% der Fälle aktuelle oder vergangene Beziehungspartner/-innen, in 6.8% handelt es sich um sonstige Verwandte, in 32.3% um Bekannte und in 60% der Fälle um Fremde (Tjaden und Thoennes 1998: 8). Die Gewalt, die Männer erleiden, widerfährt ihnen also meist im öffentlichen Raum und wird begangen von Bekannten oder Fremden. Frauen dagegen erleiden Gewalt vorwiegend im privaten Raum der Familie und Partnerschaft, begangen durch ehemalige respektive aktuelle Partner/-innen oder Verwandte. Der Anteil weiblicher Täterinnen beträgt bei den gewaltbetroffenen Frauen 10.8% und bei den gewaltbetroffenen Männern 23.3%. Die dargestellte Gewaltbetroffenheit sagt per se noch nichts darüber aus, inwiefern die Opfer durch die Gewalthandlungen verletzt werden. So geben 31.5% der weiblichen und 16.8% der männlichen Opfer von Vergewaltigungen und/oder körperlichen Angriffen in der Studie von Tjaden und Thoennes (2000: 49) an, dass sie sich durch die zugefügten Gewalthandlungen körperliche Verletzungen zugezogen haben. Diese reichen von Prellungen, Schürfungen bis hin zu Knochenbrüchen und Schusswunden. Inwiefern die Opfer während und nach der erlebten Gewalt Angst haben, traumatisiert sind und deswegen in ihrem Leben beeinträchtigt sind, wird im Forschungsbericht von Tjaden und Thoennes nicht erwähnt. Auch wenn Männer in grösserem Ausmass als Frauen von Gewalt betroffen sind, ist also ihr Risiko, durch die Gewalt körperliche Verletzungen davon zu tragen, geringer als dasjenige der weiblichen Gewaltbetroffenen.

Martinez und Schröttle (2006) arbeiten den europäischen Forschungsstand zur Prävalenz und den gesundheitlichen Folgen interpersoneller Gewalt auf. Laut den Autorinnen befassen sich die meisten Studien mit Frauen, Kindern und Jugendlichen als Opfern von Gewalt. Männer als Gewaltopfer stehen dagegen selten im Forschungsfokus und ihre Gewaltbetroffenheit ist, wenn überhaupt, in *Victim Surveys* erforscht. Im Hinblick auf die Gewaltbetroffenheit von Frauen existiert eine Vielzahl von Studien mit teilweise recht unterschiedlichen methodischen Vorgehensweisen (Martinez und Schröttle 2006: 6–10). Vergleiche zwischen den Studien sind deswegen nur eingeschränkt möglich. 4–30% der Frauen erleiden irgendwann in ihren bisherigen Leben körperliche und/oder sexuelle Gewalt durch aktuelle oder ehemalige Partner/-innen. Die Spannbreite von körperlicher Gewalt allein liegt bei 6–25%, diejenige sexueller Gewalt bei 4–20%. Psychische Gewalt

widerfährt 19–42% der Frauen. Einige Studien erheben nicht nur Daten zur weiblichen Gewaltbetroffenheit im häuslichen Rahmen, sondern auch ausserhalb des häuslichen Umfelds. So geben 40–46% der befragten Frauen an, irgendwann in ihrem bisherigen Leben sexuelle oder körperliche Gewalt erlebt zu haben (Martinez und Schröttle 2006: 5–15).[23]

Eine mit der weiter oben beschriebenen Studie aus den USA von Tjaden und Thoennes (2000) vergleichbare Untersuchung der Gewaltbetroffenheit der Geschlechter in und ausserhalb des häuslichen Rahmens existiert im europäischen Raum bisher nicht. Wie im vorherigen Absatz erwähnt, sind die meisten Studien auf die Gewaltbetroffenheit von Frauen, Kindern und Jugendlichen ausgerichtet. Es existieren einzelne Studien zur Gewaltbetroffenheit von Männern, die auf bestimmte Gewaltformen fokussieren (vgl. Lenz 2006: 100–104; Martinez und Schröttle 2006: 20–23). Da sich deren Ergebnisse nicht für eine Gegenüberstellung der Gewaltbetroffenheit der Geschlechter eignen, werden sie hier nicht näher ausgeführt. In Deutschland wird zwischen 2003–2004 eine Pilotstudie zu den Gewalterfahrungen von Männern durchgeführt (BMFSFJ 2004a). Die Stichprobengrösse ist jedoch zu klein, als dass Verallgemeinerungen im Hinblick auf die Gewaltbetroffenheit von Männern in Deutschland möglich wären. Ausserdem ist ein wesentliches Ziel der Studie, zu untersuchen, inwiefern Ausmass und Formen der gegen Männer gerichteten Gewalt überhaupt erforschbar und welche Erhebungsinstrumente dafür notwendig sind (BMFSFJ 2004a: 15–16).[24] In diesem Zusammenhang kristallisiert sich heraus, dass die interviewten Männer nicht über alle Gewalterfahrungen gleichermassen reden. So werden beispielsweise körperliche Auseinandersetzungen im öffentlichen Raum bis zu einem gewissen Grad als Streit unter Männern und nicht als Gewalterfahrungen eingeordnet. Sexuelle Gewalt wiederum erscheint in grossem Ausmass tabuisiert, weil sie

---

23 In Deutschland wird zwischen 2002 und 2004 die erste grosse repräsentative Studie zur Gewaltbetroffenheit von Frauen durchgeführt (BMFSFJ 2004b). Da in dieser Studie keine Daten zur Gewaltbetroffenheit von Männern erhoben werden und somit keine für das Forschungsinteresse der vorliegenden Arbeit wesentliche Gegenüberstellung der Gewaltbetroffenheit der Geschlechter vorgenommen werden kann, werden die Ergebnisse nicht näher vorgestellt (für eine kurze Darstellung wesentlicher Ergebnisse siehe zum Beispiel GiG-net 2008: 25–29; Müller und Schröttle 2006). Die Ergebnisse der Studie fliessen in die Aufarbeitung des europäischen Forschungsstandes durch Martinez und Schröttle (2006) ein.

24 Die Studie ist ursprünglich als Vor-Untersuchung einer bisher nicht realisierten, repräsentativen Studie der Gewaltbetroffenheit von Männern in Deutschland geplant, vergleichbar mit der weiter oben erwähnten repräsentativen deutschen Studie (BMFSFJ 2004b), die auf weibliche Gewalterfahrungen fokussiert (BMFSFJ 2004a: 15–16).

als unmännlich erlebt wird. Die Spannbreite des Erzählbaren fängt also bei Gewalterfahrungen an, welche die Grenze eines als normal erlebten Streits unter Männern überschreitet, und hört da auf, wo die erlittene Gewalt als unmännlich erlebt wird (BMFSFJ 2004a). Von den rund 200 in der Pilotstudie befragten Männern geben 40% an, in ihrem bisherigen Erwachsenenleben schon körperliche Gewalt erlebt zu haben, 5% sind Opfer sexueller Gewalt geworden, 58% ist psychische Gewalt widerfahren und 20% sind Opfer von Stalking geworden. In zwei Drittel der Fälle erleiden die befragten Männer die körperliche Gewalt in der Öffentlichkeit und Freizeit. 25% der Befragten haben körperliche Gewalt durch aktuelle oder ehemalige Partner/-innen erlitten. Insgesamt ist das Risiko der befragten Männer, Opfer von Gewalt zu werden, in Kindheit und Adoleszenz grösser als im Erwachsenenleben (vgl. BMFSFJ 2004a; GiG-net 2008: 30–34; Lenz 2006).

Exkurs: Frauen und Männer als Opfer von Beziehungsgewalt

In den wissenschaftlichen und politischen Debatten verschiedener Länder wird kontrovers diskutiert, inwiefern Frauen und Männer gleichermassen von körperlicher Gewalt durch Beziehungspartner/-innen betroffen sind (vgl. Archer 2000; Gloor und Meier 2003; Hagemann-White 2005; Kavemann 2002, 2012; Kimmel 2002). Auch wenn der Fokus im vorliegenden Buch nicht in erster Linie auf durch (Ex-)Partner/-innen verübte Gewalt gerichtet ist, bilden diese kontroversen Debatten ein gutes Beispiel für die Sensibilität und Vielschichtigkeit, die der Thematik der Gewaltbetroffenheit der Geschlechter inhärent ist. So wird in verschiedenen Forschungen unter anderem festgestellt, dass Frauen und Männer gleich häufig körperliche Gewalt durch ihre Partner/-innen erfahren (siehe zum Beispiel Archer 2000). Diese «These der Gendersymmetrie» (GiG-net 2008: 35) wird in den Debatten teilweise instrumentalisiert, um feministische Positionen abzuwerten und die Abschaffung beziehungsweise Einschränkung der Unterstützungsangebote für weibliche Opfer zu fordern (Kavemann 2002). Das Ergebnis der Gendersymmetrie in Bezug auf Beziehungsgewalt trifft jedoch vor allem auf weniger schwerwiegende Formen körperlicher Gewalthandlungen zu, wie zum Beispiel Kratzen/Beissen, leichtes Ohrfeigen, Wegschubsen. Sowohl im Hinblick auf schwerwiegendere Gewalthandlungen als auch in Bezug auf das Verletzungsrisiko sind Frauen als Opfer von Beziehungsgewalt häufiger vertreten als Männer (vgl. Archer 2000; Gloor und Meier 2003; Hagemann-White 2005; Kavemann 2002, 2012; Kimmel 2002). Darüber hinaus ist das Ergebnis der Gendersymmetrie bei Beziehungsgewalt zu einem grossen Ausmass einem bestimmten quantitativ-repräsentativen, methodischen Vorgehen geschuldet,

dem *Conflict Tactics Scale* (CTS) (vgl. Gloor und Meier 2003: 532–536; Kavemann 2002: 3–6; Kimmel 2002: 1340–1344). Mit der CTS-Methode ist eine Forschungsperspektive verbunden, die Gewalthandeln in den Kontext von konflikthaften Auseinandersetzungen zwischen Beziehungspartner/-innen einordnet, im Sinne einer situativen Eskalation eines Konflikts. Inwiefern die Gewalthandlungen jedoch Teil systematischer Macht- und Kontrollverhältnisse innerhalb der Beziehungen sind, kann mit diesem Instrument nicht erhoben werden. Johnson (1995, 2005) und Johnson und Ferraro (2000) bestimmen unter anderem zwei wichtige, unterschiedliche Formen von Beziehungsgewalt: "situational couple violence" und "intimate terrorism" (Johnson und Ferraro 2000: 949). Bei ersterer sind die Gewalthandlungen innerhalb von Konflikten in der Beziehung angesiedelt, es existiert über die Zeit kaum eine Eskalation der Gewalthandlungen, schwere Gewalt kommt selten vor und Frauen wie Männer sind gleichermassen gewalttätig. Bei letzterer dient die Gewalt der Ausübung von Kontrolle und Beherrschung des/der Beziehungspartner/-in, die Gewalt eskaliert häufig über die Zeit und ist ausserdem Teil eines Kontroll- und Herrschaftssystem innerhalb der Beziehung, mit dem der/die Partner/-in letztlich in allen Lebensbereichen dominiert werden soll. Bei dieser Form von Beziehungsgewalt ist der weitaus grössere Teil der Täter/-innen männlich und die körperliche Gewalt kann schwere Ausmasse annehmen. Auf der Grundlage dieser unterschiedlichen Formen häuslicher Gewalt ist das mit der CTS-Methode erarbeitete Ergebnis der Gendersymmetrie der Gewalt innerhalb von Beziehungen nicht falsch. Damit öffnet sich der Blick jedoch lediglich auf einen Ausschnitt der Beziehungsgewalt, denjenigen der "situational couple violence". "Intimate terrorism" dagegen, als eine weitere wichtige Form, bei welcher es in grösserem Ausmass zu schwerer Gewalt und weitreichenderen Folgen für die Opfer kommt, wird nicht gesondert berücksichtigt.

Die Ausführungen verdeutlichen, dass die Erforschung des Ausmasses der Gewaltbetroffenheit ganz wesentlich auch den weiteren Kontext, in welchem die Gewalt situiert ist, und die Folgen für die Opfer berücksichtigen muss. So betont Kavemann (2002: 5), dass bei der Beurteilung von gewaltförmigen Handlungen unterschieden werden muss «zwischen Konflikt und Gewalt sowie zwischen Gewalthandlungen und Gewaltverhältnissen». Was als Gewalt wahrgenommen wird, erschliesst sich also zum einen aus bestimmten, konkret benennbaren Handlungen – wie Ohrfeigen, Wegschubsen, Schlagen –, erhält seine je spezifische Bewertung als Gewalt jedoch ganz wesentlich durch die Verortung in einen sozialen Kontext, in welchem die gewaltförmige Handlung als Teil eines grösseren Handlungs- respektive Machtsystems gesehen werden muss.

Die zu Beginn des zweiten Kapitels formulierte Frage, ob Frauen häufiger von Gewalt betroffen sind als Männer, kann auf der Grundlage des dargestellten Forschungsstandes zum Ausmass der Gewaltbetroffenheit der Geschlechter abschliessend vorsichtig mit Nein beantwortet werden. Zieht man polizeiliche Kriminalitätsstatistiken und *Victim Surveys* heran, sind männliche Menschen in grösserem Ausmass als weibliche Menschen von Gewalt betroffen. Nimmt man sozialwissenschaftliche und feministische Studien hinzu, wird die Gewaltbetroffenheit weiblicher Menschen durch häusliche und sexuelle Gewalt sichtbar. Über alle Studien hinweg wird vor allem deutlich, dass die Gewaltformen und -kontexte beträchtliche geschlechterspezifische Unterschiede aufweisen. So kann festgehalten werden, dass ausgehend vom bisherigen Forschungsstand männliche und weibliche Menschen in ähnlichem Ausmass Opfer von unterschiedlichen Gewalthandlungen werden. Während Frauen häufig von häuslicher und sexueller Gewalt betroffen sind, werden Männer vorwiegend Opfer von Gewalt ausserhalb des häuslichen Kontextes und verübt von Bekannten und Fremden. Mit Vorbehalt ist das Nein auf die Frage nach der grösseren Gewaltbetroffenheit von Frauen gegenüber Männern formuliert, weil der bisherige Forschungsstand einige Fragen und Ansatzpunkte aufwirft, welche eine eindeutige Beantwortung der Frage unmöglich erscheinen lassen. Erstens ist zwar Gewalt gegen Frauen mittlerweile auf vielfältige Weise erforscht. Vor allem sozialwissenschaftliche Studien aber, die Gewalt in ihren auch alltäglichen Dimensionen des fliessenden Übergangs von als normal bewerteten zu gewalttätigen Handlungen erforschen, fehlen für männliche Menschen und für einen Vergleich der Geschlechter bisher weitgehend.[25] So stellen sich Gewalthandlungen im Leben männlicher Menschen oftmals als Teil männlicher Normalität dar oder aber sind besonders tabuisiert, so dass sie weder von den Beteiligten noch von der Gesellschaft problematisiert werden können.[26] In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach der Operationalisierung von Gewalt (Hagemann-White 2002a: 141): Was

25 Darüber hinaus wäre eine Auseinandersetzung mit der Frage notwendig, in welchen besonderen auch institutionellen Kontexten Männer Gewalt erleiden. Für Frauen ist es unter anderem der häusliche Kontext. Für Männer stellen sich neben dem öffentlichen Raum zum Beispiel die institutionellen Kontexte von Schule, Militär und Gefängnis als besonders gewaltbelastet dar (vgl. Bereswill 2007; BMFSFJ 2004a; Hoyt, Klosterman Rielage und Williams 2011).

26 Normalisierung und Tabuisierung von Gewalt sind auch bei weiblichen Opfern beobachtbar (siehe zum Beispiel GiG-net 2008: 113–142). Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Forschung, politische Massnahmen und sensibilisierende Öffentlichkeitsarbeit der letzten 40 Jahre dazu beigetragen haben, dass Gewalt gegen Frauen nicht mehr als normal angesehen und weniger tabuisiert ist. Für männliche Opfer steht dieser Prozess noch aus.

wird als Gewalt definiert und inwiefern stufen die Betroffenen selbst die Handlungen, nach denen sie gefragt werden, als Gewalt ein? Zweitens sagt das Ausmass der geschlechterspezifischen Gewaltbetroffenheit per se noch nichts darüber aus, ob und inwiefern die Opfer durch die erlittenen Handlungen beeinträchtigt und verletzt werden. So sind zwar zum Beispiel die Männer in der oben angeführten Studie von Tjaden und Thoennes (2000) häufiger Opfer körperlicher und/oder sexueller Gewalt, werden aber seltener durch die Gewalthandlungen körperlich verletzt als die gewaltbetroffenen Frauen. Kann nun als Gewalt gelten, was ohne körperliche Verletzung einher geht? Aus einer strafrechtlichen Perspektive heraus, von der auch die kriminologische und viktimologische Forschung geprägt ist, könnte diese Frage wohl mit ja beantwortet werden, denn die strafrechtliche Relevanz misst sich an der begangenen Tat und der Täterschaft. Hagemann-White (2006: 121) dagegen plädiert aus einer sozialwissenschaftlichen Perspektive dafür, Handlungen, die als Gewalt gelten, davon abhängig zu machen, inwiefern sie seitens der Opfer mit erlebter Angst, Verletzungsfolgen und Wiederholung einhergehen.

Einerseits kann also aufgrund des bisher dürftigen Forschungsstandes zur männlichen Gewaltbetroffenheit vermutet werden, dass männliche Opfer im Vergleich zu weiblichen Opfern im Hinblick auf das Ausmass der Gewaltbetroffenheit unterrepräsentiert sind. Es kann argumentiert werden, dass ähnlich wie für weibliche Gewalterfahrungen bis zu Beginn der 1970er Jahre zuerst ein Sensorium und eine Sprache entwickelt werden müssen, um männliche Gewalterfahrungen jenseits von Normalität und Tabuisierung fass- und rekonstruierbar machen zu können. Andererseits kann jedoch auf der Grundlage des bisherigen Forschungsstands angenommen werden, dass Frauen mehr gewalttätige Handlungen als Männer erleben, die mit Angst, Verletzung und Wiederholung einhergehen. Da eine mögliche Beeinträchtigung und Verletzung durch erlittene Gewalt auch massgebend ist für die Leistungen der schweizerischen Opferhilfe (siehe Kap. 2.3.3), bietet das nächste Kapitel einige vertiefende, geschlechtersensible Einblicke in den Forschungsstand zu den Gewaltfolgen für die Betroffenen und deren Umgang mit der erlebten Gewalt.

2.2.2 Beeinträchtigungen durch Gewalt und Inanspruchnahme von Hilfe

Die folgenden Ausführungen befassen sich zunächst mit den Gewaltfolgen für die individuellen Betroffenen und deren Umgang mit den Widerfahrnissen. Für die Erläuterungen werden sowohl sozialwissenschaftliche als auch traumatologische Studien herangezogen. Daran anschliessend werden

einige empirische Ergebnisse verschiedener Quellen zu den Bedürfnissen von Opfern und ihrer Inanspruchnahme institutioneller Hilfen dargestellt.

Gewaltfolgen und Umgang mit Gewalt

Im Hinblick auf die Folgen und Auswirkungen von Gewalt liegt mittlerweile eine Vielzahl von Studien vor (vgl. GiG-net 2008; Kury 2010; Schneider 2007; Spalek 2006: 68–90). Diese beziehen sich vorwiegend auf weibliche Gewaltopfer oder aber die Kategorie Geschlecht wird nicht berücksichtigt. Die Folgen von Gewalt im Leben männlicher Opfer sind dagegen bisher kaum erforscht (vgl. BMFSFJ 2004a: 402–409; GiG-net 2008: 332; Spalek 2006: 84–87). Nachfolgend werden die Auswirkungen von Gewalt auf weibliche Betroffene anhand der repräsentativen Studie aus Deutschland zu Gewalt gegen Frauen beschrieben (BMFSFJ 2004b).[27] Gut die Hälfte der in dieser Studie befragten Frauen, die Opfer körperlicher Gewalt sind, erleiden körperliche Verletzungen in Form von blauen Flecken, Verstauchungen, Knochenbrüchen und/oder Kopf- und Gesichtsverletzungen. Bei den Opfern sexueller Gewalt ziehen sich 44% derartige Verletzungen zu. Von den Frauen, bei denen (Ex-)Partner/-innen für die Gewalt verantwortlich sind, beträgt der Anteil der Opfer mit körperlichen Verletzungen 64%. Psychische Folgeerscheinungen – wie Ängste, Schlafstörungen, Traurigkeit, Depressionen, Selbstmordgedanken, Essstörungen und Selbstverletzungen – stellen sich bei allen erfassten Gewaltformen (körperliche, sexuelle, psychische Gewalt, sexuelle Belästigung, Stalking) ein. Der Anteil gewaltbetroffener Frauen mit derartigen psychischen Beeinträchtigungen liegt je nach Gewaltform bei 56–83%, wobei der Anteil bei psychischer und sexueller Gewalt besonders hoch ist. Auch verschiedene andere gesundheitliche Beschwerden werden von den gewaltbetroffenen Frauen in grösserem Ausmass angegeben als von nicht-gewaltbetroffenen Frauen. Häufig genannt werden unter anderem Kopf- und Rückenschmerzen, Schmerzen im Bauchbereich und Magen-Darm-Probleme. Schliesslich existiert auch ein Zusammenhang zwischen erlittener Gewalt und dem Konsum von Suchtmitteln. Je nach Gewaltform nehmen zwischen 9–20% der gewaltbetroffenen Frauen Substanzmittel oder Medikamente zu sich, wobei am häufigsten zu Beruhigungs- und Schlafmitteln, Antidepressiva oder Alkohol gegriffen wird. Auch hier ist der Anteil bei psychischer Gewalt besonders hoch. Und nicht zuletzt hat die erlittene Gewalt auch vielfältige psychosoziale Folgen für die betroffenen Frauen, wie etwa die Trennung von den Beziehungspartner/-innen, Wohnungs- oder Arbeitsplatzkündigung

---

27 Die Studie basiert auf einer Stichprobe von 10'264 Frauen im Alter zwischen 16–85 Jahren (BMFSFJ 2004b: 13).

(BMFSFJ 2004b: 134–157). Die Ausführungen verdeutlichen, dass interpersonelle Gewalterfahrungen oftmals einschneidende Erlebnisse für die weiblichen Betroffenen darstellen, mit deren vielfältigen, negativen Folgen sie in ihren Leben über längere Zeit zu kämpfen haben. Vor diesem Hintergrund scheinen die in vielen Ländern vorhandenen Opferhilfe-Programme Unterstützung bieten zu können. Vergleichbare sozialwissenschaftliche Studien für männliche Gewaltopfer sind bisher nicht vorhanden.

Auch die psychologische und traumatologische Forschung befasst sich mit den Auswirkungen von Gewalt für die Betroffenen. Ein Trauma ist ein selbst erlebtes oder beobachtetes Ereignis, durch welches die psychische und/oder körperliche Unversehrtheit der eigenen Person oder anderer Menschen bedroht und/oder verletzt wird. Derartige Ereignisse lösen bei den Betroffenen Furcht bis hin zu Todesängsten aus und können sie nachfolgend in schwere Krisen stürzen (Resick und Maercker 2003: 11). Unmittelbar nach traumatischen Ereignissen können akute Belastungsstörungen auftreten, die nach einigen Tagen bis Wochen verschwinden. In einer Art Schockzustand reagieren die Betroffenen in vielfältiger Weise auf das Erlebte. Reaktionen auf Traumata können jedoch auch anhalten und die Form von posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS) annehmen (vgl. Herman 1993: 165–179; Hermann 2004; Resick und Maercker 2003: 11–39).[28] Die wissenschaftlichen Untersuchungen darüber, in welchem Ausmass Menschen traumatischen Ereignissen ausgesetzt sind und posttraumatische Belastungsstörungen entwickeln, stützen sich teilweise auf unterschiedliche methodische Vorgehensweisen.[29] Da für die eigene Fragestellung nicht im Vordergrund, wird

---

28 Die PTBS umfasst zahlreiche Symptome, die drei Hauptkategorien zugeordnet werden können. Im Zustand der Konstriktion (Vermeidung) wird alles vermieden, was bedrohlich erscheint, und Teilaspekte des Erlebten können im Sinne eines Selbstschutzes nicht mehr erinnert werden. Die Betroffenen wirken ruhig, distanziert und erstarrt. Im Zustand der Übererregung dagegen sind die Betroffenen schreckhaft, ängstlich, reizbar, reagieren überschiessend auf Belastung, schlafen schlecht und können sich nur eingeschränkt konzentrieren. Der Zustand der Intrusion (Wiederleben) schliesslich überschwemmt die Betroffenen immer wieder unvorbereitet und auch noch nach langer Zeit mit dem Erlebten. Scheinbar unbedeutende Situationen oder Gegenstände können das überschwemmende Wiedererleben plötzlich auslösen. Die Zustände wechseln ab und können als Versuch gedeutet werden, das verlorene Gleichgewicht wieder zu erlangen (vgl. Herman 1993; Resick und Maercker 2003).

29 So muss zum Beispiel bestimmt werden, welche Ereignisse als traumatische Ereignisse gelten und sogenannte traumatisierende Stressoren darstellen. Während man in den Anfängen der traumatologischen Forschung (nach Ende des Vietnamkriegs im letzten Jahrhundert) lediglich Ereignisse mit lebensbedrohlichem Charakter als traumatische Ereignisse anerkannt hat, ist mittlerweile erwiesen, dass auch nicht

auf diese methodischen Unterschiede nicht eingegangen. Interessant für das eigene Forschungsinteresse sind Studien, in welchen das Ausmass der Traumabetroffenheit im Geschlechtervergleich erhoben wird. In Deutschland wird 2005 eine repräsentative Studie mit knapp 2500 Teilnehmenden durchgeführt (53% davon weiblich), die zwischen 14–93 Jahre alt sind. 28% der Frauen und 21% der Männer geben an, mindestens ein traumatisches Ereignis[30] im Laufe ihres bisherigen Lebens erlebt zu haben, wobei bei den Personen, die von mehreren traumatischen Ereignissen betroffen sind, Männer und Frauen gleichermassen vertreten sind. 5.03% der befragten Frauen und 4.92% der befragten Männer weisen entweder das Vollbild oder ein partielles Bild einer PTBS auf (bezogen auf den letzten Monat), wobei der Anteil der Frauen beim Vollbild und derjenige der Männer beim partiellen Bild überwiegt. Die Autor/-innen können also keine signifikanten Unterschiede zwischen den Geschlechtern feststellen im Hinblick auf die Ausbildung eines PTBS nach traumatischen Ereignissen (Maercker et al. 2008). Mehrere andere repräsentative Studien aus unterschiedlichen Ländern, die im Zeitraum zwischen 1995 und 2002 publiziert werden, kommen dagegen zum Ergebnis, dass Männer zwar grundsätzlich in grösserem Ausmass traumatisierende Ereignisse erleben als Frauen, diese jedoch mit grösserer Wahrscheinlichkeit psychische Störungen im Sinne einer PTBS entwickeln (vgl. Butollo und Hagl 2003: 30–39; Stein, Walker und Forde 2000). Pimlott-Kubiak und Cortina (2003) greifen diese These der grösseren Vulnerabilität von Frauen gegenüber viktimisierenden Situationen auf. In ihrer Sekundäranalyse der repräsentativen Stichprobe von 16'000 Interviewten des *National Violence Against Women Survey* (siehe Kap. 2.2.1) gehen sie der Frage nach, wie sich die Viktimisierungsgeschichte der Betroffenen auf deren psychische und physische Gesundheit auswirkt. Zu den traumatischen Ereignissen zählen sie nicht nur körperliche Gewaltwiderfahrnisse sondern auch psychische Gewalthandlungen. Ausserdem fokussieren sie nicht auf psychische Störungen im Sinne des PTBS sondern auf Depressionen, Einschränkungen der körperlichen Gesundheit, Alkohol- und Drogenmissbrauch. Sie kommen zum Ergebnis, dass der Zusammenhang zwischen Geschlecht und Vulnerabilität gegenüber Gewaltwiderfahrnissen (im Sinne nachfolgender Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen) schwindet,

lebensbedrohliche Ereignisse (wie zum Beispiel anhaltende häusliche Gewalt) zu posttraumatischen Belastungsstörungen führen können (Hermann 2004).

30 Als traumatische Erlebnisse werden in der Studie folgende Ereignisse einbezogen: verschiedene Kriegserlebnisse, Vergewaltigung, Kindsmissbrauch, schwerer Unfall, körperliche Gewalt, lebensbedrohliche Krankheit, Naturkatastrophe, Zeug/-in eines Traumas (Maercker, Forstmeier, Wagner, Glaesmer und Brähler 2008: 582).

sobald die Viktimisierungsgeschichte der Betroffenen adäquat einbezogen und nicht nur auf PTBS als einzige negative Auswirkung fokussiert wird. Vor allem Menschen – Frauen wie Männer –, die wiederholt in ihrem Leben körperliche, sexuelle und/oder psychische Gewalt erleiden, kämpfen mit den genannten negativen Folgeerscheinungen in ihrem Leben.

In einigen qualitativ ausgerichteten Studien wird der Umgang männlicher Betroffener mit viktimisierenden und gewaltförmigen Situationen herausgearbeitet.[31] Pieper und Maercker (1999) beschreiben in einem klinischen, psychologisch ausgerichteten Erfahrungsbericht die Tendenz von Männern, die berufsbedingt traumatisierenden Situationen ausgesetzt sind (zum Beispiel Polizisten, Feuerwehrleute, Sanitäter, Notärzte), Hilfsbedürftigkeit nach berufsbedingten Traumata zu leugnen. Vorstellungen, solchen Situationen als Mann gewachsen sein und selbst damit umgehen zu können respektive zu müssen, erschweren das Eingeständnis in die eigene Hilfsbedürftigkeit und die Inanspruchnahme von Unterstützung. In diesem Zusammenhang ist zu beobachten, dass die traumatisierten Männer unter Umständen erst verzögert und partiell psychische Störungen im Sinne einer PTBS ausbilden. Die Folgen der Traumatisierung äussern sich eher in körperlichen Krankheiten, einer allgemein erhöhten Mortalität und Suizidgefährdung, verstärktem Alkoholkonsum und in einer höheren Rate an Frühberentungen. Stanko und Hobdell (1993) untersuchen die Umgangsweisen von Männern mit erlebter körperlicher Gewalt. Dazu führen sie qualitative, offene Interviews mit 33 Männern, die Opfer körperlicher Gewalt unterschiedlicher Schwere geworden sind, wobei über die Hälfte der Befragten mehr als eine Gewalterfahrung erlebt hat. Männlichkeitsvorstellungen ("being men" [Stanko und Hobdell 1993: 403]) bilden den Rahmen, in welchem die Interviewten ihre vielfältigen Reaktionen auf die erlebte Gewalt verorten. Dieses "being men" wird als nicht sehr hilfreich für den Umgang mit Gewaltwiderfahrnissen beschrieben, erschwere es doch das Reden darüber und die Inanspruchnahme von Hilfe. Erfahrungen körperlicher Gewalt in Kindheit und Erwachsenenleben werden eingeordnet als "something the men 'just dealt with'" (Stanko und Hobdell 1993: 404) und Bestandteil männlicher Normalität. Verletzlichkeit wird wahrgenommen in Begriffen körperlicher Stärke, als Gefahr und als Herausforderung, die als

31 Die Darstellung entsprechender Studien über den Umgang weiblicher Betroffener mit erlittener Gewalt ist für die vorliegenden Forschungsfragen nicht relevant. Diese sind nicht auf einen Geschlechtervergleich des individuellen Umgangs mit Gewalt gerichtet. Es geht vielmehr darum, mögliche Hintergründe für die geringe Inanspruchnahme der Opferhilfe durch männliche Gewaltbetroffene nachzuzeichnen. In diesem Zusammenhang sind die beschriebenen Ergebnisse zum Umgang männlicher Gewaltbetroffener mit der erlebten Gewalt von Interesse.

bewältigbar eingeschätzt wird, auch in körperlichen Auseinandersetzungen mit anderen Männern. Hierbei unterscheiden die Interviewten zwischen fairen körperlichen Kämpfen und gewaltförmigen Situationen, in welchen diese Fairness entweder nicht vorhanden ist oder während des Kampfes plötzlich schwindet. Gerade diese unfairen, gewaltförmigen Situationen beschreiben die Männer in besonderem Ausmass als traumatisierend. Neben den körperlichen Verletzungen nennen die Interviewten vielfältige Reaktionen und Folgen der Gewalt. Zu Beginn dominieren Schock, Furcht, Ärger und auch Ungläubigkeit. Angst bis hin zu Phobien, Schlafstörungen, intensiver Ärger und Rachegefühle bleiben häufig auch längere Zeit bestehen. Ein Drittel der Interviewten gibt an, dass die Gewalterfahrung(en) ihr Leben und auch sie selbst radikal verändert habe(n). Auch Beeinträchtigungen im Sinne einer PTBS werden genannt. Institutionelle Hilfe und Unterstützung durch das soziale Umfeld wird dann als hilfreich eingeschätzt, wenn damit eine Anerkennung der erlittenen Gewalt als Ereignis einhergeht, welches jenseits eines fairen Kampfes unter Männern angesiedelt ist. Gerade die Auseinandersetzung über diese Andersartigkeit der erlebten Gewalt (und die daraus resultierende Traumatisierung) benötige die Empathie anderer. Bezugnahme und Urteile über Männlichkeit dagegen erleben die Interviewten als nicht hilfreich. Burcar und Akerström (2009) führen narrative Interviews mit 10 jungen Männern zwischen 17–21 Jahren durch, die Opfer unterschiedlicher Formen körperlicher Gewalt geworden sind. Sie wollen herausfinden, wie die Interviewten in ihren Erzählungen mit der Gleichzeitigkeit und möglichen Spannung zwischen ihrem Opfer-Sein und Mann-Sein umgehen. In den Erzählungen wird betont, dass die Gewaltwiderfahrnisse nicht zur «normalen Gewalt» gezählt werden können. Körperliche Verletzungen werden heruntergespielt, das eigene Handeln respektive Nicht-Handeln wird betont und dargestellt als eine bewusste Taktik. Die Interviewten schätzen sich selbst nur ansatzweise als Opfer ein, im Sinne eines «ja-aber». Lachen, Humor und Ironie werden eingesetzt, um die Schwere des Erzählten abzuschwächen und eine Balance zwischen Mann-Sein und Opfer-Sein herzustellen. Durfee (2011) kommt in ihrer Studie zu ähnlichen Ergebnissen. Sie untersucht die schriftlichen Anträge auf Schutzmassnahmen von männlichen Opfern von Beziehungsgewalt. [32] In den Beschreibungen dominieren Situationsdarstellungen, mit

32 Durfee (2011) geht in ihren Ausführungen nicht auf die unterschiedlichen Formen von Beziehungsgewalt ein (siehe Kap. 2.2.1). Es bleibt also offen, inwiefern die untersuchten Anträge auf dem Hintergrund der Gewaltform "situational couple violence" geschrieben werden, bei welcher auch weibliche Opfer unter Umständen ähnliche Situationsbeschreibungen abgeben würden wie die männlichen Opfer. Gleichzeitig ist genauso möglich, dass männliche Opfer der Gewaltform

welchen die männlichen Gewaltbetroffenen ihre eigene Handlungsfähigkeit und Situationskontrolle betonen (Angriffen wird ausgewichen oder sie werden abgewehrt; eigene Gewalttätigkeit wird vermieden), während eigene Furcht nicht beschrieben wird und die Verletzungsmacht der Angriffe der Beziehungspartnerinnen heruntergespielt wird.[33]

Bedürfnisse von Opfern und Inanspruchnahme institutioneller Hilfen

Boom und Kuijpers (2012) befassen sich mit 33 empirischen Studien zu den Bedürfnissen, welche Verbrechensopfer formulieren. In den einbezogenen Studien geht es sowohl um Opfer von Straftaten gegen die Person als auch gegen das Eigentum. Über alle Straftatengruppen hinweg äussern Opfer den Wunsch nach Hilfe in verschiedenen Bereichen: emotionale Unterstützung, Unterstützung im Strafverfahren, Information zu vielfältigen Belangen, praktische Hilfe und finanzielle Unterstützung. Opfer interpersoneller Gewalt äussern in besonderem Mass ein Bedürfnis nach Schutz und Sicherheit. Opfer häuslicher und sexueller Gewalt wünschen sich darüber hinaus eine Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit den Täter/-innen und der Gemeinschaft. Ausserdem formulieren Opfer häuslicher Gewalt weniger ein Bedürfnis nach Bestrafung der Täter/-innen als vielmehr den Wunsch nach einer zeitlich befristeten räumlichen Trennung. Von Opfern schwerer Verbrechen schliesslich wird am ehesten das Bedürfnis nach emotionaler Unterstützung angegeben gefolgt vom Wunsch nach Information. Die Autorinnen kommen zum Schluss, dass die Kategorie Geschlecht (das gleiche gilt für die Ethnizität) in der Forschung zu den Opferbedürfnissen bisher nur am Rande berücksichtigt wird. So finden sich in den untersuchten Studien kaum geschlechterdifferenzierende Ausführungen zu den Bedürfnissen von Opfern mit Ausnahme der Erwähnung, dass weibliche Opfer ein grösseres Bedürfnis formulieren, mit jemandem über das Erlittene reden zu können.

In der in Deutschland durchgeführten repräsentativen Studie zu Gewalt gegen Frauen (BMFSFJ 2004b: 158–219) geben 40–50% der gewaltbetrof-

---

"intimate terrorism" ihre eigene Machtlosigkeit und Ausgeliefertheit in grösserem Ausmass beschreiben würden, weil systematische Beherrschung und Dominanz Kernmerkmale dieser Gewaltform darstellen.

33 Auch zu männlichen Opfern sexueller Gewalt existieren vereinzelt qualitative Studien (siehe zum Beispiel Allen 2002). Darüber hinaus setzt sich beispielsweise Scholz (2008) aus einer biografischen Perspektive mit dem Stellenwert von Gefühlen in gewaltförmigen Situationen auseinander, welche Rekruten im Militärdienst erleben. Und Neuber (2008) befasst sich ebenfalls aus einer biografischen Perspektive mit den Überschneidungen von Täter- und Opferpositionen bei männlichen inhaftierten Jugendlichen.

fenen Frauen an, mit niemandem über die Erlebnisse zu reden. Für Hilfe und Unterstützung mit Abstand am wichtigsten ist das unmittelbare soziale Umfeld der Betroffenen (Freund/-innen, Familie). Institutionelle Hilfe wird im medizinischen Bereich von 18% der Opfer körperlicher Gewalt und 12% der Opfer sexueller Gewalt in Anspruch genommen. Im psychosozialen Bereich (zu dem Opferhilfeeinrichtungen gezählt werden können) suchen 13% der Opfer körperlicher Gewalt und 20% der von sexueller Gewalt betroffenen Frauen institutionalisierte Unterstützung. Polizeiliche Interventionen wiederum erfolgen bei 15% der Opfer körperlicher und 8% der Opfer sexueller Gewalt. Dijk, Kesteren und Smit (2007) kommen im internationalen *Victim Survey* zum Schluss, dass weltweit rund 40% der Verbrechensopfer (rund 65% der Opfer von Sexualdelikten) die Unterstützung durch Opferhilfeeinrichtungen als hilfreich einschätzen. Die Rate derjenigen Verbrechensopfer, welche sich derartige Unterstützungseinrichtungen gewünscht, jedoch nicht erhalten haben, beträgt in industrialisierten Ländern 30–40% (in Entwicklungsländern über 50%). Für die Schweiz geben in der Opferbefragung 2011 rund 8% der Opfer von Tätlichkeiten/Drohungen, 5% der Opfer von Sexualdelikten und 10% der Opfer von Raubüberfällen an, Kontakte mit Opferhilfe-Beratungsstellen gehabt zu haben. 21% der Betroffenen von Tätlichkeiten/Drohungen, 33% der Opfer von Sexualdelikten und 13% der Opfer von Raubüberfällen haben keine derartigen Kontakte und geben an, dass die Unterstützung von Opferhilfe-Beratungsstellen hilfreich gewesen wäre. Anzeige erstatten rund 40% der Opfer von Raubüberfällen, 15% der Opfer von Sexualdelikten, 25% der Opfer von Tätlichkeiten/Drohungen und 22% der Opfer häuslicher Gewalt (Tätlichkeiten/Drohungen und/oder Sexualdelikte begangen durch (Ex-)Partner/-innen) (vgl. Killias et al. 2012; Killias et al. 2011). In einer auf der Grundlage der Opferbefragung 2000 durchgeführten Evaluation der schweizerischen Opferhilfe gibt über die Hälfte der Befragten an, dieses Angebot zu kennen. Opfer von Raub und Körperverletzung allerdings sind lediglich unterdurchschnittlich über die Existenz der Opferhilfe informiert. Auch von den Opfern, welche die Opferhilfe nicht in Anspruch nehmen, haben 34% mit psychischen Beeinträchtigungen, 9% mit körperlichen Beeinträchtigungen zu kämpfen. Und nicht zuletzt geben deutlich mehr Männer als Frauen an, keine Unterstützung bei der Opferhilfe gesucht zu haben. Mögliche Hintergründe dafür werden von den Autoren nicht diskutiert (Berruex und Killias 2000).[34]

34 Die im Geschlechtervergleich geringere Inanspruchnahme von Beratungsangeboten durch Männer ist auch in anderen Beratungsbereichen erkennbar. Sie wird unter anderem mit dem männlichen Sozialisationsprozess in Verbindung gebracht und der daraus resultierenden geringeren Bereitschaft respektive grösseren Hemm-

Abschliessend kann festgehalten werden, dass der zu Beginn dieses Kapitels ausgeführte Forschungsstand zu den Folgen der Gewalt für die betroffenen Frauen die vielfältigen negativen Auswirkungen zutage bringt, mit denen die weiblichen Betroffenen zu kämpfen haben. Die wenigen vorhandenen, traumatologischen Studien zum Geschlechtervergleich der Auswirkungen von Gewalt lassen keine eindeutigen Aussagen darüber zu, ob und inwiefern Frauen oder Männer in grösserem Ausmass mit negativen Folgen der Gewalt in ihren Leben konfrontiert sind. So scheint einerseits weniger das Geschlecht für das Ausmass der Vulnerabilität gegenüber Gewaltwiderfahrnissen massgebend zu sein, als vielmehr die Art (und Geschichte) der viktimisierenden Situationen. Auch Hermann (2004) stellt fest, dass sich langanhaltende oder wiederholte traumatisierende Situationen verheerender auswirken als kurze und einmalige. Geht die Gewalt darüber hinaus von bekannten Personen aus, steigt das Risiko für negative Folgeauswirkungen im Vergleich zur Gewalt seitens Unbekannter ebenfalls an. Dass gewaltbetroffene Frauen in grösserem Ausmass als gewaltbetroffene Männer mit negativen Auswirkungen der Gewalt zu kämpfen haben – zumindest in Bezug auf PTBS – kann also damit in Verbindung gebracht werden, dass sie mehr als gewaltbetroffene Männer besonders viktimisierenden Gewaltformen ausgesetzt sind, wie zum Beispiel häuslicher Gewalt. Andererseits ist die Vielfalt der möglichen negativen Auswirkungen von Gewalt – wie sie zum Beispiel in der repräsentativen Studie über Gewalt gegen Frauen in Deutschland einbezogen wird (BMFSFJ 2004b) – für männliche Opfer bisher kaum erforscht. So weisen die skizzierten Forschungsergebnisse darauf hin, dass männliche Opfer zwar weniger an PTBS zu leiden scheinen, dafür jedoch durchaus an anderen negativen Beeinträch-

schwelle von Männern im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit existentiellen Krisen und die Inanspruchnahme von Hilfe. Einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand zur Beratung von Männern geben zum Beispiel Stecklina und Böhnisch (2004). Diskutiert wird auch, inwiefern grundsätzliche Ideen und Konzepte zur Beratung und zur Beziehung zwischen Berater/-innen und Beratenen derart konnotiert sind, dass Lebenserfahrungen und Vorstellungen von Männern kaum einbezogen werden. Schröder (2012) arbeitet in diesem Zusammenhang in einer qualitativen Studie heraus, dass Beratung in den Beschreibungen beratener Männer als «Schüler-Lehrer-Metaphorik» gefasst wird, was nicht mit den typischen Bildern zu Beratung als einem Prozess des Gewähren- und Reifen-Lassens übereinstimmt. Diese unterschiedlichen Vorstellungen von Beratung, die mit Auswirkungen auf die Inanspruchnahme von Beratungshilfe durch Frauen und Männer verbunden sein können, können als institutionalisierte Geschlechterpraktiken innerhalb des Beratungsbereichs verstanden werden (siehe Kap. 2.3.3 und 3.3.2). Da in der vorliegenden Forschungsarbeit nicht die Beratung als Interaktion zwischen Berater/-in und Klient/-in im Vordergrund steht, wird dieser Forschungszweig nicht weiter verfolgt.

tigungen, deren Vielfalt bisher kaum berücksichtigt wird respektive bekannt ist. Die Ergebnisse der angeführten qualitativen Studien mit männlichen Opfern deuten ebenfalls in zwei zum Teil widersprüchliche Richtungen. Zum einen scheinen Vorstellungen von Männlichkeit eine Auseinandersetzung mit erlebter Gewalt dahingehend zu beeinflussen, dass Verletzlichkeit, Schwäche, Angst und Hilfsbedürftigkeit nur schwer wahrgenommen und eingestanden werden können. Gewalterfahrungen sind mit negativen Beeinträchtigungen verbunden, die sich in ihrer Vielfalt tendenziell von den Beeinträchtigungen weiblicher Opfer unterscheiden können. So gesehen haben männliche Opfer genauso wie weibliche Opfer einen Unterstützungsbedarf durch die Opferhilfe, können diesen aber in geringerem Ausmass selbst wahr- und in Anspruch nehmen. Zum anderen kann die Fokussierung auf die auch in gewaltförmigen Situationen noch vorhandene Handlungsfähigkeit und -mächtigkeit und die damit verbundene Abwehr eigener Verletzlichkeit und Schwäche auch als Schutzfaktor im Hinblick auf negative Folgeerscheinungen der Gewalt gedeutet werden. Aus einer derartigen Perspektive heraus benötigen gewaltbetroffene Männer in geringerem Ausmass als gewaltbetroffene Frauen institutionelle Hilfen, sind sie doch weniger als diese durch die erlittene Gewalt in ihren Leben beeinträchtigt.

Die Ausführungen zu den Bedürfnissen von Opfern und der Inanspruchnahme von Hilfe verdeutlichen, dass Opfer von Gewalt und Verbrechen vielfältige Bedürfnisse äussern. Der überwiegende Anteil bewältigt die Folgen und Auswirkungen des Erlittenen entweder allein oder unter Einbezug des unmittelbaren sozialen Umfelds. Institutionelle Hilfsmöglichkeiten werden als nützlich eingeschätzt und von einem grösseren Opferanteil gewünscht, als dazu Zugang hat. Inwiefern die Erreichung der Zielgruppen der institutionellen Hilfsmöglichkeiten und die Inanspruchnahme derselben geschlechterspezifisch gefärbt sind und weibliche und männliche Opfer unterschiedliche Bedürfnisse äussern, lässt sich aus dem erarbeiteten Forschungsstand nicht ableiten, wird doch die Kategorie Geschlecht innerhalb dieser Forschungsrichtung bisher kaum berücksichtigt. Während über die Inanspruchnahme institutioneller Hilfen und die Barrieren im Hinblick auf weibliche Opfer vielfältig geforscht wird (siehe zum Beispiel GiG-net 2008), existieren für männliche Opfer bisher vor allem Erfahrungsberichte aus der Praxis von Beratungsstellen, die mit männlichen Gewaltopfern arbeiten (siehe zum Beispiel Bösch 2007; Finke 2003; Ingenberg 2007; Lanz 2004; Lenz 2000; Schlingmann 2003). In diesen Berichten aus der Praxis werden verschiedene Aspekte der Arbeit mit männlichen Gewaltopfern aufgegriffen wie beispielsweise unterschiedliche Gewaltformen und -kontexte, Beeinträchtigungen und Bedürfnisse männlicher Opfer, Barrieren bei der Inanspruchnahme von Hilfe,

Beratungsschwerpunkte und -herausforderungen. Immer wieder thematisiert wird dabei die spannungsgeladene Balancierung zwischen Gewalterfahrung und Männlichkeitsvorstellungen, die männliche Opfer in der Auseinandersetzung mit sich selbst, dem sozialen Umfeld und auch in Kontakten mit institutionellen Hilfen bewerkstelligen müssen. So stellt Lanz (2004: 87) fest, «dass die Ausgangsperspektive, aus der heraus Opferhilfe ermöglicht wird, häufig die männlichen Betroffenen nicht sieht, vielleicht nicht sehen kann ». Diese Unsichtbarkeit männlicher Opfer lässt die Folgen von Gewalt gegen Männer und die Bedürfnisse männlicher Opfer bisher schwer fassbar und widersprüchlich erscheinen.

Die Frage danach, inwiefern weibliche Opfer in grösserem Ausmass mit den Folgen der Gewalt zu kämpfen haben und deswegen mehr als männliche Opfer institutionelle Hilfen in Anspruch nehmen, kann also auf der Grundlage des aktuellen Forschungsstandes nicht beantwortet werden. Klar zutage tritt, dass weibliche Opfer vielfältige Beeinträchtigungen durch die Gewaltwiderfahrnisse erleiden, bei deren Bewältigung unter anderem die bestehenden institutionelle Hilfen – wie die Opferhilfe – Unterstützung leisten können. Ausmass und Qualität der Beeinträchtigungen und Bedürfnisse männlicher Opfer können dagegen bisher empirisch kaum abgeschätzt werden.

2.2.3 Implikationen von Opferhilfe-Programmen und anderen wohlfahrtsstaatlichen Massnahmen

In den beiden vorherigen Kapiteln lag der Schwerpunkt auf der mikrogesellschaftlichen Ebene der gewaltbetroffenen Personen. Im vorliegenden Kapitel steht der Umgang mit Gewalt auf der makro- und mesogesellschaftlichen Ebene im Blickfeld. Von Interesse sind Studien, welche sich mit den möglichen geschlechterspezifischen Auswirkungen wohlfahrtsstaatlicher Programme befassen, zu denen auch die Opferhilfe gerechnet werden kann. Denn eine zentrale in Kapitel 1 skizzierte Annahme ist, dass in derartige Programme institutionalisierte Geschlechterpraktiken eingelagert sein können. Auch scheinbar geschlechtsneutral konzipierte Massnahmen können also ganz unterschiedliche Auswirkungen für männliche und weibliche Menschen mit sich bringen, wie zum Beispiel die Ausrichtung der Opferhilfe auf hauptsächlich weibliche Gewaltbetroffene.[35]

35 Bei der Erarbeitung des Forschungsstandes wird der Bereich der Opfer- und Verbrechensdarstellungen in den Medien nicht einbezogen. Der empirische Teil der vorliegenden Forschungsarbeit beinhaltet zwar die Analyse von Zeitungsartikeln zur Darstellung der Notwendigkeit, Ausgestaltung und Umsetzung des OHG in der Schweiz (siehe Kap. 4.3 und 5.2). Dieser sehr spezifische Ausschnitt der Mediendarstellungen zur Opferthematik wird in Beziehung gesetzt zur konkre-

Opferhilfe-Programme

Im Bereich der wohlfahrtsstaatlichen Massnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Verbrechensopfern existieren bisher keine Studien, welche auf die institutionalisierten Geschlechterpraktiken derartiger Programme und deren allfällige Auswirkungen auf die männlichen und weiblichen Gewaltbetroffenen fokussieren.[36] Im folgenden werden einige Studien angeführt, welche die Thematik zumindest indirekt respektive am Rande streifen oder aus anderen Gründen für die eigene Studie relevant sind.

Rock (1990) arbeitet aus einer soziologisch-kriminologischen Perspektive detailliert heraus, wie der *Victim Support* in England und Wales entsteht und sich zu einer nationalen Organisation und offiziell anerkanntem nationalen Sprachrohr für Opferbelange entwickelt (detaillierte Ausführungen zur Organisation *Victim Support* in Grossbritannien siehe Kap. 2.3.2). Seine Untersuchung umreisst den Zeitraum von Mitte der 1960er bis Mitte der 1980er Jahre. Er fokussiert auf Ereignisse und Entwicklungen, welche die Verbindungen und Verflechtungen des *Victim Support* mit dem *Home Office* (dem britischen Innenministerium) nachzeichnen und letztlich in eine massive finanzielle Unterstützung des *Victim Support* durch den Staat münden. Die Kategorie Geschlecht ist nicht im Fokus von Rocks Untersuchung. Er stellt lediglich fest, dass in der Entwicklung der Unterstützungseinrichtungen für Verbrechensopfer in Grossbritannien eine Trennung zwischen den Einrichtungen des *Victim Support* und den Organisationen für gewaltbetroffene Frauen angelegt ist. Letztere scheinen kaum verbunden mit dem Staat

---

ten Umsetzung der Opferhilfe in den Kantonen. Für eine derartige in die Tiefe gehende Analyse, in welche sowohl politische und mediale Darstellungen als auch konkrete Umsetzungsweisen einfliessen, ist die Erarbeitung des Forschungsstandes zur medialen Repräsentation von Verbrechensopfern sekundär. Erstens ist dieser Forschungsbereich sehr breit ausgefächert und die Thematik der Opferhilfe fliesst lediglich am Rande ein. Zweitens bildet er ein abgegrenztes Forschungsfeld, in welchem nur eingeschränkt Bezüge zur sozialen Umsetzungspraxis hergestellt werden. Mediale Opferdarstellungen im Sinne kultureller Leitbilder zu Opfern werden in theoretisierender Form in Kapitel 3.1.2 aufgegriffen.

36 Im Bereich der strafrechtlichen Massnahmen gibt es dagegen eine beträchtliche Anzahl von Studien, welche den Umgang der Strafjustiz mit vor allem weiblichen Opfern sexueller Gewalt, die damit verbundenen Wahrnehmungen und Bewertungen der Opfer durch die in der Strafjustiz Tätigen und die Folgen für die Opfer zum Thema haben (siehe zum Beispiel Frohmann 1991; Rose und Randall 1982). Die in Kapitel 2.1 beschriebene Begrifflichkeit des "victim blaming" spricht auf diese Problematik an. Des Weiteren existieren auch Studien, die sich mit der Geschlechterspezifik der Rechtsprechung auseinandersetzen (siehe zum Beispiel Temme und Künzel 2010).

und dem Justizsystem. Mit dieser Trennung einher geht eine Sichtweise der charakteristischen, durch den *Victim Support* unterstützten und damit gesellschaftlich anerkannten Opfer als geschlechtsneutral und nur am Rande von sexueller oder häuslicher Gewalt betroffen. Diese Sichtweise wird unter anderem dadurch bestimmt, dass die meisten Opfer durch Weiterweisung seitens der Polizei an den *Victim Support* gelangen. Auf der einen Seite stehen also die geschlechtsneutralen Opfer, die von der staatlich und politisch anerkannten Opferhilfeorganisation *Victim Support* unterstützt werden. Auf der anderen Seite existieren die weiblichen Opfer sexueller und häuslicher Gewalt, betreut von frauenspezifischen Organisationen, welche gesellschaftlich in geringerem Ausmass anerkannt sind und in einer gewissen Distanz zu Staat und Justizsystem stehen.

Svensson (2004) untersucht die Etablierung und Arbeit der Opferhilfeeinrichtungen in Schweden aus der Perspektive der Sozialen Arbeit. Der Fokus liegt sowohl auf der Verortung dieser Art von Einrichtung innerhalb eines Feldes an Organisationen und Institutionen als auch auf der konkret geleisteten Arbeit und Hilfe. Die Kategorie Geschlecht wird nicht schwerpunktmässig berücksichtigt. Svensson arbeitet zum einen heraus, dass in den Perspektiven der in den Opferhilfeorganisationen tätigen freiwilligen Mitarbeiter/-innen Bilder von sogenannt "ideal victims" (Christie 1986) verankert sind (mehr zu Christies Konzept des "ideal victim" siehe Kap. 3.1.2). Zum anderen situiert sie die Etablierung dieser Art von Hilfseinrichtung in einen neoliberal geprägten, gesellschaftlichen Entwicklungskontext, in welchem Opferhilfeorganisationen den Abbau anderer wohlfahrtsstaatlicher Massnahmen kompensieren.

Windlin (2005) befasst sich aus einer rechtswissenschaftlichen Perspektive mit Begründungsansätzen für staatliche Opferentschädigung (zu den Begründungsansätzen im Detail siehe Kap. 2.3.1). Eine empirische, vergleichende Analyse der gesetzlichen Regelungen zur Opferentschädigung in der Schweiz und in Deutschland wird verbunden mit verschiedenen theoretischen Begründungsansätzen. Die Kategorie Geschlecht wird nicht berücksichtigt. Ludewig (2010) schliesslich befasst sich unter rechtspsychologischen Gesichtspunkten mit der Ausgestaltung des OHG und der Arbeit der schweizerischen Opferhilfe-Beratungsstellen. Ihre Abhandlung gründet weniger auf eine eigene empirische Studie als vielmehr auf theoretische Überlegungen in Verbindung mit Ergebnissen anderer Untersuchungen. Der Artikel wird hier erwähnt, weil Ludewig unter anderem kurz auf die geschlechterspezifischen Unterschiede in der Inanspruchnahme der Opferhilfeberatung eingeht (Ludewig 2010: 336–339). Sie argumentiert unter Zuhilfenahme epidemiologischer Studien zur Traumahäufigkeit, dass die Inanspruchnahme der Opferhilfeberatung

durch mehrheitlich weibliche Opfer nicht mit deren höheren Belastung durch traumatische Situationen erklärt werden kann, zeigen doch die Studien, dass vielmehr Männer in grösserem Ausmass als Frauen mit traumatischen Situationen konfrontiert sind.[37] Sie nimmt an, dass die geringe Inanspruchnahme der Opferhilfeberatung durch männliche Opfer mit der geringen Anzahl der auf männliche Opfer ausgerichteten Beratungsstellen zusammenhängt.

Abschliessend können einige für die vorliegenden Forschungsfragen interessante Aspekte der angeführten Studien respektive Abhandlungen zu den Opferhilfe-Programmen zusammengefasst werden. Erstens scheinen die von Rock (1990) erwähnten verschiedenartigen Entwicklungspfade einerseits der allgemeinen Einrichtungen zur Unterstützung von Opfern und andererseits der frauenspezifischen Hilfsangebote mit machtgeladenen Prozessen in Bezug auf die gesellschaftliche Anerkennung der jeweiligen Einrichtungen und damit auch der in ihnen betreuten unterschiedlichen Opfergruppen verbunden. Zweitens ist möglich – wie Svensson (2004) für Schweden herausarbeitet –, dass bestimmte Vorstellungen von legitimen Opfern nicht nur gesellschaftlich verankert sind, sondern auch in der Arbeit der Opferhilfeeinrichtungen zum Tragen kommen. Diese Bilder von mehr oder weniger legitimen Opfern können je geschlechterspezifisch gefärbt sein und sind dann Bestandteil institutionalisierter Geschlechterpraktiken der Organisationen. Drittens stellt sich die Frage, inwiefern die von Windlin (2005) herausgearbeiteten Begründungsansätze für staatliche Opferhilfe auf bestimmte, unter Umständen geschlechterspezifische Opfergruppen fokussieren. Und viertens ist die von Ludewig (2010) aufgestellte Annahme, dass die geringe Inanspruchnahme der Opferhilfe durch männliche Opfer nicht auf deren geringere Gewaltbelastung zurückzuführen ist, sondern mit der Nicht-Berücksichtigung der männlichen Opfergruppe durch die Institution Opferhilfe zusammenhängt, auch Teil der in der vorliegenden Forschungsarbeit aufgestellten Annahmen.

Andere wohlfahrtsstaatliche Massnahmen

In der Wohlfahrtsstaatsforschung und der politologischen Forschung existiert mittlerweile ein sehr breites Feld an Studien, welche die Auswir-

---

37 Ludewig (2010) berücksichtigt in ihren Überlegungen jedoch nicht, dass die gleichen, von ihr angeführten Studien, die eine höhere Belastung männlicher Menschen durch traumatische Ereignisse nachweisen, ebenfalls und trotzdem zu dem Schluss kommen, dass weibliche Menschen, die von traumatischen Ereignissen betroffen sind, in grösserem Ausmass als männliche Betroffene Störungen im Sinne von PTBS entwickeln (siehe auch Ausführungen in Kap. 2.2.2).

kungen wohlfahrtsstaatlicher Massnahmen auf die Geschlechter beleuchten. Diese sind schwerpunktmässig auf die Bereiche Arbeitsmarkt und Familie/ Care ausgerichtet und stützen sich unter anderem auf das Konzept des Genderregimes, das in Kapitel 3.3.2 theoretisch erarbeitet wird. Interpersonelle Gewalt wird in diesen Forschungsrichtungen nicht berücksichtigt. Da jedoch staatliche Massnahmen zum Schutz von Opfern zu den wohlfahrtsstaatlichen Aufgaben gerechnet werden können (siehe Kap. 2.3.1), erscheint es gewinnbringend, einen Blick auf diese geschlechtersensible Forschungslandschaft zu werfen.[38] Die Studien innerhalb dieses Feldes und die damit verbundenen theoretischen Ausführungen sind zumeist ländervergleichend ausgerichtet. Sie unterscheiden sich unter anderem darin, ob auf staatliche Akteur/-innen und Massnahmen fokussiert wird oder auch andere Akteur/-innen respektive soziale Bewegungen einbezogen werden. Darüber hinaus gibt es Ansätze, welche nicht nur auf politische Regulierungen und Institutionen sowie deren Auswirkungen konzentriert sind, sondern aus einer mehr kulturalistischen und diskurstheoretischen Perspektive die Bedeutung kultureller Vorstellungen und Leitbilder für die Erklärung länderspezifischer Entwicklungen heranziehen (vgl. Betzelt 2007). Im Folgenden geht es nicht um eine umfassende Erarbeitung dieses umfangreichen Forschungsstandes. Von Interesse ist vielmehr, anhand ausgewählter Studienergebnisse empirisch verankerte Anknüpfungspunkte für die in der Einleitung aufgestellte Annahme herauszuarbeiten, dass in die politischen Massnahmen zum Schutz von Opfern und deren Umsetzung in Opferhilfe-Programmen bestimmte Vorstellungen, Regelungen und Praktiken eingelagert sind, welche sich auf das Geschlechterverhältnis der beratenen Opfer auswirken. Des Weiteren sind Studienergebnisse von Interesse, die etwas zur Relevanz und den Unterschieden wohlfahrtsstaatlicher Politiken auf der (kantonalen) Mesoebene aussagen, denn in der vorliegenden Studie werden

38 Das Forschungsfeld der Wichtigkeit der Kategorie Geschlecht in Arbeitsorganisationen (siehe zum Beispiel Wilz 2004) ist für die vorliegende Studie nicht relevant. Auch wenn die in der Untersuchung berücksichtigten Opferhilfe-Beratungsstellen als Arbeitsorganisationen betrachtet werden können, liegt der Fokus nicht – wie das im Forschungsfeld der *Gendered Organization* der Fall ist – auf der Relevanz der Kategorie Geschlecht innerhalb der Organisation selbst und bei den mehr oder weniger geschlechterspezifischen, Ungleichheit schaffenden Arbeitsprozessen und Strukturen des Arbeitsaufbaus. Von Interesse ist vielmehr, inwiefern das kantonale Geflecht verschiedener Opferhilfe-Beratungsstellen und Verwaltungsstellen mit Auswirkungen auf das Geschlechterverhältnis der beratenen Opfer verbunden ist. Die Relevanz der Kategorie Geschlecht wird also in dem Geflecht mehrerer organisationeller Akteur/-innen verortet und nicht innerhalb der einzelnen Organisationen.

unter anderem mögliche Unterschiede auf dieser (kantonalen) Mesoebene der Opferhilfeumsetzung in den Blick genommen.

Die geschlechtersensible Wohlfahrtsstaatsforschung ist zu einem grossem Teil in kritischer Auseinandersetzung mit der Wohlfahrtsstaatstypologie von Esping-Andersen entstanden (Betzelt 2007: 8). Dieser erarbeitet eine empirisch abgestützte Wohlfahrtsstaatstypologie, die im Wesentlichen auf folgende Merkmale gründet (Esping-Andersen 1990): (1) Dekommodifizierung (Ausmass der Notwendigkeit, für die Bestreitung des Lebensunterhaltes einer Erwerbstätigkeit nachzugehen); (2) Stratifizierung (Art und Ausmass der sozialen Ungleichheiten); (3) Verhältnis von Staat, Markt und Familie. Wohlfahrtsstaatliche Institutionen und Massnahmen entlasten die Bürger/-innen also mehr oder weniger von der unabdingbaren Notwendigkeit, zur Bestreitung des Lebensunterhaltes einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (1). Darüber hinaus dienen sie nicht nur der Korrektur gesellschaftlicher Ungleichheiten, sondern sie bringen ein eigenständiges Ungleichheitssystem hervor (2). Und nicht zuletzt schlagen sich die Dekommodifizierung und Stratifizierung in einem je eigenen Verhältnis von Staat, Markt und Familie nieder (3).[39] Für die vorliegenden Forschungsfragen ist die Typologie von Esping-Andersen im Einzelnen nicht relevant. Von Interesse ist jedoch, dass Esping-Andersen die Kategorie Geschlecht (zuerst) nicht berücksichtigt. Somit bleiben die durch den Wohlfahrtsstaat allenfalls (re-)produzierten geschlechterspezifischen Ungleichheiten verborgen. Unter Bezugnahme auf Esping-Andersen arbeitet zum Beispiel Lewis (1992) in einer ländervergleichenden Studie heraus, dass wohlfahrtsstaatliche Massnahmen sich in unterschiedlichem Ausmass auf die Erwerbsteilhabe von Frauen auswirken und Frauen mehr oder weniger als Hausfrau und Mutter in familiäre Abhängigkeiten einbinden. Neben der teil- und vollzeitlichen Arbeitsmarktteilhabe von Frauen richtet Lewis den Blick auf das staatliche Engagement in der familienexternen Kinderbetreuung und auf die soziale Sicherung von Frauen ausserhalb und unabhängig von der Familie. Anhand des "male-breadwinner model" (Lewis 1992: 162) unterscheidet sie zwischen Wohlfahrtsstaaten mit starkem männlichen Ernährermodell (zum Beispiel Grossbritannien), moderatem (zum Beispiel Frankreich) und schwachem (zum Beispiel Schweden). In ersteren ist die

39 Esping-Andersen (1990) bestimmt auf der Grundlage der geschilderten Merkmale in empirischer Analyse drei Wohlfahrtsstaatstypen (Idealtypen). Im *liberalen* Wohlfahrtsstaat (zum Beispiel USA) beschränkt sich die staatliche Sicherung lediglich auf bedürftige Gruppen, Marktlösungen haben viel Raum. Im *konservativen* Wohlfahrtsstaat (zum Beispiel Deutschland) sind wohlfahrtsstaatliche Institutionen auf Statussicherung und Erhalt des traditionellen Familienmodells ausgerichtet. Im *sozialdemokratischen* Typus schliesslich (zum Beispiel Schweden) ist staatliche Sicherung umfassend an den individuellen Bürger/-innen orientiert.

Arbeitsmarktteilhabe von Frauen gering, familienexterne Kinderbetreuung kaum vorhanden und die soziale Sicherung zwischen Männern und Frauen unterschiedlich. In Staaten mit schwachem, männlichem Ernährermodell dagegen stellt sich die Situation gerade umgekehrt dar.[40]

Pfau-Effinger (1996) untersucht die Entwicklung der Erwerbsbeteiligung von Frauen (Vollzeit und Teilzeit) nach dem Zweiten Weltkrieg in den Niederlanden, Finnland und Deutschland. Die theoretische Grundlage bildet das von ihr erarbeitete Konzept des «Geschlechter-Arrangements» (Pfau-Effinger 1996: 466), bei welchem das Zusammenspiel von kulturellen Leitbildern und institutionellen Regelungen/Bedingungen für die voneinander abweichenden, länderspezifischen Entwicklungen als wesentlich erachtet wird (ausführlich zu diesem Konzept siehe Kap. 3.3.2). Für die Analyse werden Daten verschiedener Quellen verwendet. Es werden vier unterschiedliche «geschlechterkulturelle Modelle» (Pfau-Effinger 1996: 471) erarbeitet, die je verschiedenartige kulturelle Vorstellungen über die zentralen, geschlechterspezifischen Arbeitssphären, deren wechselseitige Bezogenheit und Bewertung beinhalten. Diese geschlechterspezifischen, kulturellen Leitbilder sind neben Unterschieden in der wohlfahrtsstaatlichen Politik mitbestimmend für die verschiedenartige Entwicklung der Erwerbsbeteiligung von Frauen in den untersuchten Ländern. Dabei erscheint von Belang, inwiefern sich die verschiedenen Akteur/-innen auf die kulturellen Leitbilder und deren Wandel beziehen. In einer neueren Studie wendet Pfau-Effinger (2010) ihre Erkenntnisse auf den Bereich der Erziehung und Betreuung von Kindern an. Sie weist für acht europäische Länder deutliche Unterschiede in diesem Care-Bereich nach, bezogen auf die Benützung familienexterner Kinderbetreuungsangebote, die Beschäftigungsrate von Müttern mit Kindern unter drei Jahren und den prozentualen Anteil teilzeitarbeitender Mütter an allen erwerbstätigen Müttern. Bei der Erklärung dieser Unterschiede nimmt sie auf die oben angeführten geschlechterkulturellen Modelle Bezug, welche auch Vorstellungen darüber enthalten, wo und wie Kinder aufwachsen sollen und was gute Eltern sind.

Armingeon, Bertozzi und Bonoli (2004) unternehmen für die Schweiz den Versuch, mit Hilfe der auf den nationalstaatlichen Vergleich ausgerichteten Wohlfahrtsstaatstypologie von Esping-Andersen (1990) Unterschiede in den Politiksystemen und Sozialstrukturen auf Ebene der Kantone nachzuweisen

40 Mittlerweile existiert eine Vielzahl an Studien, welche die geschlechterspezifischen Auswirkungen wohlfahrtsstaatlicher Massnahmen und Institutionen mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen beleuchten. Einen Überblick gibt zum Beispiel Betzelt (2007), neuere Forschungsergebnisse finden sich unter anderem bei Leitner, Ostner und Schratzenstaller (2004).

und zu erklären. Ihr Fokus ist also auf die gesellschaftliche Mesoebene gerichtet. Die Studie ist quantitativ orientiert und es wird kein Geschlechterfokus eingenommen. Die Politiksysteme und Sozialstrukturen werden anhand von vier Dimensionen bestimmt (Soziale Sicherheit, Steuern, Bildung, Beschäftigungsstruktur), welche je nach Ausprägung einem der Wohlfahrtsstaatstypen nach Esping-Andersen zugeordnet werden. Diese Dimensionen stellen die abhängigen Variablen dar, welche aufgrund verschiedener unabhängiger Variablen erklärt werden sollen (Stärke der Parteien, Grösse der Regierungskoalitionen, kulturelle Werte, wirtschaftliche Prosperität). Für das vorliegende Buch sind die folgenden Ergebnisse von besonderem Interesse: Die zwischen den Kantonen gefundenen wohlfahrtsstaatlichen Unterschiede in den vier Dimensionen (abhängigen Variablen) variieren stark, ähnlich der Unterschiede zwischen Nationalstaaten. Darüber hinaus gibt es zum einen zwischen den vier Dimensionen kaum Korrelationen, es existieren auf der Ebene der Kantone also mehr als nur drei verschiedene Wohlfahrtsstaatstypen. Zum anderen lassen sich die vorgefundenen vielfältigen Unterschiede nur eingeschränkt mit den einbezogenen unabhängigen Variablen erklären.

Bühler (2001) konzentriert sich ebenfalls auf die gesellschaftliche Mesoebene. Sie untersucht Geschlechterungleichheiten in der Schweiz auf kantonaler Ebene und zwischen Sprachregionen und Siedlungstypen. Sie stützt sich auf das weiter oben kurz beschriebene und in Kapitel 3.3.2 detailliert ausgeführte Konzept des «Geschlechter-Arrangements» (Pfau-Effinger 1996: 466). Die Studie ist quantitativ ausgerichtet und soll das je spezifische Verhältnis von kulturellen Leitbildern und gesellschaftlichen Strukturen erhellen. Die kulturellen Leitbilder werden anhand der Resultate mehrerer gleichstellungsrelevanter Volksabstimmungen dargestellt.[41] Die strukturellen Geschlechterungleichheiten wiederum werden anhand bestimmter Merkmale in den Bereichen Familien/Haushalte, Erwerbstätigkeit/Beruf, Ausbildungssystem und Staat/Politik erfasst.[42] Bühler weist zum Teil deutliche Unterschiede zwischen den Sprachregionen, Kantonen und Siedlungstypen nach sowohl im

---

41 Es handelt sich um folgende Volksabstimmungen: Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten (1959 und 1971); Verfassungsartikel «Gleiche Rechte für Frau und Mann» (1981); das neue Eherecht (1985); Einführung einer Mutterschaftsversicherung (1999) (Bühler 2001: 80–81).

42 Folgende Merkmale werden bestimmt: der Anteil traditionell ausgerichteter Familien (Mann voll erwerbstätig, Frau nicht erwerbstätig) am Total aller Familien mit Kindern unter sieben Jahren (1990); Frauenanteil am gesamten bezahlten Beschäftigungsvolumen (1995) und Frauenanteil an den leitenden Angestellten (1990); Verhältnis der mittleren Anzahl Bildungsjahre der 30- bis 49-jährigen Frauen zu demjenigen der gleichaltrigen Männer (1990); Frauenanteil an den Gemeindeexekutiven (1994) (Bühler 2001: 82–83).

Hinblick auf die geschlechterkulturellen Leitbilder als auch in Bezug auf die vorhandenen geschlechterspezifischen Strukturen. Darüber hinaus arbeitet sie heraus, dass die kulturellen Leitbilder und gesellschaftlichen Strukturen zusammenhängen und sich gegenseitig beeinflussen. Wie die je unterschiedlichen Verbindungen zwischen kulturellen Leitbildern und gesellschaftlichen Strukturen zustande kommen und die gegenseitigen Beeinflussungsprozesse aussehen, kann mit der quantitativ ausgerichteten Studie nicht beleuchtet werden.

Eichler, Dallinger, Och und Pfau-Effinger (2006) befassen sich in ihrem Forschungsprojekt mit den lokalen Differenzen in den Politiken zur Alterspflege in vier städtischen Kommunen in Ost- und Westdeutschland. Auch wenn die Kategorie Geschlecht in der Studie nicht berücksichtigt wird, ist sie aufgrund ihres Fokus auf die gesellschaftliche Mesoebene für die vorliegenden Forschungsfragen von Interesse. Die Untersuchung basiert auf Dokumentenanalysen, Expertengesprächen und Interviews mit Akteur/-innen der regionalen Pflegepolitik. Die Forscher/-innen richten den Blick zum einen auf institutionalisierte Strukturen und Regelungen auf der nationalstaatlichen Ebene und die damit einhergehenden Handlungsspielräume für die regionale Ebene. Zum anderen beziehen sie die innerhalb dieser Handlungsspielräume verschiedenartig ausgestalteten Kooperations- und Kommunikationsbeziehungen der relevanten staatlichen und nicht staatlichen Akteur/-innen auf regionaler und überregionaler Ebene ein. Darüber hinaus gehen sie der Frage nach, wie und unter welchen Bedingungen die sich in den nationalstaatlichen Alterspflege-Diskursen herauskristallisierenden, spezifischen kulturellen Leitbilder und Werte auf der regionalen Ebene der lokalen Sozialpolitiken zur Alterspflege fortsetzen und Einfluss ausüben.

Zusammenfassend können mehrere Anknüpfungspunkte genannt werden, welche die exemplarisch angeführten Studien der vorliegenden Untersuchung bieten. Erstens wirken sich – wie unter anderem Lewis (1992) nachweist – wohlfahrtsstaatliche Massnahmen unterschiedlich auf männliche und weibliche Menschen aus. Staatliche Regelungen sind also nicht geschlechtsneutral, auch wenn sie derart konzipiert sind. Zweitens sind diese verschiedenartigen, geschlechterspezifischen Auswirkungen – das arbeiten unter anderem Pfau-Effinger (1996, 2010) und Bühler (2001) heraus – nicht nur auf unterschiedliche institutionelle Regelungen, sondern auch auf verschiedenartige (geschlechter-)kulturelle Leitbilder zurückzuführen. Regelungen und Leitbilder sind durch spannungsgeladene, machtvolle und brüchige Aushandlungsprozesse aufeinander bezogen. Drittens wird in den Studien von Armingeon et al. (2004), Bühler (2001) und Eichler et al. (2006) die Wichtigkeit der gesellschaftlichen Mesoebene – sei es kantonal,

regional oder kommunal – im Hinblick auf die verschiedenartige Ausgestaltung wohlfahrtsstaatlicher Massnahmen deutlich. Viertens lässt die von Armingeon et al. (2004) nachgewiesene Vielfalt kantonaler Wohlfahrtsstaatstypen vermuten, dass die einzelnen wohlfahrtsstaatlichen Politikbereiche auf der mesogesellschaftlichen Ebene (der Kantone) je spezifischen Entwicklungspfaden, Rahmenbedingungen und Aushandlungsprozessen unterliegen. Wie sich derartige spezifische, wohlfahrtsstaatliche Konstellationen und ihre Auswirkungen auf der mesogesellschaftlichen Ebene erschliessen lassen, wird in der Studie von Eichler et al. (2006) dargestellt. Dabei werden die Makroebene der nationalstaatlichen Regelungen, die Mesoebene der regionalen Umsetzung sowie der Einfluss relevanter kultureller Leitbilder und deren Transfer von der Makro- auf die Mesoebene gleichermassen und in ihren wechselseitigen Verflechtungen als wichtig herausgearbeitet.

2.3 Massnahmen zum Schutz der Opfer

Im Laufe der weiter oben beschriebenen gesellschaftlichen Entwicklungen, welche den Verbrechensopfern ab Mitte des 20. Jahrhunderts zu politischer und wissenschaftlicher Aufmerksamkeit verhelfen, werden in vielen Ländern politische Reformen und Massnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Opfern eingeführt. Um einen Überblick über die Ausrichtungen dieser Reformen und Massnahmen zu vermitteln, wird in Kapitel 2.3.1 eine inhaltliche Gruppierung und Typisierung vorgenommen. Daran anschliessend gibt Kapitel 2.3.2 anhand mehrerer Länderbeispiele einige Einblicke in die konkrete Ausgestaltung der Opferhilfe. Kapitel 2.3.3 ist der schweizerischen Opferhilfe nach OHG gewidmet, die im Zentrum der vorliegenden Forschungsarbeit steht. Anspruchsvoraussetzungen, Leistungen und Aufbau der Opferhilfe nach OHG werden erarbeitet. Ziel der Ausführungen ist, eine Einordnung der schweizerischen Opferhilfe zu ermöglichen, sowohl inhaltlich und im internationalen Vergleich als auch in ihrem Stellenwert innerhalb der Schweiz.

2.3.1 Typisierung der Massnahmen und Reformen zum Schutz von Opfern

Die politischen Reformen und Massnahmen, welche in den letzten Jahrzehnten in verschiedenen Staaten eingeführt wurden, können inhaltlich typologisiert werden. Dignan (2005) unterscheidet diesbezüglich drei verschiedene Modelle: das "welfare model", das "criminal justice model" und die "restorative justice models" (Dignan 2005: 6). Tabelle 2 zeigt eine Übersicht der wesentlichen Aspekte der drei Modelle.

Tabelle 2: Modelle der opferfokussierten Reformen und Massnahmen nach Dignan (2005)

	"Welfare model"	"Criminal justice model"	"Restorative justice models"
Ziele	Hilfe für die Opfer	Bestrafung der Täter/-innen Recht der Opfer auf Anerkennung	Modelle der aussergerichtlichen Konfliktregelung
Fokus	Ausschliesslich opferzentriert	Auf Täter/-innen fokussiert Gewisse Opferrechte	Täter/-innen, Opfer und Gemeinschaft einbezogen
Prozesse	Beratung der Opfer Finanzielle Entschädigung der Opfer durch Staat	Strafverfahren gegen die Täter/-innen	Auf Verantwortungsübernahme und Wiedergutmachung durch Täter/-innen, Empowerment und Aussöhnung der Beteiligten ausgerichtet.
Gesetzlich-institutioneller Rahmen	Betrifft Finanzierung und Regelung der Beratungseinrichtungen und der staatlichen Entschädigung	Betrifft das Untersuchungs- und Strafverfahren	
Rolle des Opfers	Bittsteller/-in Antragssteller/-in	Zeug/-in Informationslieferant/-in	

Quelle: Dignan 2005: 6–7.

Reformen und Massnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Verbrechensopfern im "welfare model" (Dignan 2005: 6–7, 42–61) zielen auf die breit ausgerichtete Unterstützung der Verbrechensopfer nach erlittener Straftat ab. Die vielfältigen Einrichtungen, Beratungsstellen und Verfahren sind ausschliesslich auf die Opfer (und ihre Angehörigen sowie Freund/-innen) konzentriert und arbeiten unabhängig vom Strafjustizsystem und den Ergebnissen allfälliger Strafverfahren. Im Vordergrund stehen die persönliche Beratung der Opfer und ihre Unterstützung bei der Beantragung von staatlich zu erbringenden Entschädigungsleistungen. Der gesetzlich-institutionelle Rahmen bezieht sich auf die Finanzierung und Regelung der Unterstützungseinrichtungen und -leistungen und auf die Regelung der vom Staat zu erbringenden Entschädigungsleistungen gegenüber den Opfern. Die Leistungen sind meist nur für bestimmte Opfergruppen zugänglich (Opfer von interpersonellen Gewaltverbrechen) und die Opfer erscheinen in diesem Modell in den Rollen der Bittsteller/-innen und/oder Antragssteller/-innen. Die ersten Politikreformen zugunsten von Verbrechensopfern beziehen sich in vielen Ländern auf das "welfare model". Im "criminal justice model" (Dignan 2005: 6–7, 62–92) liegt der Fokus auf der Bestrafung der Täter/-innen. Auf die Opfer ausgerichtete Reformen und Massnahmen zielen lediglich darauf ab, ihnen ein Recht auf Anerkennung zukommen zu lassen.

Während also das "welfare model" opferzentriert ist, ist das "criminal justice model" – mit Ausnahme bestimmter Zugeständnisse an die Opfer – auf die Täter/-innen ausgerichtet. Im Vordergrund steht das Strafverfahren, welches gesetzlich-institutionell geregelt ist (polizeiliche Untersuchungsverfahren, Staatsanwaltschaft, Gerichtsverfahren). Die Opfer erscheinen in diesem Modell als Zeug/-innen und Informationslieferant/-innen. Im Sinne eines Zugeständnisses an die Opfer werden in vielen Staaten in den letzten Jahrzehnten gesetzliche Regelungen geschaffen, welche die Pflichten der Opfer bei der Mitwirkung im Strafverfahren durch bestimmte Rechte, welche sie schützen und in ihrer Position stärken sollen, ergänzen. Die "restorative justice models" (Dignan 2005: 5–6) stellen alternative, aussergerichtliche Formen der Konfliktregelung und -schlichtung dar, welche die Täter/-innen, Opfer und gegebenenfalls die Gemeinschaft einbeziehen. Sie sind unter anderem ausgerichtet auf die Verantwortungsübernahme durch die Täter/-innen und die Wiedergutmachung, das Empowerment von Täter/-innen, Opfern und Gemeinschaft sowie die Aussöhnung unter den Beteiligten. Je nach Modell werden nur Täter/-innen und Opfer einbezogen oder auch die Gemeinschaft. Die gesetzlich-institutionellen Regelungen sind eigenständig oder auch integrativer Bestandteil des Strafjustizsystems. Dignan (2005: 94–195) unterscheidet in diesem Rahmen vier verschiedene Modelle. Sie werden an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt, da "restorative justice models" nicht Gegenstand der vorliegenden Forschungsarbeit sind.

Die staatliche Opferhilfe in der Schweiz, die ihre rechtliche Verankerung im OHG (1993, 2007) findet, enthält von Beginn an sowohl inhaltliche Elemente des "welfare model" als auch des "criminal justice model". Das OHG regelt nicht nur das Beratungsangebot, welches den Opfern in speziellen, staatlich finanzierten Beratungsstellen unentgeltlich zur Verfügung steht, und die Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen, die der Staat für die Opfer auf Antrag erbringt ("welfare model"). Darüber hinaus werden in diesem Gesetz auch bestimmte Rechte der Opfer im Ermittlungs- und Strafverfahren formuliert ("criminal justice model"). Mit Inkrafttreten der schweizerischen Strafprozessordnung (2007) im 2011 sind die besonderen Bestimmungen zum Schutz und zu den Rechten der Opfer im Strafverfahren (Opferhilfegesetz 2007: Art. 34–44) in die neue Strafprozessordnung überführt und aus dem OHG entfernt worden (Gomm und Zehntner 2009: 3–5).[43] Im Fokus der vorliegenden Forschungsarbeit stehen die Bereiche der schweizerischen

---

43 Vor Inkraftsetzung der schweizerischen Strafprozessordnung lag es in der Kompetenz der Kantone, das Verfahren des Strafprozesses gesetzlich zu regeln. Es existierten also 26 verschiedene kantonale Strafprozessordnungen. Da das OHG ein Bundesgesetz ist und bei seinem Inkrafttreten 1993 kein Bundesgesetz über

Opferhilfe, welche als Teil des “welfare model” auf die Beratung der Opfer ausgerichtet sind. Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen werden aus Gründen der Vollständigkeit zwar ausgeführt, fliessen jedoch in die eigenen empirischen Analysen nicht ein.

Letztlich sind alle Massnahmen und Programme der drei Modelle auf unterschiedliche Art und Weise darauf ausgerichtet, die Verbrechensopfer (und ihr soziales Umfeld) bei der Verarbeitung der Folgen der erlittenen Gewaltwiderfahrnisse zu unterstützen. Diese Unterstützung bezieht sich zum einen auf die unmittelbaren und direkten Auswirkungen der Gewalt auf die Opfer. Derartige Beeinträchtigungen werden im Begriff der primären Viktimisierung zusammengefasst und wurden in Kapitel 2.2.2 näher ausgeführt. Zum anderen können Opfer durch Reaktionen und Verhalten von Dritten nach der erlittenen Gewalt erneut viktimisiert werden, was als sekundäre Viktimisierung bezeichnet wird. Aspekte einer sekundären Viktimisierung finden sich zum Beispiel, wenn Dritte – wie Angehörige, Strafverfolgungsbehörden oder Medien – die erlebte Gewalt bagatellisieren, den Opfern Mitschuld unterstellen, diese die Widerfahrnisse in verschiedenen Verfahren wiederholt schildern müssen oder aber Gegenüberstellungen von Opfern und Täter/-innen stattfinden (vgl. Dignan 2005: 23–31; Kiefl und Lamnek 1986: 170–293; Kirchhoff 2010). Auch der Schutz der Opfer vor sekundärer Viktimisierung gehört zu den Aufgaben und Zielen der verschiedenen Opferhilfe-Programme.[44]

Neben der inhaltlichen Kategorisierung von Opferhilfe-Programmen wie sie Dignan (2005) vornimmt, können opferfokussierte politische Reformen auch im Hinblick auf die ihnen zugrunde liegenden Begründungen eingeordnet werden. Windlin (2005) unterscheidet in diesem Zusammenhang drei verschiedene Begründungsansätze: den sozialstaatlichen, den haftungsrechtlichen und den kriminalpolitischen Begründungsansatz. *Sozialstaatlich ausgerichtete Begründungen* für Massnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Verbrechensopfern fassen Opferhilfe als sozialstaatliches Gebot, als Akt gesellschaftlicher Solidarität, welcher auf den Prinzipien der Gerechtigkeit und Billigkeit gründet. Mit dem Begriff der Billigkeit ist eine Art «natürliches Gerechtigkeitsempfinden» (Bundeszentrale für politische

die Regelung des Strafverfahrens existierte, in welche die als wichtig erachteten Opferrechte integriert werden konnten, wurden diese in das OHG aufgenommen.

44 Neben primärer und sekundärer Viktimisierung existiert auch die tertiäre Viktimisierung. Darunter werden die langfristigen Auswirkungen der ersten beiden Viktimsierungsarten gefasst (Kiefl und Lamnek 1986: 272–293). Da für die vorliegende Forschung wenig relevant, wird diese Art der Viktimisierung nicht näher ausgeführt.

Bildung 2007) gemeint, welches das positive (formale) Recht ergänzen und dessen mögliche Härten in der individuellen Anwendung abschwächen soll. Opfer von Gewaltverbrechen sollen sozialstaatlich unterstützt werden, denn es wäre gesellschaftlich unsolidarisch und unbillig, würden sie durch die Folgen der erlittenen Straftaten in ihrer Integration in die Gesellschaft gefährdet und finanziell ruiniert. In dieser sozialstaatlichen Perspektive gehören Gewaltopfer unter Umständen zu den schwachen Mitgliedern der Gesellschaft, zu denen der Sozialstaat mittels moralischer und finanzieller Unterstützung Sorge trägt.[45] Opferhilfe als sozialstaatliches Gebot impliziert, dass die Hilfe nicht allen Opfern zukommt, sondern nur denjenigen, die durch die Straftat aus ihrem psychischen Gleichgewicht gebracht und eventuell noch dazu finanziell ruiniert werden – also den Opfergruppen, die durch eine Straftat besonders hart getroffen sind. Der Staat übernimmt nicht generell die Verantwortung für die Gefahr, Opfer eines Verbrechens zu werden, sondern unterstützt lediglich die besonders hart getroffenen und schwachen Gewaltopfer in einem Akt gesellschaftlicher Solidarität. Die Verantwortung für den Schutz der Einzelnen vor widerrechtlichen Handlungen verbleibt jedoch bei den Bürger/-innen selbst. Verbrechensopfer können also keine grundsätzlichen Rechte gegenüber dem Staat geltend machen, sondern staatliche Unterstützung kommt ihnen lediglich zu, wenn sie durch die widerfahrende Gewalt besonders hart getroffen sind (vgl. Kersten 2012a: 133–134; Windlin 2005: 3–49). *Haftungsrechtlich ausgerichtete Begründungsansätze* verorten die alleinige Verantwortung für die Verbrechensbekämpfung beim Staat, hat dieser doch das Justiz- und Gewaltmonopol inne. In dieser Perspektive ist der Staat zuständig für den Schutz vor Gewalt und die Garantie der Sicherheit. Versagt er bei diesen Aufgaben, muss er die Unterstützung und Entschädigung der Opfer quasi als Garantieleistung übernehmen. Die Schädigungen der Opfer durch die erlittenen Straftaten stellen sich hier nicht mehr nur als Folgen des rechtswidrigen Handelns der Täter/-innen dar, sondern sind gleichzeitig als Versagen des Staates zu deuten. Die gewaltbetroffenen Personen können also haftungsrechtliche Ansprüche gegenüber dem Staat geltend machen. Der Kreis der begünstigten Opfer ist in dieser Sichtweise grösser und die Hilfe, die sich am Haftpflichtrecht zu

45 Eine derartige Sichtweise lässt sich auch mit der Ausrichtung eines liberalen Wohlfahrtstaates in der Typologie der Wohlfahrtsstaaten nach Esping-Andersen (1990) verbinden, in welchem staatliche Unterstützung nach einer Prüfung des Bedarfs lediglich den besonders notleidenden Gruppen und nicht breiten Bevölkerungsschichten zukommen soll. Unterstützung und Entschädigung von Opfern im Sinne eines Rechts der Opfer – wie es sich im haftungsrechtlichen Begründungsansatz darstellt – kann dagegen dem Typus des sozialdemokratischen Wohlfahrtsstaates zugeordnet werden, in welchem staatliche Unterstützung als soziales Recht der Bürger/-innen an breite Bevölkerungsschichten geleistet wird.

orientieren hat, umfassender als bei sozialstaatlichen Begründungsansätzen (vgl. Kersten 2012a: 134–135; Windlin 2005: 95–124). In *kriminalpolitischen Begründungsansätzen* schliesslich fussen die Opferhilfe-Massnahmen auf der Absicht, die Bürger/-innen als potenzielle Opfer zur Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz zu motivieren und so die Kriminalitätsrate zu senken. Es wird davon ausgegangen, dass die Bereitschaft der geschädigten Personen zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden steigt, Straftaten also eher zur Anzeige gebracht werden, wenn die Opfer damit rechnen können, durch den Staat unterstützt und entschädigt zu werden. Darüber hinaus wird angenommen, dass das Vergeltungsbedürfnis der Opfer (welches auch von der Öffentlichkeit geteilt wird) durch die staatlichen Unterstützungs- und Entschädigungsleistungen zumindest teilweise aufgehoben werden kann. Derartige kriminalpolitische Überlegungen können jedoch nur greifen, wenn der Kreis der begünstigten Opfer – ähnlich den haftungsrechtlichen Begründungen – weit gezogen und die Hilfe recht umfassend gestaltet ist (Kersten 2012a: 135; Windlin 2005: 51–93).

2.3.2 Opferhilfe in verschiedenen westeuropäischen Ländern

In der vorliegenden Forschungsarbeit wird kein Ländervergleich im Hinblick auf die Opferhilfe-Programme vorgenommen. Der Schwerpunkt liegt auf Entwicklung und Umsetzung der Opferhilfe in der Schweiz und umfasst unter anderem einen kantonalen Vergleich dieser Umsetzung. Die folgenden Ausführungen zu den Opferhilfe-Massnahmen in verschiedenen ausgewählten Ländern Westeuropas greifen deswegen lediglich einige wichtige Aspekte auf und haben exemplarischen und beschreibenden Charakter. Die Ausführungen sollen ermöglichen, die schweizerische Opferhilfe in Abgrenzung zu wesentlichen Aspekten der Opferhilfe-Programme anderer Länder näher zu umreissen und zeitlich und inhaltlich einzuordnen. Diese Einordnung geht jedoch nicht in die Tiefe, da die rechtlichen und inhaltlichen Ausgestaltungen der jeweiligen Programme in ihrer Komplexität und ihren vielfältigen länderspezifischen Verflechtungen und Entwicklungspfaden nicht im Detail erarbeitet werden.[46]

46 Die zahlenmässige Inanspruchnahme der Opferhilfe-Programme durch weibliche und männliche Betroffene kann für die beschriebenen Länder leider nicht dargestellt werden. Derartige Zahlen werden ausser in der Schweiz kaum zentral erfasst, müssten also zuerst zusammengetragen werden. Das wäre mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden, sind doch die Opferhilfeeinrichtungen in den verschiedenen Ländern unterschiedlich organisiert, zentralisiert und finanziert und richten sich an ganz verschiedene Opfergruppen. Da in der vorliegenden

In *Grossbritannien* existiert ein Programm, durch welches die finanzielle Entschädigung der Opfer durch den Staat geregelt wird, genannt "Criminal Injuries Compensation Scheme" (Spalek 2006: 98). Es stammt ursprünglich aus dem Jahr 1964 und wurde in den 1990er Jahren vollkommen überarbeitet. Die durch den Staat geleisteten Entschädigungszahlungen dienen der gesellschaftlichen Anerkennung der physischen und psychischen Verletzungen, welche die Opfer von Straftaten gegen die Person erlitten haben (Opfer von Straftaten gegen das Eigentum sind von den Leistungen ausgeschlossen). Ein Recht auf Entschädigungszahlungen besteht nicht und diese werden von der Mitarbeit der Opfer im Strafverfahren abhängig gemacht (hier zeichnen sich Aspekte kriminalpolitischer Begründungsansätze ab, siehe Ausführungen im vorherigen Kapitel). Neben dem "Criminal Injuries Compensation Scheme" existiert ein Netz von Einrichtungen, durch welche Verbrechensopfer unentgeltlich psychosozial beraten und unterstützt werden. Die Wurzeln reichen zurück ins Jahr 1974. Mittlerweile sind viele dieser meist lokal verankerten Hilfsorganisationen im "National Association of Victim Support Schemes" (NAVSS) zusammengefasst und bilden unter dem Namen *Victim Support* das grösste Netzwerk der Opferunterstützung in Grossbritannien, welches als offizielles nationales Sprachrohr für Opferbelange anerkannt ist. Neben staatlicher finanzieller Unterstützung – die jedoch nicht gesetzlich verankert ist – finanziert sich das Netzwerk durch Spenden. Die meisten Mitarbeiter/-innen sind freiwillig und ehrenamtlich tätig. Kontakte mit Opfern finden telefonisch und/oder bei diesen zu Hause statt und sind meist einmalig. Ursprünglich auf Opfer von Einbrüchen und Diebstahl konzentriert, die von der Polizei überwiesen werden, hat sich das Dienstleistungsangebot des Netzwerkes mittlerweile auf weitere Opfergruppen ausgedehnt. Der grösste Teil der Opfer wird nach wie vor von der Polizei zugewiesen. Auch die Begleitung von Betroffenen, die im Zeug/-innenstatus am Strafverfahren beteiligt sind, wird von den Einrichtungen übernommen. Neben dem *Victim Support* existieren meist feministisch verankerte Hilfsorganisationen für Frauen, die sexuelle und andere Gewalt erlebt haben. Diese haben im Unterschied zum *Victim Support* keinen offiziell anerkannten Status als Sprachrohr für Opferbelange und erhalten nur wenig finanzielle Unterstützung seitens des Staates (vgl. Dignan 2005: 43–58; Rock 1990; Spalek 2006: 92–103). Auch dem Schutz und den Rechten von Opfern im Strafverfahren wird seit den 1980er Jahren vermehrt Beachtung geschenkt, was seinen Niederschlag in verschiedenen staatlichen Regelungen findet.

Studie kein Ländervergleich unternommen wird, wurde diese zeitaufwändige Recherche nicht getätigt.

In *Deutschland* existiert seit 1976 ein «Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten», kurz Opferentschädigungsgesetz (OEG) (vgl. BMJ 2012: 47–49; Schneider 2007: 415–416). Leistungen nach diesem Gesetz werden für gesundheitliche Schäden durch Gewalttaten und damit verbundene Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit erbracht. Immaterielle Schäden und Sachschäden dagegen werden nicht abgegolten und auch die Opfer von Verkehrsunfällen erhalten keine Entschädigung über dieses Gesetz. Als Voraussetzung muss darüber hinaus Anzeige bei der Polizei erstattet und im Ermittlungs- und Strafverfahren mitgearbeitet werden. Hier zeichnen sich ähnliche kriminalpolitische Überlegungen ab wie für Grossbritannien beschrieben.[47] Opferhilfe im Sinne psychosozialer Beratungsleistungen ist nicht Sache des Bundes, sondern wird in unterschiedlicher Form von den Bundesländern realisiert (BMJ 2012: 60). Ab den 1970er Jahren werden zunehmend Beratungsstellen für gewaltbetroffene Frauen gegründet. Die erste allgemeine Opferberatungsstelle wird 1984 in Hanau eröffnet. Mittlerweile existiert eine Vielzahl verschiedenartig ausgestalteter Opferhilfeeinrichtungen, die sich an unterschiedliche Opfergruppen wenden und zum Teil auch Zeug/-innenbetreuung im Gerichtsverfahren und Verfahren des Täter-Opfer-Ausgleichs anbieten. Die Einrichtungen unterscheiden sich im Hinblick auf den Professionalisierungsgrad und die Qualifikationen der ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen sowie in Bezug auf ihre Trägerschaften (staatlich oder privat). Die Finanzierung der Opferhilfeeinrichtungen ist unterschiedlich geregelt und die mittelfristige Existenzsicherung immer wieder in Frage gestellt. Seit 2009 besteht die Möglichkeit, sich in Zertifikationskursen an der Alice Salomon Hochschule Berlin als Facharbeiter/-in für Opferhilfe zu qualifizieren (Hartmann 2010). 1988 haben sich mehrere, professionell arbeitende Opferhilfeeinrichtungen zum «Arbeitskreis der Opferhilfen» (ado) (Hartmann 2010: 15) zusammengeschlossen. Dieser mittlerweile als Dachverband fungierende Arbeitskreis fördert Austausch und Zusammenarbeit zwischen den Beratungsstellen, setzt sich für eine flächendeckende Betreuung von Gewaltopfern in Deutschland ein[48], entwickelt Qualitätsstandards für

47 In Deutschland wird die Diskussion über die Entschädigung von Gewaltopfern unter anderem in Zusammenhang mit der Entschädigung von Kriegsopfern gebracht, was angesichts der Kriegsbeteiligung des Landes im Ersten und Zweiten Weltkrieg nicht verwunderlich ist. In der Schweiz dagegen ist die Diskussion um Opferentschädigung unabhängig von Argumentationen, welche staatliche Unterstützung für Kriegsopfer fordern (Windlin 2005: 28–29).

48 Das Ziel der flächendeckenden Betreuung von Gewaltopfern ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erreicht. So existieren südlich des Mains (zum Beispiel Bayern, Baden-Württemberg, Saarland) kaum allgemeine Opferberatungsstellen (Hartmann 2010: 14).

die Betreuung und bezieht öffentlich Stellung zu den Belangen von Opfern. Die Mitgliedorganisationen sind vorwiegend im Bereich der allgemein ausgerichteten Opferhilfeeinrichtungen angesiedelt, spezifisch auf Frauen ausgerichtete Beratungsstellen finden sich nicht darunter (ado 2012). Auch die Verbesserung der Rechtsstellung der Opfer im Strafverfahren findet gesetzlichen Niederschlag in mehreren Gesetzen (Schneider 2007: 415–416).

In *Österreich* existiert seit 1972 das sogenannte «Verbrechensopfergesetz» (VOG) (vgl. Bundesrat 2005: 7193–7194; Bundessozialamt 2012). Auf der Grundlage dieses Gesetzes entrichtet der Staat finanzielle Leistungen an Gewaltopfer für die Behandlung gesundheitlicher Schäden und damit verbundenem Verdienstausfall. Die Betroffenen müssen auch hier als Voraussetzung für Leistungen an der Aufklärung der erlittenen Straftaten mitwirken. Daneben existiert eine Vielzahl von Opferhilfeeinrichtungen verschiedenartiger Ausrichtung. Deren Finanzierung ist unterschiedlich geregelt. Initiiert durch das Bundesministerium für Justiz betreibt die Organisation «Weisser Ring» ausserdem einen Opfer-Notruf, der allen Gewaltopfern als unentgeltliche, erste Anlaufstelle zur Verfügung steht und Information und Triage leistet (Opfer-Notruf 2012). Die gemeinnützige Organisation «Weisser Ring» wird ursprünglich 1976 in Deutschland auf private Initiative des Journalisten Eduard Zimmermann gegründet (Hartmann 2010: 11). Die gleichnamige Organisation in Österreich entsteht 1978. Die durch diese Organisation angebotene Beratung und Unterstützung von Gewaltopfern wird hauptsächlich ehrenamtlich geleistet. In Deutschland und Österreich ist der Weisse Ring ein wichtiger, bekannter und nicht unumstrittener Dienstleistungserbringer im Bereich der Opferhilfe.

In *Frankreich* gibt es seit 1990 ein Gesetz, welches Entschädigungszahlungen an Gewaltopfer regelt. In den *skandinavischen Ländern* bestehen ebenfalls Gesetze zur Entschädigung von Gewaltopfern, in Finnland seit 1973, in Dänemark seit 1976 und in Schweden seit 1978. *Italien* dagegen kennt lediglich Entschädigungsleistungen für Opfer terroristischer Akte und organisierter Verbrechen (Bundesrat 2005: 7191-71-98). Auf *europäischer Ebene* wird in den 1980er Jahren durch den Europarat ein «Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten» (Bundesrat 1990: 1001) erarbeitet, mit welchem die Harmonisierung der Leistungen an Opfer innerhalb Europa angestrebt wird. Dieses Übereinkommen enthält Mindestvorschläge für die staatliche Entschädigung für Opfer von Gewalttaten. Davon sind jedoch keine Rechte für die Betroffenen ableitbar. Die Vertragsstaaten – zu denen auch die Schweiz gehört – werden lediglich verpflichtet, Massnahmen zur Verwirklichung der formulierten Mindestvorschläge zu treffen. Ende der 1990er Jahre werden von der Europäischen Kommission weitere Massnahmen

in Angriff genommen, um eine harmonisierte Mindestentschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen in den verschiedenen europäischen Ländern voranzutreiben (siehe dazu Nielsen 2004). Im Bereich der Opferrechte im Strafverfahren erlässt der Rat der Europäischen Union 2001 einen Rahmenbeschluss über die Stellung von Opfern im Strafverfahren. Darin wird auch betont, dass die Verbrechensopfer qualifizierte Beratung und Unterstützung erhalten sollen, unter anderem vor allem vor, während und nach dem Strafverfahren (vgl. Hartmann 2010: 22–24; Pemberton und Rasquete 2010).

Das Opferhilfegesetz (OHG) in der *Schweiz* tritt 1993 in Kraft. Als Bundesgesetz regelt es sowohl die Beratungs- und Entschädigungsleistungen an Gewaltopfer als auch deren Rechte im Strafverfahren (letztere sind 2011 vom OHG in die neue Strafprozessverordnung transferiert worden, siehe Kap. 2.3.1 und 2.3.3). Damit gehört die Schweiz einerseits zu den Ländern, die sich zeitlich gesehen eher spät für Verbrechensopfer engagieren. Andererseits kann das staatliche Engagement im Vergleich zu anderen Staaten als relativ umfassend angesehen werden. Nicht nur wird neben den Opferrechten im Strafverfahren und der finanziellen Entschädigung der Opfer auch deren unentgeltliche Beratung durch dafür qualifizierte, staatlich finanzierte Beratungsstellen gesetzlich verankert. Darüber hinaus sind im internationalen Vergleich an die Leistungen des OHG eher weniger Bedingungen geknüpft, als das für andere Länder oben wiederholt beschrieben wurde. So sind zum Beispiel Entschädigungszahlungen nicht an die Voraussetzung gebunden, dass die Opfer mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten. Ausserdem wird in gewissen Fällen nicht nur der materielle und gesundheitliche, sondern auch der immaterielle Schaden abgegolten. Schliesslich erstreckt sich die Opferhilfe in der Schweiz ebenfalls auf die Opfer von Verkehrsunfällen (zu den Leistungen und Anspruchsgruppen nach OHG im Detail siehe Kap. 2.3.3). Und nicht zuletzt wird die Weiterbildung der in den Opferhilfe-Beratungsstellen Tätigen von Beginn an staatlich subventioniert (siehe Opferhilfegesetz 1993: Art. 18) und schon ab Mitte der 1990er Jahre auf Fachhochschulebene institutionalisiert.[49] Mit der gesetzlichen Verankerung der Beratungsleistungen für Opfer von Gewaltstraftaten und der staatlichen Subventionierung der Fachausbildung für die in den Beratungsstellen Tätigen

49 Die Einordnung der schweizerischen staatlichen Opferhilfe als im Vergleich zu anderen Staaten relativ umfassend erfolgt von einer Oberflächenperspektive aus und in Bezug auf wichtige schriftlich formulierte Grundsätze. Es ist durchaus möglich, dass die vorgenommene Einschätzung in einer vertieften Analyse zumindest teilweise revidiert werden müsste. Denn die Ausführungen beziehen die Praxis der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen nicht mit ein, welche in fast allen gesetzlich geregelten Bereichen meist mit einem beträchtlichen Ermessensspielraum verbunden ist.

stellt die Beratung der Opfer von Verbrechen in der Schweiz ein professionalisiertes und an bestimmte Berufsqualifikationen gebundenes Angebot dar. Es wird zumeist von hauptberuflich tätigen Mitarbeiter/-innen staatlich anerkannter Opferhilfe-Beratungsstellen erbracht. Damit unterscheidet sich das Beratungsangebot für Opfer in der Schweiz von demjenigen in Grossbritannien und zum Teil auch in Deutschland und Österreich, sind doch in diesen Ländern in weitaus grösserem Ausmass ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in die Beratungstätigkeit involviert und ist das Ausbildungsangebot im Bereich Opferhilfe kaum respektive erst seit kurzem national geregelt. In der Schweiz existiert jedoch im Unterschied zu Deutschland und Grossbritannien keine nationale Dachorganisation, welche sich über die konkrete Beratungstätigkeit hinaus auf nationaler Ebene öffentlich für die Belange von Verbrechensopfern einsetzt.

2.3.3 Opferhilfe nach OHG in der Schweiz

Das OHG geht zurück auf eine Volksinitiative der Zeitschrift «Beobachter» (nähere Angaben zu dieser Zeitschrift siehe Anhang 6), die 1978 initiiert wird und 1984 zur Abstimmung gelangt. Die einzelnen Etappen, Richtungen und Kontroversen des Entstehungsprozesses sind Bestandteil der empirischen Analyse und werden in Kapitel 5.2 detailliert nachgezeichnet. Am 1. Januar 1993 tritt das OHG in Kraft. Es ist ein Rahmengesetz auf Bundesebene und unterliegt keiner wesentlichen Kontrolle durch den Bund. Der Vollzug ist Sache der Kantone. Im OHG festgehalten sind bestimmte Grundsätze, welche die Kantone bei der Ausgestaltung der Opferhilfe mindestens einhalten müssen. Den Kantonen bleibt bei der konkreten Umsetzung des OHG also ein grosser Ermessensspielraum, was recht unterschiedliche kantonale Opferhilfestrukturen sowie interkantonale Ungleichheiten in Beratung und Unterstützung von Opfern zur Folge hat (vgl. BJ 1996, 1998, 2000; Gomm und Zehntner 2009: 11–40). Das OHG kann dem öffentlichen Recht zugeordnet werden, regelt es doch Rechtsbeziehungen zwischen den Bürger/-innen und dem Staat. Innerhalb des öffentlichen Rechts streift das OHG verschiedene Rechtsbereiche. Die Abschnitte zur Beratung sind dem Sozialrecht zuzuordnen und der strafprozessuale Teil, der wie schon erwähnt seit 2011 nicht mehr Bestandteil des OHG ist, gehört ins Verfahrensrecht. Die Abschnitte zur Entschädigung und Genugtuung lassen sich sowohl dem Sozialversicherungs- als auch dem Sozialhilferecht zurechnen. So sieht das OHG – wie andere Sozialversicherungen auch – standardisierte finanzielle Leistungen vor. Daneben wird jedoch eine gewisse Notlage vorausgesetzt, was diesen Teil in die Nähe der Sozialhilfe rückt. Finanzielle Leistungen des OHG

sind subsidiär zu den Leistungen anderer rechtlicher Bereiche. Erleiden Opfer einen Schaden durch die zugefügte Gewalt, stehen zuerst die Sozialversicherungen in der Pflicht, Leistungen zu erbringen. An zweiter Stelle steht das Haftpflichtrecht nach Obligationenrecht, welches unter Berücksichtigung der sozialversicherungsrechtlichen Leistungen Schadens- und Genugtuungsansprüche regelt. Finanzielle Leistungen nach OHG folgen an dritter Stelle und vor allem in folgenden Fällen: bei der Rechtshilfe im Sozialversicherungs-, Haftpflicht- und OHG-Bereich, sobald Versicherungslücken vorhanden sind, wenn Sozialversicherungen ungenügende Leistungen erbringen und wenn Haftpflichtansprüche nicht möglich sind. An vierter Stelle steht die Sozialhilfe, welche als letzte Instanz im schweizerischen Sicherungsnetz Unterstützung bei der Abwendung drohender Not im Einzelfall und der Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse bietet (vgl. Gomm und Zehntner 2009: 11–61; Kersten 2012a; Mangold 2007).

Das OHG wird in seiner ersten Fassung von 1993 zwei Mal teilrevidiert. Die Änderungen betreffen methodische Aspekte bei der Ermittlung der Anspruchsberechtigung auf Entschädigungszahlungen (1998) und bestimmte Regelungen, die auf eine Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Kindern abzielen (2002). Anfang der 2000er Jahre wird nach nur siebenjährigem Bestehen die Totalrevision des Gesetzes in Angriff genommen (siehe auch Kap 5.2.1). Diese verfolgt unter anderem folgende Ziele: bessere Abgrenzung der einzelnen Leistungen nach OHG; Verbesserung der Information der (potentiellen) Opfer; Begrenzung der Opferhilfe bei Straftaten im Ausland; Beschränkung der hohen Kosten der Kantone; Harmonisierung der interkantonalen Unterschiede. Das totalrevidierte OHG tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Es enthält sowohl Verbesserungen als auch Verschlechterungen für die Opfer. Da diese Veränderungen für das vorliegende Buch nicht relevant sind, wird auf sie nicht näher eingegangen (vgl. Biedermann 2008; BJ 2008b; Blindenbacher 2007; Gomm und Zehntner 2009: 3–7; Weisshaupt 2008).[50] Die grundsätzliche Ausrichtung des OHG verändert sich durch die verschiedenen Revisionen nicht. So sind die Leistungen in drei Bereiche respektive Säulen gegliedert: Beratung; Entschädigung und Genugtuung; Besserstellung im Strafverfahren. Letzterer ist seit 2011 nicht mehr Bestandteil des OHG,

50 Verbesserungen durch die Totalrevision betreffen vor allem den Bereich der Informationspflicht durch die Polizei, die Abgrenzung der einzelnen Leistungsbereiche des OHG, die Verlängerung der Verwirkfrist und die Erhöhung der maximal möglichen Entschädigungssumme. Verschlechterungen beziehen sich vor allem auf die Einschränkungen der Opferhilfe bei Straftaten im Ausland und die Beschränkungen der Höhen der Genugtuungszahlungen (zu den Veränderungen und Auswirkungen im Einzelnen siehe zum Beispiel Ehrenzeller 2009).

sondern wurde in die neue Strafprozessordnung übernommen. Im Folgenden werden die Anspruchsberechtigten und die wesentlichen Punkte der Leistungsbereiche näher beschrieben. Dabei wird auf die jeweiligen Abschnitte und Artikel im totalrevidierten OHG (2007) Bezug genommen.

Anspruchsvoraussetzungen für die Leistungen nach OHG

Der im OHG festgehaltene Opferbegriff bildet die Grundlage für einen Anspruch auf Leistungen: «Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), hat Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz (Opferhilfe)» (Opferhilfegesetz 2007: Art. 1). Drei Kriterien müssen also kumulativ erfüllt sein, um als anspruchsberechtigtes Opfer im Sinne des OHG zu gelten: (1) Eine Person muss in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität beeinträchtigt sein; (2) eine Straftat nach schweizerischem Strafrecht muss vorliegen; (3) die Beeinträchtigung der Integrität muss die unmittelbare Folge der Straftat sein. Nationalität und Aufenthaltsstatus der Opfer spielen keine Rolle (vgl. Blindenbacher 2007; Gomm und Zehntner 2009; Kersten 2012a; Mangold 2007; SVK-OHG 2010). Der volle Leistungskatalog des OHG bezieht sich auf Straftaten, die im Inland verübt werden. Bei Straftaten im Ausland werden unter bestimmten Voraussetzungen gewisse beraterische Leistungen gewährt (siehe Opferhilfegesetz 2007: Art. 17).

Eine Straftat nach schweizerischem Strafrecht (2) ist also eine notwendige jedoch nicht hinreichende Voraussetzung für einen Anspruch auf Opferhilfeleistungen. Zusätzlich von wesentlicher Bedeutung ist der Grad der Beeinträchtigung der Opfer (1) durch die Straftaten. Diese Beeinträchtigung misst sich nicht in erster Linie an der strafrechtlich relevanten Schwere der Straftaten. Vielmehr wird der Alltag der Opfer vor den erlittenen Straftaten mit demjenigen danach verglichen. Die vorübergehenden oder dauerhaften negativen Veränderungen des Alltags, die sich allenfalls aus diesem Vergleich ergeben, sind dann bestimmend für den Schweregrad der Beeinträchtigung. Und schliesslich muss die negative Beeinträchtigung unmittelbar auf die erlittene Straftat zurückführbar sein (3). Das heisst, es muss sowohl ein direkter (unmittelbarer) Kontakt zwischen Opfer und Täter/-innen stattgefunden haben, als auch ein Kausalzusammenhang zwischen Straftat und Beeinträchtigung nachweisbar sein. Beides ist nicht in jedem Fall rechtlich einfach zu begründen.[51] Da für die Klärung der Anspruchsvoraussetzungen

51 Die Unmittelbarkeit ist in folgendem fiktiven Beispiel nicht gegeben: Eine Person wird in ihrer Abwesenheit das Opfer eines Einbruchdiebstahls. In der Folge fühlt sich die Person in ihrer Wohnung nicht mehr sicher, entwickelt Schlafstörungen und benötigt psychologische Unterstützung. Da die bestohlene Person jedoch

nach OHG also die Beeinträchtigung der Opfer und nicht die Art und Schwere der Straftaten massgebend sind, existiert keine abschliessende Liste OHG-relevanter Straftaten. In den Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz[52] (SVK-OHG 2010: 12–13) werden jedoch folgende Straftatbestände als für das OHG besonders relevant angeführt: Tötung (auch bei Verkehrsunfällen); Körperverletzung (auch bei Verkehrsunfällen); Kindsmisshandlungen; Raub; Erpressung; Drohung; Nötigung; Menschenhandel; Freiheitsberaubung und Entführung; Geiselnahme; sexuelle Handlungen mit Kindern, Abhängigen, Anstaltspfleglingen, Gefangenen oder Beschuldigten; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung; Schändung; Ausnützung einer Notlage; Exhibitionismus; Förderung der Prostitution; Pornografie; Sexuelle Belästigung; Entziehen von Unmündigen.

Die beschriebenen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen nach OHG werden je nach Leistungsbereich unterschiedlich streng gehandhabt. Fragen gewaltbetroffene Menschen lediglich für eine Beratung an, ohne finanzielle Leistungen über das OHG beziehen zu wollen, so prüfen die Opferhilfe-Beratungsstellen selbst, ob es sich bei den hilfesuchenden Personen um Opfer im Sinne des OHG handelt. Werden im Rahmen der Beratungen finanzielle Leistungen erbracht (siehe dazu weiter unten) oder geht es um Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen, so müssen die Anspruchsvoraussetzungen in der Regel gegenüber den kantonal zuständigen Verwaltungsstellen detailliert begründet werden (vgl. Blindenbacher 2007; Gomm und Zehntner 2009; Kersten 2012a; Mangold 2007; SVK-OHG 2010).

Die Unterstützung über die Opferhilfe wird unabhängig davon gewährt, ob die Täterschaft ermittelt worden ist, sich schuldhaft verhalten hat, die Straftat vorsätzlich oder fahrlässig, nur versucht oder vollendet wurde (Opferhilfegesetz 2007: Art. 1). Dass die Opfer Anzeige bei der Polizei erstatten und im Strafverfahren mitwirken, ist also keine Voraussetzung für Leistungen des OHG. Desgleichen zieht ein Mitverschulden der Opfer keinen Ausschluss von der Opferhilfe nach sich, kann aber bei der Bemessung finanzieller Ansprüche im Rahmen von Entschädigung und/oder Genugtuung

weder persönlich verletzt noch bedroht wurde und kein direkter (unmittelbarer) Kontakt zwischen Opfer und Täterschaft stattfand, besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Opferhilfe. Die Kosten für die psychologische Unterstützung werden also nicht von der Opferhilfe bezahlt, sondern das Opfer muss diese – sofern keine anderen Versicherungen dafür aufkommen – selbst übernehmen.

52 Die Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz ist eine Fachkommission der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). Sie fördert im Bereich der Opferhilfe Zusammenarbeit, Information und Austausch zwischen Bund und Kantonen (vgl. BJ 2000: 51–52; SODK 2013).

berücksichtigt werden. Schliesslich sind bestimmte den Opfern nahestehende Personen wie zum Beispiel die Partner/-innen, Eltern, Kinder, Geschwister und enge Freund/-innen den direkt betroffenen Opfern gleichgestellt. Sie können sich also ebenfalls in den Beratungsstellen beraten lassen und unter gewissen Voraussetzungen finanzielle Leistungen beziehen (vgl. Blindenbacher 2007; Gomm und Zehntner 2009; Kersten 2012a; Mangold 2007; Opferhilfegesetz 2007: Art. 1; SVK-OHG 2010).

Beratung

Die erste Säule des OHG – die Beratung – gliedert sich in zwei, zeitlich aufeinanderfolgende Bereiche: die «Soforthilfe» und die «Längerfristige Hilfe». In beiden Bereichen wird Beratung im eigentlichen Sinn geleistet und ist gleichzeitig auch finanzielle Unterstützung möglich (Opferhilfegesetz 2007: Art. 9–18). Opferhilfe gründet auf den Grundsatz, dass Opfer von Straftaten über die Opferhilfe-Beratungsstellen schnell und unkompliziert die für sie notwendige Hilfe erhalten sollen. Dafür können sie sich an eine Opferhilfe-Beratungsstelle ihrer Wahl wenden, im Wohnkanton oder in einem anderen Kanton. In den ersten Kontakten der Opfer mit den Beratungsstellen – zusammengefasst im Begriff «Soforthilfe» – geht es darum, den Opfern die Hilfe zukommen zu lassen, derer sie unmittelbar nach der erlittenen Straftat am dringendsten bedürfen. Dabei kann es sich um eine erste stabilisierende Beratung handeln, um die Übernahme von Transportkosten, die Vermittlung und Übernahme der Kosten einer Notunterkunft oder von medizinischer, psychologischer und/oder juristischer Hilfe. [53] Die Beratungsleistungen und finanziellen Leistungen, welche die Opferhilfe-Beratungsstellen im Rahmen der «Soforthilfe» erbringen, sind für die Opfer unabhängig ihrer finanziellen Situation unentgeltlich (vgl. Blindenbacher 2007; Gomm und Zehntner 2009; Kersten 2012a; Mangold 2007; SVK-OHG 2010).

An die «Soforthilfe» schliesst sich bei Bedarf die «Längerfristige Hilfe» an. In diesem mittel- bis langfristigen Beratungsprozess geht es, anders als zu Beginn der Beratung, nicht mehr um die Stabilisierung einer durch die

53 Diese ersten auf die Straftat folgenden Leistungen der Beratungsstellen müssen zeitlich nicht direkt an die Gewaltwiderfahrnisse anschliessen. Es ist durchaus möglich, dass ein Opfer erst nach einigen Wochen merkt, dass es in seinem Leben beeinträchtigt ist und deswegen Unterstützung sucht. In der Regel umfasst eine Beratung im Sinne der «Soforthilfe» mindestens ein einmaliges Gesprächsangebot, eine umfassende Information über Rechte und Ansprüche, die Planung der weiteren Schritte und Ergreifung der notwendigen Massnahmen sowie die Unterstützung der Opfer bei der Wahrnehmung ihrer Rechte oder der Vermittlung notwendiger Hilfe (SVK-OHG 2010: 18).

erlebten Gewalttaten ausgelösten Krisensituation. Nun steht vielmehr im Vordergrund, die Opfer beim Zurückfinden zu ihrer vor der widerfahrenen Gewalt gewohnten Lebensführung zu unterstützen. Die Beratungsleistungen, welche die Opferhilfe-Beratungsstellen in diesem Prozess selbst erbringen, sind weiterhin unentgeltlich. Bei der subisidiären Übernahme der Kosten, die im Rahmen einer zum Beispiel juristischen oder psychologischen Beratung durch Dritte oder im Rahmen eines längeren Aufenthaltes im Frauenhaus[54] anfallen, werden die finanziellen Verhältnisse der Opfer mitberücksichtigt. Diese finanziellen Leistungen im Rahmen der «Längerfristigen Hilfe» liegen in der Regel nicht mehr in der Kompetenz der Opferhilfe-Beratungsstellen, sondern müssen gesondert bei den dafür zuständigen kantonalen Verwaltungsstellen beantragt werden (vgl. Blindenbacher 2007; Gomm und Zehntner 2009; Kersten 2012a; Mangold 2007; SVK-OHG 2010).

Entschädigung und Genugtuung

Entschädigung und Genugtuung bilden die zweite Säule des OHG (2007: Art. 19–29). Entschädigungsleistungen sind als Abgeltung eines materiellen Schadens gedacht, der auf die Gewaltwiderfahrnisse zurückzuführen ist. Erleiden Opfer aufgrund der erlebten Gewalt wirtschaftliche Einbussen oder können nicht mehr zu ihrer gewohnten Lebensführung zurückfinden, leistet das OHG finanzielle Entschädigung für diese wirtschaftlichen Benachteiligungen (zum Beispiel Erwerbsausfallkosten, Kosten für Pflegehilfen). Entschädigungsleistungen richten sich nach den Einkommen der Opfer und sind pro Schadensfall auf maximal CHF 120’000 begrenzt. Genugtuungsleistungen stellen eine Art Abfindung oder ein seelisches Schmerzensgeld für den erlittenen immateriellen Schaden dar. Sie werden an schwer betroffene Opfer ausgerichtet, sind einkommensunabhängig und pro Fall auf maximal CHF 70’000 begrenzt (vgl. BJ 2008a, 2008b; Blindenbacher 2007; Kersten 2012a; Mangold 2007; SVK-OHG 2010; Weisshaupt 2008).[55]

---

54 Frauenhäuser sind stationäre Einrichtungen, in denen Frauen und ihre Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, für eine begrenzte Zeit leben können und in der Bewältigung der schwierigen Lebenssituation und ihrer Zukunftsplanung unterstützt werden. Ihre Adressen sind zumeist gemein (siehe auch Kersten 2011).

55 Hier zwei Beispiele zugesprochener Genugtuungen: Ein Student, der im Zug unvermittelt schwer zusammengeschlagen wurde und dabei lebensgefährliche Kopfverletzungen erlitt, erhielt 1994 eine Genugtuung über CHF 10’000 zugesprochen. Ein Mädchen, welches ab dem siebten Lebensjahr über mehrere Jahre schwere sexuelle Gewalt seitens des Stiefvaters erdulden musste (ab dem elften Lebensjahr des Mädchens kam es zu regelmässigem durch den Stiefvater erzwungenem Geschlechtsverkehr), erhielt 2001 eine Genugtuung in der Höhe von CHF 50’000 (vgl. Hütte und Ducksch 1996; Kersten 2012a).

Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen können entweder bei der betreffenden Verwaltungsstelle des Kantons, in welchem die Straftat verübt wurde, beantragt werden oder in einem allfällig bestehenden Strafverfahren gefordert werden. Ihre Berechnung gestaltet sich komplex und aufwändig und erfordert spezielles Wissen im Sozialversicherungs- und Haftpflichtrecht. Bei der Antragsstellung sind die Opfer deswegen meist auf die Unterstützung von Opferhilfe-Beratungsstellen und darauf spezialisierten Anwält/-innen angewiesen.

Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren

Die dritte Säule des OHG bezieht sich auf die Stärkung der verfahrensrechtlichen Stellung der Opfer im Strafverfahren gegenüber den Täter/-innen. Sie umfasst verschiedene Informations-, Schutz- und Beteiligungsrechte der Opfer. So soll wenn immer möglich auf eine direkte Konfrontation zwischen Opfer und Täterschaft verzichtet werden. Ausserdem kann das Gericht die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ausschliessen, wenn es das Interesse der Opfer verlangt. Darüber hinaus können sich die Opfer von Vertrauenspersonen zu den Einvernahmen begleiten lassen und Aussagen zu Fragen, welche die Intimsphäre betreffen, verweigern. Und nicht zuletzt werden in diesem Bereich des OHG die besondere Stellung minderjähriger Opfer und deren spezieller Schutz definiert (vgl. Gomm und Zehntner 2009; Kersten 2012a; Vogt 2007). Die verschiedenen Opferrechte sind von Inkrafttreten des OHG 1993 bis Ende 2010 Bestandteil des Gesetzes. Seit Januar 2011 sind sie in die neue schweizerische Strafprozessordnung (2007) integriert, welche die verschiedenen kantonalen Strafprozessordnungen ablöst.[56] Aufgabe der Opferhilfe-Beratungsstellen ist es, die Betroffenen über die Opferrechte im Strafverfahren zu informieren, geeignete Anwält/-innen zu vermitteln und die Opfer zu Einvernahmen und/oder zum Strafprozess zu begleiten, sofern diese das wünschen.

Opferhilfe in einem konkreten Beispiel

Wie sich die verschiedenen Leistungen des OHG auf die Situation von Gewaltopfern auswirken, wird im Folgenden anhand eines konkreten Beispiels

56 In den Interviews, welche im Rahmen der vorliegenden Forschungsarbeit mit Mitarbeiter/-innen verschiedener Opferhilfe-Beratungsstellen und Vertreter/-innen der zuständigen kantonalen Behörden geführt wurden, wird die Integration der Opferrechte in die neue schweizweite Strafprozessordnung kritisch betrachtet. So wurde von verschiedener Seite die Befürchtung geäussert, dass damit eine schrittweise Aufweichung der Opferrechte verbunden sein könnte.

verdeutlicht (vgl. Kersten 2012a: 143–144). Die Zeitschrift «Beobachter» (1978c: 5) beschreibt in einem Artikel aus der Zeit vor Entstehung des OHG den Fall einer Frau, die von einem Mann mit einem massiven Eisenrohr im Schlaf überfallen wird und einen schweren Schädelbruch erleidet. Der Täter wird gefasst und zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt. Die betroffene Frau erholt sich von den Folgen des brutalen Überfalls nicht vollständig, hat danach mit körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen zu kämpfen und kann deswegen nur noch halbtags arbeiten. Das so erzielte Einkommen liegt kaum über dem Existenzminimum. Um ihre Ansprüche gegenüber dem Täter geltend zu machen, müsste die Frau einen Zivilprozess gegen ihn anstrengen. Da der Ausgang jedoch unsicher und der Täter nicht zahlungskräftig ist, rät der Anwalt der Frau von einem solchen Vorgehen ab. So bleibt dem Opfer keine andere Wahl, als sich um Unterstützung an die Sozialhilfe zu wenden (auch der «Beobachter» lässt der Frau in der Folge aus Mitteln seiner Weihnachtsaktion finanzielle Unterstützung zukommen). Hätte sich dieser schwere Überfall nicht in den 1970er Jahren sondern zwanzig Jahre später ereignet, hätten der betroffenen Frau Opferhilfeleistungen zugestanden, was zumindest ihre äussere Situation verbessert hätte. Das Opfer hätte sich für Beratung und finanzielle Unterstützung an eine Opferhilfe-Beratungsstelle wenden können. Neben einer bei Bedarf auch längerfristigen beratenden Begleitung hätte man der Betroffenen geeignete juristische Unterstützung vermittelt, welche über die Opferhilfe finanziert worden wäre. Allfällige, für die Genesung notwendige spezielle medizinische und/oder psychotherapeutische Behandlung wäre über die Opferhilfe finanziert worden, sobald kein anderer Versicherungsträger die Kosten übernommen hätte. Darüber hinaus wären die finanziellen Verluste, welche die nicht wieder vollständig zurückerlangte Arbeitsfähigkeit des Opfers mit sich brachte, über Entschädigungsleistungen des Kantons, in welchem die Straftat verübt wurde, abgegolten worden. Die Betroffene hätte diese Ansprüche also nicht über einen langwierigen Zivilprozess gegen den Täter durchsetzen müssen. Und nicht zuletzt hätte das Opfer aufgrund der Schwere des Überfalls wohl auch eine Genugtuung zugesprochen bekommen.

Aufbau und Inanspruchnahme der Opferhilfe

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf den Beratungsbereich und die Regelungen zur Entschädigung und Genugtuung. Abbildung 1 veranschaulicht den Aufbau der Opferhilfe. Die Grundlage bildet Artikel 124 der Bundesverfassung (1999), welcher seine konkrete Weiterführung im OHG findet. Wie schon beschrieben ist der Vollzug des OHG Sache der einzelnen Kantone. Diese verfügen über bestimmte Verwaltungsstellen, welche

für alle Belange in Zusammenhang mit den im jeweiligen Kanton ansässigen Opferhilfe-Beratungsstellen zuständig sind. In einigen Kantonen sind diese Verwaltungsstellen auch für die Bearbeitung der Entschädigungs- und Genugtuungsanträge zuständig, in anderen existieren gesonderte Entschädigungsstellen für diesen Bereich (SODK 2012a). Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt sowie die Kantone Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Ausserrhoden und St. Gallen haben sich im Hinblick auf die Führung von Opferhilfe-Beratungsstellen zusammengeschlossen.[57]

Abbildung 1: Aufbau und Vollzug der Opferhilfe nach OHG

Artikel 124 Bundesverfassung (1984) → Opferhilfegesetz (1993)
Delegation des Aufbaus/Vollzugs an die Kantone
26 kantonale Verwaltungs- und Entschädigungsstellen
Aufbau neuer oder Anerkennung schon bestehender Beratungsstellen, Leistungsverträge
49 anerkannte Opferhlilfe-Beratungsstellen (Stand 2012)
Freie Wahl der Beratungsstelle
Beantragung einer Genugtuung/Entschädigung
Von 2163 Beratungsfällen (1993) zu 30136 (2010)

Quelle: Kersten 2012a: 145, aktualisiert.

57 Der beschriebene Aufbau, der auch in Abbildung 1 dargestellt ist, bezieht sich auf die gesetzlichen Grundlagen der Opferhilfe und die Zuständigkeiten für ihre Umsetzung. Daneben existieren mehrere überkantonale und regionale Organe, mit deren Hilfe die Umsetzung der Opferhilfe in den verschiedenen Kantonen und Opferhilfe-Beratungsstellen koordiniert werden sollen. Zu nennen sind die Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK - OHG), welche als Fachkommission der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie Information und Austausch im Bereich der Opferhilfe fördern soll (vgl. BJ 2000: 51–52; SODK 2013). Darüber hinaus gibt es mehrere Regionalkonferenzen, in denen die Kantone gleicher Regionen sich über die Opferhilfe austauschen (BJ 2000: 51). Da diese Organe nicht an der direkten Umsetzung der Opferhilfe in den Kantonen beteiligt sind, werden sie in der vorliegenden Untersuchung nicht näher berücksichtigt.

Im Jahr 2012 existieren schweizweit 49 anerkannte Opferhilfe-Beratungsstellen[58], zwischen einer bis neun Stellen je nach Kanton. Rund 40% dieser Beratungsstellen sind auf bestimmte Opfergruppen spezialisiert, zumeist Frauen, Mädchen und/oder Kinder. Die anderen Beratungsstellen stehen allen Opfergruppen offen (SODK 2012b). Die Zahl der in den anerkannten Opferhilfe-Beratungsstellen beratenen Personen hat sich von 1993 (2163 Personen) bis 2010 (30'136 Personen) mehr als verzehnfacht (vgl. BFS 2012a; BJ 1996: 13).[59] Dieser Anstieg weist darauf hin, dass die Unterstützung der Opferhilfe-Beratungsstellen einem grossen Bedürfnis entspricht. Die grosse Zahl beratener Personen übersteigt die Erwartungen bei Weitem, die von Seiten der Politik und Verwaltung bei der Ausarbeitung des OHG formuliert werden (vgl. BFS 2006; BJ 1996, 1998, 2000). Zwischen den Kantonen existieren beträchtliche Schwankungen, nicht nur hinsichtlich der Anzahl Beratungsstellen, sondern auch der Anzahl beratener Personen. Ungeachtet jährlicher Schwankungen entfallen rund 60% aller Beratungen auf die Kantone Genf, Zürich und Bern (vgl. BFS 2006; BJ 2000).

In Kapitel 5.1 und 6.1 werden wesentliche Angaben zu den in den anerkannten Opferhilfe-Beratungsstellen beratenen Opfern in einem Geschlechtervergleich erarbeitet und die interkantonalen Unterschiede herausgearbeitet. Im Folgenden wird deswegen lediglich der in die eigene Untersuchung nicht einbezogene Bereich der Entschädigung und Genugtuung beschrieben. Analog zum Anstieg der beratenen Personen haben sich auch die Fälle, in denen ein Gesuch um Entschädigungs- und/oder Genugtuungsleistungen eingereicht wird, seit Inkrafttreten des OHG verzehnfacht. Im Zeitraum von 2000–2010 wird jährlich im Durchschnitt in einem von 25 Beratungsfällen ein Antrag auf Entschädigung und/oder Genugtuung eingereicht. Klare steigende oder fallende Tendenzen sind nicht erkennbar (BFS 2012a). Tabelle 3 gibt exemplarisch einen Überblick über wichtige Kennzahlen der Entschädigungs- und Genugtuungsfälle des Jahres 2010.

58 Die Zählung berücksichtigt keine gesondert angeführten Zweigstellen oder Beratungsbereiche der Opferhilfe-Beratungsstellen.

59 Die Angaben zu den beratenen Personen im Jahr 2010 sind der Datenbank der Opferhilfestatistik entnommen, Stand vom 13.03.2012 (BFS 2012a). Das Bundesamt für Statistik führt seit 2000 diese Opferhilfestatistik, mehr dazu siehe Kapitel 4.1. Die Angaben des Jahre 1993 stammen aus dem Bericht des Bundesamtes für Justiz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (BJ 1996).

Tabelle 3: Entschädigungs- und Genugtuungsfälle 2010

			Straftaten	
Fälle insgesamt		1495 (100.0%)	Körperverletzung	39.3%
weibliche Opfer		904 (60.5%)	Sexuelle Integrität Kinder	8.6%
männliche Opfer		591 (39.5%)	Sexuelle Unversehrtheit	15.0%
Keine Leistungen		754 (50.4%)	Tötungsdelikte (+Versuche)	13.0%
Entschädigung		187	Strassenverkehr	6.4%
Summe	CHF 2 916'612		Andere Straftaten nach StGB	14.4%
Median	CHF 3'131		Unbekannt	3.3%
Genugtuung		692		
Summe	CHF 7 961'059			
Median	CHF 5'000			

Quelle: Bundesamt für Statistik (2012a), Opferhilfestatistik, Stand der Datenbank: 13.03.2012.

2010 werden 1495 Gesuche auf Entschädigung und/oder Genugtuung eingereicht, wobei die Hälfte der Anträge abgelehnt wird. In 60.5% der Fälle sind die Opfer weiblich und in 39.5% männlich. Im Zeitraum von 2000–2010 entfallen jährlich zwischen rund 35–42% der Gesuche auf männliche Opfer, klare steigende oder fallende Tendenzen sind nicht erkennbar. Damit liegt der Anteil männlicher Opfer im Bereich der Entschädigungen/Genugtuungen deutlich über demjenigen der in den Opferhilfe-Beratungsstellen beratenen männlichen Opfer (rund 24%, siehe Kapitel 5.1).[60] 40% aller Anträge liegen Körperverletzungen zugrunde, knapp 25% Sexualdelikte, 13% entfallen auf Tötungsdelikte und gut 6% auf Strassenverkehrsdelikte. Sowohl die Fallzahlen als auch die finanziellen Leistungen sind im Bereich der Genugtuung deutlich höher als im Bereich der Entschädigung. Dies steht in Widerspruch zur ursprünglichen Konzeption des OHG. Die Genugtuung sollte als Ausnahmeleistung gewisse Härten lindern, die sich bei der individuellen Anwendung der Regelungen über die Entschädigung ergeben. Die

60 Im Hinblick auf diese interessanten Unterschiede zwischen dem Anteil männlicher Opfer in der Beratung und ihrem Anteil bei Entschädigungs- und/oder Genugtuungsanträgen können folgende Annahmen aufgestellt werden: (1) Männliche Opfer bemühen sich erst um Unterstützung durch die Opferhilfe, wenn es dort «etwas zu holen gibt» – eine Argumentation, die von mehreren interviewten Mitarbeiter/-innen der Opferhilfe-Beratungsstellen genannt wird. (2) Männliche Opfer erleiden in grösserem Ausmass als weibliche Opfer Straftaten, bei denen die Leistung von Entschädigung/Genugtuung gesellschaftlich anerkannt ist. Als Beispiel sei hier die Straftatengruppe der häuslichen Gewalt genannt, die zwar mit beträchtlichen negativen Auswirkungen für die zumeist weiblichen Opfer verbunden ist, jedoch nur schwerlich Entschädigungs- und/oder Genugtuungszahlungen nach sich zieht (siehe auch Kägi-Diener 2004: 36–37; Kersten 2012a: 150–151).

Entschädigung sollte also den Normalfall bilden und die Genugtuung die Ausnahme (Bundesrat 1990: 989–992). Seit einigen Jahren jedoch sind die Entschädigungsgesuche wie auch die durchschnittliche Höhe der erbrachten Leistungen rückläufig, während bei den Genugtuungsleistungen genau die gegenteilige Entwicklung zu beobachten ist (vgl. BFS 2006, 2012a; BJ 2000). Der Anstieg der Genugtuungsanträge und -leistungen ist unter anderem auf die Bundesgerichtsrechtsprechung zurückzuführen, in der 1995 ein unter gewissen Voraussetzungen bestehender Rechtsanspruch auf Genugtuung formuliert wird (Bundesrat 2005: 7172). Aufgrund dieser Entwicklung wird mit der Totalrevision des OHG neu ein Höchstbetrag für die Genugtuung eingeführt und sind die Genugtuungssummen allgemein gesenkt worden (vgl. Bundesrat 2005; Gomm und Zehntner 2009; Kersten 2012a; Weisshaupt 2008).[61]

Weitere gesellschaftliche Massnahmen in der Schweiz zum Umgang mit Gewalt und ihren Opfern

Die Entstehung des OHG ist eingebettet in eine Zeit, in welcher in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen Massnahmen vor allem zum Schutz vor Gewalt im häuslichen Bereich und dem Umgang mit dieser Gewaltform institutionalisiert werden. Zum Abschluss des Kapitels zur schweizerischen Opferhilfe nach OHG werden im Folgenden einige wichtige Punkte genannt, die sich auf die Arbeit der Opferhilfe-Beratungsstellen auswirken. Einige Monate bevor das OHG im Januar 1993 in Kraft tritt, wird im Oktober 1992 das neue Sexualstrafrecht in Kraft gesetzt. Dieses bestimmt, dass Vergewaltigung in der Ehe neu auf Antrag verfolgt wird, also als strafrechtlich relevantes Delikt anerkannt wird. Im April 2004 wird rechtskräftig, dass Gewalt in Ehe und Partnerschaft von Amtes wegen verfolgt wird. Sexuelle Nötigung (StGB 1937: Art. 189), Vergewaltigung (StGB 1937: Art. 190), Drohung (StGB 1937: Art. 180), wiederholte Tätlichkeiten (StGB 1937: Art. 126), und einfache Körperverletzung (StGB 1937: Art. 123) gelten also neu als sogenannte Offizialdelikte (und nicht mehr wie zuvor als Antragsdelikte), wenn sie innerhalb einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft stattfinden. Die Beziehungspartner/-innen müssen nicht zwingend im selben Haushalt wohnen und die Offizialisierung gilt auch noch bis zu einem Jahr nach Scheidung respektive Auflösung der Partnerschaft. Erhalten die Strafverfolgungsbehörden also Kenntnis von einem Fall häuslicher Gewalt, muss die Ermittlung aufgenommen werden, unabhängig davon, wer diesen

61 Die schweizerische Opferhilfe nach OHG muss sich unterschiedlichen Herausforderungen stellen. Da diese für das vorliegende Buch wenig relevant sind, werden sie nicht weiter diskutiert (nähere Erörterungen finden sich zum Beispiel in BJ 2004; Ehrenzeller 2009; Kersten 2012a).

Fall der Polizei zur Kenntnis bringt.[62] In bestimmten Fällen haben die Opfer die Möglichkeit, eine provisorische Einstellung des Verfahrens zu verlangen (StGB 1937: Art. 55a). Im Juli 2007 tritt die Verankerung einer Gewaltschutznorm im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (1907: Art. 28b) in Kraft. Die Norm gibt Personen die Möglichkeit an die Hand, beim Zivilgericht Schutzmassnahmen zu beantragen. Diese beziehen sich massgebend auf eine mögliche Wegweisung aus der gemeinsamen Wohnung und ein Kontakt-, Aufenthalts- und Annäherungsverbot. Sie können beantragt werden, wenn eine Person Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen erleidet, unabhängig davon, in welcher Beziehung die gewaltbetroffene und -ausübende Person zueinander stehen. Auf kantonaler Ebene kennen einige Kantone Gewaltschutzgesetze respektive sind bestimmte Massnahmen zum Schutz der Opfer, welche die Polizei ergreifen kann, in den kantonalen Polizeigesetzen verankert. In vielen Kantonen werden darüber hinaus in den letzten 10–15 Jahren verschiedene Interventionsprojekte und Runde Tische geschaffen, um die Arbeit der verschiedenen Akteur/-innen im Feld der Gewaltmassnahmen zu koordinieren (vgl. Egger und Schär Moser 2008; Eidgenössische Kommission für Frauenfragen 2009, 2011).

2.4 Konkretisierung der Forschungsfragen auf der Grundlage der Ausführungen

Der im zweiten Kapitel erarbeitete geschlechtersensible Überblick zur Thematik der Gewaltopfer umfasst mehrere relevante Bereiche. Neben der Nachzeichnung der gesellschaftlichen Entwicklungen, in deren Rahmen die Opfer von interpersonellen Straftaten und Gewalt politische und wissenschaftliche Aufmerksamkeit erlangen, wurden zentrale Entwicklungen und Positionen der Viktimologie skizziert. Das geschlechterspezifische Ausmass der Gewaltbetroffenheit, die Folgen für die weiblichen und männlichen Betroffenen sowie deren Umgang mit den Widerfahrnissen wurden erarbeitet. Opferhilfe-Programme und andere wohlfahrtsstaatliche Massnahmen wurden im Hinblick auf ihre Ausgestaltung und (geschlechterspezifischen) Auswirkungen unter die Lupe genommen. Was Opferhilfe alles beinhalten kann, wurde geordnet und typisiert, anhand von Länderbeispielen exemplarisch beschrieben und für die Schweiz detailliert ausgeführt.

62 Bei einem Antragsdelikt ist dagegen eine Anzeige der Opfer notwendig, bevor polizeiliche Ermittlungen überhaupt aufgenommen werden können.

Welche Rückschlüsse lassen sich nun aus den empirischen Forschungsergebnissen für den in der Einleitung beschriebenen Aufbau und die grundsätzliche Ausrichtung des vorliegenden Buches ziehen?

Die Erkenntnisse zur geschlechterspezifischen Gewaltbetroffenheit liefern keine hinreichende Erklärung für die Inanspruchnahme der schweizerischen Opferhilfe durch hauptsächlich weibliche Gewaltbetroffene. Die geschilderten Ergebnisse aus dem Bereich der Wohlfahrtsstaatsforschung wiederum lassen das geplante Vorhaben sinnvoll und gewinnbringend erscheinen: Wohlfahrtsstaatlichen Massnahmen sind geschlechterspezifische Praktiken inhärent, die ihre Eigengesetzlichkeit in einem je spezifischen und spannungsgeladenen Zusammenspiel kultureller Vorstellungen, institutioneller Regelungen und beteiligter Akteur/-innen entfalten. Dieser Entfaltungsprozess ist nicht zuletzt wesentlich bestimmt von der mesogesellschaftlichen Ebene der Kantone und Organisationen und lässt sich am ehesten durch ein qualitatives, zeitliche Prozesse berücksichtigendes Vorgehen erschliessen. Der beschriebene Aufbau der schweizerischen Opferhilfe nach OHG mit einem für die ganze Schweiz gleichermassen gültigen Bundesgesetz einerseits und einer Delegation der Gesetzesumsetzung an die Kantone andererseits untermauert die Wichtigkeit der mesogesellschaftlichen Ebene noch zusätzlich. Die im vorliegenden Buch beschriebene Untersuchung kann innerhalb der geschlechtersensiblen Wohlfahrtsstaatsforschung verortet werden, bedient sie sich doch derer Konzepte (siehe Kap. 3.3.2) und bildet die Opferhilfe einen Bereich wohlfahrtsstaatlichen Handelns. Gleichzeitig kann die Untersuchung auch der weiter oben skizzierten kritischen Viktimologie zugeordnet werden (siehe Kap. 2.1). Zwar stehen nicht die viktimisierenden gesellschaftlichen Prozesse selbst im Vordergrund, wohl aber die Prozesse des gesellschaftlichen Umgangs mit Viktimisierungen. In diesem Zusammenhang wird – wie auch in der kritischen Viktimologie der Fall – das Augenmerk unter anderem auf die Konstruktion der Opfergruppen und der damit verbundenen Bilder legitimer Opfer gelegt, und zwar mit Fokus auf die Relevanz der Kategorie Geschlecht.

Welche inhaltlichen Aspekte, Fragen und Annahmen können aus den Ausführungen des zweiten Kapitels für die im vorliegenden Buch vorgestellte Untersuchung mitgenommen werden?

Erstens wurde erarbeitet, dass es dem Mainstream viktimologischer Forschung trotz der sich in *Victim Surveys* abzeichnenden Übermacht männlicher Täter und Opfer kaum gelingt, Gewalt und Geschlecht in ihrer wechselseitigen Verbindung fassbar zu machen. Die Grundannahmen und Vorgehensweisen der Viktimologie sind versteckt und unhinterfragt ausgerichtet an einer nicht verletz- und erschütterbaren Norm-Person: dem weissen, heterosexuellen Mann. Männliche Opfer-Werdung ist demnach nicht denkbar. Mit der

Aufdeckung der hohen weiblichen Gewaltbetroffenheit und männlichen Täterschaft durch die feministische Forschung wird die viktimologische Forschung zwar für die Relevanz der Kategorie Geschlecht sensibilisiert, die Festschreibung männlicher Täterschaft untermauert jedoch die Undenkbarkeit männlicher Opfer-Werdung noch zusätzlich. An diese Überlegungen anknüpfend wird folgende Annahme aufgestellt: Die Nicht-Denkbarkeit männlicher Opfer-Werdung entfaltet ihre versteckte Wirkungsmacht über die wissenschaftliche Forschung hinaus auch in den Konstruktionsprozessen der geschlechtsneutral konzipierten, schweizerischen Opferhilfe. Mit der Konstruktion derjenigen (nicht-männlichen) Menschengruppen – so wird vermutet –, die durch die Opferhilfe unterstützt werden sollen, konstituiert sich implizit auch diejenige (männliche) Norm-Gruppe, die unverletzbar ist. In dieser Perspektive bildet die Nicht-Denkbarkeit männlicher Opfer-Werdung einen Teil hegemonialer Männlichkeit.

Zweitens wurde deutlich gemacht, dass weibliche und männliche Menschen in vergleichbarem Ausmass von unterschiedlichen Gewaltformen und -kontexten betroffen sind und weibliche Gewaltbetroffene mit den vielfältigen Folgen der Gewalt zu kämpfen haben, während allfällige negative Auswirkungen auf männliche Gewaltbetroffene bisher empirisch kaum abgeschätzt werden können. Wann, wo und wie wird nun bei Entstehung und Umsetzung der schweizerischen Opferhilfe (1978–2011) auf diese Ergebnisse der *Victim Surveys*, der PKS und der sozialwissenschaftlichen Gewaltforschung Bezug genommen? Einerseits kann angenommen werden, dass die sich in den Forschungsergebnissen manifestierende hohe Gewaltbetroffenheit beider Geschlechter bei der Konzipierung und Umsetzung der schweizerischen Opferhilfe berücksichtigt wird und dazu führt, dass sowohl weibliche als auch männliche Menschen als potentielle Opfer angesprochen werden. Andererseits kann unter Einbezug der im vorherigen Absatz aufgestellten Annahme der Nicht-Denkbarkeit männlicher Opfer-Werdung vermutet werden, dass diese Forschungsergebnisse nicht respektive auf eine Art und Weise aufgegriffen werden, die männliche Menschen nicht als Opfer und hilfsbedürftig erscheinen lassen.

Drittens wurde erläutert, dass sich bei der Entwicklung der Opferhilfe in verschiedenen Ländern feministisch verankerte Hilfsangebote für gewaltbetroffene Frauen und andere Einrichtungen für Gewaltopfer mehr oder weniger konkurrenzierend gegenüber stehen und um gesellschaftliche Anerkennung ihrer Arbeit und der durch sie beratenen Opfergruppen kämpfen. Welcher Art stellt sich diese Entwicklung nun für die Schweiz dar? Wie für Grossbritannien nachgezeichnet, kann einerseits vermutet werden, dass feministisch ausgerichtete Hilfsangebote in der Schweiz in grösserem

Ausmass um gesellschaftliche Anerkennung und die Legitimität der durch sie beratenen Opfergruppen kämpfen müssen, als das bei den anderen Einrichtungen für Opfer der Fall ist. Ausgehend von der in der Einleitung genannten vorwiegenden Inanspruchnahme der schweizerischen Opferhilfe durch weibliche Gewaltbetroffene kann jedoch andererseits angenommen werden, dass die feministisch ausgerichteten Hilfsangebote und die durch diese beratenen weiblichen Opfer innerhalb der schweizerischen Opferhilfe die gleiche respektive eine grössere Anerkennung geniessen als andere Opferhilfeeinrichtungen. In diesem Zusammenhang ist auch von Interesse, welchen Stellenwert die für Deutschland und Österreich als wichtig herausgearbeitete Organisation «Weisser Ring» – als potentieller Gegenspieler zu feministischen Einrichtungen – bei der Entstehung und Umsetzung der Opferhilfe in der Schweiz inne hat.

Viertens wurde ersichtlich, dass staatliche Opferhilfe von unterschiedlichen Begründungen getragen sein kann. Inwiefern sind nun die bei Entstehung und Ausgestaltung der schweizerischen Opferhilfe allenfalls einfliessenden Begründungsansätze mit bestimmten, geschlechterspezifischen Opferbildern verbunden? Oder anders ausgedrückt: Wer wird wie als potentielles Opfer angesprochen, wenn staatliche Opferhilfe als gesellschaftliches Gebot gegenüber den besonders Bedürftigen formuliert wird und wer erscheint wie als Opfer, wenn staatliche Opferhilfe als Recht der Bürger/-innen konzipiert wird? Vor dem Hintergrund der Nicht-Denkbarkeit männlicher Opfer-Werdung kann angenommen werden, dass männliche Menschen bei keinem der Begründungsansätze als potentielle Opfer angesprochen werden. Dabei scheint ihr potentieller Einbezug in der Perspektive der Opferhilfe als staatlicher Barmherzigkeit gegenüber besonders Schwachen und Bedürftigen am undenkbarsten, schliessen sich doch Bedürftigkeit/Schwäche und Männlichkeit von vorneherein aus.

Fünftens wurde erarbeitet, dass die schweizerische Opferhilfe nach OHG mit ganz bestimmten Anspruchsvoraussetzungen verbunden ist. Nicht die Art der erlittenen Gewalthandlungen respektive Straftaten an sich ist relevant, sondern Art und Ausmass der unmittelbaren Beeinträchtigungen der dadurch Betroffenen. Erleidet jemand eine bestimmte Straftat, ist sie/er also nicht automatisch Opfer im Sinn des OHG. Ausschlaggebend ist vielmehr, ob es der betroffenen Person durch das Erlebte vorübergehend (oder auch für immer) erschwert wird, ihr bisheriges Leben fortzuführen. Von besonderem Interesse für die vorliegende Forschungsarbeit ist also, wie die unmittelbare Beeinträchtigung der Betroffenen bei der Entstehung und Umsetzung der Opferhilfe in der Schweiz fassbar gemacht wird und inwiefern dabei geschlechterspezifische Mechanismen zum Tragen kommen.

Auch wenn nicht explizit bei jedem der genannten fünf Aspekte erwähnt, werden die formulierten Fragen, Überlegungen und Annahmen in einem zeitlichen Rahmen angesiedelt, der 1978 beginnt und 2011 endet. Es ist also immer auch von Relevanz, wann die einzelnen Aspekte wichtig werden, zunehmen, abnehmen oder ganz von der Bildfläche verschwinden und mit welchen anderen Aspekten sie in diesen Prozessen in Verbindung stehen.

3 Der gesellschaftliche Umgang mit individueller Viktimisierung aus einer theoretischen, geschlechtersensiblen Perspektive

Das dritte Kapitel dient der Erarbeitung theoretischer Konzepte, mit deren Hilfe zentrale Elemente der Forschungsperspektiven fassbar gemacht werden können. In einem ersten Schritt wird die konstruktivistische Perspektive des Opferbegriffs theoretisch untermauert. In einem zweiten Schritt wird die theoretische Sichtweise erarbeitet, in welcher Geschlecht als ein machtstrukturierendes und machtstrukturiertes Konstrukt individuelle und gesellschaftliche Prozesse implizit und explizit zu rahmen und zu gestalten vermag. In einem dritten Schritt werden die konzeptuellen Überlegungen zum Opfer- und zum Geschlechtsbegriff miteinander verbunden. Im Zentrum dieser Synthese steht die analytische Frage danach, was passiert, wenn Menschen, denen Gewalt widerfährt, nicht nur als geschädigte Personen sondern auch als verletzte Frauen und Männer wahrgenommen werden. Um die so theoretisch erarbeiteten Dynamiken schliesslich innerhalb des wohlfahrtsstaatlichen Rahmens der Opferhilfe fassbar machen zu können, wird das Konzept des Genderregimes eingeführt.

3.1 Opfer-Werdung als sozial konstruierter, gesellschaftlicher Anerkennungsprozess

In Kapitel 1 wurden die unterschiedlichen Bedeutungen und Verwendungsweisen des Opferbegriffs erläutert. Es wurde dargestellt, dass für die vorliegende Forschungsarbeit Opfer in einer engen viktimologischen Definition von Interesse sind. In den folgenden Ausführungen werden wesentliche Aspekte der Opfer-Werdung aus einer soziologischen und konstruktivistischen Perspektive erarbeitet.

3.1.1 Primäre Viktimisierung, Opfer und Opferstatus

Opfer in einem engen viktimologischen Sinn können nur Menschen oder Menschengruppen werden. Die Ereignisse, die Menschen zu Opfern machen, sind auf besondere Art und Weise gestaltet. Fünf grundsätzliche Merkmale kennzeichnen diese Ereignisse (Strobl 2010: 16–19): (1) Sie müssen konkret bestimmbar sein. Die Nennung beispielsweise der ungerechten Verhältnisse reicht nicht aus. (2) Es muss sich um negative, unbefriedigende Ereignisse handeln, welche den aktuellen Zustand der betroffenen Personen

negativ beeinflussen. (3) Die Ereignisse dürfen nicht selbst verursacht sein. Selbstgefährdendes Verhalten (zum Beispiel Suizid) fällt also nicht darunter. (4) Die Ereignisse müssen durch andere Personen verursacht sein. Ereignisse, die durch die Natur oder Unfälle (ohne Dritteinwirkung) bedingt sind, gehören nicht dazu. (5) Durch die Ereignisse müssen sozial geteilte Normen verletzt werden. Opfer gehen also aus Situationen hervor, in denen Menschen durch konkrete Handlungen anderer beeinträchtigt respektive körperlich und/oder psychisch verletzt werden. Dies kann seinen Niederschlag darin finden, dass die schädigenden Handlungen als Straftaten klassifiziert sind. So definiert auch das OHG (2007: Art. 1) Opfer als Personen, «[…] die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden [sind] […]». Nur Personen also, die von Straftaten nach schweizerischem Recht betroffen sind, gelten als Opfer nach OHG. Wie in Kapitel 2.3.3 ausgeführt, lösen aber gleichzeitig nicht alle Straftaten Opferhilfeleistungen aus, sondern nur diejenigen, welche die geschädigten Personen (und allenfalls deren Angehörige und Freund/-innen) unmittelbar beeinträchtigen.

Die genannten Definitionen und Umgrenzungen des Begriffs des Opfers im viktimologischen Sinn konzentrieren sich auf die Art und Qualitäten der Interaktionen zwischen (potentiellen) Opfern und Täter/-innen, also auf die schädigenden Ereignisse und die Beeinträchtigungen, welche für die Opfer daraus unmittelbar resultieren. Die Beschreibungen fokussieren demnach auf den ereignishaften Prozess, der unter den Begriff der primären Viktimisierung gefasst wird (siehe Kap. 2.3.1) (vgl. Dignan 2005: 23–31; Kiefl und Lamnek 1986: 170–293; Kirchhoff 2010). Die Ausführungen im zweiten Kapitel zu den Gewalthandlungen und daraus resultierenden Beeinträchtigungen, welche weibliche und männliche Menschen erleiden, sind diesem Bereich der primären Viktimisierung zuzuzählen. Schon dieser Prozess der primären Viktimisierung ist nicht einfach bestimmbar, müssen doch sowohl die schädigenden Handlungen als auch die Art der Beeinträchtigungen näher fassbar gemacht werden. Was bedeutet es nun, wenn die durch primäre Viktimisierungen geschädigten Menschen als Opfer bezeichnet werden? Oder wie es Fattah (2010: 48–49) fragend formuliert:

> Just what does the term [victim], as used in criminology and victimology, mean? Is it a label, a stereotype? Is it a state, a condition? Is it meant to assign a status, a role, to the one so described? Is it a self-perception, a social construction, an expression of sympathy, a legal qualification, a juridical designation? (Fattah 2010: 48–49)

Es bleibt also trotz Eingrenzung derjenigen Ereignisse und Auswirkungen, die Menschen zu Opfern machen, unklar, ob mit der Bezeichnung zum Beispiel der Zustand dieser Menschen gemeint ist oder ihre rechtliche Stellung oder ob es sich um einen Ausdruck der Selbstwahrnehmung der Betroffenen handelt oder ein Bekenntnis der Sympathie seitens Dritter.

In der Perspektive, die in der vorliegenden Forschungsarbeit vertreten wird, entspringt der Begriff des Opfers einem sozialen Konstruktionsprozess, in dem sich alle von Fattah genannten Beschreibungen abzeichnen. Neben der oben genannten primären Viktimisierung sind zwei weitere Aspekte in diesem sozialen Prozess der Opferkonstruktion von Belang (vgl. Dignan 2005: 23–31; Dunn 2010). Zum einen spielt es eine Rolle, wie die Opfer auf das Erlebte und die daraus (allenfalls) resultierenden negativen Auswirkungen reagieren. Diese mikrogesellschaftlichen, individuellen Reaktionsweisen konzentrieren sich auf die Auseinandersetzung der Opfer mit der eigenen Person – dem "accounting to self" (Dunn 2010: 162) – und auf die Reaktionen der Opfer gegenüber Dritten – dem "accounting to others" (Dunn 2010: 162–164). Im Prozess des "accounting to self" geht es darum, inwiefern die Opfer sich selbst als Opfer wahrnehmen und wie diese Wahrnehmung ihr Handeln beeinflusst. Der Prozess des "accounting to others" wiederum umfasst die Interaktionen, in denen die Opfer andere Menschen dazu bringen, sie als Opfer zu sehen. Die Erläuterungen im zweiten Kapitel zum Umgang der weiblichen und männlichen Betroffenen mit den Gewaltwiderfahrnissen und der damit verbundenen Inanspruchnahme institutioneller Hilfen fallen in diesen Bereich. Zum anderen ist von Interesse, wie die Gesellschaft auf die primäre Viktimisierung reagiert. Dieser Prozess des "accounting by others" (Dunn 2010: 164–166) entfaltet sich auf vielfältige Weise. Er zeichnet sich in den Interaktionen zwischen den viktimisierten Menschen und Vertreter/-innen staatlicher Organisationen (zum Beispiel Polizei, Opferhilfe, Medizin, Gericht) ebenso ab wie in gesetzlichen und institutionellen Regelungen. Er spiegelt sich gleichfalls in politischen und öffentlichen Debatten zur Thematik der Gewaltopfer als auch in der medialen Aufbereitung dieses Themas. Die Beschreibungen im zweiten Kapitel zur Opferhilfe verschiedener Länder, zu weiteren gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Opfern und zu den Phänomenen der sekundären Viktimisierung gehören in diesen Bereich. Im Prozess des "accounting by others" steht vor allem auch das Handeln der Opfer im Blickfeld. Gesellschaftliche Sympathie und Zuwendung für Opfer gründen massgebend auf die Bewertung sowohl der Unschuld/Mitschuld der Opfer an ihrer Viktimisierung als auch des Schadens, den sie davon tragen. Die Bewertungen orientieren sich dabei an bestimmten in der Gesellschaft verankerten Bildern und Vorstellungen zu (legitimen) Opfern, auf die weiter

unten noch näher eingegangen wird (vgl. Dunn 2010; Fattah 2010: 48–50; Spalek 2006: 8–31; Strobl 2010).

Die Opfer-Werdung ist also bei Weitem nicht selbsterklärend und einfach zu bestimmen. Notwendig jedoch allein nicht ausreichend ist das Ereignis der primären Viktimisierung. Menschen müssen durch die spezifischen Handlungen anderer auf bestimmte Art und Weise beeinträchtigt werden, damit sie überhaupt Opfer werden können. Dieser ereignishafte Prozess allein macht jedoch aus Menschen noch keine Opfer im sozial relevanten Sinn. Die betroffenen Personen müssen sich darüber hinaus selbst als Opfer wahrnehmen, also in bestimmter Art und Weise auf die primäre Viktimisierung reagieren. Und schliesslich müssen auch die relevanten Anderen die Gewaltbetroffenen als Opfer wahrnehmen respektive anerkennen. Wie Kirchhoff (2010: 113) festhält: "Finally, the victimization must be socially recognized. It is not enough that someone claims victim status without societal approval." In dem Prozess der Opfer-Werdung existiert also ein «primary victim or victim *an sich*» (Rock 2002: 14) – der Mensch, der durch eine schädigende Handlung einer anderen Person viktimisiert wird. Aus diesem «Opfer an sich» kann – muss aber nicht zwingend – durch die beschriebenen Wahrnehmungs-, Interaktions- und Anerkennungsprozesse ein «secondary victim or a victim *für sich*» (Rock 2002: 15) werden. Diese «Opfer für sich» haben einen privilegierten moralischen Platz innerhalb der Gesellschaft. Sie haben den Opferstatus errungen respektive dieser wird ihnen im Sinne einer spezifischen Stellung innerhalb der Gesellschaft zugesprochen. Als legitime und rechtmässige Opfer wird ihnen damit gesellschaftliche Anerkennung und Unterstützung zuteil. Der Opferstatus kann, wenn in gesetzlichen Regelungen festgehalten, mit bestimmten Rechten und auch Pflichten verbunden sein – wie das für die Opferhilfe verschiedener Länder in Kapitel 2.3.2 ausgeführt wurde. Gleichzeitig und weniger explizit formuliert verbinden sich damit auch bestimmte Vorstellungen und Bilder, denen die Opfer entsprechen müssen (siehe weiter unten), wird ihre Legitimität doch unter anderem an diesen Bildern gemessen.

Der Opferstatus ist das Resultat eines von wechselseitig verschränkter Fremd- und Selbstwahrnehmung geprägten, komplexen, sozialen Konstruktionsprozesses, der sich sowohl auf der mikro- als auch der meso- und makrogesellschaftlichen Ebene vollzieht (mehr zu diesen Ebenen siehe Kap. 3.3.2). Als Resultat dieses Prozesses können grundsätzlich vier "possibilities of the construction of victimhood" (Strobl 2010: 6) unterschieden werden. Das "actual victim" (Strobl 2010: 6) nimmt sich selbst als Opfer wahr und wird auch von den relevanten Anderen als ein solches wahrgenommen. "Actual victims" sind also in einer Gesellschaft die legitimen Opfer, denen der Opfer-

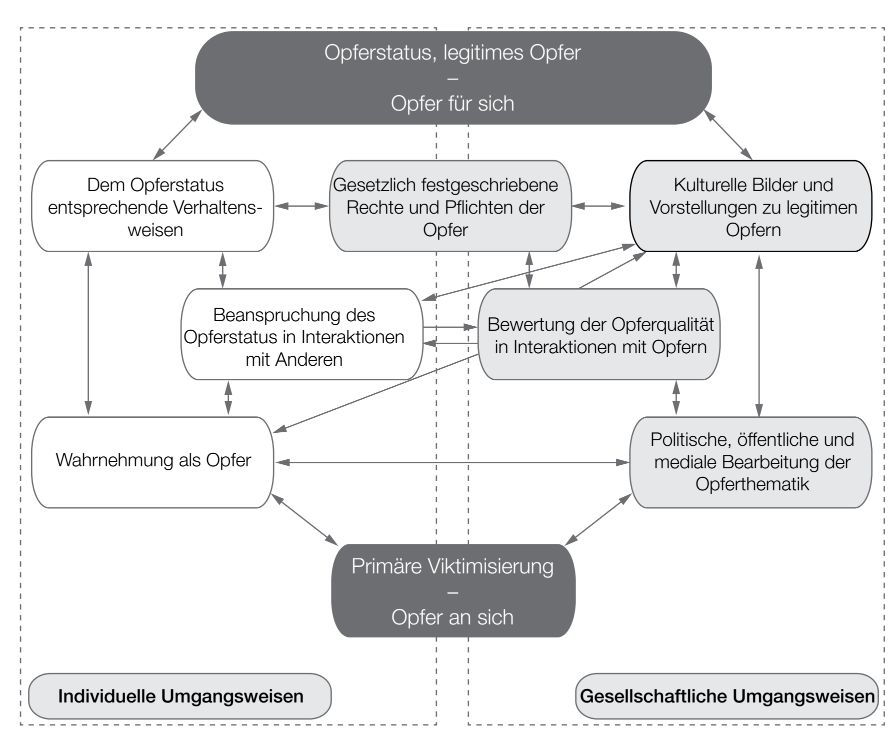
status zugesprochen wird und die diesen gleichzeitig einfordern. Als Gegenpol dazu sieht sich das "nonvictim" (Strobl 2010: 6) weder selbst als Opfer noch wird es von den relevanten Anderen als ein solches angesehen. Dem "rejected victim" (Strobl 2010: 6) wiederum wird der Opferstatus von den relevanten Anderen verweigert, obwohl es sich selbst als ein Opfer wahrnimmt und den Opferstatus einfordert. Beim "designated victim" (Strobl 2010: 6) schliesslich verhält es sich gerade umgekehrt. Es sieht sich selbst nicht als Opfer an, obwohl ihm der Opferstatus von den relevanten Anderen zugesprochen wird.

Dem sozialen Konstruktionsprozess des Opferstatus wohnt eine gewisse, nicht zuletzt auch zeitlich bedingte Unbestimmtheit inne, wie es Fattah (2010: 49) folgendermassen beschreibt:

> In every society, there is a continuous process of constructing and deconstructing victims. The witches who were burned at the stake for being criminal and dangerous are now defined as victims of witch hunts. Not very long ago, women beaten (or even raped) by their husbands, as well as children subjected to acts of violence in the process of upbringing, were neither defined as victims nor assigned victim status. As social attitudes changed, both groups were seen as legitimate candidates for the status of victim. (Fattah 2010: 49)

Der Begriff des Opfers in einem sozial relevanten Sinn, der in den Opferstatus mündet, umschreibt also eine über die Zeit in gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen konstruierte und stets vorläufige gesellschaftliche Stellung bestimmter gewaltbetroffener Menschen(-gruppen), in welcher diesen gesellschaftliche Anerkennung und Unterstützung zuteil wird. Der Konstruktionsprozess wird zum einen von bestimmten meist auf nationalstaatlicher Ebene festgelegten formalen Regeln geprägt und zum anderen von kulturellen Praktiken, die sowohl innerhalb einer Gesellschaft als auch zwischen Gesellschaften variieren können (Strobl 2010: 5). Der Opferstatus ist mit Rechten und Pflichten für die Betroffenen verbunden und misst sich an kulturellen Bildern und Vorstellungen zu Opfern. Er wird zugewiesen und muss gleichzeitig ausgefüllt werden, wird also in konkreten Interaktionen immer wieder aufs Neue bewerkstelligt. In diesem Prozess der Aushandlung, Anerkennung und Bewerkstelligung sind die vier weiter oben genannten "possibilities of the construction of victimhood" (Strobl 2010: 6) nicht zuletzt auch über die Zeit in machtgeladenen Prozessen aufeinander bezogen. Die Nicht-Opfer respektive die zurückgewiesenen Opfer der Vergangenheit und Gegenwart können die aktuellen Opfer der Zukunft sein. In Abbildung 2 sind wesentliche Aspekte der Konstruktionsprozesse grafisch dargestellt.

Abbildung 2: Der soziale Prozess der Opferkonstruktion



3.1.2 Das kulturelle Leitbild des legitimen Opfers

Kulturelle Bilder und Vorstellungen können als kollektive Bedeutungs- und Sinnkonstruktionen verstanden werden. Als kulturelle Leitbilder in einer Gesellschaft sind sie über einen gewissen Zeitraum mehr oder weniger handlungsleitend für die individuellen und öffentlichen Akteur/-innen, bestimmen deren gemeinsame Realität und schlagen sich unter Umständen auch in gesetzlich verankerten Normen nieder (Pfau-Effinger 1996, 1998). In unterschiedlichen gesellschaftlichen Subgruppen und Kontexten können diese kulturellen Bilder verschiedenartig ausgestaltet sein respektive es wird je anders darauf Bezug genommen.

Christie (1986) befasst sich mit der Opfer-Werdung aus einer gesellschaftlichen Perspektive. Er nimmt an, dass es in jeder Gesellschaft eine (oder mehrere) Kategorie(n) von Personen gibt, denen nach einer Gewalterfahrung vollumfänglich öffentliche Sympathie und Zuwendung zuteilwird, denen also der Opferstatus ohne Einschränkung zugesprochen wird. Auf

die von Christie für diese Kategorie eingeführte Bezeichnung "ideal victim" (Christie 1986: 18) wird auch in neuerer Literatur immer wieder Bezug genommen (siehe zum Beispiel Dunn 2010; Rock 2002; Spalek 2006; Strobl 2010). Die Kategorie des "ideal victim" kann auf der Grundlage der obigen Ausführungen im Deutschen als legitimes Opfer bezeichnet werden. Das Bild des legitimen Opfers stellt weder eine Kategorie dar, mit der sich individuelle gewaltbetroffene Personen identifizieren können, noch ist es Ausdruck des tatsächlichen Risikos, in Gewalthandlungen verstrickt zu werden. Es kristallisiert sich in ihm vielmehr das moralische Norm-Opfer heraus, an welchem sich gesellschaftliche Zuwendung und Sympathie für gewaltbetroffene Personengruppen ausrichtet. Dieses moralische Norm-Opfer und die damit in Verbindung stehende viktimisierende Situation müssen in westlichen Gesellschaften nach Christie (1986: 18–22) mindestens folgende fünf Merkmale erfüllen: (1) Das Opfer ist schwach, kann sich also nicht wirklich zur Wehr setzen. (2) Es geht zum Tatzeitpunkt einer respektablen Beschäftigung nach und (3) hält sich an einem ehrwürdigen Ort auf. (4) Das Opfer kennt seinen Täter / seine Täterin nicht. (5) Diese/-r ist gross, stark und verfolgt böse Absichten. Eine alter, gebrechlicher Mann, der am helllichten Tag auf dem Nachhauseweg vom Besuch seiner im Krankenhaus liegenden Ehefrau überfallen und ausgeraubt wird, stellt ebenso ein typisches Beispiel eines legitimen Opfers dar wie ein junges Mädchen, welches auf dem Schulweg mit Gewalt zu sexuellen Handlungen genötigt wird. Die Täter/-innen wiederum sind entweder gross und stark oder in der Überzahl, geben das gestohlene Geld für Alkohol aus oder sind von ihren abnormen Trieben geleitet. Das Bild des legitimen Opfers lebt ganz wesentlich von der Gegensätzlichkeit zwischen Opfer und Täter/-in. Auf der einen Seite steht also eine schwache, ehrbare Person, was sich nicht nur in ihrer Tätigkeit und ihrem Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Gewalthandlung niederschlägt, sondern noch zusätzlich durch ihre Nationalität (Inländer/-in) und gesellschaftliche Stellung (grundsätzlich ehrbar und integriert) verstärkt werden kann. Auf der anderen Seite befindet sich der/die starke, verantwortungslose und von bösen Absichten getriebene Täter/-in, bei dem/der es sich noch dazu um eine randständige, nicht integrierte, ausländische Person handeln kann. Dieses Bild widerspricht vielen Forschungsergebnissen, die sowohl eine soziodemografische Verwandtschaft zwischen Opfer und Täter/-innen nachweisen als auch den Wechsel von Opfer- und Täterposition bei den gewaltinvolvierten Personen (vgl. Christie 1986; Greer 2007; Kilchling 2010: 39–43). Nicht zuletzt werden Wehrlosigkeit und Schwäche im Sinne einer «professionellen Inkompetenz» (Strobl 2010: 10) dem legitimen Opfer auch in Bezug auf sein Handeln nach der Viktimisierung zugewiesen. So soll es die Bestrafung des/der

Täterin vollständig dem Staat überlassen und wird ihm selbst professionelle Unterstützung für die Bewältigung der Gewalterfahrung an die Seite gestellt. Das legitime Opfer ist demnach nach widerfahrener Gewalthandlung sowohl handlungsohnmächtig gegenüber dem/der Täter/-in als auch in Bezug auf die Bewältigung seines eigenen Lebens.

Handeln und Charakter(-istika) des Opfers sind also für die Konstruktion des Opferstatus wesentlich. Das legitime Opfer, dem vollumfängliche gesellschaftliche Sympathie und Zuwendung entgegengebracht wird, ist unschuldig, schwach, wehrlos und professionell inkompetent und zwar nicht nur in der konkreten gewaltförmigen Situation sondern grundsätzlich in seinem Leben und seiner zwar ehrbaren jedoch tendenziell untergeordneten gesellschaftlichen Stellung. Die Zuschreibung von (Mit-)Schuld schmälert die Legitimität des Opfers respektive den Opferstatus und konstruiert Täterschaft (Strobl 2010: 9–13). Die zugeschriebene Schwäche, Wehrlosigkeit und professionelle Inkompetenz wiederum steht in einem gewissen Widerspruch dazu, dass der Opferstatus nicht nur zugewiesen, sondern auch eingefordert werden muss. Konkrete gewaltbetroffene Personengruppen müssen also die Stärke aufbringen, sich Gehör zu verschaffen und Anerkennung zu erlangen für ihre Sichtweise der gewaltförmigen Ereignisse respektive Lebensbedingungen. Dieses Zeigen von Stärke und Handlungsmacht steht in einem ambivalenten Verhältnis zu dem auf Schwäche und professionelle Inkompetenz gründenden Opferstatus. Die Erlangung des Opferstatus ist auf der einen Seite hilfreich für die Befreiung aus gewaltförmigen Verhältnissen. Mit der Befreiungsbewegung kann jedoch auf der anderen Seite ein Zuwachs an gesellschaftlicher Macht/Einflussnahme und Gleichberechtigung verbunden sein, was dem Opferstatus abträglich ist. So hat die zweite Frauenbewegung erfolgreich auf die Gewaltbetroffenheit von Frauen aufmerksam gemacht. Zahlreiche staatliche Massnahmen sind Ausdruck der mittlerweile vorhandenen gesellschaftlichen Zuwendung und Anerkennung des Opferstatus von Frauen. Gleichzeitig stehen die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Zunahme der gesellschaftlichen Macht und Einflussnahme von Frauen und die Entwicklungen in Richtung Gleichberechtigung der Geschlechter im Widerspruch zum Opferstatus und dem damit verbundenen Bild des legitimen, weil eben auch untergeordneten und schwachen Opfers (Christie 1986). Und nicht zuletzt lebt das Bild des legitimen Opfers auch von der Gegensätzlichkeit zwischen Opfer und Täter/-in. Je ähnlicher sich die in konkreten, gewaltförmigen Situationen involvierten Personen im Hinblick auf Klasse, Rasse/Ethnie, Geschlecht und Alter sind, desto seltener entspringen diesen Situationen also Opfer, die gesellschaftliche Sympathie und Anerkennung erlangen.

Die Charakteristika des legitimen Opfers münden in das Bild eines passiven Menschen, über den gehandelt wird, von Seiten des/der Täter/-in und von Seiten verschiedener staatlicher und nicht-staatlicher Professioneller. Passivität (und damit verbunden in gewissem Sinne Subjektverlust) ist ein wesentliches Attribut des legitimen Opfers, während eigenständige Handlungsaktivität als ein Zeichen von Stärke und allfälliger (Mit-)Schuld den vollumfänglichen Opferstatus infrage stellt. So gesehen erscheint der im ersten Kapitel angeführte Soldat, welcher in Kriegshandlungen stirbt, desto mehr als legitimes Opfers, je ausgeprägter der ihm zugefügte Schaden hervorgestrichen und die eigene Handlungsaktivität ausgeblendet wird. Passivität steht jedoch bei der Zuschreibung des legitimen Opferstatus unter Umständen in Konkurrenz zu ganz bestimmten Formen der Aktivität, die dem legitimen Opfer trotz grundsätzlicher Schwäche und Wehrlosigkeit abverlangt werden. Hierbei geht es um die Verteidigung der Ehrbarkeit und Unschuld. So wird zum Beispiel der vollumfängliche Opferstatus weiblicher Opfer sexueller Gewalt unter anderem vor dem Hintergrund bewertet, inwiefern sie mit ganz bestimmten eigenen Handlungsweisen zum Schutz ihrer Ehrbarkeit und Unschuld beitragen und diese auch direkt in den gewaltförmigen Situationen verteidigen (vgl. Dunn 2010; Greer 2007).[63]

Das kulturelle Leitbild des legitimen Opfers öffnet ein Spannungsfeld, innerhalb dessen sich in medialen, politischen, rechtlichen und wissenschaftlichen Debatten eine umkämpfte Hierarchie von mehr oder weniger legitimen Opfergruppen konstituiert und zwar innerhalb der grundsätzlichen und mitunter in gegenseitiger Konkurrenz stehenden Markungen der Schwäche/Passivität und Stärke/Aktivität des Opfers, seiner Unschuld/Ehrbarkeit und (Mit-)Schuld/Ehrlosigkeit sowie der Gleichheit und Gegensätzlichkeit von Opfer und Täterschaft (vgl. Christie 1986; Fattah 2010; Greer 2007; Rock 2002; Strobl 2010). An der Spitze dieser Hierarchie stehen die Opfergruppen, welche dem Bild des legitimen Opfers weitestgehend entsprechen. Am unteren Ende sind diejenigen Opfergruppen situiert, denen die Opferqualität abgesprochen wird, die den Opferstatus nicht einfordern und/oder die noch nicht als Opfer entdeckt wurden. Die Hierarchie der Opfergruppen entlang ihrer Legitimität ist das stets vorläufige Resultat gesellschaftlicher, macht-

63 In der Rechtsprechung der Schweiz finden sich auch derartige Hinweise, wie folgendes Beispiel aus der eigenen Forschung illustriert: Das Obergericht im Kanton Zürich begründet die Herabsetzung des Strafmasses gegen einen Mann, der einem ihm bekannten Kind mehrfach sexuelle Gewalt angetan hat, unter anderem damit, dass der Mann das Kind nicht mit übermässigem Druck und Drohungen gefügig gemacht hat, es sich also hätte zur Wehr setzen können (Bundesgericht 1998).

geladener Aushandlungsprozesse, in denen Zuweisung und Einforderung dieses Status wechselseitig verschränkt sind.

Der Opferstatus, der am Bild des legitimen Opfers ausgerichtet ist, geht im Sinne einer besonderen gesellschaftlichen Stellung einher mit öffentlicher Sympathie und Anerkennung – in welcher Form auch immer. Aus einer derartigen Perspektive heraus erscheint dieser Status für gewaltbetroffene Menschen(-gruppen) lohnend und erstrebenswert. Gleichzeitig stellt das Bild des legitimen Opfers in seiner besonderen Hervorhebung der Schwäche, Wehrlosigkeit und professionellen Inkompetenz eine Abweichung und Verletzung von den für westliche Gesellschaften bestimmenden Normen der individuellen Unabhängigkeit, Stärke, Handlungsmacht und Selbstbestimmung dar. In diesem Zusammenhang erscheint das Bild des legitimen Opfers als ein von Unterlegenheit und Schwäche gekennzeichnetes Stigma, eine Krankheit, die es zu überwinden gilt und ein Attribut, mit dem sich niemand identifizieren will/kann (vgl. Dunn 2010; Kägi-Diener 2004; Rock 2002; Spalek 2006: 8–13; Strobl 2010). Das wird zum Ausdruck gebracht, wenn – wie in der Einleitung ausgeführt – der Opfer-Begriff in Teilen der Jugendkultur als abwertendes Schimpfwort gegenüber anderen Menschen benützt wird (vgl. Kilchling 2010: 40–41; Strobel 2009: 90; Voß 2003). Es ist ebenfalls der Bezugsrahmen, wenn das Opferattribut im institutionellen Kontext des Männergefängnisses von den Insassen vehement zurückgewiesen wird, knüpft sich daran doch die Wahrscheinlichkeit, aufgrund der zugewiesenen Schwäche und Unterlegenheit Ziel weiterer Gewalthandlungen der Mitgefangenen zu werden (Strobl 2010: 6).

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Opferstatus, dem Schwäche, Unterlegenheit, Wehrlosigkeit und Handlungsohnmacht inhärent sind, keine gesellschaftliche Position darstellt, die Menschen einfach und gern einzunehmen bereit sind, seien sie nun jung oder alt, weiblich oder männlich, inländisch oder ausländisch. Insbesondere in Handlungskontexten und gesellschaftlichen Zusammenhängen, in denen Dominanz, Handlungsmacht, Unabhängigkeit und Selbstbestimmung in besonderem Masse zum Ausdruck gebracht und konstruiert werden (müssen), erscheint auch nur schon eine teilweise Integration eines derartigen Opferstatus fraglich, schmälert dieser doch die Leuchtkraft von Dominanz, Macht und Stärke. Die Dimension Geschlecht gestaltet sich als ein sowohl individuelles als auch gesellschaftliches Handlungsfeld, innerhalb dessen sich Unterscheidungen unter anderem in den Spannungsfeldern zwischen Dominanz und Unterlegenheit, Handlungsmacht und -ohnmacht, Unabhängigkeit und Abhängigkeit sowie Selbst- und Fremdbestimmung konstituieren. Wie Geschlecht für die Fragestellung des

vorliegenden Buches theoretisch gewinnbringend gefasst werden kann, wird im folgenden Kapitel erarbeitet.

3.2 Geschlecht als relationales, machtstrukturierendes Konstrukt

Im vorliegenden Buch wird danach gefragt, inwiefern dem gesellschaftlichen Umgang mit individueller Viktimisierung – wie er sich in Entstehung und Umsetzung einer Opferhilfe im Zuständigkeitsbereich des Staates widerspiegelt – institutionalisierte Geschlechterpraktiken eingeschrieben sind. Von Interesse ist also, ob, wann, wo und wie Geschlecht in die gesellschaftlichen Prozesse der Ausbildung und Ausgestaltung der Opferhilfe «hineingebracht wird». Die Frage nach dem Ob kann ausgehend von den bisherigen Ausführungen mit ja beantwortet werden. Der überwiegende Anteil der in der schweizerischen Opferhilfe Beratenen ist weiblich, obwohl weibliche und männliche Menschen im vergleichbaren Ausmass von Gewalt betroffen sind und das OHG geschlechtsneutral formuliert ist. Diese Überlegungen basieren auf der biologischen Komponente der Kategorie Geschlecht. Die Frage nach dem Wann ist zwischen 1978 und 2011 verortet und verweist auf die Prozesshaftigkeit der Kategorie Geschlecht. Es handelt sich dabei weniger um eine universelle Kategorie als vielmehr um ein historisch gestaltetes und damit veränderbares Konstrukt. Mit der Frage nach dem Wo wird verdeutlicht, dass die Kategorie Geschlecht nicht unbedingt nur individuellen Personen zugeordnet werden kann, sondern ebenfalls in Interaktionen und Strukturen eingelagert sein kann. Bei der Frage nach dem Wie schliesslich muss berücksichtigt werden, dass Gewalt mit Macht und Machtausübung zu tun hat. Eine für die Analyse der vorliegenden Forschungsthematik geeignete theoretische Konzeption von Geschlecht sollte die genannten Aspekte aufgreifen.

Geschlecht als eine Kategorie (respektive ein Konstrukt), die individuelle und gesellschaftliche Prozesse explizit und implizit zu rahmen und zu gestalten vermag, hat während der letzten Jahrzehnte in der wissenschaftlichen Forschung zunehmend an Wichtigkeit gewonnen. Auch wenn der menschliche Körper in einer derartigen Konzeption von Geschlecht einbezogen bleibt, wird die Relevanz des Konstrukts in erster Linie ausserhalb der Biologie auf der Ebene von sozialen Interaktionen und von Strukturen angesiedelt. Geschlecht ist in dieser Sichtweise nicht eine Differenzkategorie mit den zwei biologischen Ausprägungen weiblich und männlich, die jeweils verschiedenartig kulturell überformt sein können (vgl. Connell 2009: 1–12; Mogge-Grotjahn 2004). Betont wird vielmehr zum einen die Relationalität der Kategorie Geschlecht

und zum anderen ihre machtstrukturierende Komponente. Wie es zum Beispiel Scott (1988: 42) in folgende Worte fasst: "[G]ender is a constitutive element of social relationships based on perceived differences between the sexes, and gender is a primary way of signifying relationships of power." Wahrgenommene Unterschiede zwischen den biologisch definierten Geschlechtern Frau und Mann sind zwar auch in dieser Definition von Bedeutung, werden jedoch nicht im Sinne einer universellen Kategorie mit zwei Ausprägungen gehandhabt und Personen zugedacht. Geschlecht gründet zwar auf die Wahrnehmung von Unterschieden zwischen Frau und Mann, wird jedoch innerhalb von sozialen Beziehungen situiert, ist in seinem Charakter also relational. Als konstitutives Element sozialer Beziehungen kann es gleichfalls in den Handlungen der sozialen Akteur/-innen sowie im jeweiligen strukturellen Setting, welches dieses Handeln rahmt und in es hineinwirkt, an Bedeutung erlangen (vgl. Messerschmidt 2005; West und Zimmerman 1987). Vergeschlechtlichte Menschen richten ihre sozialen Handlungen eventuell und je nach Situation daran aus, ob dieses von Anderen als frauen- respektive männerentsprechendes Handeln bewertet werden könnte ("doing gender") (vgl. Messerschmidt 2005: 197; West und Zimmerman 1987: 135–137).[64] Die in Kapitel 2.2.2 beschriebenen qualitativen Studien zum Umgang von Männern mit Gewaltwiderfahrnissen greifen Aspekte dieser theoretischen Perspektive auf. Im Prozess des "doing gender" sind unter anderem Normen, Bilder und Regelungen wichtig, welche bestimmte Verhaltensweisen als die dem jeweiligen biologischen Geschlecht entsprechenden und in der spezifischen Situation «richtigen» definieren. Scott (1988: 42–43) unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen kulturellen Symbolen (zum Beispiel die Frauenfiguren Eva und Maria) und Mythen sowie normativen Konzepten und Doktrinen in Wissenschaft, Religion und Politik, welche die Interpretationsmöglichkeiten der Symbole und Mythen beschränken und in eine klare, eindeutige Richtung lenken. Diese Prozesse der Beschränkung und normativen Lenkung unterliegen Machtkämpfen, innerhalb derer sich bestimmte Leitbilder und normativen Konzepte als dominant durchsetzen respektive das versuchen.

---

64 Das auf andere soziale Akteur/-innen ausgerichtete (geschlechterspezifische) soziale Handeln in konkreten sozialen Situationen gestaltet sich weder vollständig absichtsvoll und intentional noch ist es gänzlich determiniert. Es entspringt vielmehr einem inkorporierten System von Denk- und Verhaltensmustern, welches zwar (vor-bewusst) Handlungssicherheit gewährleistet, die Kontingenz und grundsätzliche Unbestimmtheit sozialer Situationen jedoch nicht vollständig zu überwinden vermag. In dem von Bourdieu entwickelten Konzept des Habitus und dem damit verbundenen Praxis-Sinn werden diese Überlegungen fundiert erarbeitet (vgl. Bourdieu 1993, 1997; Meuser 2006: 109–134). In Kapitel 3.2.2 wird näher darauf eingegangen.

Geschlecht kann also verstanden werden als "[…] *structured action*, or what people do under specific social-structural constraints" (Messerschmidt 2005: 197). Die sozialen Strukturen entspringen in dieser Sichtweise den über die Zeit wiederkehrend und gleichbleibend gestalteten Interaktionen der sozialen, vergeschlechtlichten Akteur/-innen: "Social structures are regular and patterned forms of interaction over time that constrain and enable behavior in specific ways" (Messerschmidt 2005: 197). Soziales Handeln wird also überhaupt erst durch Strukturen ermöglicht – und beschränkt. Soziale Strukturen wiederum existieren nicht einfach ausserhalb und unabhängig von den sozialen, vergeschlechtlichten Akteur/-innen, sondern werden vielmehr in deren Interaktionen realisiert und dadurch produziert, reproduziert und allenfalls verändert. Geschlecht ist demnach *sowohl* eine soziale Struktur *als auch* ein Mechanismus respektive eine spezifische, sich tendenziell eigengesetzlich gestaltende soziale Praxis (Butler 2002; Connell 2009: 9–11). In den in Kapitel 2.2.3 angeführten Studien aus dem Bereich der Wohlfahrtsstaatsforschung treten Aspekte dieser theoretischen Perspektive zutage.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt des so abgesteckten, jeweils mehr oder weniger vergeschlechtlichten Feldes sozialer Beziehungen mit seinen interaktionellen und strukturellen Komponenten ist derjenige der Macht, wie es Scott (1988: 42) oben formuliert: "[…] gender is a primary way of signifying relationships of power." Macht sowohl im Sinne einer Dominanz und Vormachtstellung innerhalb sozialer Beziehungen als auch im Sinne eines durch bestimmte Strukturen gewährleisteten privilegierten Zugangs zu gesellschaftlich anerkannten Gütern und Ressourcen erhält eine mögliche Legitimation also über das Konstrukt Geschlecht. Da im vorliegenden Buch das Interesse auf weibliche *und* männliche Opfer von Gewalt gerichtet ist, muss Geschlecht derart konzeptionalisiert werden, dass die Analyse von Machtbeziehungen zwischen den Geschlechtern *und* innerhalb der Geschlechtsgruppen ermöglicht wird. Das Konzept hegemonialer Männlichkeit bietet für eine derartige Analyse eine gute Grundlage und schliesst gleichzeitig an die oben skizzierte, relationale Sichtweise von Geschlecht an. Es wird im Folgenden näher vorgestellt.

3.2.1 Das Konzept hegemonialer Männlichkeit nach Connell et al.

Das Konzept der hegemonialen Männlichkeit wird von Carrigan, Connell und Lee in den 1980er Jahren entwickelt (vgl. Carrigan et al. 1985: 65–85; Connell 1987). Grundlagen bilden zum einen feministische Theorien und die damit verbundenen Debatten über die grundlegende männliche Dominanz im Patriarchat (Connell und Messerschmidt 2005: 830–831). Zum

anderen wird Connell inspiriert von der Psychoanalyse, vor allem von Freuds Konzipierung von Geschlechtlichkeit/Männlichkeit als sehr komplexen und dynamischen Prozesses mit Widersprüchen und Brüchen (vgl. Connell 2006: 26–39; Connell und Messerschmidt 2005: 830–831). Darüber hinaus bilden (de-)konstruktivistische Ansätze, welche die Vielfältigkeit von Männlichkeiten und Weiblichkeiten und deren Relationen zueinander annehmen und erforschen, einen wichtigen Kontext (vgl. Connell 1987: 183–184; Connell 2006: 54–58). Und nicht zuletzt gründet die Idee der hegemonialen Männlichkeit auf den Erfahrungen von homosexuellen Männern mit Gewalt und Unterdrückung durch heterosexuelle Männer und den in empirischen Studien belegten Dominanzkämpfen und Hierarchisierungen unter Männern und männlichen Jugendlichen an Schulen bzw. in verschiedenen Arbeitsbereichen (vgl. Connell 2006: 54–58; Connell und Messerschmidt 2005: 830–831). Das Konzept der hegemonialen Männlichkeit erlangt in der Folge eine grosse Popularität und wird in vielen verschiedenen Forschungsbereichen angewandt (vgl. Connell und Messerschmidt 2005; Meuser 2009; Scholz 2003; Walter 2006). Connell grenzt sich mit seinem Ansatz von der (Geschlechts-)Rollentheorie ab. Geschlechtsrollen als instrumentell-expressive Differenzierung von Rollen innerhalb der Familie sind funktional auf die Erfordernisse der Gesellschaft ausgerichtet. Die wichtige Dimension der Macht kann nicht mitgedacht werden, da die differenzierten Geschlechtsrollen komplementäre Kategorien darstellen und nicht von Macht geprägte Relationen (Carrigan et al. 1985: 553–564). Ausserdem werden Unterschiede innerhalb einer Geschlechtsgruppe ausgeblendet, da Geschlecht auf zwei homogene Kategorien reduziert wird (Connell 2006: 39–46).

Connells Konzept ist dynamisch ausgerichtet und soll ermöglichen, die Lebensrealitäten von Männern (und Frauen) zu erfassen (Walter 2006: 93–96). Im Blickfeld steht nicht die Beschreibung der Geschlechterverhältnisse sondern deren Analyse mithilfe des Konzepts hegemonialer Männlichkeit. Der Fokus liegt dabei auf den Möglichkeiten des Wandels der hierarchischen Geschlechterverhältnisse (und der jeweiligen hegemonialen Männlichkeit), nicht zuletzt im Hinblick auf ein Mehr an Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern aber auch innerhalb der Geschlechtsgruppen (Connell und Messerschmidt 2005: 832–833). Männlichkeit und Weiblichkeit gestalten sich als «Konfigurationen von Geschlechterpraxis» (Connell 2006: 92), wobei entgegen der statischen Dimension des Begriffs «Konfiguration» das Prozesshafte dieser Praxis hervorgehoben wird. Diese «Geschlechterprojekte» (Connell 2006: 92) sind verwoben mit den sich gleichfalls über die Zeit wandelnden sozialen Strukturen. Männlichkeit stellt sich in dieser Perspektive dar als «[…] eine Position im Geschlechterverhältnis; die Praktiken, durch

die Männer und Frauen diese Position einnehmen, und die Auswirkungen dieser Praktiken auf die körperliche Erfahrung, auf Persönlichkeit und Kultur» (Connell 2006: 91). Drei (respektive vier) relevante Dimensionen lassen sich in dieser Definition unterscheiden (vgl. Brandes 2004: 2; Schippers 2007: 86): Männlichkeit ist (1) eine bestimmte soziale *Position*, (2) eine spezifische soziale *Praxis* und (3) die *Ablagerung* dieser Praxis sowohl auf der (3) mikro-, als auch der (4) meso- und makrogesellschaftlichen Ebene. Mit den verschiedenen Dimensionen greift Connell wesentliche, weiter oben skizzierte Aspekte des Konstrukts Geschlecht auf: Die soziale Position verweist auf die machtstrukturierende Komponente von Geschlecht, die soziale Praxis wird in beiden Definitionen erwähnt und die Ablagerungen respektive Auswirkungen der Praxis – wie es Connell formuliert – korrespondieren mit der strukturellen Komponente von Geschlecht.

Connells Konzept ermöglicht, Machtbeziehungen, Dominanz und Unterordnung nicht nur zwischen Männern und Frauen, sondern auch unter Männern zu beleuchten (vgl. Connell 2006: 92–102; Scholz 2003: 2–5). So wird als ganz wesentlich erachtet, dass Männlichkeit sich in «doppelte[r] Relation» (Scholz 2003: 3) konstituiert: in Bezug zur Weiblichkeit und in Bezug zu anderen Männlichkeiten. Auch wenn die Beziehungen zwischen Männern und Frauen bzw. die Formen und Relationen von Weiblichkeiten und Männlichkeiten auf mikrosozialer Ebene sehr verschiedenartig sein können und männliche Dominanz keineswegs der Lebensrealität der einzelnen Männer entsprechen muss, ist das grundsätzliche Verhältnis zwischen der Gruppe der Männer und derjenigen der Frauen auf makrosozialer, struktureller Ebene klar bestimmt von der globalen Dominanz der Männer über die Frauen. Dieser Faktor der Dominanz bildet nun auch die Basis der Beziehungen unter Männern bzw. des Verhältnisses verschiedenartiger Männlichkeiten zueinander (Connell 1987: 183–190). Hegemoniale Männlichkeit ist demnach «[…] jene Form von Männlichkeit, die in einer gegebenen Struktur des Geschlechterverhältnisses die bestimmende Position einnimmt, eine Position allerdings, die jederzeit in Frage gestellt werden kann» (Connell 2006: 97). Hegemoniale Männlichkeit ist also nicht starr, sondern über Zeit und Raum veränderlich. Sie konstituiert sich nicht nur in abgrenzender Dominanz gegenüber Weiblichkeit sondern auch in Relation zu verschiedenartigen untergeordneten Männlichkeiten. Gerade auch dieses von Dominanz geprägte Wechselspiel zwischen verschiedenen Formen von Männlichkeit erachtet Connell als wesentlich für das Verständnis des Patriarchats (vgl. Connell 1987: 183; 2006: 98).

Connell übernimmt das Konzept der Hegemonie von Antonio Gramsci (vgl. Connell 1987: 183–190; 2006: 97–102). Er betont damit, dass männ-

liche Dominanz keineswegs vorwiegend mit direkter Gewalt durchgesetzt wird, auch wenn die Verbindung zwischen hegemonialer Männlichkeit und patriarchaler Gewalt eng ist. Gramsci versteht unter Hegemonie – in Abgrenzung zur Herrschaft, die auf direkte Gewaltanwendung gründet – eine anerkannte politische, geistige, kulturelle und moralische Führungsposition in der Gesellschaft. Gewalt wird in der Hegemonie nur dann angewendet, wenn die hegemoniale Ordnung gefährdet erscheint (Neubert 2001: 63–69). Hegemonie kennzeichnet sich also aus «durch ihren erfolgreich erhobenen Anspruch auf Autorität» (Connell 2006: 98). Dieser Anspruch kann angefochten werden, Hegemonie ist also nicht starr, sondern historisch beweglich und veränderbar. Hegemoniale Männlichkeit ist nach Connell (2006: 98) «[…] jene Konfiguration geschlechtsbezogener Praxis […], welche die momentan akzeptierte Antwort auf das Legitimationsproblem des Patriarchats verkörpert und die Dominanz der Männer sowie die Unterordnung der Frauen gewährleistet (oder gewährleisten soll).» Hegemoniale Männlichkeit ist demnach sowohl die vorherrschende Position in der Geschlechterhierarchie als auch die Begründung und Rechtfertigung für diese Vormachtstellung. Jede Gesellschaft bildet nach Connell ein Muster hegemonialer Männlichkeit aus, dem alle anderen Männlichkeitsformen und Weiblichkeit untergeordnet sind (Scholz 2003: 3). Dieses hegemoniale Männlichkeitsmuster stellt keine individuelle, männliche Charaktereigenschaft dar, sondern bildet vielmehr ein kulturelles Orientierungsmuster und eine institutionell verfestigte Praxis (Meuser 2000: 59). In diesem Sinne wird hegemoniale Männlichkeit meist nur von wenigen Männern vollumfänglich verkörpert und ihre offensichtlichsten Vertreter müssen nicht unbedingt die mächtigsten Männer sein. Wesentlich für die Hegemonie ist eine Entsprechung zwischen dem kulturellen Ideal und der institutionellen Macht (Wirtschaft, Militär und Politik) in einer Gesellschaft (Connell 2006: 98). Es geht um eine Vorherrschaft, die sich festgeschrieben bzw. eingeschrieben hat in die wirtschaftlichen, politischen, religiösen, kulturellen und sozialen Strukturen, die also über einen begrenzten sozialen Raum hinaus gesamtgesellschaftlich Geltung erlangt. Gerade dieser Prozess der Verfestigung in gesellschaftlichen Strukturen macht eine Dominanz zur Hegemonie. Dabei kommt es weniger zur totalen Vernichtung von Alternativen als vielmehr zu komplexen Mustern der Unterordnung und Marginalisierung (Connell 1987: 183–190).

Drei verschiedene Handlungsmuster kennzeichnen die Beziehungen zwischen unterschiedlichen Formen von Männlichkeiten. Erstens können diese von «Dominanz und Unterordnung» zwischen verschiedenen Gruppen von Männern gekennzeichnet sein (Connell 2006: 99–100). Das klassische Beispiel hierfür ist die Unterordnung homosexueller Männer unter hetero-

sexuelle. Zweitens kann ein Muster der «Komplizenschaft» identifiziert werden (Connell 2006: 100–101). So profitiert die Vielzahl der Männer von der hegemonialen Männlichkeit, auch wenn sie diese nicht vollständig umsetzen bzw. an vorderster Front um deren Erhalt bzw. deren Erneuerung kämpfen. Connell bezeichnet diesen Umstand als «patriarchale Dividende» (Connell 2006: 100), als allgemeinen Vorteil, der den Männern aus der Unterdrückung der Frauen zukommt. Von Komplizenschaft sind Männlichkeiten demnach geprägt, wenn sie die hegemoniale Männlichkeit nicht (vollständig) verkörpern und trotzdem in den Genuss der patriarchalen Dividende kommen. Dominanz und Unterordnung sowie Komplizenschaft prägen das Geschlechterverhältnis, wenn andere Differenzkategorien unberücksichtigt bleiben. Werden aber soziale Strukturen wie Rasse und Klasse einbezogen, eröffnet sich ein drittes Handlungsmuster zwischen Formen von Männlichkeiten, dasjenige der «Marginalisierung und Ermächtigung» (Connell 2006: 101–102). Dieses Muster beschreibt die Beziehungen zwischen Männlichkeiten dominanter und untergeordneter Klassen bzw. ethnischer Gruppen, kann sich aber auch zwischen Gruppen untergeordneter Männlichkeiten entfalten. Die beschriebenen Handlungsmuster sind auf keinen Fall gleichzusetzen mit festen Charaktertypen. Sie entfalten sich vielmehr in bestimmten Situationen innerhalb eines veränderlichen Beziehungsgefüges, wobei es zu Überschneidungen kommen kann. Die Beziehungen der Männer untereinander sind in dieser Sichtweise von Wettstreit und Kämpfen zweierlei Art geprägt. Es geht erstens darum, welche Männlichkeitskonzeptionen als hegemonial gelten und zweitens darum, welchen Rang bestimmte Formen von Männlichkeit in diesem System der Über-, Unterordnung und Marginalisierung einnehmen (Baur und Luedtke 2008: 10).

Da Geschlecht relational verstanden werden muss, Männlichkeit sich also im Verhältnis zu anderen Männlichkeiten *und* in Abgrenzung zu Weiblichkeit konstituiert, skizziert Connell auch verschiedene Formen von Weiblichkeit (vgl. Connell 1987: 183–190; Connell und Messerschmidt 2005: 847–848). Wesentlich ist das Muster der "emphasized femininity" (Connell 1987: 183), welches sich als weibliche Entsprechung zur hegemonialen Männlichkeit herausbildet. Es ist geprägt von Zustimmung/Einwilligung in die weibliche Unterordnung und richtet sich daran aus, den männlichen Bedürfnissen und Wünschen Rechnung zu tragen. Daneben gibt es weibliche Handlungsmuster innerhalb der Geschlechterbeziehungen, die von Widerstand und Ablehnung gegenüber der männlichen Dominanz geprägt sind oder aber eine komplexe strategische Mischung aus Kooperation, Ablehnung und Widerstand darstellen. Zwischen der Konstruktion von Weiblichkeiten und Männlichkeiten gibt es einen wesentlichen Unterschied. So konstituieren sich alle Formen von

Weiblichkeit im Kontext der umfassenden Unterordnung der Frauen unter die Männer. Demnach gibt es keine hegemoniale Form von Weiblichkeit.

Geschlecht als individuelle und soziale Praxis bezieht sich immer auch auf den Körper, seine Ausdrucks- und Erfahrungsweisen, ohne auf diese körperliche Dimension reduziert werden zu können. Es geht vielmehr darum, den Körper gleichzeitig als Objekt und als eigenständigen aktiven Akteur in sozialen Prozessen mitzudenken. Connell (2006: 81) bezeichnet die komplexe Dynamik als «körperreflexive Praxis». Mit dieser Konzipierung wendet er sich sowohl gegen eine biologische als auch eine soziale Determinierung von Geschlecht (Connell 2006: 65–85). Körper sind unterschiedlich und Veränderungen unterworfen, sie können im positiven und negativen Sinn widerständig agieren. Sie altern zum Beispiel, werden krank, geniessen, zeugen oder gebären. Individuelle und soziale Praxis kann diese körperliche Dimension/Erfahrung weder hintergehen noch wird sie determiniert von ihr.[65] Körperreflexive Praxis umschreibt also das komplexe (und teilweise widersprüchliche) Wechselspiel und die Verflechtung von Körpern, sozialer Praxis und Strukturen. Es handelt sich dabei um ein Muster, innerhalb dessen Körper als Objekte und Akteure eingebunden sind in die soziale Praxis, welche wiederum die sozialen Strukturen entstehen lässt, innerhalb derer die Körper angepasst und verändert werden (Connell 2006: 81).[66] Connell

---

65 Connell (2006: 79) führt die Idee des Köpers als aktiven (widerständigen) Teilnehmer am sozialen Geschehen unter anderem aus am Beispiel der Geschlechtsumwandlung. So könnte Geschlechtswandel als «endgültiger Triumph der Symbole über das Fleisch» betrachtet werden. Berichte von Transgendern würden jedoch nahelegen, dass es sich dabei um ein sehr körperliches Bedürfnis handelt. So hat zum Beispiel Chevalier d'Eon, ein Transgender, der im späten 18. Jahrhundert gelebt hat, Frauenkleidung gehasst, obwohl er der körperlichen Überzeugung war, eine Frau zu sein. In einem weiteren Beispiel schildert Connell (2006: 80) die fundamentale, körperlich-sexuell ganz neue Erfahrung, die ein junger Mann durchlebt, als er zum ersten Mal in seinem Leben von einer Sexualpartnerin am Anus berührt wird. Ausgelöst durch diese sexuell-körperliche Erfahrung entwickelt der junge Mann Körperphantasien, in welche strukturelle und kulturelle Dimensionen von homosexueller Männlichkeit (und damit auch hegemonialer und untergeordneter Männlichkeit bzw. unterdrückter Sexualität) einfliessen und sucht in Folge Kontakte zu homosexuellen Männern. Die körperliche Erfahrung (im Sinne des Körpers als eigenständigem Akteur) löst diesen Prozess aus und stellt einen Genuss dar, auch wenn der Prozess widersprüchlich und brüchig verläuft.

66 Connell (2006: 73–76) führt diesen Zusammenhang aus am Beispiel der Konstituierung von Männlichkeit im Sport, welche mit einem umfassenden Muster der Entwicklung und des Gebrauchs des männlichen Körpers zusammenhängt. Die körperlichen Fähigkeiten entwickeln sich erst in den institutionellen Strukturen des organisierten Sports, welche wiederum eine bestimmte soziale Beziehungs-

betont mit der Idee der körperreflexiven Praxis die komplexe Prozesshaftigkeit von Männlichkeit und Weiblichkeit als sozialen Geschlechterpraxen. Diese besitzen vielschichtige innere Strukturen, in denen verschiedenartige Logiken übereinander gelagert sind, überlappen und sich überschneiden. Männlichkeit und Weiblichkeit sind also von internen Widersprüchen geprägt und historischen Brüchen ausgesetzt (Connell 2006: 92–97).

Geschlecht als soziale Struktur und damit auch die Organisation der Geschlechterverhältnisse in einer Gesellschaft stellt sich in drei grundlegenden Dimensionen dar: als Machtbeziehungen, als Produktionsbeziehungen und als emotionale Bindungsstruktur (Kathexis, Sexualität) (vgl. Connell 1987: 91–118; 2006: 92–97). Die Geschlechterbeziehungen sind zum einen Machtbeziehungen, bestehend aus weiblicher, allgegenwärtiger Unterordnung und männlicher weltumspannender Dominanz. Zum anderen handelt es sich um Produktionsbeziehungen mit ungleich gewichteten Arbeitsteilungen und Aufgabenzuweisungen entlang der Geschlechtszugehörigkeit. Die damit verbundene männliche patriarchale Dividende schlägt sich unter anderem nieder in der Akkumulation von Kapital, Reichtum und gesellschaftlicher Anerkennung auf männlicher Seite. Und schliesslich sind Geschlechterbeziehungen wesentlich gestaltet durch eine emotionale Bindungsstruktur, die als sexuelles männliches Begehren an einem weiblichen Objekt haftet.

Die Stärken des Konzepts hegemonialer Männlichkeit werden zumeist in der machttheoretischen Analyse der Geschlechterverhältnisse entlang komplexer, sich überlagernder Dominanzstrukturen verortet (vgl. Fischer 2008: 58–65; Meuser 2006: 107–108). Kritisiert wird vor allem die Unschärfe der Begrifflichkeiten und die damit verbundene fehlende inhaltliche Konkretisierung (siehe zum Beispiel Brandes 2004; Connell und Messerschmidt 2005; Fischer 2008; Meuser 2006; 2009: 170; Schippers 2007; Scholz 2003; 2012: 22–35; Walter 2006: 96). Die Fragestellungen des vorliegenden Buches sind auf den gesellschaftlichen Umgang mit individueller Viktimisierung gerichtet und im Besonderen auf die in diesen gesellschaftlichen Prozessen eingeschriebenen und damit institutionalisierten Geschlechterpraktiken. Die Geschlechterpraktiken konstituieren sich in einem spezifischen Zusammenspiel aus formalen Regelungen, Interessen der beteiligten Akteur/-innen und kulturellen Geschlechterbildern, die auf vielfältige Weise in den Prozess hineingetragen werden und ihre Wirkungsmacht je mehr oder weniger entfalten. Gerade das Verhältnis und Zusammenspiel der verschiedenen Aspekte – kulturelle Leitbilder, Strukturen, Akteur/-innen – steht also im Blickfeld des Interesses. Deswegen müssen die einbezogenen theoretischen Konzepte

form bedingen, diejenige des Wettkampfs und der Hierarchie unter Männern bei gleichzeitigem Ausschluss bzw. Unterordnung der Frauen.

eine analytische Trennung dieser Aspekte ermöglichen. Eine Konzeption von Männlichkeit (und Weiblichkeit) jedoch – wie von Connell et al. (Carrigan et al. 1985; Connell 1987; Connell und Messerschmidt 2005) umrissen und oben ausgeführt – gleichermassen als Position, Praxis und Struktur wird diesen theoretischen Anforderungen nicht gerecht. Im Folgenden werden deswegen die Weiterentwicklungen des Konzepts hegemonialer Männlichkeit vorgestellt, wie sie zum einen Scholz (2003, 2012) und Meuser (2006, 2009) und zum anderen Schippers (2007) entwerfen.

3.2.2 Die doppelte Struktur hegemonialer Männlichkeit nach Scholz und Meuser

Sowohl Meuser (2006, 2009) als auch Scholz (2003, 2012) geht es um eine Schärfung des Konzepts hegemonialer Männlichkeit, welches sie im Sinne eines "sensitizing concept" (Meuser 2006: 107) als geeignet erachten für die machttheoretische Analyse der Geschlechterverhältnisse innerhalb von Gesellschaften. Sie entwerfen eine handlungs- und habitustheoretische Konzeption hegemonialer Männlichkeit. Wesentliche Aspekte dieser theoretischen Perspektive sind für die Fragestellung des vorliegenden Buches gewinnbringend und werden im Folgenden skizziert.

Die Kritik von Meuser (2006, 2009) und Scholz (2003, 2012) am Konzept hegemonialer Männlichkeit nach Connell et al. setzt an folgenden Punkten an. Erstens wird nicht klar, ob es sich bei den verschiedenen entworfenen Männlichkeiten – hegemonial, untergeordnet, komplizenhaft, marginal – um *Formen* von Männlichkeiten oder um *Relationen* handelt (Scholz 2012: 25). Auch bleibt unschlüssig, warum homosexuelle Männlichkeit untergeordnet und nicht marginalisiert ist. Darüber hinaus suggeriert der Begriff der Komplizenschaft intentionales Handeln im Sinne einer Unterstützung der Herrschenden, wodurch die komplexen Geschlechterverhältnisse simplifiziert werden (Meuser 2009: 164–165). Zweitens wird die Fokussierung auf nur eine Form hegemonialer Männlichkeit kritisiert. Diese kann weder global oder national noch historisch oder aktuell mit substantiellem Inhalt gefüllt werden (vgl. Meuser 2009: 160–161; Scholz 2003: 2–5). Es ist vielmehr von verschiedenen hegemonialen Männlichkeiten auszugehen, die in ihrer jeweiligen sozialen Praxis hegemonial sind und in ihrem Wechselverhältnis zueinander untersucht werden müssen. An diesen Punkt schliesst sich ein dritter, zentraler Kritikpunkt an: Der wesentliche Begriff der hegemonialen Männlichkeit wird «undifferenziert und multipel» (Scholz 2012: 25) verwendet. Wie es Scholz (2012: 25) in folgende Worte fasst:

> Ist hegemoniale Männlichkeit ein Ideal, ein Idealtypus, ein Handlungsmodell, ein Handlungstypus? Hinter dem Begriff hegemoniale Männlichkeit steckt einerseits der Versuch, die Funktionsweise männlicher Herrschaft analytisch zu erfassen. Andererseits dient der Begriff zur Untersuchung konkreter kulturell hegemonialer Muster von Männlichkeit bzw. gruppenbezogener männlicher Sozialcharaktere. (Scholz 2012: 25)

Diese Kritik spricht darauf an, dass hegemoniale Männlichkeit in der Konzeption von Connell et al. (vgl. Carrigan et al. 1985; Connell 1987; Connell und Messerschmidt 2005) ohne weitere analytische Gliederung gleichzeitig als Praxis und Position/Struktur definiert wird. So bleibt unklar, in welcher gesellschaftlichen Dimension sich hegemoniale Männlichkeit denn nun realisiert: in den Alltagspraktiken, den institutionellen Strukturen oder den kulturellen Repräsentationen (Meuser 2009: 160–161). Nach Meinung von Scholz (2012: 23–28) und Meuser (2006: 121–134) muss hegemoniale Männlichkeit verstanden werden als «doppelt strukturiert» (Scholz 2012: 25), konstituiert sie sich doch einerseits «als kulturelle Orientierung und damit als Zielvorgabe und Norm» und hat andererseits mit der «alltägliche[n] Rekonstruktion und Transformation in den sozialen Praxen» zu tun (Scholz 2012: 25).

Hegemoniale Männlichkeit ist also auf zwei verschiedenen Analyseebenen relevant, die voneinander getrennt werden müssen. Als «institutionalisierte Praxis» (Scholz 2012: 26) ist hegemoniale Männlichkeit – im Sinne eines spezifischen Musters von Männlichkeit – kulturelles Leitbild und zielvorgebende Norm. Dieses Muster von Männlichkeit bildet sich in der sozialen Praxis der gesellschaftlichen Elite heraus und konstituiert sich als hegemonial, weil die soziale Position der Elite von gesellschaftlicher Macht und Herrschaft durchdrungen ist (vgl. Meuser 2006: 130–131; 2009: 168–170; Scholz 2012: 26–27). In der alltäglichen sozialen Praxis der (Re-)Konstruktion von Männlichkeit stellt sich das kulturelle Leitbild der hegemonialen Männlichkeit als «generatives Prinzip» dar (vgl. Meuser 2006: 108; Scholz 2003: 5). Mit einer derartigen Konzeptionalisierung knüpfen Scholz und Meuser an das Habituskonzept von Bourdieu (1993, 1997) an. Männlichkeit wird in den alltäglichen Praxen sozialer Akteur/-innen also immer nach der Strukturlogik der hegemonialen Männlichkeit (re-)konstruiert. Wie es Meuser (2006: 123) in folgende Worte fasst: «Hegemoniale Männlichkeit ist der Kern des männlichen Habitus, ist das Erzeugungsprinzip eines vom männlichen Habitus bestimmten "doing gender" bzw. "doing masculinity", Erzeugungsprinzip und nicht die Praxis selbst.» Der Habitus muss verstanden werden als ein

inkorporiertes System von Denk- und Verhaltensmustern, welches sich mit seiner – hauptsächlich in der Sozialisation stattfindenden – Einverleibung quasi in Natur und vergessene Geschichte verwandelt (Bourdieu 1993: 105). Dieses inkorporierte System von Denk- und Handlungsmustern lässt sozialen Akteur/-innen bestimmte Handlungen und Verhaltensweisen als selbstverständlich und unumgänglich erscheinen, als etwas, das ohne nähere Prüfung akzeptiert wird (Bourdieu 2005: 90–91). In Zusammenhang mit Geschlecht heisst das Folgendes: Im Habitus ist die vergessene Geschichte derjenigen Denk- und Verhaltensmuster angelegt, die Individuen in sozialen Situationen gemäss einer hauptsächlich vorbewussten Logik handeln lässt, so dass sie sich entweder als Frau oder als Mann konstituieren. Wie es Meuser (2006: 117) folgendermassen formuliert: «Im Habitus hat es [das Individuum] ein Geschlecht (‹opus operatum›), indem es ein Geschlecht ‹tut› (‹modus operandi›).» Das Handeln der Individuen ist also aus dem geschlechtlichen Habitus heraus «nach einem bestimmten erzeugenden Prinzip gestaltet» (Meuser 2006: 120), was sich dann so darstellt, als ob und dass die Individuen «ein Geschlecht haben». Hegemoniale Männlichkeit als generatives Prinzip und Kern des männlichen Habitus tritt in dem Bestreben der Männer zutage, sowohl andere Männer zu dominieren als auch sekundär die Frauen (vgl. Bourdieu 2005; Meuser 2006: 124–125; Scholz 2012: 27–31). Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang der homosoziale Raum, in dem Männer unter Ausschluss der Frauen die «ernsten Spiele des Wettbewerbs» spielen (Bourdieu 1997: 203). In diesen Spielen geht es gleichfalls um Dominanz, Konkurrenz sowie um Anerkennung. So muss «die Männlichkeit in ihrem wahren Wesen aktueller oder potentieller Gewalt von den anderen Männern bestätigt und durch die anerkannte Zugehörigkeit zur Gruppe der ‹wahren Männer› beglaubigt werden» (Bourdieu 2005: 94). Die männlichkeitskonstituierende Logik des Gegeneinanders, in welchem durch Konkurrenz und Wettbewerb Dominanz hergestellt werden soll, ist also verwoben mit einer ebenfalls männlichkeitskonstituierenden Logik des Miteinanders, in der die Männer durch wechselseitige Anerkennung die legitimierende Grundlage ihrer Überlegenheit schaffen.

Auch wenn sich Männlichkeit immer nach dem generativen Prinzip hegemonialer Männlichkeit konstituiert, sind die je konkreten «Ausdrucksformen» (Meuser 2006: 120), die daraus resultieren, meist nicht diejenige der hegemonialen Männlichkeit, wie sie sich als kulturelles Leitbild und institutionalisierte Praxis darstellt. Unterschiedliche Ausdrucksformen von Männlichkeit und damit unterschiedliche Männlichkeiten resultieren daraus, dass sich im jeweiligen Habitus verschiedene Dimensionen kreuzen. Neben dem Geschlecht spielen unter anderem die soziale Lage, die Generatio-

nenzugehörigkeit, die ethnische Zugehörigkeit und die familiäre Situation eine wichtige Rolle bei den jeweiligen Männlichkeitsausgestaltungen. Die verschiedenen Männlichkeitsformen stehen in einem Verhältnis der Über- und Unterordnung zueinander, auch wenn sich alle nach dem generativen Prinzip hegemonialer Männlichkeit konstituieren (vgl. Meuser 2006: 120; Scholz 2012: 28).

Meuser und Scholz trennen hegemoniale Männlichkeit analytisch in ein kulturelles Leitbild, welches sich durch die institutionalisierte Praxis der gesellschaftlichen Elite konstituiert, und in eine inkorporierte Logik, welche die Bewerkstelligung von Männlichkeit in der alltäglichen sozialen Praxis organisiert. Diese analytische Untergliederung liefert die für die vorliegende Fragestellung notwendige Unterscheidung zwischen den Dimensionen der sozialen Praxis und der kulturellen Repräsentationen. Sie lässt sich darüber hinaus gut verbinden mit dem in Kapitel 3.1 erarbeiteten sozialen Prozess der Opferkonstruktion und dem dabei als wichtig erachteten kulturellen Leitbild des legitimen Opfers. Die mit der Konzeptionalisierung hegemonialer Männlichkeit als generativem Prinzip geleistete Verbindung des Konzepts hegemonialer Männlichkeit mit dem Habituskonzept von Bourdieu und dessen Analyse männlicher Herrschaft bildet darüber hinaus eine gute theoretische Grundlage, um das analytisch fassbar zu machen, was als soziale Praxis oder soziale Praktiken bezeichnet wird. Sowohl in der ursprünglichen Konzeptionalisierung hegemonialer Männlichkeit als auch in den Ergänzungen seitens Scholz und Meuser liegt der Schwerpunkt auf der theoretischen Fassung von Männlichkeit. Connell hebt zwar hervor, dass Männlichkeit sich in doppelter Relation konstituiert, also sowohl in dominanzbestrebter Abgrenzung zu anderen Männlichkeiten als auch zu Weiblichkeit. Eine fundierte Theoretisierung von Weiblichkeit fehlt jedoch. Meuser und Scholz legen den Schwerpunkt vollständig auf die Theoretisierung von Männlichkeit und betonen in Anlehnung an Bourdieu die Wichtigkeit des homosozialen Raumes. Konstituierung und Bestärkung von Männlichkeit erfolgt in erster Linie unter Männern und unter Ausschluss der Frauen. Erst in zweiter Linie findet diese Männlichkeit ihre Bestätigung im heterosozialen Raum durch die Dominanz der Männer über die Frauen.[67] Die vorliegende Forschungsthema-

67 Vor dem Hintergrund des durch die feministische Forschung herausgearbeiteten beträchtlichen Ausmasses der Gewalt von Männern gegen Frauen erscheint die grössere Wichtigkeit des homosozialen Raumes für die Konstituierung von Männlichkeit zumindest fraglich. Denn wenn dem so wäre, warum müssen Männer dann in so deutlichem Ausmass gegenüber Frauen gewalttätig werden (siehe dazu auch Neubert 2001: 63–69)? Theoretisch interessant erscheint auch die Überlegung, ob nicht die Frage nach der Höhergewichtung des homosozialen oder aber des heterosozialen Raumes für die Konstituierung von Männlichkeit selbst

tik macht jedoch den theoretischen Einbezug von Weiblichkeit notwendig. Erstens ereignen sich primäre Viktimisierungen sowohl in gewaltförmigen Interaktionen zwischen Männern/Jungen und Frauen/Mädchen als auch innerhalb der Gruppen der Männer/Jungen respektive der Frauen/Mädchen. Zweitens sind im sozialen Prozess der Opferkonstruktion darüber hinaus verschiedene Berufsfelder beteiligt, die in unterschiedlichem Ausmass von weiblichen oder männlichen Professionellen bestimmt werden. So sind zum Beispiel die Strafverfolgungsbehörden männlich dominiert, während die Opferhilfeberatung ein weibliches Berufsfeld darstellt. Im Folgenden wird deswegen eine Erweiterung des Konzepts hegemonialer Männlichkeit vorgestellt, in welcher Weiblichkeit und das Verhältnis von Männlichkeit zu Weiblichkeit im Blickfeld der theoretischen Überlegungen steht.

3.2.3 "Femininity must be placed back into the theory" – die Erweiterung des Konzepts hegemonialer Männlichkeit nach Schippers

Schippers (2007) setzt mit ihrer Kritik am Konzept hegemonialer Männlichkeit im Wesentlichen an zwei Punkten an. Ähnlich wie Scholz und Meuser argumentiert sie, dass die begriffliche Unschärfe zu einer Vermischung der Praktiken von Frauen/Männern einerseits und Weiblichkeit/Männlichkeit andererseits führt. So macht es die Konzeption von Männlichkeit als hegemonial, untergeordnet, komplizenhaft oder marginal ihrer Meinung nach schwierig, zwischen verschiedenen Arten von Männlichkeiten und verschiedenen Gruppen von Männern zu unterscheiden. Ähnliches gilt auch für die Konzeptualisierung von Weiblichkeit. Diese kann nicht von untergeordneten Männlichkeiten unterschieden werden, ausser Weiblichkeit wird auf Praktiken von Frauen und Männlichkeit auf Praktiken von Männern reduziert (Schippers 2007: 88). Schippers (2007: 92) schlägt deswegen vor, zwischen Männlichkeit und Weiblichkeit einerseits und der sozialen Praxis andererseits zu unterscheiden:

> Here we distinguish between what we are defining as contextually and culturally specific sets of meanings for what women and men are and should be (masculinity and femininity) and the mechanism

---

Ausdruck der generativen Logik hegemonialer Männlichkeit ist und diese dadurch fortgeschrieben wird. Denn dieser Logik ist inhärent, die soziale Welt – zu der auch die Wissenschaft gehört – in Kategorien der Differenz und Hierarchisierung zu ordnen, wobei Männlichkeit und die den Männern zugedachten Räume und Positionen an der Spitze der Hierarchie stehen und durch die generative Logik hegemonialer Männlichkeit in dieser Spitzenstellung legitimiert werden sollen.

> (social practice) by which those meanings come to shape, influence, and transform social structure. (Schippers 2007: 92)

Als soziale Praxis definiert Schippers also Mechanismen – im Sinne von mehr oder weniger eigengesetzlich sich gestaltenden interaktiven Prozessen (Schippers 2007: 92) –, durch welche Männlichkeit und Weiblichkeit «realisiert» werden, ihre Wirkungsmacht also derart ausgestaltet ist, dass sie soziale Strukturen formen, beeinflussen und verändern können. Eine derartige Fassung sozialer Praxis erinnert an die oben ausgeführte habitustheoretische Fundierung hegemonialer Männlichkeit, die als generatives Prinzip das Handeln sozialer Akteur/-innen auf bestimmte Art und Weise ordnet. Schippers legt den Schwerpunkt in ihren Ausführungen jedoch weniger auf die nähere Konzeptionalisierung dieses Mechanismus, der soziale Praxis heisst, sondern befasst sich vielmehr mit der theoretischen Fundierung von Männlichkeit *und* Weiblichkeit (Schippers 2007: 90). Diese sind in Abgrenzung zu Connell (und auch Scholz/Meuser) allein in der symbolischen, kulturellen Dimension verortet und bilden nicht gleichzeitig eine spezifische soziale Position, eine soziale Praxis oder eine daraus resultierende Struktur (Schippers 2007: 92). Als ein Set von bestimmten Qualitäten/Eigenschaften und Bedeutungen umgrenzen Männlichkeit und Weiblichkeit, was Männer und Frauen sind und sein sollen. Dabei müssen nicht alle Eigenschaften respektive Bedeutungsaspekte von Männlichkeit und Weiblichkeit hegemonial sein (Schippers 2007: 97). Als hegemonial werden lediglich diejenigen Qualitäten eingestuft, die sich in diskursiven Prozessen als bedeutsam für die Formation und Legitimation der hierarchisch-komplementären Beziehung zwischen Männern und Frauen konstituieren. Der machtkritische Blick ist hierbei nicht nur auf die hierarchisch-komplementäre Beziehung zwischen Männlichkeit und Weiblichkeit gerichtet, sondern auch auf Produktion, Zunahme und Wettkampf von Diskursen, in denen artikuliert wird, was Männer und Frauen sind und wie ihre Beziehung zueinander ist und sein soll (Schippers 2007: 94).

Zweitens kritisiert Schippers (2007: 89), dass Weiblichkeit im Konzept hegemonialer Männlichkeit nicht fundiert theoretisiert wird. Ihr Ziel ist Folgendes: "[…] femininity must be placed back into the theory without losing Connell's invaluable conceptualization of hegemonic masculinity" (Schippers 2007: 89). Was sich als hegemonial konstituiert, ist ihrer Meinung nach weniger eine (relational konstruierte) Form von Männlichkeit als vielmehr eine bestimmte Geschlechter-*Beziehung*, welche durch spezifische, idealisierte Eigenschaften von Männlichkeit und Weiblichkeit artikuliert wird (Schippers 2007: 94). Mit diesem Fokus stellt Schippers die angenommene Relationalität der Kategorie Geschlecht konsequent ins Zentrum der Konzeptualisierung.

Während Connell davon ausgeht, dass Männlichkeiten und Weiblichkeiten in Relation zu hegemonialer Männlichkeit konstruiert werden, nimmt Schippers also an, dass diese sich in Hinblick auf eine idealisierte *Beziehung* zwischen Männlichkeit und Weiblichkeit konstituieren (Schippers 2007: 94). Dementsprechend existieren – im Unterschied zu Connells Konzeption – eine hegemoniale Männlichkeit *und* eine hegemoniale Weiblichkeit. Diese werden folgendermassen definiert:

> Hegemonic masculinity is the *qualities defined as manly that establish and legitimate a hierarchical and complementary relationship to femininity* and that, by doing so, guarantee the dominant position of men and the subordination of women. [...] *Hegemonic femininity consists of the characteristics defined as womanly that establish and legitimate a hierarchical and complementary relationship to hegemonic masculinity and that, by doing so, guarantee the dominant position of men and the subordination of women.* (Schippers 2007: 94)

Schippers (2007: 91) ordnet hegemonialer Männlichkeit auf der Grundlage verschiedener empirischer Studien grundsätzlich mindestens folgende Eigenschaften zu: die sexuelle Begierde nach dem weiblichen Objekt; körperliche Kraft und die Fähigkeit, in Konflikten und zur Durchsetzung der Autoritätsansprüche interpersonelle Gewalt anzuwenden; allgemeine Durchsetzungsfähigkeit. Die legitime Dominanz der Männer über die Frauen wird durch diese Charakteristika jedoch nur gewährleistet, wenn Weiblichkeit – in ihrer hegemonialen Ausprägung – gleichzeitig durch Qualitäten definiert wird, die den hegemonial männlichen komplementär und untergeordnet sind. Nicht weil Männer stark und durchsetzungsfähig sind, ist ihre übergeordnete Stellung gerechtfertigt, sondern weil sie es sind *und* Frauen es nicht sind. Hegemoniale Weiblichkeit beinhaltet also mindestens Verletzlichkeit, die Unfähigkeit, interpersonelle Gewalt wirksam einzusetzen und Zustimmung. Wenn also die Vormachtstellung der Männer über die Frauen durch eine derart symbolisch konstruierte, hegemoniale Männlichkeit legitimiert wird, dann müssen die darin eingelagerten Eigenschaften für Frauen unerhältlich bleiben (Schippers 2007: 94–95). Der Zugang zu ihnen muss exklusiv Männern vorbehalten sein. Praktizieren also Frauen der hegemonialen Männlichkeit zugedachte Eigenschaften, erscheinen diese Qualitäten als abweichend, stigmatisiert und sanktioniert. Sie werden in der symbolischen Dimension zu Eigenschaften von Weiblichkeiten umkonstruiert, die Schippers (2007: 95) als "pariah femininities" bezeichnet. Diese geächteten Weiblichkeiten zeichnen sich nicht so sehr durch ihre Unterordnung und Unterlegenheit aus – denn das ist ja hegemoniale Weiblichkeit

auch –, sondern sie werden vielmehr "as contaminating to the relationship between masculinity and femininity" betrachtet (Schippers 2007: 95). Durch Konstruktion und Stigmatisierung geächteter Weiblichkeiten wird nicht nur das Ideal hegemonialer Weiblichkeit definiert, sondern gleichzeitig werden Frauen, die diese Qualitäten der hegemonialen Männlichkeit praktizieren, mit sozialen Sanktionen belegt. Eigenschaften, die hegemoniale Männlichkeit wesentlich ausmachen, werden also zwingend als weiblich *und* gleichzeitig abweichend definiert, sobald sie von Frauen ausgeübt werden. Denn "[h]egemonic masculinity must become something completely different when enacted by women for the characteristics to maintain their place squarely in masculinity and their only legitimate enactment solely in the hands of men" (Schippers 2007: 96). Die Konstruktion geächteter Weiblichkeiten trägt demnach wesentlich zum Erhalt der hegemonialen, hierarchisch-komplementären Geschlechter-Beziehung bei, wird dadurch doch zum einen hegemoniale Weiblichkeit definiert und zum anderen gewährleistet, dass hegemoniale Männlichkeit lediglich von Männern verkörpert werden kann.

Wie verhält es sich nun, wenn Männer Eigenschaften praktizieren, die der hegemonialen Weiblichkeit zugedacht sind? Mit Fokus auf die Beziehungshaftigkeit geht Schippers (2007: 96) davon aus, dass hegemoniale Weiblichkeit mit der Kategorie Frau kohärent sein muss, denn nur solange das gewährleistet ist, bleibt hegemoniale Männlichkeit in den Händen der Männer und ist deren Vormachtstellung gesichert. Eigenschaften hegemonialer Weiblichkeit werden also, wenn von Männern ausgeübt, ebenfalls stigmatisiert und geächtet, stellen sie doch sowohl die biologische Verknüpfung hegemonialer Männlichkeit mit der Kategorie Mann als auch diejenige hegemonialer Weiblichkeit mit der Kategorie Frau in Frage. Hier konstituieren sich in der symbolisch-kulturellen Dimension jedoch nicht geächtete Männlichkeiten sondern "male femininities" (Schippers 2007: 96). Es stellt sich so dar, dass Eigenschaften hegemonialer Weiblichkeit, wenn von Männern ausgeübt, weiterhin als klar weiblich und nun abweichend definiert werden. Denn "[…] femininity is always and already inferior and undesirable when compared to masculinity, it can sustain features of stigmatization and contamination. In contrast, masculinity must always remain superior; it must never be conflated with something undesirable" (Schippers 2007: 96). Männlichkeit – als kulturelles Muster von Bedeutungen – existiert also nur in einer einzigen Ausgestaltung, in der sie immer schon hegemoniale Männlichkeit ist und in einer übergeordneten Beziehung zu jeglicher Form von Weiblichkeit steht. Mit der Konstruktion kultureller Bilder, die geächtete Weiblichkeiten und männliche Weiblichkeiten symbolisieren und transportieren, wird gewährleistet, dass die Verkörperung von Eigenschaften hegemonialer Männlichkeit oder

hegemonialer Weiblichkeit, die nicht mit dem biologischen Geschlecht der sie verkörpernden Personen übereinstimmen, stigmatisiert werden als gleichzeitig problematisch und weiblich. In Verbindung respektive mit Rückgriff auf Weiblichkeit konstituiert sich also die Überlegenheit von Männlichkeit. Gleichzeitig wird dadurch gewährleistet, dass Männer die einzige Gruppe bleiben, die einen legitimen Anspruch auf die Verkörperung von Charakteristika hegemonialer Männlichkeit ausüben können.

Schippers (2007) illustriert ihre theoretischen Ausführungen anhand verschiedener Beispiele empirischer Untersuchungen. Auf der Grundlage welcher Eigenschaften, Praktiken und Qualitäten sich hegemoniale Männlichkeit und Weiblichkeit konstituieren, ist ihrer Meinung nach je nach institutionellem und historischem Kontext unterschiedlich. Darüber hinaus kann nicht davon ausgegangen werden, dass Weiblichkeit und Männlichkeit in jedem Fall relevant sind und als Legitimation für die soziale Praxis dienen. Relevanz und Legitimationsgrundlage bleiben letztlich empirische Fragen, die auf allen gesellschaftlichen Ebenen untersucht werden können (Schippers 2007: 93). Grundsätzlich zeigt sich hegemoniale Männlichkeit empirisch am ehesten in Praktiken und Eigenschaften, die besonders stigmatisiert sind, wenn von Frauen verkörpert. Hegemoniale Weiblichkeit wiederum stellt sich am besten in Praktiken und Eigenschaften dar, die in grossem Ausmass stigmatisiert und verweiblicht sind, sobald von Männern ausgeübt (Schippers 2007: 96).

Wie Meuser und Scholz führt auch Schippers eine analytische Trennung zwischen der Ebene der kulturellen Repräsentationen und derjenigen der sozialen Praxis ein. Im Unterschied zu Connell, Scholz und Meuser verortet Schippers die Begriffe Männlichkeit und Weiblichkeit allein auf der Ebene der kulturellen Dimensionen und spricht sich dagegen aus, diese Begrifflichkeiten ebenfalls auf die soziale Praxis respektive die Struktur anzuwenden. Eine derartige Begrenzung der Begriffe Männlichkeit und Weiblichkeit ist auch für das vorliegende Forschungsinteresse von Nutzen, wie die Ausführungen in Kapitel 3.3.1 verdeutlichen werden. Des Weiteren sind Schippers Theoretisierung von Weiblichkeit sowie ihre Fokussierung auf die Dynamiken und Logiken der kulturellen Konstruktion hegemonialer Männlichkeit, hegemonialer Weiblichkeit und abweichender Weiblichkeiten gewinnbringend, was ebenfalls aus den Erläuterungen in Kapitel 3.3.1 ersichtlich werden wird.

Das Konzept hegemonialer Männlichkeit, wie es Connell entwirft, ermöglicht also ganz grundsätzlich die machtkritische Analyse sowohl der Gewaltbeziehungen zwischen Männern/Jungen und Frauen/Mädchen als auch derjenigen innerhalb der Gruppe der Männer/Jungen und Frauen/Mädchen. Mit der habitustheoretischen Konzeptionalisierung hegemonialer Männlichkeit, wie sie Scholz und Meuser vornehmen, wird darüber hinaus

theoretisch fassbar gemacht, wie kulturelle Leitbilder von Männlichkeit (und Weiblichkeit) in der sozialen Praxis bewerkstelligt werden und Geltungsmacht erlangen. Gleichzeitig wird konzeptualisiert, in welchem Verhältnis Handeln, Struktur und Kultur zueinander stehen. Mit der Erweiterung des Konzepts hegemonialer Männlichkeit, wie sie Schippers vornimmt, gelingt es schliesslich, Männlichkeit und Weiblichkeit gleichermassen einzubeziehen. Ausserdem eröffnet sich dadurch der machtkritische Blick für innere Logiken und Dynamiken, welche bei der Konstruktion derjenigen kulturellen Leitbilder massgebend sind, die symbolisieren und transportieren, was Männer und Frauen sind und sein sollen.

3.3 Opfer-Werdung und Geschlecht

In Kapitel 3.1 wurde der soziale Prozess der Opferkonstruktion skizziert und in Kapitel 3.2 die theoretische Perspektive von Geschlecht als relationales, machtstrukturiertes und machtstrukturierendes Konstrukt erläutert. Wie sich nun die theoretischen Konzeptionen von Männlichkeit und Weiblichkeit mit dem sozialen Prozess der Opferkonstruktion verbinden lassen und wie sie innerhalb eines wohlfahrtsstaatlichen Rahmens situiert werden können, wird im Folgenden erarbeitet.

3.3.1 Opferkonstruktion in einer hierarchisch strukturierten Geschlechter-Hegemonie

Im Blickfeld des vorliegendes Buches steht nicht so sehr die Konstruktion von Weiblichkeit und Männlichkeit als vielmehr der gesellschaftliche Umgang mit individueller Viktimisierung, also der soziale Prozess der Opferkonstruktion. Aus diesem Konstruktionsprozess resultieren – stets vorläufig – mehr und weniger gesellschaftlich anerkannte Opfergruppen, deren Legitimität unter anderem an einem idealisierten Bild eines vollständig anerkannten Norm-Opfers gemessen wird. Was passiert nun in und mit dem Prozess der Opferkonstruktion, wenn die Menschen, die in gewaltförmigen Situationen viktimisiert werden, vergeschlechtlicht wahrgenommen und angesprochen werden, wenn also zum Beispiel nicht von den schwer verletzten Personen einer Schlägerei die Rede ist, sondern von den in einer Schlägerei schwer verletzten Frauen und Männern? Die Frage kann auf jeder Ebene der Opferkonstruktion gestellt werden, kann also sowohl in den individuellen Verarbeitungsprozessen und Interaktionen im direkten sozialen Umfeld von Interesse sein, als auch in den Interaktionen zwischen (potentiellen) Opfern und Professionellen und in der medialen und politischen Bearbeitung der Thematik. Für die Perspek-

tive des vorliegenden Buches ist die zuletzt genannte Ebene von besonderem Interesse. Wie in Kapitel 3.2 ausgeführt, ist das Handeln von Menschen in der sozialen Praxis aus ihrem Geschlechtshabitus heraus derart geordnet, dass sich die Handelnden in den je konkreten Interaktionen (auch) als Frau oder als Mann konstituieren. Die (Re-)Konstruktion von Männlichkeit und Weiblichkeit muss in und durch die soziale Praxis immer wieder von Neuem bewerkstelligt werden, wobei ihr je nach sozialer Situation unterschiedliches Gewicht zukommen kann. Gewaltförmige Interaktionen – das zeigen die in den Kapiteln 2.2.1 und 2.2.2 erläuterten Forschungsergebnisse – sind geschlechterspezifisch strukturierte soziale Situationen. Auf der Seite der Verletzenden finden sich überwiegend Männer, auf der Seite der Verletzten existieren in vergleichbarem Ausmass Männer und Frauen, die je nach Geschlecht anders mit den Erlebnissen umzugehen scheinen. Gewaltförmigen Situationen entspringen also nicht nur potentielle Opfer (und Täter/-innen), sondern gleichzeitig scheinen diese Situationen für die (Re-)Konstruktion von Männlichkeit und Weiblichkeit relevant zu sein. Damit soll jedoch nicht gesagt werden, dass die Relevanz in jedem Fall gegeben ist.

Die folgenden theoretischen Überlegungen dienen der Herausarbeitung konzeptuell-analytischer Dynamiken, in welchen der theoretisch entworfene, soziale Prozess der Opferkonstruktion und derjenige der Konstruktion hegemonialer Männlichkeit und Weiblichkeit zusammenfliessen. Die Überlegungen spitzen die komplexe soziale Realität zu und vereinfachen sie. Ziel und Zweck ist nicht die Beschreibung der sozialen Realität, sondern die theoretisch fundierte Schärfung des Blicks für eine Analyse derselben. Um die analytisch-theoretische Aussagekraft der nachfolgenden Erläuterungen zu klären und zu stärken, wird zwischen Männern/Frauen und Männlichkeit/Weiblichkeit unterschieden. Ersterer Begriff bezieht sich auf Menschen, die biologisch männlich oder weiblich sind und in sozialen Situationen unter Einbezug ihrer Körper bestimmte soziale Praktiken bewerkstelligen. Auch wenn eine derartige Definition als verkürzt und tendenziell technisch eingeschätzt werden muss, erfüllt sie für die hier getätigten Überlegungen ihren Zweck. Männlichkeit und Weiblichkeit dagegen meinen – in Anlehnung an Schippers (2007) – kulturelle und idealisierte Bilder derjenigen Eigenschaften und Qualitäten, über die sich bestimmen lässt, was einen Mann und eine Frau ausmacht und wie ein Mann und eine Frau handelt. Der spezifische gesellschaftliche Kontext, in dem die theoretischen Überlegungen verortet werden, ist derjenige einer staatlichen Opferhilfe, die sich in ihrer geschlechtsneutralen Konzeption grundsätzlich sowohl an weibliche als auch männliche gewaltbetroffene Personen richtet. Der Entstehungs- und Umsetzungsprozess dieser Opferhilfe ist in einem gesellschaftlichen und histo-

rischen Kontext situiert, der von einer Öffentlichmachung, Skandalisierung, Problematisierung und Kriminalisierung männlicher Gewalt allgemein und im Besonderen gegen Frauen gekennzeichnet ist. Die zumeist männlichen Täter werden strafrechtlich verfolgt und behandelt, die zumeist weiblichen Opfer erhalten staatlichen Zuspruch und Unterstützung. Und nicht zuletzt ist die gesellschaftliche Entwicklung in der Schweiz – wie auch in anderen Ländern – in den letzten 50 Jahren von einem beträchtlichen Zuwachs an Macht und Einflussnahme seitens der Frauen gekennzeichnet und einer damit verbundenen Entwicklung hin zu mehr Gleichberechtigung in der Beziehung zwischen den Geschlechtern.

Verletzungsmacht und Verletzungsoffenheit

Männlichkeit und Weiblichkeit werden unter anderem dadurch (re-)konstruiert, dass sich Männer im Bestreben nach Dominanz sowohl von anderen Männern abgrenzen als auch von Frauen. Die generative Logik, nach welcher diese männlichen, dominanzbestrebten Abgrenzungsprozesse in der sozialen Praxis geordnet sind, folgt immer dem Idealbild hegemonialer Männlichkeit. In Bezug auf diesen Punkt argumentieren Meuser (2006, 2009) und Scholz (2003, 2012) sowie Schippers (2007) ähnlich. Was bei Meuser und Scholz in der Begrifflichkeit der hegemonialen Männlichkeit als generativem Prinzip zum Ausdruck gebracht wird, findet sich bei Schippers in den Beschreibungen zu Männlichkeit wieder, die immer nur als hegemoniale Männlichkeit existiert. Findet diese generative Logik hegemonialer Männlichkeit ihren Ausdruck in gewaltförmigen sozialen Situationen, dann wird auf Seiten der gewaltausübenden Männer (und Frauen) ein verletzungsmächtiger Körper in die Situation eingebracht als auch durch diese konstruiert. Die durch die Gewalt unterworfenen Frauen (und Männer) wiederum verkörpern Verletzungsoffenheit, welche ebenfalls eingebracht und durch die gewaltförmige Unterwerfung hergestellt wird. Die Begriffe der Verletzungsmacht und -offenheit gehen auf Popitz (1992) zurück. Dieser beschreibt Gewalt als eine Form der Aktionsmacht, mit der anderen absichtlich eine körperliche Verletzung zugefügt wird. Durch eine derartige Aktionsmacht wird eine kurzfristige Dominanz hergestellt, die je nachdem durch weitere Formen der Aktionsmacht in eine andauernde Unterwerfung überführt werden kann. Verletzungsmacht als das Wissen, andere jederzeit verletzen zu können – also aktionsmächtig zu werden –, und Verletzungsoffenheit als das Wissen, jederzeit durch andere verletzt werden zu können, sind nach Popitz fundamentale Formen der Vergemeinschaftung: «Die Sorge, Furcht, Angst voreinander ist als ein Modus des Vergesellschaftet-Seins niemals ganz wegzudenken» (Popitz 1992: 44). Wobbe (1994: 187–195) geht davon aus,

dass Verletzungsoffenheit und Verletzungsmacht bei den sozialen Konstruktionen des Unterschieds zwischen den Geschlechtern eine massgebende Rolle spielen. So wird die Wahrnehmung der Frauen strukturiert durch ihre grundsätzliche potentielle Verletzungsoffenheit. Diese stellt sich als eine weibliche Realität dar, die unmittelbar im Körper erfahren wird. Meuser (2002, 2003b) schliesst hier an und definiert Verletzungsmacht als eine für die Männlichkeitskonstruktion wesentliche Wahrnehmung des Körpers, die in gewaltförmige Situationen sowohl eingebracht als auch durch diese hergestellt wird (mehr dazu weiter unten).

Männliche Täter und weibliche Opfer

Hegemoniale Männlichkeit und Weiblichkeit werden also im heterosozialen Raum – zwischen Männern und Frauen – durch zustimmende Unterordnung, Sanktionen für abweichendes Verhalten und/oder aktive, gewaltförmige Unterdrückung der Frauen hergestellt. Durch die situative Herstellung männlicher Dominanz wird hegemoniale Männlichkeit konstruiert und gleichzeitig konstituieren sich durch diesen gewaltförmigen Akt der Unterwerfung der Frauen Eigenschaften hegemonialer Weiblichkeit. Hegemoniale Männlichkeit als idealisiertes Bild dessen, was ein Mann ist und sein soll, beinhaltet körperliche Stärke und Durchsetzungskraft, welche durch den Einsatz der Verletzungsmacht der Männer zum Ausdruck gebracht werden. In einem gesellschaftlichen Kontext jedoch, in dem männliche Gewalt gegen Frauen immer mehr skandalisiert, kriminalisiert und problematisiert wird, werden die gewaltförmig handelnden und dadurch nach hegemonialer Männlichkeit strebenden Männer zunehmend als problembelastet, behandlungsbedürftig und abweichend definiert. Diese Dynamik spiegelt sich wider im Bild des legitimen, weil schwachen, unschuldigen und wehrlosen Opfers, welches von einem bösen, randständigen und triebgesteuerten Täter verletzt wird. Das idealisierte Bild des Täters, in welchem dessen Abweichung von der Norm und damit dessen Andersartigkeit hervorgehoben werden, kann keine Qualitäten hegemonialer Männlichkeit enthalten. Hegemoniale Männlichkeit definiert sich ja gerade daraus, dass körperliche Kraft und Durchsetzungsfähigkeit frei von Stigmatisierung und Abweichung sind (Schippers 2007: 96). Das ist nicht mehr der Fall, wenn derartige Qualitäten von randständigen und problembelasteten Tätern verkörpert werden, die auf schwache, unschuldige und wehrlose Menschen losgehen. So gesehen dient das Bild des legitimen Opfers in Zeiten der zunehmenden Kriminalisierung von Gewalt nicht nur als Richtwert der gesellschaftlichen Zuwendung für gewaltbetroffene Menschen(-gruppen), sondern fungiert gleichzeitig als Schutzschild hegemonialer Männlichkeit: Diese konstruiert sich als gesellschaftliches Ideal in Abgrenzung

zu der Nicht-Männlichkeit der Täter und der Weiblichkeit der Opfer. Was sich auf der individuellen Ebene der handelnden männlichen Akteure als generative Logik hegemonialer Männlichkeit darstellt, gestaltet sich auf der gesellschaftlichen Ebene der zunehmenden Kriminalisierung von Gewalt als eine Nicht-Männlichkeit, die vom Ideal hegemonialer Männlichkeit abfällt. Auf Seiten der weiblichen Opfer wird durch die gewalttätige Unterwerfung und Verletzung hegemoniale Weiblichkeit im Sinne der Verletzungsoffenheit, körperlichen Schwäche sowie Unfähigkeit, Aktionsmacht wirksam einzusetzen, hergestellt. Der Opferstatus wiederum ist an das idealisierte Bild des Opfers gebunden, welches schwach, wehrlos, unschuldig und professionell inkompetent ist. Durch die Opfer-Werdung von Frauen und deren Inanspruchnahme respektive Zusprechung des Opferstatus geht also hegemoniale Weiblichkeit nicht verloren. Sie wird im Gegenteil noch zusätzlich verstärkt respektive (re-)konstruiert. Opferstatus und hegemoniale Weiblichkeit gehen Hand in Hand und bestärken sich gegenseitig. In der gesellschaftlichen Zuwendung für weibliche Gewaltopfer konstituiert sich also – wenn an ein idealisiertes Opferbild gebunden, welches von Schwäche, Unschuld und Wehrlosigkeit gekennzeichnet ist – hegemoniale Weiblichkeit und wird somit die Dominanz der Männer über die Frauen gesichert. Den weiblichen Gewaltopfern selbst bietet sich die Möglichkeit, Unterstützungsangebote anzunehmen und gesellschaftliche Anerkennung zu erlangen, ohne dadurch in ihrer Weiblichkeit infrage gestellt zu sein. Mit der Inanspruchnahme des Opferstatus erscheinen die weiblichen Opfer vielmehr genau auf die Art und Weise, wie eine Frau sein soll. Gleichzeitig sind die betroffenen Frauen jedoch in doppelter Weise an die Eigenschaften der Schwäche und Handlungsohnmacht gebunden – aufgrund des Opferstatus und aufgrund ihrer Weiblichkeit –, was der Wiedererlangung von Kraft und Handlungsstärke abträglich sein kann. Wenn die weiblichen Opfer männlicher Gewalt in der feministischen Forschung als Überlebende bezeichnet und deren Handeln und Überlebensstrategien betont werden, kann das als Versuch gelten, dieser doppelten Festschreibung auf Schwäche und Handlungsohnmacht entgegenzutreten.

Weibliche Täterinnen und männliche Opfer

Der umgekehrte Gewaltkontext von Frauen gegen Männer, der vor allem im häuslichen Bereich thematisiert wird, widerspricht dem hegemonialen hierarchisch-komplementären Verhältnis von Männlichkeit zu Weiblichkeit und damit der Vormachtstellung der Männer über die Frauen diametral (siehe auch Meuser 2002: 67–68). Einfordern respektive Zusprechen des Opferstatus – wenn dieser an das idealisierte Bild des schwachen und wehrlosen Opfers gebunden ist – bedeutet, dass die betroffenen Män-

ner Eigenschaften hegemonialer Weiblichkeit verkörpern und damit nicht mehr männlich sind. Gleichzeitig werden diese Männer von Frauen verletzt und unterworfen, die durch ihr gewalttätiges Handeln – in der weiter oben beschriebenen Perspektive von Schippers (2007) – eine geächtete Form der Weiblichkeit verkörpern. Die für das Bild des legitimen Opfers wesentliche Gegensätzlichkeit zwischen Opfer und Täter/-in scheint hier zumindest widersprüchlich. Zwar unterscheiden sich Opfer und Täterin im Hinblick auf ihr biologisches Geschlecht. Da sie jedoch beide abweichende Formen von Weiblichkeit verkörpern, wird der biologisch definierte Gegensatz, der sich ja gerade aus der geschlechterspezifischen Zuschreibung spezifischer Qualitäten nährt, deutlich abgeschwächt. Während also auf individueller Ebene das Einfordern des Opferstatus für die betroffenen Männer mit einem Verlust ihrer Männlichkeit verbunden ist, erscheint die Legitimität ihres Opferstatus auf gesellschaftlicher Ebene aufgrund des undeutlichen Gegensatzes zwischen Opfer und Täterin nicht voll gegeben. Vor dem Hintergrund eines sozialen Prozesses der Opferkonstruktion, in dem gleichzeitig auch hegemoniale Männlichkeit und Weiblichkeit konstruiert werden, konstituieren sich männliche Opfer weiblicher Gewalt demnach weder als männlich noch als gesellschaftlich vollständig anerkannte Opfer.

Weibliche Täterinnen und weibliche Opfer

Auch in gewaltförmigen Situationen unter Frauen ist die für das Bild des legitimen Opfers wesentliche Gegensätzlichkeit zwischen Opfer und Täterin nicht unbedingt gegeben, sind doch beide biologisch gesehen weiblichen Geschlechts und verkörpern sowohl Opfer als auch Täterin eine Form von Weiblichkeit. Mit der Einforderung respektive Zusprechung des Opferstatus konstituiert sich auf Seiten des weiblichen Opfers hegemoniale Weiblichkeit. Denn diese kann – Schippers folgend – nur von Frauen verkörpert werden und ist einem Opferstatus, der auf Schwäche und Wehrlosigkeit des Opfers baut, immanent. So gesehen konstituieren sich weibliche Opfer von Frauengewalt als Frauen, die so sind, wie eine Frau sein soll. In einer Hierarchie mehr oder weniger legitimer Opfergruppen sind sie aufgrund der abgeschwächten Gegensätzlichkeit zwischen Opfer und Täterin jedoch in ähnlicher Position wie die im vorherigen Abschnitt angeführten männlichen Opfer weiblicher Gewalt.

Männliche Täter und männliche Opfer

Da Männer vor allem Opfer der Gewalt anderer Männer werden, wird die Dynamik der gewaltförmigen Interaktionen unter Männern im Folgenden vergleichsweise detailliert erläutert.

Den gewaltförmigen sozialen Situationen unter Männern können zwei unterschiedliche strukturelle Logiken immanent sein, die von Meuser (2001, 2002, 2003a, 2003b) herausgearbeitet werden. Meuser (2002: 62) geht davon aus, dass sich männliches, gewaltförmiges Handeln nicht nur in der Logik der Abwertung und Unterwerfung des Anderen entfaltet – wie das in der heterosozialen Situation angenommen werden kann. Gewalt kann im homosozialen Raum unter Männern auch «ein Modus von Anerkennung und ein Mechanismus der Integration in eine Gemeinschaft» darstellen (Meuser 2002: 62). In diesem Zusammenhang kommt der Körperlichkeit von Gewalt im Sinne einer spezifischen und sinnlichen Körpererfahrung einige Bedeutung zu. Dieser Aspekt wird im Folgenden jedoch nicht näher erarbeitet, da im vorliegenden Buch nicht auf die interaktionelle Ebene der direkt an gewaltförmigen Situationen beteiligten Menschen fokussiert wird.[68] Meuser unterscheidet zwischen reziprok strukturierten gewaltförmigen Interaktionen (Meuser 2002: 65–67; 2003b: 181–184) und einseitig strukturierten Gewaltrelationen (Meuser 2002: 67–68; 2003b: 184–185). Erstere müssen verstanden werden als eine Form der ernsten Spiele des Wettbewerbs, wie sie Bourdieu (1997) als typisch für die Männlichkeitskonstruktion und die Konstruktion männlicher Herrschaft konzeptualisiert. In einer derartigen strukturellen Logik erscheint Gewalt als «‹normal› und ordnungsstiftend» (Meuser 2002: 76). Innerhalb einer reziprok-kompetitiven Struktur des gewalttätigen Gegeneinanders entfaltet sich gleichzeitig eine Struktur des gewaltförmigen Miteinanders, was sich in einer wechselseitigen Anerkennung der Gegner und in einer Integration aller Beteiligten in die «Gemeinschaft der Männer» niederschlägt. Dadurch entsteht männliche Kameradschaft und Solidarität. Alle Akteure – egal ob Sieger oder Besiegte – haben so Teil an hegemonialer Männlichkeit. In derartigen reziproken gewaltförmigen Situationen stehen sich männliche Gegner gegenüber, deren Körper in ihrer Verletzungsmacht wahrgenommen werden. Für die wechselseitige Anerkennung und Vergemeinschaftung kommt es nicht in erster Linie darauf an, auf der Grundlage

68 Die Körperlichkeit von Gewalt zu konzeptualisieren hiesse zum einen auch, den Körper als eigenständigen und auch widerständigen Akteur einzubeziehen – wie das in den Ausführungen zum Konzept hegemonialer Männlichkeit in Kapitel 3.2.1 skizziert wurde. Zum anderen müsste auch die Ebene der Gefühle einbezogen werden, wie das zum Beispiel Scholz (2008) anhand des Kontexts der männlichen Gewaltwiderfahrnisse im Militär erarbeitet.

der eingebrachten Verletzungsmacht zu obsiegen, sondern es ist wesentlich, standzuhalten und sich der Herausforderung nicht zu entziehen. Das kann auch beinhalten, schwerwiegende Verletzungen davonzutragen, die jedoch kein Zeichen der Unterwerfung und Demütigung darstellen, sondern Ausdruck von Ehre und Dazugehörigkeit sind. Es existieren weniger Täter und Opfer, als vielmehr gewaltförmig Tätige (und auch Zuschauende), die mal die Rolle der Dominierenden und mal die Rolle der Unterlegenen innehaben. Die Rollen sind austauschbar und unabhängig davon, wer siegt und wer unterliegt, wird hegemoniale Männlichkeit konstruiert, an der alle Akteure teilhaben. Nach Meuser (2002: 65) gehört ein grosser Teil der männlichen Gewalt vor allem unter männlichen Jugendlichen und jungen erwachsenen Männern zu dieser reziprok strukturierten Gewalt. Reziprok strukturierte Gewalt unter Männern kann in einseitig strukturierte mit klaren verletzungsmächtigen Täter- und verletzungsoffenen Opferpositionen umschlagen.

Im Unterschied zu reziprok strukturierter Gewalt unter Männern existieren in einseitig strukturierten gewaltförmigen Situationen unter Männern klar zugewiesene Täter- und Opferpositionen, die nicht austauschbar sind (Meuser 2002: 67–68; 2003b: 184–185). Während die Täterposition von Verletzungsmacht gekennzeichnet ist, ist die Opferposition Ausdruck von Verletzungsoffenheit. Die gewaltförmige Handlung dient hier – ähnlich der Gewalt im heterosozialen Raum – der Unterwerfung, Integritätsverletzung und Abwertung des Anderen. Durch derartige Gewaltwiderfahrnisse davon getragene Verletzungen sind denn auch kein Ausdruck der Ehre und Dazugehörigkeit für die betroffenen Männer, sondern bestärken deren Unterordnung und Abwertung noch zusätzlich. Als Beispiel einer einseitig strukturierten Gewaltinteraktion nennt Meuser (2002: 67–68; 2003b: 184–185) die Vergewaltigung eines Mannes durch einen anderen Mann, weist diese doch strukturelle Ähnlichkeiten mit der Vergewaltigung einer Frau durch einen Mann auf. Meuser stellt die Abwertung und Unterwerfung des männlichen Opfers durch den männlichen Gegner in den Mittelpunkt der Dynamik einseitig strukturierter Gewalt unter Männern. Er sagt nichts dazu, inwiefern der verletzte und unterworfene Mann noch irgendeine Form von Männlichkeit verkörpert oder nicht. An diesem Punkt erscheint es für die weiteren theoretischen Überlegungen von Nutzen, auf Schippers (2007) Theoretisierung zurückzugreifen. Männer können durch andere Männer verletzt werden, so die bisherigen Ausführungen. Diese Verletzungen können sich sowohl in verletzungsmächtigen als auch verletzungsoffenen verkörperten Positionen der Männer ereignen. Was jedoch niemals verletzungsoffen sein kann, ist Männlichkeit. Männlichkeit im Sinne von Schippers Konzeptualisierung ist immer schon hegemoniale Männlichkeit und die ist in ihrem Kern durch

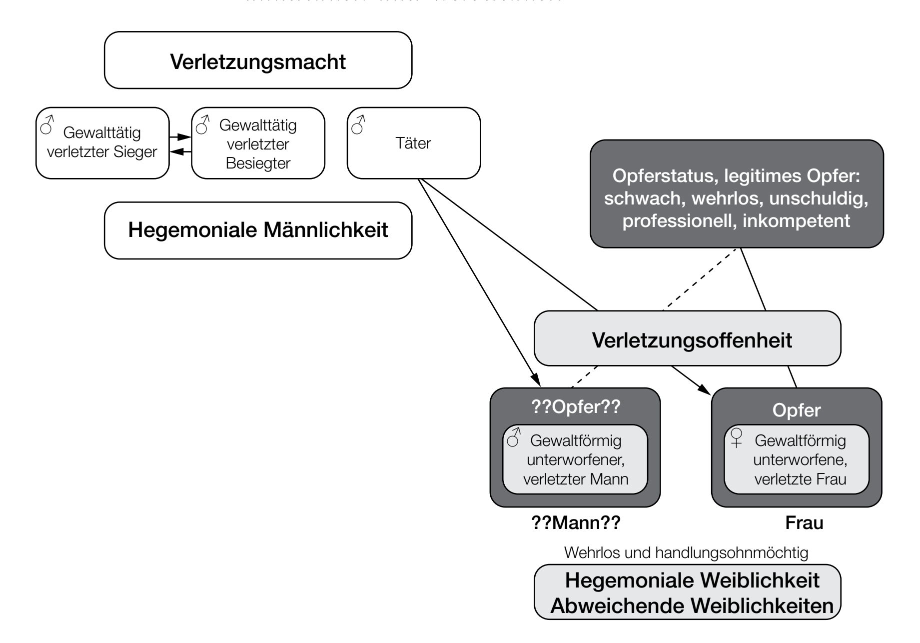
körperliche Stärke und Überlegenheit gekennzeichnet. Sie ist in ihrem Wesen immer verletzungsmächtig und nie verletzungsoffen. Was Meuser in dem weiter oben beschriebenen Bild der Ähnlichkeit zwischen einer Vergewaltigung einer Frau durch einen Mann und derjenigen eines Mannes durch einen Mann andeutet, kann also unter Einbezug von Schippers folgendermassen weitergedacht werden. In einseitig strukturierten gewaltförmigen Situationen sind die unterworfenen und verletzten Männer nicht mehr männlich, sondern sie stellen nun eine Form abweichender Weiblichkeit dar. Da reziprok-strukturierte Gewaltsituationen unter Männern in einseitig-strukturierte umschlagen können, laufen Männer in gewaltförmigen Interaktionen mit anderen Männern immer Gefahr, ihre Männlichkeit einzubüssen. Ob diese Männer, die dann eine männliche Weiblichkeit verkörpern, noch teilhaben können an der patriarchalen Dividende, erscheint zumindest fraglich. In die beschriebene männlichkeitskonstruierende und männlichkeitsvernichtende Dynamik und Logik der gewaltförmigen Interaktionen unter Männern ist also eine gewisse Brisanz eingelagert. So muss das Handeln aus dem männlichen Habitus heraus derart geordnet sein, dass unter noch so widrigen Bedingungen, Schmerzen, Einschränkungen oder Demütigungen durch gewaltförmige Handlungen anderer Männer an der eigenen Verletzungsmacht festgehalten werden kann. Denn nur dadurch bleibt Männlichkeit erhalten und haben die betroffenen Männer Teil an der patriarchalen Dividende. Diese Brisanz kann mit den Überlegungen Bourdieus (2005: 95–96) in Verbindung gesehen werden, dass Angst eine wesentliche Rolle bei der Konstruktion von Männlichkeit spielen kann – Angst davor, die Anerkennung und Achtung der anderen Männer zu verlieren.

Männliche Weiblichkeit dagegen, die mit der verletzungsoffenen Position in gewaltförmigen Interaktionen unter Männern konstruiert wird, ist anderen Formen von Weiblichkeit, die von Frauen verkörpert werden, nicht überlegen. Folgt man der Argumentation von Schippers, kann im Gegenteil angenommen werden, dass die abweichenden Formen von Weiblichkeit der hegemonialen Weiblichkeit, die nur von Frauen verkörpert werden kann, unterlegen sind. Die von Meuser entworfene und weiter oben beschriebene doppelte Strukturlogik männlicher Gewalt kann mit der theoretischen Perspektive von Schippers also noch weiter zugespitzt werden. Wenn Männer in gewaltförmigen Interaktionen unter Männern in der Position der Verletzungsoffenheit festgehalten werden – die Gewaltsituation sich also als einseitig strukturierte herauskristallisiert –, dann ist die Männlichkeit der verletzungsoffenen Männer zerstört. Sie finden sich in einer Position wieder, in der sie nicht etwa eine Form untergeordneter Männlichkeit verkörpern – die als Männlichkeit der Weiblichkeit immer noch überlegen wäre –, sondern sie

verkörpern vielmehr eine Form männlicher Weiblichkeit, die anderen Formen von Weiblichkeit nicht überlegen ist. Diese theoretischen Gedanken beziehen sich auf die gewaltförmigen sozialen Situationen. Die daraus resultierenden verletzungsmächtigen und verletzungsoffenen Positionen und Konstruktionen von Männlichkeit und Weiblichkeit sind als temporär und stets vorläufig zu betrachten. Durch die Zusprechung respektive Inanspruchnahme des Opferstatus jedoch wird diesen stets vorläufigen Positionen eine gewisse Dauerhaftigkeit und Öffentlichkeit verliehen. Männlichen Opfern wird jedoch der legitime Opferstatus nur eingeschränkt zugesprochen. Wie bei der Gewalt unter Frauen erscheint die notwendige Gegensätzlichkeit zwischen Täter und Opfer durch das selbe biologische Geschlecht abgeschwächt, welches in seiner männlichen Ausprägung noch dazu grundsätzlich mit Stärke und Verletzungsmacht in Verbindung gesetzt wird.

Abbildung 3 zeigt abschliessend die wesentlichen Aspekte der theoretischen Überlegungen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit fokussiert die grafische Darstellung lediglich auf die Dynamiken der Gewalt unter Männern und von Männern gegen Frauen.

Abbildung 3: Opferkonstruktion vor dem Hintergrund hegemonialer Männlichkeit und Weiblichkeit



3.3.2 Staatliche Opferhilfe als Genderregime

Im vorherigen Kapitel wurden die theoretischen Überlegungen zum sozialen Prozess der Opferkonstruktion und zur relationalen, machtstrukturierenden Sichtweise der Kategorie Geschlecht, wie sie im Konzept hegemonialer Männlichkeit und Weiblichkeit ihren Ausdruck findet, zusammengebracht. Ziel der Zusammenführung war die Erarbeitung theoretisch geleiteter, konzeptueller Dynamiken, welche die Analyse der komplexen sozialen Realität ermöglichen, innerhalb derer Menschen zu Opfern (gemacht) werden und gleichzeitig die Geschlechtlichkeit der Opfer bewerkstelligt werden muss. Die Überlegungen sind auf die *inneren* Dynamiken dieser machtstrukturierten und machtstrukturierenden Prozesse gerichtet. In einem nächsten Schritt ist es notwendig, diese Innenansicht durch einen konzeptuellen äusseren Rahmen zu ergänzen, welcher zentrale Dimensionen geschlechterwirksamer Wohlfahrtsstaatlichkeit fassbar macht. Denn die Entstehung und Umsetzung einer staatlichen Opferhilfe fällt in den Bereich wohlfahrtsstaatlichen Handelns. Zu diesem Zweck werden im Folgenden das Konzept des Genderregimes und im besonderen das Konzept des Geschlechter-Arrangements nach Pfau-Effinger (1996, 1998) vorgestellt. Des Weiteren werden wichtige theoretische Aspekte einer Perspektive erarbeitet, die sowohl auf makrogesellschaftliche Steuerungs- als auch auf mesogesellschaftliche Umsetzungsprozesse fokussiert.

Wie in Kapitel 2.2.3 schon angeführt, entspringt das Konzept des Genderregimes der geschlechtersensiblen, zumeist (länder-)vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung. Diese knüpft unter anderem an die Wohlfahrtsstaatstypologie von Esping-Andersen (1990) an. Mit Blick auf die Kategorie Geschlecht wird an dieser Typologie in mehrfacher Hinsicht Kritik geübt. Zum einen werden lediglich der Wohlfahrt produzierende Beitrag des Staates und des Marktes berücksichtigt nicht aber derjenige der Familie. Zum anderen wird nicht untersucht, inwiefern Frauen Möglichkeiten offen stehen, am Arbeitsmarkt teilzunehmen, oder aber sie von der Teilhabe am Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind. Damit steht in Zusammenhang und wird ebenfalls zu wenig einbezogen, inwiefern bestimmte soziale Dienstleistungen – wie zum Beispiel vom Staat zur Verfügung gestellte Kinderbetreuung – eine Arbeitsmarktteilhabe der Frauen erleichtern. Darüber hinaus wird nicht konzeptualisiert, inwiefern wohlfahrtsstaatliche Massnahmen Frauen ermöglichen, einen autonomen Haushalt zu führen. Und nicht zuletzt fehlt ganz grundsätzlich der Einbezug der Sorge-Arbeit und die Berücksichtigung nicht nur der bezahlten sondern auch der unbezahlten Arbeit (vgl. Arts und Gelissen 2002; Betzelt 2007; Dackweiler 2004; Lewis 1992).

Geschlecht kann sich als ein machtstrukturierendes und -strukturiertes relationales Konstrukt, dem eine spezifisch ausgestaltete Geschlechterbeziehung immanent ist, in gesellschaftliche und wohlfahrtsstaatliche Institutionen und Organisationen einlagern. Dadurch entstehen spezifisch strukturierte, gesellschaftliche Geschlechterverhältnisse. Mittlerweile existiert eine Vielzahl von Studien, welche diese Mechanismen und ihre Auswirkungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten herausarbeiten (für einen Überblick siehe zum Beispiel Betzelt 2007). So bezeichnet denn Dackweiler (2004: 452) den Wohlfahrtsstaat als einen «*vergeschlechtlichende[n] Vergesellschaftungsmodus* […], der für Männer und Frauen als soziale Gruppen unterschiedliche Lebens- und Unsicherheitslagen sowie Teilhabechancen und -hindernisse hervorbringt». In diesem Zusammenhang werden Männer und Frauen nicht zuletzt auch in unterschiedlichem Masse als «Träger von Rechten» oder als «Nutzniesser staatlicher Freigiebigkeit» angesprochen (Fraser 1994: 233–234).

Mit dem Begriff des Genderregimes wird das bezeichnet, was den «vergeschlechtlichenden Vergesellschaftungsmodus» – wie es Dackweiler (2004: 452) formuliert – hervorbringt. Es handelt sich dabei um «[…] institutionalisierte Geschlechterpraktiken und Formen […], die als ein Geflecht von Normen, Regelungen und Prinzipien in den Strukturen gesellschaftlicher Praktiken verankert sind» (Young 1998: 177). Oder wie es MacRae (2006: 524–525) etwas umfassender in folgende Worte fasst:

> Gender regime refers to a set of norms, values, policies, principles, and laws that inform and influence gender relations in a given polity […]. A gender regime is constructed and supported by a wide range of policy issues and influenced by various structures and agents, each of whom is in turn influenced by its own historical context and path. (MacRae 2006: 524–525)

In einer engen Definition des Begriffs des Genderregimes – die vor allem bei der Wohlfahrtsstaatstypologie von Esping-Andersen (1990) ansetzt – interessieren (wohlfahrts-)staatliche und politische Institutionen und Praktiken, welche zum einen mit Auswirkungen auf die Erwerbsteilhabe und die soziale Sicherung von Frauen und Müttern verbunden sind und zum anderen den Bereich der Sorge-Arbeit für abhängige Angehörige betreffen. In einem weiten Gebrauch des Begriffs – auf welchen auch die oben genannte Definition von MacRae (2006) hinausläuft – werden neben dem Staat weitere politische Akteur/-innen einbezogen. Darüber hinaus wird die normativ-kulturelle und diskursive Dimension berücksichtigt und nicht nur die Arena politischer Institutionen und Prozeduren, sondern auch die soziale Umsetzungspraxis werden in ihrem konstituierenden Beitrag an die jeweiligen Geschlechter-

verhältnisse untersucht (vgl. Adams und Padamsee 2001; Betzelt 2007). So bildet ein Genderregime in einem bestimmten institutionellen Bereich nicht nur ein Set institutioneller Normen, Regeln und Prozeduren, welche die Geschlechterverhältnisse beeinflussen. Es zeichnet sich in ihm darüber hinaus „[…] die formelle und informelle Herrschaftsorganisation politischer Macht entlang der Geschlechterlinie" ab (Rosenberger und Sauer 2004: 259).

Genderregime als institutionalisierte Geschlechterpraktiken umfassen also folgende grundlegende Kriterien. Sie gründen erstens gleichermassen auf organisationelle Regelungen und Prinzipien sowie auf Normen und Diskurse zu den Geschlechterbeziehungen. Sie können sich zweitens in einer horizontalen Ausrichtung auf eine Vielfalt interagierender politischer Handlungsfelder und Akteur/-innen beziehen und in einer vertikalen Ausrichtung auf die Wechselwirkungen zwischen makrogesellschaftlicher politischer Steuerung und meso- und mikrogesellschaftlicher sozialer Umsetzungspraxis. Sie sind drittens beeinflussende und beeinflusste Grösse. Zum einen regeln sie die Chancen des Zugangs der Individuen zu gesellschaftlichen Ressourcen und damit zu gesellschaftlicher Teilhabe. Zum anderen werden sie durch öffentliche und individuelle Akteur/-innen in ihrer Ausgestaltung beeinflusst. Sie sind also grundsätzlich veränderbar. Damit kommt viertens die Wichtigkeit der Macht- und Zeitdimension ins Spiel: Genderregime konstituieren und verändern sich über die Zeit durch machtgeladene Aushandlungsprozesse verschiedenster Akteur/-innen. Mit einer so gestalteten Konzeptualisierung wird die in Kapitel 3.2 entworfene machtstrukturierende, relationale Sichtweise der Kategorie Geschlecht, welche individuelle und gesellschaftliche Prozesse implizit und explizit zu rahmen und zu gestalten vermag, fortgeführt und in einen wohlfahrtsstaatlichen Kontext verortet.

Mit den Fragestellungen des vorliegenden Buches sollen nicht nur die institutionalisierten Geschlechterpraktiken – also das Genderregime – der schweizerischen staatlichen Opferhilfe herausgearbeitet werden. Gleichzeitig sollen der Entstehungs- und Umsetzungsprozess dieses Genderregimes und somit die machtgeladenen und nicht zuletzt auch diskursiv gestalteten Aushandlungsprozesse rekonstruiert werden. Dabei ist unter anderem der Einfluss von Interesse, den spannungsgeladene Verflechtungen zwischen legitimen Opferbildern und Männlichkeit respektive Weiblichkeit ausüben. Im Konzept des Geschlechter-Arrangements nach Pfau-Effinger (1996, 1998) werden derartige kulturelle Leitbilder als eigenständige, die Wohlfahrtsstaatlichkeit beeinflussende Dimension entworfen und gleichzeitig liegt ein Schwerpunkt auf den Aushandlungsprozessen beteiligter Akteur/-innen. Das Konzept ist deswegen für die Beantwortung der vorliegenden Fragestellungen gewinnbringend und wird im Folgenden näher erläutert.

Das Konzept des Geschlechter-Arrangements nach Pfau-Effinger

Auch wenn Pfau-Effinger (1996, 1998) nicht den Begriff des Genderregimes verwendet, kann ihr Ansatz der geschlechtersensiblen Wohlfahrtsstaatsforschung zugezählt werden, die oben unter der Begrifflichkeit des Genderregimes beschrieben wurde. Mit dem Begriff des Arrangements betont Pfau-Effinger die Ebene der Akteur/-innen. Akteur/-innen und Aushandlungsprozesse finden ihrer Meinung nach im Konzept des Genderregimes zu wenig Berücksichtigung, konzentriert sich dieses doch hauptsächlich auf institutionelle Kontexte und Regelungen.[69]

Pfau-Effinger (1996, 1998) erarbeitet das Konzept des Geschlechter-Arrangements als theoretischen Rahmen für die Erklärung von Länderunterschieden in der Entwicklung der Arbeitsmarktteilhabe von Frauen nach dem Zweiten Weltkrieg. In verschiedenen daran anschliessenden Studien entwirft Pfau-Effinger unter anderem ein "care arrangement" (Pfau-Effinger 2005) und ein "arrangement of work and family" (Pfau-Effinger 2010). Sie geht davon aus, dass das soziale Handeln der Menschen in einem bestimmten gesellschaftlichen Bereich nicht nur von institutionellen Rahmenbedingungen bestimmt wird, sondern sich zu einem grossen Teil auch auf kulturelle Leitbilder darüber bezieht, was in diesem gesellschaftlichen Bereich als gut und richtig angesehen wird. Diese kulturellen Leitbilder enthalten in vielen verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen auch bestimmte Vorstellungen über Weiblichkeit und Männlichkeit und über die Beziehungen zwischen den Geschlechtern. Kulturelle Bilder und Vorstellungen sind als kollektive Bedeutungs- und Sinnkonstruktionen zu verstehen, welche über einen gewissen Zeitraum mehr oder weniger handlungsleitend sind, die gemeinsame Realität von Akteur/-innen bestimmen und sich unter Umständen in gesetzlich verankerten Normen niederschlagen. Für die nähere Differenzierung der kulturellen Bilder und Vorstellungen sei auf die zu Beginn von Kapitel 3.2 erläuterte Untergliederung von Scott (1988: 42–43) verwiesen. Sie unterscheidet zwischen kulturellen Symbolen/Mythen und normativen Konzepten/Doktrinen in Wissenschaft, Religion und Politik, welche die Interpretation der Symbole und Mythen beschränken und in eine eindeutige Richtung lenken sollen. Kulturelle Bilder und Vorstellungen können also im Hinblick auf den Grad

69 Die angeführte Unterscheidung zwischen den Begriffen Genderregime und Geschlechter-Arrangement ist das Resultat von Begriffsdiskussionen und dabei vorgenommenen Abgrenzungen, welche an der Tagung «Genderregimes: Von makrosozialen regulativen Strukturen zur meso- und mikrosozialen (Umsetzungs-) Praxis» am 29.10.2010 in Fribourg/CH stattfanden. Pfau-Effinger referierte an dieser Tagung zu ihrem Konzept und begründete in der Diskussion die Verwendung des Begriffs des Arrangements.

ihrer Verbindlichkeit und gesellschaftlichen Richtungsweisung differieren, je nachdem von welchen Akteur/-innen respektive in welchen gesellschaftlichen Arenen sie auf welche Art und Weise eingebracht werden.

Das Konzept des Geschlechter-Arrangements soll im Hinblick auf einen Ländervergleich ermöglichen, "the complex interrelations of culture, structure and action, and also the dynamic of reproduction when change occurs […]" (Pfau-Effinger 1998: 150) fassbar zu machen. Vier Grundannahmen stützen die Konzeption. Erstens wird davon ausgegangen, dass in Gesellschaften sowohl langlebige kulturelle Traditionen als auch soziale Strukturen existieren, die das Resultat ehemaliger Interaktionsprozesse darstellen und einen Einfluss auf das soziale Handeln ausüben. Zweitens wird angenommen, dass in Gesellschaften keine «kulturelle Kohärenz» (Pfau-Effinger 1998: 150) existiert, auch wenn ein Netzwerk dominanter kultureller Werte und Ideale identifizierbar ist. Alternative und sich konkurrenzierende kulturelle Bedeutungssysteme können gleichzeitig bestehen. Drittens wird vermutet, dass kultureller Wandel auf dem je spezifischen Umgang der Akteur/-innen mit Widersprüchen und Alternativen in den kulturellen Bedeutungssystemen beruht. Sozialer Wandel wiederum basiert auf der Art und Weise, mit der Akteur/-innen Spannungen und Widersprüche zwischen Institutionen bewältigen. In diesen Prozessen sind die Machtbeziehungen zwischen den verschiedenen Akteur/-innen wesentlich. Viertens wird davon ausgegangen, dass kultureller und struktureller Wandel einerseits durch das soziale Handeln der Akteur/-innen und die politischen Programme innerhalb der Institutionen miteinander verbunden sind, sich andererseits jedoch auch zum Teil unabhängig voneinander gestalten. Es ist möglich, dass die Entwicklung zwischen den beiden Ebenen von zeitlichen Verzögerungen und Unstimmigkeiten geprägt ist (Pfau-Effinger 1998: 150).

Der theoretische Rahmen des Geschlechter-Arrangements stützt sich auf drei Begriffe: Geschlechterkultur, Geschlechterordnung und Geschlechter-Arrangement (Pfau-Effinger 1996, 1998). Die *Geschlechterkultur* meint die in einer Gesellschaft dominierenden kulturellen Bilder und Vorstellungen darüber, wie die Geschlechterbeziehungen in einem bestimmten gesellschaftlichen Bereich zu sein haben und damit implizit auch, was einen Mann und was eine Frau ausmacht und wie sie sich verhalten sollen. Im Hinblick auf das Forschungsgebiet der Erwerbsbeteiligung von Frauen, für welches das Konzept des Geschlechter-Arrangements ursprünglich entwickelt wurde, sind die kulturellen Leitbilder zur geschlechterspezifischen Arbeitsteilung von Belang. Diese können nach Pfau-Effinger (1996: 468) anhand folgender Leitfragen näher bestimmt werden. Welches sind die gesellschaftlichen Vorstellungen zu den sozialen Sphären und zentralen Arbeitsbereichen von Frauen und Männern und sind diese in Symmetrie oder Komplementarität zueinander

angeordnet? Werden diese geschlechterspezifischen Sphären gesellschaftlich gleich hoch gewertet oder ist die Wertung hierarchisch strukturiert? Welche gesellschaftliche Sphäre wird als zentral für das Aufziehen der Kinder angesehen? Wie sind die Abhängigkeiten zwischen Frauen und Männern konstruiert, in Form einseitiger oder gegenseitiger Abhängigkeit oder gar nicht als Abhängigkeitsbeziehungen? Die Leitbilder und Vorstellungen, welche sich anhand derartiger Fragen für bestimmte gesellschaftliche Bereiche bestimmen lassen, können zu Normen verfestigt und in Institutionen eingelagert sein und so einen grösseren Grad an Verbindlichkeit und Richtungsweisung erlangen. Akteur/-innen auf verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen – auf politischer Ebene, innerhalb von Organisationen und im alltäglichen Leben – kommen dann nicht umhin, ihr soziales Handeln an diesen kulturellen, normativen Bezugspunkten auszurichten. Die Dominanz, die bestimmte kulturelle Leitbilder und Vorstellungen in öffentlichen Diskursen erlangen können, ist vor allem auch auf ungleiche Machtverhältnisse zwischen den beteiligten Akteur/-innen zurückzuführen. In diesen machtgeladenen diskursiven Aushandlungsprozessen kann kultureller Wandel durch Widersprüche zwischen verschiedenen, sich unter Umständen konkurrenzierenden Leitbildern und Normen sowie durch mögliche, innerhalb bestimmter sozialer Gruppen neu entstehender Idealbilder und Vorstellungen bewirkt werden (vgl. Pfau-Effinger 1996: 466–469; 1998: 148–151).

Entwicklung und Veränderung der geschlechterkulturellen Leitbilder und Vorstellungen innerhalb einer Gesellschaft sind wechselseitig verbunden mit der *Geschlechterordnung*, können zum Teil jedoch auch von dieser unabhängig ausgestaltet sein. Die Geschlechterordnung umfasst «[…] die real vorfindlichen Strukturen der Geschlechterverhältnisse und die Beziehungen zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Institutionen […]» (Pfau-Effinger 1996: 467) in dem jeweiligen gesellschaftlichen Bereich. Pfau-Effinger (1996: 467; 1998: 150–151) geht anlehnend an Connell (1987) davon aus, dass sich die Strukturen der Geschlechterverhältnisse gesamtgesellschaftlich grundsätzlich in drei Dimensionen darstellen: Arbeitsteilung, Macht und Kathexis (nähere Ausführungen dazu siehe Kap. 3.2.1). Für das Untersuchungsgebiet der Erwerbsbeteiligung von Frauen ist vor allem die Strukturierung der Arbeitsteilung relevant. Diese wird in modernen Gesellschaften wesentlich von und über die folgenden Institutionen vermittelt und ausgestaltet: Arbeitsmarkt, Familie respektive Haushalt, Staat und Bildungssystem. Es wird zum einen davon ausgegangen, dass sich das soziale Handeln der Akteur/-innen innerhalb dieser Institutionen und auch im alltäglichen Leben an den dominanten geschlechterkulturellen Leitbildern ausrichtet. Zum anderen ist anzunehmen,

dass die normative Geltungskraft derartiger kultureller Leitbilder und ihre faktische Verbreitung differieren.

Das *Geschlechter-Arrangement* bildet den stets vorläufigen Ergebnis-Rahmen, der die Geschlechterkultur und die Geschlechterordnung umfasst. Die Begrifflichkeit des Arrangements meint dabei eine je spezifische Beziehungskonfiguration, die in unterschiedlichem Ausmass kohärent oder widersprüchlich sein kann und Institutionen, kulturelle Leitbilder sowie gesellschaftliche und individuelle Akteur/-innen beinhaltet. Ein spezifisches Geschlechter-Arrangement ist das (stets vorläufige) Resultat sozialer Aushandlungsprozesse unter verschiedenen gesellschaftlichen Akteur/-innen mit je unterschiedlicher Macht.

Durch diese Aushandlungsprozesse werden die Geschlechterordnung und die geschlechterkulturellen Leitbilder mehr oder weniger kohärent bzw. widersprüchlich verschränkt. Als eines der Resultate des Aushandlungsprozesses gewinnen bestimmte geschlechterkulturelle Leitbilder an Dominanz gegenüber anderen und werden als Leitplanken bestimmend für verschiedene gesellschaftliche Institutionen und für das Handeln der

Abbildung 4: Das Geschlechter-Arrangement nach Pfau-Effinger (1998)

Gender cultural models with reference to
› Spheres of work of women/men
› Societal valuation of these spheres
› Childhood and main sphere for childcare
› Power relations and dependencies between women and men

Gender culture

Collective actors — Mutually interrelated — Social practices of individuals

Gender order

Institutions
› Welfare state
› Family/household
› Labour market
› …

Gender structures
› Division of labour
› Power
› Carthexis

Quelle: Pfau-Effinger 1998: 151.

Akteur/-innen (Pfau-Effinger 1996: 468–469; 1998: 150–151). Durch die theoretische Trennung von Geschlechterordnung und Geschlechterkultur wird es möglich, die vielfältigen und teilweise widersprüchlichen Verflechtungen, Spannungsverhältnisse, Brüche und Ungleichzeitigkeiten im Verhältnis von Geschlechterkultur und Geschlechterordnung in den Blick zu nehmen. Die normative Geltung bestimmter geschlechterkultureller Leitbilder und Ideale führt eben nicht automatisch dazu, dass sie in einer Gesellschaft auch faktisch weit verbreitet sein müssen. Darüber hinaus können diese Leitbilder in ihrer Geltungskraft mit der Schicht- und ethnischen Zugehörigkeit variieren. Mit dem Fokus auf die Widersprüchlichkeiten, Brüche und Ungleichzeitigkeiten wird einerseits die handlungstheoretische Grundstruktur des Geschlechter-Arrangement-Ansatzes betont und andererseits gelangen damit gerade die möglichen Prozesse des Wandels in den Blickpunkt der Analyse (Pfau-Effinger 1996, 1998, 2010). In Abbildung 4 sind die wesentlichen Aspekte des Ansatzes des Geschlechter-Arrangements grafisch dargestellt.

Pfau-Effinger (1996, 1998) hat das Konzept des Geschlechter-Arrangements für ländervergleichende Studien entwickelt, in denen das Zusammenspiel verschiedener politischer Institutionen und kultureller Leitbilder untersucht wird. Damit bewegt sie sich in dem Bereich der Genderregime-Forschung, der weiter oben als horizontale Ausrichtung auf verschiedene, interagierende politische Handlungsfelder/Institutionen und Akteur/-innen umschrieben wurde. Ein vertikal ausgerichtetes Forschungsinteresse dagegen – von dem auch das vorliegende Buch getragen ist – richtet den Fokus in erster Linie auf eine tiefergehende Analyse einzelner Politikbereiche von der makrogesellschaftlichen politischen Steuerungs- und Gesetzesebene bis zur meso- und mikrogesellschaftlichen Umsetzungsebene (zur horizontalen und vertikalen Ausrichtung/Differenzierung siehe auch Betzelt 2007: 36–37; Bothfeld 2008: 10–12). Die in Kapitel 2.2.3 beschriebene Studie von Eichler, Dallinger, Och und Pfau-Effinger (Eichler et al. 2006) bildet ein Beispiel für ein derart vertikal ausgerichtetes Forschungsinteresse, jedoch ohne expliziten Einbezug der Kategorie Geschlecht. Der (länder-)vergleichende Fokus, der bei der Anwendung des Ansatzes des Geschlechter-Arrangements eingenommen wird, wird trotz vertiefender Analyse eines einzigen Politikbereichs – der Opferhilfe – im vorliegenden Buch nicht aufgegeben. Er wird vielmehr auf die mesogesellschaftliche – kantonale und organisationelle – Umsetzungsebene verlagert.

Differenzierung zwischen makro-, meso- und mikrogesellschaftlicher Ebene

Ausgehend von diesen Überlegungen ist es notwendig, den Ansatz des Geschlechter-Arrangements um eine zusätzliche strukturelle Dimension zu erweitern und zwar um diejenige der unterschiedlichen gesellschaftlichen Ebenen. Neben respektive zwischen der Gesellschaft als Ganzes – der sogenannten makrogesellschaftlichen Ebene – und Interaktionen zwischen zwei einzelnen Menschen – der mikrogesellschaftlichen Ebene – existiert ein "intermediate level of social organization" (Connell 1987: 119). Auf diesem Level der sozialen Organisation von Gesellschaften findet nicht nur ein Grossteil des sozialen, alltäglichen Lebens statt, wie zum Beispiel die Erziehung in Organisationen der Schule und die Erwerbsarbeit in Betrieben und Firmen. Auch wohlfahrtsstaatliche Programme – wie die Opferhilfe – werden über diese mesogesellschaftliche Ebene organisiert und vermittelt. So ist die Umsetzung der Opferhilfe in der Schweiz an die Kantone delegiert und wird in spezifischen Organisationen – den Opferhilfe-Beratungsstellen – geleistet. Daneben sind in allen Kantonen bestimmte Verwaltungseinheiten benannt, die für die Entschädigungs- und Genugtuungszahlungen zuständig sind. Weiter sind zum Beispiel konkrete regionale Polizeistützpunkte, Gerichte und auch Notfallabteilungen von Kliniken in die Umsetzung der Opferhilfe involviert. Levy (2002) setzt sich mit der Wichtigkeit dieser mesogesellschaftlichen Ebene für den Wissenschaftsbereich der sozialen Stratifikation auseinander. Seine Überlegungen sind für die vorliegenden Fragestellungen gewinnbringend. Levy (2002: 196) definiert die mesogesellschaftliche Ebene folgendermassen:

> [W]e qualify as meso-social (or meso-scopic) all phenomena whose scope is larger than micro-social (face-to-face relations, small groups) and narrower than macro-social, the latter being assimilated, as current sociological language habits do implicitly, to the level of a global society organised as a nation state, or to social systems of an even larger scope. (Levy 2002: 196)

Der Begriff mesosozial respektive mesogesellschaftlich wird in der Definition von Levy weniger durch einen bestimmten Inhalt definiert als vielmehr durch die Abgrenzung gegenüber dem Makro- und Mikrosozialen respektive dem Makro- und Mikrogesellschaftlichen. Alle Phänomene, die weder innerhalb des Rahmens der Gesellschaft als Ganzes noch auf der Ebene der Interaktionen zwischen zwei Menschen oder in kleinen Gruppen angesiedelt sind, zählen zum mesosozialen Bereich. Levy spricht in Zusammenhang mit diesen drei unterschiedlichen gesellschaftlichen Ebenen von

der Notwendigkeit der "systemic differentiation" (Levy 2002: 195). Soziales Handeln innerhalb von Gesellschaften ist zumeist innerhalb bestimmter sozialer Systeme situiert. Diese sozialen Systeme definiert Levy (2002: 195) "as a bounded and structured field of interaction". Soziale Systeme/Felder als begrenzte und strukturierte Interaktionen weisen eine Vielzahl unterschiedlicher «systemischer Levels» auf (Levy 2002: 195). Das trifft in besonderem Ausmass auf die mesogesellschaftliche Ebene zu, auf welcher «partielle» respektive «sektorielle» Systeme mit verschiedenartigen systemischen Levels identifiziert werden können (Levy 2002: 195). Zwischen dem Individuum und der Gesellschaft als Ganzes liegt also eine breite mesogesellschaftliche Sphäre mit einer Vielzahl partieller Systeme. Levy (2002: 196–202) führt die Wichtigkeit dieser mesogesellschaftlichen Sphäre anhand klassischer Stratifikationstheorien aus. Innerhalb dieser Theorierichtung wird soziale Ungleichheit über die Indikatoren Bildung, Berufsposition und Einkommen bestimmt, welche die soziale Position eines Individuums ausmachen. Diese Sichtweise vereinfacht nach Levy die komplexe soziale Realität, denn die als wesentlich angesehenen Indikatoren werden über die mesogesellschaftliche Ebene verschiedenartig vermittelt und ausgestaltet – was in klassischen Stratifikationstheorien nicht berücksichtigt wird. So führen Unterschiede in der institutionellen Struktur von Schulsystemen und Schulen dazu, dass Zeugnisse und Diplome der gleichen inhaltlichen Bereiche und Ausrichtungen nicht respektive nur eingeschränkt vergleichbar sind und nicht überall innerhalb eines Staates und auch zwischen Staaten anerkannt werden. Der Wert dessen, was formal als das Gleiche gemessen wird, schwankt also aufgrund der je andersartigen Ausgestaltung der relevanten mesogesellschaftlichen partiellen Systeme beträchtlich. Ähnliche Unterschiede nimmt Levy (2002: 196–202) auch für die Berufsposition an. So sind vergleichbare Positionen in verschiedenartigen Organisationen mit zum Teil sehr unterschiedlichem Prestige verbunden, je nach inhaltlicher Ausrichtung der Organisation und auch deren Vernetzung und Situierung innerhalb eines Netzes verschiedener Organisationen. Nicht zuletzt ist auch das Einkommen nicht nur von bestimmten Charakteristika der betreffenden Person abhängig, sondern auch von solchen der Organisation (wie zum Beispiel deren Arbeitskräftepolitik, Grösse, Verankerung und Vernetzung in der Region [Levy 2002: 201]). Organisationen und Beziehungen zwischen Organisationen sind also sowohl für die soziale Position von Individuen als auch für deren Bewegungen innerhalb der sozialen Struktur wesentlich.

Entstehung und Umsetzung der Opferhilfe in der Schweiz sind auf allen drei oben skizzierten gesellschaftlichen Ebenen angesiedelt, wobei die Fragestellungen des vorliegenden Buches im Besonderen die makro- und

mesogesellschaftliche Ebene fokussieren. Anlehnend an Levy (2002) wird auf der Makroebene der Gesellschaft verortet, was die Opferhilfe als nationalstaatlichen Politikbereich und gesamtschweizerische, gesetzliche Institution betrifft. Die Bereiche der Umsetzung jedoch, welche an die Kantone delegiert sind und innerhalb derer in Organisationen geleistet werden, sind der Mesoebene der Gesellschaft zugezählt. Die Mesoebene beinhaltet partielle Systeme mit unterschiedlichen systemischen Levels – Kantone als Ganzes, kantonale Verwaltungseinheiten, Organisationen der Opferberatung. Diese partiellen Systeme, die für die Umsetzung der Opferhilfe zusammenarbeiten müssen, unterscheiden sich vor allem in ihrem strukturellen Aufbau, ihrer Reichweite (und damit in ihrer Macht und Einflussnahme) sowie in ihrer inhaltlichen Ausrichtung und ihren Aufgaben (mehr dazu siehe Kap. 6.2). Wie im vorherigen Absatz ausgeführt, formuliert Levy (2002) die theoretisch geleitete Annahme, dass Organisationen und Netzwerke von Organisationen die soziale Position von Individuen massgebend bestimmen. Anlehnend an diese Annahme wird vermutet, dass das mesogesellschaftliche, wechselseitig verflochtene Netz an partiellen Systemen unterschiedlicher Reichweite und Ausrichtung, in welchem die Umsetzung der Opferhilfe in den Kantonen bewältigt wird, wesentlich ist für die Bestimmung derjenigen gewaltbetroffenen Gruppen, welche als Opfer im Sinne des OHG Unterstützung durch die Opferhilfe erhalten (sollen). Die soziale Positionierung gewaltbetroffener Menschen(-gruppen) als Opfer respektive die Zusprechung des Opferstatus wird also wesentlich über die mesogesellschaftliche Ebene vermittelt.

Opferhilfe-Beratungsstellen als *Human Service Organizations*

Innerhalb des Geflechts partieller Systeme, welches in den Kantonen die Opferhilfeumsetzung bewerkstelligt, bilden die Opferhilfe-Beratungsstellen einen zentralen Angelpunkt. In und durch diese Organisationen wird ein grosser Teil der Leistungen des OHG in die soziale Praxis getragen und gelangen die gewaltbetroffenen Menschen zur Opferhilfe. Opferhilfe-Beratungsstellen zählen zu den *Human Service Organizations*. Diese Kategorie von Organisationen ist mit je gesonderter Spezialisierung für unterschiedliche Bedürfnisse von Menschen zuständig. Zu ihnen zählen zum Beispiel Schulen, Kliniken, Sozialdienste (Hasenfeld 2010: 9–10). Hasenfeld (2010) erarbeitet theoretisch acht grundsätzliche Merkmale von *Human Service Organizations*, von denen einige für die Fragestellungen des vorliegenden Buches von Interesse sind und im Folgenden skizziert werden.

Erstens benötigen *Human Service Organizations*, wie alle Organisationen, – technisch-metaphorisch formuliert – sogenanntes «Rohmaterial» (Hasenfeld 2010: 11–12) zur Herstellung ihrer Produkte. Das Rohmaterial

von *Human Service Organizations* bilden Menschen. Mit dem Begriff des Rohmaterials wird hervorgehoben, dass Menschen in und durch *Human Service Organizations* Transformationsprozessen unterworfen werden, mittels derer spezifische zuvor als wesentlich klassifizierte persönliche Eigenschaften dieser Menschen in eine bestimmte Richtung verändert und umgeformt werden sollen. Dadurch dass zum Beispiel jemand zum/zur Sozialhilfeempfänger/-in (gemacht) wird, erhalten die betreffenden Sozialdienste und die darin arbeitenden Sozialarbeiter/-innen angesichts der aktuellen «Arbeit-statt-Fürsorge Politik» das Recht (und die Pflicht), diese Person durch bestimmte Massnahmen und Programme in eine arbeitsfähige und arbeitswillige Erwerbssuchende und -tätige zu transformieren. Menschen als Rohmaterial werden also in *Human Service Organizations* je nach deren inhaltlichen Ausrichtung und Bestimmung klassifiziert und kategorisiert, als wesentlich angesehene Eigenschaften der Menschen werden herausgefiltert und anschliessend im Hinblick auf ein vorgegebenes Ziel transformiert. Die Menschen, die in *Human Service Organizations* behandelt, beraten, begleitet oder erzogen werden, werden durch die klassifizierenden und kategorisierenden Mechanismen in eine von der Organisation vorgegebene Rolle eines/-r Klient/-in eingepasst, in welcher bestimmte persönliche Eigenschaften und Verhaltensweisen als wichtig angesehen und erwartet werden. Gleichzeitig agieren die Betroffenen jedoch auch eigenständig innerhalb dieser Kategorisierungs- und Transformationsprozesse und können so auf die alltägliche Strukturierung der Prozesse und deren Ausrichtungen einwirken. *Zweitens* hebt Hasenfeld (2010: 12) Folgendes hervor:

> Working on people as raw material is inherently *moral work*. Indeed, the raison d'être of the human service organization is that its work on people is guided and driven by moral values it aims to uphold and that such work is framed by them. (Hasenfeld 2010: 12)

Weil *Human Service Organizations* mit Menschen arbeiten und diese in Richtung spezifischer Transformationsprozesse zu führen gedenken, ist ihre Arbeit also per se moralischer Art. Den unterstützten Menschen wird mit der durch Klassifizierung und Kategorisierung erfolgten Zuweisung einer Diagnose oder eines bestimmten Labels gleichzeitig auch ein bestimmter moralischer Status zugeteilt. Mit der Diagnose oder dem Label wird also etwas ausgesagt über den sozialen Wert der Betroffenen, sowohl innerhalb der jeweiligen *Human Service Organization* als auch über deren Grenzen hinaus. Des Weiteren ist mit jeder Bereitstellung von Unterstützungsressourcen für Betroffene – egal welchen logischen Prinzipien diese folgen mag – immer auch eine Bewertung im Hinblick darauf verbunden, inwiefern die betroffe-

nen Menschen diese Unterstützung verdienen oder dieser nicht würdig sind. Auch in diesen Prozessen treten die betroffenen und bewerteten Menschen als eigenständig Handelnde auf, bringen ihre eigenen moralischen Ressourcen ein und müssen sich gleichzeitig mit den an sie gerichteten moralischen Zuschreibungen auseinandersetzen. Der grundsätzlich moralische Charakter der Arbeit von *Human Service Organizations* wird kaum je explizit gemacht. Er ist vielmehr eingebettet in organisationelle Routinen und wird überdeckt von technisch gehaltenen Arbeitsmethoden und -instrumenten (Hasenfeld 2010: 12–14). *Drittens* müssen *Human Service Organizations* aufgrund des moralischen Charakters ihrer Arbeit ständig um den Erhalt ihrer Legitimität bemüht sein. Sie machen dies, indem sie sich auf dominante kulturelle Werte berufen: "Their growth and survival depend less on the technical proficiency of their work and more on their conformity with dominant cultural symbols and belief systems, that is, institutional rules" (Hasenfeld 2010: 14–15). Im Hinblick auf die institutionellen Regeln sind in erster Linie der Staat und die Wissenschaft relevant, ersterer liefert das rechtlich-moralische Fundament und letztere legitimiert die angewendeten Arbeitsmethoden und -instrumente. Da sich in modernen Gesellschaften verschiedene kulturelle Wertsysteme konkurrenzieren, bleibt die Legitimität der *Human Service Organizations* grundsätzlich ungewiss. Gleichzeitig versuchen diese Organisationen im Sinne eines "moral entrepreneurship" (Hasenfeld 2010: 16) gehäuft, die öffentliche Wahrnehmung zu beeinflussen, indem sie die von ihnen unterstützten Klient/-innengruppen und die eigene Arbeit in einer ganz bestimmten Bewertung und Hervorhebung in die öffentlichen Auseinandersetzungen einbringen. *Viertens* wird die Arbeit in *Human Service Organizations* hauptsächlich von Frauen geleistet, im Sinne einer Fortsetzung der ihnen kulturell zugeschriebenen Rolle der liebevoll für die Familienmitglieder Sorgenden. Frauen bringen Grundwerte in die *Human Service Organizations* ein, die im Widerspruch zu den Grundprinzipien der Bürokratisierung stehen. Das Überleben der Organisationen muss innerhalb dieses widersprüchlichen, konfliktgeladenen Spannungsfelds bewerkstelligt werden (Hasenfeld 2010: 26–28).[70]

70 Hasenfeld (2010: 26–28) nennt im Zusammenhang mit der vorwiegend von Frauen geleisteten Arbeit in *Human Service Organizations* noch weitere Aspekte, welche die geschlechterspezifische hierarchische Struktur innerhalb dieser Organisationen betreffen. Diese Überlegungen sind für die vorliegenden Fragestellungen sekundär, da es sich bei Opferhilfe-Beratungsstellen um in der Regel personell kleine Stellen mit flacher Hierarchie handelt. Neben den vier oben genannten Charakteristika von *Human Service Organizations* behandelt Hasenfeld (2010: 16–26) noch die Nachfolgenden, die sich mehr auf die konkrete Arbeit innerhalb der Organisationen beziehen und daher für das Interesse des vorliegenden Buches zweitrangig sind. *Human Service Organizations* müssen sich in der Auswahl ihrer

Die obige Darstellung der theoretischen Überlegungen von Hasenfeld (2010) verdeutlicht, dass sich der soziale Prozess der Opferkonstruktion (siehe Abbildung 2), der wesentlich getragen ist von der (Eigen- und Fremd-) Bewertung der Opferqualität, in der Schweiz unter anderem innerhalb des mesogesellschaftlichen institutionellen Rahmens von Opferhilfe-Beratungsstellen verdichtet und konkretisiert. Primär viktimisierte Menschen bilden das Rohmaterial der Opferhilfe-Beratungsstellen. Deren Opferstatus wird durch spezifische Arbeitsprozesse herausgearbeitet und in seiner Legitimität bewertet, was sich nicht zuletzt auch in der Bereitstellung eines bestimmten Masses und einer bestimmten Form an Unterstützung niederschlägt. Die Etikette «Opfer im Sinne des OHG» verleiht den Betroffenen einen spezifischen sozialen und moralischen Status, der einerseits mit gesellschaftlicher Zuwendung und Anerkennung verbunden ist und andererseits eine Stigmatisierung als schwach, hilflos und handlungsohnmächtig beinhalten kann. Die Hierarchisierung mehr oder weniger anerkannter Opfergruppen im Sinne einer Bewertung der Opferqualität muss also ganz konkret auf der mesogesellschaftlichen Ebene der Opferhilfe-Beratungsstellen bewerkstelligt werden. In diesen Prozessen wirken die viktimisierten Menschen aktiv mit. Anders als Hasenfeld es skizziert, verdeutlichen die Ausführungen im Kapitel 3.1, dass die gewaltbetroffenen Menschen sich zuerst einmal selbst – zumindest teilweise – als Opfer bewerten müssen, sonst wenden sie sich vermutlich nicht um Unterstützung an die Beratungsstellen. Das Rohmaterial hat sich also selbst – und in Auseinandersetzung mit seinem sozialen Umfeld und kulturellen Leitbildern – schon ansatzweise «vorbehandelt» respektive «vorbewertet», bevor es in den Beratungsstellen um Unterstützung anfragen kann. Die vollständige Klassifizierung und Bewertung des Opferstatus kann jedoch nur in den organisationell vorgegebenen und wissenschaftlich legitimierten Interaktionen zwischen viktimisierten Menschen und Opferhilfe-Berater/-innen hergestellt werden. Denn es handelt sich dabei um einen sozial konstruierten und in gewissem Sinne öffentlichen Status, zu dessen Verleihung Opferhilfe-Beratungsstellen berechtigt sind. Um die Legitimität der eigenen Arbeit und damit auch der jeweils beratenen gewaltbetroffenen Menschengruppen zu sichern, müssen die Opferhilfe-Beratungsstellen auf dominante kulturelle Bedeutungssysteme

---

Arbeitsmethoden an die jeweils wissenschaftlich Legitimierten halten. In der konkreten Anwendung dieser Arbeitsmethoden muss ganz wesentlich die Unbestimmtheit der Arbeitsergebnisse bewerkstelligt werden. Für den Arbeitsprozess und das Ergebnis sind die Beziehungen zwischen den professionell Beratenen/Behandelnden/Begleitenden und den Klient/-innen zentral. In diesen Beziehungen erfolgt die Kommunikation und gegenseitige Beeinflussung wesentlich über Gefühle, die vermittelt und/oder mitgeteilt werden.

Bezug nehmen, in denen umgrenzt wird, was ein Opfer kennzeichnet und welche Unterstützung es benötigt. Das Bild des legitimen Opfers kann in derartige Bedeutungssysteme einfliessen und diese können in gesetzlichen Normen festgeschrieben respektive institutionalisiert werden. Opferhilfe-Beratungsstellen können jedoch auch eigene und unter Umständen in Widerspruch zu dominanten kulturellen Bedeutungssystemen stehende Bilder von Opfern und ihrer Arbeit in die öffentlichen Auseinandersetzungen einbringen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn weibliche Opfer häuslicher und sexueller Gewalt von der feministischen Forschung als Überlebende umschrieben werden, um in Abgrenzung zum passiven, handlungsohnmächtigen Opferstatus die aktiven Handlungsanteile der Frauen bei der Bewältigung der Gewaltsituationen hervorzuheben. Die institutionellen Bedeutungssysteme und Regeln, die Opferhilfe-Beratungsstellen für die Absicherung ihres Fortbestandes in erster Linie berücksichtigen müssen, sind zum einen im Opferhilfegesetz festgeschrieben. Zum anderen finden sie sich in den kantonalen Vorgaben und damit verbundenen impliziten Bewertungen im Hinblick auf die je spezifische Umsetzung des OHG wieder. Denn inhaltlich-rechtlich gründet die Arbeit der Opferhilfe-Beratungsstellen auf das OHG und finanziell sind sie von den Kantonen abhängig, in denen sie angesiedelt sind. Aufgaben, Arbeitsmethoden und die darin implizit eingebetteten Bewertungsprozesse der Opferhilfe-Beratungsstellen sind auf die Bestimmung der Opferqualität ausgerichtet und damit verbunden auf die Bereitstellung von Unterstützungsleistungen. Auch die kulturellen Bedeutungssysteme und institutionellen Regeln auf Bundesebene und auf kantonaler Ebene kreisen ganz wesentlich um die Eingrenzung der Opferqualität und die Definition der Leistungen, die notwendig sind. Das OHG ist geschlechtsneutral formuliert und richtet sich gleichermassen an weibliche wie männliche Menschen. Die Geschlechtlichkeit der Opfer wird nicht explizit thematisiert. Es ist anzunehmen, dass diese Geschlechtlichkeit in Entstehung und Umsetzung des OHG zumeist als Teil der oben beschriebenen Bewertungsprozesse der Opferqualität implizit bewerkstelligt wird, nicht zuletzt auch in den Opferhilfe-Beratungsstellen.

Steht die vertiefte Analyse eines Politikbereichs im Zentrum des Forschungsinteresses, muss also die Dimension der systemischen Differenzierung mit den partiellen Systemen unterschiedlicher Reichweite und Ausrichtung in die Konzeptualisierung des Genderregimes einbezogen werden. Hinsichtlich der Opferhilfe muss weiter berücksichtigt werden, dass auf der mesogesellschaftlichen Ebene Opferhilfe-Beratungsstellen an der Umsetzung des OHG beteiligt sind, die als *Human Service Organizations* wesentlich an den Bewertungsprozessen der Opferqualität und damit an der Konstruktion des Opferstatus mitwirken. Welche für die vorliegende Untersuchung relevanten

Fragen und Annahmen von den verschiedenen theoretischen Ausführungen abgeleitet werden können, wird im Folgenden ausgeführt.

3.4 Implikationen der theoretischen Perspektiven für die Forschungsfragen

Im dritten Kapitel wurde die konstruktivistische Sichtweise der Opfer-Werdung theoretisch erarbeitet und das in diesen Konstruktionsprozess eingeflochtene kulturelle Leitbild legitimer Opferqualität vorgestellt. Die Kategorie Geschlecht wurde als relationales, machtstrukturierendes und machtstrukturiertes Konstrukt skizziert und im Konzept hegemonialer Männlichkeit konkretisiert. Für ein besseres Verständnis der Gewaltproblematik, die beide Geschlechter gleichermassen trifft und aus individueller wie gesellschaftlicher Perspektive angegangen werden kann, wurde das Konzept hegemonialer Männlichkeit um eine habitustheoretische und um eine weiblichkeitstheoretisierende Sichtweise erweitert. In einer Synthese der Überlegungen zur Opfer- und Geschlechtskonstruktion wurde erläutert, wie das Geschlecht der Opfer sich auf den Opferstatus auswirkt und der Opferstatus Einfluss nimmt auf hegemoniale Weiblichkeit und Männlichkeit (der vergeschlechtlichten Opfer). Um diese Dynamiken innerhalb des wohlfahrtsstaatlichen Bereichs der Opferhilfe fassbar machen zu können, wurde das Konzept des Genderregimes eingeführt. Mit Blick auf die Wichtigkeit der kulturellen und handlungstheoretischen Dimension wurden die Grundsätze der Genderregime-Forschung im Ansatz des Geschlechter-Arrangements verdichtet und für das vertikal-vertiefende Forschungsinteresse um den Gesichtspunkt der systemischen Differenzierung ergänzt. Der Beitrag, den das mesogesellschaftliche Geflecht verschiedenartiger partieller Systeme im Allgemeinen und Opferhilfe-Beratungsstellen als *Human Service Organizations* im Besonderen an die soziale Bewertung der (vergeschlechtlichten) Opferqualität gewaltbetroffener Menschen leisten, wurde ausgeführt.

Die theoretischen Überlegungen laufen im vergeschlechtlichten Opferhilfe-Arrangement zusammen, welches in Abbildung 5 dargestellt ist. Die Darstellung schliesst an die Abbildungen 2 und 3 an und nimmt einige darin enthaltene Gesichtspunkte auf. Die in diesen drei Abbildungen grafisch verdichteten theoretischen Überlegungen haben den Stellenwert eines sensibilisierenden beziehungsweise heuristischen Konzepts (Kelle und Kluge 2010: 28–40). Dieses soll helfen, die vielfältigen und komplexen Phänomene sozialer Realität im Hinblick auf ein bestimmtes Interesse überhaupt erschliessbar zu machen. Gleichzeitig sind die Aspekte dieses sensibilisierenden

Konzepts theoretisch abstrakt gehalten und zeichnen sich durch eine gewisse «Realitätsferne» im Hinblick auf die sich jeweils in der empirischen Realität manifestierenden Phänomene aus. Diese Realitätsferne ist bewusst angelegt, soll der Blick für die soziale Realität zwar analytisch geschärft, jedoch nicht vollständig theoretisch determiniert werden. In der so entstehenden «Grauzone» zwischen theoretischen Konzepten und empirischer Realität können jeweilige, empirisch gehaltvolle «Verkörperungen» der theoretischen Konzeptionen – im Sinne von Konkretisierungen, Abänderungen und Ergänzungen – durch die Untersuchung selbst Schritt für Schritt erarbeitet werden.

In der Abbildung wird bewusst unterschieden zwischen dem Opferhilfe-Arrangement (dunkel- und hellgrau dargestellt) und seiner vergeschlechtlichten Dimension (weiss dargestellt). Damit soll hervorgehoben werden, dass die Relevanz der Kategorie Geschlecht nicht in jedem Fall automatisch angenommen werden kann, sondern vielmehr empirisch erarbeitet werden muss. Die wichtige Dimension der Zeit, innerhalb derer wiederkehrende und gleichbleibend gestaltete soziale Interaktionen sich zu Strukturen verdichten, fehlt in der Abbildung. Sie stellt eine wesentliche Perspektive des vorliegenden Buches dar und muss mitgedacht werden. Das Forschungsinteresse richtet sich auf den Zeitraum zwischen 1978 und 2011, in dem sich das Opferhilfe-Arrangement konstituiert, verfestigt und eventuell auch verändert. Ausserdem sei noch einmal darauf hingewiesen, dass der Prozess der Konstituierung des Opferhilfe-Arrangements in einem historisch-gesellschaftlichen Kontext situiert ist, der von zunehmender Skandalisierung und Kriminalisierung männlicher Gewalt vor allem gegen Frauen sowie dem gesellschaftlichen Zuwachs von Macht und Einflussnahme auf Seiten der Frauen gekennzeichnet ist.

In der kulturell-strukturellen Dimension des Opferhilfe-Arrangements ist das Leitbild des legitimen Opfers angesiedelt, welches sich durch Schwäche, Unschuld, Wehrlosigkeit, professionelle Inkompetenz und seine Gegensätzlichkeit zur Täterschaft auszeichnet. *Es wird angenommen, dass Eigenschaften legitimer Opferqualität und hegemonialer Männlichkeit sowie Weiblichkeit wechselseitig und spannungsgeladen ineinander verflochten sind. Die Kurzformel dieser dynamischen Verflechtung lautet: Mann als Opfer ist nicht männlich – Opfer als Mann ist nicht geschädigt; Frau als Opfer ist immer weiblich – Opfer als Frau ist geschädigt.* Die in Kapitel 2.4 formulierte Vermutung, dass die Nicht-Denkbarkeit männlicher Opfer-Werdung ihre Wirkungsmacht als Teil hegemonialer Männlichkeit über die Viktimologie hinaus entfaltet und die Thematisierung männlicher Opfer trotz nachgewiesener, hoher, männlicher Gewaltbetroffenheit verunmöglicht, findet hier ihre theoretische Fortführung. In der sozial-strukturellen Dimension des Opferhilfe-Arrangements

Abbildung 5: Das vergeschlechtlichte Opferhilfe-Arrangement (in Anlehnung an Pfau-Effinger 1998: 151)

Kulturelle Leitbilder zum legitimen Opfer

Vorstellungen, Bilder, moralische Bewertung von Opfern im Hinblick auf
- Charakteristika und Handeln des Opfers, Situiertheit der Straftat, Situation des Opfers nach der Straftat
- Charakteristika des/der Täter/-in, Beziehung zwischen Opfer und Täter/-in

- Hegemoniale Männlichkeit und Weiblichkeit → hierarchisch-komplementäre Beziehung zwischen den Geschlechtern
- Männliche Verletzungsmacht: Mann als Opfer ist nicht männlich – Opfer als Mann ist nicht geschädigt
- Weibliche Verletzungsoffenheit: Frau als Opfer ist immer weiblich – Opfer als Frau ist geschädigt

Öffentliche Akteur/-innen

Öffentliche, institutionelle Bearbeitung der Opferthematik
Machtgeladene Aushandlungsprozesse
Akteur/-innen des Staates, der Opfer- und Frauenbewegung

Zusprechung des Opferstatus in unterschiedlichem Ausmass an weibliche und männliche Opfer

Vergeschlechtlichtes Opferhilfe-Arrangement

Private Akteur/-innen

Primäre Viktimisierungen
- Individuelles Erleben und Handeln
- Opfer, Partner/-innen und Kinder, Angehörige und Freund/-innen

Soziales Handeln als Opfer und/oder Frau bzw. Mann

Opferhilfe-Ordnung

Institutionen/Organisationen (Wohlfahrtsstaat, Kantone, Opferhilfe-Beratungsstellen) *Systemische Differenzierung* (Makro-, meso- und mikrosozial)	Verschiedenartige Festschreibung der geschlechterspezifischen Opferqualität je nach systemischer Differenzierung Geschlechterspezifische Opferhilfe-Beratungsstruktur
Kristallisierte Interaktionsmuster (In Opferhilfe beratene Personen)	♀ 75% der Beratenen ♂ 25% der Beratenen Unterschiede zwischen ♀ und ♂

(Opferhilfe-Ordnung) sind verschiedene Systeme unterschiedlicher systemischer Differenzierung verortet. Entstehung und Umsetzung der Opferhilfe gestaltet sich in bestimmten Institutionen und Organisationen der makro- und mesosozialen Ebene. Dazu gehören der Wohlfahrtsstaat als Ganzes, die Kantone und die Opferhilfe-Beratungsstellen, welche wiederum in ein Zusammenarbeitsnetz von Organisationen mit unterschiedlichen Aufgaben eingeflochten sind. *Es wird angenommen, dass je nach systemischer Differenzierung die geschlechterspezifische Opferqualität verschiedenartig festgeschrieben ist. Die normativen Leitbilder gelangen also in den strukturellen Umgrenzungen der unterschiedlichen Systeme zu teilweise verschiedenartiger Geltungskraft, je nach Reichweite und Ausrichtung der Systeme. Dem Geflecht partieller Systeme der mesosozialen Ebene und vor allem den Opferhilfe-Beratungsstellen als Human Service Organiziations kommt dabei besondere Bedeutung zu*. Die verschiedenartige Festschreibung der geschlechterspezifischen Opferqualität spiegelt sich nicht zuletzt auch in den kristallisierten Interaktionsmustern. Diese sind nichts anderes als zu Strukturen verfestigte weil gleichbleibend gestaltete und wiederkehrende Interaktionen, wie sie sich in der zahlenmässigen Inanspruchnahme der Opferhilfe durch gewaltbetroffene weibliche und männliche Menschen manifestieren. In der handlungstheoretischen Dimension des Opferhilfe-Arrangements sind die privaten Akteur/-innen und die öffentlichen Akteur/-innen situiert. Akteur/-innen handeln mit Bezug auf bestimmte normative Leitbilder und innerhalb spezifischer sozialer Systeme. Elemente sowohl der kulturell-strukturellen als auch der sozial-strukturellen Dimension manifestieren sich also im sozialen Handeln von Akteur/-innen. *Es wird angenommen, dass weiblichen und männlichen gewaltbetroffenen Menschen in den machtgeladenen Aushandlungsprozessen bei Entstehung und Umsetzung der Opferhilfe, in welche verschiedene öffentliche Akteur/-innen involviert sind, der Opferstatus in unterschiedlichem Ausmass zugesprochen wird*.

An die drei theoretisch fundierten Annahmen schliessen mehrere analytische Fragen an, die für die Bearbeitung der vorliegenden Untersuchungsthematik wichtig sind. Die Fragen überschneiden sich teilweise und heben je unterschiedliche theoretische Aspekte hervor.

Wann, wo, wie, von wem und mit welchen Auswirkungen wird in Entstehung und Umsetzung der Opferhilfe auf Aspekte des theoretisch erarbeiteten Bilds des legitimen Opfers Bezug genommen?

Werden andere, von dem theoretisch erarbeiteten Bild des legitimen Opfers abweichende Opferbilder entworfen und wenn ja, wann, wo, wie, von wem und mit welchen Auswirkungen?

Wie werden Opfer beschrieben, wenn es sich um Frauen handelt, und welche Aspekte der Opferhilfe werden dann angesprochen? Wann, wo und durch wen passiert das und welche Auswirkungen sind damit verbunden?

Wie werden Opfer beschrieben, wenn es sich um Männer handelt, und welche Aspekte der Opferhilfe werden dann angesprochen? Wann, wo und durch wen passiert das und welche Auswirkungen sind damit verbunden?

Welche Schwerpunkte setzen die Kantone bei der Umsetzung der Opferhilfe, wie werden diese Schwerpunkte legitimiert und welche Auswirkungen sind damit verbunden?

Welche Schwerpunkte setzen die Opferhilfe-Beratungsstellen in ihrer Arbeit, wie werden diese Schwerpunkte legitimiert und welche Auswirkungen sind damit verbunden?

Welche öffentlichen Akteur/-innen sind an Entstehung und Umsetzung der Opferhilfe beteiligt, welche Anliegen bringen diese Akteur/-innen ein und wie werden die Anliegen legitimiert?

Mit der Zusammenführung der theoretischen Perspektiven in das in Abbildung 5 dargestellte sensibilisierende Konzept, der damit verbundenen Formulierung theoretisch geleiteter Annahmen und analytischer Fragen ist der theoretische Teil des vorliegenden Buches abgeschlossen. Das nächste Kapitel setzt sich mit dem methodischen Vorgehen auseinander, mit welchem die vorliegende Studie empirisch umgesetzt wurde.

4 Die methodischen Zugänge

Die zu Beginn des Buches formulierten Hauptfragestellungen und der damit verbundene im vorherigen Kapitel erarbeitete theoretische Rahmen machen den Einbezug verschiedener methodischer Vorgehensweisen notwendig. Die Frage nach den schweizweiten Unterschieden zwischen den Gruppen der beratenen männlichen und weiblichen Opfer und nach der kantonalen Variationsbreite des Geschlechterverhältnisses der Beratenen lässt sich über eine statistische Analyse bestehender Opferhilfefalldaten beantworten. Der Datensatz, das Vorgehen und die Zielsetzungen dieser Analyse werden in Kapitel 4.1 beschrieben. Um den möglichen Logiken und Mechanismen auf die Spur zu kommen, durch welche sich die Opferhilfe im Prozess ihrer Entstehung auf Bundesebene und ihrer Umsetzung in den Kantonen allenfalls als geschlechterspezifisches Hilfsangebot konstituiert, wird ein diskursanalytischen Vorgehen gewählt. In Kapitel 4.2 werden die Grundzüge der Diskursanalyse vorgestellt. Darauf aufbauend wird in Kapitel 4.3 das konkrete Vorgehen beschrieben und seine Begrenzungen werden diskutiert.

4.1 Statistische Analyse: Datensatz, Auswertungen und Zielsetzungen

Das schweizerische Bundesamt für Statistik (BFS) führt seit dem Jahr 2000 eine jährliche Opferhilfestatistik (OHS), welche einen Überblick über die Anwendung des OHG vermitteln soll (BFS 2006, 2011). Die OHS gibt zum einen Auskunft über die Beratungsfälle und die mit den Beratungen verbundenen Leistungen im Rahmen der «Soforthilfe» und «Längerfristigen Hilfe», welche die Beratungsstellen erbringen. Zum anderen informiert sie über die von den Kantonen im Rahmen des OHG geleisteten Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen.[71]

Für die vorliegende Studie wurde eine Sekundäranalyse der Opferhilfefalldaten, die für die OHS erhoben werden, durchgeführt. Der verwendete Datensatz bezieht sich auf den Zeitraum von 2000–2010, Stand der Datenbank 16.05.2012. Der Datensatz betrifft die beratenen Personen und die Leistungen der Beratungsstellen im Rahmen der «Soforthilfe» und «Längerfristigen Hilfe». Daten zu Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen wurden nicht berücksichtigt. Im Folgenden werden zunächst der vom BFS zur Verfügung gestellte Datensatz, die auf dessen Grundlage gebildeten Datensätze für die

71 Ich danke Sarah Kersten für ihre Beratung und redaktionelle Unterstützung im statistischen Teil der vorliegenden Untersuchung.

Sekundäranalyse und die sonstigen für die statistische Analyse verwendeten Datenquellen beschrieben. Daran anschliessend werden die Zielsetzungen und Vorgehensweisen dargestellt.

Datensatz der OHS des Bundesamts für Statistik

Die Daten der OHS werden in Bezug auf die Beratungen und Leistungen im Rahmen der «Soforthilfe» und «Längerfristigen Hilfe» durch die Opferhilfe-Beratungsstellen anonymisiert erhoben. Erfasst werden Beratungsfälle (BFS 1999, 2006, 2009). Pro Beratungsfall füllen die Beratungsstellen einen Erfassungsbogen aus (siehe Anhang 1). Ab 2010 hat dieser Erfassungsbogen gegenüber den Jahren 2000–2009 eine leicht veränderte Form. Einige Fragen enthalten neue Antwortkategorien, die Anordnung der Fragen und der Wortlaut ist zum Teil verändert. Da diese Änderungen erst ab 2010 in die OHS einfliessen, die vorliegende Forschungsarbeit sich jedoch auf die Jahre 2000–2010 bezieht, werden die veränderten Variablen und neuen Antwortkategorien in der Analyse nicht berücksichtigt. Wo vorhanden, wird in der folgenden Beschreibung des Datensatzes auf die Neuerungen verwiesen. In Anhang 1 abgebildet ist der bis einschliesslich 2009 benützte Erfassungsbogen.

Ein Beratungsfall bezieht sich immer auf ein nach OHG leistungsberechtigtes Opfer, welches eine oder auch mehrere OHG-relevante Straftaten (siehe Kap. 2.3.3) erleidet respektive erlitten hat, oder eine ihm nahestehende Person (Angehörige/-r)[72], die durch die begangene(n) Straftat(en) am Opfer selbst viktimisiert wird. Es müssen jedoch nicht zwingend das Opfer oder die ihm nahestehende Person beraten werden, sondern die Beratung kann sich auch (nur) auf Drittpersonen (Vertrauenspersonen, Fachpersonen, andere) beziehen, die sich in Zusammenhang mit einem nach OHG leistungsberechtigten Opfer oder einer leistungsberechtigten nahestehenden Person an die Beratungsstellen wenden.[73] Bei jedem erfassten Beratungsfall wird vermerkt, wer alles beraten wird: Opfer/nahestehende Person; Vertrauensperson; Fachperson; andere (Frage 4, Anhang 1). Ausserdem wird bei jedem Beratungsfall erfasst, ob das Opfer selbst oder eine ihm nahestehende Person beraten wird (Frage 6, Anhang 1). Werden beide beraten, werden zwei Beratungsfälle

72 Nach OHG (Opferhilfegesetz 1993: Art. 2; 2007: Art. 1) haben dem Opfer nahestehende Personen – wie zum Beispiel der Partner, die Partnerin, die Eltern, die Kinder – ebenfalls Anspruch auf Beratung durch eine anerkannte Opferhilfe-Beratungsstelle.

73 Es ist also möglich, dass in einem erfassten Beratungsfall lediglich eine Drittperson – zum Beispiel eine Ärztin – telefonisch beraten wird und nicht das Opfer oder eine ihm nahestehende Person selbst.

eröffnet, denn jede leistungsberechtigte Person muss jeweils als eigener Beratungsfall erfasst werden.[74]

Ein Beratungsfall wird eröffnet, sobald die Opferhilfe-Beratungsstelle telefonischen oder persönlichen Kontakt mit einem Opfer, einer nahestehenden Person oder einer Drittperson, wie oben beschrieben, hat und «Hilfe gewährt» (BFS 2009: 4), also Beratungsleistungen erbringt. Unabhängig von der Anzahl Beratungen, welche im Rahmen des gleichen Beratungsfalles durch die Opferhilfe-Beratungsstelle geleistet werden, wird nur ein Erfassungsbogen ausgefüllt. Dabei wird vermerkt, ob es sich um eine einmalige oder eine mehrmalige Beratung handelt (Frage 5 Anhang 1).[75] Verschicken die Opferhilfe-Beratungsstellen lediglich Informationsmaterial an Opfer, von denen sie durch Polizeimeldungen Kenntnis erhalten, ohne dass es in der Folge zu einem telefonischen oder persönlichen Kontakt des Opfers mit der Beratungsstelle kommt, wird kein Beratungsfall eröffnet. Wendet sich ein Opfer, eine nahestehende Person oder eine Drittperson an verschiedene Opferhilfe-Beratungsstellen, wird von jeder Beratungsstelle ein Beratungsfall erfasst.

Die vollständige Erfassung eines Beratungsfalls für die OHS erfolgt auf «Ende des Kalenderjahres» (BFS 2009: 4). Die OHS bildet also die innerhalb eines bestimmten Jahres – dem Referenzjahr – durch die Opferhilfe-Beratungsstellen beratenen Personen und erbrachten Leistungen ab. Erstreckt sich ein Beratungsfall über zwei oder mehrere Jahre, wird er in jedem Referenzjahr erneut für die OHS erfasst.[76] Im Erfassungsbogen wird

74 Werden zum Beispiel in einem Fall häuslicher Gewalt, in welchem die Frau die Gewalt erleidet und ihre beiden Kinder Zeug/-innen der Gewalt werden, sowohl die Frau als auch die Kinder durch eine Opferhilfe-Beratungsstelle unterstützt, dann werden drei Beratungsfälle eröffnet: Im Falle der Frau wird das Opfer beraten, im Falle der beiden Kinder werden dem Opfer nahestehende Personen beraten. Sind die Kinder nicht nur Zeug/-innen sondern gleichzeitig auch selbst Opfer der häuslichen Gewalt, dann gelten sie gleichzeitig als Opfer und nahestehende Person.

75 Widerfährt einem Opfer, das aufgrund einer bestimmten Straftat (oder auch mehrerer) in Beratung ist, während laufender Beratung eine andersartige Straftat als die, welche zur Beratung geführt hat, dann wird ein neuer Beratungsfall eröffnet. Erleidet das Opfer dagegen im Laufe der Beratung erneut die Straftat(en), die zur Beratung geführt hat/haben, wird kein neuer Beratungsfall eröffnet (BFS 2009: 4).

76 Das bedeutet nicht, dass es sich in jedem Fall um eine Beratung handelt, die sich über zwei oder mehrere ganze Jahre erstreckt. Eine Beratung kann zum Beispiel Anfang Dezember des einen Jahres beginnen. Dann wird auf Ende dieses Jahres ein Erfassungsbogen für die OHS ausgefüllt. Wenn diese Beratung dann zum Beispiel Anfang Februar des nächsten Jahres nach dreimonatiger Dauer abgeschlossen ist,

jeweils vermerkt, ob es sich um eine laufende Beratung handelt, die vor dem Referenzjahr begonnen hat, oder um eine Erstberatung, die im Referenzjahr ihren Anfang genommen hat (Frage 5, Anhang 1).[77]

Wie Anhang 1 verdeutlicht, werden für jeden Beratungsfall unter anderem verschiedene Informationen zur leistungsberechtigten Person (Opfer oder nahestehende Person), zum Strafverfahren, den Straftaten, der Täterschaft und zu den Leistungen der Beratungsstelle erhoben. Darüber hinaus wird angegeben, in welcher Opferhilfe-Beratungsstelle die Beratung stattgefunden hat. Für die leistungsberechtigte Person werden ihr Alter zum Zeitpunkt der Beratung[78], ihr Wohnsitz und ihre Nationalität erfasst. Weiter wird erhoben, ob im betreffenden Beratungsfall ein Strafverfahren vorliegt und wenn ja, ob das Opfer selbst Anzeige erstattet hat.[79] Hinsichtlich der OHG-relevanten Straftaten wird mit Angabe der jeweiligen Artikel im StGB (StGB 1937) (im Folgenden in Klammern) zwischen verschiedenen Antwortkategorien unterschieden (Mehrfachantworten sind möglich): Tötung (111–116, 117); Tötung im Strassenverkehr; Körperverletzung und Tätlichkeiten (122–123, 125, 126)[80]; Körperverletzung im Strassenverkehr; Raub (140); Erpressung, Drohung, Nötigung (156, 180–181); Menschenhandel (182)[81]; andere Straftaten gegen die Freiheit (183, 184, 185); Entziehung von Unmündigen (220); Verbreitung menschlicher Krankheiten (231); sexuelle Handlungen mit Kindern (187); sexuelle Handlungen mit Abhängigen (188, 191, 192, 193); sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (189, 190); Prostitution (195); andere Straftaten gegen die sexuelle Integrität (194, 198); andere Straftaten nach StGB. Im Hinblick auf die Täterschaft wird unter anderem deren Geschlecht

---

wird für das nun vorliegende Jahr erneut ein Erfassungsbogen ausgefüllt. Der Beratungsfall taucht in der OHS also in zwei Referenzjahren auf.

77 Ausserdem wird erhoben (Frage 14, Anhang 1), ob der Fall mit Ende des Referenzjahres nicht abgeschlossen oder abgeschlossen ist. Ist letzteres der Fall, muss angegeben werden, warum der Fall abgeschlossen ist (ob die Hilfe abgeschlossen ist, eine Weiterleitung an andere Stellen erfolgt ist oder die betreffende Person keine weitere Hilfe wünscht).

78 Seit 2010 wird neben dem Alter zum Zeitpunkt der Beratung auch das Alter des Opfers zum Zeitpunkt der Straftat(en) erfasst.

79 Wie in Kapitel 2.3.3 ausgeführt, sind Leistungen nach OHG nicht an die Bedingung geknüpft, dass Anzeige bei der Polizei erstattet werden muss.

80 Tätlichkeiten sind erst im Erfassungsbogen seit 2010 in der Antwortkategorie der Körperverletzung separat erwähnt.

81 Im neuen Erfassungsbogen seit 2010 stellen Menschenhandel und Prostitution zwei separate Antwortkategorien dar. Von 2000–2009 sind sie in der gleichen Antwortkategorie zusammengefasst.

und ihre Beziehung zum Opfer erhoben.[82] Es wird erfasst, ob sich Opfer und Täterschaft schon vor der Tat kennen (ja oder nein) und wenn ja, welcher Art diese Beziehung ist. Dabei existieren folgende Antwortkategorien: Familienkreis, Verwandtschaft, Expartner/-in[83]; Abhängigkeitsbeziehung; sonstige Beziehung; keine nähere Beziehung. Bei den Leistungen der Beratungsstellen schliesslich wird zum einen unterschieden zwischen Beratungsleistungen, welche die Beratungsstellen in einem Beratungsfall selbst erbringen und/oder vermitteln. Dabei sind folgende Antwortkategorien mit Mehrfachnennungen möglich: juristische Hilfe; Massnahmen zum Schutz des Kindes; materielle Hilfe; Schutz und Unterkunft; medizinische Hilfe; psychologische Hilfe; soziale Hilfe; andere. Zum anderen wird erfasst, welche finanziellen Leistungen die Beratungsstellen für einen Beratungsfall im Rahmen der «Soforthilfe» und/oder der «Längerfristigen Hilfe» erbringen. Hier wird mit der Möglichkeit der Mehrfachnennungen zwischen folgenden Antwortkategorien unterschieden: Anwaltskosten; medizinische Kosten; Kosten für nichtmedizinische Therapie; Kosten für Notunterkunft; Kosten für Schutzmassnahmen; Transportkosten; finanzielle Überbrückungshilfe; Übersetzungskosten; andere Kosten. Nicht erfasst wird die jeweilige Höhe der finanziellen Leistungen. In die eigene Analyse werden nicht alle der aufgezählten Angaben der OHS einbezogen. Eine genaue Darstellung erfolgt bei der Beschreibung der Ergebnisse in Kapitel 5.1.

Auswahl der Daten für die Analyse

Der oben beschriebene Datensatz der OHS, der vom BFS für die vorliegende Untersuchung zur Verfügung gestellt wurde, bezieht sich auf den Zeitraum von 2000–2010, umfasst also 11 Referenzjahre respektive Erhebungen und insgesamt 285’128 gültige Beratungsfälle (siehe Anhang 2).

In der vorliegenden Forschungsarbeit geht es vor allem darum, inwiefern weiblichen und männlichen, durch Straftaten viktimisierten Menschen der Opferstatus im Sinne des OHG zugewiesen respektive zuerkannt wird, sie also Zugang zu den Beratungsleistungen der Opferhilfe-Beratungsstellen finden. In diesem Zusammenhang sind diejenigen Beratungsfälle der OHS von Relevanz, in denen (auch) das Opfer respektive eine ihm nahestehende Person und nicht nur Drittpersonen beraten werden. In 64’835 respektive 22.7% der Beratungsfälle des vom BFS zur Verfügung gestellten OHS-Datensatzes werden lediglich Drittpersonen und nicht das leistungsberechtige

82 Seit 2010 wird auch erhoben, ob der Täter respektive die Täterin zum Zeitpunkt der Tat minder- oder volljährig ist.

83 Seit 2010 ist diese Antwortkategorie aufgegliedert in mehrere Antwortkategorien: Ehepartner/Partner; Ehepartner/Partner in Trennungsphase; ehemaliger Ehepartner/Partner; Familie/Verwandtschaft.

Opfer oder eine nahestehende Person beraten. Diese Fälle werden aus der Analyse ausgeschlossen. Übrig bleiben somit 220'293 Beratungsfälle (siehe Anhang 2). Entsprechend der im OHG getroffenen Annahmen, dass nicht nur direkt von Straftaten Betroffene, sondern auch deren Angehörige respektive ihnen nahestehende Menschen durch die schlimmen Ereignisse viktimisiert werden können und Unterstützung bedürfen, werden in die Analyse sowohl Beratungsfälle einbezogen, in denen Opfer beraten werden, als auch solche, in denen nahestehende Personen beraten werden. Im Folgenden werden beide Gruppen aus Gründen der Lesbarkeit unter dem Begriff des Opfers zusammengefasst.

In der OHS werden die in einem Erhebungs- respektive Referenzjahr beratenen Personen und erbrachten Leistungen der Opferhilfe abgebildet. Beratungsfälle, in welchen sich die Beratung über zwei oder mehrere Jahre hinzieht, werden also in jedem Referenzjahr erneut erfasst. In der vorliegenden Forschungsarbeit ist unter anderem die Frage von Interesse, inwiefern männliche und weibliche Opfer überhaupt Zugang zur Opferhilfe suchen respektive finden. Die Frage nach dem grundsätzlichen Zugang zur Opferhilfe kann anhand der einmaligen Erfassung des Beratungsfalles für die OHS beantwortet werden, während eine mehrmalige Erfassung des gleichen Beratungsfalls dieses Bild verzerren würde. Gleichzeitig sind Aussagen im Hinblick auf eine grundsätzliche, geschlechterspezifische Ausrichtung der Opferhilfe eher auf der Grundlage von statistischen Ergebnissen möglich, welche einen längeren Untersuchungszeitraum mit mehreren Erhebungen einbeziehen. Der die Aussagekraft der Ergebnisse eventuell verzerrende Einfluss jährlicher Schwankungen kann so minimiert und allfällige für die Fragestellungen relevante Entwicklungen über die Zeit können herausgearbeitet werden. Der Einbezug lediglich eines Referenzjahres in die Analyse würde also zwar das oben angeführte Problem der Mehrfachzählungen identischer Fälle umgehen, würde gleichzeitig jedoch keine aussagekräftigen Ergebnisse liefern über geschlechterspezifische Unterschiede im Hinblick auf die grundsätzliche Inanspruchnahme respektive den grundsätzlichen Zugang männlicher und weiblicher Opfer zur Opferhilfe. Für die Analyse wird deswegen der Zeitraum auf die Jahre 2000–2010 festgelegt, womit 11 Erhebungen respektive Referenzjahre in die Untersuchung einbezogen werden. Um Mehrfachzählungen identischer Fälle über mehrere Referenzjahre hinweg zu vermeiden, werden lediglich solche Fälle einbezogen, bei denen es sich um eine Erstberatung handelt. Die Antwortkategorie der Erstberatung (Frage 5 Anhang 1) umfasst alle Beratungsfälle, die im jeweiligen Referenzjahr neu eröffnet werden (BFS 2009: 7). Neben dieser Antwortkategorie existieren bei der betreffenden Frage im Erhebungsbogen noch zwei weitere: laufende

Beratung und erneute Beratung. Fälle mit laufender Beratung werden vor dem jeweiligen Referenzjahr eröffnet und sind als Erstberatung irgendwann in den Jahren zuvor schon erfasst worden. Sie dürfen also nicht berücksichtigt werden. Das gleiche trifft auf Fälle mit erneuter Beratung zu, in denen sich Opfer nach Abschluss einer Beratung und ohne neues Delikt erneut für Hilfe an die Beratungsstelle wenden.

In 142'366 Fällen des vom BFS zur Verfügung gestellten Datensatzes werden Opfer beraten und handelt es sich gleichzeitig um Erstberatungen. In weiteren 3382 Beratungsfällen ist unbekannt, ob es sich um eine Erstberatung, laufende oder erneute Beratung handelt (siehe Anhang 3). Auch diese Fälle werden in die Analyse einbezogen, handelt es sich doch in 70.1% der Fälle um einmalige Beratungen (siehe Anhang 3). In 1% respektive 1516 Fällen ist das Geschlecht der beratenen Opfer unbekannt (siehe Anhang 4). Da das Forschungsinteresse der vorliegenden Studie auf die Geschlechterunterschiede der beratenen Opfer ausgerichtet ist, werden diese Fälle von der Analyse ausgeschlossen. Somit enthält der Datensatz für die Analyse 144'232 Fälle. Es handelt sich um alle Beratungsfälle, in welchen weibliche oder männliche Opfer in den Jahren 2000–2010 in einer Opferhilfe-Beratungsstelle erstmals in Zusammenhang mit einer oder mehreren OHG-relevanten Straftaten, die sie erleiden respektive erlitten haben, beraten werden.

Auch dieser Datensatz kann Mehrfachzählungen identischer Beratungsfälle enthalten, die nicht eruiert werden können. Das ist der Fall, wenn sich Opfer an mehrere Opferhilfe-Beratungsstellen um Hilfe wenden. Sie werden dann von jeder Beratungsstelle als Beratungsfall erfasst. Es ist zum Beispiel möglich, dass sich ein Opfer zuerst an die «Dargebotene Hand» wendet, eine Organisation, welche telefonische Beratung in verschiedenen Lebensbereichen und rund um die Uhr anbietet und die in einigen Kantonen als Opferhilfe-Beratungsstelle für die Erstberatung ausserhalb der Bürozeiten anerkannt ist. Dort erhält der/die Hilfesuchende unter anderem erste Informationen über das Opferhilfeangebot und wendet sich in der Folge eventuell für eine weitere Beratung an eine andere Opferhilfe-Beratungsstelle. Somit wird dieses Opfer zweimal als Beratungsfall erfasst. Die OHS lässt keine Rückschlüsse auf derartige Mehrfacherfassungen von Beratungsfällen zu. Im Hinblick auf die Fragestellung der vorliegenden Studie wäre von Interesse, inwiefern sich eher männliche oder weibliche Opfer an mehrere Opferhilfe-Beratungsstellen wenden. In Bezug auf männliche Opfer kann argumentiert werden, dass Vorstellungen von Männlichkeit mit dem Opferstatus unvereinbar sind. Deswegen benötigen männliche Opfer voraussichtlich oftmals mehrere Anläufe – im Sinne von telefonischen Beratungen bei verschiedenen Opferhilfe-Beratungsstellen – bis sie Hilfestellungen seitens der Opferhilfe in Anspruch

nehmen können. Andererseits kann auch argumentiert werden, dass vor allem Opfer, die in einer familiären Beziehung zur Täterschaft stehen, einige Zeit und mehrere Anläufe benötigen, bis sie Schritte aus der Gewaltbeziehung heraus machen können. Auch hierbei ist anzunehmen, dass es zu mehreren Kontakten mit verschiedenen Opferhilfe-Beratungsstellen kommen kann. Da im Datensatz, der für die eigene Analyse verwendet wird, 63.7% der beratenen weiblichen Opfer, jedoch nur 28% der beratenen männlichen Opfer eine familiäre Beziehung zur Täterschaft haben (siehe Abbildung 8), betreffen die Mehrfachzählungen in diesem Fall eher weibliche als männliche Opfer. Mehrfachzählungen können sich also sowohl auf beratene männliche als auch weibliche Opfer beziehen. Der die Ergebnisse verzerrende Einfluss kann insgesamt als gering eingestuft werden, sind doch die prozentualen Anteile beratener männlicher und weiblicher Opfer derart unterschiedlich (siehe Tabelle 4), dass sie nicht durch ungewollte Mehrfachzählungen zustande kommen können.

Nicht nur die OHS erfasst Opfer von Straftaten sondern auch die polizeiliche Kriminalitätsstatistik (PKS). In der Schweiz existiert seit 2009 eine PKS auf nationaler Ebene, für welche die Kantone die Straftatbestände nach einheitlichen Kriterien erfassen. Für die Jahre vor 2009 existieren vor allem kantonale Kriminalitätsstatistiken, welche interkantonale Vergleiche und Aussagen für die ganze Schweiz nicht zulassen, da die Erfassungsmethoden interkantonal variieren (BFS 2010: 5).[84] In der schweizweit vereinheitlichten PKS ab 2009 werden die Opfer von Straftaten als Personen ausgewiesen, «[…] die durch eine rechtswidrige Handlung in ihrer physischen, psychischen, sozialen oder wirtschaftlichen Integrität geschädigt worden sind» (BFS 2010: 59). Das OHG definiert Opfer als Personen, welche «[…] durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden [sind]» (Opferhilfegesetz 2007: Art. 1). Auch wenn die Begriffe «Schaden» und «Beeinträchtigung» vor allem aus rechtlicher Sicht sicher unterschiedlich ausgelegt werden, überwiegen für das sozialwissenschaftliche Forschungsinteresse der vorliegenden Studie die Gemeinsamkeiten der beiden Definitionen. Sowohl die Opfer (OHS) als auch die geschädigten Personen (PKS) erlitten respektive erleiden Straftaten, welche sie schädigen respektive beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Gegenüberstellung der PKS und der OHS möglich. In die PKS fliessen jedoch im Unterschied zur OHS lediglich die «polizeilich registrierten, strafrechtlich relevanten Sachverhalte» ein (BFS 2010: 59). Die PKS bildet also die Gewalt

84 Für einzelne Straftaten werden auch vor 2009 Angaben auf schweizweiter Ebene gemacht. Diese Angaben wurden im Forschungsstand in Kapitel 2.2.1 näher ausgeführt.

im Hellfeld ab. Die OHS dagegen umfasst sowohl Beratungsfälle, in welchen die Straftaten polizeilich registriert sind als auch solche, in denen das nicht (oder noch nicht) der Fall ist (Gewalt im Dunkelfeld). Ein direkter Vergleich der beiden Statistiken ist also nicht möglich. Eine Gegenüberstellung der PKS und der OHS, wie sie in der vorliegenden Forschungsarbeit vorgenommen wird (siehe Kap. 5.1 und 6.1), eröffnet jedoch interessante Einblicke in die geschlechterspezifischen Unterschiede der PKS und der OHS im Hinblick auf die geschädigten Personen und die beratenen Opfer.

Da die PKS in ihrer schweizweit vereinheitlichten Form erst seit 2009 existiert, erfolgt eine Gegenüberstellung der PKS und OHS für die Jahre 2009 und 2010. Ausserdem werden von der PKS nur diejenigen Daten einbezogen, welche sich auf die im Erfassungsbogen der OHS aufgeführten OHG-relevanten Straftaten beziehen (siehe Anhang 1). Der entsprechende Datensatz der PKS wurde vom BFS zur Verfügung gestellt, Stand der Datenbank 11.02.2011. Vom Datensatz der OHS werden für die Gegenüberstellung nur diejenigen Fälle berücksichtigt, in welchen (auch) das Opfer beraten wird. Ausserdem werden Beratungsfälle, bei welchen die Straftaten nicht in der Schweiz verübt wurden, ausgeschlossen, denn auch in die PKS fliessen nur Fälle ein, bei denen sich die Straftaten in der Schweiz ereignet haben. Weitere Einschränkungen werden nicht vorgenommen. Es werden also alle Fälle mit beratenen Opfern der Referenzjahre 2009 und 2010 einbezogen, unabhängig davon, ob die Beratungen in den vorherigen Jahren oder im Referenzjahr begonnen haben. Auch in die PKS fliessen Daten ein, die auf Straftaten aus Vorjahren basieren können. Die PKS stellt eine sogenannte «Ausgangsstatistik» dar (BFS 2010: 60). Abgebildet wird demnach, «[…] was die Polizei unmittelbar im Vormonat oder Vorjahr ‹endbearbeitet› und/oder verzeigt hat. Darunter können auch Kriminalfälle oder Ereignisse aus früheren Kalenderjahren sein» (BFS 2010: 60). Das Ausgangsdatum, an welchem die Daten für die PKS erfasst werden, bezieht sich also auf das Datum, an welchem die Erfassungsarbeit der Polizei abgeschlossen ist, die Akten an das Untersuchungsrichteramt weitergeleitet oder vorerst nicht mehr bearbeitet werden (BFS 2008: 25). Für die Gegenüberstellung der OHS und der PKS macht es demnach keinen Sinn, von der OHS lediglich die Fälle zu berücksichtigen, die im jeweiligen Referenzjahr neu eröffnet werden, enthält doch auch die PKS Daten, die auf vorherige Jahre Bezug nehmen können. Um jedoch Doppelzählungen von Fällen in der OHS zu vermeiden, deren Beratung sich über die Jahre 2009 und 2010 erstreckt, erfolgt eine Gegenüberstellung der beiden Statistiken jeweils einzeln für jedes Jahr respektive für den Durchschnitt der Opfer beziehungsweise der geschädigten Personen der Jahre 2009 und 2010.

In der durchgeführten Analyse werden die Anzahl beratener Opfer und auch geschädigter Personen[85] an verschiedenen Stellen in Beziehung gesetzt zur Einwohner/-innenzahl der Kantone. Die Angaben zur ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz nach Geschlecht und Kanton stammen vom BFS (2012c), aus der Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP).

Zielsetzungen und Vorgehensweisen

Die Analyse ist deskriptiv-statistisch ausgerichtet und wird mit der Statistik-Software SPSS sowie dem Tabellenkalkulationsprogramm Excel durchgeführt. Ziel der deskriptiv-statistischen Analyse ist, die Unterschiede zwischen beratenen männlichen und weiblichen Opfern darzustellen und sie in Bezug zu setzen zu den Ausführungen im zweiten und dritten Kapitel des vorliegenden Buches sowie zu den Ergebnissen der qualitativen Analysen (Kap. 5.2, 6.2). Des Weiteren werden auf der Grundlage der deskriptiv-statistischen Analyse die beiden Kantone ausgewählt, welche im Hinblick auf ihre Opferhilfeberatungsstruktur vertiefenden qualitativen Fallanalysen unterzogen werden. Die Erarbeitung der geschlechterspezifischen Unterschiede in Bezug auf die beratenen Opfer erfolgt auf der makro- und der mesogesellschaftlichen Ebene.

Erstens werden die Unterschiede zwischen den Gruppen der beratenen männlichen und weiblichen Opfer auf der Ebene der Schweiz und im Hinblick auf verschiedene Angaben der OHS herausgearbeitet (Ergebnisdarstellung siehe Kap. 5.1). Das OHG ist ein Bundesgesetz, muss also in der gesamten Schweiz gleichermassen umgesetzt werden. Die schweizweite Analyse soll einen Überblick über die geschlechterspezifische Umsetzung respektive Inanspruchnahme des OHG innerhalb des für dieses Gesetz massgebenden nationalstaatlichen Rahmens geben.

Zweitens werden die interkantonalen Unterschiede im Hinblick auf das prozentuale Verhältnis beratener männlicher und weiblicher Opfer erarbeitet (Ergebnisdarstellung siehe Kap. 6.1). Das OHG ist zwar ein Bundesgesetz, regelt jedoch nur die schweizweit geltenden Rahmenbedingungen der staatlichen Opferhilfe. Die konkrete Umsetzung der Opferhilfe ist an die Kantone delegiert. Diese haben laut Gesetz für die Einrichtung von Opferhilfe-Beratungsstellen zu sorgen. Dabei ist es möglich, dass sich mehrere Kantone zusammenschliessen und gemeinsame Beratungsstellen einrichten (Opferhilfegesetz 1993: Art. 3; 2007: Art. 9). Die Kantone bilden also einen

85 Ist im Weiteren von geschädigten Personen die Rede oder von Geschädigten, beziehen sich die Aussagen immer auf die PKS. Wird dagegen der Begriff des Opfers verwendet, handelt es sich um Ausführungen zur Opferhilfe.

wichtigen institutionellen Rahmen für die Umsetzung des OHG. Die kantonal vergleichende Analyse soll einen Überblick über die Variationsbreite der Umsetzung des OHG in Hinblick auf das Geschlechterverhältnis der beratenen Opfer vermitteln. Ausgehend von den Ergebnissen werden zwei in Bezug auf das Geschlechterverhältnis der beratenen Opfer gegensätzliche Kantone für die vertiefenden Fallanalysen ausgewählt.

Drittens werden im Rahmen der Fallanalysen die Unterschiede zwischen den Gruppen der beratenen männlichen und weiblichen Opfer in den ausgewählten Kantonen im Hinblick auf einige Angaben der OHS beleuchtet (siehe Kap. 6.2.3). Die Auswahl der als wichtig erachteten Angaben leitet sich aus den Ergebnissen der qualitativen Fallanalysen ab. Dabei wird unter anderem eine deskriptiv-statistische Analyse auf der Ebene der einzelnen Opferhilfe-Beratungsstellen durchgeführt. Die statistische Analyse im Rahmen der Fallanalysen soll die Ergebnisse des vorwiegend qualitativ ausgerichteten Vorgehens ergänzen.

Der Datensatz, der in der deskriptiv-statistischen Analyse zur Anwendung kommt, stellt die Grundgesamtheit aller zwischen 2000–2010 in den Opferhilfe-Beratungsstellen der Schweiz erstmals beratenen weiblichen und männlichen Opfer dar. Es handelt sich also um eine Vollerhebung, weshalb lediglich eine deskriptive Darstellung der geschlechterspezifischen sowie kantonalen Unterschiede erfolgt und auf stochastische Elemente verzichtet wird.[86]

4.2 Diskursanalytische Herangehensweise

Jede Diskursanalyse stützt sich auf eine bestimmte theoretische Füllung des Diskursbegriffes. Deswegen werden im Folgenden zunächst theoretische Grundzüge des Diskursbegriffes erarbeitet, auf welche sich die angewendete Diskursmethodik abstützt. Darauf aufbauend wird dann die Methodik der Diskursanalyse in ihren wesentlichen Begrifflichkeiten und Analyseschritten vorgestellt.

---

86 Das Vorgehen bei Vollerhebungen bezüglich Stochastizitätsanalysen ist nicht eindeutig (vgl. Behnke 2005, 2007; Broscheid und Gschwend 2003, 2005). Die Durchführung statistischer Tests wie Signifikanztests wird bei Messfehlern empfohlen (Behnke 2005) und, wenn die Erklärung der Datenlage im Fokus der Analyse steht (Broscheid und Gschwend 2003). Die statistische Analyse in der vorliegenden hauptsächlich qualitativ ausgerichteten Arbeit ist jedoch rein deskriptiv gestaltet. Erarbeitet werden die Unterschiede zwischen den Geschlechtern, welche den Hintergrund für das qualitative Vorgehen bilden. Deswegen wird auf Signifikanztests oder die Berechnung von Konfidenzintervallen verzichtet.

4.2.1 Zum Begriff des Diskurses

Der Begriff des Diskurses im alltäglichen Sprachgebrauch ist im Französischen eher auf einen Vortrag respektive eine Abhandlung, Predigt oder auch Vorlesung bezogen. Im Englischen liegt die Betonung mehr auf einem Gespräch, einer Unterhaltung zwischen verschiedenen Personen. Im Deutschen schliesslich wird der Begriff im alltäglich Sprachgebrauch erst seit einigen Jahren angewendet und bezeichnet meist ein «öffentlich diskutiertes Thema […], eine spezifische Argumentationskette […], die Position eines Politikers […]» oder aber «organisierte Diskussionsprozesse» (Keller 2011: 13). Diskurs hat in allen genannten Verwendungen mit dem faktischen Gebrauch von Sprache zu tun. Auch in seiner wissenschaftlichen Fassung steht dies im Zentrum des Begriffs. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die Bedeutungen von Phänomenen durch den Sprachgebrauch sozial konstruiert werden und sich dadurch gesellschaftliche Wirklichkeit herausbildet (Keller 2011: 9). Diskurse sind also kein Abbild einer ausserhalb derselben liegenden sozialen Realität. In und durch Diskurse konstituieren sich vielmehr eigenständige Wirklichkeiten, welche die soziale Praxis mehr oder weniger zu gestalten vermögen, sich also auf das Handeln von Akteur/-innen auswirken. In der für das vorliegende Buch relevanten sozialwissenschaftlichen Ausrichtung der Diskursforschung bildet die sprachliche und zeichenbezogene Dimension von Diskursen nur einen von mehreren relevanten Aspekten. Diskurse werden vielmehr in einem gesellschaftlichen Kontext verortet. Innerhalb dieses Kontextes sind die Akteur/-innen und Prozesse, welche Diskurse erzeugen und/oder diese fortführen, die Situationen der Diskursproduktion sowie die Auswirkungen der Diskurse auf die soziale Praxis gleichermassen von Interesse (vgl. Keller 2011: 69; Schwab-Trapp 2006: 267–269). Diskurse stellen in einer derartigen Sichtweise ein «öffentliches Gut» (Schwab-Trapp 2006: 265) dar, welches nicht von einzelnen Akteur/-innen allein hergestellt werden kann. Für die Herstellung ist vielmehr irgendeine Art von sozialem Kollektiv notwendig, sei es zum Beispiel ein Freundeskreis, eine Organisation, ein politisches Gremium oder eine mediale Öffentlichkeit, wie sie durch Printmedien, Radio, Fernsehen und Internet geschaffen wird. Mit der Situierung in einem gesellschaftlichen Kontext gelangen nicht zuletzt auch die Machtdimension und die Historizität von Diskursen in den Blick. Diese erhalten ihre Wirkungsmacht vor allem durch Deutungskämpfe, die in je spezifischen, gesellschaftlichen Feldern und Zeiten nach bestimmten Regeln und Beschränkungen ausgetragen werden (vgl. Foucault 2010; Keller 2011: 60; Schwab-Trapp 2006).

Derart ausgestaltet können Diskurse als «Verläufe oder *Flüsse von sozialen Wissensvorräten durch die Zeit*» (Jäger 2009: 158) bezeichnet werden. Diese thematisch oder institutionell umgrenzten «Flüsse» bestehen aus einzelnen «[…] abgrenzbare[n], situierte[n], *bedeutungskonstituierende[n] Ereignisse[n]* bzw. *Praktiken* des Sprach- und Zeichengebrauchs durch gesellschaftliche Akteure» (Keller 2011: 66). In und durch Diskurse konstituieren sich bestimmte Bedeutungszusammenhänge innerhalb spezifischer gesellschaftlicher Kontexte – und allenfalls auch darüber hinaus – als allgemein anerkannt und richtungsweisend. Es wird also in einem zeitlichen Verlauf Wissen erzeugt und kommuniziert (Keller 2011: 83). Dabei sind Diskurse immer in irgendeiner Form auf «die Legitimität sozialer oder politischer Ereignis- und Handlungszusammenhänge» (Schwab-Trapp 2006: 270) gerichtet. In diesem Zusammenhang kann von einem «doppelt motivierten Legitimationspotential von Diskursen» (Schwab-Trapp 2006: 270) gesprochen werden. Zum einen werden bestimmte Deutungen von Phänomenen in und durch Diskurse institutionalisiert und legitimiert. Zum anderen können diese legitimen Deutungen dazu verwendet werden, spezifische soziale Handlungszusammenhänge zu rechtfertigen. Macht ist in einer derartigen, diskurstheoretischen Perspektive nichts, was einzelne Individuen «besitzen». Sie wird vielmehr «diskursiv transportiert und durchgesetzt» (Jäger und Jäger 2007: 21). Macht manifestiert sich im Sinne einer Wirkungsmacht dort, wo bestimmte Bedeutungszusammenhänge als legitim institutionalisiert werden und als «wahres» und «objektives» Wissen soziales Handeln bestimmen und rechtfertigen. Mit diesem Prozess der Legitimierung ist verbunden, dass anderen, alternativen Deutungen der gleichen Phänomene weniger Wahrheitsgehalt zugesprochen wird. Die Wirkungsmacht, die bestimmte Bedeutungszusammenhänge durch den diskursiv konstruierten Wahrheitsgehalt und ihre damit verbundene Legitimität erlangen, bleibt dabei stets vorläufig und zu einem gewissen Grad umkämpft. Denn Diskurse zeichnen sich nicht zuletzt dadurch aus, dass in ihnen eine Vielzahl unterschiedlicher Perspektiven und Deutungsversuche in Form einzelner Äusserungen zusammenlaufen und durch spezifische Regeln und Muster aufeinander bezogen sind und miteinander im Widerstreit liegen. Macht ist und wird in diesen diskursiven Prozessen darüber hinaus an bestimmte mehr oder weniger institutionalisierte Positionen gebunden, die Akteur/-innen innerhalb der Auseinandersetzungen einnehmen (können) und auch mitbringen. Diese Positionsmacht tritt zum Beispiel dadurch zutage, dass die Akteur/-innen in politischen Diskussionen von der Position einer bestimmten Parteizugehörigkeit oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Bewegung aus sprechen, wobei die Legitimität der jeweiligen Parteien und sozialen Bewegungen unterschiedlich gewichtet und umkämpft ist. Oder

aber sie äussert sich darin, dass in öffentlichen Diskussionen zu bestimmten Fachthemen – wie beispielsweise Gewalt – das Wort von «Fachleuten», die von der Position einer Zugehörigkeit zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder beruflichen Disziplin aus sprechen, höher gewichtet und ihm mehr Wahrheitsgehalt im Sinne einer Allgemeingültigkeit zugesprochen wird, als den Äusserungen sogenannt fachfremder Akteur/-innen. Macht ist in dieser Perspektive – egal ob als Wirkungs- oder als Positionsmacht – demnach immer situiert in Beziehungen und manifestiert sich in einem bestimmten Verhältnis der Bedeutungszusammenhänge und Positionen zueinander (vgl. Foucault 2010; Jäger und Jäger 2007: 17–24; Jäger 2009: 142–144; Schwab-Trapp 2006).

Wesentliches Merkmal von Diskursen ist, dass in und durch sie sogenannt «diskursive Formationen» (Foucault 2008: 504) gebildet werden. Bestimmte Elemente werden und sind also in Diskursen auf spezifische Art und Weise angeordnet und zueinander in Beziehung gesetzt. Die Formierungsprozesse gestalten sich in vier verschiedenen Dimensionen (Foucault 2008: 504–548; 2010; Keller 2011: 43–58).

Erstens kristallisiert sich die «Formation der Gegenstände» (Foucault 2008: 514) heraus. Die Gegenstände können nicht einfach über das bestimmt werden, was innerhalb von Diskursen thematisiert wird, über was gesprochen respektive geschrieben wird. Diskurse bestehen zwar aus Zeichen und Wörtern. Diese sind jedoch in einer diskurstheoretischen Perspektive nicht per se bedeutungstragend und werden nicht dafür verwendet, Dinge, Inhalte oder Repräsentationen zu benennen. Es stellt sich vielmehr so dar, dass Diskurse als Praktiken des Sprach- und Zeichengebrauchs «[…] systematisch die Gegenstände bilden, von denen sie sprechen» (Foucault 2008: 525). Die Gegenstände sind also den Diskursen nicht vorgelagert oder in deren Tiefen versteckt, sie werden vielmehr erst und nur durch Diskurse selbst zu ihrer Existenz gebracht. Diese diskursiven Prozesse der Hervorbringung der Gegenstände stellen sich dar als eine spezifische Formation respektive ein «komplexes Bündel von Beziehungen» (Foucault 2008: 520). Die Beziehungen entfalten sich als Diskurspraxis an der Oberfläche von Diskursen. Sie lassen sich durch eine systematische Herausschälung der Regeln bestimmen, welche diese Praxis formen und für ihre Ausgestaltung bedeutsam sind.

Die *zweite* Dimension der Anordnung und In-Beziehung-Setzung in und durch Diskurse betrifft die «Formation der Äusserungsmodalitäten» (Foucault 2008: 525). Mit dieser Formation wird etwas darüber ausgesagt, welche Position und Beziehungen die Sprechenden zu den Objekten einnehmen, über die sie sprechen (Foucault 2008: 550). Die Äusserungsmodalitäten unterteilen sich in drei miteinander verbundene Aspekte. Von Interesse ist,

wer spricht, von welchen institutionellen Plätzen aus gesprochen wird und welche Äusserungsformen dabei verwendet werden. Der Blick ist nicht auf die Herausarbeitung «eines denkenden, erkennenden und es aussprechenden Subjekts» (Foucault 2008: 531) gerichtet. Ein derartiges, selbstgewisses und vernunftorientiertes Subjekt, dessen Äusserungen aus ihm selbst heraus entschlüsselt werden können, existiert in der diskurstheoretischen Perspektive nicht. Was dagegen vorhanden ist und durch die Diskursanalyse ermittelt werden soll, sind verschiedene «Positionen der Subjektivität» (Foucault 2008: 531) respektive Subjektpositionen, die innerhalb von Diskursen zur Verfügung stehen und von den Akteur/-innen eingenommen werden können. Diese Subjektpositionen sind eng verbunden mit dem Status der Sprechenden, der sie mehr oder weniger dazu berechtigt, sich innerhalb von Diskursen überhaupt zu äussern, eine bestimmte Sprache zu verwenden und spezifische Themen einzubringen (Foucault 2008: 525). Der Status kann zum Beispiel an die Berufsposition gebunden sein. So berechtigt der Status des Arztes respektive der Ärztin dazu, in bestimmten Diskursen das Wort auf spezifische Art und Weise zu ergreifen, die Diskussionen zu dominieren, in gewisse Richtungen zu lenken und vieles mehr (Foucault 2008: 525–526). Eng verbunden mit dem Status sind die «institutionellen *Plätze*» (Foucault 2008: 526), von denen aus gesprochen wird. In Bezug auf den Status des Arztes respektive der Ärztin können das beispielsweise das Krankenhaus oder die Wissenschaft sein, welche Wissen, Handeln und Äusserungsformen in Diskursen auf ganz spezifische Weise strukturieren und begrenzen (Foucault 2008: 526–531). Auch in dieser Dimension stellt sich die Praxis des Diskurses als Beziehungssystem dar. Nicht die Hintergründe oder tieferen Logiken der je spezifischen Formation der Äusserungsmodalitäten sind von Interesse. Es geht vielmehr um deren beschreibende Herausarbeitung an der Oberfläche des Diskurses und um die Frage nach den Auswirkungen der je spezifischen Formation im Hinblick auf die anderen Formationsdimensionen und auch in Bezug auf soziale Handlungszusammenhänge, die ausserhalb des betreffenden Diskurses angesiedelt sind (vgl. Foucault 2008: 525–531; 2010).

Die *dritte* Dimension, in welcher bestimmte Elemente in und durch Diskurse miteinander in Beziehung gesetzt werden, ist diejenige der «Formation der Begriffe» (Foucault 2008: 531). Dabei geht es um «das Spiel der Begriffe, die man auftauchen sieht» (Foucault 2008: 531–532) und durch welches sich die je spezifische «Konfiguration des Äusserungsfeldes» (Foucault 2008: 533) ergibt. Die Beziehungen, welche Aussagen, Begrifflichkeiten und Begriffe zueinander eingehen, können sich zum Beispiel als Abfolgen und Aneinanderreihungen von Beschreibungen, Verallgemeinerungen oder Schlussfolgerungen gestalten. Oder aber sie sind in Form von Abhängigkeiten

zueinander organisiert wie zum Beispiel Gesetz und Anwendung respektive allgemeine Aussage und Konkretisierung. Mit der Bestimmung der Formationsregeln, nach welchen Aussagen und Begriffe zueinander angeordnet sind, wird keine innere Ideenstruktur von Begriffen erarbeitet. Im Vordergrund steht vielmehr, aufzuzeigen, wie Aussagen und Begriffe, die über diverse und verschiedenartige Dokumente (Bücher, Zeitungen, schriftlich protokollierte Debatten, Fernsehinterviews) verstreut sind, in «Formen der Deduktion, der Ableitung, der Kohärenz, aber auch der Inkompatibilität, des Überkreuzens, der Substitution, des Ausschlusses, der reziproken Veränderung, der Deplatzierung» (Foucault 2008: 536–537) zueinander in Beziehung gesetzt sind. Die relevanten Fragen werden dabei ausschliesslich auf der Ebene des Diskurses verortet, als dem Ort, an dem die Aussagen und Begriffe auftauchen (vgl. Foucault 2008: 531–540; 2010).

Die *vierte* Dimension betrifft die «Formation der Strategien» (Foucault 2008: 540) oder auch der «theoretischen Auswahl» (Foucault 2008: 548). Diese Dimension ist über den jeweiligen Diskurs hinaus gerichtet und setzt diesen in Beziehung zu anderen Diskursen und nicht-diskursiven Praktiken. Auch hier geht es nicht um Strategien, Meinungen oder Motive von Akteur/-innen. Von Interesse ist vielmehr die Rolle, die «der untersuchte Diskurs im Verhältnis zu denjenigen spielt, die ihm zeitgenössisch und benachbart sind» (Foucault 2008: 543). Wie bei der Formation der Begriffe sind auch hier Beziehungen der Opposition, der Komplementarität oder der Abhängigkeit zwischen Diskursen möglich.

Diskurse bestehen also aus Formationssystemen ihrer Gegenstände, der Äusserungsmodalitäten, der Begriffe und der Strategien. Zwischen den vier Formationssystemen existieren wechselseitige Abhängigkeiten. Sie sind darüber hinaus weder statisch noch unveränderlich. Diskurse führen über ihre Grenzen hinaus zu Veränderungen, welche auch auf die Formationssysteme der Diskurse rückwirken können (Foucault 2008: 548–555). Letztlich werden durch die Formationssysteme von Diskursen bestimmte Bedeutungszusammenhänge hergestellt, die mehr oder weniger weitreichende wirklichkeitskonstituierende Wirkungen besitzen. In diesem Zusammenhang ist es analytisch sinnvoll, zwischen dem Diskurs und seinen Wirkungen respektive Effekten oder Manifestationen zu unterscheiden (Keller 2011: 65–74). Gerade diese Effekte, Wirkungen und Manifestationen des Diskurses sind ein Gradmesser für seine wirklichkeitskonstituierende Macht. Sie umfassen beispielsweise Gesetze, politische Massnahmenbündel, Behandlungstechnologien oder auch Ausbildungsgänge und beziehen sich gleichermassen auf sprachliche wie nicht-sprachliche Bereiche.

Wie die obigen Ausführungen verdeutlichen, spielt individuelles, zielorientiertes und von bestimmten Motiven getragenes Handeln in der diskurstheoretischen Perspektive eine untergeordnete Rolle. Jäger und Jäger (2007: 24) fassen dies in folgende Worte:

> Das Subjekt macht den Diskurs nicht, eher ist das Umgekehrte der Fall. Der Diskurs ist überindividuell. Alle Menschen stricken zwar am Diskurs mit, aber kein einzelner und keine einzelne Gruppe bestimmt den Diskurs oder hat genau das gewollt, was letztlich dabei herauskommt. (Jäger und Jäger 2007: 24)

Akteur/-innen können zu ihrer Interessenverfolgung zwar auf die Stärke bestimmter Diskursausformungen Einfluss nehmen (siehe dazu auch Schwab-Trapp 2006). Diese können auch durch bestimmte institutionelle Gegebenheiten untermauert werden. Die Einflussnahme bleibt jedoch immer relativ und begrenzt. Sie muss gesehen werden als ein spezifisches Handeln innerhalb diskursiver Strukturen und nicht als eine Beeinflussung dieser Strukturen von aussen. Diskurse existieren jedoch auch nicht ohne Akteur/-innen. Das Verhältnis zwischen diskursiver Struktur und konkretem Handeln gleicht dem Verhältnis zwischen Struktur und Handeln, wie es in Kapitel 3.2 unter Bezugnahme auf das Habitus-Konzept entworfen wurde. Keller (2011: 67) formuliert es folgendermassen: «Diskurse existieren nur insoweit, wie sie durch soziale *Akteure realisiert* werden. Sie bilden gleichzeitig die Voraussetzung dieser Realisierung.»

Wie nun ein derartig konzeptualisierter Diskurs untersucht werden kann und welche weiteren analytischen Unterscheidungen sowie forschungstechnischen Schritte dazu im einzelnen notwendig sind, wird im Folgenden erarbeitet. Da Foucault selbst keine systematische und kohärente Methodik einer Diskursanalyse entwickelt (Keller 2011: 53), stützen sich die nachfolgenden Ausführungen hauptsächlich auf Keller (2001, 2011), Jäger (2007; 2009) und Schwab-Trapp (2006). Diese Autor/-innen schliessen mit ihren methodischen Überlegungen an Foucaults Diskurstheorie an.

4.2.2 Diskursanalyse und die schrittweise Erschliessung diskursiver Untersuchungsfelder

Der Diskurs, wie er in den obigen Ausführungen herausgearbeitet wurde, ist zuerst einmal ein theoretisches Konzept und in der sozialen Realität so nicht vorhanden. Mit ihm wird eine bestimmte Annahme an die soziale Realität herangetragen. Es wird davon ausgegangen, dass zwischen einzelnen in Raum und Zeit verstreuten Ereignissen respektive Äusserungen ein

Zusammenhang in Form bestimmter Regelmässigkeiten und Regeln besteht. Ob das so ist, wie diese Regeln genau aussehen und welche Auswirkungen damit verbunden sind, soll die Diskursanalyse aufdecken (Keller 2011: 83).

Diskursanalyse befasst sich hauptsächlich mit *Texten*, seien das zum Beispiel Bücher, Zeitungsartikel, schriftlich festgehaltene Interviews und Gesprächsaufzeichnungen, Gesetze oder Informationsbroschüren. In einer hermeneutischen Herangehensweise würden diese Texte jeder für sich als Dokumentation eines Falles analysiert. Die Analyse wäre auf die Herausarbeitung der diesem Text/Fall immanenten Sinnstruktur ausgerichtet. In einer derartigen Perspektive ist der zu entschlüsselnde Sinn in den Tiefen des Textes/Falls verborgen. Die Diskursanalyse sucht dagegen den Sinn respektive die Sinnstruktur nicht in den einzelnen untersuchten Texten. Es steht nicht im Vordergrund, was in dem jeweiligen Text «wirklich» gemeint ist, was der/die Autor/-in respektive Interviewte mit dieser oder jener Formulierung ausdrücken will oder warum er/sie gerade diese Beschreibung an diesem Platz im Text/Interview wählt. Es geht weder um die Herausarbeitung eines erkennenden Subjekts noch des inneren Wesenskerns respektive der inneren Ideenstruktur von Wörtern und Begriffen. Der Sinn in einer diskursanalytischen Perspektive ist vielmehr der Effekt respektive die Wirkung der Formationssysteme, also der diskursiven Struktur, in welcher Elemente und Aussagen ganz verschiedener Texte auf spezifische Art und Weise zueinander in Beziehung gesetzt sind. Zuerst einmal geht es demnach um die Erarbeitung der Formationsregeln, welche nicht in den Tiefen von Texten sondern an deren Oberfläche situiert sind. Dieser Prozess ist ein beschreibender und kein deutender. Deutung und Interpretation erfolgen erst in der fortgeschrittenen Analyse, wenn nach dem Sinn einer spezifischen diskursiven Praxis gefragt wird, die durch ihre Regelmässigkeiten und Strukturen beschrieben und gekennzeichnet ist (vgl. Jäger 2009: 117–119; Keller 2011: 78–81; Sarasin 2005: 105–108; Schwab-Trapp 2006: 273).

Texte in einer diskursanalytischen Perspektive sind also nie nur ein individuelles Produkt. Wie es Jäger (2009: 117) folgendermassen umschreibt:

> Sie [Texte] sind oder enthalten Fragmente eines (überindividuellen) sozio-historischen Diskurses. Diese Elemente bezeichne ich als *Diskursfragmente*. Sie *sind* Bestandteile bzw. Fragmente von *Diskurssträngen* (= Abfolgen von Diskursfragmenten mit gleicher Thematik), die sich auf verschiedenen *Diskursebenen* (= Orte, von denen aus gesprochen wird, also Wissenschaft, Politik, Medien, Alltag etc.) bewegen und in ihrer Gesamtheit den *Gesamtdiskurs* einer Gesellschaft ausmachen, den man sich als ein grosses wucherndes *diskursives Gewimmel* vorstellen

> kann; zugleich bilden die Diskurse (bzw. dieses gesamte diskursive Gewimmel) die jeweiligen Voraussetzungen für den weiteren Verlauf des gesamtgesellschaftlichen Diskurses. (Jäger 2009: 117)

In Texten artikulieren respektive äussern sich Akteur/-innen. Der Begriff der Äusserung bezieht sich in einer diskursanalytischen Perspektive auf «das konkrete, für sich genommen je einmalige Aussageereignis» (Keller 2011: 67) respektive den «Diskursbeitrag» (Schwab-Trapp 2006: 273) von Akteur/-innen. Texte sind also in einer diskursanalytischen Perspektive nichts anderes als Äusserungen, Aussageereignisse oder Diskursbeiträge von Akteur/-innen. Die im obigen Zitat verwendete Begrifflichkeit des *Diskursfragments* meint «[…] einen Textteil, der ein bestimmtes *Thema* behandelt, z. B. das Thema Ausländer/Ausländerangelegenheiten (im weitesten Sinne)» (Jäger 2009: 159).[87] Diskursfragmente machen also Aussagen zu bestimmten Themen. Es sind Textpassagen, die in besonderem Masse inhaltsreich sind. Sie enthalten «eine erste Ebene des Typischen» (Keller 2011: 67) und sind in ihrer spezifischen Gestalt in verschiedenen Texten rekonstruierbar. In Diskursfragmenten lassen sich Ausschnitte der Formationsregeln herausarbeiten, durch welche Textelemente auf spezifische Art und Weise zueinander in Beziehung gesetzt werden. *Diskursstränge* umfassen Diskursfragmente gleichen Themas (Jäger 2009: 160). Sie beziehen sich auf das, was zu einem gewissen Zeitpunkt alles im Hinblick auf ein bestimmtes Thema sagbar ist und gesagt wird. Als «Wissensflüsse durch die Zeit» (Jäger 2009: 160) stellen sie gleichzeitig auch eine zeitliche Abfolge zahlreicher Diskursfragmente gleicher Thematik dar. Diskursstränge als Ansammlung von Diskursfragmenten gleichen Themas sind zumeist wechselseitig verschränkt und beeinflussen sich gegenseitig in verschiedenster Weise. Sie bilden in ihrer Gesamtheit den Gesamtdiskurs einer Gesellschaft. Die Diskursstränge sind auf verschiedenen *Diskursebenen* angesiedelt. Darunter sind die institutionellen Orte zu verstehen – wie zum Beispiel die Wissenschaft, die Politik, die Medien oder die Verwaltung –, innerhalb derer die Diskursstränge situiert sind. Diese institutionellen Orte sind verschiedenartig strukturiert und stehen in Wechselwirkung mit den in ihnen angesiedelten Diskursen (Jäger 2009: 158–164).

In obigem Zitat werden die Begriffe des Diskursstrangs und des Diskurses sehr ähnlich verwendet. Letztlich ist es vom Forschungsinteresse und den konkreten Fragestellungen abhängig, wann von Diskurs und wann von

87 Keller (2011: 68) verwendet den Begriff des Diskursfragments für den ganzen Text. Jäger (2009: 159) dagegen betont, dass Text und Diskursfragment meistens nicht identisch sind und ein Text in der Regel mehrere Diskursfragmente beinhaltet, vor allem bei Interviews. Für das vorliegende Buch erweist sich die Begriffsbestimmung von Jäger als geeignet.

Diskursstrang gesprochen wird. *Diskurs* meint eine Gesamtheit von Aussageereignissen respektive Diskursbeiträgen, welche in Bezug auf ihre Formationsregeln untersucht wird (Keller 2011: 68). Die Grenzen der Gesamtheit werden nach Kriterien festgelegt, welche sich aus dem Forschungsinteresse und den Fragestellungen ergeben. Diese Kriterien beziehen sich zumeist auf thematische und/oder institutionelle Aspekte (Keller 2011: 66, 83–85). In der Perspektive des obigen Zitats ist der Begriff des Diskurses auf der gesamtgesellschaftlichen Ebene angesiedelt. Dieser Gesamtdiskurs wird durch verschiedenste Diskursstränge gebildet, welche wiederum unterschiedlichen Diskursebenen zugeordnet werden können.[88] Im Forschungsinteresse des vorliegenden Buches ist die Perspektive nicht derart weit ausgerichtet. Die Grenzen des Diskurses werden anhand der Thematik der Opferhilfe bestimmt und auf den institutionellen Rahmen respektive die Diskursebenen der Printmedien, der Politik, der Verwaltung und der Opferhilfe-Beratungsstellen begrenzt. Die Diskursstränge bilden sich dann aus den verschiedenen Themen, die zur Oberthematik der Opferhilfe auf den einbezogenen Diskursebenen angesprochen werden (mehr dazu in Kapitel 4.3).[89]

Wichtig ist des Weiteren die Unterscheidung zwischen der Diskursebene und der *Subjektposition*. Erstere meint den institutionellen Rahmen, innerhalb dessen der Diskurs respektive Diskursstrang angesiedelt ist. Letztere bezieht sich auf die einzelnen Akteur/-innen, die im Diskurs von bestimmten Subjektpositionen aus sprechen.[90] Die Begrifflichkeit der «diskursiven Gemeinschaften», die Schwab-Trapp (2006: 272–275) verwendet, spricht weitere Gesichtspunkte an, welche in die Subjektposition einfliessen. In Diskursen

88 Von Interesse sind sowohl die wechselseitigen Verschränkungen thematisch abgrenzbarer Diskursstränge und Diskursebenen, als auch die wechselseitigen Beeinflussungen gleicher Diskursstränge, die auf unterschiedlichen Diskursebenen angesiedelt sind (Jäger 2009: 166–168).

89 Der so gerahmte Diskurs respektive Teildiskurs (oder Diskursstrang) muss – und darauf verweist Jäger (2009) mit dem Begriff des Gesamtdiskurses – gesehen werden als eingebettet in ein gesamtgesellschaftliches diskursives Geflecht einer Vielzahl von Diskursen. Deutungsvorgaben und Bedeutungszusammenhänge anderer Diskurse können auf spezifische, herauszuarbeitende Weise im untersuchten Diskurs artikuliert werden und dessen Ausformungen beeinflussen (Jäger 2009: 158–169). Diese Sichtweise schliesst an die Dimension der Formation der Strategien von Foucault (2008: 540–548) an und konkretisiert diese.

90 Jäger und Jägers (2007: 28–29; 2009: 164–165) Begriff der Diskursposition ist demjenigen der Subjektposition nahe und verweist noch mehr auf den Einfluss verschiedenster vergangener und aktueller Lebenslagen. In die Diskursposition fliessen Aspekte wie beispielsweise Beruf, Alter, Geschlecht, Familienformen und Religionszugehörigkeit ein. Diese Aspekte sind jedoch keine statischen Kategorien, sondern selbst schon diskursiv geformt.

werden spezifische Deutungsweisen oftmals von bestimmten Gruppen von Akteur/-innen ins Spiel gebracht und vertreten. Innerhalb dieser Gemeinschaften existiert eine eigene, nach aussen abgegrenzte diskursive Praxis und damit auch «Diskursgeschichte» (Schwab-Trapp 2006: 272). Des Weiteren sind diese Gemeinschaften mehr oder weniger institutionalisiert, verfügen über spezifische Zugangsregeln und organisationelle Strukturen, wie beispielsweise bei Parteien und Gewerkschaften der Fall.[91]

Für die Diskursanalyse sind weiter sogenannt «diskursive Ereignisse» (Jäger 2009: 162) von Bedeutung. *Diskursive Ereignisse* sind Begebenheiten mit möglicherweise diskursiven Wurzeln, die in Politik und Medien grosse Beachtung finden und die Qualität sowie die Richtung von Diskursen (respektive Diskurssträngen) zu beeinflussen vermögen.[92] Diskursive Ereignisse rahmen Diskurse und Diskursverläufe. Ihre Ermittlung auf einer zeitlichen Achse trägt dazu bei, den untersuchten Diskurs strukturell aufzubrechen und historisch zu verorten (Jäger 2009: 162–163, 190–191).

Bis hierher wurden mehrere analytische Begriffe und Unterscheidungen erarbeitet, die dazu dienen, das theoretische Konstrukt des Diskurses näher zu bestimmen und einer Analyse zugänglich zu machen. Die im vorherigen Kapitel erläuterten vier diskursiven Formationssysteme der Gegenstände, der Äusserungsmodalitäten, der Begriffe und der Strategien sind als grundsätzliche, dynamisch verflochtene Kategorien zu sehen, die für Diskurse konstitutiv sind. Diese abstrakten Kategorien wurden durch mehrere, im vorliegenden Kapitel skizzierte Begriffe konkretisiert. So setzt sich das, was im Hinblick auf einen Diskurs untersucht wird, zumeist aus einer Vielzahl heterogener Texte zusammen. In diesen Aussageereignissen respektive Diskursbeiträgen von Akteur/-innen finden sich verschiedene, mehr oder weniger aneinander anschliessende Diskursfragmente wieder, in denen inhaltsreiche Aussagen zu bestimmten Themen gemacht werden. Aus den über die Vielzahl der Texte verstreuten Diskursfragmenten gleichen Themas ergibt sich ein Diskursstrang.

91 So gesehen erläutert der Begriff der diskursiven Gemeinschaften das, was Foucault (2008: 526) als institutionelle Plätze benennt, von denen aus die Akteur/-innen sprechen.

92 So wird beispielsweise der Atom-Gau von Harrisburg medial kaum aufbereitet, während derjenige von Tschernobyl in Medien und Politik grosse Beachtung findet und sich die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen im Hinblick auf Atomkraft in der Folge wesentlich verändern. Die Nuklearkatastrophe von Tschernobyl stellt also – im Unterschied zum Atom-Gau in Harrisburg – ein diskursives Ereignis dar, einen Referenzpunkt, auf welchen in Texten/Diskursbeiträgen immer wieder Bezug genommen wird und an dem sich Deutungsweisen ausrichten (Jäger 2009: 162).

Die Gesamtheit der Diskursstränge bildet als Themenkonglomerat den Diskurs. Dieser kann sich auf verschiedenen Diskursebenen entfalten, welche als institutionelle Rahmenbedingungen die Ausgestaltung des Diskurses mitformen und die Thematisierungen auf anderen Diskursebenen mitbeeinflussen. Diskurse sind von zeitlich situierten, diskursiven Ereignissen gerahmt und strukturiert. Auf diese Ereignisse wird in den Diskursbeiträgen immer wieder Bezug genommen und sie vermögen als Referenzpunkte die Richtung der diskursiven Auseinandersetzungen zu beeinflussen. Der jeweils konkret zu untersuchende Diskurs wird thematisch und institutionell festgemacht. Das so eingegrenzte diskursive Untersuchungsfeld bildet zumeist nicht das ganze Diskursfeld ab, welches im Hinblick auf ein Thema in seiner institutionellen Verflechtung und Verschränkung mit anderen Themen untersucht werden könnte. Diskursanalyse beschreibt den jeweiligen Diskurs anhand seiner Formationsregeln. Die Suche ist also auf die an der Textoberfläche liegenden Regelmässigkeiten gerichtet, mit der verschiedene Elemente auf gleichbleibende Art und Weise zueinander in Beziehung gesetzt werden. In einem nächsten Schritt wird dann nach den wirklichkeitskonstituierenden Wirkungen dieser Diskurspraxis gefragt, welche sich aus einer Verschränkung der vier Formationssysteme ergeben. Die Formation der Gegenstände und der Begriffe kann mit der Analyse der Diskursfragmente, der Erarbeitung der Diskursstränge und der in und zwischen Diskurssträngen bestehenden spezifischen Beziehungen entschlüsselt werden. Die Formation der Äusserungsmodalitäten findet sich in den Subjektpositionen wieder, von denen aus Akteur/-innen ihre Diskursbeiträge formulieren. In diesen Subjektpositionen verkreuzen sich diskursiv geformte Aspekte wie Berufspositionen, Alter, Geschlecht, Religionszugehörigkeit und institutionelle Plätze, denen die Sprechenden angehören. Ausgehend von den Subjektpositionen und den institutionellen Rahmenbedingungen der Diskursebenen können Akteur/-innen in Diskursen interessengeleitet handeln und versuchen, auf die Richtung der diskursiven Auseinandersetzungen Einfluss zu nehmen. Die Formation der Strategien schliesslich wird aus dem Wechselspiel des gesamtgesellschaftlichen Diskursfeldes herausgearbeitet, in welchem sich die einzelnen Diskurse gegenseitig in ihrer spezifischen Ausformung und Richtung beeinflussen und beschränken.

Welche forschungstechnischen Schritte für eine derart entworfene Diskursanalyse notwendig sind, wird im Folgenden beschrieben.

Materialkorpus und diskursiver Kontext

Um das Materialkorpus zu bilden, ist eine fundierte Beschäftigung mit dem jeweiligen Untersuchungsfeld notwendig. Den Ausgangs- und Bezugspunkt für die Erstellung des Korpus bilden die jeweiligen forschungsleitenden

Fragestellungen. Diese können mit theoriegeleiteten Annahmen verbunden werden, welche den Blick bei der Zusammenstellung des Materials schärfen. Im Laufe der Materialzusammenstellung und der ersten Analysen können nach und nach auch relevante diskursanalytische Fragestellungen formuliert werden. Diese schliessen an die oben dargestellten Begriffe und diskurstheoretischen Grundsätze an und tragen dazu bei, eine diskursanalytische Perspektive an das Material heranzutragen.[93] Diskursanalyse stützt sich vorwiegend auf sogenannt natürliche Daten/Texte, die nicht speziell für Forschungszwecke erstellt wurden. Diese können durch Interviews, die im Rahmen der Untersuchung durchgeführt werden, und durch quantifizierte Daten ergänzt werden. Die Bestimmung der Menge und der Art der einbezogenen Texte ist selbst schon Teil der empirischen Analyse und erfolgt Schritt für Schritt in der Auseinandersetzung mit den Dokumenten. Dabei ist es wichtig, sich immer wieder an den Forschungsfragen zu orientieren und das herangezogene Material an diese rückzubinden. Keller (2011: 90–91) formuliert in diesem Zusammenhang mehrere Leitfragen, welche die Rückbindung des geprüften Materials an die Forschungsfragen erleichtern. So die Frage danach, durch welche Quellen die Daten erschlossen werden können, die für die Beantwortung der Forschungsfragen notwendig sind. Oder auch die Fragen danach, ob die Quellen selektiv sind und ob Nacherhebungen notwendig sind. Ausserdem muss der Abschluss der Datensammlung begründet werden. Struktur- und Feinanalyse der Daten (siehe weiter unten) können im Verlauf der Bildung des Datenkorpus beginnen. Das Materialkorpus und der damit verbundene zeitliche Rahmen können dann als vollständig respektive abgeschlossen gelten, wenn in Bezug auf die jeweiligen Forschungsfragen keine neuen strukturellen und thematischen Aspekte mehr auftauchen. Durch die sukzessive Beschäftigung mit dem Material werden alle möglichen verfügbaren Informationen über das Untersuchungsfeld zusammengetragen. In diesem Zusammenhang werden auch alle in den Dokumenten vorhandenen Begebenheiten, die möglicherweise als diskursive Ereignisse gelten können, auf einer zeitlichen Achse verortet. Und nicht zuletzt wird sowohl der historisch-gesellschaftliche Kontext der jeweiligen Fragestellungen als auch der

---

93 In einer diskursanalytischen Perspektive wird beispielsweise nach den entscheidenden Ereignissen gefragt, auf die im Diskurs immer wieder Bezug genommen wird. Oder es wird nach den relevanten Subjektpositionen gesucht, welche Sprecher/-innen einnehmen, und den damit verbundenen Themen, die artikuliert werden. Von Interesse sind weiter die Bezüge, die in einem Diskurs zu anderen Diskursen hergestellt werden oder auch die Adressat/-innen des Diskurses. Welche diskursanalytischen Fragestellungen für eine Untersuchung besonders relevant sind, lässt sich anhand der Forschungsfragen und der Auseinandersetzung mit dem Material Schritt für Schritt konkretisieren (Keller 2011: 69–70).

institutionelle Kontext der einbezogenen Diskursebenen herausgearbeitet. Das erstellte Datenkorpus enthält zumeist eine grosse Materialmenge. Um diese zu bewältigen, ist eine systematische, sorgfältige und nachvollziehbare Aufbereitung der in das Korpus einbezogenen Texte unabdingbar (vgl. Jäger 2009: 171–199; Keller 2011: 69–100). Diskursfelder zeichnen sich darüber hinaus durch eine «Quasi-Natürlichkeit» aus, mit welcher die konstruierten Bedeutungszusammenhänge vermittelt sind. Dieser Quasi-Natürlichkeit können sich auch die Forschenden nicht entziehen. Sie muss nach und nach durch den Forschungsprozess aufgebrochen werden. In diesem Zusammenhang ist es zum einen sinnvoll, dass die Forschenden sich ihre Annahmen im Hinblick auf das Untersuchungsfeld bewusst machen. Zum anderen kann eine Distanz gegenüber den diskursiv vermittelten Wahrheiten immer wieder dadurch hergestellt werden, dass der Quasi-Natürlichkeit mit Erstaunen gegenüber getreten wird und deren Wirklichkeitsgehalt durch gegenläufige Formulierungen und Zuspitzungen überprüft wird (Maasen 2010).[94]

Strukturanalyse und Datenauswahl für die Feinanalyse

Mit der Struktur- respektive der Grobanalyse des Materialkorpus soll der zu untersuchende Diskurs in seiner qualitativen Bandbreite und seinen quantitativen Häufungen beschrieben und inhaltlich erfasst werden. Dadurch zeigen sich bereits die formalen, inhaltlichen und ideologischen Schwerpunkte, die in einem Diskurs (allenfalls je nach Forschungsfragen auf mehreren Diskursebenen) vorhanden sind. Die zusammengetragenen Texte werden dazu – jeweils auf jeder Diskursebene für sich – vorzugsweise in chronologischer Reihenfolge gelesen und nach bestimmten Aspekten katalogisiert. Die als wichtig erachteten Aspekte, die an die Texte herangetragen werden, sind an die jeweiligen Forschungsfragen rückgebunden. Sie entspringen dem Instrumentarium der Feinanalyse, sind jedoch weit weniger umfassend gehalten. Die Texte werden tabellarisch zumindest nach Autor/-innen und deren Subjektpositionen, Textsorte, vorhandenen Themen, Unterthemen, Begriffen, Kernbotschaft(en) und auffallenden sprachlich-rhetorischen Mitteln erfasst. Aus dieser Erfassung ergibt sich dann unter anderem eine Übersicht über die qualitative Bandbreite der Themen und damit verbundenen Unterthemen des Diskurses. Darüber hinaus lassen sich anhand allfälliger Häufungen der gleichen Themen respektive Unterthemen erste Schlüsse über bestimmte Schwerpunktsetzungen im Diskurs ziehen. Durch diesen Analyseschritt

94 Maasen (2010: 124–125) gibt einige anschauliche Beispiele für derartige «Zumutungen» (Maasen 2010: 124), die an die jeweilige zu untersuchende diskursive Praxis herangetragen werden können.

werden die verschiedenen Diskursstränge in ihrer Ausdehnung und Dichte erstmals sichtbar gemacht (Jäger 2009: 171–199).

An die Strukturanalyse schliesst sich die Auswahl der Texte respektive Textpassagen für die Feinanalyse an. Die Feinanalyse soll dazu befähigen, ausgehend von der Strukturanalyse verallgemeinerbare Aussagen über den jeweiligen Diskursstrang und in der Folge über den Diskurs machen zu können, ohne vom Material erschlagen zu werden (Jäger 2009: 193). Die Feinanalyse steht im Zentrum der Diskursanalyse. Diese ist in ihrem Kern Einzelfallanalyse, wobei der Fall dem Diskursfragment respektive der untersuchten Textpassage entspricht. Nur mit der Orientierung am einzelnen Fall können die Formationsregeln im Detail herausgearbeitet werden. Gleichzeitig werden der Sinn respektive die wirklichkeitserzeugenden Wirkungen des Diskurses in einer diskursiven Praxis verortet, die sich aus der Verflechtung verschiedenster Diskursfragmente und Subjektpositionen ergibt. Letztlich sollen also verallgemeinerbare Aussagen über den untersuchten Diskurs gemacht werden können. Somit bewegt sich Diskursanalyse im «Spannungsfeld zwischen Detaillierungszwang und Verallgemeinerungsgebot» (Schwab-Trapp 2006: 277). Um dieses Spannungsfeld angemessen bewältigen zu können, muss die Auswahl der Diskursfragmente für die Feinanalyse in einem offenen Suchprozess und gleichzeitig systematisch sowie begründet erfolgen. Dabei ist unter anderem zu beachten, dass ein Diskursfragment nie einen ganzen Diskursstrang repräsentieren kann, sondern lediglich Ausschnitte desselben erhellt. Im Zentrum steht die, schon über die Strukturanalyse aufgegleiste Auswahl der «typischen» Diskursfragmente eines Diskursstranges. Das Typische von Diskursfragmenten muss sich aus dem Forschungsprozess ergeben, ist also unter anderem rückgebunden an die Forschungsfragen und allfälligen theoriegeleiteten Annahmen. Hilfreich sind des Weiteren Prinzipien der maximalen und minimalen Fallkontrastierung (vgl. Glaser und Strauss 2005: 53–83; Keller 2011: 91–93).[95] Darüber hinaus müssen die qualitative Bandbreite der Themen/Diskursstränge, allfällige quantitative Häufungen

95 Massgebend für das theoretische Sampling, in dessen Rahmen Prinzipien der minimalen und maximalen Fallkontrastierung angewendet werden, ist unter anderem die Frage danach, welchem Fall respektive welchen Gruppen von Fällen man sich als nächstes zuwendet. Der jeweils nächste Fall wird im Vergleich mit den bisher analysierten Fällen ausgewählt. Wichtig ist, das zu untersuchende Phänomen in möglichst vielen Aspekten zu erfassen und diese aufeinander zu beziehen. Mit einer derartigen Vorgehensweise soll im Prozess der Datenerhebung und Analyse Theorie generiert werden. Die Anzahl dafür notwendiger Fälle ist im vorneherein nicht absehbar. Fälle können unter anderem im Hinblick auf maximale Verschiedenartigkeit oder Ähnlichkeit ausgewählt werden (Glaser und Strauss 2005: 53–83).

sowie die Vergleichbarkeit der ausgewählten Diskursfragmente berücksichtigt werden. So kann ein Diskursfragment, welches in einem Flugblatt formuliert wird, nicht ohne weiteres mit einem Fragment verglichen werden, welches in einem Verwaltungsbericht situiert ist (vgl. Jäger 2009: 171–199; Keller 2011: 91–112). Keller (2011: 92) und Jäger (2009: 193) führen mehrere Fragen und Gesichtspunkte an, welche die Auswahl der Texte und Textfragmente für die Feinanalyse erleichtern. Neben den thematischen Schwerpunkten von Diskurssträngen sind beispielsweise der Berichtsstil, allfällige Verschränkungen mit anderen Diskurssträngen oder auch die Subjektposition der Sprechenden relevant. Des Weiteren ist von Interesse, inwiefern das ausgewählte Diskursfragment Antworten auf die Forschungsfragen liefert oder darin auf spezifische diskursive Ereignisse Bezug genommen wird.

Von der Feinanalyse zu allgemeinen Aussagen über den untersuchten Diskurs

In der Feinanalyse werden die ausgewählten Diskursfragmente im Hinblick auf verschiedene Gesichtspunkte und Fragen detailliert untersucht. Auch hier ist anzumerken, dass die in einer Untersuchung als wichtig erachteten Aspekte und Fragen der Feinanalyse anhand der Forschungsfragen und theoretischen Annahmen konkretisiert werden müssen. Darüber hinaus sind nicht alle Fragen und Aspekte bei jedem Diskursfragment gleichermassen relevant. Das Instrumentarium, mit dem die Diskursfragmente analysiert werden, lässt sich folgendermassen untergliedern. In einem *ersten* Schritt wird der institutionelle Rahmen des Diskursfragments herausgearbeitet. Dabei geht es um die Frage, «*wer wie wo* und für *wen* eine Aussage produziert [wird]» (Keller 2011: 99). Erfasst werden unter anderem der/die Autor/-in und seine/ihre Subjektposition, die Textsorte, der Anlass der Textproduktion, die Rezeptionsarena und allfällige Ereignisse, auf die im Diskursfragment Bezug genommen wird. Der *zweite* Schritt wendet sich der Textoberfläche zu. Hierbei geht es beispielsweise um die grafische Gestaltung des Textes, allfällige Illustrationen, die vermutete Wirkungsabsicht des/der Autor/-in sowie die vorhandenen Themen und Unterthemen. Der *dritte* Schritt ist auf die sprachlich-rhetorische Struktur des Textes bezogen. In einem interpretativen Prozess werden die massgebenden Aussage- und Präsentationsstile erarbeitet. Dabei ist die Frage wesentlich, wie das, was schriftlich fixiert ist, dargestellt wird. Wird beispielsweise sachlich argumentiert, polemisch präsentiert, emotional hervorgehoben oder auch appellativ unterstrichen? Inwiefern werden dabei Symbole und Metaphern eingeflochten? Auf welches allgemein anerkannte Wissen zielen diese ab? Wie werden allenfalls unterschiedliche Präsentationsstile – zum Beispiel sachlich und moralisierend – miteinander verknüpft? Was wird durch die

jeweiligen Präsentationsstile und ihre spezifischen Verknüpfungen geleugnet, nahegelegt, relativiert oder auch verallgemeinert? Wo existieren Sprünge und Brüche in den Formulierungen? Die sprachlich ausgerichtete Analyse, die diesen interpretativen Prozess leitet, kann je nach Forschungsinteresse unterschiedlich detailliert ausgerichtet sein. Es geht unter anderem um eine Auseinandersetzung mit dem Bedeutungsinhalt, der in Sätzen transportiert wird. Dieser Bedeutungsinhalt wird durch die spezifische Zusammensetzung von Substantiven, Verben, Adverbien sowie Pronomen auf besondere Art und Weise geformt.[96] In einem *vierten* und letzten Schritt werden die vorherigen drei Schritte interpretativ integriert und zueinander in Beziehung gesetzt. Hierbei stehen keine neuen Fragen im Vordergrund. Es wird vielmehr auf der Grundlage der bisherigen Analyse die Frage danach wiederholt, welche zentrale Botschaft das Diskursfragment vermittelt, das von einer bestimmten Subjektposition aus innerhalb eines spezifischen institutionellen Rahmens und als Teil eines Gesamtdiskurses formuliert ist (vgl. Fairclough 2006: 123–155; Jäger 2009: 172–187; Keller 2011: 91–112). Diese zentrale Botschaft lässt sich beispielsweise bestimmen als spezifische «Phänomenstruktur» (Keller 2011: 103), durch welche sich ein Problem/Thema in seinen Dimensionen und damit allenfalls verbundenen moralischen Wertungen, Zuständigkeiten, Folgen oder auch Handlungsmöglichkeiten präsentiert.

Der Forschungsprozess von der Materialzusammenstellung über die Struktur- und Feinanalyse hin zu allgemeinen Aussagen über den untersuchten Diskurs gestaltet sich zu Beginn vorwiegend beschreibend und wird im Verlauf der Analyse zunehmend interpretativ. Die allgemeinen Aussagen über den untersuchten Diskurs, die am Ende des Forschungsprozesses stehen, sind Konstruktionsleistungen der Forschenden, in der von der Struktur- und den Feinanalysen ausgehend abstrahiert und verallgemeinert wird. Der Prozess gleicht einem «Vorantasten durch eine mehr oder weniger große Zahl einzelner Feinanalysen» (Keller 2011: 113), deren Texte systematisch und theoriegeleitet ausgewählt werden. Wenn in diesen Feinanalysen im Hinblick auf die Forschungsfragen keine neuen Aspekte mehr herausgearbeitet werden können, kann dieser Schritt der Analyse abgeschlossen werden. Nun erfolgt eine abstrahierende und interpretative Gesamtschau, die sich zuerst auf die einzelnen

96 Fairclough (2006: 134–155) führt detailliert aus, wie diese sprachlich ausgerichtete Analyse gestaltet sein kann. So ist der Bedeutungsinhalt von Sätzen in der Regel auf drei Elemente bezogen: die Prozesse, welche zumeist in Verben umschrieben sind; die Teilnehmenden, welche die Subjekte oder Objekte der Verben bilden; die Umstände, welche in verschiedenen Adverbien zum Ausdruck gebracht werden. Diese drei Elemente können in Sätzen unterschiedlich dargestellt und auf verschiedenartige Weise miteinander verbunden sein, wodurch spezifische Bedeutungsinhalte transportiert werden.

Diskursstränge konzentriert und dann auf deren Verschränkung. Ausgehend von den Feinanalysen wird nach Regelmässigkeiten gesucht, nach Elementen also, die immer wieder in verschiedenen Diskursfragmenten auftauchen. Es geht dabei um Muster von Verbindungen zwischen Themen, Unterthemen – also innerhalb und zwischen Diskurssträngen sowie zu anderen Diskursen –, Subjektpositionen und Diskursebenen. Durch diese Muster konstituieren sich die Formationssysteme der Gegenstände, Äusserungsmodalitäten, Begriffe und Strategien. In einer sehr umfassenden und abstrakten Sichtweise wird also in diesem Stadium der Analyse danach gefragt, welche Gegenstände im Diskurs konstruiert werden, welche mehr oder weniger legitimen Äusserungsmodalitäten zur Verfügung stehen, welches Begriffsnetz sich konstituiert und wie das Netz der Strategien zwischen den verschiedenen Diskursen aussieht. Etwas konkreter geht es um Auslassungen, Grenzziehungen, Annäherungen, Öffnungen, Gleichsetzungen, Oppositionen oder auch Kontrollen, welche durch diese Muster und Regelmässigkeiten von Verbindungen hergestellt werden – immer mit Blick auf die Forschungsfragen. Was wird beispielsweise ausgeschlossen, was ist verboten, was wird kontrolliert durch das spezifische Beziehungsnetz des Diskurses? In diesem Netz der qualitativ auf besondere Art und Weise gestalteten Verbindungen liegt der Sinn, der in einem Diskurs erzeugt wird und der in die Frage mündet, über was «eigentlich» geredet wird in diesem Diskurs und welches Wissen «eigentlich» erzeugt wird. Das diskursiv erzeugte Wissen, welches durch die Diskursanalyse freigelegt wird, wird dann in seiner Funktion und seiner Geltungsmacht innerhalb des jeweiligen gesellschaftlichen Rahmens, in dem es situiert ist, interpretiert.

Das vorgestellte diskursanalytische Vorgehen von der Zusammenstellung des Materialkorpus, der Strukturanalyse und der Auswahl der Diskursfragmente über die Feinanalyse bis hin zur interpretativen Gesamtschau über den untersuchten Diskurs ist in konzentrierter Form im Leitfaden für die Diskursanalyse in Anhang 5 zusammengefasst. Dieser diente als Arbeitsinstrument für die Analyse. Wie nun das diskursanalytische Vorgehen in der vorliegenden Untersuchung konkret umgesetzt wurde, wird im nächsten Kapitel beschrieben und diskutiert.

4.3 Umsetzung der diskursanalytischen Methodik und ihre Begrenzungen

Im Folgenden wird das in Kapitel 4.2 erarbeitete diskursanalytische Vorgehen zunächst mit dem Forschungsgegenstand des vorliegenden Buches und den theoretischen Ausführungen des dritten Kapitels in Verbindung

gebracht. Daran anschliessend wird das konkrete forschungstechnische Vorgehen erläutert, mit welchem die Diskursanalyse für die Beantwortung der vorliegenden Fragestellungen umgesetzt wurde.

Das Forschungsinteresse des vorliegenden Buches ist auf wohlfahrtsstaatliche Entwicklungen im Bereich des Umgangs mit gewaltbetroffenen Menschen gerichtet. Die eingenommene Perspektive ist eine konstruktivistische. Besonderes Augenmerk liegt sowohl auf der Konstruktion desjenigen Opferstatus, der wohlfahrtsstaatliche Leistungen nach sich zieht, als auch auf der Frage danach, ob, wann, wo und wie Geschlecht in diesen gesellschaftspolitischen Prozessen zu Relevanz gebracht wird. Die Diskursanalyse eignet sich in besonderem Masse dazu, die konstruktivistische Perspektive an gesellschaftliche Prozesse heranzutragen, welche zumeist über Sprache vermittelt sind und aus schriftlich fixierten Daten rekonstruiert werden können. Die formulierten Fragestellungen und die erarbeiten theoretischen Perspektiven werden also für die empirische Analyse in einem diskursiven Rahmen verortet. Das Konstrukt des Diskurses bezieht die theoretisch erarbeiteten und in Abbildung 5 dargestellten Dimensionen ein. Die kulturell-strukturelle Dimension wird als das Wissen und die Wahrheiten analysiert, die in und durch den Diskurs erzeugt und vermittelt werden. Die sozial-strukturelle Dimension findet in dreierlei Hinsicht Berücksichtigung: durch die auf den Diskurs einflussnehmenden institutionellen Rahmenbedingungen der Diskursebenen; durch die institutionellen Plätze, denen die Sprechenden angehören; durch diskursive Ereignisse.[97] Die handlungstheoretische Dimension schliesslich findet über die Subjektpositionen Eingang in die Diskursanalyse, vor allem in Hinblick auf die öffentlichen Akteur/-innen.

Für die Beantwortung der Fragestellungen sind sowohl gesellschaftliche Prozesse relevant, durch welche die Grundsätze der Opferhilfe gestaltet werden, als auch die Prozesse der Umsetzung dieser Grundsätze in konkreten Hilfeleistungen. Deswegen wurde der Gesichtspunkt der systemischen Differenzierung eingeführt. Aus dem so ausgestalteten Forschungsinteresse ergibt sich die Unterscheidung zwischen Diskurs und seinen Effekten. Der untersuchte Diskurs beinhaltet die politischen und medialen Debatten rund um Entstehung und Ausgestaltung der Opferhilfe. Die Effekte des Diskurses werden auf der Ebene der Umsetzung der Opferhilfeberatung in den Kantonen

---

97 So können sich beispielsweise die rechtlichen, finanziellen oder sonstigen Rahmenbedingungen der Diskursebenen und der institutionellen Plätze, denen die Sprechenden angehören, auf die in ihnen situierten Diskurse auswirken (und umgekehrt). Oder aber Begebenheiten, in denen bestimmte strukturelle Aspekte zusammenlaufen, wirken sich als diskursive Ereignisse auf die Ausgestaltung von Diskursen aus.

sowie den dort situierten Opferhilfe-Beratungsstellen verortet. Auch diese Effekte werden über eine diskursanalytische Herangehensweise untersucht, denn sie sind ebenfalls grösstenteils sprachlich vermittelt und innerhalb institutioneller Kontexte angesiedelt. Die Effekte des Diskurses zeigen sich also in dessen Manifestationen in einem je konkreten, institutionellen Rahmen. Diese Manifestationen stehen in einem spezifischen Machtverhältnis zum untersuchten Diskurs – vor allem auf der politischen Diskursebene. In und durch den Diskurs gelangen gewisse, diskursiv konstruierte Grundsätze im Hinblick auf die Opferhilfe zu institutionell festgeschriebener Geltungsmacht, werden also gesetzlich verankert. Diese gesetzlichen Grundlagen und ihre Erläuterungen sind für die Umsetzungsebenen bindend. Gleichzeitig muss dieser bindende Charakter jedoch in einem institutionellen Umfeld gesehen werden, welchem mit seinen je spezifischen Rahmenbedingungen und relevanten Akteur/-innen eine gewisse, eigenständige Gestaltungsmacht und damit Handlungsmöglichkeit inhärent ist. Diese Gestaltungsmacht tritt nicht zuletzt in den je spezifischen Manifestationen des Diskurses innerhalb der institutionellen Grenzen der Kantone zutage. Was Opferhilfe ist und wem sie helfen soll, wird also nicht nur im Diskurs selbst konstruiert, sondern findet in dessen Manifestationen innerhalb des institutionellen Rahmens der Kantone (und Opferhilfe-Beratungsstellen) eine diskursive Fort- und Umschreibung. In dieser Perspektive bildet jeder Kanton für sich also einen Fall, in dem sich der Opferhilfe-Diskurs auf bestimmte Art und Weise manifestiert. Für die Beantwortung der Fragestellungen werden nun zwei derartige Fälle ausgewählt. Die Fallauswahl beruht auf Kriterien der maximalen Fallkontrastierung (vgl. Glaser und Strauss 2005; Kelle und Kluge 2010). Die maximale Verschiedenartigkeit wird am Geschlechterverhältnis der in den Kantonen beratenen Opfer festgemacht. Dies knüpft an die theoretisch erarbeitete Annahme an, dass der institutionelle Kontext und darin situiertes soziales Handeln die Inanspruchnahme der Opferhilfe durch betroffene weibliche und männliche Opfer beeinflusst. Über die Analyse zweier verschiedenartiger Fälle können dann bestimmte Logiken und Mechanismen erarbeitet werden, welche – neben den im Opferhilfe-Diskurs erzeugten Wissensbeständen und Wahrheiten – für die geschlechterspezifische Ausgestaltung der Opferhilfe mitbestimmend sind. Dafür wird zunächst jeder Fall für sich analysiert und daran anschliessend erfolgt eine Gegenüberstellung der beiden Fälle.

In welchem Verhältnis steht nun die statistische Analyse zum so skizzierten diskursanalytischen Vorgehen? Die Ergebnisse der statistischen Analyse liefern zum einen Informationen über das Untersuchungsfeld der Opferhilfe, und zwar von Seiten ihrer Inanspruchnahme durch gewaltbetroffene Menschen. Diese Informationen sollen das auf makro- und mesogesell-

schaftliche Prozesse gerichtete diskursanalytische Vorgehen anreichern und kontrastieren. Ausserdem bilden diese Informationen die Grundlage für die Auswahl derjenigen Kantone, in denen Manifestationen des Diskurses auf der Diskursebene der Politik und der Opferhilfe-Beratungsstellen untersucht werden. Zum anderen können die Zahlen gesehen werden als Wirkungen des Diskurses auf der Ebene der direkt gewaltbetroffenen Akteur/-innen und ihrer Interaktionen im sozialen Umfeld und mit Professionellen. In den Zahlen treten die wiederkehrenden, kristallisierten Interaktionsmuster der Akteur/-innen mit ihrem sozialen Umfeld und Professionellen zutage. In diese Interaktionsmuster wirken die Wissensbestände und Wahrheiten hinein, die sich im Opferhilfe-Diskurs sowie in dessen Manifestationen in den Kantonen und Opferhilfe-Beratungsstellen konstituieren. Mit ihrem sozialen Handeln realisieren und transformieren die Akteur/-innen diese diskursiv erzeugten Wahrheiten und Wissensbestände auf spezifische Art und Weise.[98]

Die für die Untersuchung gebildeten Materialkorpora

Für die Beantwortung der Fragestellungen wurden drei Materialkorpora gebildet: zur Analyse des schweizweiten Opferhilfe-Diskurses auf der politischen und medialen Diskursebene – im Folgenden öffentlicher Opferhilfe-Diskurs genannt; zur Analyse der Manifestationen des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft[99]; zur Analyse der Manifestationen des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses im Kanton Bern. Alle Texte der drei Korpora sind in Anhang 6 aufgelistet. Das Materialkorpus zum öffentlichen Opferhilfe-Diskurs umfasst den Zeitraum von 1978 bis Ende 2008. Im Jahr 1978 wird die Volksinitiative zur Opferhilfe lanciert und zieht eine öffentliche Diskussion zur Thematik nach sich.[100] Im

98 Der für die statistische Analyse verwendete Datensatz der OHS ist darüber hinaus Teil des Diskurses und seiner Manifestationen auf den Umsetzungsebenen der Kantone und Opferhilfe-Beratungsstellen. So werden Zahlen in Sprechakten/Diskursfragmenten zur Untermauerung und Ergänzung bestimmter Argumentationen verwendet (siehe Kap. 5.2). In der diskursanalytischen Perspektive sind diese Zahlen den Äusserungsmodalitäten zuzurechnen. Sie bilden eine grundsätzliche Äusserungsform des institutionellen Platzes der Verwaltung. Dieser Platz zwingt und berechtigt dazu, gesellschaftliche Zusammenhänge in Form von Zahlen zu erfassen und zu präsentieren.

99 Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft arbeiten in der Opferhilfe partnerschaftlich zusammen (siehe auch Kap. 6.2.2). Sie werden in der Analyse also als ein Fall behandelt.

100 In den Jahren vor 1978 sind gelegentlich politische Bemühungen erkennbar, das Thema der Unfall- und Gewaltopfer anzusprechen, vor allem im Hinblick auf Entschädigungsleistungen und die Aufgaben der Haftpflichtversicherung (Bun-

Dezember 1984 erfolgt die Volksabstimmung über den Gegenvorschlag zur Volksinitiative, welcher angenommen wird. Im Januar 1993 tritt das OHG in Kraft. Im Januar 2009 wird das totalrevidierte OHG rechtskräftig. Mit dem Zeitrahmen von 1978 bis 2008 sind somit auf der politischen Diskursebene die Debatten zur Volksinitiative, zum Gesetzesentwurf und zur Totalrevision des OHG abgedeckt. In das Korpus aufgenommen wurden die Protokolle der Debatten des National- und Ständerats, die Protokolle der Sitzungen der zuständigen Kommissionen von National- und Ständerat, die Botschaften des Bundesrats, Dokumentationen der Vernehmlassungen und diverse Berichte verschiedener Kommissionen und Ämter. Für die Untersuchung der medialen Diskursebene des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses wurden 323 Zeitungsartikel in das Korpus aufgenommen. Diese entstammen verschiedenen überregionalen und kantonalen Printmedien sowie der Zeitschrift «Beobachter». Nähere Angaben zu den im vorliegenden Buch zitierten Zeitungen sind in Anhang 6 angeführt. Bei der Strukturanalyse der Zeitungsartikel zeichnete sich ab dem Jahr 2002 nach und nach eine Sättigung ab. Es kamen kaum noch neue inhaltliche und strukturelle Aspekte hinzu, so dass die Suche ebenfalls mit dem Jahr 2008 abgeschlossen wurde. Fachberichte und wissenschaftliche Berichte zur Thematik der Opferhilfe und Gewalt wurden nur in das Materialkorpus aufgenommen, wenn sie auf öffentliche Resonanz stiessen, in den politischen und/oder medialen Debatten also erwähnt wurden, und darüber hinaus für die Beantwortung der Fragestellungen relevant schienen. Das war bei einigen wissenschaftlichen Publikationen und Bundesgerichtsurteilen der Fall.

Die Materialkorpora zur Untersuchung der Manifestationen des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses in den Kantonen Basel-Stadt/Basel-Landschaft und Bern wurden folgendermassen zusammengestellt. Der Zeitrahmen erstreckt sich hier von 1992 bis 2011. Das OHG tritt zum 1. Januar 1993 in Kraft. Somit sind politische Debatten, Vorstösse, Stellungnahmen der Verwaltungen auf kantonaler Ebene ab dem Jahr 1992 zu erwarten – was sich bei der Zusammenstellung der Korpora bestätigte. Da sich die Kantone immer wieder mit Umsetzungsproblemen im Bereich der Opferhilfe auseinandersetzen müssen, wurde der Zeitrahmen bis in die aktuelle Zeit ausgedehnt und findet mit dem Jahr 2011 seinen Abschluss. In die Korpora wurden alle Protokolle relevanter Sitzungen der kantonalen Parlamente aufgenommen,

---

desversammlung 1984: 3) (näher dazu Kap. 5.2.1). Diese Bemühungen bleiben aber isoliert und ziehen keine anhaltende Debatte in Politik und Öffentlichkeit nach sich. Eine solche setzt erst mit der Volksinitiative zur Opferhilfe ein, was sich unter anderem in einem Anstieg der Zeitungsartikel zur Thematik bemerkbar macht.

alle parlamentarischen Vorstösse zur Thematik der Opferhilfe, Antworten und Initiativen der exekutiven Behörden, Stellungnahmen und Berichte der Verwaltung sowie die Leistungsverträge zwischen Kantonen und Opferhilfe-Beratungsstellen. Des Weiteren wurden diverse Informationen zur Opferhilfe, die von den zuständigen Verwaltungseinheiten im Internet zugänglich gemacht sind, in die Analyse einbezogen. Auf der Ebene der Opferhilfe-Beratungsstellen wurden alle vorhandenen Jahresberichte der Jahre 1992 bis 2011 von allen anerkannten Opferhilfe-Beratungsstellen in die Materialkorpora aufgenommen.[101] Darüber hinaus wurden die Informationen der Opferhilfe-Beratungsstellen, die im Internet vorhanden sind, den Korpora zugezählt. Ergänzend zu diesen natürlichen Texten, die nicht für Forschungszwecke erstellt wurden, wurden in den untersuchten Kantonen insgesamt 16 ein- bis zweieinhalbstündige Interviews mit Vertreter/-innen der für die Opferhilfe zuständigen Verwaltungseinheiten sowie Mitarbeiter/-innen und Leiter/-innen der Opferhilfe-Beratungsstellen geführt. Ein weiteres Interview fand schriftlich via E-Mail statt (nähere Angaben zu den Interviewpartner/-innen und ihren Funktionen siehe Anhang 6). Die wortwörtlichen Transkripte dieser Interviews wurden ebenfalls in die Materialkorpora aufgenommen. Die Opferhilfe stellt einen überschaubaren wohlfahrtsstaatlichen Bereich dar. Die zuständigen Verwaltungseinheiten setzen sich aus wenigen Personen zusammen und die Opferhilfe-Beratungsstellen sind kleine Organisationen mit zumeist nicht mehr als 20 Mitarbeiter/-innen. Aufgrund der überschaubaren Grösse wurde davon ausgegangen, dass das Opferhilfeberatungsnetz in den untersuchten Kantonen sowohl in seiner aktuellen Struktur als auch seiner Entwicklung über die Zeit durch Interviews mit den beteiligten Akteur/-innen der relevanten Stellen zugänglich gemacht werden kann. Mit diesem Zugang wurden die natürlichen Texte um Perspektiven und «Zwischentöne» verschiedener Akteur/-innen, welche an Aufbau und Umsetzung der kantonalen Opferhilfen beteiligt waren und/oder sind, angereichert und kontrastiert.

In der Auseinandersetzung mit dem Untersuchungsfeld, der Einsichtnahme in diverse Materialien und dem Kontakt mit zahlreichen Personen wurde auch der diskursive und historische Kontext des Untersuchungsfeldes erarbeitet sowie die finanziellen Ausgaben der untersuchten Kantone für die Opferhilfe und die Personalsituation der in diesen Kantonen situierten Opferhilfe-Beratungsstellen. Bevor die Analyseschritte der Materialkorpora vorgestellt werden, wird im Folgenden die Auswahl der Interviewpartner/-in-

101 Wo vorhanden und für die Untersuchungsthematik relevant, wurden vereinzelt auch Jahresberichte der Jahre vor 1992 in die Materialkorpora aufgenommen. So fanden sich in den früheren Jahresberichten teilweise Passagen zum zukünftigen OHG und zur Position der Organisation gegenüber diesem Gesetz.

nen, die Führung der Interviews und der dafür verwendete Leitfaden näher beschrieben.

Auswahl der Interviewpartner/-innen, Interviewführung und Leitfaden

Mit der Auswahl der Interviewpartner/-innen wurden die kantonalen Opferhilfen – wie auch schon bei der Auswahl der natürlichen Texte der Fall – zum einen von den verschiedenartigen Bereichen aus beleuchtet, die für die Umsetzung relevant sind. Dazu gehören die Verwaltung, welche das Geld gibt, steuert und kontrolliert sowie die Opferhilfe-Beratungsstellen, welche den Opferhilfeauftrag nach den Grundlagen des Gesetzes und den Vorgaben des Kantons umsetzen. Die Beratungsstellen gliedern sich wiederum in eine Ebene der konkreten Beratungstätigkeit und eine der operativen sowie strategischen Führung. Zum anderen konnten die Entwicklungen der kantonalen Opferhilfen von 1993 bis in die aktuelle Zeit mithilfe der Interviews rekonstruiert werden. Wo möglich, wurden die Interviews also mit Personen geführt, die seit Beginn der 1990er Jahre beruflich in diesem Bereich tätig sind. Die Gesprächspartner/-innen wurden als Vertreter/-innen ihrer Organisationen interviewt. Sie repräsentieren ihre Einrichtung. Wie herausgearbeitet, liegt der Schwerpunkt auf der kantonalen Opferhilfeberatungsstruktur und nicht auf den allenfalls innerhalb der Organisationen vorhandenen unterschiedlichen Standpunkten und Positionen. Wenn im Folgenden also von den Opferhilfe-Beratungsstellen sowie der Verwaltung oder von Mitarbeiter/-innen in diesen Einrichtungen die Rede ist, dann ist immer die betreffende Organisation als Ganzes und als öffentliche/-r Akteur/-in gemeint.

In den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft wurden alle anerkannten Opferhilfe-Beratungsstellen, welche jeweils für unterschiedliche Opfergruppen zuständig sind, neben der Analyse ihrer Jahresberichte auch über Interviews einbezogen (zu den anerkannten Opferhilfe-Beratungsstellen siehe Kap. 6.2.2.1). Die vier Mitarbeiter/-innen, die sich zu einem Interview bereit erklärten, arbeiten alle seit Gründung respektive seit kurz nach der Gründung der jeweiligen Opferhilfe-Beratungsstelle in der betreffenden Organisation und waren beziehungsweise sind entweder als Leiterin oder als Mitglied einer Teamleitung massgebend am Aufbau und der Ausrichtung der Organisation beteiligt. Die Perspektive der Verwaltung konnte neben der Analyse der verschiedenen natürlichen Texte über zwei Personen erschlossen werden, wobei die eine seit 2007 für die Belange der Opferhilfe zuständig ist und die andere in den ersten Jahren der kantonalen Umsetzung der Opferhilfe zuständig war. Darüber hinaus wurde ein weiteres Interview schriftlich geführt mit einer ehemaligen Mitarbeiterin des «Frauenhauses Basel», welches nicht als Opferhilfe-Beratungsstelle anerkannt ist. Der Einbezug der Perspektive

des Frauenhauses wurde im Verlaufe des Forschungsprozesses notwendig, was bei der Darstellung der Ergebnisse in Kapitel 6.2.2 ersichtlich wird.

Im Kanton Bern wurden die Interviews nicht mit Mitarbeiter/-innen aller anerkannten Opferhilfe-Beratungsstellen geführt. Die Zuständigkeiten der Opferhilfe-Beratungsstellen überschneiden sich respektive sind unter anderem regional gegliedert (siehe Kap. 6.2.1.1). So sind drei Frauenhäuser (Region Bern, Thun und Biel) als Opferhilfe-Beratungsstellen anerkannt und es existieren drei ambulante Opferhilfe-Beratungsstellen (Biel, Bern, Thun) für weibliche Opfer häuslicher und/oder sexueller Gewalt. Zu Interviewzwecken ausgewählt wurde das «Frauenhaus Bern» und die ambulante Opferhilfe-Beratungsstelle «Lantana», weil sie im Vergleich zu den anderen Stellen am längsten bestehen. Über diese Organisationen lassen sich Entwicklungen der Opferhilfeberatungsstruktur im Kanton Bern also am ehesten rekonstruieren. In Bezug auf das «Frauenhaus Bern» konnte die vergangene und gegenwärtige Situation über ein Interview mit einer Mitarbeiterin erschlossen werden, welche seit 1982 in der Organisation tätig ist. Im Hinblick auf die Beratungsstelle «Lantana» waren zwei Interviews nötig, mit einer Beraterin, die von 1989 bis 1995 in der Organisation angestellt war und mit einer Beraterin, die seit 2000 dort arbeitet. Da in keiner der beiden Organisationen ein Gespräch mit einer langjährigen Leiterin möglich war, wurde die Perspektive der operativen und strategischen Führung durch ein Interview mit der langjährigen Leiterin der «Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern»[102] berücksichtigt, in welche das «Frauenhaus Bern» und die Beratungsstelle «Lantana» integriert sind. Neben den genannten frauenspezifischen Opferhilfe-Beratungsstellen existiert im Kanton Bern die «Beratungsstelle Opferhilfe», die für verschiedene weibliche und männliche Opfergruppen zuständig ist (siehe Kap. 6.2.1.1). Da ein Interview mit dem Berater und Leiter der Einrichtung von 1994 (Gründungsjahr) bis 2012 zuerst unsicher schien und schliesslich relativ spät im Forschungsprozess doch noch möglich war, wurden im Vorfeld schon zwei weitere Interviews geführt: eines mit einer Beraterin, die zwischen 1996 und 2011 in der «Beratungsstelle Opferhilfe» tätig war und gleichzeitig seit 2003 die Weiterbildungen im Bereich der Opferhilfe an der Berner Fachhochschule leitet; eines mit der ehemaligen Stiftungsratspräsidentin, welche dieses Amt zwischen 1999 bis 2008 innehatte. Somit wurden neben der Analyse der Jahresberichte aller anerkannten Opferhilfe-Beratungsstellen drei dieser Einrichtungen über insgesamt sieben Interviews in den Forschungsprozess

102 In die «Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern» sind seit Anfang der 2000er Jahre vier anerkannte Opferhilfe-Beratungsstellen im Kanton Bern integriert: die «Frauenhäuser Bern» und «Thun-Berner Oberland», die ambulanten Beratungsstellen «Lantana» und «Vista» (mehr dazu siehe Kap. 6.2.1.1).

einbezogen. Die Perspektive der Verwaltung wurde neben der Analyse der verschiedenen natürlichen Texte über drei Interviews erschlossen: eines mit einer Mitarbeiterin, welche bis einschliesslich 1994 für die Vorbereitungen und den ersten Aufbau der Opferhilfe im Kanton Bern zuständig war und gleichzeitig als Sozialarbeiterin Mitte der 1980er Jahre Mitglied der Expertenkommission war, welche den Entwurf des OHG ausarbeitete[103]; eines mit der Mitarbeiterin, welche als Nachfolgerin der zuvor genannten von 1994 bis 1999 alleinig für die Belange der Opferhilfeberatung im Kanton Bern zuständig war; eines mit einer Mitarbeiterin, welche seit 2005 der Verwaltungseinheit angehört, die für die Opferhilfe im Kanton Bern zuständig ist. Insgesamt wurden also im Kanton Bern zehn und in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft sieben Interviews geführt.

Im Sinne der diskursanalytischen Perspektive werden die geführten Interviews als Diskursfragmente eines Diskursfeldes betrachtet, welches durch ein einzelnes Interview jeweils nur in Ausschnitten fassbar gemacht werden kann. Die Interviewten sind als Akteur/-innen innerhalb dieses Diskursfeldes zu verstehen und sprechen von bestimmten Subjektpositionen aus. Die Opferhilfe stellt innerhalb der Kantone einen überschaubaren wohlfahrtsstaatlichen Bereich dar. Mit den Interviewpartner/-innen wurden grösstenteils Personen ausgewählt, die entweder schon lange in diesem Bereich tätig sind und/oder Funktionen ausfüllten/ausfüllen, über welche sie auf die konkrete Umsetzung der Opferhilfe von je unterschiedlichen Positionen aus Einfluss nehmen konnten/können. Die Interviewten hatten respektive haben durch ihre berufliche Tätigkeit Zugang zu einem spezifischen institutionellen Feld und dem darin diskursiv konstruierten Wissen. So gesehen lassen sich die geführten Interviews als theoriegenerierende Experteninterviews klassifizieren, wie von Meuser und Nagel (2009) sowie Bogner und Menz (2009) definiert. In dieser Art der Experteninterviews ist das Forschungsinteresse auf die Rekonstruktion überindividueller, komplexer Wissensbestände gerichtet, welche innerhalb eines spezifischen organisationellen Rahmens zum Teil hegemonialen Wirkungscharakter entfalten. Expert/-innen sind dann Akteur/-innen, die innerhalb des je spezifischen organisationellen Rahmens eine gewisse Definitionsmacht besitzen und dadurch die Ausgestaltung des sich konstituierenden Wissens und die Handlungsbedingungen anderer Akteur/-innen beeinflussen können. Mit der Sichtweise der interviewten Personen

---

103 Die Ergebnisse der Tätigkeit dieser Kommission wurden 1986 verschriftlicht im «Schlussbericht der Studienkommission zur Ausarbeitung eines Vorentwurfs zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben. Vom 23. Dezember 1986». Der Bericht findet sich im Literaturverzeichnis unter der Autorenschaft «Studienkommission».

als Expert/-innen wird in der Interviewführung – bei einem grundsätzlich diskursanalytisch ausgerichteten Vorgehen – das Handeln von Akteur/-innen respektive die Wichtigkeit bestimmter Subjektpositionen im diskursiven Feld der kantonalen Umsetzung der Opferhilfe angemessen berücksichtigt.

Die Auseinandersetzung mit dem Verhältnis zwischen Interviewerin und interviewter Person sowie die Konstruktion des Leitfadens basieren auf den Ausführungen zum theoriegenerierenden Experteninterview (vgl. Bogner und Menz 2009; Meuser und Nagel 2009) und zur Durchführung qualitativer Interviews nach Helfferich (2009). Mit der ersten, schriftlichen Kontaktaufnahme erhielten die möglichen Interviewpartner/-innen ausführliche Informationen zur Studie sowie zur Forscherin. Dadurch sollte Vertrauen geschaffen und das geplante Interview als ein Gespräch zwischen zwei Expert/-innen und auch Fachkolleg/-innen eingeführt werden. Diese gehören aufgrund der ehemaligen Tätigkeit der Forscherin als Opferhilfe-Beraterin, worüber die Interviewpartner/-innen im Schreiben informiert wurden, der gleichen Wissenskultur an, sind also auf gewisse Art und Weise Fachkolleg/-innen. Gleichzeitig sind sie durch die aktuelle Tätigkeit der Forscherin in der Wissenschaft beide auch Expert/-innen, die verschiedenartigen Wissenskulturen angehören (vgl. Bogner und Menz 2009: 77–89; Helfferich 2009: 162–166). Mit der ausführlichen Information der Interviewpartner/-innen konnten diese sich eine Meinung sowohl zur Studie als auch zur Person der Forscherin bilden, womit die Grundlage für ein offenes Gespräch gelegt wird (Bogner und Menz 2009: 90–92). Mit der Installation der interviewenden Forscherin als einer Fachkollegin wurde darüber hinaus der Rahmen für ein Gespräch geschaffen, in dessen Verlauf Detaileinsichten in die Wissensbestände der interviewten Personen gerade deswegen möglich werden, weil der Interviewerin in der Rolle einer Fachkollegin derartige Wissensbestände «zugemutet» werden können (Bogner und Menz 2009: 77–82). Die Interviews eröffneten Einblicke in die Entwicklungspfade der kantonalen Opferhilfen, in Beratungs- und Zusammenarbeitsstrukturen sowie in thematische Schwerpunktsetzungen, Entscheidprozesse, Interessenkonflikte und Ressourcenverteilungen. Wie die anderen Materialien der Korpora auch, dienten die Interviews sowohl der Generierung von Information über das Untersuchungsfeld als auch der Rekonstruktion diskursiver Praxis. Zur Führung der Interviews wurde ein Leitfaden entworfen, der je nach Funktion der Interviewpartner/-in konkretisiert wurde (siehe Anhang 7). So konnte der Gesprächsverlauf strukturiert werden, was in den jeweiligen Situationen flexibel unter Berücksichtigung des Erzählflusses der Interviewten umgesetzt wurde. Des Weiteren wurden wichtige Eindrücke und Informationen zu den einzelnen Interviews nach Beendigung der Interviewsituation in Kontextprotokollen festgehalten. Der Leitfaden wurde

thematisch aufgebaut und gliederte sich in drei Bereiche: die ersten Jahre der Opferhilfe und deren Aufbau; die Opferhilfe heute; bisherige Ergebnisse der Studie und Diskussion darüber. Die Fragen waren darauf ausgerichtet, die interviewten Personen zum Erzählen über ihre Erfahrungen und Erlebnisse in der Opferhilfearbeit anzuregen, möglichst konkret, prozessorientiert und angereichert mit erlebten Situationen und Beispielgeschichten. Erinnerungen an die frühen Jahre der Opferhilfe wurden bewusst getrennt vom Gespräch über die heutige Situation. Erst im dritten Teil des Gesprächs zu den bisherigen Ergebnissen der Studie wurde die Aufmerksamkeit unter anderem auf das Geschlecht der Opfer gelenkt. Zuvor sollte das im Vordergrund stehen, was die Interviewten einbrachten und zwar aus einer Perspektive, welche die Themen und Prozesse in den Vordergrund stellt und nicht deren Beurteilung. Der dritte, bewusst an den Gesprächsschluss gestellte Teil war demgegenüber auf die beurteilende Diskussion über konkrete statistische Ergebnisse der Studie ausgerichtet, in denen bestimmte Schwerpunktsetzungen im betreffenden Kanton zutage treten. In diesem Gesprächsteil wurden Meinungen und Bewertungen zweier Expert/-innen ausgetauscht (vgl. Helfferich 2009: 178–189; Meuser und Nagel 2009: 51–57).

Struktur- und Feinanalyse der Daten

Wie die obigen Ausführungen verdeutlichen, waren die für die weitere Analyse gebildeten Materialkorpora sehr umfangreich. Sie bestanden aus einer Vielzahl heterogener Texte. Bei der Zusammenstellung der Materialkorpora wurden bewusst noch keine Einschränkungen im Hinblick auf den geschlechterspezifischen Fokus der Fragestellungen vorgenommen. Denn aus einer diskursanalytischen Perspektive ist anzunehmen, dass mögliche, für die Beantwortung der Forschungsfragen wichtige Aspekte in Form einzelner Textpassagen respektive Diskursfragmente in und über verschiedenste Materialien verstreut zu finden sind. Die weiteren Schritte der Strukturanalysen, Textauswahl, Feinanalysen und Interpretationen des gesamten Diskurses respektive seiner Manifestationen folgten – wie auch die Zusammenstellung der Materialkorpora – dem Vorgehen, wie es in Kapitel 4.2.2 erarbeitet wurde und in Anhang 5 im Arbeitsinstrument des Analyseleitfadens in konzentrierter Form zusammengefasst ist. Dabei wurde jedes Materialkorpus für sich gesamthaft analysiert, bevor Bezüge und Vergleiche angestellt wurden.

Mit den Strukturanalysen wurden die thematische Vielfalt und thematischen Schwerpunktsetzungen im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs und seinen Manifestationen in den ausgewählten Kantonen unter Berücksichtigung der Subjektpositionen erarbeitet. Dabei wurde jede Diskursebene für sich untersucht. Alle Texte der Materialkorpora wurden gelesen und folgende

Aspekte wurden tabellarisch erfasst: Datum des Textes; Autor/-in, dessen/deren Funktion, Textsorte sowie Textstil; Titel, Kernbotschaft, Themen und Begriffe des Textes; Anmerkungen zu Opfern, Opferbeispiele und Angaben zu Beratungsstellen; verwendete Bilder/Symbole und/oder emotionale Ausdrücke. Diese Aspekte wurden bei der Analyse jedes Materialkorpus und auch im Hinblick auf die Art des Textes (beispielsweise Zeitungsartikel, Protokoll einer politischen Debatte, Interviewtranskript, Jahresbericht) angepasst. Protokolle von Sitzungen und politischen Debatten sowie Interviews wurden im Hinblick auf diese Aspekte mithilfe der Software MAXQDA für die qualitative Datenanalyse erfasst. Berichte (Verwaltung, Wissenschaft, Jahresberichte) und Zeitungsartikel wurden in Word-Tabellen dargestellt. Ideen und Eindrücke zu den Texten respektive Textpassagen wurden laufend notiert. In einem nächsten Schritt wurden die Themen und Unterthemen, die in den Texten besprochen wurden, tabellarisch sortiert. Diese Herauslösung aus dem Kontext des jeweiligen Textes war derart gestaltet, dass die Zugehörigkeit zum spezifischen Text jederzeit hergestellt werden konnte. Mit diesen Schritten wurden die Diskursstränge in ihrer Breite und Stärke sichtbar gemacht.

Mit dem Lesen aller Texte in den Strukturanalysen zeichneten sich schon bestimmte Muster und Regelmässigkeiten ab. Zum Beispiel wurde deutlich, welche Themen von welchen Subjektpositionen aus immer wieder auf die gleiche Art und Weise artikuliert werden oder in welchem Zusammenhang sachliche und wann appellative Argumentationsweisen vorkommen. Die so erstmals entdeckten Regelmässigkeiten und Auffälligkeiten wurden laufend notiert und erleichterten in der Folge die Auswahl der «typischen» Diskursfragmente für die Feinanalysen. Diese wurden dann mit dem beschriebenen Instrumentarium der Feinanalyse detailliert untersucht. Darüber hinaus wurde der geschlechterspezifische Fokus der vorliegenden Forschungsfragen, mit dem vor allem bestimmte Aspekte der Diskurspraxis in den Blick genommen werden, sukzessive einbezogen. Um das zu ermöglichen, wurden die Strukturanalysen und vor allem die damit verbundene Auswahl der Texte/Textpassagen für die Feinanalysen und die Feinanalysen selbst zunehmend an den Fragen ausgerichtet, welche in der Auseinandersetzung mit dem Forschungsstand sowie den theoretischen Grundlagen formuliert wurden. Dieses Vorgehen ermöglichte eine Strukturierung und Eingrenzung der umfangreichen Materialkorpora.

Bei der interpretativen Gesamtschau, in welcher die einzelnen Feinanalysen auf der Grundlage der Strukturanalysen miteinander in Verbindung gebracht wurden, stand vor allem die geschlechterspezifische Relevanz der analysierten diskursiven Praxen im Blickfeld. In dem am Schluss der Diskursanalyse stehenden, interpretativen Prozess wurde also nach den Aus-

lassungen, Grenzziehungen, Annäherungen, Öffnungen, Gleichsetzungen, Oppositionen oder auch Kontrollen gefragt, die durch die diskursive Praxis des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses und seiner kantonalen Manifestationen erzeugt werden und durch welche sich die Wissensbestände und Wahrheiten dieser diskursiven Felder in gegenseitiger Bezugnahme konstituieren. Darüber hinaus wurde dieser interpretative Prozess den theoretischen Annahmen gegenübergestellt, die in Kapitel 3.4 vorgestellt wurden. Die Ergebnisse des Interpretationsprozesses finden sich in den Ausführungen in Kapitel 5 und 6.

Grenzen und Stärken des Vorgehens

Mit dem diskursanalytischen Vorgehen werden in der vorgestellten Studie nicht nur die makrogesellschaftliche Ebene der Entstehung und Ausgestaltung eines wohlfahrtstaatlichen Bereichs und die dabei diskursiv erzeugten Wissensbestände und Wahrheiten untersucht. Darüber hinaus wird auch der Umsetzungsprozess der so konstruierten wohlfahrtsstaatlichen Instrumente auf der mesogesellschaftlichen Ebene analysiert. Durch einen derartigen, vertiefenden Fokus wird es möglich, das Verhältnis zwischen Diskurs und seinen Effekten/Manifestationen zu untersuchen. Dabei können auch Handlungsräume in den Blick genommen werden, welche auf den Ebenen der Umsetzung den im Diskurs konstruierten Wahrheiten zuwiderlaufen respektive Möglichkeiten für alternative gegenläufige Deutungszusammenhänge eröffnen. Darin liegt eine Stärke des beschriebenen Vorgehens. Mit dieser in die Tiefe gerichteten Perspektive verbinden sich jedoch auch Grenzen. Sie ist nicht dazu geeignet, die Breite und Verflechtungen auf ein und derselben gesellschaftlichen Ebene detailliert in den Blick zu nehmen. So können die Bezüge, die zwischen dem öffentlichen Opferhilfe-Diskurs und anderen Diskursen, wie zum Beispiel demjenigen zu Kriminalität, Gewalt und deren Prävention oder demjenigen zum Wohlfahrtsstaat und dessen Aufgaben, nur ansatzweise dargestellt werden. Darüber hinaus kann das breite Geflecht, welches auf der Umsetzungsebene zwischen der Opferhilfe und weiteren organisationellen und institutionellen Kontexten besteht, wie beispielsweise der Polizei, aufgrund der Komplexität dieser Organisationen nur gestreift werden.

Eine weitere Stärke des diskursanalytischen Vorgehens liegt darin, gesellschaftliche Prozesse in einer konstruktivistischen Perspektive einer Analyse zugänglich zu machen. Die auch in der vorliegenden Untersuchung getätigte Annahme, dass an gesellschaftlichen Konstruktionsprozessen viele Akteur/-innen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Feldern und mit verschiedenartigen Interessen beteiligt sind, kann mit der Diskursmethodik erfolgreich an das Untersuchungsfeld des wohlfahrtsstaatlichen Bereichs der Opferhilfe herangetragen werden. Derartige gesellschaftliche Prozesse sind

zumeist auf vielfältige Weise schriftlich fixiert, wie auch in der vorliegenden Untersuchung der Fall. Die Diskursanalyse ermöglicht, eine grosse Vielzahl heterogener Texte systematisch zu untersuchen und dadurch die prozesshafte Konstruktion und Ausgestaltung wohlfahrtsstaatlicher Bereiche und der dabei erzeugten Wissensbestände und Wahrheiten zu rekonstruieren.

Wie sich nun dieser gesellschaftliche Konstruktionsprozess im Bereich der staatlichen Opferhilfe in der Schweiz gestaltet, welche Akteur/-innen daran beteiligt sind und welche Wissensbestände und Wahrheiten sich dabei konstituieren, wird im Folgenden detailliert erarbeitet. Dabei steht in Kapitel 5 zunächst die makrogesellschaftliche Ebene der Schaffung und Ausgestaltung des OHG im Vordergrund. In Kapitel 6 wird dann die Umsetzung des OHG auf Ebene der Kantone und in Hinblick auf die gesetzlich festgelegten Beratungsleistungen der Opferhilfe beleuchtet.

5 Opferhilfe schweizweit – Inanspruchnahme der Beratung und öffentlicher Diskurs

Die Ausführungen im vorliegenden Kapitel befassen sich mit der Opferhilfe in ihrer schweizweiten Dimension. Zunächst werden in Kapitel 5.1 die Unterschiede zwischen den schweizweit beratenen männlichen und weiblichen Opfern vorgestellt. Daran anschliessend wird in Kapitel 5.2 die diskursive Praxis des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses rund um Entstehung und Ausgestaltung des OHG erarbeitet. [104]

5.1 In der Opferhilfe beratene männliche und weibliche Opfer

In den Opferhilfe-Beratungsstellen erhalten Opfer kostenlose Beratung und auch finanzielle Unterstützung.[105] Wie viele männliche und weibliche Opfer werden dort jährlich beraten? Tabelle 4 gibt für den Zeitraum von 2000–2010 Auskunft auf diese Frage.

Tabelle 4: Jährlich beratene männliche und weibliche Opfer, 2000–2010

Geschlecht der Opfer		Erhebungsjahr											
		2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Total
Männlich	N	1960	2650	2698	2853	3109	2991	3191	3515	3526	4018	3853	34364
	%	23.1	25.1	24.1	23.9	22.3	22.9	23.7	23.6	23.4	25.8	24.0	23.8
Weiblich	N	6529	7913	8476	9065	10845	10049	10288	11350	11544	11579	12230	109868
	%	76.9	74.9	75.9	76.1	77.7	77.1	76.3	76.4	76.6	74.2	76.0	76.2
Total	N	8489	10563	11174	11918	13954	13040	13479	14865	15070	15597	16083	144232
	%	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0

Quelle: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.
Bemerkung: Die Angaben betreffen Beratungsfälle, die im jeweiligen Erhebungsjahr neu eröffnet und in denen Opfer selbst beraten werden.

104 Ist im Folgenden von Opferhilfe-Beratungsstellen die Rede, sind immer diejenigen staatlich finanzierten Einrichtungen gemeint, die von den Kantonen mit der Opferhilfeberatung nach OHG beauftragt sind.

105 Wird nachfolgend der Begriff des Opfers benutzt, bezieht er sich sowohl auf Menschen, die direkt durch OHG-relevante Straftaten viktimisiert werden, als auch auf nahestehende Personen, welche ebenfalls durch die OHG-relevanten Straftaten, die ihre Angehörigen erleiden müssen/mussten, viktimisiert werden. Darüber hinaus handelt es sich immer um Opfer, welche in der Opferhilfe beraten werden, auch wenn das nicht jedes Mal explizit benannt wird. Es werden keine Aussagen über die Opferhilfe hinaus gemacht. Des Weiteren werden die Begriffe Opfer und Beratene/Betroffene synonym gebraucht.

Die Nachfrage nach den Beratungsleistungen der Opferhilfe hat diskontinuierlich zugenommen. 2010 werden fast doppelt so viele Opfer beraten wie zehn Jahre zuvor. Das trifft auf beide Geschlechter gleichermassen zu und schlägt sich in einem über die Jahre relativ gleichbleibenden prozentualen Geschlechterverhältnis der beratenen Opfer nieder. Im Zeitraum von 2000–2010 werden insgesamt 144'232 Opfer beraten, von denen 23.8% männlich und 76.2% weiblich sind. Der jährliche, prozentuale Anteil männlicher Opfer schwankt zwischen 22.3% und 25.8%, derjenige der weiblichen Opfer zwischen 74.2% und 77.7%. In den jährlichen Schwankungen zeichnen sich keine Veränderungen in Richtung einer Zu- oder Abnahme der prozentualen Anteile der einen oder der anderen Geschlechtergruppe ab. Die Beratungsleistungen der Opferhilfe in der Schweiz werden also in den Jahren 2000–2010 relativ konstant zu gut drei Vierteln von weiblichen und zu knapp einem Viertel von männlichen Opfern in Anspruch genommen.[106]

Vor dem Hintergrund der gleichermassen hohen Gewaltbetroffenheit beider Geschlechter ist erstaunlich und erklärungsbedürftig, dass der Anteil männlicher Opfer in der schweizerischen Opferhilfe lediglich knapp 25% beträgt. Ein Vergleich der Opferhilfefalldaten mit den in der PKS ausgewiesenen geschädigten Personen[107] untermauert die Erklärungsbedürftigkeit des niedrigen prozentualen Anteils beratener männlicher Opfer noch zusätzlich. In Tabelle 5 sind die Opferhilfefalldaten den Angaben zu geschädigten Personen in der PKS für die Jahre 2009 und 2010 gegenübergestellt.

In den Jahren 2009 und 2010 beträgt der prozentuale Anteil beratener männlicher Opfer 27% respektive 24.3%.[108] Im gleichen Zeitraum wird der prozentuale Anteil geschädigter männlicher Personen mit 52.4% beziehungs-

---

106 Für die Jahre 1993 (Inkraftsetzung des OHG) bis 1999 existieren keine mit der OHS direkt vergleichbaren Daten zu den Beratungsfällen der Opferhilfe. Im dritten Bericht des Bundesamts für Justiz (BJ 2000: 11) über den Vollzug und die Wirksamkeit der Opferhilfe wird der Anteil der beratenen männlichen Personen für die Jahre 1995–1998 mit knapp 21% ausgewiesen, wobei eine steigende Tendenz erkennbar ist von 18% im Jahr 1995 auf 22.5% im Jahr 1998. Da sich die Erfassungsart von derjenigen in der OHS unterscheidet, sind Aussagen über die Inanspruchnahme der Opferhilfe seit dem Beginn der Umsetzung des OHG bis in die aktuelle Zeit nicht möglich.

107 Wenn im Folgenden von geschädigten Personen respektive Geschädigten die Rede ist, beziehen sich die Ausführungen auf die PKS. Ist von Opfern die Rede, handelt es sich um Aussagen zur Opferhilfe.

108 Die prozentualen Anteile beratener männlicher Opfer in Tabelle 4 und Tabelle 5 unterscheiden sich leicht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei Tabelle 4 lediglich die im jeweiligen Jahr neu eröffneten Beratungsfälle einbezogen wurden, während für die Gegenüberstellung mit der PKS alle im jeweiligen Jahr beratenen Opfer berücksichtigt wurden (siehe Ausführungen Kap. 4.1).

Tabelle 5: Beratene Opfer nach OHS und geschädigte Personen nach PKS, 2009 und 2010

Geschlecht der Opfer	2009				2010			
	OHS Opfer		PKS Geschädigte		OHS Opfer		PKS Geschädigte	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Männlich	6392	27.0	19685	52.4	6001	24.3	18687	52.6
Weiblich	17222	73.0	17892	47.6	18647	75.7	16841	47.4
Total	23614	100.0	37577	100.0	24648	100.0	35528	100.0

Quellen: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen; Bundesamt für Statistik, PKS, Stand der Datenbank: 11.02.2011.
Bemerkung: In die PKS wurden nur OHG-relevante Straftaten einbezogen. In die OHS wurden alle im jeweiligen Jahr beratenen Opfer einbezogen, bei welchen die Straftaten in der Schweiz verübt wurden.

weise 52.6% ausgewiesen. Auch wenn die beiden Statistiken nicht direkt miteinander vergleichbar sind, sind die geschlechterspezifischen Unterschiede augenfällig und gegenläufig. Was im Forschungsstand in Kapitel 2.2.1 erarbeitet wurde, bestätigt sich hier in den Zahlen der PKS. Männliche und weibliche Menschen in der Schweiz sind – hier für das Hellfeld und die Jahre 2009–2010 dargestellt – gleichermassen von strafrechtlich relevanter Gewalt betroffen, wobei lediglich rund ein Viertel der in der Opferhilfe Beratenen männlich sind.

Was charakterisiert nun die in den Jahren 2000–2010 in der Opferhilfe beratenen 34'364 respektive 23.8% männlichen Opfer und was ist für die im gleichen Zeitraum beratenen 109'868 beziehungsweise 76.2% weiblichen Opfer kennzeichnend? Mit der Beantwortung dieser Frage werden im Folgenden die Hintergründe für die geschlechterspezifische Ausrichtung der Opferhilfe in einem ersten Schritt beschreibend angegangen. Dafür werden die Unterschiede zwischen den Gruppen der männlichen und der weiblichen Opfer anhand wesentlicher, in der OHS erfasster Merkmale erläutert (zu den in der OHS erfassten Variablen siehe Anhang 1). Im Vordergrund steht eine Gegenüberstellung aller zwischen 2000–2010 beratenen männlichen und weiblichen Opfer. Da sich das geschlechterspezifische prozentuale Verhältnis der Opfer im Untersuchungszeitraum abgesehen von jährlichen Schwankungen nicht verändert, wird bei den einzelnen Variablen auf die Darstellung allfälliger Veränderungen über die Zeit verzichtet.

Alter der beratenen Opfer

Für die OHS wird aus Gründen des Datenschutzes nicht das genaue Alter der beratenen Opfer erhoben, sondern es werden verschiedene Altersgruppen erfasst: unter zehn Jahren; zehn bis 17 Jahre alt; 18 bis 29 Jahre alt; 30 bis 64

Jahre alt; 65 Jahre und älter. Abbildung 6 zeigt für den Untersuchungszeitraum von 2000–2010 für die männliche und die weibliche Opfergruppe jeweils die prozentuale Verteilung auf die verschiedenen Altersgruppen.

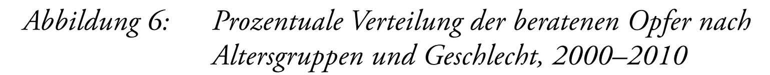
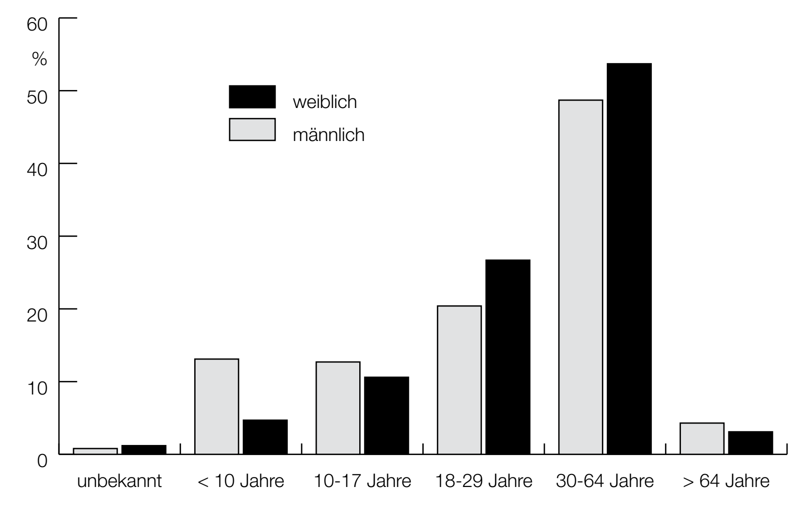


Abbildung 6: Prozentuale Verteilung der beratenen Opfer nach Altersgruppen und Geschlecht, 2000–2010



Quelle: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.
Bemerkung: Die Angaben betreffen Beratungsfälle, die im jeweiligen Erhebungsjahr neu eröffnet und in denen Opfer selbst beraten werden.

Zwischen der männlichen und weiblichen Opfergruppe bestehen im Hinblick auf das Alter der Beratenen deutliche Unterschiede. Von den männlichen Opfern sind 13.1% weniger als zehn Jahre und 12.7% zwischen zehn und 17 Jahre alt. 25.8% der beratenen männlichen Opfer im Zeitraum von 2000–2010 sind also minderjährig[109] und 74.2% volljährig. Bei den weiblichen Opfern sind 4.7% unter zehn Jahren und 10.6% zwischen zehn und 17 Jahre alt. In der beratenen weiblichen Opfergruppe sind im gleichen Untersuchungszeitraum demnach 15.3% minderjährig und 84.7% volljährig. Die Darstellung zeigt, dass die Beratungsleistungen der Opferhilfe innerhalb der männlichen Opfergruppe in grösserem Ausmass von Minderjährigen in Anspruch genommen werden, als dies bei der weiblichen Opfergruppe der Fall ist. Das trifft auf die Altersgruppe der unter Zehnjährigen noch mehr zu

---

109 Die Bezeichnungen «minderjährig» und «volljährig» beziehen sich auf die rechtlichen Regelungen in der Schweiz. Ab einem Alter von 18 Jahren gelten Menschen in der Schweiz als volljährig und damit im rechtlichen Sinn als erwachsen.

als auf die Altersgruppe der zwischen 10- bis 17-Jährigen. Dementsprechend steigt der prozentuale Anteil der männlichen Beratenen, der schweizweit bei 23.8% liegt, in der Gruppe der minderjährigen Opfer auf 34.4% an, während er bei volljährigen Opfern lediglich 21.6% aufweist (siehe Anhang 8).

Nationalität der beratenen Opfer

Hinsichtlich der Nationalität unterscheidet die OHS zwischen Schweiz, Europa und andere.[110] Die prozentualen Verteilungen innerhalb der weiblichen und männlichen Opfergruppe weisen nur geringfügige Unterschiede auf, die hier nicht näher ausgeführt werden (siehe Anhang 9). In beiden Opfergruppen sind knapp 60% der Beratenen schweizerischer Nationalität, rund 15% stammen aus Europa und der Rest verteilt sich auf andere Länder respektive die Nationalität ist unbekannt.

Erste Kontaktaufnahme mit Beratungsstelle

Für die OHS wird erhoben, wer im jeweiligen Beratungsfall den ersten Kontakt zur Opferhilfe-Beratungsstelle herstellt: das Opfer selbst; eine Vertrauensperson; die Polizei respektive Justiz; eine Fachperson; andere. Sowohl in der männlichen als auch der weiblichen Opfergruppe stellen über 55% der Beratenen den Kontakt zur Beratungsstelle selbst her. Mit 59.4% liegt dieser Anteil bei den weiblichen Opfern noch etwas höher als bei den männlichen Opfern (57.5%) (siehe Anhang 10). In 26.7% der Beratungsfälle mit männlichen und 21.5% der Fälle mit weiblichen Opfern wird der erste Kontakt über die Polizei/Justiz hergestellt. Über eine Fachperson wiederum gelangen 9.9% der männlichen und 12.7% der weiblichen Opfer an die Opferhilfe. Und in rund 5% der Fälle wird sowohl bei der männlichen als auch der weiblichen Opfergruppe der Kontakt über eine Vertrauensperson hergestellt. Während in beiden Opfergruppen also knapp 60% der Beratenen den Kontakt zur Beratungsstelle selbst herstellen, gelangt bei den männlichen Opfern ein höherer Prozentsatz über die Polizei/Justiz und bei den weiblichen Opfern ein höherer Prozentsatz über eine Fachperson zur Opferhilfe. Dieses Ergebnis erstaunt nicht. Die bisherige Forschung zeigt: Männliche Menschen werden vorwiegend Opfer von Gewalt im öffentlichen Raum, verübt durch Freunde, Bekannte oder Fremde, während weibliche Menschen häufig Opfer von Gewalt im privaten Raum werden, begangen von Angehörigen und Partnern (vgl.

110 Im alten Erfassungsbogen der OHS, der bis einschliesslich 2009 angewendet wird, ist die Kategorie «Europa» noch aufgegliedert in «EU» und «übriges Europa». Ab 2010 sind die beiden Kategorien zu einer Kategorie «Europa» zusammengefasst (siehe auch Kap. 4.1).

Kapitel 2.2). Gewalt im öffentlichen Raum, die noch dazu von Menschen begangen wird, die den vorwiegend männlichen Opfern nicht nahestehen, wird weit häufiger zur Anzeige gebracht als Gewalt im privaten Raum und verübt von Menschen, die den überwiegend weiblichen Gewaltbetroffenen nahestehen. Da die Polizei nach OHG (2007: Art. 8) verpflichtet ist, die Opfer über das Angebot der Opferhilfe zu informieren, ist nachvollziehbar, dass in Zusammenhang mit einer Anzeige immer wieder auch der erste Kontakt zur Opferhilfe-Beratungsstelle direkt über die Polizei hergestellt wird.

Beratungsdauer

Bei der Beratungsdauer in der OHS wird unterschieden zwischen einmaliger und mehrmaliger Beratung. Sowohl bei den männlichen als auch den weiblichen Opfern besteht bei rund 33% der Beratenen lediglich ein einmaliger Kontakt zur Opferhilfe-Beratungsstelle. Bei rund 63% der männlichen und weiblichen Opfer finden dagegen mehrmalige Beratungssitzungen statt (siehe Anhang 11). Die Gliederung in einmalige und mehrmalige Beratung lässt keine Rückschlüsse auf die Dauer der mehrmaligen Beratung zu. Es kann einzig angenommen werden, dass einmalige Beratungen eher telefonisch stattfinden, während sich mehrmalige Beratungen eher im persönlichen Kontakt zwischen Opfer und Berater/-in vollziehen. In der männlichen sowie in der weiblichen Opfergruppe haben also rund ein Drittel der Opfer lediglich einmal und dabei wahrscheinlich telefonisch Kontakt mit der Opferhilfe-Beratungsstelle, während in zwei Dritteln der Fälle mehrere Beratungssitzungen stattfinden, die wahrscheinlich eher im persönlichen Kontakt als telefonisch gestaltet sind.

Vorhandensein eines Strafverfahrens

Wie schon mehrfach ausgeführt, knüpfen die Leistungen der Opferhilfe nicht an die Bedingung, dass im jeweiligen Beratungsfall eine Strafanzeige bei der Polizei erstattet respektive diese über die strafrechtlich relevanten Vorfälle informiert werden muss (Opferhilfegesetz 2007: Art. 1). Dementsprechend wird für die OHS erhoben, ob in den Beratungsfällen Strafverfahren vorhanden sind oder nicht. Abbildung 7 zeigt für den Untersuchungszeitraum von 2000–2010 die prozentualen Anteile der Fälle mit und ohne Strafverfahren für die männliche und die weibliche Opfergruppe.

Die männliche und die weibliche Opfergruppe unterscheiden sich im Hinblick auf das Bestehen eines Strafverfahrens deutlich voneinander. Während bei 51% der beratenen männlichen Opfer ein Strafverfahren läuft, ist dies lediglich bei 37.4% der weiblichen Opfer der Fall. Allerdings ist in über 20% der Fälle sowohl bei den männlichen als auch den weiblichen Opfern

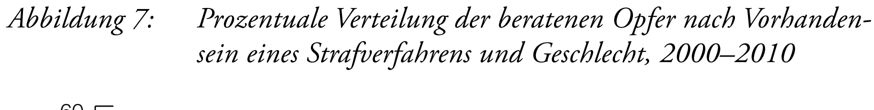
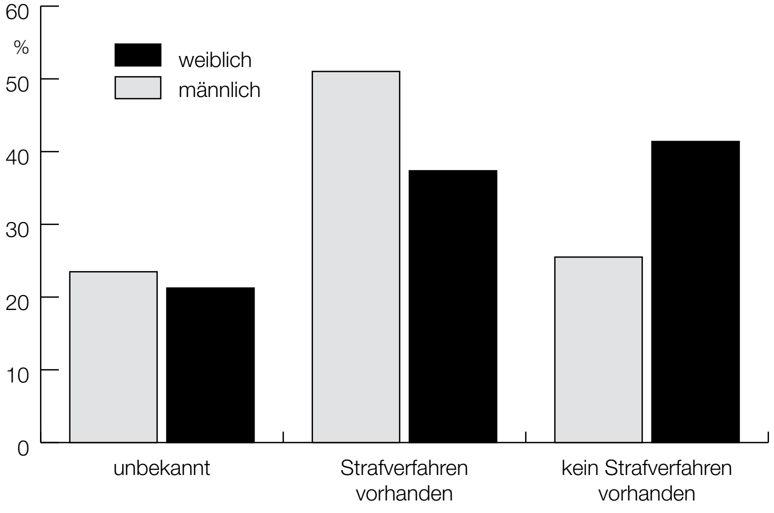


Abbildung 7: Prozentuale Verteilung der beratenen Opfer nach Vorhandensein eines Strafverfahrens und Geschlecht, 2000–2010



Quelle: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.
Bemerkung: Die Angaben betreffen Beratungsfälle, die im jeweiligen Erhebungsjahr neu eröffnet und in denen Opfer selbst beraten werden.

unbekannt, ob ein Strafverfahren im Gange ist. Die Höhe des prozentualen Anteils, bei dem nicht bekannt ist, ob ein Strafverfahren existiert, ist umso erstaunlicher, da es sich dabei in 43% der Fälle um mehrmalige Beratungen handelt (siehe Anhang 12). So wäre nachvollziehbar, dass die Frage nach dem Vorhandensein eines Strafverfahrens in einmaligen Beratungen nicht so sehr im Vordergrund stehen mag und deswegen eventuell unbeantwortet bleibt. Eine derartige Erklärungsmöglichkeit kann auf die mehrmalige Beratung jedoch nicht angewendet werden.

Bei den in der Opferhilfe beratenen männlichen Opfern existiert gegenüber den weiblichen Opfern also in einem deutlich höheren Prozentsatz der Beratungsfälle ein Strafverfahren. Dieser höhere Prozentsatz kann mit der grösseren Betroffenheit männlicher Menschen von Gewalt im öffentlichen Raum erklärt werden. Gewalt im öffentlichen Raum wird – wie weiter oben im Absatz zur ersten Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle beschrieben – in grösserem Ausmass zur Anzeige gebracht als Gewalt im privaten Raum, von welcher vorwiegend weibliche Opfer betroffen sind (mehr dazu weiter unten im Abschnitt zur Beziehung der Opfer zur Täterschaft).

Erlittene Straftaten

Der Anspruch auf Leistungen nach OHG misst sich an der unmittelbaren Beeinträchtigung der Opfer durch die erlittene(n) Straftat(en) (Opferhilfegesetz 1993: Art. 1; 2007: Art. 1). Infrage kommen verschiedene Straftatengruppen, welche in Tabelle 6 mit den jeweiligen prozentualen Anteilen innerhalb der männlichen und weiblichen Opfergruppe abgebildet sind. Es ist möglich, dass Opfer von mehreren Straftatengruppen gleichzeitig betroffen sind.

Zwischen der männlichen und weiblichen Opfergruppe existieren deutliche Unterschiede im Hinblick auf die erlittenen Straftaten, aufgrund derer die Unterstützung der Opferhilfe-Beratungsstellen in Anspruch genommen wird. In beiden Geschlechtergruppen ist der prozentuale Anteil in den Straftatengruppen der Körperverletzung und Tätlichkeiten am höchsten, wobei dieser Anteil in der männlichen Opfergruppe mit 54.3% noch höher liegt als in der weiblichen Opfergruppe (47.3%). Von Strassenverkehrsdelikten (Körperverletzung respektive Tötung) ist ein fast dreimal grösserer Prozentsatz männlicher (14.6%) als weiblicher (5.2%) beratener Opfer betroffen. In

Tabelle 6: Beratene Opfer nach Straftatengruppen und Geschlecht, 2000–2010

Straftatengruppe	Männliche Opfer		Weibliche Opfer		Total
	n	%	n	%	n
Körperverletzung/Tötung im Strassenverkehr	5029	14.6	5722	5.2	10751
Sexualdelikte[1]	4145	12.1	31503	28.7	35648
Tötung inklusive Versuch	1202	3.5	2054	1.9	3256
Körperverletzung und Tätlichkeiten	18655	54.3	51985	47.3	70640
Raub	1917	5.6	2596	2.4	4513
Erpressung, Drohung, Nötigung	6743	19.6	38726	35.3	45469
Andere Straftaten gegen die Freiheit[2]	423	1.2	2387	2.2	2810
Entziehung von Unmündigen	119	0.3	366	0.3	485
Verbreitung menschlicher Krankheiten	72	0.2	164	0.1	236
Andere Straftaten gemäss StGB	778	2.3	2172	2.0	2950
Unklar	1576	4.6	4871	4.4	6447
Total	34360		109817		144177

Quelle: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.

Bemerkung: Prozentsätze und Total betreffen die Beratungsfälle. Es gibt 55 fehlende Fälle. Die Angaben betreffen Beratungsfälle, die im jeweiligen Erhebungsjahr neu eröffnet und in denen Opfer selbst beraten werden.

1 Die in der Tabelle dargestellten Sexualdelikte umfassen folgende Straftaten: sexuelle Handlungen mit Kindern; sexuelle Handlungen mit Abhängigen; sexuelle Nötigung, Vergewaltigung; Menschenhandel, Prostitution; andere Straftaten gegen die sexuelle Integrität.

2 Andere Straftaten gegen die Freiheit beziehen sich auf die Artikel 183–185 nach StGB (1937: 74–75) und umfassen Freiheitsberaubung, Entführung und Geiselnahme.

ähnliche Richtung zielen die geschlechterspezifischen Unterschiede bei den Tötungen (inklusive Versuch), von denen 3.5% der männlichen und 1.9% der weiblichen Opfer betroffen sind. Und schliesslich wird auch ein knapp doppelt so hoher Prozentsatz der männlichen (5.6%) wie der weiblichen (2.4%) Beratenen Opfer eines Raubes. In umgekehrte Richtung weisen demgegenüber die prozentualen Anteile der beratenen weiblichen und männlichen Opfer im Bereich der Sexualdelikte, der Straftatengruppe der Erpressung, Drohung, Nötigung und im Bereich anderer Straftaten gegen die Freiheit. 28.7% der weiblichen Beratenen sind Opfer von Sexualdelikten gegenüber 12.1% der männlichen Opfer. Auch bei Gewalthandlungen, die unter Erpressung, Drohung oder Nötigung fallen, ist ein fast doppelt so hoher Prozentsatz der weiblichen (35.3%) wie der männlichen (19.6%) Opfer betroffen. Das gleiche trifft auf andere Straftaten gegen die Freiheit zu, welche 2.2% der weiblichen und 1.2% der männlichen Opfer erleiden.

Um den Stellenwert der Opferhilfe für Opfer bestimmter Straftatengruppen besser einschätzen zu können, erscheint eine Gegenüberstellung der OHS und der PKS sinnvoll. Tabelle 7 gibt für das Jahr 2009 einen Überblick über die prozentualen Anteile beratener Opfer (OHS) und geschädigter Personen (PKS) im Hinblick auf die Straftatengruppen, von denen sie betroffen sind. Abgebildet ist die prozentuale Verteilung der männlichen und weiblichen Opfer respektive Geschädigten auf die verschiedenen Straftatengruppen.[111]

Der Vergleich der OHS und PKS im Hinblick auf die prozentuale Verteilung männlicher und weiblicher Opfer respektive Geschädigter auf die verschiedenen Straftatengruppen zeigt deutliche Unterschiede. Diese Unterschiede treffen beide Geschlechtergruppen gleichermassen, wenn auch das konkrete Ausmass und die genauen Prozentangaben je nach Geschlecht variieren. So ist der prozentuale Anteil der Fälle mit Tötung (inklusive Versuch und im Strassenverkehr) in der OHS für beide Geschlechter rund fünf Mal so hoch wie in der PKS. Das Gleiche trifft auch auf die Sexualdelikte zu, wobei hier die Unterschiede zwischen PKS und OHS in der männlichen Opfergruppe noch grösser sind als in der weiblichen.[112] Der Prozentsatz der

---

111 In Tabelle 7 nicht abgebildet sind die in der OHS vorhandenen Straftatengruppen Prostitution/Menschenhandel, andere Straftaten gemäss StGB und Fälle, in denen die genauen Straftaten unklar sind. Diese Variablen wurden weggelassen, da sie in der PKS nicht in vergleichbarer Form existieren.

112 Die grössere Differenz zwischen PKS und OHS bei männlichen Opfern von Sexualdelikten gegenüber der Differenz bei weiblichen Opfern von Sexualdelikten könnte damit zusammenhängen, dass Sexualdelikte gegen männliche Menschen noch mehr tabuisiert sind als gegen weibliche Menschen und deswegen weitaus seltener zur Anzeige gebracht werden. So gesehen würden die männlichen Opfer von Sexualdelikten respektive ihre Angehörigen (vor allem im Falle von minder-

Tabelle 7: Prozentuale Verteilung der beratenen Opfer (OHS) und geschädigten Personen (PKS) nach Straftatengruppen und Geschlecht, 2009, Angaben in %

	OHS männliche Opfer	PKS männliche Geschädigte	OHS weibliche Opfer	PKS weibliche Geschädigte
Tötung inkl. Versuch	5.4	1.0	2.6	0.5
Körperverletzung/Tätlichkeiten	68.4	64.3	51.3	55.3
Raub	5.2	12.8	2.4	5.5
Erpressung, Drohung, Nötigung	19.6	31.0	37.9	40.1
Andere Straftaten gegen die Freiheit	1.0	0.5	2.0	1.5
Entziehung von Unmündigen	0.3	0.4	0.3	0.4
Verbreitung menschlicher Krankheiten	0.2	0.1	0.2	0.0
Sexuelle Handlungen mit Kindern	7.1	1.9	11.7	5.9
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen	0.7	0.1	1.6	1.0
Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung	2.6	0.4	13.7	5.9
Andere Straftaten gegen sexuelle Integrität	0.8	0.8	4.7	9.0

Quellen: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen; Bundesamt für Statistik, PKS, Stand der Datenbank: 11.02.2011.

Bemerkung: In die PKS wurden nur OHG-relevante Straftaten einbezogen. In die OHS wurden alle im 2009 beratenen Opfer einbezogen. Es gibt 14 fehlende Fälle.

Betroffenen, die im Kindesalter Opfer sexueller Handlungen werden, ist in der OHS bei den männlichen Opfern vier Mal und bei den weiblichen Opfern doppelt so hoch wie in der PKS. Bei den sexuellen Handlungen mit Abhängigen ist der prozentuale Anteil männlicher Betroffener in der OHS sieben mal so hoch wie in der PKS und derjenige der weiblichen Betroffenen knapp doppelt so hoch. Ähnlich verhält es sich auch bei den Opfern/Geschädigten von sexueller Nötigung respektive Vergewaltigung. Hier ist der prozentuale Anteil männlicher Opfer rund sechs Mal grösser als der Anteil männlicher Geschädigter und der prozentuale Anteil weiblicher Opfer rund 2,5 mal so gross wie derjenige weiblicher Geschädigter. In entgegengesetzte Richtung weisen die Prozentsätze im Hinblick auf die Straftatengruppen Raub und Erpressung, Drohung, Nötigung: Der prozentuale Anteil der von diesen Straftaten Betroffenen liegt in der PKS für beide Geschlechtergruppen über demjenigen der OHS. Bei den Körperverletzungen/Tätlichkeiten schliesslich liegt der Anteil männlicher Opfer vier Prozentpunkte über demjenigen der

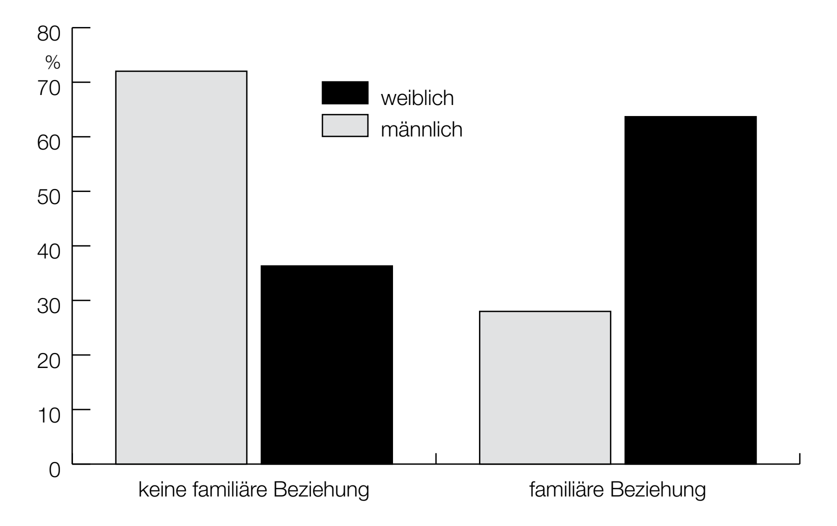
jährigen Opfern) zwar das Angebot der Opferhilfe in Anspruch nehmen, von einer Anzeige aber absehen, weil diese mit grösserer Öffentlichkeit verbunden wäre. Das wird auch für weibliche Opfer von Sexualdelikten angenommen, jedoch in geringerem Ausmass.

männlichen Geschädigten, während es sich in der weiblichen Geschlechtergruppe gerade umgekehrt verhält.

Beziehung der Opfer zur Täterschaft

Häusliche Gewalt stellt keinen eigenständigen Straftatbestand dar. Sie bildet vielmehr einen sowohl räumlichen als auch beziehungsmässigen Kontext, in welchem bestimmte Straftatbestände stattfinden. Für die OHS wird die Beziehung der Opfer zur Täterschaft erfragt. In Abbildung 8 sind die prozentualen Anteile der Opfer mit und ohne familiäre Beziehung zur Täterschaft dargestellt, jeweils für die männliche und weibliche Opfergruppe.

Abbildung 8: Prozentuale Verteilung der beratenen Opfer nach Beziehung Opfer-Täterschaft und Geschlecht, 2000–2010



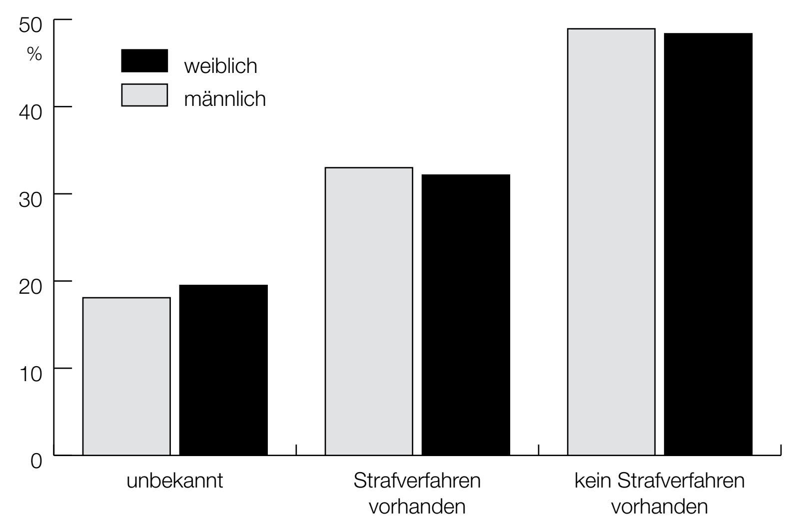
Quelle: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.
Bemerkung: Die Angaben betreffen Beratungsfälle, die im jeweiligen Erhebungsjahr neu eröffnet und in denen Opfer selbst beraten werden.

28% der männlichen und 63.7% der weiblichen beratenen Opfer haben eine familiäre Beziehung zur Täterschaft. Bei den Täter/-innen handelt es sich um Partner/-innen respektive Ex-Partner/-innen, Eltern, Kinder, Geschwister oder sonstige Personen, die zur Familie gezählt werden. Nicht vorausgesetzt ist, dass Opfer und Täterschaft unter einem Dach wohnen. Die Zahlen korrespondieren mit dem Forschungsstand zur Gewaltbetroffenheit

der Geschlechter. Wie weiter oben schon im Absatz zur ersten Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle angesprochen, werden männliche Menschen in grösserem Ausmass Opfer von Gewalt im öffentlichen Raum, verübt von Bekannten und Fremden. Weibliche Menschen dagegen erleiden die Gewalt vermehrt im privaten Raum und durch Partner respektive Familienangehörige. Diese Unterscheidung trifft – zumindest im Hinblick auf die Opferhilfe – jedoch lediglich auf erwachsene Opfer zu. Bei den minderjährigen beratenen Opfern sind die prozentualen Anteile der Fälle mit familiärer Beziehung der Opfer zur Täterschaft in beiden Geschlechtergruppen ähnlich: 55.2% der männlichen und 56.7% der weiblichen minderjährigen Opfer erleiden die Straftaten im familiären Kontext (siehe Anhang 13). Bei den erwachsenen Beratenen sind es 18.5% der männlichen und 65% der weiblichen Opfer.

Weiter oben wurde herausgearbeitet, dass in der Gruppe der beratenen männlichen Opfer in einem deutlich höheren Prozentsatz der Fälle (51% gegenüber 37.4% der weiblichen Opfer) ein Strafverfahren existiert. Diese geschlechterspezifischen Unterschiede reduzieren sich beträchtlich, berücksichtigt man die Beziehung der Opfer zur Täterschaft. Abbildung 9 zeigt die Prozentsätze der Beratungsfälle, bei denen ein Strafverfahren vorhanden

Abbildung 9: Prozentuale Verteilung der beratenen Opfer mit familiärer Beziehung zur Täterschaft nach Vorhandensein eines Strafverfahrens und Geschlecht, 2000–2010



Quelle: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.
Bemerkung: Die Angaben betreffen Beratungsfälle, die im jeweiligen Erhebungsjahr neu eröffnet und in denen Opfer selbst beraten werden.

ist, für die männlichen und weiblichen Opfer mit familiärer Beziehung zur Täterschaft.

Sowohl in der männlichen als auch der weiblichen Opfergruppe mit familiärer Beziehung zur Täterschaft existiert in rund einem Drittel der Fälle ein Strafverfahren und in knapp der Hälfte der Fälle kein Strafverfahren. Betrachtet man lediglich die erwachsenen Opfer mit familiärer Beziehung zur Täterschaft, so existiert bei 38.8% der männlichen und 33.3% der weiblichen Beratenen ein Strafverfahren (bei den minderjährigen Opfern sind es 27.6% der männlichen und 26.7% der weiblichen Beratenen, siehe Anhang 14). Die Zahlen bestätigen, was weiter oben wiederholt erläutert wurde: Ob die erlittenen Straftaten zur Anzeige gebracht werden, hängt in grossem Ausmass davon ab, inwiefern die Gewalt im öffentlichen Raum und von Bekannten/Fremden oder im privaten Raum von Täter/-innen mit einer familiären Beziehung zur Opferschaft begangen werden. Nicht das Geschlecht der Betroffenen ist also in erster Linie ausschlaggebend für das Anzeigeverhalten, sondern unter anderem die Beziehung zur Täterschaft.[113]

Leistungen der Beratungsstellen

Die Opferhilfe-Beratungsstellen bieten den hilfesuchenden Opfern ein vielfältiges Unterstützungsangebot, entsprechend dem breit und interdisziplinär angelegten Opferhilfeberatungsauftrag. Tabelle 8 zeigt die verschiedenen Beratungsbereiche respektive -leistungen der Beratungsstellen, wie sie für die OHS erfasst werden. Dabei kann ein Opfer in mehreren der abgebildeten Beratungsbereichen Unterstützung erhalten.[114]

Über beide Geschlechtergruppen hinweg leisten die Opferhilfe-Beratungsstellen am ehesten psychologische Hilfe. Dazu gehört sowohl die Hilfe, welche die Einrichtungen selbst erbringen als auch die Vermittlung von Therapeut/-innen durch die Beratungsstellen. Es gibt in diesem Beratungsbereich geschlechterspezifische Unterschiede. Mit 57.8% erhält ein deutlich

113 Seit 2004 gelten Straftaten, die im Rahmen des häuslichen Kontextes verübt werden, unter bestimmten Voraussetzungen als Offizialdelikt. Die Polizei ermittelt in diesem Bereich also «von Amtes wegen» (StGB 1937: Art. 126) und nicht mehr erst auf die Anzeige der Betroffenen hin. Diese gesetzliche Entwicklung spiegelt sich auch in den Opferhilfefalldaten wieder. So steigen die prozentualen Anteile beratener Opfer mit familiärer Beziehung zur Täterschaft, bei denen ein Strafverfahren existiert, ab dem Jahr 2004 an. Da diese Entwicklungen mit geringfügigen Abweichungen für beide Geschlechtergruppen gelten, werden sie in der vorliegenden Forschungsarbeit nicht weiter berücksichtigt.

114 Die in Tabelle 8 abgebildeten Leistungen umfassen die Bereiche «Soforthilfe» und «Längerfristige Hilfe» und beziehen sich ausschliesslich auf die Beratungsbereiche und nicht auf die finanziellen Leistungen der Opferhilfe-Beratungsstellen.

Tabelle 8: Beratene Opfer nach Beratungsleistungen und Geschlecht, 2000–2010

	Männliche Opfer		Weibliche Opfer		Total
	n	%	n	%	n
Psychologische Hilfe	18942	57.8	74174	71.1	93116
Juristische Hilfe	24155	73.7	62850	60.2	87005
Soziale Hilfe	10396	31.7	44157	42.3	54553
Andere Hilfe	5188	15.8	13090	12.5	18278
Schutz und Unterkunft	1640	5.0	8777	8.4	10417
Materielle Hilfe	1845	5.6	6935	6.6	8780
Massnahmen zum Schutz des Kindes	1705	5.2	5387	5.2	7092
Medizinische Hilfe	1580	4.8	4886	4.7	6466
Total	32756		104335		137091

Quelle: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.
Bemerkung: Prozentsätze und Total betreffen die Beratungsfälle. Es gibt 7141 respektive 5% fehlende Fälle. Die Angaben betreffen Beratungsfälle, die im jeweiligen Erhebungsjahr neu eröffnet und in welchen Opfer selbst beraten werden.

geringerer Prozentsatz der männlichen Opfer psychologische Unterstützung, als dass bei den weiblichen Opfern mit 71.1% der Fall ist. Diese Unterschiede verringern sich, betrachtet man einzelne Straftatengruppen. Von den Opfern mit familiärer Beziehung zur Täterschaft beispielsweise erhalten 67.6% der männlichen und 73.1% der weiblichen Opfer psychologische Hilfe (siehe Anhang 15). Erfolgt die Beratung aufgrund von Strassenverkehrsdelikten nehmen 43.5% der männlichen und 50.6% der weiblichen Opfer psychologische Hilfe in Anspruch (siehe Anhang 16). Und bei Sexualdelikten werden 80% der männlichen und 81.2% der weiblichen Opfer psychologisch beraten (siehe Anhang 17).

Auch juristische Hilfe wird von einem grossen Teil der beratenen Opfer in Anspruch genommen. Wieder existieren deutliche geschlechterspezifische Unterschiede: 73.7% der männlichen und 60.2% der weiblichen Opfer erhalten in den Beratungsstellen juristische Unterstützung. Dabei handelt es sich beispielsweise um rechtliche Beratung zu Zivil- und Strafverfahren, zu Versicherungsfragen, zu Entschädigung/Genugtuung oder es geht um das Vermitteln von Rechtsanwält/-innen (BFS 2009: 11). Auch hier verringern sich die geschlechterspezifischen Unterschiede (respektive kehren sich um), wenn auf einzelne Straftatengruppen fokussiert wird. Bei den Opfern mit familiärer Beziehung zur Täterschaft erhalten 54.4% der männlichen und 57.5% der weiblichen Betroffen Rechtsberatung (siehe Anhang 15). Von den Opfern von Strassenverkehrsdelikten erhalten 91% der männlichen und 88.9% der weiblichen Betroffenen rechtliche Unterstützung durch

die Beratungsstellen (siehe Anhang 16). Bei den Beratungen aufgrund von Sexualdelikten schliesslich erhalten 57.6% der männlichen und 52.1% der weiblichen Opfer rechtliche Hilfe (Anhang 17).

Soziale Hilfe steht an dritter Stelle in Bezug auf die Häufigkeit, mit der sie von den Beratungsstellen geleistet wird. Hierbei handelt es sich um Unterstützung beim Stellen von Gesuchen beziehungsweise bei administrativen Belangen (BFS 2009: 12). 31.7% der männlichen und 42.3% der weiblichen Opfer nehmen diese Art der Hilfe in Anspruch. Die geschlechterspezifischen Unterschiede verringern sich in diesem Leistungsbereich ebenfalls, sobald auf einzelne Straftatengruppen fokussiert wird (siehe Anhänge 15–17). An vierter Stelle hinsichtlich der geleisteten Häufigkeit stehen Hilfestellungen der Beratungsstellen, welche unter «Andere Hilfe» zusammengefasst sind. Darunter fallen zum Beispiel Kurse, die vermittelt werden, oder Unterstützung bei Sprachproblemen (BFS 2009: 12). In diesem Leistungsbereich erhalten 15.8% der männlichen und 12.5% der weiblichen beratenen Opfer Unterstützung. Wieder verringern sich die geschlechterspezifischen Unterschiede tendenziell, sobald auf die erwähnten Straftatengruppen fokussiert wird. Schutz und Unterkunft leisten respektive vermitteln die Opferhilfe-Beratungsstellen 5% der männlichen und 8.4% der weiblichen Opfer. Materielle Hilfe wiederum nehmen 5.6% der männlichen und 6.6% der weiblichen Opfer in Anspruch. Massnahmen zum Schutz des Kindes[115] und medizinische Hilfe schliesslich werden bei rund 5% der männlichen und der weiblichen Opfer erbracht.

Zusammenfassend kann für den Vergleich der männlichen und weiblichen Opfer, die zwischen 2000–2010 in der Opferhilfe beraten werden, Folgendes festgehalten werden. Die männliche Opfergruppe umfasst 34'364 Beratene und stellt 23.8% aller beratener Opfer dar. Die im gleichen Zeitraum beratene weibliche Opfergruppe umfasst 109'868 Betroffene und damit 76.2% aller Beratenen. Bei den männlichen Opfern sind ein Viertel der Beratenen minderjährig gegenüber lediglich 15% der weiblichen Betroffenen. In Kapitel 2.2 wurde unter anderem herausgearbeitet, dass junge erwachsene Männer in besonderem Ausmass von Gewalt betroffen sind. Vor diesem Hintergrund erstaunt der im Vergleich zur weiblichen Opfergruppe höhere prozentuale Anteil minderjähriger männlicher Opfer. Dieser kann in Verbindung gebracht werden mit den theoretischen Ausführungen zur Opferkonstruktion in einer hierarchisch strukturierten Geschlechter-Hegemonie (siehe Kap. 3.3.1). So werden Männlichkeitskonstruktionen besonders in der Pubertät und dem Erwachsenenalter wirksam. Sie können zum einen

115 Hierunter fallen die Zusammenarbeit mit Jugendhilfe und Vormundschaft (BFS 2009: 11).

gewaltbetroffenen Männern die Inanspruchnahme der Opferhilfe erschweren. Zum anderen können sie dazu beitragen, dass Männern der gesellschaftlich anerkannte Opferstatus nur in eingeschränktem Ausmass zugestanden wird. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Beeinträchtigung durch die Gewalt, welche die Voraussetzung für Opferhilfeleistungen darstellt, unter anderem am Alter der Gewaltbetroffenen festgemacht wird. Dieser Frage wird bei der Erarbeitung des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses nachgegangen.

Bei den beratenen männlichen Opfern liegen in über der Hälfte der Fälle Körperverletzungen und Tätlichkeiten vor, bei den weiblichen Betroffenen in knapp der Hälfte der Fälle. Daneben existiert in der männlichen Opfergruppe ein grösserer Prozentsatz an Opfern, die von Strassenverkehrsdelikten, Tötungsdelikten und Raubüberfallen betroffen sind, und in der weiblichen Opfergruppe demgegenüber ein höherer prozentualer Anteil an Opfern von Erpressung/Drohung/Nötigung, Sexualdelikten und anderen Straftaten gegen die Freiheit. In der männlichen Opfergruppe werden die Straftaten in knapp einem Drittel der Fälle von Täter/-innen mit familiärer Beziehung zu den Opfern begangen, während das in der weiblichen Opfergruppe bei zwei Dritteln der Betroffenen der Fall ist. Die prozentualen Verteilungen der männlichen und weiblichen Beratenen auf verschiedene Straftatengruppen und die Unterschiede zwischen den Geschlechtern spiegeln den geschlechterspezifischen Forschungsstand zur Gewaltbetroffenheit wider – abgesehen von den Strassenverkehrsdelikten, die in der Gewaltforschung kein Thema sind.

Der Vergleich der Straftatengruppen der OHS mit den prozentualen Verteilungen männlicher und weiblicher Geschädigter auf verschiedene Straftatengruppen in der PKS verdeutlicht, dass die Opferhilfe in besonderem Ausmass von Opfern von Tötungs- und Sexualdelikten in Anspruch genommen wird. Das trifft auf beide Geschlechtergruppen zu. Interessanterweise sind diese Unterschiede zwischen OHS und PKS bei männlichen Opfern und Geschädigten von Sexualdelikten am deutlichsten. Der prozentuale Anteil der männlichen Beratenen, die von Sexualdelikten betroffen sind, ist sechs mal grösser als der prozentuale Anteil der männlichen Geschädigten dieser Straftatengruppe. Und nicht zuletzt verdeutlichen die Zahlen im vorherigen Absatz zum Anteil der beratenen Opfer häuslicher Gewalt, dass die Opferhilfe von dieser Opfergruppe in grossem Ausmass in Anspruch genommen wird. Das trifft auf erwachsene weibliche Beratene am meisten zu, gefolgt von minderjährigen Betroffenen beiden Geschlechts. Aber auch in der Gruppe der erwachsenen männlichen Opfer wird die Opferhilfe in knapp einem Fünftel der Fälle bei Gewalt in einem familiären Kontext in Anspruch angenommen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwiefern spezifische Straftatengruppen – wie eben Tötungs- und Sexualdelikte oder

häusliche Gewalt – im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs thematisiert werden und dabei auf männliche oder weibliche Betroffene Bezug genommen wird.

Wird eine hegemoniale Männlichkeitskonstruktion angenommen, welche mit dem Opferstatus männlicher Gewaltbetroffener unvereinbar ist, stellt sich die Frage, ob und inwiefern dies auf bestimmte Straftatengruppen in besonderem Ausmass zutreffen könnte oder eben gerade nicht. Es kann vermutet werden, dass die Betroffenheit von Strassenverkehrsdelikten Männlichkeitskonstruktionen eher wenig tangiert. So gesehen würden die betroffenen männlichen Opfer diese gewaltförmigen Situationen ganz grundsätzlich jenseits der individuellen Einflussnahme und Kontrolle ansiedeln. Derart zufällige Geschehnisse könnten also auch von Männern nicht beherrscht werden und sind oftmals mit beträchtlichen Verletzungen verbunden. Die Einnahme des Opferstatus scheint hier aufgrund der beträchtlichen Verletzungsfolgen legitim und gleichzeitig ohne Verlust von Männlichkeit möglich. Bei den männlichen Opfern häuslicher und sexueller Gewalt kann eine derartige Interpretation nicht angewendet werden. In Anbetracht hegemonialer Männlichkeitskonstruktion dürften diese beiden Straftatengruppen bei männlichen Beratenen kaum vorhanden sein. Dass dies nicht der Fall ist, weist in eine interpretative Richtung, welche die Relevanz hegemonialer Männlichkeitskonstruktion durchkreuzt. Es kann – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des Forschungsstandes – vermutet werden, dass die Straftatengruppen der sexuellen und häuslichen Gewalt mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen für die Opfer verbunden sind, unabhängig davon, ob es sich um weibliche oder männliche Menschen handelt. Für die Bewältigung dieser Beeinträchtigungen würde dann die Opferhilfe einen geschützten Raum bieten, aus dem ohne Einwilligung der Betroffenen nichts nach aussen dringt. In dieser Sichtweise hätte die Öffentlichmachung der schwerwiegenden Folgen von häuslicher und sexueller Gewalt für die zumeist weiblichen Opfer auch die Sensibilität gegenüber männlichen Opfern der gleichen Straftatengruppen nach sich gezogen. Diese Entwicklung würde sich dann unter anderem darin widerspiegeln, dass nicht nur weibliche sondern auch männliche Opfer von sexueller und häuslicher Gewalt die Unterstützung der Opferhilfe suchen.

Die geschlechterspezifischen Unterschiede in Bezug auf das Vorhandensein eines Strafverfahrens und die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen sind für die vorliegenden Forschungsfragen nur teilweise relevant. Es handelt sich hierbei um Aussagen zu den Verhaltensweisen von weiblichen und männlichen Opfern, die den Weg in die Opferhilfeberatung gefunden haben.[116] Für die vorliegende Untersuchung ist jedoch von besonderem Inter-

116 Die OHS macht keine Aussagen darüber, zu welchem Zeitpunkt ein Strafverfahren eröffnet wird. Es bleibt also offen, ob ein vorhandenes Strafverfahren schon

esse, welche weiblichen und männlichen Opfer die Opferhilfe überhaupt in Anspruch nehmen und weniger deren unterschiedliche Verhaltensweisen während des Beratungsprozesses. Sowohl im Hinblick auf die bestehenden Strafverfahren als auch auf die in Anspruch genommenen Beratungsleistungen bestehen deutliche geschlechterspezifische Unterschiede. Diese verringern sich jedoch, sobald auf einzelne Straftatengruppen fokussiert wird. Auch hier kann angenommen werden, dass nicht nur Vorstellungen von Männlichkeit und Weiblichkeit für das Handeln der Opfer – und auch der Berater/-innen – relevant sind, sondern ebenfalls bestimmte Bedürfnisse, die der Betroffenheit durch spezifische Straftaten entspringen.

Die obigen Überlegungen und Interpretationen der geschlechterspezifischen Zahlenverhältnisse rücken eine Sichtweise in den Vordergrund, in welcher die Zahlen nicht nur als Ausdruck der individuellen Handlungsweisen der Betroffenen gelesen werden, sondern auch als (stets vorläufiges) Resultat einer Konstituierung und Konsolidierung der Opferhilfe in Richtung der Zuständigkeit für bestimmte straftaten- und geschlechterspezifische Opfergruppen. Diese Perspektive findet ihre Fortführung im nächsten Kapitel, welches die Erarbeitung des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses in Politik und Medien zum Thema hat.

5.2 Der öffentliche Opferhilfe-Diskurs in Politik und Medien

Im Folgenden wird zunächst der geschichtliche und institutionelle Kontext der Entwicklung und Ausgestaltung der Opferhilfe vorgestellt. Danach werden Inhalt und diskursive Praxis des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses erarbeitet. Dabei werden zwei zeitlich aufeinander folgende Phasen unterschieden, die durch die Volksabstimmung zum Opferhilfeanliegen getrennt sind. In einem dritten Schritt werden die wesentlichen Muster der Diskurspraxis erläutert, mit denen vor allem in der zweiten Phase eine bestimmte Beziehung zwischen Opferstatus und Geschlecht hergestellt wird. Das Kapitel schliesst mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse ab.

5.2.1 Geschichtlicher und institutioneller Kontext der Opferhilfe

Frühe politische Bemühungen um eine Verbesserung der Situation von Opfern in der Schweiz gehen auf das Ende der 1960er Jahre zurück.

---

vor der Inanspruchnahme der Opferhilfe eingeleitet wird oder erst während des Beratungsprozesses.

Im Abstand von zwei Jahren werden zwei Postulate[117] überwiesen, die eine Überprüfung des Haftpflichtrechts im Hinblick auf die Berücksichtigung von Opferanliegen fordern. 1975 wird ein weiteres Postulat überwiesen, welches den Bundesrat um die Prüfung von öffentlichen Entschädigungszahlungen für Gewaltopfer ersucht. 1978 wird darüber hinaus eine parlamentarische Initiative[118] eingereicht, welche ebenfalls bestrebt ist, die Situation von Gewaltopfern zu verbessern (im Detail dazu siehe Bundesversammlung 1984: 253). Aktiv wird der Bundesrat jedoch erst aufgrund der Volksinitiative der Zeitschrift «Beobachter».

Im Herbst 1978 lancieren mehrere Redaktor/-innen des «Beobachters» eine Volksinitiative zur Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen (Beobachter 1978c).[119] Dem Initiativkomitee gehören ausschliesslich Redaktor/-innen des «Beobachters» an[120] und das Anliegen wird weder von Parteien noch von Interessengruppen oder Verbänden unterstützt (Beobachter 1979b). Die Initiant/-innen stellen folgende Forderung an den Staat: «Der Bund gewährleistet die angemessene materielle Sicherstellung der Opfer von Verbrechen und leistet ihnen Hilfe bei der Geltendmachung von Wiedergutmachungs- und Genugtuungsansprüchen. Die Einzelheiten werden durch ein Bundesgesetz geregelt» (Beobachter 1978c: 6). Die Forderung wird im Frühling 1979 etwas abgeschwächt: «Der Bund erlässt ein Gesetz, das die Voraussetzungen regelt, unter denen der Staat die Opfer von vorsätzlichen Straftaten gegen Leib und

---

117 Das Postulat ist ein parlamentarisches Mittel, mit welchem der Bundesrat um die Prüfung eines Bundesgesetzes respektive einer bestimmten Massnahme und die Berichterstattung gegenüber dem Parlament ersucht werden soll. Stimmt ein Rat zu (National- oder Ständerat), wird das Postulat an den Bundesrat überwiesen (Huber 2009: 73).

118 Mit der Parlamentarischen Initiative kann der Nationalrat einen Vorschlag für eine Verfassungsänderung oder für ein Gesetz einbringen. Wenn National- und Ständerat dem Vorschlag zustimmen, muss oder kann er auch dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden. Der Ständerat hat mit der sogenannten Standesinitiative die gleiche Möglichkeit wie der Nationalrat (Huber 2009: 73).

119 Bei vielen vor allem älteren Zeitungsartikeln ist kein/-e konkrete/-r Autor/-in angegeben. Ist das der Fall, wird im Folgenden bei der Zitierung im Text der Name der Zeitung/Zeitschrift als Autorenschaft angeführt. Existiert dagegen eine konkrete Autorenschaft, wird diese angegeben.

120 Das Initiativkomitee besteht aus acht Redaktor/-innen des «Beobachters», darunter eine Frau (Beobachter 1979b). In den politischen und medialen Debatten besonders in Erscheinung tritt der Mitinitiant und damalige Chefredaktor des «Beobachters» Peter Rippmann. Er vertritt das Anliegen der Volksinitiative auch in den Kommissionssitzungen des National- und Ständerats und ist nach Annahme des Gegenvorschlags zur Volksinitiative Mitglied der Studienkommission, welche einen Gesetzesentwurf ausarbeitet (siehe weiter unten im Text).

Leben angemessen entschädigt» (Beobachter 1979b). In diesem Wortlaut wird die Volksinitiative – genannt Beobachter-Initiative – im Herbst 1980 mit rund 170'000 Unterschriften eingereicht (Beobachter 1980a). Angestrebt wird also eine Ergänzung der Bundesverfassung um einen Artikel, der die Grundlagen für die gesetzliche Regelung zur finanziellen Entschädigung der Opfer vorsätzlicher Straftaten legt.

Das damalige Rechtssystem sieht vor, dass die Opfer von Straftaten ihren Anspruch auf Wiedergutmachung gegenüber der Täterschaft durch eine Klage auf Schadensersatz bzw. auf Wiedergutmachung geltend machen können (siehe auch Kersten 2012a). Dafür müssen sie aber selbst in Kontakt treten mit den Täter/-innen und die Entschädigung ist abhängig von den finanziellen Mitteln der Täterschaft (und nicht vom erlittenen Schaden der Opfer). Ist die Täterschaft darüber hinaus unbekannt, urteils- oder zahlungsunfähig, gehen die Opfer leer aus. Aber auch in den übrigen Fällen erschwert die damalige Rechtslage eine schnelle und unbürokratische Entschädigung der Opfer. Diese müssen meist einige Kosten auf sich nehmen, um zu ihren Rechten zu gelangen. Die Beobachter-Initiative fordert nun vom Staat, dass er – anstelle der Täterschaft – die Opfer von vorsätzlichen Straftaten angemessen entschädige und ihnen so die belastenden und langwierigen rechtlichen Auseinandersetzungen mit der Täterschaft erspare (Bundesrat 1983: 889–891).

Der Bundesrat legt 1983 einen inhaltlich etwas anders ausgerichteten Gegenvorschlag zur Beobachter-Initiative vor, der allgemein als ein seltener Fall der Erweiterung eines Volksanliegens durch den Bundesrat interpretiert wird (zum Beispiel Windlin 2005: 15). So sollen nicht nur die Opfer vorsätzlicher Straftaten (so die Initiant/-innen), sondern auch fahrlässiger Straftaten[121] in den Genuss der staatlichen Hilfe kommen. Darüber hinaus betont der Bundesrat, dass die Opfer von vorsätzlichen und fahrlässigen Straftaten in erster Linie moralische Hilfe und Hilfe im Strafprozess benötigten und erst in zweiter Linie und nur unter besonderen Umständen eine finanzielle Unterstützung, wie sie die Initiant/-innen fordern (Bundesrat 1983: 891–895). Von den Initiant/-innen der Beobachter-Initiative wird der Gegenvorschlag des Bundesrates nicht als Erweiterung ihres Anliegens gedeutet. Ihrer Meinung nach geht der Gegenvorschlag zwar in einem Punkt weiter als die eigene Forderung, solle doch die Unterstützung auch für Opfer fahrlässiger Straftaten gelten. Gleichzeitig würde die finanzielle Anspruchsberechtigung jedoch auf Personen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten eingeschränkt, was in der Forderung der Initiant/-innen nicht der Fall sei (Beobachter 1984). In seinem Gegenvorschlag schlägt der Bundesrat (1983: 892–893) folgende Ergänzung der Bundesverfassung vor: «Der Bund und die Kantone sorgen

121 Dabei handelt es sich vorwiegend um Straftaten im Strassenverkehr.

dafür, dass die Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben Hilfe erhalten. Dazu gehört eine angemessene Entschädigung, wenn die Opfer infolge der Straftat in ernsthafte, wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.» In den Debatten im Bundesparlament wird der Gegenvorschlag des Bundesrates umgeändert: Das Wort «ernsthafte» wird gestrichen, so dass nur noch von «wirtschaftlichen Schwierigkeiten» die Rede ist. Dies wird damit begründet, dass eine finanzielle Entschädigung nicht nur «auf ausgesprochene Sozialfälle» zu beschränken sei (Bundesversammlung 1984: 255). In der so abgeänderten Form gelangt der Gegenvorschlag dann zur Volksabstimmung.

Die Redaktor/-innen des «Beobachters» ziehen ihre Volksinitiative zurück. Dies weniger aus inhaltlichen Gründen, sondern deswegen, weil das damalige Initiativrecht ein doppeltes Ja[122] in der Volksabstimmung nicht zulassen würde. Bei Abstimmung über Beobachter-Initiative und Gegenvorschlag bestünde also die Möglichkeit – so die Initiant/-innen –, dass sich weder für den einen noch den anderen Text eine Mehrheit ergeben würde und somit beide scheitern würden (Beobachter 1984). Der Gegenvorschlag des Bundesrates, der auch im Bundesparlament eine Mehrheit findet, wird in der Volksabstimmung im Dezember 1984 bei einer Stimmbeteiligung von 37.6% mit 82.1% Ja-Stimmen in allen Kantonen angenommen.[123] Einen Abstimmungskampf gibt es im Vorfeld nicht. Die Vorlage wird von allen Nationalparteien, Wirtschaftsdach- und Arbeitnehmerverbänden zur Annahme empfohlen. Lediglich einzelne Liberale sprechen sich für eine Ablehnung aus (Dubach 2010).

In der Kampagne zur Beobachter-Initiative und später zum Gegenvorschlag tritt hauptsächlich der «Beobachter» als Sprecher für Verbrechensopfer auf. Die ab Mitte der 1970er Jahre nach und nach gegründeten frauenspe-

122 Bis 1987 können bei derartigen Volksabstimmungen entweder die Initiative oder der Gegenvorschlag angenommen oder aber beide abgelehnt werden. Ab 1988 ist ein doppeltes Ja erlaubt. Auf den Stimmzetteln existiert eine sogenannte Stichfrage, in der die Stimmbürger/-innen angeben, welcher Vorlage bei einer Annahme von Initiative und Gegenvorschlag der Vorzug gegeben werden soll (Huber 2009: 167).

123 Nach erfolgreicher Volksabstimmung wird Artikel 64 in die damalige Bundesverfassung (1874) aufgenommen. Dieser wird mit der Totalrevision im Jahr 1998 in Artikel 124 der neuen Bundesverfassung (1999) überführt. Der Wortlaut des Artikels wird mit der Totalrevision verändert und die Formulierung der Opferdefinition des Gesetzes (OHG, Art. 2, Absatz 1) wird übernommen (Bundesrat 2005: 7170): «Bund und Kantone sorgen dafür, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten und angemessen entschädigt werden, wenn sie durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.»

zifischen Beratungsstellen[124] für weibliche Opfer von sexueller und/oder häuslicher Gewalt sind in dieser Zeit im Bereich der Opferhilfe kaum aktiv und treten erst mit der Umsetzung des OHG vermehrt in Erscheinung. Der «Weisse Ring» wiederum, der zur Unterstützung von Verbrechensopfern 1976 in Deutschland gegründet wird, entsteht in der Schweiz erst 1984 (Weisser Ring 2012). Der «Weisse Ring» ist ab 1993 ein bis zwei Jahre in die Opferhilfeberatung nach OHG involviert, verliert dann aber aufgrund eines Skandals um ungenaue Geschäftsführung und Spendenveruntreuung den Auftrag zur Opferhilfeberatung wieder, der ihm von verschiedenen Kantonen erteilt wurde.

Nach Annahme des Gegenvorschlags in der Volksabstimmung setzt der Bundesrat eine Studienkommission ein, welche 1986 einen Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben vorlegt (Studienkommission 1986). Dieser Studienkommission gehören zehn Personen aus den Berufsfeldern der Rechtswissenschaft, dem Strafvollzug, der Kriminalpolizei, der Verwaltung und der Sozialarbeit an sowie der damalige Chefredaktor des «Beobachters» Peter Rippmann – Mitglied des ehemaliges Initiativkomitees zur Beobachter-Initiative (im Detail siehe Studienkommission 1986: 1). Vier der Personen sind weiblich, wobei eine der Frauen neben ihrer Tätigkeit als Anwältin gleichzeitig die Präsidentin der Stiftung des Frauenhauses Zürich ist. Im Vernehmlassungsverfahren (BJ 1988) zu diesem Vorentwurf des späteren OHG wird vor allem von Seiten verschiedener Kantone Kritik geübt und Eingriffe des Bundes in kantonale Kompetenzbereiche werden befürchtet. Deswegen verzögert sich die weitere Ausarbeitung und Inkraftsetzung des OHG, es wird erst 1993 rechtskräftig (Opferhilfegesetz 1993). Gleichzeitig mit der Inkraftsetzung ratifiziert die Schweiz auch das «Europäische Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten» (Bundesrat 1990: 1001–1002). Dieses vom Europarat ausgearbeitete Übereinkommen, welches am 1. Februar 1988 in Kraft tritt, enthält gewisse Mindestvorschriften für die staatliche Entschädigung an Opfer von Gewalttaten. Es verleiht den Betroffenen jedoch keine Rechte, sondern verpflichtet die Vertragsstaaten lediglich, Massnahmen zur Verwirklichung der Mindestvorschriften zu treffen (was die Schweiz mit der Erarbeitung des OHG tut).

---

124 Zum Beispiel existiert der Verein zum Schutz misshandelter Frauen Zürich schon 1977, die Verein zum Schutz misshandelter Frauen Zürich und die Frauenzentrale Luzern 1978, das Frauenhaus Zürich 1979, das «Frauenhaus Bern» und die Arbeitsgruppe misshandelte Frauen Aargau 1980 (Eidgenössische Kommission für Frauenfragen 1982: 6–9).

Die Umsetzung des OHG ist Sache der Kantone. Diese richten nach Inkraftsetzung des Gesetzes in unterschiedlichem Tempo Verwaltungsstellen ein, welche für die Opferhilfe zuständig sind, und beauftragen respektive schaffen Beratungsstellen, welche die Opferhilfeberatung übernehmen. Im OHG (1993: Art. 18) wird festgelegt, dass der Bund den Kantonen für den Aufbau der Opferhilfe eine auf sechs Jahre befristete Finanzhilfe gewährt. Die Kantone müssen dem Bundesrat während der ersten sechs Jahre nach Inkrafttreten des OHG alle zwei Jahre Bericht über die Verwendung der Finanzhilfe des Bundes erstatten. Auf der Grundlage der kantonalen Berichte und verschiedener Teilevaluationen bestimmter Aspekte der Opferhilfe[125] erstellt das Bundesamt für Justiz drei Berichte über den Vollzug und die Wirksamkeit der Opferhilfe (BJ 1996, 1998, 2000). Ausserdem führt das Bundesamt für Statistik seit dem Jahr 2000 die OHS, die unter anderem als Leistungsnachweis für die staatliche Opferhilfe gilt (zur OHS im Detail siehe Kap. 4.1).

Das OHG wird in seiner ersten Fassung von 1993 zwei Mal teilrevidiert. Die Änderungen betreffen methodische Aspekte bei der Ermittlung der Anspruchsberechtigung auf Entschädigungszahlungen (1998) und bestimmte Regelungen, die auf eine Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Kindern abzielen (2002) (Expertenkommission 2002: 5). Anfang der 2000er Jahre wird nach erst siebenjährigem Bestehen die Totalrevision des Gesetzes in Angriff genommen. Verschiedene Gründe werden dafür als notwendig erachtet, die unter anderem durch die kantonalen Berichte, die Berichte des Bundesamts für Justiz und die verschiedenen Teilevaluationen der Opferhilfe ans Licht gebracht werden (näheres dazu siehe Expertenkommission 2002: 7–10). Diese Gründe hängen nicht zuletzt auch mit bestimmten Ereignissen zwischen 1995 und 2001 zusammen. Das Bundesgericht hält in einem Urteil aus dem Jahr 1995 fest (Urteilsnummer: BGE 121 II 369), dass Opfern ein Recht auf Genugtuung zusteht, wenn sie schwer beeinträchtigt sind (Bundesrat 2005: 7172). Die Anzahl der Genugtuungszahlungen, die ursprünglich als freiwillige Leistung des Staates definiert werden (siehe Kap. 2.3.3), steigt nach diesem Gerichtsurteil kontinuierlich an. Mit der Totalrevision soll diese Entwicklung gebremst werden. 1997 fordert ein Anschlag auf eine Touristengruppe in Luxor (Ägypten) auch viele Todesopfer aus der Schweiz. Die in der Folge im Rahmen des OHG an die Hinterbliebenen geleisteten nicht unbeträchtlichen Hilfezahlungen sind mitverantwortlich für die Beschrän-

125 Die Teilevaluationen betreffen den Vollzug des Opferhilfegesetzes aus Sicht der Opfer, die Wirksamkeit der Massnahmen zum Schutz der Opfer im Strafverfahren, die Rechtsprechung zur Opferhilfe und den Vollzug und die Wirksamkeit der «Soforthilfe» (im Detail siehe BJ 2000: 6, 72–79).

kung der Opferhilfe bei Straftaten im Ausland, welche mit der Totalrevision eingeführt wird. Zwei weitere Grossereignisse, die mit Leistungen nach OHG verbunden sind, bringen Unklarheiten in der Gesetzesumsetzung zutage und tragen ebenfalls dazu bei, dass die finanziellen Leistungen des OHG mit seiner Totalrevision beschränkt werden sollen: ein Canyoning Unglück im Saxetbach im Berner Oberland im Jahr 1999, bei dem 21 Menschen ums Leben kommen; ein im Jahr 2001 verübtes Attentat im Zuger Kantonsparlament, bei dem 14 Politiker/-innen umgebracht werden. Im Jahr 2000 wird eine Expertenkommission eingesetzt, die im Rahmen der geplanten Totalrevision zwei Berichte erarbeitet (Expertenkommission 2001, 2002). Der Expertenkommission gehören 19 Personen an: aus der Rechtswissenschaft, der Sozialwissenschaft, der Verwaltung, der Medizin, der Psychotherapie und der Opferhilfeberatung (ein Berater einer allgemeinen Opferhilfe-Beratungsstelle und eine Beraterin eines frauenspezifischen Angebots) (im Detail siehe Expertenkommission 2002: 11). 11 der 19 Personen sind weiblich. Nach einem Vernehmlassungsverfahren (BJ 2003) wird die geplante Neukonzeption des OHG in den Jahren 2006 und 2007 in National- und Ständerat debattiert (Bundesversammlung 2007). Am 1. Januar 2009 tritt das totalrevidierte OHG (2007) in Kraft. Im Januar 2011 wird die neue schweizerische Strafprozessordnung rechtskräftig. Die bis anhin in das OHG integrierten Rechtsartikel zur Besserstellung der Opfer im Strafverfahren werden aus dem OHG entfernt und an verschiedenen Stellen in die neue Strafprozessordnung integriert.

Aus einer diskursanalytischen Perspektive sind vor allem zwei Ereignisse in den beschriebenen geschichtlichen Entwicklungen der Opferhilfe in der Schweiz wichtig: die Lancierung der Beobachter-Initiative und die Volksabstimmung zur Opferhilfe. Beide Ereignisse verändern die politischen und medialen Debatten zur Opferhilfe nicht nur inhaltlich, sondern vor allem in der Art und Weise, wie über die Thematik geredet wird. Die Lancierung der Volksinitiative führt dazu, dass das Thema der Situation der Opfer in Politik und Medien erstmals breiter wahrgenommen und diskutiert wird und zwar aus der Perspektive der Initiant/-innen der Volksinitiative. Mit der Annahme des Gegenvorschlags des Bundesrates in der Volksabstimmung wiederum wird die Sichtweise des Bundesrates für die weiteren Debatten richtungsgebend. Beide Ereignisse sind als diskursive Ereignisse zu gewichten. Sie bestimmen über einen gewissen Zeitraum als Referenzpunkte die Ausgestaltung der diskursiven Praxis, also der Art und Weise, wie über Verbrechensopfer und die Hilfe an sie geredet wird. Deswegen wird im Folgenden zwischen zwei Phasen des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses unterschieden, die gesondert erläutert werden: einer ersten, die mit der Lancierung der Volksinitiative

beginnt und mit der Volksabstimmung endet, und einer zweiten, die von der Volksabstimmung bis in die Gegenwart reicht.

5.2.2 Volksinitiative und Gegenvorschlag (1978–1984)

In den gut sechs Jahren von der Lancierung der Beobachter-Initiative Ende September 1978 bis zur erfolgreichen Volksabstimmung Anfang Dezember 1984 ist der öffentliche Opferhilfe-Diskurs auf die Anliegen der Initiant/-innen der Beobachter-Initiative und die Reaktionen der Politik auf die Einreichung der Volksinitiative konzentriert. Es geht vor allem darum, die Bürger[126] über die Problematik der Opfer interpersoneller Straftaten zu informieren und je nach vertretener Position in unterschiedlichem Ausmass zur Unterstützung der Volksinitiative respektive des Gegenvorschlags aufzurufen. Im Mittelpunkt der Debatten steht die Reichweite der Schutzaufgabe respektive der Verantwortung des Staates für die Sicherheit seiner Bürger. Die leidvolle und unhaltbare Situation der Verbrechensopfer in der Gesellschaft wird dabei innerhalb der beiden Diskursstränge, die sich bestimmen lassen, kaum angezweifelt. Es geht vielmehr um die Frage der Zuständigkeit/Verantwortung für dieses Problem und die Art und Weise seiner Lösung (siehe auch Kersten 2012b).

5.2.2.1 Staatsversagen in der Verbrechensbekämpfung

Der Diskursstrang *Staatsversagen in der Verbrechensbekämpfung* gruppiert sich thematisch um die Aufgaben und die Verantwortung des Staates im Bereich der Verbrechensbekämpfung, denen der Staat in der Sichtweise dieses Diskursstrangs nicht nachkommt. Die Initiant/-innen der Volksinitiative definieren den Staat als zuständige Instanz sowohl für die Vergeltung begangener Verbrechen als auch für den grundsätzlichen Schutz seiner Bürger im Verbrechensbereich. Diese Schutzaufgabe erfülle der Staat nicht, weil und solange er sich nicht für die Verbrechensopfer engagiere:

> Im Grunde müssten die Politiker aller Schattierungen erkennen, dass der Sozialstaat auf dem ganzen Gebiet der Verbrechensbekämpfung versagt, solange er sich mit der Durchsetzung des sogenannten Strafanspruchs gegenüber den Straftätern begnügt und die Opfer unab-

126 Die verwendeten Quellen sind fast durchweg in männlicher Sprachform gehalten. Um möglichst nah an diesen Quellen zu bleiben, wird im Folgenden auf die Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet, sobald sich der Text mit dem Quellenmaterial auseinandersetzt.

> hängig vom Ausmass des erlittenen Schadens einfach links liegenlässt. (Beobachter 1978c)

Die Initiant/-innen stellen in ihren Argumentationen den Staat in seinem Versagen als erbarmungslos dar. Um diese Sichtweise zu unterstreichen, werden die finanziellen Ausgaben des Staates für den Strafvollzug und die Rehabilitierung der Straftäter den fehlenden finanziellen Aufwendungen für die Opfer gegenübergestellt:

> Der Staat wendet Millionen von Franken auf, um einen Strafvollzug zu gewährleisten, der nicht einfach Strafe und Sühne bedeutet, sondern den straffällig Gewordenen auf den Wiedereintritt in die Gesellschaft vorbereiten will. Dass der gleiche Staat bis auf den heutigen Tag kein Erbarmen mit den Opfern hat und nicht verpflichtet werden kann, für diese – mit Rückgriffsrecht auf die Täter – angemessene Genugtuungs- und Schadensersatzzahlungen zu leisten, ist ein Mangel, den die vom Beobachter lancierte Volksinitiative beheben soll. (Beobachter 1979e: 14)

Das Engagement des Staates für die Straftäter wird als ein «menschenwürdiger Strafvollzug» (Beobachter 1978c) benannt, den die Initiant/-innen nicht infrage stellen. Dieser müsse vielmehr um eine «mindestens so wichtige menschenwürdige Behandlung von Opfern» (Beobachter 1978c) ergänzt werden. Die momentane Situation der Opfer wird demnach als menschenunwürdig eingeschätzt. Warum diese menschenunwürdige Situation gerade jetzt zutage trete, begründen die Initiant/-innen (Beobachter 1979b) mit der Zunahme von Gewaltverbrechen: «Die wachsende Zahl von Gewaltverbrechen, nicht zuletzt auch im Ausland vorbereitete terroristische Anschläge mit Auswirkungen auf Schweizer Gebiet, machen eindeutige Gesetzeslücken sichtbar.» Darüber hinaus wird die Schicksalshaftigkeit und Machtlosigkeit betont, der die Menschen angesichts drohender Verbrechen ausgesetzt sind: «Jeder [kann] jederzeit unschuldiges Opfer der Kriminalität anderer werden […]» (Beobachter 1978a: 12) und zwar aufgrund der «Unberechenbarkeit der Mitmenschen» (Beobachter 1979b). In dieser Argumentationsweise werden die Täter als Menschen dargestellt, die aufgrund ihres Charakters und/oder ihrer finanziell prekären Situation nicht zur Verantwortung gezogen werden können. So werden die Täter als «charakterlose Übeltäter» (Beobachter 1979c: 38), «Tunichtgut[e]» (Beobachter 1979e: 13), «kalt, unbeherrscht, gierig» (Beobachter 1978a: 15–16) beschrieben und als gefangen in ihrer eigenen, schicksalhaften Tragik (zum Beispiel Beobachter 1979d, 1980c). Darüber hinaus wird betont, dass die Täter keine finanzielle Entschädigung an die

Opfer leisten könnten, weil sie oft mittellos seien und sich mit ihrem geringen Verdienst im Gefängnis auf die Zeit nach ihrer Entlassung vorbereiten müssten (zum Beispiel Beobachter 1979a; Neue Zürcher Zeitung 1979).

Das Problem, welches es zu lösen gilt, stellt sich also im Diskursstrang *Staatsversagen* folgendermassen dar: Der Staat engagiert sich nicht für Verbrechensopfer bei gleichzeitigem grossem Engagement für die Straftäter. Das führt die Opfer gerade auch vor dem Hintergrund der Zunahme und Schicksalshaftigkeit von Gewaltverbrechen in eine menschenunwürdige Situation. Die Verantwortung für die Lösung des Problems liegt eindeutig beim Staat (in Form des Bundes und nicht der Kantone). Dessen Aufgabe ist es, sich nicht nur für die Vergeltung von Verbrechen, sondern auch für den Schutz seiner Bürger einzusetzen. Gerade die Machtlosigkeit gegenüber Verbrechen und die Unmöglichkeit der Verantwortungsübernahme durch die Täter erfordert das staatliche Engagement zur Behebung der menschenunwürdigen Situation der Verbrechensopfer.

Wie die menschenunwürdige Situation der Verbrechensopfer aussieht, wird durch Beispielgeschichten vorwiegend im «Beobachter» beschrieben.[127] Auf diese Beispielgeschichten wird an einzelnen anderen Stellen in den medialen und politischen Debatten Bezug genommen. So wird beispielsweise die Situation einer Taxichauffeuse, die Opfer eines Raubüberfalls wird, folgendermassen umschrieben:

> Wie durch ein Wunder kam die Beraubte mit dem Leben davon. Doch die finanziellen Folgen des Schadens und der Invalidität sind grenzenlos bedrückend und ruinös. Niemand hilft Frieda G. bei den Bemühungen um einen vollen Schadensersatz innert nützlicher Frist. Sie hat einen ermüdenden Kampf, der sie oft bis an die Grenzen der Verzweiflung führte, hinter sich und wohl noch viele weitere Jahre des Kampfes vor sich. Darf das so bleiben? (Beobachter 1978a)

In den Darstellungen der Lebenssituationen der Opfer nach widerfahrener Straftat stehen ihre schlechte finanzielle Situation und ihr einsamer Kampf um Schadensersatz durch die Täter im Vordergrund. Dieser Kampf münde in «erniedrigende Papieransprüche» (Beobachter 1979b) und «demü-

127 Der «Beobachter» führt als Konsumentenzeitschrift einen Beratungsdienst, durch den auch Verbrechensopfer beraten und teilweise finanziell unterstützt werden (siehe dazu auch Beobachter 1978b: 3). Viele der ausgeführten Beispielgeschichten stammen – anonymisiert – aus dieser Beratungstätigkeit. Da neben dem «Beobachter» keine der in dieser Diskursphase beteiligten Akteur/-innen gleichzeitig in der konkreten Unterstützung von Verbrechensopfern tätig ist, werden Beispielgeschichten in dieser Phase hauptsächlich vom «Beobachter» eingebracht.

tigendes Betteln um Wiedergutmachung» (Beobachter 1979a). Körperlich oftmals bleibend geschädigt würden die Opfer in diesem Kampf von Staat und Gesellschaft im Stich gelassen und blieben deswegen «durch jahrelange Rechtshändel mit ihnen [den Tätern] verkettet» (Beobachter 1980c). Diese Situation der Opfer nach dem Verbrechen führe dazu, dass «zum körperlichen Schaden [durch das Verbrechen] der seelische dazu [kommt]» (Beobachter 1978a). Darüber hinaus wird in den Ausführungen die Unschuld der Opfer hervorgehoben. Sie werden als «unschuldige Opfer» (Neue Zürcher Zeitung 1978), als «völlig unschuldig» (Beobachter 1978a) oder auch als «friedlich und nichtsahnend» (Beobachter 1979c) bezeichnet. In den Beschreibungen werden also zum einen die körperliche Schädigung der unschuldigen Opfer durch die Straftat und deren Folgen vor allem auch im finanziellen Bereich hervorgehoben. Zum anderen wird eine weitere, nach der Straftat auftretende seelische Beeinträchtigung angeführt, verursacht durch das mangelnde Engagement des Staates respektive das Im-Stich-Lassen der unschuldigen Opfer durch die Gesellschaft. Dieses Im-Stich-Lassen und die damit verbundene nochmalige, nun seelische Schädigung der Verbrechensopfer begründet ihre menschenunwürdige Situation.

In dieser menschenunwürdigen Situation werden die Opfer – wie auch im Beispiel oben – trotz Beeinträchtigung durchweg in ihrer Handlungsfähigkeit beschrieben, mit welcher sie sich für ihre Rechte wehren und um Schadensersatz kämpfen müssen. So wird zum Beispiel im «Beobachter» (1979a) eine fiktive Opfergeschichte dargestellt, in einer Sprache, welche die Leser/-innen direkt anspricht. Dabei wird unter anderem ausgeführt:

> Da aber der Strafrichter über Schadensersatz und Genugtuungsansprüche nicht entscheiden kann, musst du [der/die Leser/-in als fiktives Opfer] auf dem Zivilweg vorgehen. […] Weil dir die Mittel zum Prozessieren fehlen, musst du ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung stellen. (Beobachter 1979a)

Daran anschliessend werden fiktive Unterlassungen und Fehlentscheide des Anwalts beschrieben, denen die Worte folgen: «Denn jetzt müsstest du weitermachen in einem hoffnungslosen Zweifrontenkrieg gegen den Täter […].» Ähnlich wird auch die Situation der Krankenschwester Anita H., die vergewaltigt wurde, dargestellt:

> Anita kann also ein halbes Leben lang hoffnungslos dem Geld nachspringen, das ihr zugesprochen worden ist. […] Als eigentliche Entwürdigung empfindet sie es, dass ihr zugemutet wird, immer wieder den Kontakt mit den Tätern zu suchen, wenn sie nicht überhaupt auf

> die ihr zustehende magere Entschädigung verzichten will. (Beobachter 1980b)

Es wird auch beschrieben, dass Anita H. in psychotherapeutischer Behandlung sei und sich seit der erlebten Gewalt überfordert fühle in ihrem Beruf und arbeitslos geworden sei. Diese psychische Beeinträchtigung durch die erlebte Straftat bildet in den Argumentationen jedoch nicht den Grund für die geforderte staatliche Entschädigung. Der Grund wird vielmehr in der als entwürdigend beschriebenen Behandlung von Anita H. durch staatliche Behörden gesehen: «Als sie sich kürzlich, arbeitslos geworden, um Arbeitslosenunterstützung bemühte, musste sie weitere Erniedrigungen über sich ergehen lassen: Da könne doch etwas nicht stimmen, wenn eine Krankenschwester arbeitslos sei, das wurde ihr bedeutet» (Beobachter 1980b). Die Opfer werden in den Beschreibungen also in ihrem Handeln dargestellt: Sie müssen sich via Zivilprozess um Entschädigung bemühen, Anträge auf unentgeltliche Prozessführung stellen, mit Anwälten in Kontakt treten, dem Geld nachspringen, selbst Kontakt mit den Tätern aufnehmen oder sich arbeitslos melden. Immer wieder werden auch bildhafte Wörter und Formulierungen verwendet, die mit der Situation eines Krieges in Verbindung stehen, wie die Wörter «Zweifrontenkrieg» oder «Kampf», in dem sich die Opfer befinden (siehe Zitate weiter oben). In diesen Kampfsituationen erscheinen die Opfer in den Beschreibungen – mit und trotz ihrer körperlichen Schädigung durch die erlebte Gewalt – als handlungsmächtige Menschen, auch wenn ihre Gegner in Form des Staates respektive unfähiger Behörden letztlich stärker sind. Die Opfer werden also nicht dargestellt als beeinträchtigt oder inadäquat handelnd aufgrund der erlebten Verbrechen. Das, was die Initiant/-innen an der Situation als unangebracht beurteilen, findet sich vielmehr bei den Erläuterungen der Handlungsweisen der staatlichen Institutionen und Personen: Strafrichter können nicht über Zivilansprüche entscheiden, Anwälte begehen Fehlentscheide, Behörden unterstützen die Opfer nicht bei ihrem Kampf um Schadensersatz oder unterstellen den Opfern, «dass mit ihnen etwas nicht stimme». Das Problem, welches mit dieser Argumentationsweise erzeugt wird, besteht in seinem Kern aus dem unverantwortlichen Handeln des Staates respektive der Gesellschaft, während sich die Opfer als handlungsmächtige Menschen konstituieren.[128]

---

128 Die Argumentationsweise der Initiant/-innen findet sich nicht nur im «Beobachter», sondern auch in Artikeln verschiedener Zeitungen, wie zum Beispiel in der «Weltwoche» (Zimmermann 1979), in der «Neuen Zürcher Zeitung» (1979) oder im «Tages-Anzeiger» (Strech 1984a, 1984b).

Die Lösung des Problems sehen die Initiant/-innen in einer angemessenen finanziellen Leistung des Staates an die Opfer vorsätzlicher Straftaten gegen Leib und Leben.[129] Die finanzielle Entschädigung der Opfer wird in den Darstellungen einerseits als eine «Wiedergutmachung» beschrieben, auf welche die Geschädigten «Anspruch» hätten (Beobachter 1978c) und andererseits als eine menschenwürdige Handlung, zu welcher der Staat aufgrund seiner Schutzaufgabe verpflichtet sei. An die Beschreibung der finanziellen Entschädigung als Wiedergutmachung und als etwas, worauf die Opfer Anspruch hätten, schliesst die Forderung an, dass die finanzielle Entschädigung allen Opfern zustünde und nicht nur zu leisten sei, «wenn es [das Opfer] am Bettelstab daherkommt» (Beobachter 1983). Die Initiant/-innen halten in diesem Zusammenhang fest, dass finanziell abgesicherte Opfer gleichermassen von den Straftaten getroffen würden und sich nicht von der Gesellschaft im Stich gelassen fühlen sollten. Die finanziellen Leistungen des Staates hätten jedoch nicht automatisch den ganzen Schaden der Opfer abzudecken – was in der Begrifflichkeit «angemessen entschädigen» im Initiativtext zum Ausdruck gebracht würde.[130] Die vom Bundesrat eingeführte Priorisierung der sogenannt moralischen Hilfe (siehe dazu weiter unten) wird von den Initiant/-innen dagegen in ihrer Wirksamkeit angezweifelt. Die moralische Hilfe stelle «für die Mitglieder der Redaktion nicht ein Schlagwort, sondern eine Selbstverständlichkeit aus dem Beratungsalltag des Beobachters [dar]» (Beobachter 1983). Gleichzeitig erscheine ihre gesetzliche Verankerung fraglich, denn «Moral lässt sich nicht vorschreiben, sondern nur vorleben» (Beobachter 1983).

Die Sprache der Initiant/-innen ist sachlich-informativ und oft auch emotionalisierend, wodurch die menschenunwürdige Situation der Opfer und das Versagen des Staates hervorgehoben werden. Das zeigt sich auch in den verschiedenen Zitaten weiter oben. Durch die emotionalisierende

129 Nach Meinung des Initiativkomitees ist die finanzielle Hilfe für Opfer fahrlässiger Straftaten nicht gleichermassen notwendig, da es sich dabei meist um Strassenverkehrsopfer handle, die durch den obligatorischen Versicherungsschutz in diesem Bereich finanziell abgedeckt seien (Beobachter 1983). Ausserdem seien die Leistungen nur an Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben auszurichten und nicht an Opfer von Vermögensdelikten, weil letztere nicht gleichermassen geschädigt würden und es sich noch dazu auch um Banken/Geschäfte und nicht nur um Personen handeln könne (Kommission des Nationalrates 1984: 5–6).

130 Im Hinblick auf die konkrete Höhe der Entschädigungsleistungen verweisen die Initiant/-innen auf die gängige Gerichtspraxis bei bisher zugesprochenen Entschädigungs- und Genugtuungszahlungen im Haftpflichtbereich. Die Details dazu sollten im Gesetz und nicht auf Verfassungsebene ausgearbeitet werden (Kommission des Nationalrates 1984: 1–4).

Sprache erscheint die gesamte Situation in einer Dringlichkeit, die nach «einer Lösung ruft». Dieses «Rufen» schlägt sich nieder in einem appellativen Sprachstil, in welchem sich die Initiant/-innen an die Leser/-innenschaft des «Beobachters» wenden. Mit der Mischung aus sachlich gehaltener Information und appellativ-emotionalisierenden Formulierungen sollen die Leser/-innen informiert und gleichzeitig solidarisiert werden, so dass sie dem Aufruf zur Unterstützung der Volksinitiative folgen.

Wie erwähnt, gibt es zur Beobachter-Initiative im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs kaum kontroverse Diskussionen und gegensätzlichen Meinungen, weder in den Printmedien noch in den politischen Diskussionen. Lediglich einzelne Liberale sprechen sich gegen ein staatliches Engagement für Verbrechensopfer aus (mehr dazu weiter unten). Unabhängig von der jeweils vertretenen Position respektive Nuancierung wird die aktuelle Situation der Verbrechensopfer von allen Seiten als leidvoll, unhaltbar und unbefriedigend eingeschätzt und auch die Unmöglichkeit der Verantwortungsübernahme durch die Täter wird nicht angezweifelt. Das Anliegen der Beobachter-Initiative wird in den Printmedien positiv aufgenommen. Der Sprachstil ist sachlich-informativ darauf ausgerichtet, über die aktuelle rechtlich-soziale Situation der Verbrechensopfer in der Schweiz, das Anliegen der Volksinitiative, Massnahmen in benachbarten Ländern und den Stand der politischen Debatten und Massnahmen in der Schweiz zu informieren. Derartige Artikel finden sich unter anderem gehäuft in der «Neuen Zürcher Zeitung» (zum Beispiel 1978, 1983; Rohr 1980; Thalmann 1984). Gleichzeitig existiert auch der schon für die Ausführungen der Initiant/-innen beschriebene emotionalisierend-appelative Sprachstil, eingefügt in sachlich-informativ gehaltene Artikel und auch – was die Ausnahme darstellt – als Grundton einzelner Artikel vor allem in der «Weltwoche» (Steiger 1983; Zimmermann 1979).[131] Der «Beobachter» tritt in den Debatten als die einzige Organisation auf, die sich um Verbrechensopfer kümmert und sich für diese einsetzt. Das wird zwar kritisiert (Neue Zürcher Zeitung 1979), ruft jedoch keine anderen Organisationen für Verbrechensopfer auf den Plan. Vereinzelt werden andere Organisationen genannt, die entweder keinen besonderen Bedarf für den Ausbau der Hilfe an Verbrechensopfer feststellten oder aber einen derartigen Ausbau prüften (zum Beispiel Neue Zürcher Zeitung 1979).

131 Vereinzelt wird bei der positiven Aufnahme der Beobachter-Initiative die leidvolle Situation auch der Straftäter und ihr Einbezug in die Wiedergutmachung an die Opfer besonders betont, unter Bezugnahme auf Paul Brenzikofer, damaliger Direktor der Strafanstalt Saxeriet (zum Beispiel Lustig 1979; Stahlberger 1982) respektive selbst von ihm verfasst (Brenzikofer 1979). Das von der Beobachter-Initiative geforderte staatliche Engagement wird dabei jedoch nicht infrage gestellt.

5.2.2.2 Selbstverantwortung der Bürger auch bei der Bewältigung von Schicksalsschlägen

Der Diskursstrang *Selbstverantwortung der Bürger auch bei der Bewältigung von Schicksalsschlägen* bildet sich erst nach der Einreichung der Beobachter-Initiative vollständig aus. Hier wird die Verantwortung des Staats für Verbrechen, die von Einzelpersonen begangen werden, deutlich abgelehnt. Diese Position vertritt unter anderem der Bundesrat (1983: 886): «Nach der liberalen Tradition hat der Einzelne nicht nur das Recht auf Selbstbestimmung, sondern er trägt auch Selbstverantwortung und muss deshalb die Wechselfälle des Lebens allein bewältigen.» Mit Rekurs auf die «liberale Tradition» lehnt der Bundesrat (1983: 889) die Haftung des Staates für Straftaten, die in seinem Hoheitsgebiet begangen werden, ab und führt weiter aus: «Ebenso verwerfen wir die Idee, dass der Staat verpflichtet ist, sich der Opfer strafbarer Handlungen anzunehmen, weil er das Strafverfolgungsmonopol beansprucht und die Selbstjustiz verbietet.»

Trotz dieser Zurückweisung der Staatsverantwortung, welche die Initiant/-innen entwerfen, wird eine staatliche Hilfe an Verbrechensopfer nicht generell abgelehnt. Sie wird jedoch anders begründet. Zum einen hebt der Bundesrat die schon existierende Verankerung der Anliegen von Opfern im bestehenden kantonalen und eidgenössischen (Sozial-)Versicherungs- und Strafrecht hervor (Bundesrat 1983: 876–882). Zum anderen bestätigt er – wenn auch sachlich und weniger drastisch formuliert als bei den Initiant/-innen – bestehende Gesetzeslücken, welche die Opfer in eine leidvolle Situation führen könnten (Bundesrat 1983: 889–891). Diese als sehr leidvoll beschriebene Situation von Opfern mache die staatliche Hilfe trotz liberaler Tradition und grundsätzlicher Eigenverantwortung der Bürger/-innen notwendig:

> Dennoch erscheint es uns aus Gründen der Billigkeit notwendig, dass die Gesellschaft grössere Solidarität gegenüber den Menschen zeigt, die infolge einer Straftat schuldlos unversehens in grosse seelische und wirtschaftliche Not geraten. Tatsächlich wird damit eine Sonderregelung für die Opfer von Straftaten geschaffen. Wir glauben jedoch, wie wir bereits dargestellt haben (Ziff. 72), dass diese Regelung eine gerechte und notwendige Ergänzung zu den Anstrengungen bringt, die für die Resozialisierung von Straftätern unternommen werden. (Bundesrat 1983: 891)

Die Hilfe wird begründet mit den Begriffen der «Billigkeit» und der «Solidarität». Billigkeit meint eine Art «natürliches Gerechtigkeitsempfinden» (Bundeszentrale für politische Bildung 2007). Dieses ergänzt das positive

(formale) Recht und soll vor allem mögliche Härten in der individuellen Anwendung des positiven Rechts mildern. Eine Sonderhilfe an Opfer von Straftaten sei also gerecht und gerechtfertigt, weil damit unverschuldete, individuelle und besonders leidvolle Situationen abgemildert werden könnten und weil sie eine gerechte Ergänzung des staatlichen Engagements für die Täter darstelle. Der Begriff der Solidarität wiederum kann umschrieben werden als eine Unterstützung, die auf ein Zusammengehörigkeitsgefühl und ein Füreinander-Eintreten gründet (Dudenredaktion 2007: 1259). Mit einer Hilfe an Verbrechensopfer – zu der sich der Staat freiwillig verpflichte – zeige die Gesellschaft also ihre Zusammengehörigkeit mit den Opfern und deren Dazugehören zur Gesellschaft.

Mit dieser Argumentationsweise sind bestimmte Beschreibungen der Opfersituationen verbunden, wie folgendes Zitat exemplarisch zeigt:

> Sehr oft führt die strafbare Handlung beim Opfer zu einem psychischen Schock. Diese Störung kann sich beim Kontakt des Opfers mit der Polizei und der Justiz (Zivil- oder Strafgericht) und wegen der Schwierigkeiten, denen es bei seinen Bemühungen um Schadensersatz begegnet, noch verstärken. Das Opfer hat häufig das Gefühl, dass sich die Öffentlichkeit und die Behörden nur für den Täter interessieren und es sich selbst überlassen. Um sein inneres Gleichgewicht wiederzufinden, braucht das Opfer nicht nur Geld, sondern auch und vor allem psychologische Unterstützung, eine Vertrauensperson, die es beraten, ihm Selbstvertrauen wiedergeben kann, ihm hilft, sich wieder in die Gesellschaft zu integrieren. (Bundesrat 1983: 891)

Im Mittelpunkt der Darstellungen steht die psychische Beeinträchtigung, welche die Opfer durch die Straftat erleiden. In den Ausführungen werden Opfer konstruiert, die durch die Straftat in ihrer Wahrnehmungs- und Handlungsfähigkeit in grossem Mass eingeschränkt und beeinträchtigt sind und sich im Stich gelassen fühlen. Gerade diese als sehr leidvoll beschriebene Beeinträchtigung und Hilflosigkeit der Opfer durch das erlebte Verbrechen sind es, welche eine staatliche Hilfe als gerecht und solidarisch erscheinen lassen.

Für die so gestaltete Problemdefinition und Opfer-Situation arbeitet der Bundesrat (1983: 892–893) in seinem Gegenvorschlag zur Volksinitiative einen spezifischen Lösungsvorschlag aus. Der Schwerpunkt der dargestellten Hilfe liegt auf der psychosozialen Beratung und der zwischenmenschlichen Unterstützung – wie in obigem Zitat zur Opfer-Situation ausgeführt –, die unabhängig von der finanziellen Situation der Opfer geleistet werden sollten. Umgesetzt werden solle die Beratung in der Kompetenz der Kantone und zwar innerhalb subventionierter privater oder staatlicher Beratungsstellen

(Bundesrat 1983: 898). Die von den Initiant/-innen geforderte finanzielle Entschädigung durch den Staat dagegen will der Bundesrat auf Opfer mit «ernsthaften, wirtschaftlichen Schwierigkeiten» beschränken (Bundesrat 1983: 893). Das seien Opfer, «die die wirtschaftlichen Folgen der Straftat nicht allein tragen können» (Bundesrat 1983: 896) respektive sogenannte «Sozialfälle» (Kommission des Ständerates 1984: 8). Begründet wird diese Beschränkung wiederum mit Rekurs auf die Begriffe der Billigkeit und der Solidarität: «Da die Hilfe zugunsten der Opfer von Straftaten ein Akt der Solidarität der Gemeinschaft ist, liegt es nahe, dass sie auf die Personen beschränkt wird, die sie wirklich nötig haben […]» (Bundesrat 1983: 896).

In den Argumentationen des Bundesrates bilden die Begriffe der Gerechtigkeit und Solidarität wesentliche Bausteine: Eine staatliche Sonderhilfe an Verbrechensopfer ist vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Selbstverantwortung der Bürger in einer liberalen Staatstradition nur begründbar, wenn sie gerecht ist und die Solidarität der Gesellschaft ausdrückt. Das ist der Fall, wenn Personen durch Verbrechen unverschuldet in sehr leidvolle Situationen gebracht werden und deswegen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt selbstverantwortlich handlungsfähig sind. So gesehen steht und fällt eine staatliche Hilfe an Verbrechensopfer also mit der sehr leidvollen Situation der Opfer durch die erlebte Straftat. Das Leidvolle an dieser Situation wiederum trägt in den Ausführungen ganz bestimmte Züge: Es findet sich im «psychischen Schock» der Opfer durch das erlebte Verbrechen und der damit verbundenen Wahrnehmungseinschränkung und Handlungsohnmacht. Nur wenn also die Opfer nicht mehr oder nur noch eingeschränkt handlungsfähig sind, wird eine staatliche Hilfe als gerecht und Akt der Solidarität angesehen. Ansonsten ist sie nicht rechtfertigbar. Und gerade weil Opfer durch die erlebte Gewalt in erster Linie handlungsohnmächtig werden (können), muss die Hilfe hauptsächlich als zwischenmenschliche Begleitung und Beratung und nicht als finanzielle Entschädigung ausgestaltet sein. Das Problem, welches gelöst werden muss, wird im Diskursstrang *Selbstverantwortung* also vom Staat zu den Opfern verschoben. Nicht das Handeln respektive Nicht-Handeln des Staates wird problematisiert, sondern die Handlungsohnmacht von Opfern.

Schon bevor sich der Bundesrat 1983 in seiner Botschaft zur Volksinitiative und dem Gegenvorschlag mit den oben skizzierten Argumentationen zu Wort meldet, finden sich Aspekte dieser Argumentationsweise vereinzelt in den untersuchten Printmedien. Es handelt sich um Passagen in einigen Zeitungsartikeln (Neue Zürcher Zeitung 1978, 1979; Tages-Anzeiger 1980), in denen sachlich über die rechtlich-soziale Situation der Opfer und das Anliegen der Beobachter-Initiative informiert und gleichzeitig das Dafür und Dagegen erörtert wird. Wie später vom Bundesrat wird die generelle

Staatsverantwortung für Verbrechensopfer abgelehnt. Vorhandene Schadensersatzansprüche der Opfer in Straf- und Zivilverfahren werden hervorgehoben und/oder es wird auf die Hilfe bestehender privater Organisationen hingewiesen. Die Dringlichkeit der Beobachter-Initiative wird angezweifelt und die Vorteile der Hilfe durch private Organisationen betont (Neue Zürcher Zeitung 1979): «Bestehende Institutionen verfügen darüber hinaus über eine gut funktionierende, auf das ganze Land verteilte und mit dem Bürger (und Spender) in Kontakt stehende Organisation. ‹Weniger Staat› wäre in diesem konkreten Bereich bestimmt mehr.» Und nicht zuletzt wird eine gesetzliche Regelung zugunsten von Verbrechensopfern auch deswegen kritisch beurteilt, weil dadurch Ungerechtigkeiten und rechtliche Ungleichheiten gegenüber Opfern anderer Unglücksfälle mit ebenso leidvollen Lebenssituationen geschaffen würden (Tages-Anzeiger 1980). Die genannten Artikelpassagen konzentrieren sich auf Darlegungen darüber, was gegenüber den Opfern sinnvollerweise zu leisten sei respektive von privaten Institutionen schon geleistet werde und die kritische Beurteilung allfälliger staatlicher Hilfe. Die vom Bundesrat entworfene leidvolle Situation der Opfer dagegen, geprägt von Schock und Handlungsohnmacht, findet sich in den Darstellungen nicht wieder. Diesen speziellen Schwerpunkt und die damit verbundene Art und Begründung der staatlichen Hilfe bringt erst der Bundesrat in den öffentlichen Opferhilfe-Diskurs ein.

Lediglich an zwei Stellen in den medialen Debatten wird die Staatshilfe des Bundes für Verbrechensopfer klar abgelehnt, sowohl in der Variante der Beobachter-Initiative als auch derjenigen des Gegenvorschlags. Beide Artikel erscheinen in der «Neuen Zürcher Zeitung» und erst einen Monat vor der Volksabstimmung. Sie sind nicht von Journalist/-innen der Zeitung selbst verfasst. Rudolf Rohr (1984), der Autor des einen Artikels, ist der damalige Direktor des Redressement national.[132] Gilbert Coutau (1984), der andere Autor, ist ein damaliger Nationalrat und Mitglied der liberalen Partei der Schweiz. Die Argumentationsweise für die Ablehnung der Staatshilfe des Bundes ist in beiden Artikeln gleich. Weder die im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs als leidvoll dargelegte Situation der Opfer noch die allfällige Notwendigkeit der Hilfe für sie werden angezweifelt. Eine derartige Hilfe liege jedoch eindeutig in der Selbstverantwortung der Kantone und sei auf keinen Fall die Aufgabe des Bundes. Auch in dieser Argumentationsweise wird eine staatliche Hilfe (des Bundes) mit Rückgriff auf den Begriff der Selbstverantwortung abgelehnt. Hier bezieht sich die Selbstverantwortung

132 Dabei handelt es sich um eine rechtsbürgerliche Vereinigung, welche sich für die Stärkung des Föderalismus und die Bekämpfung etatistischer und zentralistischer Anliegen einsetzt. Seit 2001 nennt sie sich Liberale Aktion (Sidler 2010).

jedoch auf die Kantone und nicht – wie weiter oben beschrieben – auf die Bürger. Abgesehen von diesen vereinzelten kritischen Stellungnahmen werden sowohl die Beobachter-Initiative als auch der Gegenvorschlag des Bundesrates positiv aufgenommen und befürwortet. Der Gegenvorschlag des Bundesrates wird dabei fast ausschliesslich als Erweiterung der Anliegen der Initiant/-innen ausgelegt (ausser von diesen selbst). Diskutiert wird lediglich die Reichweite der staatlichen finanziellen Entschädigung: Soll diese Opfern in «wirtschaftlichen Schwierigkeiten» oder in «ernsthaften wirtschaftlichen Schwierigkeiten» zukommen (zum Beispiel Neue Zürcher Zeitung 1983)? Darüber hinaus existieren unterschiedliche Meinungen darüber, ob die Hilfe für Menschen schweizerischer Staatsbürgerschaft oder auch für Ausländer gelten soll und welche Straftatengruppen einbezogen werden sollen (zum Beispiel Brenzikofer 1979).

Auch in den politischen Debatten im National- und Ständerat und in den zuständigen Kommissionen des National- und Ständerats existieren keine kritisch-ablehnenden Stellungnahmen gegenüber der Beobachter-Initiative und dem Gegenvorschlag des Bundesrates. Eine Ausnahme bildet der Ablehnungsantrag des Nationalrats Gilbert Coutau (Bundesversammlung 1984: 256), der kaum auf Resonanz stösst. Seine Argumentation ist weiter oben schon beschrieben. Der Gegenvorschlag des Bundesrates wird von allen Seiten als Erweiterung der Beobachter-Initiative begrüsst und befürwortet. Damit wird auch die Problemdefinition des Bundesrates übernommen. Wie zum Beispiel Nationalrat Theo Fischer (CVP) in der Nationalratsdebatte feststellt: «Die psychisch oft schwer geschädigten Opfer bedürfen der Betreuung» (Bundesversammlung 1984: 258). Diskussionen entstehen lediglich um den Einbezug der Kantone (also den föderalistischen Aspekt) und die Anspruchsberechtigung für die finanzielle Entschädigung.[133]

5.2.2.3 Erste geschlechterspezifische Aspekte der diskursiven Praxis

Das Geschlecht der Opfer fliesst in dieser ersten Phase des Diskurses zumeist über konkrete Opferbeispiele in die Debatten ein. Diese Beispielgeschichten stammen hauptsächlich aus dem «Beobachter» und sind im

133 Nationalrat Joseph Iten (CVP) (Bundesversammlung 1984: 273–274) und die CVP-Fraktion (Bundesversammlung 1984: 258) plädieren dafür, die Einschränkungen für finanzielle Entschädigung aus dem Gegenvorschlag des Bundesrates zu streichen. Die Fraktionen der SVP, EVP/LdU, FDP und SP sprechen sich gegen diesen Vorschlag aus. Lediglich die Eingrenzung der finanziellen Hilfe auf Opfer in «ernsthaften wirtschaftlichen Schwierigkeiten» wird – wie von der Kommission des Nationalrats (1984) vorgeschlagen – von National- und Ständerat abgeändert in «wirtschaftliche Schwierigkeiten».

Diskursstrang *Staatsversagen* verankert. Bei den Opfern in den Beispielgeschichten, anhand welcher die konkreten Situationen gewaltbetroffener Menschen verdeutlicht werden, handelt es sich in 60% der Fälle um Frauen und in 40% um Männer. Dies wird aus den konkret erzählten Geschichten ersichtlich, ohne dass das Geschlecht der Opfer jedoch in den Ausführungen näher zum Thema gemacht wird. Die Opferbeispiele sind auch nicht unterschiedlich dargestellt, je nachdem, ob es sich um weibliche oder männliche Opfer handelt. Opfer im Kindesalter fehlen vollständig und die Straftaten betreffen weder häusliche Gewalt noch wird die besondere Verletzlichkeit von Frauen gegenüber sexueller Gewalt/Vergewaltigung hervorgehoben.

In den politischen Debatten am Ende der ersten Diskursphase werden einige Opferbeispiele angeführt, bei denen die Opfer zumeist weiblich sind. Der Bundesrat führt die Schwächen des geltenden Rechts im Hinblick auf die Unterstützung von Opfern anhand des Beispiels einer Hausfrau und Mutter aus, die Opfer eines Angriffs wird (Bundesrat 1983: 890). Elisabeth Kopp (FDP), Nationalrätin und Präsidentin der nationalrätlichen Kommission, in welcher die Anliegen der Volksinitiative und des Gegenvorschlags vorberaten werden, eröffnet die Debatte im Nationalrat mit dem Beispiel einer Krankenschwester, die von zwei Männern vergewaltigt wird (Bundesversammlung 1984: 253).[134] Das Beispiel solle – so führt Elisabeth Kopp aus – auf die Thematik einstimmen und gleichzeitig zur Illustration der Unterschiede zwischen Volksinitiative und Gegenvorschlag dienen. Nationalrat Moritz Leuenberger (SP) schliesslich legt in seinen Ausführungen den Schwerpunkt darauf, dass die Gesellschaft mit Opfern nicht umzugehen wisse und lernen müsse, Mitleid mit diesen zu haben. Er untermauert dies mit dem Hinweis auf die Situation vergewaltigter Frauen und der Witwe eines Mannes, der umgebracht wurde (Bundesversammlung 1984: 262).[135] Des Weiteren nimmt der Bundesrat bei der Beschreibung der «moralischen Folgen der strafbaren Handlung» (Bundesrat 1983: 891, 901) Bezug auf schon bestehende private Angebote für Opfer und verweist dabei auf den Bericht der Eidgenössischen Frauenkommission (1982) über häusliche Gewalt gegen Frauen in der Schweiz.[136] In diesem Bericht werden unter anderem mehrere schon bestehende Beratungsangebote für gewaltbetroffene Frauen

134 Das Beispiel der Situation der vergewaltigten Krankenschwester wird in der Folge auch in verschiedenen Zeitungsartikeln angeführt, vor allem im «Tages-Anzeiger» (zum Beispiel Strech Strech 1984a; 1984b; Tages-Anzeiger 1984).

135 Die Geschichte der Witwe wird als Beispiel mit zwei Opfern beschrieben, einem männlichen, welches umgebracht worden ist und einem weiblichen, welches als Hinterbliebene damit zurecht kommen muss.

136 Dieser Bericht geht auf ein Postulat der Nationalrätin Heidi Deneys (SP) aus dem Jahr 1980 zurück. Darin wird der Bundesrat gebeten, einen Bericht über

genannt. Und Bundesrat Rudolf Friedrich (FDP) weist darauf hin, dass sich die Öffentlichkeit erst seit kurzem mit den Problemen misshandelter und vor allem vergewaltigter Frauen beschäftigen würde (Kommission des Nationalrates 1984: 8). Auf männliche Opfer wird lediglich einmal kurz Bezug genommen in einem Muster der Ausnahme von der Regel (mehr dazu siehe Kap. 5.2.4.2). Mit der Aufnahme des Anliegens der Beobachter-Initiative durch die Politik und der Hervorhebung der Hilfsbedürftigkeit von Opfern zeichnet sich also eine Art und Weise des Sprechens über die Thematik ab, in welcher bei den Erläuterungen immer wieder in irgendeiner Form auf weibliche Opfer Bezug genommen wird.

Wie sich nun die medialen und politischen Debatten mit der Annahme der Problem- und Lösungsdefinition des Bundesrates weiter entwickeln und inwiefern die oben skizzierte geschlechterspezifisch strukturierte Art und Weise des Sprechens über Opfer und Opferhilfe eine Fortführung findet, wird im Folgenden erläutert.

5.2.3 Gesetzeserarbeitung, Umsetzung und Totalrevision (1985–2008)

Die untersuchte zweite Diskursphase des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses beginnt mit der Volksabstimmung zum Gegenvorschlag im Dezember 1984 und findet ihren Abschluss Ende 2008. Sie umfasst also 24 Jahre. Die Debatten lassen sich im Hinblick auf den geschlechterspezifischen Fokus des vorliegenden Buches und im Unterschied zur ersten Diskursphase nicht zu zwei argumentativ in sich geschlossenen Diskurssträngen bündeln, die sich gegenüberstehen. Es geht nun anders als in der ersten Phase nicht um zwei Grundsätze, die als Argumentationskette formuliert sind, für die geworben und die zur Abstimmung gebracht werden sollen. Die Debatten sind vielmehr mit der Ausdifferenzierung, Umsetzung und Korrektur eines der beiden Grundsätze beschäftigt, was mit einer Vielfalt an Themen, Unterthemen und Nuancierungen verbunden ist. Zwei wichtige, zeitlich aufeinander folgende Prozesse prägen die zweite Diskursphase: die Zeit der Ausarbeitung des OHG von 1985 bis 1992; der Prozess der Umsetzung des OHG nach seiner Inkraftsetzung am 1. Januar 1993, der auch die Totalrevision des OHG einschliesst (ab dem Jahr 2000). In diesen zeitlich aufeinander folgenden Prozessen sind zwar teilweise unterschiedliche Themenschwerpunkte für die Debatten bestimmend. Dadurch verändert sich die diskursive Praxis jedoch nicht grundlegend: Die Beeinträchtigung und Hilfsbedürftigkeit von Opfern bleibt dominanter Bezugspunkt der Debatten, auf den in ganz

die Gewaltbetroffenheit von Frauen in der Schweiz ausarbeiten zu lassen (Eidgenössische Kommission für Frauenfragen 1982: 1).

unterschiedlichen Themenbereichen immer wieder eingegangen und verwiesen wird. Es geht nun darum, näher zu konkretisieren und umzusetzen, was und für wen Opferhilfe sein soll. In diesem Zusammenhang werden viele verschiedene Themen behandelt, die sich zu drei Diskurssträngen gruppieren lassen: Hilfeleistungen und Aufgabenerfüllung durch Bund und Kantone; Anspruchsberechtigte der Opferhilfe; Arbeit der Opferhilfe-Beratungsstellen. Für das Interesse des vorliegenden Buches sind vor allem diejenigen Aspekte der diskursiven Praxis von Interesse, durch welche die Kategorie Geschlecht in die Debatten eingeführt und in eine spezifische Beziehung gesetzt wird zu verschiedenen Themen. Das passiert in gleichgestalteten Mustern und Regelmässigkeiten über alle drei Diskursstränge hinweg. Daneben sind die medialen und politischen Debatten über weite Strecken ohne Einbezug der Kategorie Geschlecht gestaltet. Da Geschlecht also innerhalb der drei Diskursstränge nicht auf unterschiedliche Art und Weise behandelt wird und die Debatten häufig nicht geschlechterspezifisch strukturiert sind, ist eine vollständige Darstellung der Diskursstränge für die Beantwortung der vorliegenden Forschungsfragen nicht notwendig. Im Folgenden werden die einzelnen Diskursstränge in ihren wesentlichen Grundzügen skizziert, so dass die argumentativen und thematischen Kontexte deutlich werden, in welche die geschlechterspezifischen Aspekte der Diskurspraxis eingebettet sind. Bei dieser inhaltlichen Beschreibung der Diskursstränge wird aus Gründen der Übersichtlichkeit zwischen der medialen und der politischen Diskursebene unterschieden, weil die Thematisierungen auf den beiden Ebenen teilweise unterschiedlich gewichtet sind.[137] Erste bei den folgenden Erläuterungen gegebene Hinweise auf die geschlechterspezifische diskursive Praxis werden dann in Kapitel 5.2.4 wieder aufgegriffen und in ihrer Ausgestaltung und Wirkung vertiefend erläutert.[138]

137 Die Unterscheidung zwischen den beiden Diskursebenen erfolgt lediglich aus Gründen der übersichtlichen Gestaltung. Die geschlechterspezifischen Muster der Diskurspraxis sind auf beiden Ebenen vorhanden. Deswegen sind die Unterschiede zwischen den Diskursebenen für das Interesse des vorliegenden Buches analytisch nicht relevant.

138 Da die geschlechterspezifischen Muster der diskursiven Praxis an verschiedensten Stellen der politischen und medialen Debatten zu finden sind und der Fokus des vorliegenden Buches nicht auf eine Analyse der Medienlandschaft gerichtet ist, wird auf allfällige thematische und stilmässige Unterscheidungen, die je nach Zeitung gemacht werden, nicht eingegangen.

5.2.3.1 Hilfeleistungen und Aufgabenerfüllung durch Bund und Kantone

In diesem Diskursstrang geht es um die Auseinandersetzung mit den gesetzlich zu regelnden respektive gesetzlich geregelten Hilfeleistungen und der Aufgabenerfüllung durch Bund und Kantone.

Mediale Diskursebene

In den medialen Debatten wird in den Jahren der Ausarbeitung des OHG vor allem die moralische Hilfe (Beratung und Betreuung) für die Opfer hervorgehoben. Sie wird beschrieben als «ganzheitliche Hilfe» für die «vielfältigen Probleme» der Verbrechensopfer (zum Beispiel Tages-Anzeiger 1990). Die finanzielle Hilfe dagegen wird als zweitrangig eingestuft (zum Beispiel Hug 1987). Gleichzeitig wird die Wichtigkeit der Stärkung der Opfer im Strafverfahren hervorgehoben (zum Beispiel Hug 1987, 1991a; Pfister 1989). Mit der Inkraftsetzung des OHG im Jahr 1993 richten sich die medialen Diskussionen am vorhandenen Gesetz aus. In den Vordergrund rücken nun die Umsetzungspraxen in Bezug auf die Entschädigung/Genugtuung (zum Beispiel Hasler 1996b; Neue Zürcher Zeitung 1994b) und die Opferrechte (zum Beispiel Neue Zürcher Zeitung 1997a; Sulzer 1993). Neben der Information über diese Bereiche des OHG wird die Umsetzungspraxis anhand konkreter Entscheidungen kantonaler Behörden, kantonaler Gerichte und des Bundesgerichts ausgeführt. In diesem Zusammenhang werden auch Fragen und Unklarheiten thematisiert und kritisiert. Ab 1999 wird des Weiteren mehr oder weniger kritisch über die verschiedenen Aspekte der geplanten und dann durchgeführten Totalrevision des OHG und deren Auswirkungen für die Opfer berichtet (zum Beispiel Lauber 2006; Mackert 1999a).

Die gesetzlich definierten Hilfeleistungen werden immer wieder auch unter dem Gesichtspunkt der als mehr oder weniger mangelhaft beschriebenen Verantwortungsübernahme und Aufgabenerfüllung durch den Bund und die Kantone erläutert. So wird das langsame Tempo bei der Erarbeitung des OHG als weiteres Beispiel der Unfähigkeit von Politik und Verwaltung dargestellt, in dringenden Anliegen schnell zu handeln (zum Beispiel Berner Zeitung 1986; Hug 1990; Moor 1987). In diesem Zusammenhang wird auch auf die Unverantwortlichkeit der Kantone verwiesen, die eine zügige Erarbeitung und Verabschiedung des Gesetzes durch ihren «Kantönligeist» (Hug 1990) verhinderten.[139] Gleichzeitig werden die Kantone dahingehend miteinander verglichen, inwiefern sie schon Schritte für die Umsetzung des

---

139 Dabei geht es vor allem um die ins OHG aufgenommenen Opferrechte im Strafverfahren, welche die Strafprozessordnung betreffen. Die Strafprozessordnung liegt zu damaliger Zeit in der Kompetenz der Kantone. Diese wehren sich in

anstehenden OHG unternommen haben (zum Beispiel Beobachter 1992; Boos 1992). Mit der Inkraftsetzung des OHG steht in den Diskussionen dann im Vordergrund, was die Kantone bei der Umsetzung des OHG leisten respektive (noch) nicht leisten würden. Zum einen wird der Stand der Umsetzung in den Kantonen thematisiert (Verordnungen, Einführungsgesetze, Schaffung und Anerkennung von Beratungsstellen) (zum Beispiel Der Bund 1994; Neue Zürcher Zeitung 1994b; Scharenberg 1996). Zum anderen wird der mangelnde Stand der Umsetzung bzw. das fehlende kantonale Engagement und die restriktive Finanzpolitik der Kantone in diesem Bereich kritisiert (zum Beispiel Kaspar 1996; Lukesch 1993; Mackert 1999b). Dabei werden einzelne Kantone gegenüber anderen immer wieder auch in ihrer Vorreiterrolle hervorgehoben (zum Beispiel Hug 1996; Naef 1994). Die Kosten der Kantone für die Opferhilfe werden als unerwartet hoch, immer noch steigend und als Grosszügigkeit der Kantone gedeutet (zum Beispiel Hasler 1996a; Hug 1996). Die Totalrevision wird als notwendig begrüsst (zum Beispiel Wunderlin 2006; Wyler 2000), an anderen Stellen aber auch als restriktive Umarbeitung auf dem Rücken der Opfer verurteilt (zum Beispiel Lauber 2006; Vonarburg 2006).

In diesem Diskursstrang ist die Bezugnahme auf die Kategorie Geschlecht zumindest auf der medialen Diskursebene am wenigsten ausgeprägt. Es ist von Opfern dieser oder jener Straftaten die Rede und von den Auswirkungen bestimmter Massnahmen auf die Opfer (zum Beispiel Klee 2005). Oder aber – was seltener der Fall ist – es werden männliche und weibliche Opfer von Straftaten angeführt (zum Beispiel Hasler 1996a). An verschiedenen Stellen – vor allem bei den Thematisierungen der konkreten Hilfeleistungen – finden sich jedoch auch die folgenden Argumentationsmuster, die in Kapitel 5.2.4 vertieft werden. So wird wiederholt darauf hingewiesen, dass bestimmte Hilfeleistungen des OHG vor allem bei Sexualdelikten und Vergewaltigungsopfern wichtig seien. Diese Hinweise sind zum einen geschlechtsneutral gehalten, wie zum Beispiel in den «Schaffhauser Nachrichten» (1993): «Insbesondere bei Sexualdelikten dürfte es wichtig werden, dass das Opfer verlangen kann, nicht mit dem Täter konfrontiert zu werden […].» Zum anderen erfolgen die Thematisierungen immer wieder auch mit klarem Bezug auf das weibliche Geschlecht, wie zum Beispiel im «St. Galler Tagblatt» (Sulzer 1993): «Die Situation, dass eine Frau nach einer Vergewaltigung dem Täter alleine gegenüberstehen muss, […] sollte also nicht mehr vorkommen.»

unterschiedlichem Ausmass gegen die Eingriffe in ihre Strafprozessordnungen, die mit dem geplanten OHG anstehen.

Politische Diskursebene

Bei den politischen Debatten zur Schaffung und Verabschiedung des OHG wird die Wichtigkeit der moralischen Hilfe in Form von Beratung für die Opfer ebenfalls beibehalten. Die Beschreibung dieser Hilfe und ihrer Notwendigkeit unterscheidet sich nicht von den Redeweisen des Bundesrates in der ersten Diskursphase. Die durch die Studienkommission (1986) und den Bundesrat (1990) entworfene konkrete Ausgestaltung der Opferhilfeberatung erfährt in der Vernehmlassung und den Debatten im National- und Ständerat breite Zustimmung und wird kaum kontrovers und verschiedenartig diskutiert. Ähnlich verhält es sich mit den Vorschlägen zu Entschädigung und Genugtuung, beide als Leistungen in Ausnahmefällen konzipiert.[140] Im Unterschied dazu wird der ebenfalls von der Studienkommission entworfene Bereich «Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren des Bundes und der Kantone» (Studienkommission 1986: 86) in den politischen Debatten kontrovers diskutiert.[141] Der Bundesrat erwähnt diesen Bereich in der ersten Diskursphase als Aspekt der moralischen Hilfe (Bundesrat 1983: 898), welcher in den politischen Debatten der ersten Phase kaum Beachtung findet. Sieben Jahre später hält der Bundesrat (1990: 972) nun fest: «Die Besserstellung des Opfers im Strafverfahren ist ein zentraler Pfeiler jeder Opferhilfe und derjenige Teil des Gesetzesentwurfs, der – zusammen mit der Opferberatung – die grösste praktische Tragweite haben dürfte.» Dies deswegen, weil «die prozessuale Besserstellung dem Grossteil der Opfer im Sinne dieses Gesetzes zu [kommt]» (Bundesrat 1990: 972). Die Perspektive der Rechte der Opfer, die in der ersten Diskursphase von Seiten der Initiant/-innen der Volksinitiative eingebracht wird, erfährt hier erneut – zumindest teilweise – Berücksichtigung. Auch in der inhaltlichen Argumentation gegen diese Perspektive der Rechte sind Elemente der Argumentationsweise aus der ersten Diskursphase vorhanden: Die Rechte der Opfer werden in ihrer Wichtigkeit nicht bestritten, jedoch klar in den Kompetenzbereichen der Kantone angesiedelt, in welche

140 Während die Entschädigung schon in der ersten Diskursphase debattiert wird, wird die Genugtuung erst mit dem Vorentwurf des OHG in der zweiten Diskursphase eingeführt. Das ursprüngliche OHG definiert beim Vorliegen ganz bestimmter Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf eine Entschädigung. Die Genugtuung wird dagegen als eine Kann-Regelung formuliert, auf die kein Recht besteht (Opferhilfegesetz 1993: Art. 12).

141 Es handelt sich dabei um verschiedene gesetzliche Regelungen zum Persönlichkeitsschutz der Opfer, den Aufgaben der Polizei sowie der rechtlichen Stellung der Opfer im Gerichtsverfahren (Studienkommission 1986) (siehe auch Kap. 2.3.3).

sich der Bund nicht einmischen dürfe.[142] In den politischen Debatten zu diesem Bereich nun erhält der öffentliche Opferhilfe-Diskurs eine deutliche geschlechterspezifische Strukturierung. Diese wird hier kurz vorgestellt und in Kap. 5.2.4 näher ausgeführt. So wird an verschiedensten Stellen in den Debatten bei der Thematisierung der geplanten gesetzlichen Regelungen zum Schutz und den Rechten der Opfer im Strafverfahren Bezug genommen auf weibliche Opfer (und in geringerem Ausmass auch auf minderjährige Opfer). Das erfolgt vereinzelt auch unter den Begrifflichkeiten der Quotenregelung respektive des Geschlechterkampfes (vor allem im Hinblick auf den Versuch, im OHG festzuschreiben, dass bei Sexualdelikten eine Person des Gerichts das Geschlecht des Opfers haben müsse). Die Diskussionen sind derart gestaltet, dass sich das OHG als ein Gesetz zum Schutz weiblicher Opfer vor allem sexueller Gewalt konstituiert.

In den politischen Debatten zur Totalrevision des OHG drehen sich die kontroversen Diskussionen in erster Linie um die Abschaffung/Kürzung der Genugtuungsleistungen, um gewisse Einschränkungen bei den Entschädigungsleistungen und um die Abschaffung von Genugtuung und Entschädigung bei Straftaten im Ausland. Es steht also diejenige Funktion der Totalrevision im Zentrum der politischen Aufmerksamkeit, mit welcher laut der eingesetzten Expertenkommission die steigenden Kosten in Zusammenhang mit dem OHG kontrolliert werden sollen (Expertenkommission 2002: 11). Der Bereich des Schutzes und der Rechte der Opfer im Strafverfahren findet dagegen nur am Rande Beachtung.[143] In den Argumentationen

142 In der Vernehmlassung werden die geplanten Bestimmungen zu den Opferrechten von verschiedenen Frauenverbänden und schon bestehende Beratungsstellen für gewaltbetroffene Menschen befürwortet. Die Mehrzahl der Kantone dagegen äussert sich kritisch bis ablehnend (ablehnend: AR, GE, GR, FR, JU, NW, VD; teilweise ablehnend: AI, GL, NE, NW, SG, SH, TG, ZH). Von den Parteien sind SVP, SP und LdU für und FDP, CVP und LPS gegen derartige Regelungen (BJ 1988). In den Debatten im Nationalrat befürworten die Fraktionen der SP, der Grünen (GPS) und der LdU/EVP alle geplanten Opferrechte, die Fraktionen der SVP und der FDP/LPS wollen dagegen nur Bestimmungen für das Ermittlungs- nicht aber für das Gerichtsverfahren (mehr dazu siehe Kap. 5.2.4.1) aufnehmen. Die Abstimmung fällt knapp aus: Mit lediglich einer Mehrstimme wird zugunsten der umfassenden Variante der Opferrechte entschieden (Bundesversammlung 1991).

143 In den politischen Debatten wird lediglich der genaue Wortlaut einer Regelung diskutiert, mit der das Recht der Einvernahme durch eine Person gleichen Geschlechts auch auf die allenfalls übersetzende Person ausgedehnt werden soll (Bundesversammlung 2007: 332; Opferhilfegesetz 2007: Art. 35). Da der Bereich des Schutzes und der Rechte der Opfer im Strafverfahren im Rahmen der Erarbeitung der neuen Strafprozessordnung berücksichtigt wird und mit deren Inkraftsetzung aus dem OHG entfernt wird (siehe auch Kap. 2.3.3), wird er wohl

für die Kürzungsbemühungen werden die Verantwortung der Täterschaft und die primär für finanzielle Leistungen zuständigen Privat- und Sozialversicherungen hervorgehoben. Gleichzeitig und damit verbunden wird die Subsidiarität staatlicher Leistungen als Fundament der Opferhilfe und Ausdruck gesellschaftlicher Solidarität mit Opfern betont (Expertenkommission 2002: 13). Diese Argumentationsweise gleicht derjenigen im Diskursstrang *Selbstverantwortung* in der ersten Diskursphase. Dass kein Anspruch auf derartige Leistungen des Staates bestünde und ein solcher Anspruch auch nicht in der ursprünglichen Opferhilfe, wie sie der Bundesrat in den 1980er Jahren entworfen habe, enthalten sei, wird an verschiedensten Stellen in den politischen Debatten angeführt, um die Notwendigkeit der Totalrevision zu begründen. So zum Beispiel von Nationalrätin Viola Amherd (CVP) in der Nationalratsdebatte:

> Die CVP-Fraktion lehnt den Minderheitsantrag ab, weil es beim Opferhilfegesetz im Gegensatz zum Haftpflichtrecht nicht darum geht, den infolge der Tat entstandenen Schaden auszugleichen. Es besteht keine Haftung des Staates. Bei der Leistung des Staates gemäss dem Opferhilfegesetz geht es um die Unterstützung des Opfers bei der Bewältigung der Folgen einer Straftat. Wir dürfen den Grundgedanken des Opferhilfegesetzes, jenen der Solidarität, nicht aus den Augen verlieren. (Bundesversammlung 2007: 1097)[144]

Es wird – ähnlich wie in der ersten Diskursphase seitens des Bundesrates – betont, dass erlittener Schaden durch Geld gar nicht wiedergutgemacht werden könne und vor allem menschliche Anteilnahme und Zuwendung entscheidend seien (zum Beispiel Bundesversammlung 2007: 1100). Auch

in den politischen Debatten zur Totalrevision nicht näher debattiert (siehe dazu auch Expertenkommission 2002: 14).

144 Ein Minderheitsantrag ist ein Antrag aus einer Kommission des National- oder Ständerats, der von der Mehrheit der Kommissionsmitglieder abgelehnt wird. Er wird zusammen mit dem Antrag der Mehrheit der Kommission als Minderheitsantrag dem National- und Ständerat unterbreitet. Der Minderheitsantrag, von dem im Zitat die Rede ist, ist darauf ausgerichtet, die im ursprünglichen OHG enthaltenen Regelungen zur Entschädigung beizubehalten. Mit den Änderungen im Entwurf der Totalrevision werden diese Regelungen dahingehend abgeändert, dass für die Höhe der Entschädigung lediglich eine Rolle spielt, ob ein tatsächlicher Einkommensausfall existiert. Im OHG in seiner alten Fassung wird dagegen auch der sogenannte normative Haushaltsschaden berücksichtigt, der entsteht, wenn beispielsweise eine Hausfrau oder ein Hausmann Opfer einer Straftat wird und deswegen die Arbeit zu Hause nicht mehr erledigen kann. Der Minderheitsantrag der SP wird abgelehnt (Bundesversammlung 2007).

die Argumentation, mit welcher gegen die Totalrevision respektive die darin angelegten Kürzungen und Beschränkungen gesprochen wird, ähnelt in einigen Aspekten derjenigen in der ersten Diskursphase, die vom «Beobachter» vertreten wird. Hier wird mit den Opferrechten argumentiert, welche die Opferhilfe zu wahren habe (zum Beispiel Bundesversammlung 2007: 1082). Diese Opferrechte werden aus anderen Rechtsbereichen abgeleitet, wie eben dem Haftpflichtrecht. Dazu beispielsweise Nationalrat Daniel Vischer (GPS) (Bundesversammlung 2007: 1097): «Wenn Sie das im Opferhilfegesetz jetzt einengen, diesen Grundsatz abschaffen, verabschieden Sie sich von einem wichtigen Bestandteil des allgemeinen Haftpflichtrechtes.»[145] Darüber hinaus ist den politischen Debatten die gleiche deutliche geschlechterspezifische Strukturierung erkennbar wie 15 Jahre zuvor. Wurde damals die besondere Betroffenheit von Frauen durch Sexualdelikte hervorgehoben, welche die Einführung bestimmter gesetzlicher Regelungen im Strafverfahren erfordere, wird nun angeführt, dass vor allem Frauen – und damit die Schwächsten in der Gesellschaft (Bundesversammlung 2007: 1083) – von den Kürzungsbemühungen der Totalrevision betroffen seien (da sie die grösste Gruppe der in der Opferhilfe betreuten Personen darstellen würden). Wieder konstituiert sich das OHG in den Debatten als Schutzgesetz für Frauen, dem nun Abstriche bevorstünden respektive drohten (mehr dazu siehe Kap. 5.2.4). Abgelehnt werden diese Abstriche letztlich nur von der SP und der GPS. Alle anderen Parteien äussern sich sowohl in der Vernehmlassung (BJ 2003) als auch in den Debatten im Parlament (Bundesversammlung 2007) positiv dazu. Die Vorlage wird in National- und Ständerat mit grosser Mehrheit angenommen.

5.2.3.2 Anspruchsberechtigte der Opferhilfe

In diesem Diskursstrang geht es um die Frage, wer Opferhilfe erhalten soll, welches also die gewaltbetroffenen Personengruppen sind, denen der Opferstatus (siehe Kap. 3.1) zugesprochen wird. Oder in den Worten des Bundesrates (1983: 896): «Da die Hilfe zugunsten der Opfer von Straftaten ein Akt der Solidarität der Gemeinschaft ist, liegt es nahe, dass sie auf die Personen beschränkt wird, die sie wirklich nötig haben […].» Welches sind nun die Personengruppen, die im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs der zweiten Phase als diejenigen konstruiert werden, welche die Hilfe «wirklich nötig haben»?

145 In diesem Zitat geht es um den gleichen Minderheitsantrag wie in der vorherigen Fussnote.

Mediale Diskursebene

In den medialen Debatten wird die Beeinträchtigung vorderhand gemessen an der Art der Straftat. Hier ist die Rede davon, dass Opfer von schweren Straftaten, wie Vergewaltigung, Mord, Geiselnahme, Kindsentführung oder Drohung öffentliche Hilfe erhalten sollten (zum Beispiel Basler Zeitung 1990; Berner Zeitung 1986). Oder in etwas allgemeinerer Formulierung ist von «erheblicher körperlicher und psychischer Gewalt» (Baumgartner 2003) die Rede, die wiederholt anhand konkreter Beispielgeschichten wie der folgenden verdeutlicht wird: Ein zweifacher Familienvater sei im Dunkeln auf dem Nachhauseweg von zwei Männern überfallen, gewürgt, zu Boden geschleudert und mit vielen Tritten gegen Kopf und Körper bewusstlos geschlagen worden (Baumgartner 2003). Teilweise werden die Straftaten, denen eine erhebliche Beeinträchtigung der Opfer zugesprochen wird, noch weiter eingeschränkt. So solle vollumfängliche Hilfe nach OHG (über alle Gesetzesbereiche hinweg) vor allem (und nur) bei Sexualdelikten respektive Vergewaltigungsopfern geleistet werden (zum Beispiel Frey-Wettstein 1995; Peyer 1995; Renggli 1996). Ab Mitte der 1990er Jahre erscheint darüber hinaus häusliche Gewalt gegen Frauen und Kinder in den medialen Debatten und wird beschrieben als gesellschaftliches Problem und in den Zuständigkeitsbereich der Opferhilfe fallend (zum Beispiel Aargauer Tagblatt 1995; Talamona 2002). Daneben werden Kinder und Jugendliche wiederholt als eigene Opfergruppe entworfen (neben ihrer Thematisierung unter dem Aspekt der häuslichen Gewalt gegen Frauen und Kinder). Opfer von Menschenhandel tauchen demgegenüber auch in den neueren medialen Debatten kaum auf (wohl aber in den neueren politischen Debatten zur Totalrevision des OHG, siehe weiter unten). Männliche Opfer werden am Rande als eigenständige Opfergruppe angesprochen, was in den politischen Debatten wiederum kaum der Fall ist (mehr dazu siehe Kap. 5.2.4). Und schliesslich werden auch Opfergruppen respektive notleidende Gruppen beschrieben, deren Anspruch auf Opferhilfe als unklar bewertet oder als gar nicht bestehend beurteilt wird. Unklar sei der Opferhilfeanspruch im Fall von Strassenverkehrsopfern (zum Beispiel Grand 1999; Passarge 1996), gar nicht vorhanden im Falle von Einbruchsopfern (zum Beispiel Hagenbüchle 2000), Haustür-Opfern (Müller 1993), zu Unrecht Beschuldigten (Zindel und Tobel 2006) oder den Angehörigen von Straftätern (Zindel 2004). Die Thematisierungen erfolgen hier unter dem Aspekt der Kritik, wenn auch je nach Artikel anders ausgerichtet. Die Kritik bezieht sich entweder darauf, dass diesen Gruppen von Notleidenden auch geholfen werden solle (durch die Opferhilfe oder durch andere Stellen) oder aber – und dazu gegenläufig – dass diesen Gruppen nicht auch noch durch die Opferhilfe geholfen werden könne/dürfe.

Nicht nur die Art der erlebten Gewalt/Straftat, sondern auch das Handeln der Opfer bildet einen Ansatzpunkt für die medialen Diskussionen zur Anspruchsberechtigung. Dieses Handeln bezieht sich zum einen auf die Situation nach der Straftat und ist damit Ausdruck der Beeinträchtigung der Opfer. So wird der Familienvater im Beispiel des vorherigen Absatzes, der von zwei Männern zusammengeschlagen wird, nach der erlebten Gewalt als zwar wieder arbeitsfähig, aber wenig belastbar und von Angstattacken geplagt beschrieben, so dass er sich nicht mehr allein aus dem Haus traue (Baumgartner 2003). Ähnlich heisst es bei einer Frau, die eine Vergewaltigung erleidet, dass sie sich nicht mehr allein auf die Strasse wage und stark zu zittern anfange, wenn sich ein Mann nähere (Forster 1990). Oder bei der Berichterstattung über die Erhöhung einer Genugtuungsforderung einer jungen Frau, die jahrelangen sexuellen Missbrauch erlitten hat, wird betont, dass das Bundesgericht den Selbstmordversuch der Frau als Ausdruck der starken seelischen Beeinträchtigung gewichte und deswegen die Genugtuungssumme verdoppelt habe (Rippmann 1999). Zum anderen wird das Handeln der Opfer auch unter dem Aspekt ihrer Mitschuld angesprochen. Dabei wird ausschliesslich auf Entscheide kantonaler Behörden und/oder Bundesgerichtsurteile zu Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen Bezug genommen (zum Beispiel Der Bund 1995; Neue Zürcher Zeitung 1997b; Wormser und Stählin 1995). So zum Beispiel in der Zeitung «Der Bund» (1995): «Ein Autofahrer, der nachts auf ein bereits vorher verunfalltes Fahrzeug auffährt, weil seine Geschwindigkeit übersetzt war, kann keine Opferhilfe beanspruchen, hat das Verwaltungsgericht entschieden.» Und etwas weiter im selben Artikel heisst es: «Als Verursacher einer Straftat könne er nicht gleichzeitig Opfer sein […].»[146] Und in der «Neuen Zürcher Zeitung» führen zwei damalige Mitarbeiterinnen der Opferhilfestelle der Justizdirektion des Kantons Zürich in einem von ihnen selbst verfassten Artikel aus (Wormser und Stählin 1995): «Das allfällige Selbstverschulden eines Opfers wird sorgfältig berücksichtigt […]. Wer sich rauft oder in eine Rauferei verwickeln lässt, ist in aller Regel Täter und nicht Opfer – und zwar von Gesetzes wegen.»

Auch in diesem Diskursstrang sind die medialen Debatten geschlechtsneutral gehalten, es ist also von Opfern und Opfergruppen (beispielsweise Opfern von Überfällen, Strassenverkehrsdelikten oder Raub) die Rede, deren Beeinträchtigungen in den Formulierungen näher bestimmt und spezifisch

146 Im gleichen Artikel (Der Bund 1995) wird gegen Schluss noch betont, dass die Beratungsstellen in ihrer Arbeit den Anspruch der Beratenen nicht so sorgfältig prüfen könnten wie die Behörden und Gerichte, stehe doch bei ihnen die sofortige Hilfe im Vordergrund. Grundsätzlich habe aber auch auf «Soforthilfe» durch die Beratungsstellen nur Anspruch, wer Opfer einer Straftat geworden sei.

ausgeführt werden. Daneben existiert auch hier die Argumentationsweise, mit der auf die besondere Berücksichtigung der Opfer von Sexualdelikten hingewiesen wird, wiederum – wie schon für den vorherigen Diskursstrang beschrieben – mit und ohne Bezug zum weiblichen Geschlecht. Darüber hinaus werden bei einer Vielzahl der Formulierungen Opferbeispiele eingebracht, in denen die Betroffenen weiblich sind und/oder es wird auf die hohe/höhere Gewaltbetroffenheit von Frauen verwiesen (mehr dazu in Kap. 5.2.4).

Politische Diskursebene

Bei den politischen Debatten zur Schaffung und Verabschiedung des OHG wird – ähnlich der medialen Diskursebene – an vielen Stellen versucht, die Anspruchsberechtigten der Opferhilfe näher einzugrenzen. Im Bericht der Studienkommission wird festgehalten, dass die Opferhilfe für Menschen vorgesehen sei, bei denen die Straftaten «schwerste Beeinträchtigungen der Persönlichkeit» (Studienkommission 1986: 31) zur Folge hätten, deren körperliche, sexuelle oder geistige Integrität also geschädigt sei. Die Beeinträchtigung wird präzisiert als «Tötung, Körperverletzung, psychische Schädigung sowie Beeinträchtigungen der Gesundheit» (Bundesrat 1990: 977). Es werden Straftaten angeführt und diskutiert, die auf jeden Fall unter das geplante Gesetz fallen sollten (Tötung, Körperverletzung, Vergewaltigung) und auch solche, die nicht unter das Gesetz fallen sollten (Tätlichkeiten, Ehrverletzungsdelikte, Diebstahl oder Betrug) (Bundesrat 1990: 977; Bundesversammlung 1991; Studienkommission 1986: 71).[147] Mit der Nennung dieser Straftatengruppen wird die Beeinträchtigung vorderhand also an einem nachweisbaren Körper- oder Gesundheitsschaden festgemacht. Weiter wird debattiert, ob mit der Formulierung der körperlichen und psychischen respektive geistigen Integrität die Bereiche abgedeckt seien, in welchen die Beeinträchtigung durch die Straftat angesiedelt sein könne, oder ob auch noch auf die sexuelle Integrität hingewiesen werden müsse.[148] Auch in den

147 Tätlichkeiten sind im Strafgesetzbuch definiert als Handlungen, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben (StGB 1937: Art. 126), einfache und schwere Körperverletzungen dagegen sind mit mehr oder weniger schweren Verletzungen des Körpers verbunden (StGB 1937: Art. 122 und 123).

148 Während im Bericht der Studienkommission (1986: 71) von der Beeinträchtigung der körperlichen, sexuellen oder geistigen Integrität die Rede ist, spricht der Bundesrat (1990: 977) von der körperlichen und psychischen Integrität. Die Kommission des Nationalrats beantragt die Änderung der Formulierung des Bundesrats. So solle neben der körperlichen und psychischen Integritätsverletzung auch von der sexuellen Integritätsverletzung die Rede sein, mit der Begründung, dass die besondere Stellung der Opfer von Sexualdelikten separat berücksichtigt und ihr Gewicht verliehen werden müsse (Nationalrat 1990). Diesem Antrag wird

Debatten um den Titel des Gesetzes spiegeln sich die Eingrenzungsbemühungen um die Anspruchsberechtigten der Opferhilfe wider. Zu Diskussion steht, ob im Titel von Opfern von Straftaten, von schweren Straftaten, von Gewaltstraftaten, von Straftaten gegen Leib und Leben oder ob von der Hilfe an schwergeschädigte Opfer von Straftaten die Rede sein solle (Bundesversammlung 1991).[149] Darüber hinaus ist Thema, ob auch Opfer von Vermögens- und Eigentumsdelikten und die Angehörigen von Opfern durch das geplante Gesetz unterstützt werden sollten. Im ersten Fall wird es abgelehnt, im letzteren Fall findet es Berücksichtigung. Und schliesslich fliessen auch Kinder und Jugendliche als eine Opfergruppe mit besonderen Bedürfnissen an verschiedenen Stellen in die Debatten ein. Auf Opfer häuslicher Gewalt wird dagegen kaum Bezug genommen. Die mögliche Mitschuld der Opfer (die zu einer Herabsetzung der Entschädigung führen kann) wird nur am Rande diskutiert. So wird in der Vernehmlassung teilweise die Befürchtung geäussert, dass damit das Verhalten der Opfer moralisch bewertet werden könne und noch deutlicher, dass vergewaltigten Frauen die Entschädigung damit herabgesetzt werden könne (BJ 1988: 279–283). In den Diskussionen in National- und Ständerat werden diese Thematiken nicht aufgegriffen.

Bei den politischen Debatten zur Totalrevision werden minderjährige Opfer, Opfer häuslicher Gewalt und Opfer von Menschenhandel als besondere Opfergruppen genannt, für welche spezifische Massnahmen befürwortend oder ablehnend diskutiert werden. So wird diese Thematik schon im Bericht der Expertenkommission zum Vorentwurf des totalrevidierten OHG aufgegriffen (Expertenkommission 2002: 20–21) und in der Vernehmlassung des Gesetzesentwurfs wird von verschiedener Seite eine besondere Berücksichtigung dieser Opfergruppen im neuen OHG gefordert (BJ 2003: 7).[150] Letztlich werden für minderjährige Opfer einige neue Gesetzesbestimmungen ins totalrevidierte OHG aufgenommen und in zwei Gesetzesartikeln wird auf die «besonderen Bedürfnisse verschiedener Opferkategorien» (Opferhilfegesetz

---

in den Debatten in National- und Ständerat stattgegeben (Bundesversammlung 1991).

149 Der Entscheid fällt letztlich zugunsten der Formulierung «Opfer von Straftaten», mit der Begründung, dass die Hilfe nicht schon im Titel eingegrenzt werden solle und in erster Linie die Beeinträchtigung der Opfer und nicht die Art der Straftat ausschlaggebend für die Anspruchsberechtigung sei (Bundesversammlung 1991).

150 Diese Forderung wird von folgenden Verbänden/Organisationen eingebracht: Juristinnen Schweiz, Eidgenössische Kommission für Frauenfragen, Schweizerischer Verband für Frauenrechte, Schweizerischer Katholischer Frauenbund, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Schweizerische Konferenz der Interventionsstellen und -projekte (BJ 2003: 7).

2007: Art. 9) verwiesen.[151] Die Problematik der häuslichen Gewalt und des Menschenhandels wird demgegenüber als über das OHG hinausgehend beurteilt, weswegen Regelungen dazu im OHG abzulehnen seien (zum Beispiel Expertenkommission 2002: 20). Gleichzeitig wird argumentiert, dass nicht jede Opfergruppe mit spezifischen Bedürfnissen im OHG gesondert erwähnt werden könne, dies sei unnötig und verwirrend (zum Beispiel Bundesversammlung 2007: 1093). Die Thematik des möglichen Mitverschuldens der Opfer findet in den politischen Debatten zur Totalrevision grössere Beachtung als in denjenigen der ursprünglichen Gesetzesverabschiedung 15 Jahre zuvor.[152] Die diesbezüglich geplanten neuen Regelungen werden in der Vernehmlassung vereinzelt kritisch bewertet und abgelehnt.[153] Damit würde dem Opfer ein Vorwurf gemacht und es würde als Täter/-in betrachtet (BJ 2003: 72–73). Ähnlich wird auch in der Nationalratsdebatte gegen diese Regelungen mit der Begründung geredet, dass die Opfer damit durch die Gerichte und die Gesellschaft angeklagt würden, sie hätten die Verletzung selbst provoziert (zum Beispiel Bundesversammlung 2007: 1102). Von der Gegenseite werden die neuen Regelungen dagegen als gerechtfertigt und selbstverständlich dargestellt (zum Beispiel Bundesversammlung 2007: 1102). Dazu Bundesrat Christoph Blocher (SVP): «Sonst wären ja diejenigen, die das Gegenteil gemacht haben, die Dummen, und das sollte berücksichtigt werden» (Bundesversammlung 2007: 1102).[154] Hier findet sich die Argumentation der ersten Diskursphase

151 Die Schweigepflicht der Beratenden wird bei minderjährigen Opfern unter gewissen Bedingungen gelockert und die Fristen für Gesuche auf Entschädigung/Genugtuung sind bei bestimmten Straftaten gegen Minderjährige länger als die sonst geltenden fünf Jahre (Opferhilfegesetz 2007: Art. 11, Art. 25). Die besonderen Bedürfnisse verschiedener Opferkategorien werden neu bei dem Auftrag an die Kantone erwähnt, Opferhilfe-Beratungsstellen zur Verfügung zu stellen, und bei den Regelungen zur Fachausbildung der in der Opferhilfe tätigen Personen (Opferhilfegesetz 2007: Art. 9, Art. 31).

152 Im ursprünglichen OHG (Opferhilfegesetz 1993: Art. 13) ist festgehalten, dass die Entschädigung bei wesentlichem Mitverschulden der Opfer herabgesetzt werden kann. Mit der Totalrevision dagegen ist nicht mehr vom Mitverschulden der Opfer die Rede, sondern davon, dass eine Herabsetzung sowohl von Entschädigung als auch Genugtuung möglich ist, wenn das Opfer zur Entstehung oder zur Verschlimmerung der Beeinträchtigung beigetragen hat (Opferhilfegesetz 2007: Art. 27).

153 Ablehnende Stellungnahmen erfolgen durch folgende Verbände/Organisationen: Schweizerischer Katholischer Frauenbund, Schweizerischer Verband für Frauenrechte, Eidgenössische Kommission gegen Rassismus, Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (BJ 2003: 72–73).

154 Nationalrat Didier Burkhalter (FDP) verweist in diesem Zusammenhang auf Extremsportarten. Da müsse verlangt werden können, dass die Personen genügend

wieder, mit welcher der Bundesrat eine staatliche Hilfe nur als gerechtfertigt ansieht, wenn Menschen unverschuldet in schlimme Situationen geraten. Gesellschaftliche Solidarität ist also an die Unschuld der gewaltbetroffenen Menschen geknüpft. Die unschuldigen Gewaltbetroffenen sind diejenigen Opfer, denen der Opferstatus vollumfänglich zugesprochen werden soll.

Ähnlich wie in den medialen Debatten finden sich auch auf der politischen Diskursebene zahlreiche Stellen, an denen bei den Thematisierungen in irgendeiner Art und Weise auf weibliche Opfer Bezug genommen wird. Auf diese geschlechterspezifischen Aspekte der diskursiven Praxis wird in Kapitel 5.2.4 näher eingegangen.

5.2.3.3 Arbeit der Opferhilfe-Beratungsstellen

In diesem Diskursstrang geht es um die Beratungsstellen und die Hilfe, welche diese konkret leisten respektive leisten sollen.

Mediale Diskursebene

An zahlreichen Stellen in den medialen Debatten werden unterschiedliche Beratungsstellen genannt, die sich um Opfer von Verbrechen kümmern würden beziehungsweise wollten. Diese Beratungsstellen werden nicht nur erwähnt, sondern zum Teil wird ihre Arbeit auch beschrieben, häufig unter Bezugnahme auf Mitarbeiter/-innen respektive Leiter/-innen der entsprechenden Einrichtungen (zum Beispiel Codoni 1987b; Forster 1990; Hug 1986; Minor 1992). Bei den angesprochenen Beratungsstellen handelt es sich in der ersten Zeit nach der Volksabstimmung einerseits um Angebote für Frauen (Nottelefone[155] und Frauenhäuser), die von sexueller und/oder häuslicher Gewalt betroffen sind (zum Beispiel Beobachter 1992; Boos 1992; Codoni 1987b; Diethelm 1988; Hug 1986; Minor 1992; Schaffhauser Nachrichten 1992). Andererseits wird als Beratungsstelle für alle Opfer vor allem der «Weisse Ring» angeführt. Während sich die Berichterstattung im Hinblick auf die frauenspezifischen Beratungsstellen sachlich-informativ gestaltet, existieren in Bezug auf den «Weissen Ring» zwei gegensätzliche Thematisierungsweisen. Zum einen wird dessen Arbeit als wertvoll, notwendig und sehr nachgefragt hervorgehoben und detailliert erläutert (zum Beispiel Codoni 1987a; Herrmann 1985; Wälterlin 1987). Zum anderen wird der «Weisse Ring» wie keine andere genannte Beratungsstelle kritisiert: Er sei populistisch

Sicherheitsvorkehrungen treffen würden (Bundesversammlung 2007: 1103).

155 Nottelefone sind ambulante Beratungsstellen, welche sich an Frauen richten, die von sexueller (und häuslicher) Gewalt betroffen sind. Zur Entstehung einer derartigen Beratungsstelle siehe Kapitel 6.2.2.

wie sein deutsches Vorbild (Hug 1986); die Spendengelder würden zur Hälfte für die Verwaltung benützt (Tages-Anzeiger 1986); die Arbeitsweisen seien undurchsichtig (Moor 1987) und drohten aufgrund des «gutgemeinte[n] Eingreifen[s] von Laienhelfern» in «Pfuscherei» zu münden (Hug 1991b).

In der Zeit bis Inkraftsetzung des OHG werden die Beratungsstellen nicht nur unter dem Aspekt der Bekanntmachung und Information thematisiert, sondern auch unter demjenigen der Konkurrenz und des Kampfes um staatliche Gelder, welche den einzelnen Organisationen mit Inkrafttreten des OHG durch die Übernahme des Opferhilfeberatungsauftrages zufliessen könnten. Die Thematisierungen folgen zwei unterschiedlichen Mustern. Erstens wird die Konkurrenz des «Weissen Rings» zu den anderen Beratungsstellen betont (zum Beispiel Beobachter 1992; Codoni 1987b; Hug 1986). Zweitens ist im Hinblick auf die Anerkennungsprozesse privater Opferhilfe-Beratungsstellen durch die Kantone die Rede von den Bewerbungsverfahren sowie den vielen Organisationen, die sich um knappe Staatsgelder bewürben (zum Beispiel Boos 1992; Schaffhauser Nachrichten 1992). Die Berichterstattung zu den Anerkennungsprozessen der Opferhilfe-Beratungsstellen in den verschiedenen Kantonen bestimmen die Debatten bis Mitte der 1990er Jahre. Dabei wird der «Weisse Ring» zu Beginn noch in der schon beschriebenen Rolle als sehr wichtige Organisation im Bereich der Hilfe für Verbrechensopfer dargestellt und seine Anerkennung als offizielle Beratungsstelle in zahlreichen Kantonen wird erwähnt. 1994 sind die Ausführungen zum «Weissen Ring» dann neu verbunden mit der Hervorhebung einer ungenauen Spendenverwaltung, des Chaos und der Überforderung innerhalb der Organisation und der Veruntreuung von Entschädigungen (zum Beispiel Staubli 1994). Es wird beschrieben, dass die Kantone dem «Weissen Ring» den Opferhilfeberatungsauftrag wieder entziehen würden respektive entzogen hätten. Ab 1995 taucht die Organisation in den medialen Debatten zur Opferhilfe nicht mehr auf.

Die Thematisierung der Arbeit der Beratungsstellen unter Bezugnahme auf Mitarbeiter/-innen respektive Leiter/-innen konkreter Einrichtungen verändert sich mit Inkraftsetzung des OHG. Die Vorstellung der Beratungsarbeit wird ausführlicher und differenzierter. Die Anzahl beratener Opfer, ihr Geschlecht und die erlittenen Straftaten werden angeführt. Die Schwerpunkte und die Herausforderungen in der Beratung werden erläutert. Damit verbunden wird auch auf die notwendigen hohen fachlichen Qualifikationen der Berater/-innen hingewiesen. Und schliesslich wird ebenfalls die stetig steigende Nachfrage und Belastung respektive Überlastung in der Opferhilfeberatung beschrieben. Die Themenbereiche werden vor allem anhand von Beratungsangeboten ausgeführt, die allen Opfern offenstehen, und solchen, die sich an weibliche Opfer zumeist häuslicher und/oder sexueller Gewalt

richten (zum Beispiel Basler Zeitung 1996a; Flüeler und Wyler 1995; Naef 1994; Talamona 2003). Vereinzelt wird auch die Beratungstätigkeit von Einrichtungen beschrieben, die sich an minderjährige (zum Beispiel Wyssmann 2000) und männliche Opfer (zum Beispiel Neue Zürcher Zeitung 1999) wenden. Ab dem Jahr 2000 geht die Beschreibung der Beratungstätigkeit in den medialen Debatten zurück und dafür nimmt die Thematisierung der anstehenden Totalrevision und ihrer Auswirkungen zu.

Die medialen Debatten sind in diesem Diskursstrang – wie in den anderen beiden – zum einen geschlechtsneutral gehalten und zum anderen werden auf verschiedene Art und Weise Bezüge zu weiblichen Opfern hergestellt. Wenn Beratungsangebote thematisiert werden, die sich an gewaltbetroffene Frauen richten, geht es, auch wenn nicht explizit genannt, um weibliche Opfer. Aber auch wenn die Beratungstätigkeit anhand von Beratungsstellen ausgeführt wird, die allen Opfern offen stehen, wird bei der Beschreibung der Beratungsarbeit oft in irgendeiner Art Bezug genommen auf weibliche Opfer (mehr dazu Kap. 5.2.4).

Politische Diskursebene

In den politischen Debatten zum Gesetzesentwurf des OHG wird die Struktur der zukünftigen Opferhilfeberatung, die Tätigkeit der Einrichtungen sowie ihre Zusammenarbeit mit anderen Organisationen umschrieben (mehr dazu siehe Beginn von Kap. 6.2). Im Expertenbericht der Studienkommission (1986) und der Botschaft des Bundesrats (1990) zum Gesetzesentwurf wird dabei grundsätzlich Folgendes hervorgehoben: Die Zuständigkeit liege bei den Kantonen; schon bestehende Einrichtungen müssten in die Beratungsarbeit einbezogen werden; die Beratungstätigkeit sei eine professionelle Arbeit, die eine besondere Fachausbildung erfordere, und keine ehrenamtliche Tätigkeit; die Hilfe müsse unbürokratisch und bürgernah sein; die Einrichtungen müssten unabhängig sein (Studienkommission 1986: 40–42). In den politischen Diskussionen zu den Entwürfen von Bundesrat und Studienkommission werden die Fachkompetenz und die Unabhängigkeit der Beratungsstellen gelegentlich betont, ansonsten wird dieser Bereich kaum debattiert.

Die politischen Diskussionen zur Totalrevision des OHG drehen sich vor allem um die Forderungen nach spezifischen Beratungsstellen für Opfer häuslicher Gewalt und Opfer von Menschenhandel, nach einer genügenden Anzahl von Frauenhaus- und Kinderschutzplätzen und nach besonderen Schutzmassnahmen für Opfer, die von häuslicher Gewalt oder Menschenhandel betroffen sind. So wird von verschiedener Seite in der Vernehmlassung eine Regelung im geplanten neuen OHG begrüsst, mit welcher die Kantone zur Bereitstellung von genügend Frauenhausplätzen verpflichtet würden (BJ

2003: 41).[156] Darüber hinaus wird von mehreren Organisationen gefordert, dass spezialisierte Beratungsstellen für Opfer sexueller und häuslicher Gewalt und für Opfer von Menschenhandel einzurichten seien, mit der Begründung, dass die Mehrheit der Hilfesuchenden in der Opferhilfe Frauen seien (BJ 2003: 57).[157] In den Debatten im Nationalrat werden zwei Minderheitsanträge gestellt, die letztlich abgelehnt werden: einer von Nationalrätin Vreni Hubmann (SP), der das Anliegen nach besonderen Beratungsstellen für Opfer von häuslicher Gewalt und von Menschenhandel aufgreift (Bundesversammlung 2007: 1092); ein weiterer von Nationalrätin Anne-Cathrine Menétrey-Savary (GPS), mit welchem festgelegt werden soll, dass die Beratungsstellen die Opfer von häuslicher Gewalt und von Menschenhandel besonders schützen müssten, wenn deren Schutz durch das Strafverfahren gefährdet werden sollte (Bundesversammlung 2007: 1094).[158] Auch auf der politischen Ebene dieses Diskursstrangs sind die Diskussionen also geschlechterspezifisch strukturiert.

Wie die geschlechterspezifische diskursive Praxis nun im Detail aussieht und welche Wirkungen damit verbunden sind, wird im folgenden Kapitel erarbeitet.

5.2.4 Geschlecht und Opferstatus im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs

In den folgenden Ausführungen werden zunächst die im vorherigen Kapitel angedeuteten geschlechterspezifischen Aspekte der diskursiven Praxis, mit welcher auf Frauen respektive auf Beratungsangebote für weibliche Opfer Bezug genommen wird, näher erläutert. Daran anschliessend wird erarbeitet, wie und mit welchen Wirkungen männliche Opfer innerhalb

---

156 Eine derartige Regelung wird unter anderem von fünf Kantonen (BE, BL, BS, VD, ZG), verschiedenen interkantonalen Konferenzen, den Parteien SP und EDU, verschiedenen Opferhilfe-Beratungsstellen und Frauenverbänden befürwortet (im Detail siehe BJ 2003: 41).

157 Folgende Organisationen nehmen in diesem Sinne in der Vernehmlassung Stellung: Eidgenössische Kommission für Frauenfragen, Geschädigtenvertreterinnen, allianceF, Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Schweizerischer Katholischer Frauenbund (BJ 2003: 57). Die allianceF ist der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen und grösster Schweizerischer Frauendachverband (allianceF 2013).

158 Beide Anliegen werden mit ähnlichen Argumentationen abgelehnt wie schon weiter oben bei den Anspruchsberechtigten der Opferhilfe beschrieben (Kap. 5.2.3.2). Weder könnten häusliche Gewalt und Menschenhandel mit dem OHG sinnvoll bekämpft werden, noch könne für jede spezielle Deliktart eine Beratungsstelle eingerichtet und jede spezifische Beratungstätigkeit separat definiert werden. Ausserdem sei die konkrete Organisation der Beratungsstellen Sache der Kantone (zum Beispiel Bundesversammlung 2007: 1093).

dieses geschlechtsneutralen oder auf Frauen bezogenen öffentlichen Opferhilfe-Diskurses thematisiert werden.

5.2.4.1 Weibliche Opfer – hauptsächlich und besonders betroffen

In den medialen und politischen Debatten zur Opferhilfe lassen sich mehrere, regelmässig wiederkehrende Argumentationsweisen identifizieren, mit welchen Verbindungen zum weiblichen Geschlecht hergestellt werden. Das passiert in Form einer Veranschaulichung der Opferhilfe mit Verweis auf weibliche Opfer und/oder Beratungsstellen für Frauen sowie durch Formulierungen, mit denen weibliche Opfer hervorgehoben werden.[159]

Beispielhafte Veranschaulichung

An verschiedensten Stellen in den medialen und politischen Debatten sind in geschlechtsneutrale respektive allgemein gehaltene Ausführungen Verweise auf weibliche Opfer eingeflochten. Dementsprechend sind die Opfer in den Beispielgeschichten der zweiten Diskursphase in 75% der Fälle weiblich. Die Hinweise auf weibliche Opfer dienen der beispielhaften Veranschaulichung, ohne dass das weibliche Geschlecht der Opfer in den Ausführungen näher aufgegriffen wird. Diese Argumentationsweise wurde in Kapitel 5.2.2.3 auch für die erste Diskursphase beschrieben. Ein Artikel im «Tages-Anzeiger» (Hürlimann 1994) beispielsweise, in welchem die schwierige Situation der Hinterbliebenen von Mordopfern thematisiert wird, beginnt mit folgendem Satz: «Drei junge Frauen sind von drei Männern ermordet worden.» Zwei Sätze weiter heisst es: «Ganz für sich allein aber müssen Familien und Freunde der Opfer lernen, mit dem Unfassbaren zu leben. Eine betroffene Mutter erzählt.» Dann folgen die drei Fallgeschichten der ermordeten Frauen und danach wird die Situation der Hinterbliebenen anhand der Erzählungen der betroffenen Mutter dargestellt. Das weibliche Geschlecht der Opfer wird dabei nicht näher erläutert. Oder in einem Artikel in der «Basler Zeitung» (1996a) wird die Arbeit der Opferhilfe-Beratungsstellen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft anhand eines Beispiels eines weiblichen Einbruchopfers dargestellt, welches vom Täter angegriffen wurde. Auch hier wird bei der Berichterstattung nicht näher auf das weibliche Geschlecht des

159 In einer früheren Veröffentlichung eines Teils der Ergebnisse im Rahmen eines Kongressbandes (Kersten 2012b) ist von drei Argumentationsmustern die Rede, durch welche sich die Opferhilfe als eine Hilfe für vorwiegend Frauen konstituiert. Da sich diese Muster in der weiteren vertiefenden Analyse als ähnlich erwiesen und noch neue Aspekte hinzukamen, sind die vorliegenden Ausführungen nicht mehr nach diesen drei Argumentationsmustern gegliedert.

Opfers eingegangen. Und im «Thuner Tagblatt» (Genna 2004) schliesslich wird das Verfahren bei Entschädigung/Genugtuung erläutert. Der Artikel beginnt mit der Geschichte einer älteren vergewaltigten Frau, welche in den folgenden Ausführungen nicht mehr aufgegriffen wird. Die beschriebene Argumentationsweise findet sich auch ohne konkrete Fallgeschichten. Im Bericht der Studienkommission (1986: 116–117) zum Vorentwurf des OHG wird erläutert, dass die Genugtuung eine symbolische Wiedergutmachungsfunktion erfülle. Mittels dieser finanziellen Leistung könnten auch diejenigen Fälle berücksichtigt werden, «[…] bei denen der materielle Schaden nicht gross ist, bei denen sich aber die Bezahlung einer Geldsumme als Genugtuung rechtfertigt, beispielsweise bei Straftaten sexueller Natur». Und Bundesrat Christoph Blocher (SVP) begründet in der Nationalratsdebatte zur Totalrevision des OHG die geplante Abschaffung der Genugutung/Entschädigung bei Straftaten im Ausland mit folgenden Worten: «Erstens ist es sehr schwierig, eine solche Straftat nur schon glaubhaft zu beweisen - denken Sie an Vergewaltigungen usw. -, zweitens ist es nicht Sache des Kantones, zu bezahlen […]» (Bundesversammlung 2007: 1084). Anstelle der Bezugnahme auf weibliche Opfer steht häufig auch der Verweis auf Beratungsstellen für gewaltbetroffene Frauen, wie beispielsweise im «Beobachter» (1994), im «St. Galler Tagblatt» (Burkhardt Rohrer 1999; Meier 1998) oder auch in der Botschaft des Bundesrates zur Totalrevision (2005: 7241): «In bestimmten Punkten verbessert das neue Opferhilfegesetz die Situation der Opfer: Verlängerung der Verwirkfrist, bessere Unterstützung von Kantonen mit einer ausgebauten Opferhilfe-Infrastruktur (z. B. mit spezialisierten Zentren für Frauen) […].»

Quantifizierende Hervorhebung

Die beschriebene Argumentationsweise, durch welche allgemeine Ausführungen zu verschiedenen Themenbereichen in den medialen und politischen Debatten mit weiblichen Opfern und/oder Beratungsangeboten für diese verbunden werden, findet sich darüber hinaus häufig in verschiedenen Formen der Hervorhebung. So wird beispielsweise in der Zeitung «Wir Brückenbauer» (Schlänni 1991), unter dem Titel «Opfer erhalten Hilfe» ausgeführt, «dass vor allem Frauen unter den Folgen einer Vergewaltigung die schwersten körperlichen und seelischen Schäden davontragen». In den «Schaffhauser Nachrichten» (1992) wird berichtet, dass der Kanton Schaffhausen eine Opferhilfeanlaufstelle für Frauen, eine für Kinder/Jugendliche und eine für Männer geschaffen bzw. anerkannt habe. Einige Sätze später wird ausgeführt, dass dem Regierungsrat klar sei, «dass der grösste Teil der Opferhilfe für Frauen wird verwendet werden müssen». Ähnlich heisst es

auch im «Tages-Anzeiger» (Lukesch 1993) in einem Artikel, in welchem die Umsetzung des OHG kritisch beleuchtet wird, dass «[…] die Kantonsregierung [Zürich] die ‹weiblichen und minderjährigen Opfer von Sexualdelikten› ausdrücklich zu den ‹Hauptzielgruppen des Opferhilfegesetzes› [zählt]».[160] Oder im «Beobachter» (Tobel 2002) wird dargelegt: «Die Genugtuungen sind in der Praxis höher als die Entschädigungen, und sie kommen in der Regel den Schwachen der Gesellschaft zugute – Frauen und Kindern.» In den politischen Debatten existiert die gleiche Art und Weise der Verbindung zwischen Opferhilfe und weiblichen Opfern. So hält der Bundesrat (1990: 966) in seiner Botschaft zum Gesetzesentwurf bei den Erläuterungen zum geplanten Bereich des Schutzes und der Rechte der Opfer im Strafverfahren fest: «So muss angenommen werden, dass bei einer grossen Zahl von Opfern, vor allem von Straftaten sexuellen Charakters, wegen der schwachen Stellung im Verfahren die Bereitschaft oft nicht vorhanden ist, Strafanzeige zu erstatten.» Und Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer (SP) kommentiert die Annahme der Totalrevision des OHG in der Nationalratsdebatte mit folgenden Worten (Bundesversammlung 2007: 1105): «Damit wird die OHG-Revision im Ergebnis zu einer Sparübung auf dem Buckel der Opfer. Es trifft in der Mehrheit Frauen, und es trifft die Schwächsten der Gesellschaft.»

In den medialen und politischen Debatten wird also immer wieder illustrierend auf weibliche Opfer verwiesen. Derartige Hinweise sind darüber hinaus – wie in den Zitaten im vorherigen Absatz exemplarisch dargestellt – sprachlich auf bestimmte Art und Weise gestaltet. Es ist die Rede davon, dass *vor allem* Frauen leiden würden, dass der *grösste Teil* der Opferhilfe für Frauen verwendet würde, dass diese *ausdrücklich* zu den *Hauptzielgruppen* des OHG gehörten, dass die Hilfe *in der Regel* Frauen zukomme, dass die Sparübung der Totalrevision *in der Mehrheit* Frauen treffe. Durch diese diskursive Praxis, mit welcher beispielhaft-veranschaulichend und quantifizierend-hervorhebend Verbindungen zwischen Opferhilfe und weiblichen Opfern hergestellt werden, konstituieren sich die Opfer der Opferhilfe hauptsächlich als Frauen.

Die quantifizierende Hervorhebung weiblicher Opfer findet sich noch in einer weiteren Ausgestaltung. An verschiedenen Stellen in den Debatten wird die grössere weibliche Gewaltbetroffenheit in der Gesellschaft thematisiert. So wird beispielsweise in der «Basler-Zeitung» (1996b) in einem Artikel, der über die neue Organisation der Opferhilfe-Beratungsstellen in

160 Die im Zitat zitierten Stellen verweisen darauf, dass die Autorin des Artikels hier Äusserungen der Kantonsregierung zitiert. Im gleichen Artikel wird – eine Ausnahme im Diskurs – gegen Schluss auch die unbefriedigende Situation gewaltbetroffener Männer angesprochen, wobei auf ihren Anteil in der Kriminalitätsstatistik verwiesen wird.

Basel berichtet, festgestellt: «Da Frauen in einem höheren Mass als Männer Opfer von Gewalttaten werden, sei auch der Beitrag der Kantone an das Nottelefon höher […].»[161] In den «Schaffhauser Nachrichten» (1998) wird über die Opferhilfe im Kanton Schaffhausen berichtet, die steigenden Kosten, die Leistungen und die beratenen Personen. Im letzten Abschnitt des Artikels wird ausgeführt: «Am häufigsten sind Frauen Opfer von Straftaten. Noch häufiger als Männer sind Kinder von Straftaten betroffen. Ein trauriges Kapitel.» Auch in den politischen Debatten findet sich diese Ausgestaltung der quantifizierenden Hervorhebung weiblicher Opfer. So fordert zum Beispiel der Schweizerische Verband für Frauenrechte in der Vernehmlassung zum Vorentwurf des OHG (BJ 1988: 115): «Als Frauenverband müssen wir nochmals darauf hinweisen, dass vor allem im Hinblick auf die steigende Zahl von Gewaltverbrechen an Frauen das Gesetz rasch in Kraft treten soll […].» Und im Rahmen der Totalrevision des OHG wird eingebracht, dass Bestimmungen fehlten, «[…] die der Tatsache Rechnung tragen, dass es sich bei den Opfern von Straftaten mehrheitlich um Frauen handelt» (BJ 2003: 7).[162] Die quantifizierende Hervorhebung der weiblichen Gewaltbetroffenheit in der Gesellschaft erfolgt – wie die Zitate zeigen – innerhalb des inhaltlichen Rahmens der Opferhilfe. Wissenschaftliche Studien zur Gewaltbetroffenheit verschiedener gesellschaftlicher Gruppen oder Ergebnisse der PKS werden im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs nicht thematisiert (zu den wenigen Ausnahmen siehe Kap. 5.2.4.2). Quantifizierende Aussagen im Diskurs stehen vielmehr in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Opferhilfe durch verschiedene gesellschaftliche Gruppen. Gerade dadurch, dass die höhere gesellschaftliche Gewaltbetroffenheit von Frauen im inhaltlich-argumentativen Rahmen der Opferhilfe verortet ist, etabliert sich eine diskursive Deutungsweise, die wie ein Zirkelschluss gestaltet ist: Weil so viele Frauen in der Opferhilfe Unterstützung suchen und erhalten, sind Frauen in der Gesellschaft besonders häufig und schwer von Gewalttaten betroffen (und vice versa).

161 Der Konjunktiv im Zitat verdeutlicht, dass an dieser Stelle im Artikel (Basler Zeitung 1996b) Bruno Lötscher, Departementssekretär des Justizdepartements, der von der Zeitung angefragt wurde, zitiert wird. Zur Organisation «Nottelefon» siehe Kapitel 6.2.2.

162 Ins Vernehmlassungsverfahren eingebracht von der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen, dem Schweizerischen Verband für Frauenrechte, dem Schweizerischen katholischen Frauenbund und der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (BJ 2003: 7)

Qualifizierende Hervorhebung

Neben der quantifizierenden Hervorhebung sind an vielen Stellen in den medialen und politischen Debatten auch qualifizierende Hervorhebungen weiblicher Opfer vorhanden. Sie zeichnen sich auch in den zwei Zitaten weiter oben ab, in denen mit der Nennung weiblicher Opfer gleichzeitig die Schwachen/Schwächsten der Gesellschaft thematisiert werden. Frauen werden also als eine nicht nur zahlenmässig grosse Opfergruppe, sondern auch als eine mit bestimmten Besonderheiten/Qualitäten angesprochen. Dieses Muster diskursiver Praxis wird im Folgenden exemplarisch anhand der politischen Debatten zum Schutz und den Rechten der Opfer im Strafverfahren (OHG-Entwurf) sowie den Diskussionen um besondere Massnahmen für Opfer von häuslicher Gewalt und Menschenhandel (OHG-Totalrevision) erläutert. Die Darstellungen verdeutlichen des Weiteren, wie zwischen geschlechtsneutralen und frauenansprechenden Formulierungen abgewechselt wird und trotzdem zumeist Frauen als spezifische Opfergruppe mit besonderen Bedürfnissen gemeint sind.

Erste Ausführungen zum Bereich des Schutzes und der Rechte im Strafverfahren finden sich im Expertenbericht der Studienkommission (1986: 86–111). Dabei wird unter anderem angeführt: «Die Polizeibeamten müssen sich in die Situation des Opfers einfühlen können und die Fähigkeit haben, die hilfsbedürftigen Opfer anzuhören und in geeigneter Weise zu befragen.» Diese allgemeinen Ausführungen werden anhand schon bestehender Weiterbildungsmassnahmen in Genf konkretisiert. Dabei wird angeführt, dass alle Polizisten ein Seminar über Transaktionsanalyse besuchen würden und dass «Polizisten, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Diensten speziell mit Opfern zu tun haben, eine Sonderausbildung zur Betreuung von Frauen [erhalten], die Opfer von Gewalt geworden sind» (Studienkommission 1986: 91). Die Situation der Opfer wird in diesem Zitat als eine besondere dargestellt, für welche die Polizisten durch Weiterbildungsmassnahmen sensibilisiert und geschult werden sollten. Mit dem Hinweis auf die Sonderausbildung für die Betreuung gewaltbetroffener Frauen wird dabei die qualitativ spezifisch ausgestaltete Situation der weiblichen Opfergruppe hervorgehoben, welche im Rahmen der Opferhilfe besondere Massnahmen benötige. In der Vernehmlassung des Vorentwurfs des OHG wird der Bereich zum Schutz und den Rechten des Opfers im Strafverfahren zwar kontrovers aufgenommen, die Besonderheit der Situation gewaltbetroffener Frauen, welche spezifische Massnahmen erforderlich mache, wird dabei jedoch nicht abgelehnt (siehe Kap. 5.2.3.1). Frauenverbände und Organisationen, die Gewaltopfer betreuen, befürworten diese Regelungen und gewichten sie als zentrales Element der Opferhilfe. Von

mehreren Frauenorganisationen[163] wird darüber hinaus gefordert, dass die Befragung weiblicher Opfer durch weibliche Polizistinnen zu erfolgen habe (BJ 1988: 107–155). Der Bundesrat (1990: 983) hält in seiner Botschaft zum Gesetzesentwurf fest, dass er aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse der Forderung nachkomme und für das polizeiliche Ermittlungsverfahren einen «Anspruch auf Einvernahme durch Angehörige des gleichen Geschlechts» in das Gesetz aufgenommen habe. Dieser bleibe aber auf Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität beschränkt, und werde wohl vor allem im Falle von Vergewaltigungen wichtig sein.[164] Auch die Debatten in National- und Ständerat sind in den Ausführungen der besonderen Situation der Opfer von Sexualdelikten teilweise geschlechtsneutral gehalten – wie das Zitat des Bundesrates. Daneben existieren aber auch klare Bezüge auf gewaltbetroffene Frauen. So verdeutlicht Nationalrätin Judith Stamm (SP) Folgendes:

> Sie müssen sich vorstellen, wie es einer Frau zumute ist, die in einem Kanton, der das unmittelbare Verfahren kennt, vor einem Gremium von männlichen Richtern mit einem männlichen Staatsanwalt, mit einem männlichen Verteidiger, einem oder mehreren bestreitenden Tätern gegenüber nochmals alle diese schmerzhaften, demütigenden Ereignisse ausbreiten muss. […] Das ist eine Sache des psychologischen Empfindens dieser Frau, und weil das heute noch so ist, verzichten

163 Das wird von folgenden Verbänden/Vereinen respektive Organisation gefordert: Schweizerischer Verband für Frauenrechte, Frauenhäuser der Schweiz, Nottelefone der Schweiz, Organisation für die Sache der Frau, Schweizerischer Katholischer Frauenbund und Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (BJ 1988: 107–155).

164 Der Bundesrat bezieht diese Regelung auf das polizeiliche Ermittlungsverfahren. Von der nationalrätlichen Kommission (Nationalrat 1990) wird diese Bestimmung dann noch weiter auf das Untersuchungsverfahren ausgedehnt. So sollten Opfer von Sexualdelikten sowohl im polizeilichen Ermittlungs- als auch im richterlichen Untersuchungsverfahren verlangen können, von einer Person (Polizist/-in oder Richter/-in) gleichen Geschlechts befragt zu werden. Dies mit der Begründung, dass gerade in diesen beiden Verfahrensstufen ausgedehnte Befragungen des Opfers anstünden. In der Debatte im Nationalrat stellt Nationalrätin Ursula Hafner (SP) unterstützt von der ganzen SP-Fraktion den Antrag, dass darüber hinaus dem urteilenden Gericht im Falle von Sexualdelikten mindestens eine Person angehören müsse, welche das Geschlecht des Opfer habe (Bundesversammlung 1984: 10–11, 20–21). Der Antrag wird abgelehnt. Ins OHG wird nur aufgenommen, dass Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität im Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren verlangen können, von einer Person gleichen Geschlechts befragt zu werden (Opferhilfegesetz 1993: Art. 6).

> ja viele Frauen darauf, überhaupt Anzeige zu erstatten. (Bundesversammlung 1991: 22)

Was hier diskutiert wird, konstituiert sich – unabhängig davon, ob geschlechtsneutral oder frauenansprechend artikuliert – als eine qualitativ spezifisch ausgestaltete Situation und Betroffenheit weiblicher Opfer (von Sexualdelikten), der mit besonderen Massnahmen im Rahmen der Opferhilfe begegnet werden muss. Die Opferhilfe wird als Feld konstruiert, in welchem Schutzmassnahmen für weibliche Opfer (sexueller Gewalt) thematisiert und ergriffen werden.

In den politischen Debatten im Rahmen der Totalrevision des OHG findet sich das gleiche Muster diskursiver Praxis. Werden im Rahmen der Debatten zum Entwurf des OHG *besondere* Massnahmen für Opfer von sexueller Gewalt diskutiert, die nie männlich angesprochen werden, werden nun *besondere* Massnahmen für Opfer von häuslicher Gewalt und Menschenhandel (und für minderjährige Opfer) debattiert, welche sich ebenfalls nicht männlich konstituieren. Das Bundesamt für Justiz (BJ 2003: 33, 36) stellt den Vernehmlassungsteilnehmer/-innen die Frage, ob sie «besondere oferhilferechtliche Vorschriften zu Gunsten von Opfern von häuslicher Gewalt» respektive von Opfern von Menschenhandel befürworten würden und welche. Dies wird von verschiedenen Organisationen gefordert. Auch die Debatten zu diesen Thematiken gestalten sich teils geschlechtsneutral teils frauenansprechend. So heisst es in der Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse des Bundesamts für Justiz (BJ 2003: 37) beispielsweise: «Die allianceF verlangt in den Bemerkungen zu Artikel 6 VE, dass die Kantone verpflichtet werden, Opfer von häuslicher Gewalt (und Menschenhandel) speziell zu betreuen und die Frauenhäuser als Erstanlaufstellen zu bezeichnen.»[165] Wenn Opfer von häuslicher Gewalt und Menschenhandel sich an Frauenhäuser wenden, handelt es sich um weibliche Opfer. Nur vereinzelt und am Rande wird zumeist indirekt auch auf männliche Opfer häuslicher Gewalt verwiesen. Da diese Formulierungen jedoch lediglich an wenigen Stellen vorhanden sind, haben sie keine Relevanz für die diskursive Praxis. Und die Opfer von Menschenhandel werden ebenfalls in ihrer besonderen Betroffenheit und sowohl geschlechtsneutral als auch frauenansprechend thematisiert, wie folgendes Zitat der Nationalrätin Vreni Hubmann (SP) aus der Nationalratsdebatte exemplarisch verdeutlicht:

> Ebenso komplex ist die Beratung von Opfern von Menschenhandel. Auch sie leben in einer sehr schwierigen Situation. Es sind in der

---

165 Artikel 6 des Vorentwurfs (VE) befasst sich mit den Beratungsstellen (BJ 2003: 57).

> Regel Ausländerinnen, die keine unserer Landessprachen sprechen und unser System nicht kennen. Sie sind auch nicht in der Lage, sich selber zu helfen und zurechtzukommen. Oft sind es blutjunge Frauen. (Bundesversammlung 2007: 1092)

Besondere Massnahmen explizit für die Opfer von häuslicher Gewalt und Menschenhandel werden letztlich abgelehnt, unter anderem mit der Begründung, dass nicht jede spezifische Opfergruppe separat im OHG erwähnt werden könne. Sie finden jedoch trotzdem Eingang ins neue OHG. Der schon im ursprünglichen Gesetzestext festgehaltene Auftrag an die Kantone, Opferhilfe-Beratungsstellen zur Verfügung zu stellen (Opferhilfegesetz 1993: Art. 3), wird ergänzt um die Feststellung, dass dabei «den besonderen Bedürfnissen verschiedener Opferkategorien» (Opferhilfegesetz 2007: Art. 9) Rechnung getragen werden müsse. Bei der Fachausbildung des Personals der Opferhilfe-Beratungsstellen findet sich ebenfalls neu diese Feststellung (Opferhilfegesetz 2007: 31), hier noch ergänzt um den Hinweis auf minderjährige Opfer von Sexualdelikten. Bei den Opfergruppen, die unter dem Aspekt der besonderen Betroffenheit und der spezifischen Massnahmen angesprochen werden, handelt es sich also hauptsächlich um Frauen (und Kinder/Jugendliche), auch wenn das im Gesetzestext selbst nicht mehr erkennbar ist. Oder anders gesagt: Frauen werden im Rahmen der Opferhilfe als Opfergruppe mit einer qualitativ und quantitativ besonderen Betroffenheit und daran anschliessenden spezifischen Bedürfnissen konstruiert, welche bestimmte Massnahmen notwendig machen, die durch spezifische Beratungsstellen erbracht werden.

5.2.4.2 Männliche Opfer – bloss erwähnt und vielleicht betroffen

In den medialen und politischen Debatten der zweiten Phase wird weitaus seltener auf männliche Opfer Bezug genommen, als das für weibliche Opfer im vorherigen Kapitel dargestellt wurde. Die angeführten Beispielgeschichten, in denen die Opfer männlich sind, machen lediglich 25% aller Fallbeispiele aus. Diese Fallgeschichten existieren vorwiegend als illustrative Veranschaulichung allgemein gehaltener Erläuterungen, ohne dass das männliche Geschlecht der Opfer in diesen Erläuterungen näher berücksichtigt wird. Es handelt sich dabei um die gleiche beispielhafte Veranschaulichung, wie zu Beginn des vorherigen Kapitels für die Bezüge zu weiblichen Opfern dargestellt (zum Beispiel Der Bund 1994; Neue Zürcher Zeitung 1994b; Ott 2001). Das angeführte Beispiel des zweifachen Familienvaters (Baumgartner 2003), der von zwei Männern überfallen und bewusstlos geschlagen wird, ist auch als beispielhafte Veranschaulichung ohne weitere Berücksichtigung

des Geschlechts des Opfers gestaltet. In den politischen Debatten existieren ebenfalls vereinzelt derartige beispielhafte Veranschaulichungen. Das ist jedoch nur an drei Stellen der Fall.[166] Darüber hinaus wird an zwei Stellen in den politischen Debatten zur Totalrevision des OHG auf männliche Opfer häuslicher Gewalt hingewiesen und vereinzelt existieren indirekt Hinweise auf diese Opfergruppe.[167]

In mehreren Zeitungsartikeln wird bei der Berichterstattung über die Opferhilfe in einem bestimmten Kanton die zahlenmässige Inanspruchnahme der Opferhilfe durch Frauen, Kinder und Männer beschrieben oder aber es wird etwas allgemeiner darauf hingewiesen, dass Frauen, Kinder und Männer die Hilfe in Anspruch nehmen (können). Des Weiteren werden Anlaufstellen für diese Opfergruppen genannt (zum Beispiel Appenzeller Zeitung 1994; Freiburger Nachrichten 1996; Mackert 1999b). Die in diesem Zusammenhang gegebenen Hinweise auf männliche Opfer sind zumeist in einer Berichterstattung verortet, welche das männliche Geschlecht der Opfer

166 In der Nationalratskommission (Nationalrat 1990: 20), welche den Entwurf des OHG bespricht, werden zwei Beispiele angeführt, in denen Schlafwagenschaffner das eine Mal ermordet und das andere Mal zusammengeschlagen werden. Es geht darum, ob im Rahmen der Opferhilfe der Tatort- oder der Wohnkanton zuständig ist. In der Nationalratsdebatte zur Totalrevision des OHG wird im Rahmen der Diskussion um Entschädigung/Genugtuung bei Straftaten im Ausland das Beispiel eines Schweizer Fussballfans angeführt, der bei einem Spiel der schweizerischen Nationalmannschaft im Ausland unverschuldet in eine Schlägerei gerät (Bundesversammlung 2007: 1088). Obwohl das Wort Fussballfan keinen Rückschluss auf das Geschlecht der Person zulässt, kann – da diese in der Mehrheit männlich sind – hier das männliche Geschlecht zumindest vermutet werden. In der gleichen Debatte wird in Zusammenhang mit der Diskussion um die Berücksichtigung der Mitschuld des Opfers das Beispiel eines Globalisierungsgegners angeführt, der bei einem Zusammenstoss mit der Polizei schwer verletzt wird (Bundesversammlung 2007: 1102).

167 In der Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse zum Entwurf des totalrevidierten OHG wird angeführt, dass die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz die Forderung nach genügend Frauenhausplätzen als gerechtfertigt erachte und es gleichzeitig für notwendig halte, die Kantone auch zu einer genügenden Anzahl Plätze für Männer zu verpflichten (BJ 2003: 44). Die Verpflichtung der Kantone zu genügend Frauenhausplätzen wird von der Féderation Romande des Syndicats Patronaux dagegen mit der Begründung abgelehnt, dass es auch geschlagene Männer gebe, wenn also eine derartige Bestimmung eingeführt würde, müsse sie auch für Männer gelten (BJ 2003: 42). Ausserdem ist vereinzelt von den Tätern und Täterinnen häuslicher Gewalt die Rede (BJ 2003: 38, 41; Bundesrat 2005: 7189). In diesem Zusammenhang kann zumindest indirekt auf weibliche und männliche Opfer häuslicher Gewalt geschlossen werden.

nicht weiter aufgreift und sprachlich sowie im Hinblick auf den Artikelaufbau andere Themen in den Vordergrund rückt. Es handelt sich hierbei um eine blosse Erwähnung männlicher Opfer. Das soll an einem Beispiel verdeutlicht werden. In einem Artikel in der «Appenzeller Zeitung» (1994) wird über das Opferhilfeangebot in der Ostschweiz berichtet. Der Titel lautet: «‹Schlupf-huus› für misshandelte Kinder ist dringend.» Im Untertitel ist die Rede davon, dass in der Ostschweiz ein sehr unbefriedigendes Hilfsangebot für Frauen in Notsituationen bestünde. In einem separaten Kasten innerhalb des Artikels mit der Überschrift «185 Opfer sind beraten worden» wird die zahlenmässige Inanspruchnahme der Opferhilfe aufgeschlüsselt nach Alter und Geschlecht sowie nach Straftaten beschrieben. Im Hauptartikel geht es vorwiegend um gewaltbetroffene Frauen und Kinder. Die Ausführungen sind nach den im vorherigen Kapitel beschriebenen quantifizierenden und qualifizierenden Hervorhebungen von weiblichen (und minderjährigen) Opfern gestaltet.

Männliche Opfer existieren also in den medialen und politischen Debatten weitaus seltener als weibliche Opfer. Diskursive Relevanz basiert auf einer gleichbleibend wiederkehrenden Art und Weise des Sprechens über bestimmte Themen – das zeigen die Erläuterungen in Kapitel 4.2. Angesichts des über weite Strecken geschlechtsneutral oder frauenhervorhebend gestalteten Diskurses ist im Hinblick auf männliche Opfer in erster Linie ihre Nicht-Thematisierung gleichbleibend wiederkehrend. Aus einer diskursanalytischen Perspektive ist darüber hinaus wichtig, wie über Themen geredet wird, wenn sie angesprochen werden. Werden männliche Opfer angesprochen, gestaltet sich das – wie in den vorherigen beiden Absätzen dargestellt – hauptsächlich als beispielhafte Veranschaulichung oder als blosse Erwähnung. Dadurch erscheinen männliche Opfer als nicht verbunden mit den Themen und Unterthemen im Diskurs. Sie erhalten keinen Platz zugewiesen. In einer diskursiven Praxis, welche geschlechtsneutral und frauenhervorhebend (sowie Minderjährige hervorhebend) gestaltet ist, fallen sie ab, gehen unter oder verloren, fehlen doch sprachliche Verbindungen, welche männliche Opfer in eine bestimmte Beziehung zu den Themen und Unterthemen des Diskurses setzen. Das wird im Folgenden noch näher erläutert, denn es ist die dominante Art und Weise, in welcher im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs auf männliche Opfer Bezug genommen wird.

Nicht-Thematisierung

Was wird über männliche Opfer gesagt, wenn sie in einem konkreten argumentativen Kontext nicht angesprochen oder bloss erwähnt werden? Anhand zweier Beispiele aus den politischen Debatten zum Schutz und den Rechten der Opfer im Strafverfahren wird dieser Frage nachgegangen. Im

Schlussbericht der Studienkommission, welche mit dem Vorentwurf zum OHG beauftragt ist, wird ausgeführt, dass «Polizisten, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Diensten speziell mit Opfern zu tun haben, eine Sonderausbildung zur Betreuung von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind [erhalten]» (Studienkommission 1986: 91). Dieses Zitat wurde im vorherigen Kapitel schon als Beispiel der qualifizierenden Hervorhebung genannt. Die Begleitung weiblicher Gewaltopfer wird als anspruchsvoll beschrieben, was eine Sonderausbildung notwendig macht. Dass männliche Opfer in diesem Zusammenhang nicht erwähnt werden, lässt dreierlei offen: ob es nur wenig männliche Gewaltopfer gibt; ob männliche Gewaltopfer nicht besonders betreut werden müssen (weil sie nicht beeinträchtigt sind); ob sie vergessen werden. In der Debatte im Nationalrat zur Thematik des Schutzes und der Rechte der Opfer im Strafverfahren begrüsst Nationalrat Herbert Maeder (LdU) den Vorschlag, dass auf Verlangen der Opfer von Sexualdelikten dem urteilenden Gericht wenigstens eine Person des Geschlechts des Opfers beiwohnen müsse. Er führt begründend dazu aus (Bundesversammlung 1991: 13): «Reine Männergerichte – und mögen sie noch so honorig sein – sind nicht immer in der Lage, zum Beispiel bei Vergewaltigungen, die traurige Lage des Opfers aus Sicht des Opfers zu verstehen und zu würdigen.» Bei Opfern von Vergewaltigungen handelt es sich in der diskursiven Praxis der Debatten um Frauen. Das wurde im vorherigen Kapitel erarbeitet. Weibliche Opfer (von Vergewaltigungen) werden auch hier in ihrer besonderen Betroffenheit beschrieben. Der Inhalt dieser Betroffenheit, der spezifische Massnahmen im Rahmen der Opferhilfe notwendig macht, wird erläutert. Ob männliche Opfer ähnliche oder andere spezifische Bedürfnisse haben in gleichfalls leidvollen Situationen, wird nicht angesprochen.

Polizisten brauchen also eine Sonderausbildung für die Betreuung weiblicher und nicht männlicher Opfer. Männergerichte tun sich mit der Beurteilung der Situation weiblicher und nicht männlicher Opfer schwer. Es wären aber auch andere Argumentationen denkbar. Da Männer vorwiegend Opfer der Gewalt anderer Männer werden, könnte argumentiert werden, dass diese männlichen Opfer durch das männliche Geschlecht der sie befragenden Polizisten/Richter an den männlichen Täter erinnert würden. Das versetze sie in Angst und traumatisiere sie erneut. Es könnte auch angeführt werden, dass Männer in einer patriarchalen Gesellschaft auf Stärke und Kraft bauten. Deswegen könnten sich männliche Polizisten und Richter nicht in die Lage von männlichen Opfern versetzen, da diese schwach, verletzt und verängstigt seien. So gesehen wären weibliche Polizistinnen und Richterinnen nicht nur für weibliche, sondern auch für männliche Opfer notwendig.

Die skizzierten alternativen Argumentationen, mit denen nicht eine Person gleichen Geschlechts, sondern eine Person weiblichen Geschlechts für die besondere Betreuung von Opfern gefordert würde, bauen auf Erläuterungen spezifischer leidvoller Situationen männlicher Opfer. Das ist der wesentliche Unterschied zur diskursiven Praxis des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses: Genau diese besondere Betroffenheit männlicher Opfer wird im Diskurs lediglich vereinzelt und am Rande thematisiert (siehe weiter unten). Sie erhält also keine diskursive Relevanz. Zentral für die diskursive Praxis, mit welcher der Opferstatus hergestellt wird, ist jedoch gerade die Verbindung zwischen Massnahmen der Opferhilfe und der besonderen Betroffenheit der Opfer. Weibliche Opfer werden quantifizierend und qualifizierend hervorgehoben und so in Beziehung gesetzt zu den verschiedenen debattierten Themen. Männliche Opfer werden nicht thematisiert oder bloss ohne weiteres In-Beziehung-Setzen erwähnt. Dadurch werden Männer so konstruiert, dass sie nicht oft von Gewalt betroffen sind und/oder als Gewaltbetroffene keine besonderen Bedürfnisse haben. Denn nur was weder quantitativ noch qualitativ relevant ist, kann in der Logik des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses unthematisiert bleiben (respektive vergessen werden). Mit der diskursiven Herstellung der geringfügigen und nicht besonderen Gewaltbetroffenheit von Männern erhalten diese im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs also keine Gestalt als Opfer, ihr Opferstatus bleibt ungefüllt.

Ausnahme von der Regel

Neben der Nicht-Thematisierung und blossen Erwähnung gibt es eine weitere Art des Sprechens über männliche Opfer. Diese knüpft an bei der im Vergleich mit weiblichen Opfern geringfügigeren Erwähnung männlicher Opfer respektive ihrer geringeren Inanspruchnahme der Opferhilfe. So wird beispielsweise in den «Schaffhauser Nachrichten» (1993) über die Opferhilfeumsetzung im Kanton Schaffhausen berichtet. Dabei wird erwähnt, dass die Hilfe von Frauen, Kindern und Männern beansprucht werden könne und dass für weibliche Opfer das Frauenhaus, für Minderjährige die Jugendpsychiatrie und für männliche Opfer der Sozialdienst zuständig seien. Das Übertragen der Beratung männlicher Opfer an den Sozialdienst wird damit begründet, dass «[…] es sich bei den Opfern voraussichtlich in den selteneren Fällen um Männer handeln werde». Die Thematik der männlichen Opfer wird in den Debatten also durch solche Formulierungen in Beziehung zu anderen Themen gesetzt, in denen männliche Opfer als Ausnahme und in geringer Zahl entworfen werden. Diese Art des Redens über männliche Opfer steht in Verbindung mit der diskursiven Praxis ihrer Nicht-Thematisierung respektive blossen Erwähnung. Das wird im Folgenden anhand eines Zitats aus

der Nationalratsdebatte der ersten Phase erläutert, in welcher Volksinitiative und Gegenvorschlag des Bundesrats diskutiert werden. Nationalrat Hans Schmid (SP) führt aus:

> Frau Kommissionspräsidentin Kopp hat sehr anschaulich das Beispiel einer Krankenschwester genannt, die in die Situation kommen könnte, aufgrund des Verfassungsartikels und der auf ihm basierenden Gesetzgebung Entschädigung zu verlangen. In der Botschaft des Bundesrates ist das Beispiel einer Hausfrau und Mutter genannt. Ich darf in aller Bescheidenheit beifügen, dass auch einmal ein Mann in die Situation kommen kann, solche Entschädigungen zu beanspruchen. (Bundesversammlung 1984: 261)

In diesem Zitat ist im Hinblick auf die Art und Weise des Sprechens über männliche Opfer dreierlei wichtig. *Erstens* wird den Frauen der Anspruch auf den Opferstatus nicht streitig gemacht. Hans Schmid sucht keinen Kampf darüber, ob Frauen oder Männer die Opferhilfe nötiger haben. Es wird «in aller Bescheidenheit beigefügt» und nicht mit entschiedener Vehemenz entgegengehalten. Der Opferstatus soll den Frauen nicht abgesprochen und dafür den Männern zugesprochen werden, im Sinne eines Entweder-Oder. Der Opferstatus der Frauen soll vielmehr durch den Opferstatus der Männer ergänzt werden. *Zweitens* wird hervorgehoben, dass männliche Opfer eine Ausnahme sind: «*Auch einmal ein* Mann kann in die Situation kommen» verweist darauf, dass *die* Männer *meistens* nicht in dieser Situation sind. Männliche Opfer konstituieren sich als Ausnahme von der Regel. Diese Regel findet sich in den weiblichen Opferbeispielen, wird also durch den weiblichen Opferstatus geformt, der durch die gehäufte und besondere Betroffenheit weiblicher Opfer gefüllt ist. Gleichzeitig kann die Regel auch in Zusammenhang mit dem generellen Status der Männer gesehen werden, der einer der Nicht-Opfer ist. Die Norm sind also die Männer, die keine Unterstützung benötigen, die Ausnahme (und Abweichung) ist der Mann, der von der Opferhilfe unterstützt werden muss. *Drittens* wird zwar festgestellt, «dass auch einmal ein Mann in die Situation kommen kann, solche Entschädigungen zu beanspruchen». Beispielhafte Ausführungen darüber, wie eine solche Situation aussehen könnte, fehlen jedoch. Nach dieser Feststellung wechselt Hans Schmid das Thema und redet über die Zuständigkeiten für die Umsetzung der Opferhilfe. Hier verbindet sich das Sprechen über männliche Opfer in Form der Ausnahme von der Regel mit der diskursiven Praxis ihrer Nicht-Thematisierung respektive blossen Erwähnung. Während mögliche Situationen weiblicher Opfer in zwei Beispielgeschichten beschrieben werden, bleiben die konkreten Situationen männlicher Opfer unausgeführt.

Der männliche Opferstatus wird zwar konstruiert, bleibt jedoch lediglich angedeutet. Denn er trägt die Gestalt der Ausnahme und wird darüber hinaus nicht mit der besonderen Betroffenheit und den spezifischen Bedürfnissen männlicher Opfer gefüllt, die – wenn auch nur in Ausnahmefällen – die Opferhilfe in Anspruch nehmen.

Handlungsmacht und potentielle Täterschaft

Vereinzelt werden Männer in den medialen Debatten in ihrer Gewaltbetroffenheit angesprochen. Dabei werden sie als handlungsmächtig und als potentielle Täter beschrieben. In der «Berner Zeitung» (Pfister 1989) wird beispielsweise über Ergebnisse des ersten *Victim Surveys* in der Schweiz[168] berichtet – die einzige Stelle in den Debatten, an der konkrete Ergebnisse wissenschaftlicher Studien thematisiert werden. Die Ergebnisse werden in einem Haupttext beschrieben. Es wird über die Deliktarten und Häufigkeiten der Betroffenheit nach Geschlecht, das Anzeigeverhalten, die Beurteilung der Polizei, die Angst vor Verbrechen und die Einstellung gegenüber Strafen berichtet. Zu männlichen Opfern wird in der Mitte des Textes ausgeführt:

> Junge Männer laufen eher Gefahr, Opfer zu werden als Frauen und ältere Personen. Denn potentielle Opfer führen ein aktives Leben, sind berufstätig, gehen am Abend häufig aus, kehren oft nach Mitternacht nach Hause und suchen eher Bars und Nachtklubs auf […]. (Pfister 1989)

Das Zitat findet sich in einem Artikelabschnitt mit der Überschrift «Junge Männer häufig Opfer …». Diesem Abschnitt folgt ein Absatz mit dem Titel «… und auch Täter». Im Artikel wird des Weiteren die Angst vor Verbrechen für die Gruppe der Männer und der Frauen beschrieben. Männer hätten weniger Angst, zeigten sich weniger beeindruckt von Verbrechen, während Frauen viel Angst verspürten. In einem separaten Kasten unterhalb des Haupttextes wird über das Opferhilfegesetz berichtet, welches in dieser Zeit erarbeitet wird. Dabei wird unter anderem der Schutz der Opfer von Sexualdelikten im Strafverfahren erwähnt. In einem zweiten Kasten, der gleich gestaltet ist wie der erste und sich ebenfalls unterhalb des Artikels befindet, werden Massnahmen gegen die Verbrechensfurcht beschrieben. Dabei wird auf die Verschlechterung der Lebensqualität von Frauen hingewiesen. Diese würden sich in der Nacht nicht mehr auf die Strasse trauen.

Männliche Betroffenheit von Gewalt wird in diesem Artikel thematisiert. Es wird festgestellt, dass Männer Gewalt oft und mehr als Frauen erlebten.

---

168 Siehe Killias 1989.

Die Gründe für diese höhere Gewaltbetroffenheit werden angegeben: Potentielle Opfer führten ein aktives Leben, seien berufstätig, gingen aus, suchten Bars auf. Was hier beschrieben wird, ist Aktivität und Handeln – welches in gewaltförmige Situationen führen kann. An diese Beschreibungen schliessen Ausführungen zur männlichen Täterschaft an – einer weiteren Form des Handelns. Männliche Gewaltbetroffenheit ist also eingebettet und verbunden mit Erläuterungen zu Aktivität und Handlungsmacht. Die Darstellung des Opferhilfegesetzes ist so gestaltet, dass Bezüge zu weiblichen Opfern hergestellt werden: Es ist von Sexualverbrechen die Rede und in einem gleichgestalteten und gleichsituierten Kasten von den Einschränkungen der Frauen, die sich in der Nacht nicht mehr raus trauten. Auf der einen Seite stehen also die gehäuft von Gewalt betroffenen (jungen) Männer, die ein aktives Leben führen bis hin zur Täterschaft und sich durch Angst nur geringfügig einschränken lassen. Auf der anderen Seite befinden sich sowohl die weniger von Gewalt betroffenen Frauen, die Angst haben und in ihrer Aktivität eingeschränkt sind als auch das geplante Opferhilfegesetz. Zwischen Frauen und Opferhilfe wird auf dreierlei Art eine Verbindung hergestellt: durch die Gestaltung des Artikels, durch den Hinweis auf Sexualverbrechen und durch die Beschreibung von Frauen als beeinträchtigt und in ihrem Handeln eingeschränkt. Männer dagegen werden in zwei Ausprägungen von Handlungsmacht dargestellt: einem aktiven Leben, welches zur Opfer-Werdung führen kann, und der Täterschaft, die in der Logik des Diskurses mit dem Opferstatus unvereinbar ist. Der Zustand der Männer *in* der Situation als Opfer jedoch bleibt auch hier ungefüllt. Männer können also zwar Opfer *werden,* sie können jedoch nicht Opfer *sein*. Mit der Rahmung des männlichen Opferstatus durch Handlungsmacht und Täterschaft wird eine Unvereinbarkeit zwischen Männern und Opferhilfe hergestellt. Denn der Opferstatus ist gefüllt mit dem Gegenteil dieser Handlungsmacht, nämlich einer Handlungsohnmacht in Form von Beeinträchtigung und Hilfsbedürftigkeit.

Vereinzelt wird in den medialen Debatten der geringe Anteil männlicher Beratener in der Opferhilfe in Verbindung gebracht mit der Notwendigkeit von Hilfsangeboten für männliche Opfer. Die Forderung nach Opferhilfeberatungsangeboten für männliche Opfer wird mit ihrer möglichen Täterschaft begründet. In der «Neuen Zürcher Zeitung» (1994a) heisst es beispielsweise: «So bleiben die männlichen Opfer von Sexualdelikten ein ‹Tabu im Tabu›, schreibt die Opferhilfe. Ein Beratungsangebot könnte aber einen wichtigen Bereich in der Prävention abdecken, gehe man davon aus, dass männliche Opfer später oft selbst zu Tätern würden.» Ähnlich wird in der «Basler Zeitung» (Baumgartner 1993) angeführt: «Der Sozialdienst der Justizdirektion warnt, dass bei Mangel an geeigneter Hilfe die Opfer oft erst zu spät erkannt

werden – wenn sie selber Täter sexueller Übergriffe geworden sind.» Gefordert werden hier Beratungsangebote speziell für männliche Opfer, jedoch nicht, weil sie leiden, spezifische Bedürfnisse haben und hilfsbedürftig sind, sondern mit Rückgriff auf ihre potentielle Täterschaft: Männliche Opfer bräuchten Unterstützung durch die Opferhilfe, weil sie ohne Hilfe zu Tätern würden. Wieder werden männliche Opfer in Verbindung mit Handlungsmacht und Aktivität thematisiert, welche in der Logik des Diskurses mit dem Opferstatus unvereinbar sind.

Verlust von Männlichkeit

An einigen vorwiegend neueren Stellen in den medialen Debatten wird die geringe Inanspruchnahme der Opferhilfe durch männliche Opfer in Beziehung gesetzt zu Männlichkeit. So wird beispielsweise die geringe Anzahl männlicher Beratener in einem Artikel in der «Solothurner Zeitung» (1995), in dem über die Opferhilfe im Kanton Solothurn berichtet wird, darauf zurückgeführt, «[…] dass männliche Gewaltopfer ihre Erfahrung nicht mitzuteilen wagen, in der Befürchtung, dass sie in ihrer Männerrolle nicht mehr ernst genommen werden» (Solothurner Zeitung 1995). In einem Artikel über die Opferhilfe im Kanton Schaffhausen in der «Schaffhauser AZ» (Kaspar 1996) wird die geringe Anzahl männlicher Beratener ähnlich begründet: «[…] dass Männer besonders Mühe haben, sich als Opfer zu definieren und entsprechende Hilfe anzunehmen.» Und ein Artikel zu häuslicher Gewalt im «Beobachter» (Noser 2004) beginnt nach der Fallgeschichte eines männlichen Opfers häuslicher Gewalt mit den Worten: «‹Dass ein Mann Opfer sein kann, widerspricht seinem Selbstverständnis›, […] Das Opfersein widerspreche dem Bild vom starken Mann, der Unangenehmes wegsteckt und über der Sache steht.»[169] Dann folgt ein Untertitel: «Die Angst, als Mann versagt zu haben», an den folgende zwei Sätze anschliessen: «Die Vorstellung, dass ein normaler Durchschnittsmann gar nicht Opfer sein kann, ist verhängnisvoll für die Betroffenen. Sie fühlen sich als Versager, Schwächlinge und Ausnahmefälle.»

Männliche Gewaltbetroffene werden hier als Opfer angesprochen. Das passiert jedoch auf eine Art und Weise, mit der ein Gegensatz zwischen Männlichkeit und Opferstatus hergestellt wird. Männlichkeit – in den Zitaten oben benannt als «Männerrolle» und als «Selbstverständnis von Männern» – wird verbunden mit Stärke und damit, Unangenehmes wegzustecken, über der Sache zu stehen und die Kontrolle zu behalten. Diese Männlichkeit ist

169 Das Zitat im Zitat verweist darauf, dass an dieser Stelle im Artikel der Sozialarbeiter Matthias Hagner von der Opferberatungsstelle für gewaltbetroffene Jungen und Männer zitiert wird (Noser 2004).

nicht vereinbar mit dem Opferstatus, sie mache es den Männern schwer, sich als Opfer wahrzunehmen. Die Männlichkeit steht also zwischen den gewaltbetroffenen Männern und dem Opferstatus respektive der Opferhilfe. Denn sobald die gewaltbetroffenen Männer den Weg zur Opferhilfe finden, fühlten sie sich nicht mehr ernstgenommen und als Versager, Schwächlinge und Ausnahmefälle: Sie verlieren ihre Männlichkeit. *Männer* können also nicht Opfer *sein,* denn dann sind sie keine *Männer* mehr. Männliche Gewaltbetroffene werden an diesen Stellen im Diskurs zwar als Opfer angesprochen. Beschrieben wird jedoch gleichzeitig der Schaden und Verlust der Männlichkeit, den diese männlichen Gewaltbetroffenen davontragen, sobald sie sich als Opfer wahrnehmen und die Unterstützung der Opferhilfe aufsuchen. Opferstatus und Opferhilfe konstituieren sich hier als «Verlustgeschäft von Männlichkeit».

Leiden und Hilfsbedürftigkeit

Vorwiegend in neueren Zeitungsartikeln werden männliche Opfer vereinzelt in ihrem Leiden und ihrer Hilfsbedürftigkeit beschrieben, meist unter Bezugnahme auf weibliche Opfer. In der «Neuen Zürcher Zeitung» (1994a) wird gegen Schluss eines Artikels über die Opferhilfe für Opfer sexueller Gewalt im Kanton Zürich erwähnt, dass männliche Opfer nicht über ihre «traumatischen Erlebnisse» sprechen könnten, weil entsprechende Beratungsangebote fehlten. Im übernächsten Satz wird dann auf die drohende Täterschaft männlicher Opfer hingewiesen. In zwei anderen Zeitungsartikeln wird angeführt, dass Männer wie Frauen als Opfer schwer traumatisiert seien, gleicherweise litten und ähnliche Symptome zeigten, das Geschlecht also keine Rolle spiele (Sachs 2001; Talamona 2003). Diese Erläuterung findet sich in einem der beiden Artikel (Sachs 2001) in der Mitte einer Berichterstattung, welche mit dem Beispiel einer überfallenen Frau beginnt. Auf dieses Beispiel wird im Text immer wieder Bezug genommen. Links des Artikels ist ein Foto abgebildet, welches ein halbes Frauengesicht zeigt, das hinter einer Gardine hervorblickt. Im anderen Artikel (Talamona 2003) ist dem Leiden männlicher Opfer ein Abschnitt gewidmet. Der restliche Text befasst sich mit allgemeinen Themen zur Opferhilfe und häuslicher Gewalt. Und im Artikel des «Beobachters» (Noser 2004), der schon im vorherigen Absatz angeführt wurde, wird im letzten Drittel des Textes festgestellt: «Opfer – ob männlich oder weiblich – fühlen sich hilflos und ausgeliefert. Sie müssen versuchen, die Kontrolle über ihr Leben wieder zu erlangen.» Zwei der genannten Stellen richten sich an männliche Opfer sexueller und häuslicher Gewalt – beides Straftatengruppen, von denen Männer nicht häufig betroffen sind. Der männliche Opferstatus wird hier zwar gefüllt mit der besonderen Hilfsbedürftigkeit der Betroffenen. Er ist jedoch gleichzeitig gerahmt von der potentiellen Täterschaft männlicher

Opfer, von dem noch gewichtigeren Opferstatus weiblicher Betroffener und von dem Verlust der Männlichkeit, der mit dem Opferstatus einhergeht. So wird am Rande des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses zwar eine Verbindung zwischen männlichen Opfern und Opferhilfe hergestellt, diese bleibt jedoch schwach, brüchig und widersprüchlich.

5.2.5 Zusammenfassung der Ergebnisse

In Kapitel 5.2 wurde der öffentliche Opferhilfe-Diskurs im Zeitraum von 1978 bis 2008 in seiner inhaltlichen Ausgestaltung beschrieben und die für die vorliegenden Fragestellungen wesentlichen Aspekte der diskursiven Praxis wurden herausgearbeitet. Es können zwei Phasen des Diskurses unterschieden werden. In der ersten Phase existieren zwei teilweise gegensätzliche Diskursstränge. In einem Diskursstrang – hauptsächlich vertreten vom «Beobachter» – wird der Staat als die Instanz entworfen, die verpflichtet ist, den unschuldigen Opfern von Verbrechen finanzielle Unterstützung zu leisten, dies bisher aber unterlässt. Die Opfer wiederum werden konstruiert als Menschen, die unschuldig sind und aufgrund der staatlichen Unterlassungen allein und über Jahre für ihre Rechte kämpfen und sich wehren müssen. Im anderen Diskursstrang – vertreten durch die politisch Verantwortlichen – werden die Opfer als Personen hergestellt, die unschuldig sind und durch die erlittenen Verbrechen in ihrer Handlungsfähigkeit stark beeinträchtigt und deswegen hilfsbedürftig sind. Der Staat wiederum wird dargestellt als Instanz, die grundsätzlich nicht für die Situation der unschuldigen Opfer verantwortlich ist, diesen aber aus Barmherzigkeit die vor allem notwendige zwischenmenschliche Unterstützung zukommen lässt. Mit Ende der ersten Diskursphase setzt sich die Problem- und Lösungsdefinition der politisch Verantwortlichen durch und wird in der zweiten Phase dominanter Bezugspunkt der Debatten: Staatliche Leistungen knüpfen an die durch die erlittenen Verbrechen bedingte Hilfsbedürftigkeit und Handlungsohnmacht von unschuldigen Opfern. In der zweiten Diskursphase ist eine Vielfalt an Themen und Unterthemen vorhanden, über die informiert, die befürwortet, hervorgehoben, kritisiert und auch abgelehnt werden. Dabei geht es um die Ausgestaltung der konkreten Hilfeleistungen und die Aufgabenerfüllung durch Bund und Kantone, um die Anspruchsberechtigten der Opferhilfe und um die Arbeit der Opferhilfe-Beratungsstellen. In den vielfältigen Debatten wird ein Opferstatus konstruiert, der durch vier grundsätzliche Charakteristika gefüllt ist: die schwere Beeinträchtigung (Handlungsohnmacht) durch körperliche, psychische oder sexuelle Verletzungen; die Betroffenheit von (schweren) Körperverletzungen, Tötungsdelikten, Vergewaltigungen (Sexualdelikten), häuslicher

Gewalt, Menschenhandel; grosse Verletzlichkeit aufgrund von Minderjährigkeit und durch Vergewaltigungen (Sexualdelikte); das unschuldige Verhalten respektive der fehlende Beitrag des Opfers an seine Beeinträchtigung. Die Charakteristika haben ein unterschiedliches Gewicht, wobei der Unschuld der Opfer eine besondere Bedeutung zukommt. Verhält sich jemand schuldhaft, ist sie/er kein Opfer, unabhängig davon, wie schwer die Person beeinträchtigt ist. Aus der jeweils unterschiedlichen Zusammensetzung dieser Charakteristika konstituiert sich in der zweiten Phase des Diskurses eine Hierarchie mehr oder weniger anerkannter Opfergruppen. An der Spitze steht derjenige Opferstatus, der auf alle Charakteristika gründet und dem durch fraglos zugesprochene Opferhilfe vollumfängliche gesellschaftliche Anerkennung zuteil wird. Von diesem Opferstatus lässt sich ableiten, wer – auch wenn von Gewalt betroffen – in der Kombination der genannten Charakteristika nicht respektive nur teilweise als Opfer anerkannt ist: die Menschen, die nicht von den oben genannten Straftaten betroffen sind; diejenigen, die nicht lange Zeit in ihrem Handeln geschwächt sind; die Menschen, die nicht besonders verletzlich sind; die Personen, die nicht unschuldig sind.

Der öffentliche Opferhilfe-Diskurs ist in der ersten Phase und solange die Ansprüche und Rechte der Opfer sowie ihr unermüdliches Kämpfen und Wehren hervorgehoben werden, nicht geschlechterspezifisch strukturiert. Auch die zweite Phase des Diskurses ist über weite Strecken geschlechtsneutral gehalten. Daneben ist ab Ende der ersten Phase und mit der Verlagerung der Debatten auf die Hilfsbedürftigkeit und Handlungsohnmacht der Opfer sowie der freiwillig vom Staat geleisteten Hilfe eine Veränderung der diskursiven Praxis verbunden. Gehäuft und regelmässig wird nun in allgemein und geschlechtsneutral gehaltenen Thematisierungen beispielhaft veranschaulichend auf weibliche Opfer hingewiesen. Darüber hinaus sind diese Hinweise wiederkehrend so gestaltet, dass die weibliche Opfergruppe in grosser Zahl und in besonderer Betroffenheit von Gewalt konstruiert wird. Opferhilfe wiederum konstituiert sich als staatliches Instrument, mit dem dieser zahlenmässig grossen und besonderen Betroffenheit begegnet wird. Zwischen weiblichen Opfern und Opferhilfe wird durch beispielhaftes Veranschaulichen sowie quantifizierendes und qualifizierendes Hervorheben eine starke und aufeinander bezogene Verbindung hergestellt. Der Opferstatus, der getragen ist von Hilfsbedürftigkeit und Handlungsohnmacht derjenigen, denen geholfen werden soll/muss, wird so für die weiblichen Gewaltbetroffenen als gegeben konstruiert. Männliche Opfer werden in der zweiten Diskursphase kaum thematisiert. Sie erscheinen dadurch in erster Linie als gestaltlos, vergessen und nicht relevant für die Opferhilfe. Werden sie angesprochen, so vorwiegend in Form der Ausnahme von der Regel, wobei die Regel sowohl im weiblichen

Opferstatus als auch im männlichen Nicht-Opferstatus begründet ist. Wenn spezifische Beratungsangebote für männliche Opfer gefordert werden, dann in Zusammenhang mit der potentiellen Täterschaft und Handlungsmacht männlicher Opfer. Dadurch wird die Unschuld männlicher Opfer, welche ein zentrales Kriterium des Opferstatus darstellt, fragwürdig. Und mit der Inanspruchnahme der Opferhilfe durch männliche Opfer wird gleichzeitig Männlichkeit problematisiert. Die Verbindung, die so zwischen männlichen Opfern und Opferhilfe hergestellt wird, ist schwach und widersprüchlich. Nicht nur konstituieren sich männliche Opfer im Diskurs als gar nicht vorhanden oder die Ausnahme. Darüber hinaus werden sie als handlungsmächtig hergestellt, was einem Opferstatus, der auf Hilfsbedürftigkeit, Handlungsohnmacht und Unschuld gründet, zuwiderläuft. Und nicht zuletzt ist mit diesem Opferstatus ein Verlust von Männlichkeit verbunden.

Im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs konstituiert sich nicht nur ein ganz bestimmter, geschlechterspezifischer Opferstatus und eine Hierarchie mehr oder weniger anerkannter Opfergruppen, sondern durch die diskursive Praxis werden Weiblichkeit und Männlichkeit gleichzeitig in gegensätzlicher und hierarchisch geordneter Komplementarität konstruiert. Zwischen gewaltbetroffenen Frauen und dem Opferstatus wird eine starke Verbindung hergestellt. Frauen und Opferstatus werden durch die diskursive Praxis aufeinander festgeschrieben: Sowohl wird der Opferstatus den Frauen zugesprochen, als auch wird den weiblichen Opfern ihre Weiblichkeit nicht abgesprochen. Die Verbindung zwischen gewaltbetroffenen Männern und Opferstatus konstituiert sich dagegen als schwach und widersprüchlich: Sowohl wird der Opferstatus den Männern kaum zugesprochen, als auch wird den männlichen Opfern ihre Männlichkeit abgesprochen. Auf der einen Seite stehen also die schwachen, hilfsbedürftigen weiblichen Opfer – auf der anderen Seite die starken Männer, die nicht Opfer sind. Werden sie es doch, können sie keine Männer mehr sein. Die so hergestellte gegensätzliche und hierarchische Komplementarität von Weiblichkeit und Männlichkeit zeigt sich nicht zuletzt daran, dass Weiblichkeit an keiner Stelle im Diskurs thematisiert wird, während Männlichkeit in Zusammenhang mit männlichen Opfern problematisiert wird. Weiblichkeit erscheint unhinterfragt als quasi natürliche Eigenschaft des Opferstatus, während Männlichkeit zu diesem gegensätzlich ist.

Wie sich nun die Umsetzung der Opferhilfeberatung nach Inkraftsetzung des OHG in den Kantonen gestaltet und inwiefern sich bei dieser Umsetzung die für den öffentlichen Opferhilfe-Diskurs herausgearbeitete diskursive Praxis manifestiert, wird im folgenden Kapitel erarbeitet.

6 Kantonale Umsetzung der Opferhilfeberatung – Manifestationen des öffentlichen Diskurses

Im vorherigen Kapitel standen Entstehung und Ausgestaltung der Opferhilfe in ihren schweizweiten Dimensionen im Blickfeld des Interesses. Im Folgenden nun wird danach gefragt, wie die Opferhilfeberatung in den Kantonen umgesetzt wird. In Kapitel 6.1 werden zunächst die interkantonalen Unterschiede im Verhältnis beratener männlicher und weiblicher Opfer mit deskriptiv-statistischer Analyse in ihrer Variationsbreite beschrieben. Auf der Grundlage dieser Analyse werden zwei in Bezug auf das Geschlechterverhältnis der beratenen Opfer gegensätzliche Kantone für die vertiefenden qualitativen Fallanalysen ausgewählt. In Kapitel 6.2 wird die Umsetzung der Opferhilfeberatung in diesen beiden Kantonen aus einer diskursanalytischen Perspektive untersucht. Dabei werden strukturell-institutionelle Rahmen- und Entwicklungsbedingungen der Opferhilfe ebenso berücksichtigt wie die Interessen und das Handeln der an der Opferhilfeumsetzung beteiligten Akteur/-innen sowie die diskursive Praxis der Diskussionen und Aushandlungsprozesse.

6.1 In den kantonalen Opferhilfen beratene männliche und weibliche Opfer

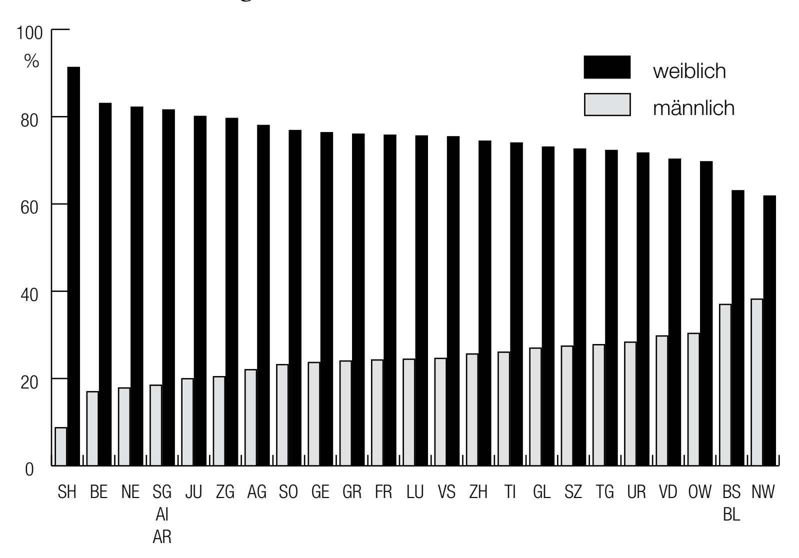
Im Folgenden werden die interkantonalen Unterschiede im Verhältnis beratener männlicher und weiblicher Opfer[170] mit deskriptiv-statistischer Analyse dargestellt. Dabei wird auch die Bevölkerungsgrösse der Kantone einbezogen. Des Weiteren wird untersucht, inwiefern die freie Wahl der Beratungsstelle, die im OHG festgeschrieben ist (Opferhilfegesetz 1993: Art. 3; 2007: Art. 15), einen Einfluss auf die interkantonale Variationsbreite im Verhältnis beratener weiblicher und männlicher Opfer ausübt. Darüber hinaus wird der Zusammenhang zwischen der Kriminalitätsbelastung im Hellfeld (PKS) und den in der Opferhilfe beratenen männlichen und weiblichen Opfern dargestellt.

170 Wie in Kapitel 5.1 bezieht sich der Begriff des Opfers im Folgenden immer auf Opfer respektive diesen nahestehende Personen, welche in der Opferhilfe beraten werden, auch wenn das nicht jedes Mal explizit benannt wird. Es werden keine Aussagen über die Opferhilfe hinaus gemacht. Des Weiteren werden die Begriffe Opfer und Beratene/Betroffene synonym gebraucht.

Interkantonale Variationsbreite im Verhältnis beratener männlicher und weiblicher Opfer

Wie sehen die prozentualen Anteile beratener männlicher und weiblicher Opfer in den Kantonen aus? Abbildung 10 gibt für den Zeitraum von 2000–2010 Antwort auf diese Frage. Die Kantone St. Gallen (SG), Appenzell Innerrhoden (AI) und Appenzell Ausserrhoden (AR) sowie die Kantone Basel-Stadt (BS) und Basel-Landschaft (BL) haben sich in der Opferhilfe zusammengeschlossen und sind deswegen zusammengefasst dargestellt. In Anhang 18 ist eine Tabelle mit verschiedenen Angaben zu den Kantonen abgebildet, auf die im Folgenden immer wieder Bezug genommen wird.

Abbildung 10: Prozentuale Verteilung der beratenen Opfer nach Beratungskanton und Geschlecht, 2000–2010

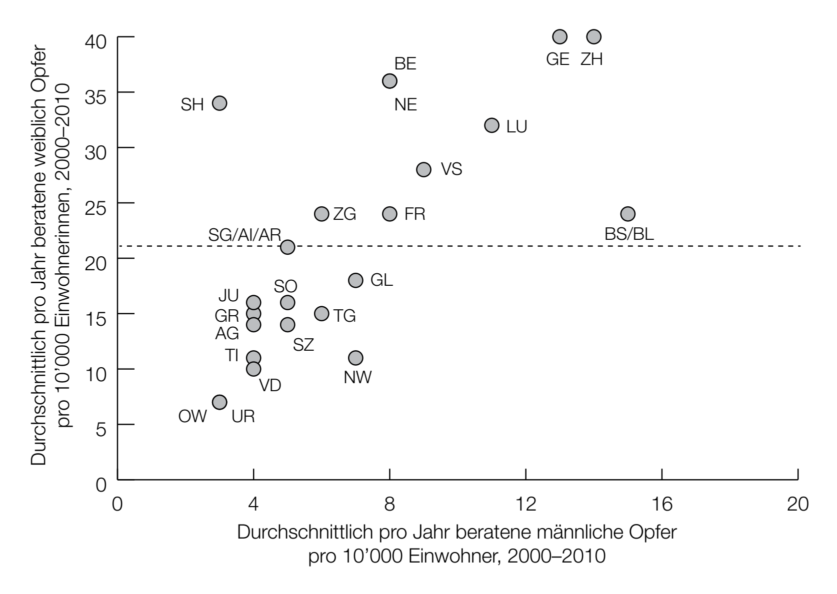


Quelle: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.
Bemerkung: Die Angaben betreffen Beratungsfälle, die im jeweiligen Erhebungsjahr neu eröffnet und in denen Opfer selbst beraten werden.

Schweizweit sind im Zeitraum von 2000–2010 23.8% der beratenen Opfer männlich. Wird dieser schweizweite Durchschnitt nach Kantonen aufgeschlüsselt, tritt eine beträchtliche Variationsbreite zutage. Diese reicht von 8.7% (SH) bis 38.2% (NW). Der in Abbildung 10 dargestellte, prozentuale Anteil männlicher Beratener sagt etwas aus über das Geschlechterverhältnis der Opfer *in* der Opferhilfe auf Ebene der Kantone. Er beschreibt also die Opferhilfe sozusagen aus einer geschlechterspezifischen Innenansicht. Für

einen interkantonalen Vergleich ist darüber hinaus die Frage wichtig, in welchem Ausmass die Opferhilfe von der kantonalen Bevölkerung in Anspruch genommen wird. Abbildung 11 gibt eine Antwort auf diese Frage. Dargestellt ist die Streuung der Kantone nach Anzahl beratener männlicher respektive weiblicher Opfer pro 10'000 Einwohner respektive Einwohnerinnen, als jährlicher Durchschnitt der Jahre 2000–2010.

Abbildung 11: Streuung der Kantone nach Anzahl beratener männlicher und weiblicher Opfer pro 10'000 Einwohner/-innen, jährlicher Durchschnitt 2000–2010



Quelle: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.
Bemerkung: Die Angaben betreffen Beratungsfälle, die im jeweiligen Erhebungsjahr neu eröffnet und in denen Opfer selbst beraten werden. Gestrichelte waagrechte Linie: schweizweiter Durchschnitt (21) der pro Jahr beratenen weiblichen Opfer pro 10'000 Einwohnerinnen.

Entsprechend dem tiefen prozentualen Anteil männlicher Opfer innerhalb der Opferhilfe ist auch die Anzahl männlicher Beratener pro 10'000 Einwohner um einiges tiefer als diejenige der weiblichen Beratenen pro 10'000 Einwohnerinnen. Die Variationsbreite reicht von drei (UR, OW) bis 15 (BS/BL) beratenen männlichen Opfern. Der schweizweite Durchschnitt liegt bei 7. Die Anzahl beratener weiblicher Opfer pro 10'000 Einwohnerinnen zeigt demgegenüber interkantonale Schwankungen im Bereich von 7 (UR,

OW) bis 40 Beratenen (GE, ZH), wobei im schweizweiten Durchschnitt 21 weibliche Betroffene (gestrichelte Linie in Abbildung 11) beraten werden.

Wie das Streudiagramm in Abbildung 11 verdeutlicht, besteht ein Zusammenhang zwischen der Anzahl beratener weiblicher und männlicher Opfer. In Kantonen mit geringer Anzahl weiblicher Beratener pro 10'000 Einwohnerinnen existiert ebenfalls eine tiefe Anzahl männlicher Beratener pro 10'000 Einwohnern (zum Beispiel UR, OW, VD). Eine hohe Anzahl weiblicher Opfer geht demgegenüber auch mit einer hohen Anzahl männlicher Opfer einher (zum Beispiel LU, GE, ZH). Interessanterweise erscheint dieser Zusammenhang in der Gruppe derjenigen Kantone eindeutiger, deren Anzahl weiblicher Beratener unter dem schweizweiten Durchschnitt liegt (Kantone unterhalb der gestrichelten Linie). In der Gruppe der Kantone dagegen, die in der Beratung weiblicher Opfer über dem schweizweiten Durchschnitt zu finden sind, ist der Zusammenhang weniger eindeutig (Kantone über der gestrichelten Linie).

Weibliche Opfer stellen in der Opferhilfe eine drei Mal so grosse Gruppe von Beratenen dar wie männliche Opfer. Die Anzahl weiblicher Opfer pro 10'000 Einwohnerinnen sagt also etwas über den zumindest zahlenmässigen Stellenwert und die Wichtigkeit aus, welche der Opferhilfeberatung innerhalb der Kantone eingeräumt wird. Die Kantone, welche überdurchschnittlich viel weibliche Opfer beraten, sind auch diejenigen, die über beide Geschlechtergruppen hinweg in der Anzahl beratener Opfer pro 10'000 Einwohner/-innen über dem Durchschnitt liegen (siehe Abbildung 12). Abbildung 11 zeigt also, dass das Verhältnis der Anzahl beratener weiblicher zu männlicher Opfer in Kantonen mit unterdurchschnittlichem Stellenwert und Gewicht der Opferhilfeberatung interkantonal lediglich geringfügig differiert (im Vergleich zur Kantonsgruppe über der gestrichelten Linie). Die Spannbreite der Anzahl männlicher Opfer liegt zwischen drei und sieben und damit wie diejenige der weiblichen Opfer unter dem schweizweiten Durchschnitt. Auf ein beratenes männliches Opfer kommen zwei bis dreieinhalb beratene weibliche Opfer. In Kantonen dagegen mit überdurchschnittlichem Stellenwert der Opferhilfeberatung variiert die Anzahl männlicher Beratener zwischen drei und 15 (schweizweit 7). Das Verhältnis der Anzahl beratener männlicher zu weiblicher Opfer schwankt zwischen eins zu 11 (SH) und eins zu eineinhalb (BS/BL). Mit überdurchschnittlichem Stellenwert der Opferhilfe in den Kantonen verstärken sich also die interkantonalen Unterschiede im Verhältnis der Anzahl beratener weiblicher und männlicher Opfer. Dieses Ergebnis stützt die Annahme, dass sich die geschlechterspezifischen, im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs hergestellten Wahrheiten durch das Handeln der an der Umsetzung beteiligten Akteur/-innen (und partiellen Systeme) verschieden-

artig manifestieren. Denn in den Kantonen, in welchen der Opferhilfe ein überdurchschnittlicher Stellenwert eingeräumt wird, erhalten die beteiligten Akteur/-innen auch mehr Raum, Gewicht und Möglichkeiten, ihre Interessen in den Umsetzungsprozess einfliessen zu lassen. Dass diese Interessen dann unter anderem geschlechterspezifische Auswirkungen haben, zeigt die statistische Analyse. Für die qualitativen Fallanalysen sind also zwei Kantone dieser Gruppe besonders interessant.

Bevölkerungsgrösse der Kantone

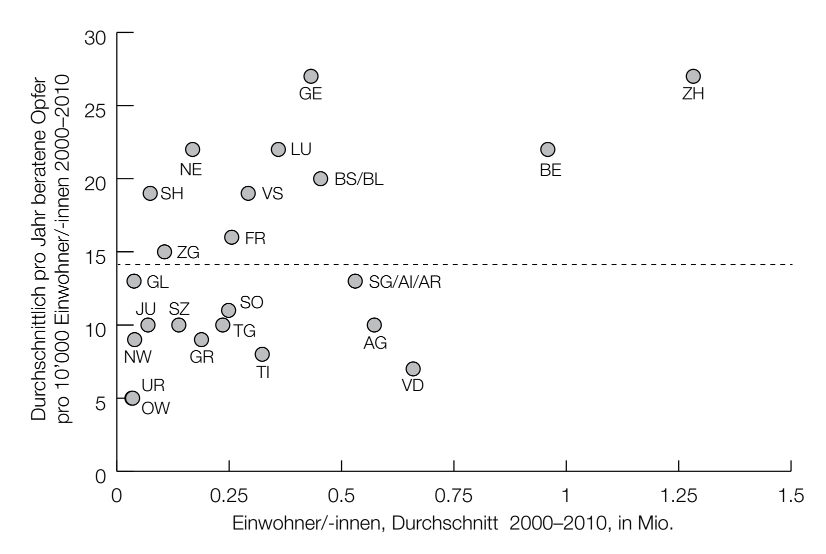
Die Bevölkerungszahl der Kantone in der Schweiz hat eine Spannbreite von unter 50'000 Einwohner/-innen (zum Beispiel GL, UR) bis zu einer Million und darüber (BE, ZH).[171] Die Opferhilfe stellt ein spezialisiertes Beratungsangebot dar, welches lediglich von einem kleinen Teil der Bevölkerung in Anspruch genommen werden muss. Auf- und Ausbau der Opferhilfeberatung mit eigenständigen mehr oder weniger spezialisierten Beratungsstellen ist also aufgrund der zahlenmässigen Inanspruchnahme eher für grössere als für kleinere Kantone naheliegend. Es kann demnach vermutet werden, dass in Kantonen mit grösserer Bevölkerungszahl auch eine höhere Anzahl Opfer pro 10'000 Einwohner/-innen beraten werden. Abbildung 12[172] zeigt für den Zeitraum von 2000–2010 die Streuung der Kantone nach der pro Jahr durchschnittlichen Anzahl beratener Opfer pro 10'000 Einwohner/-innen und der kantonalen Bevölkerungsgrösse (für die genaue Anzahl Einwohner/-innen und Beratene siehe Anhang 18).

Die Streuung der Kantone zeigt, dass sich die oben formulierte Annahme der mit zunehmender Bevölkerungszahl ebenfalls steigenden Inanspruchnahme der Opferhilfeberatung nur teilweise bestätigt. So werden beispielsweise im Tessin (TI) mit rund 320'000 Einwohner/-innen im Zeitraum von 2000–2010 jährlich im Durchschnitt acht Opfer pro 10'000 Einwohner/-innen beraten, während es im Kanton Luzern (LU) bei vergleichbarer Einwohner/-innenzahl fast drei Mal so viele sind (22). Oder aber im Kanton Genf (GE) werden bei einem Drittel der Bevölkerungsgrösse des Kantons Zürich (ZH) mit 27 Opfern ebenso viele Betroffene beraten wie im Kanton Zürich. Dementsprechend befinden sich auch in der Gruppe der Kantone, die überdurchschnittlich viele Opfer pro 10'000 Einwohner/-innen beraten, sowohl solche

171 Die durchschnittliche Bevölkerungszahl pro Kanton liegt bei rund 325'000 Einwohner/-innen.

172 Aus Platzgründen ist die Streuung der Kantone nach Anzahl Beratener und Bevölkerungsgrösse nicht getrennt nach Geschlecht der Opfer dargestellt. Die geschlechterspezifische Darstellung ist in diesem Zusammenhang für die Beschreibungen nicht relevant.

Abbildung 12: Streuung der Kantone nach Anzahl beratener Opfer pro 10'000 Einwohner/-innen und Bevölkerungsgrösse, jährlicher Durchschnitt 2000–2010



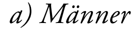
Quelle: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.
Bemerkung: Die Angaben betreffen Beratungsfälle, die im jeweiligen Erhebungsjahr neu eröffnet und in denen Opfer selbst beraten werden. Gestrichelte Linie = schweizweiter Durchschnitt (14) der pro Jahr beratenen Opfer pro 10'000 EinwohnerInnen.

mit einer kleinen Bevölkerungszahl (SH, ZG) als auch die grössten Kantone der Schweiz (BE, ZH). Die kantonale Bevölkerungsgrösse variiert mit einer Spannbreite von 75'000 (SH) bis 1 300'000 (ZH) Einwohner/-innen in dieser Kantonsgruppe sogar noch ausgeprägter als in der Gruppe der Kantone mit unterdurchschnittlicher Anzahl beratener Opfer.

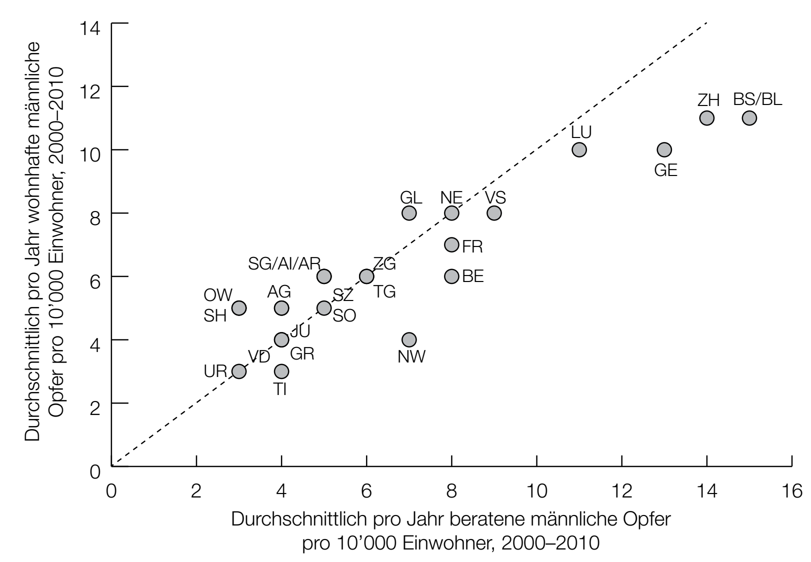
Freie Wahl der Opferhilfe-Beratungsstelle

Hilfesuchende können die Opferhilfe-Beratungsstelle laut OHG (1993: Art. 3; 2007: Art. 15) frei wählen. Sie sind für eine Beratung also nicht an ihren Wohnkanton gebunden. Vor diesem Hintergrund kann folgende Annahme aufgestellt werden: Das zwischen den Kantonen variierende Verhältnis beratener männlicher und weiblicher Opfer hängt damit zusammen, dass sich hilfesuchende Opfer in einem anderen als ihrem Wohnkanton beraten lassen. Wird also auf den Wohn- statt auf den Beratungskanton fokussiert, sollten sich die geschlechterspezifischen Unterschiede deutlich abschwächen. Die Anzahl der in den Kantonen pro 10'000 Einwohner/-innen beratenen

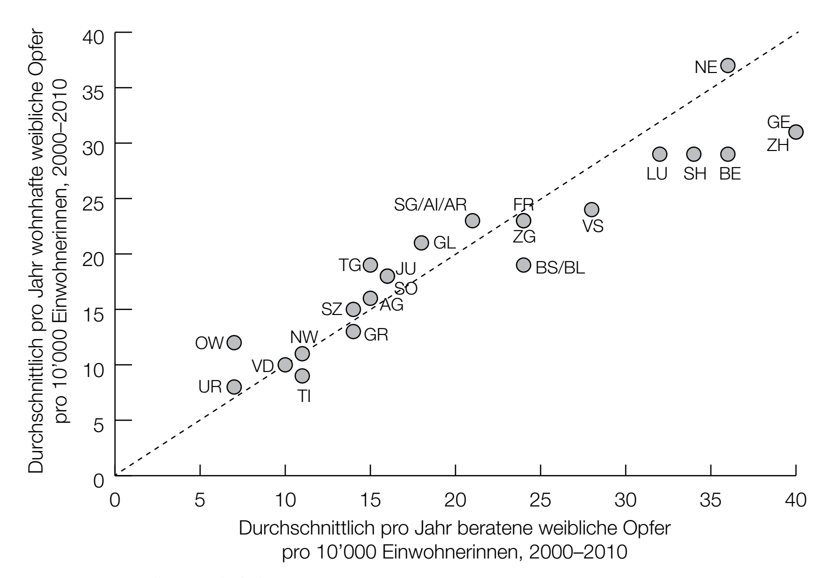
Abbildung 13: Streuung der Kantone nach Anzahl beratener und wohnhafter Opfer pro 10'000 Einwohner/-innen, jährlicher Durchschnitt 2000–2010



a) Männer



b) Frauen



Quelle: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.
Bemerkung: Die Angaben betreffen Beratungsfälle, die im jeweiligen Erhebungsjahr neu eröffnet und in denen Opfer selbst beraten werden.

Opfer müsste sich also von der Anzahl der dort wohnhaften Opfer unterscheiden. Abbildung 13 zeigt die Streuung der Kantone im Hinblick auf die durchschnittlich pro Jahr beratenen und wohnhaften Opfer pro 10'000 Einwohner/-innen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht der Opfer.

Wie in den Streudiagrammen ersichtlich, besteht für beide Geschlechtergruppen ein starker Zusammenhang zwischen der Anzahl der in den Kantonen beratenen und der dort wohnhaften Opfer. Kantone mit hoher Anzahl beratener männlicher respektive weiblicher Opfer haben auch eine hohe Anzahl dort wohnhafter männlicher respektive weiblicher Opfer. In Kantonen dagegen mit einer tiefen Anzahl Beratener wohnt auch eine geringe Anzahl Opfer. Die im vorherigen Absatz formulierte Annahme, dass die interkantonalen Unterschiede im Verhältnis der beratenen männlichen und weiblichen Opfer mit der Möglichkeit der freien Wahl der Beratungsstelle zusammenhängen, trifft also nicht zu. Die Unterschiede schwächen sich jedoch etwas ab. So liegt der prozentuale Anteil der in den Kantonen *beratenen* männlichen Opfer zwischen 8.7% (SH) und 38.2% (NW) (siehe Abbildung 10). Der tiefste prozentuale Anteil der in den Kantonen *wohnhaften* männlichen Opfer beträgt dagegen 12.8% (SH) und der höchste 35.3% (BS/BL) (siehe Anhang 18).[173]

Kriminalitätsbelastung im Hellfeld

Es kann angenommen werden, dass zwischen der Kriminalitätsbelastung im Hellfeld (PKS) und der Inanspruchnahme der Opferhilfe ein Zusammenhang besteht, auch wenn die Opferhilfeberatung nicht an die Bedingung einer Anzeige bei der Polizei geknüpft ist. Zum einen existiert bei 40.6%

173 In Abbildung 13 wird deutlich, dass es Kantone gibt, in denen mehr männliche respektive weibliche Opfer beraten werden, als dort wohnhaft sind (Kantone rechts der gestrichelten Linie). Und es existieren Kantone, in denen das Umgekehrte der Fall ist (Kantone links der gestrichelten Linie). Es zeigt sich also eine gewisse Mobilität der hilfesuchenden Opfer über die Kantonsgrenzen hinaus, geht es um die Inanspruchnahme der Opferhilfeberatung. So existieren zum Beispiel mit Zürich (ZH), Genf (GE), Bern (BE) und Basel-Stadt/Basel-Landschaft (BS/BL) Kantone, in denen sowohl über 90% der dort wohnhaften Opfer beraten werden als auch über 20% der Beratenen aus anderen Kantonen stammen (siehe Anhang 18). Diese Kantone scheinen über ein gut ausgebautes Opferhilfeberatungsangebot zu verfügen, welches nicht nur die Bedürfnisse der meisten in den betreffenden Kantonen wohnhaften Opfer befriedigt, sondern auch Opfer aus anderen Kantonen anspricht. Da sich diese Mobilität jedoch, wie herausgearbeitet, kaum auf die interkantonalen Unterschiede im Verhältnis beratener männlicher und weiblicher Opfer auswirkt – also beide Geschlechtergruppen in ähnlicher Weise betrifft –, wird sie in der vorliegenden Forschungsarbeit nicht weiter verfolgt.

der zwischen 2000–2010 beratenen Opfer ein Strafverfahren, bei 21.8% der Beratenen ist dessen Existenz unklar und lediglich in 37.6% der Beratungsfälle besteht kein Strafverfahren (siehe Anhang 19). Zum anderen befassen sich beide Institutionen beratend respektive ermittelnd mit den Betroffenen von strafrechtlich relevanter Gewalt. Abbildung 14 zeigt die Streuung der Kantone nach Anzahl Beratener (OHS) und Geschädigter (PKS), jeweils für männliche und weibliche Opfer und als Durchschnitt der Jahre 2009–2010.

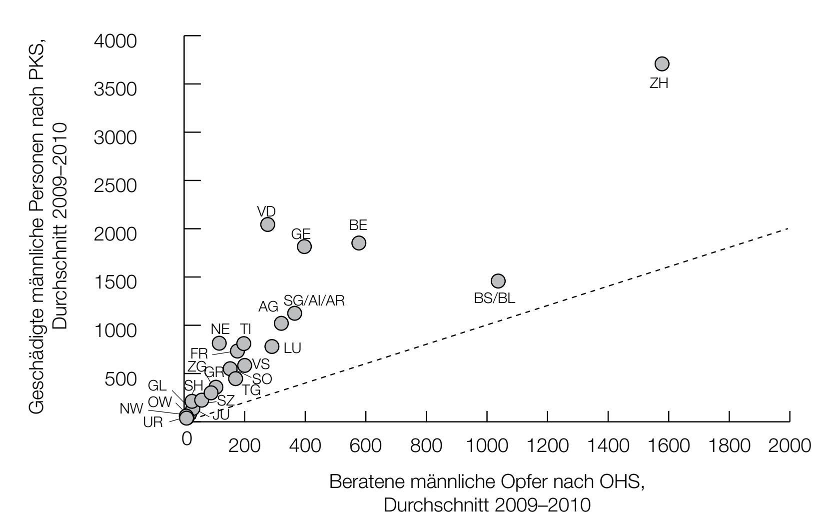
Die Streuung der Kantone sowohl im Hinblick auf männliche als auch auf weibliche Beratene und Geschädigte bestätigt die im vorherigen Absatz formulierte Annahme. In Kantonen, in denen eine hohe Anzahl weiblicher respektive männlicher Personen durch angezeigte Straftaten geschädigt werden, wird auch eine hohe Anzahl weiblicher beziehungsweise männlicher Opfer in der Opferhilfe beraten. Dabei muss es sich durchaus nicht um die gleichen Personen handeln, besteht doch – wie oben ausgeführt – bei 37.6% der Beratenen kein Strafverfahren. In Kantonen wiederum mit einer geringen Anzahl Geschädigter hat es auch eine geringe Anzahl beratener Opfer, auch hier für beide Geschlechter gleichermassen.

Zwischen den Geschlechtern existieren über alle Kantone hinweg Unterschiede, die mit der geschlechterspezifischen diskursiven Praxis des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses korrespondieren. Während das Verhältnis Geschädigter und Beratener in der männlichen Geschlechtergruppe schweizweit ungefähr bei drei zu eins liegt, beträgt es in der weiblichen Geschlechtergruppe etwa eins zu eins. Dies wird in Abbildung 14 daran deutlich, dass sich die Kantone bei der männlichen Geschlechtergruppe links der gestrichelten Linie gruppieren, während sie bei der weiblichen Geschlechtergruppe um die gestrichelte Linie herum angeordnet sind. Was im Diskurs herausgearbeitet wurde, widerspiegelt sich hier in den Zahlen. Männliche Menschen können zwar sehr wohl und in nicht unbeträchtlichem Ausmass Opfer *werden*, im Sinne einer Schädigung durch strafbare Handlungen anderer. Sie können jedoch nur in eingeschränktem Ausmass Opfer *sein*, im Sinne einer von ihnen selbst und der Gesellschaft wahrgenommenen und anerkannten Beeinträchtigung und Hilfsbedürftigkeit (die dann Opferhilfeleistungen nach sich ziehen würde).

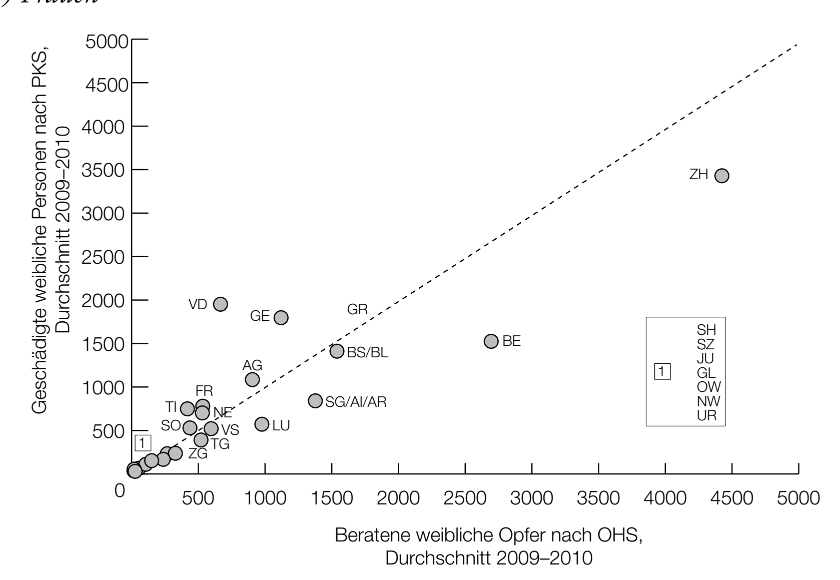
Der Zusammenhang zwischen der Anzahl der in den Kantonen beratenen Opfer und der geschädigten Personen trifft auf beide Geschlechter gleichermassen zu. Er ist also nicht dazu geeignet, die Variationsbreite im Verhältnis der beratenen männlichen und weiblichen Opfer zu erklären. Das geschlechterspezifische Verhältnis der Beratenen zeigt eine deutlich grössere Spannbreite als dasjenige der Geschädigten. Der durchschnittliche prozentuale Anteil männlicher Opfer an allen beratenen Opfern liegt für die Jahre 2009–2010 bei zwischen 9.8% (SH) und 40% (BS/BL). Der tiefste prozen-

Abbildung 14: Streuung der Kantone nach Anzahl Beratener (OHS) und Geschädigter (PKS), Durchschnitt 2009–2010

a) Männer



b) Frauen

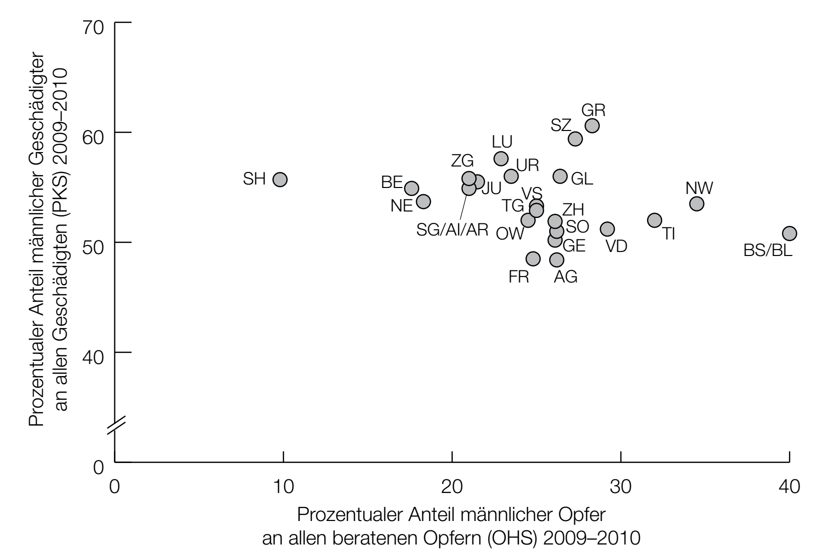


Quellen: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.
Bundesamt für Statistik, PKS, Stand der Datenbank: 11.02.2011.

Bemerkung: In die PKS wurden nur OHG-relevante Straftaten einbezogen. In die OHS wurden alle im jeweiligen Jahr beratenen Opfer einbezogen, bei denen die Straftaten in der Schweiz verübt wurden.

tuale Anteil männlicher Geschädigter beträgt im gleichen Zeitraum dagegen 48.4% (AG) und der höchste 60.6% (GR). In Abbildung 15 ist die Streuung der Kantone nach den durchschnittlichen prozentualen Anteilen männlicher Opfer und männlicher Geschädigter für die Jahre 2009–2010 dargestellt.

Abbildung 15: Streuung der Kantone nach prozentualen Anteilen männlicher Opfer (OHS) und männlicher Geschädigter (PKS), 2009–2010



Quellen: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen. Bundesamt für Statistik, PKS, Stand der Datenbank: 11.02.2011.

Bemerkung: In die PKS wurden nur OHG-relevante Straftaten einbezogen. In die OHS wurden alle im jeweiligen Jahr beratenen Opfer einbezogen, bei welchen die Straftaten in der Schweiz verübt wurden.

Abbildung 15 zeigt, dass höhere prozentuale Anteile männlicher beratener Opfer nicht einhergehen mit gleichfalls höheren prozentualen Anteilen männlicher Geschädigter. Für die Fallanalysen ist es besonders interessant, einen Kanton mit einem hohen prozentualen Anteil männlicher Beratener und einem tiefen prozentualen Anteil männlicher Geschädigter einem Kanton gegenüberzustellen, bei dem es sich gerade umgekehrt verhält.

Zwischen den Kantonen existiert also eine beträchtliche Spannbreite im prozentualen Verhältnis der beratenen männlichen zu den weiblichen Opfern. Diese Spannbreite kann nicht auf die Bevölkerungsgrösse der Kantone, die freie Wahl der Beratungsstelle und die kantonale Kriminalitätsbelastung im Hellfeld zurückgeführt werden. Es ist zu vermuten und wird im weiteren

Verlauf der Ausführungen erarbeitet, dass diese Spannbreite unter anderem mit verschiedenartigen Ausgestaltungen und Schwerpunktsetzungen bei der Umsetzung der Opferhilfeberatung in den Kantonen in Verbindung steht.

Auswahl der Kantone für die qualitativen Fallanalysen

Weiter oben wurde herausgearbeitet, dass die Gruppe der Kantone mit überdurchschnittlicher Anzahl beratener (weiblicher) Opfer pro 10'000 Einwohner/-innen für die qualitativen Fallanalysen besonders relevant ist (siehe Abbildung 11). Tabelle 9 zeigt diese Kantone, ihre Bevölkerungsgrösse, die durchschnittlich pro Jahr beratenen männlichen respektive weiblichen Opfer pro 10'000 Einwohnern respektive Einwohnerinnen und den prozentualen Anteil der männlichen Beratenen an allen Opfern. Zu dieser Kantonsgruppe gehören Zürich, Genf, Bern, Neuenburg, Schaffhausen, Luzern, Wallis, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Freiburg, Zug. Die Kantone sind im Hinblick auf die Anzahl beratener weiblicher Opfer in der Tabelle in absteigender Reihenfolge angeordnet.

Tabelle 9: Kantone mit überdurchschnittlicher Anzahl beratener weiblicher Opfer pro 10'000 Einwohnerinnen, jährlicher Durchschnitt 2000–2010

	Durchschnittliche jährliche EinwohnerInnenzahl	Durchschnittlich pro Jahr beratene männliche Opfer pro 10'000 Einwohner	Durchschnittlich pro Jahr beratene weibliche Opfer pro 10'000 Einwohnerinnen	%-Anteil beratener männlicher Opfer an allen Opfern
ZH: Zürich	1'282'604	14	40	25.6
GE: Genf	432'053	13	40	23.7
BE: Bern	958'878	8	36	17.0
NE: Neuenburg	168'663	8	36	17.8
SH: Schaffhausen	74'326	3	34	8.7
LU: Luzern	359'463	11	32	24.4
VS: Wallis	292'391	9	28	24.6
BS, BL: Basel-Stadt, Basel-Landschaft	453'455	15	24	37.0
FR: Freiburg	255'643	8	24	24.2
ZG: Zug	106'184	6	24	20.4
Durchschnitt schweizweit		7	21	23.8

Quelle: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.
Bemerkung: Die Angaben betreffen Beratungsfälle, die im jeweiligen Erhebungsjahr neu eröffnet und in denen Opfer selbst beraten werden.

Die zwei auszuwählenden Kantone müssen in erster Linie im Verhältnis beratener weiblicher und männlicher Opfer pro 10'000 Einwohner und Einwohnerinnen besonders gegensätzlich sein. Das spiegelt sich gleichzeitig in weitestgehend unterschiedlichen prozentualen Anteilen beratener männlicher Opfer an allen Opfern. Darüber hinaus müssen bestimmte forschungstechnische Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Die qualitativen Fallanalysen werden durch eine deskriptiv-statistische Analyse der beratenen Opfer in den ausgewählten Kantonen ergänzt (siehe Kap. 6.2.3). In Kantonen mit vergleichsweise geringer Einwohner/-innenzahl (in Tabelle 9 SH, ZG, NE) ist die Gruppe der beratenen männlichen Opfer klein. Wird auf bestimmte Straftatengruppen fokussiert (beispielsweise Sexualdelikte), ist mit derart kleinen Fallzahlen zu rechnen, dass der Datenschutz nicht mehr gewährleistet ist (bei Fallzahlen unter zehn sind Rückschlüsse auf die konkret Betroffenen möglich). Darüber hinaus können bei kleinen Fallzahlen bei den Berechnungen prozentualer Anteile beträchtliche, das Bild verzerrende Schwankungen auftreten, was ebenfalls vermieden werden soll.

Wie Tabelle 9 verdeutlicht, weist die Anzahl beratener männlicher und weiblicher Opfer mit 15 zu 24 in den Kantonen Basel-Stadt/Basel-Landschaft die geringste Differenz auf. Dementsprechend sind dort 37% aller beratenen Opfer männlich. Ausserdem ist die Gruppe der männlichen Opfer genügend gross, so dass die oben erwähnten forschungstechnischen Aspekte berücksichtigt werden können. Am anderen Ende würde der Kanton Schaffhausen stehen, in welchem die Anzahl beratener männlicher und weiblicher Opfer mit drei zu 34 den grössten Abstand zueinander aufweist. Da die Gruppe männlicher Opfer in diesem bevölkerungsmässig kleinen Kanton jedoch zu gering ist, kommt er als zweiter, kontrastierender Fall nicht in Frage. In den Kantonen Bern und Neuenburg werden jeweils acht männliche und 36 weibliche Opfer beraten. Der prozentuale Anteil beratener männlicher Opfer liegt bei 17% (BE) respektive 17.8% (NE). Diese Kantone bilden nach Schaffhausen diejenigen Fälle, in denen die Anzahl beratener männlicher und weiblicher Opfer weitestgehend voneinander abweichen. Im Kanton Bern existiert eine sehr viel grössere männliche Opfergruppe als im viel kleineren Kanton Neuenburg. Die oben beschriebenen forschungstechnischen Aspekte können berücksichtigt werden. Der Kanton Bern wird also als zweiter, die Kantone Basel-Stadt/Basel-Landschaft kontrastierender Fall für die vertiefende qualitative Analyse ausgewählt. In Tabelle 10 sind die beiden respektive die drei Kantone im Hinblick auf diejenigen Aspekte zusammengefasst, die im vorliegenden Kapitel besprochen wurden.

Tabelle 10: Die Kantone Bern und Basel-Stadt/Basel-Landschaft im Vergleich, jährlicher Durchschnitt 2000–2010 respektive 2009–2010

	BE	BS und BL	Durchschnitt schweizweit
Einwohner/-innenzahl	958'878	453'455	
Beratene männliche Opfer pro 10'000 Einwohner	8	15	7
Beratene weibliche Opfer pro 10'000 Einwohnerinnen	36	24	21
Anteil beratener männlicher Opfer an allen Opfern	17%	37%	23.8%
Anteil beratener männlicher Opfer an allen Opfern 2009–2010	17.6%	40.8%	25.7%
Anteil männlicher Geschädigter an allen Geschädigten 2009–2010	54.9%	50.8%	52.5%
Anzahl beratener männlicher Opfer 2009–2010	577	1037	
Anzahl beratener weiblicher Opfer 2009–2010	2695	1539	
Anzahl männlicher Geschädigter 2009–2010	1852	1458	
Anzahl weiblicher Geschädigter 2009–2010	1525	1412	
Anteil der im Wohnkanton beratenen männlichen Opfer	92%	95.1%	81.5%
Anteil der im Wohnkanton beratenen weiblichen Opfer	96%	93.8%	83.5%

Quelle: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.
Bundesamt für Statistik, PKS, Stand der Datenbank: 11.02.2011.

Bemerkung: In den Zeilen, bei denen keine Jahresangaben vorhanden sind, beziehen sich die Angaben auf die Jahre 2000–2010. Einbezogen sind alle Beratungsfälle, die im jeweiligen Erhebungsjahr neu eröffnet und in denen Opfer selbst beraten werden. In den Zeilen mit den Jahresangaben 2009–2010 sind bei den Angaben zu den Opfern alle im jeweiligen Jahr beratenen Opfer einbezogen, bei welchen die Straftaten in der Schweiz verübt wurden. Bei den Angaben zu den Geschädigten (PKS) in den Jahren 2009–2010 sind nur OHG-relevante Straftaten einbezogen.

Im Kanton Bern werden also halb so viele männliche Opfer pro 10'000 Einwohner und eineinhalbmal so viele weibliche Opfer pro 10'000 Einwohnerinnen beraten wie in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Der prozentuale Anteil männlicher Opfer an allen Beratenen ist in den Kantonen BS/BL dementsprechend mehr als doppelt so gross wie im Kanton BE. Auch im Hinblick auf einen Vergleich zwischen OHS und PKS sind die ausgewählten Kantone interessant. So beträgt der prozentuale Anteil beratener männlicher Opfer an allen Opfern (OHS) in den Jahren 2009–2010 im Kanton BE 17.6% und derjenige der geschädigten männlichen Personen an allen Personen (PKS) 54.9%. In den Kantonen BS/BL dagegen liegt der prozentuale Anteil beratener männlicher Opfer im gleichen Zeitraum mit 40.8% deutlich höher, während derjenige der geschädigten männlichen Personen mit 50.8% unter demjenigen im Kanton BE liegt. Entsprechend dem gut ausgebauten Beratungsangebot in den ausgewählten Kantonen –

gemessen an der überdurchschnittlichen Anzahl beratener Opfer pro 10’000 Einwohner/-innen – bleiben sowohl im Kanton BE als auch in den Kantonen BS/BL über 90% der dort wohnhaften männlichen und weiblichen Opfer für die Beratung in ihrem Wohnkanton. Die Höhe der Prozentsätze zeigt im Kantonsvergleich die gleichen geschlechterspezifischen Differenzen, die sich auch in den anderen Zahlen abzeichnen, jedoch in einem weitaus geringerem Ausmass. Im Kanton BE ist der Anteil der weiblichen Opfer, welche für die Opferhilfeberatung in ihrem Wohnkanton bleiben etwas höher (96%) als derjenige der männlichen Opfer (92%). In den Kantonen BS/BL verhält es sich gerade umgekehrt: 93.8% der weiblichen und 95.1% der männlichen Opfer bleiben für die Opferhilfeberatung im Wohnkanton.

Die mit statistischer Analyse herausgearbeiteten geschlechterspezifischen Unterschiede und Gegensätzlichkeiten zwischen dem Kanton BE und den Kantonen BS/BL werden im folgenden Kapitel innerhalb der Umsetzung der Opferhilfeberatung in den Kantonen verortet und aus einer diskursanalytischen Perspektive ergründet.

6.2 Die Opferhilfeberatung in den Kantonen Bern und Basel-Stadt/Basel-Landschaft

Mit der Inkraftsetzung des OHG per 1. Januar 1993 werden die Kantone dazu verpflichtet, «für fachlich selbständige öffentliche oder private Beratungsstellen [zu sorgen]» (Opferhilfegesetz 1993: Art. 3).[174] Diese Beratungsstellen sollen die Opfer in medizinischer, psychologischer, sozialer, materieller oder juristischer Hinsicht beraten, entsprechende Hilfe vermitteln und über die Leistungen nach OHG informieren. Sie sollen so eingerichtet sein, dass sie die nötigen Hilfestellungen sofort und bei Bedarf über längere Zeit anbieten können. Wie die Kantone diese im OHG definierten Grundsätze umsetzen, wird im Gesetz nicht näher ausgeführt. Sowohl der Bundesrat (1990: 967) als auch die Studienkommission (1986: 53) zur Ausarbeitung eines Vorentwurfs zum OHG weisen darauf hin, dass die Kantone die Organisation der Opferhilfe entsprechend ihrer spezifischen Verwaltungsstruktur und ihren Bedürfnissen umsetzen sollen. Die Probleme der Opfer seien sehr vielschichtig und kom-

---

174 Für den Aufbau der Opferhilfe in den Kantonen ist das OHG vor seiner Totalrevision massgebend. Deswegen ist hier der entsprechende Artikel aus dem ursprünglich erarbeiteten OHG angegeben. Nach der Totalrevision lautet der betreffende Artikel folgendermassen: «Die Kantone sorgen dafür, dass fachlich selbstständige öffentliche oder private Beratungsstellen zur Verfügung stehen. Dabei tragen sie den besonderen Bedürfnissen verschiedener Opferkategorien Rechnung» (Opferhilfegesetz 2007: Art. 9).

plex, was die Zusammenarbeit verschiedenster Beteiligter notwendig mache. Deswegen schlägt die Studienkommission[175] eine Opferhilfeberatungsstruktur vor, welche aus sogenannten Zentralstellen mit professionell ausgebildeten Opferberater/-innen bestehen soll. An diese Zentralstellen sollen einerseits Aussenstellen mit nebenamtlichen und freiwilligen Helfer/-innen und andererseits juristische, psychologische und medizinische Fachkräfte angegliedert sein. Die Aussenstellen seien gemeindenah zu organisieren und könnten auch Teil schon bestehender Einrichtungen sein. Pro 300'000 bis 500'000 Einwohner/-innen wird eine Zentralstelle als notwendig erachtet, schweizweit rechnet die Kommission mit 10–15 solcher Stellen (Studienkommission 1986: 80–81).[176] Die Ausführungen der Studienkommission zur Betreuung der Opfer im Rahmen des geplanten OHG beziehen sich hauptsächlich auf die Zentralstellen (Studienkommission 1986: 41). Neben diesen sollen die schon bestehenden und in der Opferbetreuung tätigen Organisationen – wie Nottelefone, Frauenhäuser und Fürsorgestellen – in die Umsetzung der Beratung nach OHG einbezogen werden.

Wichtige Aufgabe der Zentralstellen, an welche sich alle Opfer und auch Behörden wenden könnten, sei die Koordination der Zusammenarbeit der verschiedenen Organisationen und Fachkräfte sowie die erste Information und Beratung der Opfer (Bundesrat 1990: 971–972; Studienkommission 1986: 40–41). In der Beratung, welche die Zentralstellen zu leisten hätten, gehe es zum einen um «Soforthilfe». Hier ist die Rede von «Überbrückungshilfe, Transportmöglichkeiten, Familienhilfe, medizinische Hilfe, dringliche Reparaturen, Notunterkunft und dergleichen» sowie «einfache juristische Beratungen» und «Auskünfte über die Ergebnisse der Strafverfolgung» (Bundesrat 1990: 979). In besonderen Fällen könne der Beizug von «Seelsorgern» notwendig sein (Bundesrat 1990: 979). Zum anderen stünden im Rahmen der längerfristigen Massnahmen vor allem die «Verarbeitung der Erlebnisse durch das Opfer» im Vordergrund, was «unter Umständen die Vermittlung eines Therapeuten, einer Familienberatungsstelle oder einer Mitwirkungsmöglichkeit des Opfers bei einer Selbsthilfegruppe» nötig mache (Bundesrat 1990: 979). Die Zentralstellen hätten das Opfer ausserdem im Hinblick auf Versicherungsfragen, Entschädigung und Genugtuung zu beraten und «sich um eine umfassende Sanierung der Lage des Opfers zu bemühen sowie Lebenshilfe und Laufbahnberatung anzubieten» (Bundesrat 1990: 279).

Mit den Konkretisierungen des OHG, welche hier vom Bundesrat und der Studienkommission vorgenommen werden, wird eine Beratungsstruktur

175 Zur Zusammensetzung der Studienkommission siehe Kapitel 5.2.1.

176 Zum Vergleich: Im Jahr 2012 existieren schweizweit 49 anerkannte Opferhilfe-Beratungsstellen (siehe Kap. 2.3.3).

entworfen, in der zentrale Opferhilfe-Beratungsstellen die Triage, Koordination und allgemeine Beratung in verschiedensten Bereichen übernehmen und spezialisierte Beratungsstellen sowie Fachleute besondere Anliegen und Bedürfnisse der Opfer abdecken. Im welchem Verhältnis die verschiedenen Beratungsstellen zueinander stehen, wird nicht näher ausgeführt. Es bleibt unklar, welche Einrichtungen als Opferhilfe-Beratungsstellen von den Kantonen subventioniert werden sollen und welche lediglich auf Auftragsbasis in der Opferhilfeberatung tätig werden und darüber hinaus noch andere Klientel betreuen. Die beschriebenen Beratungsaufgaben der zentralen Opferhilfe-Beratungsstellen umfassen ein sehr breites Spektrum. Sie erfordern eigenes fundiertes Wissen in juristischen, versicherungstechnischen, psychologischen und sozialen Belangen sowie das Vorhandensein vielfältiger Vernetzungsmöglichkeiten. Über die Länge der Beratung in den zentralen Opferhilfe-Beratungsstellen wird nichts gesagt. Gleichzeitig erfolgt jedoch eine Abgrenzung der eigenen Beratungstätigkeit gegenüber einer therapeutischen Begleitung, welche bei Bedarf vermittelt werden soll.

Die Umsetzung einer derart entworfenen Opferhilfeberatungsstruktur in den Kantonen Bern und Basel-Stadt sowie Basel-Landschaft ist im Folgenden Thema. Wie in Kapitel 5.2 für den öffentlichen Opferhilfe-Diskurs beschrieben, steht das Geschlecht der Opfer auch in der Umsetzung der Opferhilfe in den Kantonen zu einem grossen Teil nicht im Mittelpunkt der Diskussionen, Aushandlungsprozesse und Entwicklungen. Diese Entwicklungen und Prozesse in ihrem ganzen Umfang darzustellen, ist für den geschlechterspezifischen Fokus des vorliegenden Buches nicht notwendig. Die folgenden Ausführungen sind auf diejenigen Aspekte konzentriert, welche für die Beantwortung der Fragestellungen relevant sind. Es werden also bestimmte Ausschnitte der Opferhilfeumsetzung in den Kantonen beleuchtet und nicht die gesamte Breite der Herausforderungen, Thematiken und Entwicklungen vorgestellt, die mit dem Aufbau dieses neuen wohlfahrtsstaatlichen Instruments verbunden sind. Von besonderem Interesse ist dabei, ob und wie männliche Opfer thematisiert und einbezogen werden. Die Erläuterungen widmen sich zunächst dem Kanton Bern und dann den Kantonen Basel-Stadt sowie Basel-Landschaft. Es werden jeweils erst die institutionellen Rahmenbedingungen und Beratungsstellen vorgestellt. Daran anschliessend werden die Aushandlungsprozesse rund um die Anerkennung und Schaffung der Opferhilfe-Beratungsstellen in den Kantonen erarbeitet. Dann folgt eine Auseinandersetzung mit der weiteren Entwicklung und Ausrichtung der Opferhilfeberatungsstruktur. Zum Abschluss werden die Aushandlungsprozesse, Entwicklungen und daraus entstehenden Opferhilfeberatungsstrukturen der Kantone Bern und

Basel-Stadt/Basel-Landschaft einander gegenüber gestellt. In diesen Vergleich fliessen weitere deskriptiv-statistische Ergebnisse zu den drei Kantonen ein.

6.2.1 Der Kanton Bern

Der Kanton Bern ist mit fast einer Million Einwohner/-innen bevölkerungsmässig nach Zürich der zweitgrösste Kanton der Schweiz. Auch in Bezug auf die Fläche liegt er nach dem Kanton Graubünden an zweiter Stelle. Er befindet sich zwischen dem deutsch- und dem französischsprachigen Teil der Schweiz. Dementsprechend existieren zwei Amtssprachen: deutsch und französisch, wobei über 80% der Bevölkerung deutschsprachig ist.[177] Im Berner Jura ist die Amtssprache französisch, das Seeland sowie Biel sind zweisprachig, die restlichen Verwaltungskreise des Kantons haben deutsch als Amtssprache. Kantonshauptstadt ist Bern (knapp 140'000 Einwohner/-innen, gleichzeitig auch Bundeshauptstadt), zu den weiteren Städten zählen Biel, Burgdorf, Interlaken und Thun. Über die Hälfte der Einwohner/-innen des Kantons wohnt in Städten (Kanton Bern 2013). Vor allem die geografische Grösse und die Zweisprachigkeit des Kantons sind für die im Folgenden dargestellte Entwicklung der Opferhilfeberatung im Kanton Bern von Relevanz.

6.2.1.1 Institutionelle Rahmenbedingungen und Beratungsstellen

Die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung des OHG im Kanton Bern bildet von 1993 bis 2009 die «Einführungsverordnung zum Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten» (Regierungsrat des Kantons Bern 1993). In der Verordnung werden wichtige Belange im Hinblick auf die Beratungsstellen, deren Anerkennung und Finanzierung und in Bezug auf Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen definiert. Als zuständige Behörden für die Beratungsbelange werden die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) und für Entschädigung/Genugtuung die Justizdirektion benannt. Diese Trennung der Opferhilfezuständigkeiten wird vorgenommen, weil der Beratungsbereich laut Regierungsrat des Kantons Bern eher mit Sozialhilfe und der Bereich Entschädigung/Genugtuung eher mit «juristischen Grundsätzen» zu tun hat (Grosser Rat des Kantons Bern 2003: 693). 2003 wird beschlossen, diese Trennung aufzuheben und die Zuständigkeit für die Opferhilfe gesamthaft der GEF zuzuordnen. Dadurch soll das Fachwissen an einer Stelle zusammengezogen und besser genutzt werden, administrative Abläufe sollen vereinfacht und Abgrenzungsprobleme in den Zuständigkeiten vermieden werden (Grosser Rat des Kantons Bern

177 Insgesamt existieren in der Schweiz vier Amtssprachen: Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch (Huber 2009: 214).

2003: Beilage 25). Anlässlich der Totalrevision des OHG verabschiedet der Grosse Rat des Kantons Bern (2009a) am 2. September 2009 ein «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten» (EG OHG), welches die Einführungsverordnung von 1993 ablöst. Es zieht keine wesentlichen Änderungen der Praxis nach sich und wird im Grossen Rat in nur einer Lesung und ohne grosse Diskussionen angenommen (Grosser Rat des Kantons Bern 2009b: 855–857).[178] In der seit 28. April 2010 existierenden «Kantonalen Opferhilfeverordnung» (KOHV) (Regierungsrat des Kantons Bern 2010) schliesslich wird der finanzielle Umfang der «Soforthilfe» und «Längerfristigen Hilfe» präzisiert.

Von kantonaler Seite ist also die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) für die Opferhilfe zuständig. Innerhalb der GEF ist die Opferhilfe dem Sozialamt als Abteilung zugeordnet, welche die Opferhilfe im Kanton Bern koordiniert und gewährleistet (Kanton Bern 2012). Die Abteilung Opferhilfe des Sozialamts der GEF ist vor allem für die Behandlung der Gesuche um finanzielle Leistungen im Rahmen der «Längerfristigen Hilfe» und im Hinblick auf Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen zuständig. Die Opferhilfe-Beratungsstellen im Kanton Bern können finanzielle Leistungen – wie in den meisten Kantonen – lediglich im Bereich der «Soforthilfe» in eigener Kompetenz erbringen. Alle finanziellen Leistungen im Rahmen der «Längerfristigen Hilfe» und im Hinblick auf Entschädigung/Genugtuung müssen dagegen beim Sozialamt der GEF im Einzelfall beantragt werden.[179] Im Jahr 2012 sind sechs Jurist/-innen in Teilzeitarbeit – insgesamt zwischen 320–330 Stellenprozent – für die Bearbeitung der Gesuche und die Erteilung von Kostengutsprachen zuständig. Darüber hinaus schliesst die Abteilung Opferhilfe Leistungsverträge mit den Trägerorganisationen der Opferhilfe-Beratungsstellen ab und überwacht deren Ausführung. Und nicht zuletzt ist

178 Das Einführungsgesetz konkretisiert laut Regierungsrat lediglich gewisse Belange im Hinblick auf Entschädigung und Genugtuung des ansonsten direkt anwendbaren OHG. Des Weiteren werden dadurch verschiedene Bestimmungen im Kanton Bern, welche die Opferhilfe betreffen, nun in einem Gesetz zusammengeführt und die gesetzliche Grundlage für die seit 2006 existierenden Leistungsverträge zwischen der GEF und den Opferhilfe-Beratungsstellen wird geschaffen (Grosser Rat des Kantons Bern 2009b: Beilage 28/3). Im EG OHG ist – der bestehenden Praxis des Kantons Bern entsprechend und im Unterschied zum OHG (2007) – festgehalten, dass die Opferhilfe-Beratungsstellen ihr Angebot der Öffentlichkeit und bei Institutionen bekannt machen (Grosser Rat des Kantons Bern 2009a: Art. 2; 2009b: Beilage 28/4).

179 Das Gesuch muss von den Opfern selbst eingereicht werden, wobei dies meist in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Opferhilfe-Beratungsstelle oder anderen involvierten Fachkräften passiert.

sie in unterschiedlichen kantonalen und regionalen Gremien und Projekten vertreten, welche unter anderem mit der Opferhilfe in Verbindung stehen (Angaben von Henriette Kämpf im Interview). Die Abteilung Opferhilfe hat informelle Kontakte mit den einzelnen Opferhilfe-Beratungsstellen, wenn es um konkrete Fragen zu Gesuchen und finanziellen Leistungen geht. Daneben werden jährlich in der Regel zwei von der Abteilung Opferhilfe organisierte Sitzungen durchgeführt, an welchen die Leitungen aller Opferhilfe-Beratungsstellen anwesend sind. Die Sitzungen dienen dem Informationsaustausch über das, was aktuell in den Beratungsstellen läuft und der Klärung anstehender Fragen. Daneben gibt es jeweils ein thematisches Haupttraktandum, welches in gegenseitiger Absprache bestimmt wird (Angaben von Henriette Kämpf im Interview).

Die Abteilung Opferhilfe im Sozialamt der GEF schliesst im Namen des Kantons mit den Stiftungen, welche mit Opferhilfe gemäss OHG beauftragt werden, Leistungsverträge ab (diese Vertragsform existiert seit 2006).[180] Aktuell bestehen Leistungsverträge mit drei Stiftungen. Die «Stiftung Opferhilfe» betreibt die «Beratungsstelle(n) Opferhilfe» (BOH) mit einer Hauptstelle in Bern und einer Zweigstelle in Biel, welche Beratung in deutscher und französischer Sprache anbietet.[181] An die BOH können sich grundsätzlich weibliche und männliche Opfer aller OHG-relevanten Deliktgruppen wenden (auf regionale Differenzierungen in den Zuständigkeiten wird weiter unten eingegangen). Die «Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern» führt mittlerweile vier Betriebe, welche sich an Frauen und (weibliche) Kinder wenden, die Opfer häuslicher und/oder sexueller Gewalt sind: das «Frauenhaus Bern» und das «Frauenhaus Thun – Berner Oberland» sowie die ambulanten Beratungsstellen «Lantana, Fachstelle Opferhilfe bei

---

180 Leistungsverträge sind ein Instrument der sogenannt wirkungsorientierten Verwaltungsführung *(New Public Management)*, die zu Beginn der 2000er Jahre auch im Kanton Bern eingeführt wird. Der Kanton unterscheidet – zumindest im Bereich der Opferhilfe – zwischen sogenannten Rahmenleistungsverträgen, welche in der Regel für vier Jahre abgeschlossen werden und die grundsätzlichen von den Vertragspartner/-innen zu erbringenden Leistungen definieren. In den Jahresleistungsverträgen werden dann die konkreten Leistungen, deren Abgeltung und weitere Regelungen festgehalten (Grosser Rat des Kantons Bern 2009b: Beilage 28/4).

181 In der Terminologie der Organisation selbst wird die Hauptstelle in Bern mit der Abkürzung BOH geführt und diejenige in Biel mit dem Kürzel SAV («Service d'aide aux victimes»). Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist in der vorliegenden Arbeit für beide Stellen immer von den «Beratungsstellen Opferhilfe» kurz BOH die Rede. Die Differenzierung erfolgt anhand der Orte Bern und Biel und nicht anhand der Kürzel.

sexueller Gewalt» in Bern und «Vista, Fachstelle Opferhilfe bei sexueller und häuslicher Gewalt» in Thun. Der Verein «Frauenhaus Region Biel» schliesslich betreibt das «Frauenhaus Region Biel» , welches sowohl aus einem stationären Frauenhaus als auch einer ambulanten Beratungsstelle besteht und sich an Frauen und deren Kinder richtet, die Opfer häuslicher Gewalt sind. Mit der «Dargebotenen Hand» , welche im Kanton Bern im Bereich der Opferhilfe mit der Erstberatung und «Soforthilfe» ausserhalb der Bürozeiten beauftragt ist, wird kein Leistungsvertrag abgeschlossen. Diese Einrichtung erhält jährlich einen Pauschalbetrag, welcher die erbrachten Opferhilfeberatungsleistungen abdecken soll (Angaben von Henriette Kämpf im Interview) (Grosser Rat des Kantons Bern 2009b: Beilage 28/4).[182]

Die drei im Kanton Bern existierenden Frauenhäuser sind zwar anerkannte Opferhilfe-Beratungsstellen, ihre Finanzierung wird jedoch nicht ausschliesslich über die Opferhilfe bewältigt. Sie gelten nach dem Sozialhilfegesetz vom 11. Juni 2001 (Grosser Rat des Kantons Bern 2001: Art. 71) als Angebote der «sozialen Integration», welche von den Gemeinden bereitgestellt werden sollen. Ihre Betriebskosten werden nicht den Opferhilfeausgaben zugerechnet. Hier erfolgt eine Trennung zwischen den Beratungsaufgaben, die zur Opferhilfe gezählt werden und mit finanziellen Leistungen verbunden sein können, und der Funktion als Notunterkunft, die nicht ausschliesslich der Opferhilfe zugeordnet wird. Gleiches führt auch der Regierungsrat in seinem Vortrag[183] zum EG OHG aus (Grosser Rat des Kantons Bern 2009b: Beilage 28/3). Denn, wie Annette Tichy, Juristin bei der GEF und zuständig für die Opferhilfe von 1994 bis 1999, es in folgende Worte fasst: «Und wir haben natürlich dann gesagt, wenn ein Opfer ins Frauenhaus geht, das ist dann nicht, wie soll ich sagen, 24 Stunden am Tag Opfer und alle Leistungen,

182 Die «Dargebotene Hand» ist ein telefonischer Beratungsdienst (Telefonseelsorge), der rund um die Uhr über die Telefonnummer 143 zu erreichen ist. Diesen Dienst können alle Menschen unentgeltlich in Anspruch nehmen, wenn sie Beratung in den unterschiedlichsten Alltags- und Lebensthemen benötigen (Dargebotene Hand 2013). Die «Dargebotene Hand» ist seit 1993 für die oben erwähnte Opferhilfe-Erstberatung ausserhalb Bürozeiten zuständig. Die Mitarbeiter/-innen der «Dargebotenen Hand» werden in regelmässigen Schulungen, welche von den anderen Opferhilfe-Beratungsstellen im Kanton durchgeführt werden, über das Wesentliche bei telefonischen Erstberatungen im Rahmen der Opferhilfe informiert. Da diese Einrichtung für die geschlechterspezifischen Auswirkungen des Umsetzungsprozesses der Opferhilfe im Kanton Bern nicht relevant ist, wird im Folgenden nicht mehr auf sie Bezug genommen.

183 Ein Vortrag des Regierungsrates im Kanton Bern ist das gleiche wie eine Botschaft des Bundesrates auf gesamtschweizerischer Ebene. Es handelt sich um einen erläuternden Bericht, mit welchem der Regierungsrat Vorlagen an das kantonale Parlament, den Grossen Rat, überstellt (Kanton Bern 2013).

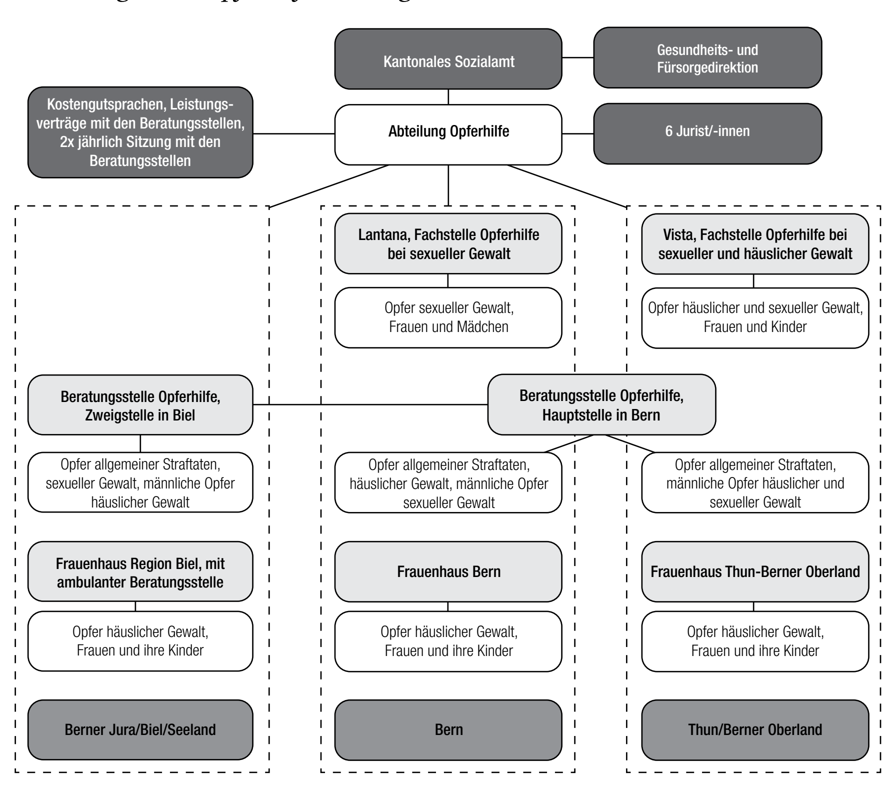
die erbracht werden, werden im Rahmen der Opferhilfe erbracht» (Annette Tichy, Interviewzitat). Mit dieser Bemerkung deutet sich auf einer Ebene der konkreten Umsetzung an, was für den öffentlichen Opferhilfe-Diskurs herausgearbeitet wurde. Wer wann Opfer ist und was die Opferhilfe leistet, muss immer wieder von neuem eingegrenzt und näher bestimmt werden – hier jetzt in einer zeitlichen Dimension.

Der Kanton wird im Hinblick auf die Opferhilfe in den Leistungsverträgen in drei Regionen eingeteilt.[184] Mit dieser Einteilung werden die regionalen Zuständigkeiten der oben genannten sechs Opferhilfe-Beratungsstellen definiert (GEF 2012b: 3–4). Unterschieden wird zwischen folgenden Regionen und Zuständigkeiten: (1) Im «Raum Berner Jura/Biel/Seeland» ist die Bieler Zweigstelle der BOH mit ambulanter Beratung zuständig für die deutsch- und französischsprachigen weiblichen und männlichen Opfer der sogenannten allgemeinen Straftaten (Straftaten ausserhalb des häuslichen Kontextes und nicht gegen die sexuelle Integrität: Drohung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Raub, Körperverletzung und Tötung inklusive Strassenverkehr), für die deutsch- und französischsprachigen weiblichen und männlichen Opfer von Sexualdelikten und für die männlichen Opfer häuslicher Gewalt. Das Angebot erstreckt sich in allen Bereichen auf Minderjährige und Erwachsene. Die deutsch- und französischsprachigen weiblichen Opfer häuslicher Gewalt und deren Kinder werden dagegen im «Frauenhaus Region Biel» ambulant oder stationär beraten. (2) Im «Raum Bern» ist die Berner Hauptstelle der BOH mit ambulanter Beratung zuständig für die weiblichen und männlichen Opfer der allgemeinen Straftaten und der Deliktgruppen der häuslichen Gewalt und für die männlichen Opfer sexueller Gewalt. Das Angebot wendet sich auch hier an Minderjährige und Erwachsene. «Lantana» ist zuständig für die ambulante Beratung der minderjährigen und erwachsenen weiblichen Opfer sexueller Gewalt, wobei auch die Bezugspersonen von Knaben, die sexuelle Gewalt erleiden, dort beraten werden können (aber auch in der BOH). Das «Frauenhaus Bern» wiederum deckt die stationäre Beratung von Frauen und deren Kindern ab, die häusliche Gewalt erleiden. (3) Im «Raum Thun/Berner Oberland» schliesslich ist die BOH zuständig für die weiblichen und männlichen Opfer allgemeiner Straftaten und für die männlichen Opfer häuslicher und sexueller Gewalt, auch wieder für Minderjährige und Erwachsene. «Vista» berät ambulant Frauen sowie Kinder, die häusliche und/oder sexuelle

184 Diese drei Regionen werden im Leistungsvertrag anhand bestimmter Orte genau festgelegt (GEF 2012b: 3–4). Berner Jura, Biel und Seeland bilden eine Region. Zur Region «Raum Bern» gehören Bern-Mitteland, Emmental und Oberaargau, zum «Raum Thun/Berner Oberland» Thun, Obersimmental-Saanen, Frutigen-Niedersimmental und Interlaken-Oberhasli.

Gewalt erleiden (Knaben bis 12jährig) und das «Frauenhaus Thun – Berner Oberland» bietet stationäre Beratung für Frauen und deren Kinder, die Opfer häuslicher Gewalt sind. In Abbildung 16 ist die Opferhilfeberatungsstruktur im Kanton Bern mit der zuständigen kantonalen Instanz, den Beratungsstellen und regionalen Gliederungen dargestellt.

Abbildung 16: Opferhilfeberatungsstruktur im Kanton Bern



Anmerkung: Allgemeine Straftaten sind Straftaten ausserhalb des häuslichen Kontextes und nicht gegen die sexuelle Integrität: Drohung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Raub, Körperverletzung und Tötung inklusive Strassenverkehr.

Die Erläuterungen und die Abbildung verdeutlichen, dass die Opferhilfeberatungsstruktur im Kanton Bern ein komplexes Gebilde mit je nach Region andersartiger Aufteilung der Zuständigkeiten für die verschiedenen Opfergruppen ist. Diese Struktur und die letztlich vom Kanton festgelegten regional verorteten Zuständigkeiten sind das Resultat einer geschichtlichen Entwicklung, welche in den nächsten Kapiteln erarbeitet und in ihren Auswirkungen auf das Geschlechterverhältnis der beratenen Opfer beleuchtet wird.

Als Grundlage für die weiteren Ausführungen wird nachfolgend zunächst die Geschichte der einzelnen Einrichtungen und der «Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern» kurz vorgestellt.

Frauenhaus Bern

Im Frühjahr 1978 gründen Frauen den «Verein zum Schutz misshandelter Frauen und Kinder», unter anderem mit dem Ziel, ein Frauenhaus in der Region Bern zu eröffnen. Nachdem die Stadt Bern der Subventionierung des geplanten Frauenhauses zustimmt, kann es mit geheimer Adresse im Februar 1980 eröffnet werden (Angaben von Elisabeth Reust im Interview) (Frauenhaus Bern 1980). Auf Veranlassung der Stadt Bern wird für die Trägerschaft die «Stiftung Frauenhaus Bern» gegründet (spätere «Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern», im Folgenden SGFK benannt) (Angaben von Elisabeth Reust im Interview). Mit Inkraftsetzung des OHG wird das Frauenhaus im Jahr 1993 als Opferhilfe-Beratungsstelle für die von ihr bis anhin betreuten Zielgruppen anerkannt (Frauenhaus Bern 1995: 7–13).[185] In diesem Zusammenhang löst der Kanton die Stadt per 1996 als Subventionsgeberin ab (Frauenhaus Bern 1996: 36).[186] Das «Frauenhaus Bern» verfügt – seit 1982 unverändert – über Räumlichkeiten für maximal 15 Personen (für 15 Frauen und Kinder).[187] Der zwischen der SGFK und dem Kanton abgeschlossene Leistungsvertrag regelt im Detail, welche Leistungen die drei Frauenhäuser im Kanton Bern «gemäss OHG» (GEF 2010: 1) erbringen sollen. Das Ziel der Tätigkeit wird folgendermassen beschrieben: «Durch die Leistungen der Leistungserbringerin werden der Schutz und die Sicherheit der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen mit ihren Kindern soweit möglich gewährleistet, und die Opfer erhalten durch die Beratung und Betreuung eine neue Lebensperspektive» (GEF 2010: 2). Weiter wird bei den «Kernleistungen» der Einrichtung unterschieden zwischen «Notunterkunft, Schutz, Beratung und Betreuung» (GEF 2010: 3). Sowohl die Verarbeitung der Gewaltfolgen werden also unter die Leistungen gemäss OHG gefasst, als auch die Entwicklung einer «neuen Lebensperspektive» und die damit verbundene Beratung und Betreuung. Darüber hinaus werden von häuslicher

185 Die Anerkennung als Opferhilfe-Beratungsstelle wird vom Kanton im Februar 1994 mit rückwirkender Wirkung auf den 1. Januar 1993 erteilt (Frauenhaus Bern 1995: 7).

186 Der Kanton kürzt die Subventionen des Frauenhauses in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre vorübergehend über mehrere Jahre aufgrund seiner finanzpolitisch schwierigen Situation (Frauenhaus Bern 2000: 14).

187 Für eine genauere Beschreibung des Aufbaus und der Arbeit in Frauenhäusern siehe zum Beispiel Gloor und Meier (1998) oder Kersten (2011).

Gewalt betroffene Frauen, deren soziales Umfeld und auch Fachpersonen telefonisch beraten (GEF 2011b: 2). Persönliche Beratung in ambulantem Rahmen dagegen bietet das «Frauenhaus Bern» nicht an.

Lantana – frühere Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen

Anfang der 1980er Jahre gründet eine Aktionsgruppe von Frauen einen Verein unter anderem mit dem Ziel, in Bern eine ambulante «Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen» (BFM) zu eröffnen. 1989 gibt die Stadt Bern dem Subventionsgesuch für die BFM statt. Die Trägerschaft übernimmt die «Stiftung Frauenhaus Bern» (spätere SGFK) (BFM 1990: 3). Mit Inkrafttreten des OHG ist die BFM ab 1993 als Opferhilfe-Beratungsstelle im Bereich sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen anerkannt (BFM 1993: 9–10). Der Kanton löst die Stadt Bern per 1996 als Subventionsgeberin ab.[188] Ursprünglich richtet sich die BFM nach der Anerkennung als Opferhilfe-Beratungsstelle an weibliche Opfer sexueller Gewalt im ganzen Kantonsgebiet (BFM 1994: 3). Diese Zuständigkeit schränkt sich dann durch verschiedene weiter unten noch thematisierte Entwicklungen nach und nach auf den Raum Bern ein. Die Namensänderung der Organisation in «Lantana, Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt» erfolgt im Jahr 2002 (Lantana 2003: 2). Im aktuellen Jahresleistungsvertrag des Kantons Bern für die ambulanten Beratungsstellen «Lantana» und «Vista» werden die Zielgruppen und das Angebot von «Lantana» folgendermassen zusammengefasst:

> Lantana ist Fachstelle bei sexueller Gewalt. Sie ist spezialisiert auf Beratung und Hilfe für Frauen und Mädchen und ihre Angehörigen und Bezugspersonen bei beispielsweise sexueller Belästigung und Bedrohung, Vergewaltigung, sexueller Ausbeutung in der Kindheit oder in Abhängigkeitsverhältnissen (z. B. Schule, Psychotherapie etc.). Sie bietet im Rahmen von maximal 90 Stunden Therapie für Kinder an. (GEF 2011c: 2)

Beratung im Rahmen des OHG wird auch hier – ähnlich wie für das «Frauenhaus Bern» oben dargestellt – vergleichsweise umfassend definiert (im Vergleich zu den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, siehe

188 Wie für das «Frauenhaus Bern» beschrieben, werden auch die Subventionen der BFM vom Kanton in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre vorübergehend für mehrere Jahre gekürzt aufgrund der finanzpolitisch schwierigen Situation des Kantons (BFM 2000: 18; SGFK 2005: 10).

Kap. 6.2.3). Sie enthält nicht nur die als Beratung definierte Begleitung, sondern auch die Möglichkeit einer therapeutischen Unterstützung von Mädchen.

Frauenhaus Region Biel

Ende 1990 gründen mehrere Frauen den «Verein Frauenhaus Region Biel». Nachdem der Kanton Bern der Subventionierung zustimmt, kann das «Frauenhaus Region Biel» im Februar 1993 eröffnet werden. Die Trägerschaft wird vom «Verein Frauenhaus Region Biel» übernommen. Kurz nach seiner Eröffnung wird das Frauenhaus als Opferhilfe-Beratungsstelle anerkannt (Gloor und Meier 1998: 86). Die Einrichtung führt von Beginn an zwei miteinander verbundene Angebote, sowohl auf Deutsch als auch auf Französisch: ein stationäres Frauenhaus und eine ambulante Beratungsstelle.[189] Der stationäre Bereich des «Frauenhauses Region Biel» bietet insgesamt Platz für 12 gewaltbetroffene Frauen und Kinder. Die Zielgruppen entsprechen denjenigen der «Frauenhäuser Bern» und «Thun – Berner Oberland». Zielgruppen und Angebot der ambulanten Beratungsstelle werden vom Kanton im Leistungsvertrag folgendermassen zusammengefasst: «Der Leistungserbringer bietet seine Leistungen auf Deutsch und Französisch an für weibliche Opfer von häuslicher Gewalt sowie deren Angehörige und betreut zudem weibliche Opfer von sexueller Gewalt im Rahmen häuslicher Gewalt» (GEF 2011a: 2).

Beratungsstelle(n) Opferhilfe

Die «Beratungsstelle Opferhilfe» (BOH) ist die einzige Opferhilfe-Beratungsstelle im Kanton Bern, welche aufgrund des in Kraft getretenen OHG auf Veranlassung des Kantons gegründet wird. Die Hauptstelle der BOH in Bern wird im Februar 1994 eröffnet, die um einiges kleinere Zweigstelle in Biel zwei Monate später im April 1994.[190] Für die Trägerschaft kann der

---

189 Frauenhäuser haben zumeist geheime Adressen, damit die in ihnen vorübergehend lebenden Frauen und Kinder vor weiterer Gewalt und Bedrohung seitens der Täter geschützt sind. Somit ist es den Einrichtungen nicht möglich, in den Räumlichkeiten des Frauenhauses selbst auch ambulante, persönliche Beratung anzubieten, denn dafür müsste die Adresse öffentlich bekannt sein. Deswegen bestehen einige dieser Einrichtungen sowohl aus stationären Frauenhäusern als auch aus ambulanten Beratungsstellen, die mehr oder weniger eng zusammenarbeiten.

190 Auch bei der BOH wirkt sich die finanzpolitisch schwierige Situation des Kantons Bern in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre aus. Die Einrichtung kämpft über Jahre mit der Überlastung ihrer Mitarbeiter/-innen aufgrund des knapp bemessenen Stellenetats. Das wird aus vielen Jahresberichten der BOH ersichtlich und

Kanton die «Stiftung Hilfsstelle» gewinnen.[191] Nach einer Umstrukturierung wird diese Stiftung 2004 zur «Stiftung Opferhilfe Bern» (BOH 2005: 14). Die BOH ist im Unterschied zu den anderen Opferhilfe-Beratungsstellen im Kanton Bern in allen drei weiter oben beschriebenen Regionen zuständig (siehe auch Abbildung 16). Der Kanton umschreibt die Zielgruppen der BOH im Leistungsvertrag folgendermassen:

> Die Leistungserbringerin bietet ihre Leistungen an für Opfer und ihre Angehörigen bei Drohung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Körperverletzung und Tötung. Sie ist ausserdem zuständig für Opfer und ihre Angehörigen von häuslicher Gewalt und von Verkehrsunfällen sowie für männliche Opfer und ihre Angehörigen bei sexueller Gewalt. Der Service d'aide aux victimes bietet zudem französische und deutsche Beratungen für weibliche Opfer sexueller Gewalt und ihre Angehörigen an, ist jedoch nicht zuständig für Opfer häuslicher Gewalt. (GEF 2012b: 2)

Die BOH ist also in allen drei Regionen für die Opfer allgemeiner Straftaten zuständig. Ausserdem steht sie ebenfalls in allen drei Regionen männlichen Opfern sexueller oder häuslicher Gewalt offen. Ihre Zuständigkeiten für weibliche Opfer häuslicher oder sexueller Gewalt sind dagegen regional verschieden und auf den ersten Blick nicht unbedingt einleuchtend. Dazu Ruedi Strahm, Interviewpartner und von 1994 bis 2012 Leiter der BOH:

> Also zum Beispiel Biel, Seeland, Jura sind wir als allgemeine Stelle für die weiblichen Opfer von sexueller Gewalt zuständig, aber nicht für die Opfer von häuslicher Gewalt, beziehungsweise nur für die männlichen. Hingegen in Bern sind wir für die Opfer von häuslicher Gewalt zuständig [weiblich und männlich], aber nicht für die weiblichen Opfer von sexueller Gewalt. Und im Oberland ist es noch einmal anders. Also das ist ein bisschen ein Durcheinander. (Ruedi Strahm, Interviewzitat)

Dieses «Durcheinander», wie Ruedi Strahm es formuliert, findet seinen Anfang in den ersten Prozessen der Gründung der Opferhilfeberatung im Kanton Bern, welche im folgenden Kapitel erarbeitet wird. Als einzige Opferhilfe-Beratungsstelle im Kanton, an welche sich Männer, männliche

---

wird auch von den Personen, die im Rahmen der vorliegenden Studie interviewt wurden, genannt.

191 Diese Stiftung führt verschiedene Informations- und Beratungsstellen in Bern, Biel und Thun für chronisch kranke, psychisch und körperlich beeinträchtige Menschen, welche im Jahr 2004 in die «Stiftung Pro Infirmis» integriert werden.

Jugendliche und Jungen wenden können, ist die BOH für die vorliegenden Fragestellungen besonders relevant. Ihre Entwicklung und Ausrichtung wird deswegen in Kapitel 6.2.1.3 detailliert dargestellt.

Vista – frühere Beratungsstelle gegen Gewalt an Frauen und Kindern – und Frauenhaus Thun – Berner Oberland

Ende 1993 wird der «Verein Frauenhaus und Beratungsstelle Thun – Berner Oberland» mit dem Ziel gegründet, sowohl ein Frauenhaus als auch eine ambulante Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen und Kinder in der Region Thun – Berner Oberland zu realisieren (Frauenhaus und Beratungsstelle Thun 1995). Im Oktober 1996 wird die «Beratungsstelle gegen Gewalt an Frauen und Kindern» in Thun eröffnet. Sie richtet sich an Frauen, Kinder und weibliche Jugendliche, welche Gewalt erlitten haben respektive erleiden (Frauenhaus und Beratungsstelle Thun 1997). Ab Januar 1999 wird die Einrichtung vom Kanton subventioniert und ist als Opferhilfe-Beratungsstelle anerkannt. Im März 1999 wird das «Frauenhaus Thun – Berner Oberland» eröffnet. Es ist von Beginn an durch den Kanton subventioniert und als Opferhilfe-Beratungsstelle anerkannt. Im Jahr 2005 übernimmt die SGFK die Trägerschaft für die beiden Einrichtungen. Im Rahmen dieses Zusammenschlusses tritt die «Beratungsstelle gegen Gewalt an Frauen und Kindern» ab 2006 mit neuem Namen auf. Sie heisst nun «Vista, Fachstelle Opferhilfe bei häuslicher und sexueller Gewalt» (SGFK 2006: 5). Das «Frauenhaus Thun – Berner Oberland» bietet maximal Platz für 12 Frauen und Kinder. Die Zielgruppen sind die gleichen wie bei den anderen Frauenhäusern. Die Zielgruppen von «Vista» unterscheiden sich dagegen von denjenigen der Beratungsstelle «Lantana» und der Beratungsstelle des «Frauenhauses Region Biel». Im Leistungsvertrag führt der Kanton dazu aus:

> Vista ist Fachstelle bei häuslicher und sexueller Gewalt. Sie bietet Beratung und Hilfe für Frauen und Kinder (Knaben bis 12-jährig), welche Opfer von häuslicher und oder sexueller Gewalt sind. Sie bietet im Rahmen von maximal 90 Stunden Therapie für Kinder an. (GEF 2011c: 2)

Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern – frühere Stiftung Frauenhaus Bern

Die SGFK wird – wie oben ausgeführt – Anfang 1980 unter dem Namen «Stiftung Frauenhaus Bern» als Trägerorganisation für das im gleichen Jahr eröffnete «Frauenhaus Bern» gegründet (Frauenhaus Bern 1980: 16–17). Im

Jahr 1989 übernimmt die Stiftung die Trägerschaft für die BFM. Im Rahmen eines Reorganisationsprozesses gibt sie sich im Jahr 1996 einen neuen Namen: «Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern» (SGFK). Im Jahr 2005 übernimmt die SGFK die Trägerschaft für die «Beratungsstelle gegen Gewalt an Frauen und Kindern» in Thun und für das «Frauenhaus Thun – Berner Oberland» . Dieser Schritt soll den politischen Einfluss der Stiftung im Bereich Gewalt gegen Frauen und Kinder erhöhen und gleichzeitig Synergien nutzbar machen, so die Begründung im Pressekommuniqué (Frauenhaus und Beratungsstelle Thun 2005: 6–7). Mit dem Zusammenschluss avanciert die SGFK zur grössten Vertragspartnerin des Kantons im Bereich Opferhilfe.

6.2.1.2 Gründung der Opferhilfeberatung – Ausbau schon vorhandener Strukturen

Wie kommt es nun zu dieser Opferhilfeberatungsstruktur, in welcher fünf Einrichtungen in drei Regionen mit der Opferhilfeberatung von gewaltbetroffenen Frauen beauftragt sind und eine Einrichtung mit einer Haupt- und einer Zweigstelle für je nach Region zum Teil unterschiedliche Opfergruppen zuständig ist? Im Gründungsprozess der Opferhilfeberatung ist auf Seiten der relevanten Akteur/-innen ein Handeln erkennbar, welches als praxisbezogener Pragmatismus bezeichnet werden kann. Damit verbunden entwickelt sich eine Struktur, welche von der Einteilung in drei geografische Regionen (Biel, Bern, Thun) und zwei Opferhilfeformen (stationär und ambulant) getragen ist.

Praxisbezogener Pragmatismus

In der «Einführungsverordnung zum Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten» finden sich erste Ansätze dieser oben dargestellten späteren Gliederung der Opferhilfeberatungsstruktur. Zu den Beratungsstellen wird ausgeführt (Regierungsrat des Kantons Bern 1993: Art. 1): «Die Beratung und die Hilfeleistung zugunsten der Opfer von Straftaten im Sinne des Opferhilfegesetzes obliegt den anerkannten Beratungsstellen von Gemeinden und privaten Organisationen.» Im Artikel 2 heisst es dann weiter, dass die GEF Beratungsstellen anerkennen könne, wenn die fachlichen Qualifikationen der Angestellten und die Struktur der Stelle dem Opferhilfeberatungsauftrag angemessen seien. Die anerkannten Beratungsstellen seien zur «Hilfeleistung» (Regierungsrat des Kantons Bern 1993: Art. 5) verpflichtet. Sie könnten jedoch «das Opfer einer Straftat, das ihre Hilfe in Anspruch nehmen will, an eine andere anerkannte Beratungsstelle verweisen, wenn dadurch bessere Hilfe geleistet werden kann» (Regierungsrat

des Kantons Bern 1993: Art. 5). Der Kanton will sich also bei der Umsetzung der Opferhilfeberatung auf schon bestehende Einrichtungen stützen. Er geht darüber hinaus von mehreren notwendigen Beratungsstellen aus, was der Plural im Zitat oben verdeutlicht. Über Art und Verhältnis der Beratungsstellen zueinander wird wenig ausgesagt. Sie sollen so zusammenarbeiten, dass die Opfer an die für sie geeignete Stelle gelangen. Der Vortrag der GEF (1993) an den Regierungsrat über den Betrieb von Beratungsstellen gemäss OHG wird diesbezüglich konkreter:

> Angesichts der unter Ziff. 3 ausgeführten Unsicherheit bezüglich der Zahl der zu betreuenden Opfer sieht der Regierungsrat folgende Organisation vor: Schaffung einer zentralen Opferberatungsstelle, welche allen Opfern zur Verfügung steht. Der Dienst rund um die Uhr wird von der Dargebotenen Hand, Tel. 143, sichergestellt. Die bereits bestehenden, auf Anliegen von Frauen und Kindern spezialisierten Stellen, arbeiten auch im Rahmen der Opferhilfe auf ihrem angestammten Gebiet. Sie können von Opfern direkt angegangen werden. (GEF 1993: 3)

Auch hier ist die Rede von mehreren Beratungsstellen, welche zusammen den im OHG definierten Opferhilfeberatungsauftrag ausführen sollen. Neben der «Dargebotenen Hand» , welche die Erstberatung ausserhalb Bürozeiten übernehmen soll[192], werden zwei verschiedenartige Beratungsangebote genannt: eine neu zu schaffende zentrale[193] Opferhilfe-Beratungsstelle für alle Opfer und die bereits bestehenden spezialisierten Stellen für Anliegen von Frauen und Kindern. An letztere könnten sich Betroffene direkt wenden – ein Hinweis darauf, dass den spezialisierten Stellen für Frauen und Kinder der gleiche Stellenwert in der Opferhilfe zugesprochen wird wie der geplanten zentralen Opferhilfe-Beratungsstelle.

---

192 Im ursprünglichen OHG wird festgehalten, dass die Organisation der Beratungsstellen die notwendige «Soforthilfe» «jederzeit» möglich machen soll (Opferhilfegesetz 1993: Art. 3). Deswegen wird in einigen Kantonen – wie auch in Bern – die «Dargebotene Hand» für die Erstberatung ausserhalb der Bürozeiten explizit in die Opferhilfeumsetzung einbezogen. Diese Praxis besteht im Kanton Bern immer noch, obwohl sie von den beteiligten Interviewpartner/-innen nicht als unbedingt notwendig bezeichnet wird. So ist im totalrevidierten OHG auch nur noch die Rede davon, dass die «Soforthilfe» «innert angemessener Frist» geleistet werden soll (Opferhilfegesetz 2007: Art. 15). Denn die Umsetzung zeigte, dass eine jederzeit verfügbare «Soforthilfe» nicht notwendig ist.

193 Das Wort «zentral» verweist hier auf den Begriff der «Zentralstellen», die im Bericht der Studienkommission zum Vorentwurf des OHG genannt werden (Studienkommission 1986: 80–81) (siehe Ausführungen zu Beginn von Kap. 6.2).

Bei der Grösse der neu zu schaffenden Opferhilfe-Beratungsstelle(n) lehnt sich der Kanton an die Ausführungen der Studienkommission zum Vorentwurf des OHG an (Studienkommission 1986). Angesichts einer kantonalen Einwohner/-innenzahl von einer knappen Million werden zwei Stellen vorgeschlagen (GEF 1993: 2), eine Hauptstelle in Bern und eine «Zweigstelle für die französischsprachigen Mitbürgerinnen und Mitbürger» in Biel (GEF 1993: 4). Mit diesen zwei Stellen würde der Kanton die von der Studienkommission entworfenen Grössenordnungen abdecken, die eine Opferhilfe-Beratungsstelle pro 300’000 bis 500’000 Einwohner/-innen vorsehen (Studienkommission 1986: 80–81). Trotzdem wird diesen beiden Einrichtungen nicht die gesamte Opferhilfeberatung übergeben, das zeigen die obigen Ausführungen und bestätigt auch Louise Kissling, Interviewpartnerin und als ehemalige Mitarbeiterin der GEF bis 1994 zuständig für die Vorbereitung und erste Umsetzung der Opferhilfeberatung im Kanton. In den zuständigen Verwaltungseinheiten sei nicht die Rede davon gewesen, dass die geplanten zentralen Opferhilfe-Beratungsstellen für die gesamte Opferhilfeberatung im Kanton zuständig sein sollten. Die Zuständigkeiten respektive Zielgruppen der geplante(n) zentralen Opferhilfe-Beratungsstelle(n) werden nicht näher definiert. Im Zitat auf der vorherigen Seite ist lediglich die Rede davon, dass diese Einrichtungen allen Opfern OHG-relevanter Straftaten offenstehen sollten, während die bestehenden Stellen in ihren bisherigen Tätigkeitsfeldern weiter arbeiteten.[194]

Die frauenspezifischen Angebote, welche die Anerkennung als Opferhilfe-Beratungsstelle erhalten sollen, werden im Vortrag der GEF (1993: 5) aufgeführt: «Frauenhaus Bern mit ambulanter Beratungsstelle, Informations- und Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen, Bern. […] Weitere Anerkennungen sind möglich. So haben die Verantwortlichen des Frauenhauses Biel ein Gesuch um Anerkennung in Aussicht gestellt» (GEF 1993: 5). Es werden also alle zu damaliger Zeit schon bestehenden (und auch schon von Gemeinden oder Kanton subventionierten) Beratungsangebote für gewaltbetroffene Frauen (und Kinder) in die Opferhilfeumsetzung im Kanton Bern einbezogen. Die ambulante Beratungsstelle des «Frauenhauses Bern», die im Zitat erwähnt wird, ist zu damaliger Zeit in Planung, wird dann jedoch

194 Der «Weisse Ring», der in verschiedenen Kantonen mit der Opferhilfe nach OHG beauftragt wird und sich als Organisation für alle Verbrechensopfer positioniert, wird im Kanton Bern nicht in die Umsetzung des OHG einbezogen. Louise Kissling legt dar, dass der «Weisse Ring» für sie selbst und auch für andere in der GEF nie infrage gekommen sei. Die gleiche Haltung habe auch in der Studienkommission bestanden, deren Mitglied Frau Kissling gewesen ist. Der «Weisse Ring» sei als zu oberflächlich und zu wenig fundiert beurteilt worden.

nicht realisiert. Auf diesen Umstand, der für die geschlechterspezifischen Auswirkungen der Opferhilfeberatungsstruktur im Kanton Bern relevant ist, wird weiter unten noch eingegangen. Die schon bestehenden Angebote für gewaltbetroffene Frauen sollen weiterhin «auf ihrem angestammten Gebiet» tätig sein – so das Zitat weiter oben. Ihre bisherige Arbeit wird demnach von den Kantonsverantwortlichen als spezialisierte Opferhilfe beurteilt, welche nun im Rahmen der Umsetzung des OHG ihre Anerkennung findet. Ausserdem signalisiert der Kanton im Hinblick auf die als notwendig erachtete Anzahl Einrichtungen Offenheit und stellt «weitere Anerkennungen» schon bestehender oder geplanter Beratungsstellen in Aussicht. Die Beratungsangebote für gewaltbetroffene Frauen werden also von Anfang an vollwertig in die Umsetzung des OHG im Kanton Bern einbezogen, Das wird von Louise Kissling im Interview bestätigt und wird auch von Annette Tichy, in den Jahren 1994 bis 1999 als Juristin bei der GEF alleinig für den Bereich der Opferhilfeberatung zuständig, in folgende Worte gebracht: «Wobei man eigentlich sagen kann, sie [die frauenspezifischen Stellen] haben immer schon [auch in der Zeit vor dem OHG] Opferhilfe gemacht. Es ist einfach nur noch nicht gesetzlich geregelt gewesen.»

Welche Haltung bringen nun die schon in der Opferbetreuung tätigen Beratungsstellen für Frauen und Kinder dem OHG entgegen und welche Interessen bringen sie in die Aushandlungsprozesse rund um die anstehende Opferhilfeberatung ein? Ursula Thomet, Interviewpartnerin und Mitarbeiterin der BFM von 1989 bis 1995, entwirft folgendes Bild der Interessen und Positionierung der BFM in Bezug auf das Opferhilfegesetz:

> Für uns war es klar, dass sich mit dem Opferhilfegesetz die Landschaft der bestehenden Institutionen, die Opferberatung angeboten haben, neu formiert. Für die Legitimation gegenüber den Opfern, gegenüber den Personen, die Beratung suchen, ist es entscheidend, dass man als Stelle über eine Anerkennung als Opferhilfestelle verfügt. Sie gilt auch als Qualitätsstandard. (Ursula Thomet, schriftliche Stellungnahme)

Die BFM erachtet die Anerkennung als Opferhilfe-Beratungsstelle als notwendig für die eigene Arbeit und sieht in ihr keinen Widerspruch zum eigenen Beratungskonzept. Ausserdem, so erwähnt Ursula Thomet an anderer Stelle im Interview, sei der Kanton in den Aushandlungsprozessen zur Übernahme des Opferhilfeberatungsauftrages nie mit der Aufforderung aufgetreten, dass die BFM ihr Angebot auf andere weibliche Opfergruppen ausdehnen müsse, zum Beispiel auf weibliche Opfer häuslicher Gewalt.

Ähnlich wie Ursula Thomet äussert sich auch Elisabeth Reust, Interviewpartnerin und seit 1982 Mitarbeiterin des «Frauenhauses Bern» zur Haltung des Frauenhauses gegenüber der Anerkennung als Opferhilfe-Beratungsstelle:

> Ja, und eben, unsere Meinung ist gewesen, wir leisten ja schon Opferhilfe. Und das stimmt. Ja, wir haben die ja schon geleistet. Natürlich jetzt nicht eingebunden in das Gesetz und dann noch mit den speziellen Anforderungen, die das Gesetz nachher an uns gestellt hat. Und unsere Gründe für die Anerkennung als Opferhilfe-Beratungsstelle sind gewesen, es gibt uns einen Ausweis, auch eine Anerkennung als Fachstelle, das gibt mehr Anerkennung als als Frauenhaus, auf jeden Fall. Und wir haben auch gesagt, wir sind dann finanziell besser abgesichert, weil wir einen gesetzlichen Auftrag haben. Und bei einer Stelle, die einen gesetzlichen Auftrag hat, kann man nicht das Budget beliebig streichen. (Elisabeth Reust, Interviewzitat)

Die schon von Ursula Thomet und zuvor in der Ausrichtung des Kantons beschriebene inhaltliche Passgenauigkeit zwischen OHG und der bereits in der sozialen Praxis vorhandenen Opferbetreuung wird hier in den Worten «wir leisten ja schon Opferhilfe» auf den Punkt gebracht. Die eigene in einem stationären Rahmen geleistete Begleitung und Beratung von misshandelten Frauen und deren Kindern wird als Opferhilfe wahrgenommen. So habe das OHG in erster Linie die Form und Standardisierung der Arbeit verändert, nicht aber ihre inhaltliche Ausrichtung und damit verbundenen Grundhaltungen, führt Elisabeth Reust an anderer Stelle aus. Die Anerkennung als Opferhilfe-Beratungsstelle kommt also einer fachlichen Aufwertung (als Fachstelle) der eigenen Arbeit gleich und bedeutet ebenfalls mehr finanzielle Sicherheit für die Einrichtung. Elisabeth Reust nimmt in diesem Zusammenhang noch Bezug auf die damalige Haltung anderer Frauenhäuser in der Schweiz gegenüber dem OHG. So hätten sich viele Frauenhäuser bewusst gegen die Übernahme des Opferhilfeberatungsauftrages entschieden, weil sie autonom bleiben wollten. Diese Autonomie sei jedoch eine «Scheinautonomie» gewesen – so Elisabeth Reust –, denn schon damals seien alle Frauenhäuser auf staatliche Gelder angewiesen gewesen.[195]

---

195 Mit damaligen Mitarbeiterinnen des «Frauenhauses Region Biel» und der späteren frauenspezifischen Einrichtungen in der Region Thun – Berner Oberland fanden im Rahmen der vorliegenden Studie keine Interviews statt. In den Jahresberichten der Organisationen existieren keine Hinweise darauf, dass die Übernahme des Opferhilfeberatungsauftrags von der Einrichtung selbst als kritisch und mit der Grundhaltung nur schwer vereinbar beurteilt wird. Es kann also von einer ähn-

Sowohl von Seiten der kantonal Zuständigen als auch von Seiten der Mitarbeiterinnen der schon bestehenden Beratungsangebote ist also bei der damaligen Gründung der Opferhilfeberatung eine Haltung erkennbar, die als praxisbezogener Pragmatismus beschrieben werden kann. So antwortet denn Louise Kissling auf die Frage, wie die Anerkennungen im Kanton Bern abgelaufen seien, dass sich diese so ergeben hätten und der Kanton dabei «pragmatisch» vorgegangen sei. Von Seiten des Kantons wird im Vorfeld weniger eine bestimmte Beratungsstruktur entworfen, die dann steuernd und vorgebend realisiert wird. Der Kanton setzt vielmehr auf die vorhandenen Ressourcen der Opferbetreuung. Es wird geprüft, welche Beratungsstellen schon Opferbetreuung machen und deswegen eine Anerkennung als Opferhilfe-Beratungsstellen erhalten sollen und für welche Opfergruppen zusätzliche Angebote geschaffen werden müssen. Schon bestehend sind Angebote für von häuslicher und sexueller Gewalt betroffene Frauen und Kinder. Diese Einrichtungen werden in ihren angestammten Tätigkeitsfeldern und ihren damit verbundenen auch gesellschaftskritischen, feministischen Grundhaltungen als Opferhilfe-Beratungsstellen anerkannt und zwar ohne weitere Auflagen im Hinblick auf die zu betreuenden Opfergruppen.[196] Ausgehend von der Ausrichtung dieser Stellen wäre für eine Strukturierung der gesamten Opferhilfeberatung im Kanton auch denkbar gewesen, ein Segment für weibliche Opfer anzuerkennen und ein weiteres für männliche Opfer zu schaffen. Dann hätten die schon bestehenden Einrichtungen ihr Angebot auf weibliche Opfer aller OHG-relevanten Straftaten erweitern müssen. Oder eine Struktur wäre möglich gewesen, in der ein bestehendes Segment für Opfer häuslicher und sexueller Gewalt anerkannt wird und ein weiteres zu schaffendes für die restlichen OHG-relevanten Straftaten zuständig ist. Damit hätten die bestehenden Stellen ihr Angebot auf männliche Opfer häuslicher und sexueller Gewalt ausdehnen müssen. Im ersteren Fall wäre die kantonale Opferhilfeberatung entlang der Trennlinie Geschlecht strukturiert, im letzteren entlang der Trennlinie der Straftatengruppen. Beide Trennlinien finden sich in ihrer Verbindung in der Zielgruppenausrichtung der schon bestehenden Beratungsangebote wieder: *weibliche* Opfer *häuslicher* oder *sexueller Gewalt*.

---

lichen Positionierung ausgegangen werden wie oben für das «Frauenhaus Bern» und die BFM beschrieben.

196 Wie im vorherigen Kapitel bei den Erläuterungen zu den im Kanton Bern vorhandenen Opferhilfe-Beratungsstellen ausgeführt, existiert in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre im Kanton Bern eine finanzpolitisch schwierige Situation. Diese wirkt sich auch auf die Opferhilfe aus und führt dazu, dass die Einrichtungen um finanzielle Mittel kämpfen müssen.

Sie entfalten jedoch trotzdem keine Wirkung für die gesamte Struktur, was im Folgenden noch weiter erarbeitet wird.

Die Trennlinien Region und Opferhilfeform

Bei den Zielgruppen der als Opferhilfe-Beratungsstellen anerkannten frauenspezifischen Einrichtungen existiert eine Verbindung der Faktoren Geschlecht und Straftatengruppen: Es geht um weibliche Opfer und um häusliche oder sexuelle Gewalt. Kinder sind teilweise mitgemeint, im Falle häuslicher Gewalt als die Kinder der betroffenen Frauen und im Falle sexueller Gewalt als Mädchen, denen Sexualdelikte widerfahren. Die zwei Faktoren Geschlecht und Straftatengruppe entwickeln jedoch nicht die Kraft von Trennlinien, anhand derer sich die Zielgruppenorientierung der gesamten kantonalen Beratung strukturiert. Es existieren zwei Aspekte, welche diese beiden Faktoren überlagern, und als Trennlinien der Opferhilfeberatung im Kanton Bern wirksam werden. Sie sind mit nicht unwesentlichen Auswirkungen auf das Geschlechterverhältnis der Beratenen verbunden.

Beide Trennlinien nehmen ihren Anfang schon in den oben beschriebenen Prozessen der Gründung der Opferhilfeberatung. Anerkannt werden im Bereich der frauenspezifischen Beratung sowohl stationäre als auch ambulante Angebote, womit die Opferhilfe in zwei verschiedenartigen Formen geschaffen wird. Alle ambulanten und stationären Angebote finden sich darüber hinaus in den Regionen Biel und Bern respektive sind im Hinblick auf die neu zu schaffende Stelle – der Zweisprachigkeit des Kantons entsprechend – in diesen beiden Regionen geplant. Opferhilfeberatung wird hier entworfen als ein regionalisiertes, zweisprachiges Angebot, welches im Bereich der weiblichen Opfer häuslicher Gewalt noch dazu in der Form ambulanter und stationärer Beratung geführt wird respektive werden soll. Diese beiden Trennlinien – Regionalisierung und Opferhilfeform – werden in den politischen Aushandlungsprozessen rund um die Subventionierung des Frauenhauses und der ambulanten Beratungsstelle in der Region Thun – Berner Oberland wieder aktiviert und konsolidieren sich dadurch noch weiter. Der «Verein Frauenhaus und Beratungsstelle Thun – Berner Oberland» reicht im Jahr 1995 ein Subventionsgesuch bei der GEF ein. Geplant ist ein stationäres Frauenhaus und eine eng damit in Verbindung stehende ambulante Beratungsstelle in der Region Thun – Berner Oberland. Die GEF legt das Gesuch aufgrund der finanzpolitisch schwierigen Situation des Kantons auf Eis. Grossrätin Verena Kauert-Löffel (SP) fordert daraufhin im Jahr 1996 in der von ihr eingereichten Motion die Subventionierung des Vorhabens durch den Kanton. Sie begründet das Anliegen folgendermassen:

> Trotzdem ändert es [dass Gewalt gegen Frauen mittlerweile weniger tabuisiert ist] nichts an der traurigen Tatsache, dass in der Schweiz – und wohl auch im Kanton Bern - jede zehnte Frau in irgendeiner Form von Männergewalt betroffen ist. Die Notwendigkeit von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen ist deshalb unter Fachleuten auch weitgehend unbestritten. […] Bereits heute ist aber das Frauenhaus Biel, wie auch dasjenige in Bern, total überlastet, so dass viele hilfesuchende Frauen (auch aus dem Oberland) abgewiesen werden müssen. Die Kantonale Frauenkommission kommt deshalb auch in ihrem zweiten Bericht zum Schluss, dass das Bedürfnis für ein weiteres Frauenhaus im Kanton Bern - und zwar in der Region Thun Oberland - ausgewiesen und notwendig ist. In der Region Thun - Oberland fehlt auch die Beratung nach Opferhilfegesetz gänzlich! (Grosser Rat des Kantons Bern 1996: 1083)

Die Begründung für die geforderte Subventionierung der geplanten Projekte durch den Kanton stützt sich auf die Häufigkeit der Gewaltbetroffenheit von Frauen – hier findet sich die quantifizierende Hervorhebung weiblicher Opfer, die für den öffentlichen Opferhilfe-Diskurs herausgearbeitet wurde, wieder. Diese hohe Gewaltbetroffenheit mache Schutz- und Unterstützungsmassnahmen notwendig und zwar in Form *ambulanter* Frauenberatungsstellen sowie *stationärer* Schutzräume. Gefordert werden diese sowohl unter Bezugnahme auf eine geografische Einteilung des Kantons in die Regionen Biel, Bern und Thun-Berner Oberland als auch mit dem Hinweis auf die vom Gesetz her vorgeschriebene Opferhilfeberatung. Frauen als häufige Opfer (häuslicher) Gewalt werden hier in den Bezugsrahmen einer regionalisierten Opferhilfe gestellt, welche sowohl ambulante als auch stationäre Betreuung erbringen soll. In seiner schriftlichen Stellungnahme zur Motion geht der Regierungsrat auf die Trennlinie der Regionalisierung ein:

> Was die in der Motion angesprochenen Aufgaben im Bereich der Opferhilfe angeht, verweist der Regierungsrat darauf, dass die entsprechenden Angebote als spezialisierte Dienstleistungen zurzeit stark zentralisiert sind (hauptsächlich in Bern, zum Teil in Biel). Eine dezentrale Organisation unter Einbezug aller Regionen des Kantons ist zum heutigen Zeitpunkt nicht sinnvoll und auch nicht finanzierbar. (Grosser Rat des Kantons Bern 1996: 1084)

Die Opferhilfe wird von Seiten der kantonalen Regierung als «spezialisierte Dienstleistung» beschrieben, welche deswegen «stark zentralisiert» sei mit einem Hauptstandort in Bern und einem zweiten kleineren in Biel.

Eine weitere Dezentralisierung wird als nicht sinnvoll und darüber hinaus nicht finanzierbar abgelehnt. Die Begründung für die Ablehnung liegt eher auf der finanziellen Seite, was an anderer Stelle der Stellungnahme ausgeführt wird (Grosser Rat des Kantons Bern 1996: 1083): «Der Regierungsrat ist sich der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Themas ‹Gewalt an Frauen› bewusst. Es ist grundsätzlich unbestritten, dass in diesem Zusammenhang die Führung eines Frauenhauses mit Beratungsstelle im Raum Thun-Berner Oberland eine sinnvolle Aufgabe darstellen würde.» Bedingt durch die Vorgaben im Rahmen der Haushaltssanierung 99 sei es der GEF jedoch unmöglich, weitere Projekte zu finanzieren. Mit der Annahme der Motion von Grossrätin Verena Kauert-Löffel wird der Kanton jedoch genau dazu verpflichtet. So entstehen in der Region Thun – Berner Oberland zwei weitere Opferhilfeberatungsangebote für weibliche Opfer häuslicher oder sexueller Gewalt: ein ambulantes und ein stationäres. Damit setzen sich die Trennlinien Regionalisierung und Opferhilfeform in ihrer die gesamte kantonale Opferhilfeberatung strukturierenden Kraft noch mehr durch. Die im vorherigen Kapitel erläuterte Zuständigkeitsfestlegung der Beratungsstellen in den seit 2006 bestehenden Leistungsverträgen ist nichts anderes als das Resultat dieser ersten Aushandlungsprozesse um Anerkennung und Finanzierung der Opferhilfe-Beratungsstellen im Kanton Bern, welche in eine Strukturierung der kantonalen Opferhilfeberatung durch Region und Opferhilfeform münden.

Geografisch in drei Regionen untergliedert wird also eine Beratungsstruktur begründet, die in jeder Region für gewaltbetroffene Frauen (und Kinder/Mädchen) folgende Segmente anbietet: ambulante Beratung bei häuslicher Gewalt, ambulante Beratung bei sexueller Gewalt, stationäre Beratung bei häuslicher Gewalt. Daneben wird ein Segment für die übrigen Opfer geschaffen: Männer, Frauen (und Kinder), die von allgemeinen Straftaten betroffen sind sowie Männer (und Jungen), die häusliche oder sexuelle Gewalt erleiden.[197] Für die weitere Entwicklung und den Ausbau insbesondere der BOH sind neben dieser Strukturierung zwei Umstände/Entscheide relevant. *Erstens* realisiert das «Frauenhaus Bern» sein geplantes ambulantes Beratungsangebot nicht. Dazu heisst es im Jahresbericht 1993 der Einrichtung:

> Seit Anfang 1993 ist das Berner Frauenhaus eine vom Kanton anerkannte stationäre Opferberatungsstelle für misshandelte Frauen. Da

197 Die letztgenannte Thematik der von häuslicher und sexueller Gewalt betroffenen Männer ist in der Gründungszeit der kantonalen Opferhilfen lediglich in der Anlage vorhanden und wird nicht explizit benannt. Das Gleiche trifft auch auf Kinder als eigenständige Opfergruppe zu, weswegen sie in Klammern angeführt sind.

> ein Ausbau des Beratungsangebotes (z. B. im ambulanten Bereich) zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist, decken wir hier die Beratung im stationären Bereich sowie die telefonische Beratung und die Weiterverweisung an die anderen entsprechenden Opferberatungsstellen ab. (Frauenhaus Bern 1994: 2)[198]

Elisabeth Reust führt in diesem Zusammenhang im Interview erläuternd aus, dass die Mitarbeiterinnen zur damaligen Zeit ein Gesuch für ein ambulantes Beratungsangebot (analog zu Biel und anderen Frauenhäusern in der Schweiz) ausgearbeitet hätten. Dieses sei jedoch weder bei der eigenen Trägerorganisation noch beim Kanton auf Zustimmung gestossen. Das Frauenhaus habe sich auf die Beratung im stationären und im telefonischen Bereich beschränken sollen, weil «die allgemeine Opferberatungsstelle [BOH], die hat das im ambulanten Bereich übernehmen sollen» (Elisabeth Reust, Interviewzitat). In den offiziellen Dokumenten nicht sichtbar, wird die in Eröffnung begriffene BOH in den Aushandlungsprozessen der damaligen Zeit also implizit[199] angelegt als zuständig für die ambulante Beratung weiblicher Opfer häuslicher Gewalt in der Region Bern. *Zweitens* bietet die BFM keine Beratung in französischer Sprache an. Die Hintergründe dafür konnten im Rahmen der vorliegenden Studie nicht gänzlich geklärt werden. In verschiedenen Dokumenten aus der Anfangszeit ist von einer geplanten Regionalisierung des Angebots die Rede, dann verschwindet das Thema wieder.[200]

---

198 Bei den Zitaten aus den in die Untersuchung einbezogenen Jahresberichten der verschiedenen Beratungsstellen wird die ganze Beratungsstelle als Autorin angegeben und nicht die/der konkrete/-r Autor/-in der jeweils zitierten Stelle. Dieses Vorgehen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit gewählt und, weil häufig keine konkrete Autor/-innenschaft ersichtlich ist.

199 Bei den Erläuterungen der Entwicklung der Opferhilfeberatung in den Kantonen Bern und Basel-Stadt/Basel-Landschaft wird im Folgenden immer wieder unterschieden zwischen implizit (in den Strukturen) angelegt, impliziter Anlage respektive implizit angelegter Bestimmung und explizit benannt beziehungsweise expliziter Zuständigkeit. Beide Begrifflichkeiten verweisen auf die Opferhilfeberatungsstruktur respektive die inhaltliche Ausrichtung der Opferhilfe-Beratungsstellen innerhalb der jeweiligen kantonalen Beratungsstruktur. Mit dem Wort implizit wird betont, dass die jeweiligen Zuständigkeiten weniger aufgrund bestimmter Vorgaben und intentionalem Handeln zustande kommen, als vielmehr einer inneren Logik und Eigengesetzlichkeit der jeweiligen Opferhilfeberatungsstruktur selbst folgen, die nicht unbedingt so geplant sein muss. Das Wort explizit verweist demgegenüber darauf, dass bestimmte Zuständigkeiten so geplant und vorgesehen sind, also in erster Linie auf intentionales Handeln zurückgeführt werden können.

200 Möglich ist, dass eine vollumfängliche Regionalisierung zu mehreren Kleinststellen der BFM geführt hätte, deren Kosten grösser als ihr Nutzen beurteilt worden sind. Für das eigene Forschungsinteresse ist jedoch weniger relevant, warum bestimmte

Weil gleichzeitig das «Frauenhaus Region Biel» zwar ambulante Beratung auf Französisch anbietet, jedoch lediglich für weibliche Opfer häuslicher Gewalt, wird die BOH implizit als zuständig angelegt für die Beratung französisch sprechender weiblicher Opfer sexueller Gewalt in der Region Biel. Diese beiden Umstände/Entscheide bewirken, dass die Faktoren Geschlecht und Straftatengruppe keine die gesamte kantonale Beratung strukturierende Kraft entwickeln. Die im Entstehen begriffene Opferhilfeberatungsstruktur ist also nicht derart angelegt, dass sich die frauenspezifischen Angebote an weibliche Opfer und die BOH in Abgrenzung dazu an männliche Opfer richten können (dann hätte der Faktor Geschlecht eine strukturierende Kraft). Oder aber, dass sich die frauenspezifischen Stellen an Opfer häuslicher und sexueller Gewalt und die BOH an Opfer allgemeiner Straftaten wenden können (dann wäre der Faktor Straftatengruppe als strukturierende Trennlinie wirksam). Der Gründungsprozess der Opferhilfeberatung gestaltet sich im Zusammentreffen der verschiedenen Interessen der beteiligten Akteur/-innen und der oben geschilderten Umstände/Entscheide vielmehr derart, dass für die weitere Entwicklung eine regionalisierte und von zwei Beratungsformen getragene Struktur prägend ist, in welcher alle Stellen (unter anderem) zuständig sind für weibliche Opfer häuslicher oder sexueller Gewalt.

Einbezug männlicher Opfer

Wie die bisherigen Ausführungen zur Gründung der Opferhilfeberatung im Kanton Bern vermuten lassen, finden sich weder in den Interviews noch in den untersuchten schriftlichen Dokumenten Hinweise dafür, dass männliche Opfer in der ersten Zeit der Umsetzung des OHG explizit benannt und ihre spezifische Situation und ihre Bedürfnisse beschrieben werden. Dies bedeutet nicht, dass männliche Opfer keine Anlaufstelle haben, werden sie doch von Beginn an der BOH zugewiesen. Es ist vielmehr ein Hinweis dafür, dass Männer, männliche Jugendliche und Buben als eigenständige Opfergruppe in der Wahrnehmung der beteiligten Akteur/-innen und den Thematisierungen der Opferhilfe im Kanton Bern zumindest in der Anfangszeit nicht präsent sind.

Wie sich die Opferhilfeberatungsstruktur im Kanton Bern nach einem derart ausgestalteten Gründungsprozess weiter entwickelt und inwiefern männliche Opfer in dieser Entwicklung einen Platz finden, wird im folgenden Kapitel erarbeitet.

Entwicklungen stattfinden, sondern welcher Einfluss damit auf die Geschlechterverhältnisse der beratenen Opfer verbunden ist. Das wird im Folgenden noch weiter herausgearbeitet.

6.2.1.3 Ausrichtung der Opferhilfeberatungsstruktur – reichlich Raum für Opfer häuslicher Gewalt

Im Hinblick auf den gleichwertigen Einbezug männlicher und weiblicher Opfer in die Opferhilfeberatungsstruktur im Kanton Bern ist vor allem der weitere Auf- und Ausbau der BOH interessant, bildet diese doch die einzige mögliche Anlaufstelle für gewaltbetroffene Männer, männliche Jugendliche (und Jungen).[201] Ihre Entwicklung und Ausrichtung werden im Folgenden vorgestellt. Daran schliesst sich eine Auseinandersetzung mit relevanten Aspekten der frauenspezifischen Beratungsstellen und kantonalen Ausführungen zur Opferhilfe an.

Die BOH – potentielle Anlaufstelle für männliche Opfer

Im Vortrag der GEF (1993: 3) an den Regierungsrat über den Betrieb von Beratungsstellen gemäss OHG ist festgehalten, dass die spätere BOH allen Opfergruppen zur Verfügung stehen solle. Dieser allgemein gehaltene Grundsatz wird in der Praxis in einer Opferhilfeberatungsstruktur ausgestaltet, welche in ihrer Anlage in erster Linie nach Region und Opferhilfeform gegliedert ist. Innerhalb dieser Struktur fangen die Zuständigkeiten der BOH dort an, wo diejenigen der anderen in der jeweiligen Region vorhandenen Stellen aufhören. In diesem Sinne heisst es im ersten Jahresbericht (1994) der Einrichtung:

> Auf den 1.1.93 trat das neue Opferhilfegesetz in Kraft. Dieses verpflichtet die Kantone, für die nötigen Opferhilfe-Beratungsstellen zu sorgen. Der Kanton Bern hat folgende bestehende Institutionen mit der Opferhilfe beauftragt:
> › «DIE DARGEBOTENE HAND» in Bern und Biel – für den telefonischen 24-Stunden-Dienst; was über die telefonische Beratung hinausgeht, wird an die folgenden Stellen verwiesen:
> › BERATUNGSSTELLE FÜR VERGEWALTIGTE FRAUEN UND MÄDCHEN in Bern – für Frauen und Mädchen, die sexuelle Ausbeutung und Gewalt erfahren haben
> › FRAUENHAUS BERN – für Frauen und Kinder bei Gewalt in Beziehungen
> › FRAUENHAUS BIEL – für Frauen und Kinder bei Gewalt in Beziehungen

201 Jungen sind hier in Klammern angeführt, weil zum Teil auch die frauenspezifischen Beratungsangebote zumindest Buben, die von häuslicher oder sexueller Gewalt betroffen sind, betreuen.

> Für alle damit nicht erfassten Opfer wurde eine neue, allgemeine Beratungsstelle geschaffen, die BERATUNGSSTELLE OPFERHILFE (BOH) in Bern, mit einer Zweigstelle für den französischsprachigen Kantonsteil, dem SERVICE D'AIDE AUX VICTIMES (SAV) in Biel. Nach intensiven Vorbereitungsarbeiten konnten am 1.2.94 die Stelle in Bern und am 1.4.94 jene in Biel ihre Arbeit aufnehmen. (BOH 1995: 2)

In dem Zitat kommt die Schwierigkeit der BOH, ihre Zielgruppen zu definieren, zum Ausdruck. Zuerst werden alle anderen anerkannten Stellen und deren Zielgruppen respektive inhaltliche Ausrichtung beschrieben. Erst daran anschliessend wird das eigene Angebot ausgeführt, welches sich an «alle damit nicht erfassten Opfer» richte. Die BOH definiert ihre Zielgruppen also im Unterschied zu den anderen Opferhilfe-Beratungsstellen im Kanton Bern nicht aus sich selbst heraus und verbunden mit einem grundsätzlichen gesellschaftlichen Engagement für bestimmte Gruppen. Sie übernimmt vielmehr je nach Region und vorhandener Opferhilfeform diejenigen Opfergruppen, welche von den anderen Beratungsstellen nicht abgedeckt werden. Das lückenfüllende Verständnis der BOH scheint auch durch, wenn Ruedi Strahm auf die Frage danach, wie sich die BOH zu Beginn gegenüber der Beratung von Kindern[202] verhalten habe, antwortet: «Ja, irgendjemand muss sie ja beraten»; aber eben doch nicht alle minderjährigen Opfer, denn auch die anderen Beratungsstellen sind in ihren Segmenten – und eingeteilt nach Regionen – für die Beratung von Kindern und Jugendlichen zuständig.[203]

---

202 In den untersuchten Dokumenten und geführten Interviews findet sich kein Hinweis darauf, dass minderjährige Opfer im Kanton Bern als eigenständige Opfergruppe mit spezifischen Bedürfnissen thematisiert werden. Sie gehören je nach Ausrichtung der Beratungsstellen teilweise zu den Zielgruppen der Einrichtungen. Mädchen, die von sexueller Gewalt betroffen sind, werden beispielsweise bei «Lantana» beraten. Auch werden Kinder als Opfer häuslicher Gewalt seit einigen Jahren vermehrt berücksichtigt. Auf politischer Ebene reicht Grossrat Ueli Arm (SP) im März 2008 eine Motion ein, mit welcher der Regierungsrat aufgefordert wird, konkrete Schritte und gesetzliche Grundlagen für die Schaffung von niederschwelligen und spezialisierten Stellen für jugendliche Opfer von Jugendkriminalität einzuleiten. In seiner schriftlichen Stellungnahme führt der Regierungsrat unter anderem aus, dass die jugendlichen Opfer in den schon vorhandenen Opferhilfe-Beratungsstellen Beratung fänden und weitere spezialisierte Angebote nicht als nötig erachtet würden (Grosser Rat des Kantons Bern 2008: 1250–1251).

203 Die Interviewpartner/-innen im Kanton Bern bringen zum Ausdruck, dass die Zuständigkeiten als etwas verworren und kompliziert bezeichnet werden könnten und wiederkehrend zu teilweise spannungsgeladenen Auseinandersetzungen

Wie entwickeln sich nun die so zu Beginn definierten Zielgruppen und Zuständigkeiten der BOH als «Lückenfüllerin» über die Jahre und mit welchen Schwerpunkten positioniert sich die Einrichtung?

Der Weg zur Fachstelle für häusliche und (sexuelle) Gewalt

Ruedi Strahm äussert sich zu den in den ersten Jahren durch die BOH betreuten Opfergruppen in folgenden Worten: «Es sind am Anfang ungefähr ein Drittel Verkehrsunfälle gewesen. Und dann ganz viel andere Straftaten, von einfacher Körperverletzung bis zu Tötung und Mord. Und dann der Bereich von häuslicher Gewalt hat im Verlauf von der Zeit sehr stark zugenommen.» In einem ähnlichen Sinn antwortet auch Susanne Nielen Gangwisch, Interviewpartnerin und langjährige Mitarbeiterin der BOH, auf die Frage der Bedeutung häuslicher Gewalt in der Anfangszeit der BOH: «Nein, das war kein Thema. Natürlich haben wir sicher Leute, Frauen von häuslicher Gewalt gehabt. Aber wir waren uns der Besonderheit nicht bewusst. Es gab kein politisches Umfeld. Die Kinder [bei häuslicher Gewalt] waren gar kein Thema.» In den Aussagen wird deutlich, dass die im vorherigen Kapitel herausgearbeitete, in die Opferhilfeberatungsstruktur eingelagerte Zuständigkeit der BOH für die ambulante Beratung der Opfer häuslicher Gewalt in der Region Bern zwar implizit angelegt, jedoch von der Beratungsstelle selbst – und auch von den anderen beteiligten Akteur/-innen – zu Beginn nicht explizit (an-)erkannt und benannt wird. Susanne Nielen Gangwisch beschreibt in diesem Zusammenhang, dass die BOH «nicht als zuständig für den häuslichen Gewaltbereich wahrgenommen wurde»:

> Das war lange Jahre ein Problem, dass die allgemeine Stelle [BOH] nicht wahrgenommen wurde als zuständig für den häuslichen Gewaltbereich, weil es keine reine Frauenstelle war und einen Leiter als Mann hatte. […] Von den anderen frauenspezifischen Beratungsstellen oder auch wenn es um irgendwelche politischen Gremien ging, im Bereich häusliche Gewalt, wurde das nicht wahrgenommen. (Susanne Nielen Gangwisch, Interviewzitat)

Mit der Anerkennung der frauenspezifischen Angebote als Opferhilfe-Beratungsstellen in ihrem angestammten Tätigkeitsfeld wird die Zuständigkeit

---

zwischen den Beratungsstellen führten. Kritisiert wird in diesem Zusammenhang unter anderem die wenig steuernde und vorgebende Haltung des Kantons vor allem auch im Hinblick auf die Zielgruppeneingrenzungen der Beratungsstellen. Letztlich gelange aber jedes Opfer an die Stelle, an welcher es kompetent beraten würde. Vorläufige Klärung in der Abgrenzung der Zuständigkeiten hätten auf Druck des Kantons die Leistungsverträge gebracht.

für weibliche Opfer häuslicher (und sexueller) Gewalt an diese Einrichtungen verwiesen und mit ihnen verbunden. Für von häuslicher und sexueller Gewalt betroffene Frauen engagieren sich also Frauen – so der feministische Gedanke und das Zitat. Aber in der Region Bern existiert für den ambulanten Bereich keine derartige feministisch verankerte Stelle, wohl aber die BOH, welche implizit angelegt ist als auch zuständig für die Zielgruppen der feministischen Einrichtungen. Mit steigender Prominenz der Thematik der häuslichen Gewalt nimmt die BOH in ihrem Handeln die implizit angelegte Zuständigkeit für weibliche Opfer häuslicher Gewalt auf und positioniert sich nach und nach als «Fachstelle für häusliche Gewalt». Im Jahresbericht 1997 werden zum ersten Mal die Zunahme der beratenen weiblichen Opfer häuslicher Gewalt und die Zuständigkeit der BOH für diese Opfergruppe erwähnt:

> Zwei Gruppen von Opfern haben 1997 überdurchschnittlich zugenommen und uns bekümmert, beschäftigt und gefordert:
>
> › Die Frauen, die von ihrem Freund, Lebenspartner, Mann, Ex-Mann usw. bedroht, geschlagen und gequält werden. Für alle um Hilfe angegangenen Institutionen ist es schwierig zu helfen, solange «nichts» passiert ist. Leider haben wir verschiedentlich erleben müssen, wie es aus Drohungen zu Körperverletzungen und gar zu einer Tötung kam. Wir werden uns 1998 bemühen, zusammen mit anderen beteiligten Behörden und Institutionen bessere Interventions- und Hilfsmöglichkeiten zu erarbeiten, um den Bedrohungs- und Gewaltsituationen gegen Frauen entgegentreten zu können. (BOH 1998: 3–4)[204]

In den Beschreibungen werden zum einen die Komplexität und Dringlichkeit der Thematik der weiblichen Opfer häuslicher Gewalt in der Beratung der BOH beschrieben und zum anderen das mit dieser Komplexität und Dringlichkeit verbundene Engagement der BOH auf politischer Ebene angeführt. Im Jahresbericht 1998 (BOH 1999: 3) wird über einige Zeilen die seit 1996 bestehende Mitarbeit der Einrichtung in der nationalen Kampagne «Halt Gewalt gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft» erläutert. Vier Jahre später ist ein zweiseitiger Bericht einer Frau gewidmet, die von ihrem Exmann umgebracht wird. Im Rahmen dieses Berichts bezeichnet sich die BOH als «Fachstelle für häusliche Gewalt»:

204 Bei der zweiten im Zitat erwähnen Opfergruppe handelt es sich um Opfer respektive Hinterbliebene von Straftaten mit tödlichem Ausgang. Die massive Zunahme dieser Opfergruppe 1997 wird im Jahresbericht (BOH 1998) auf den Anschlag von Luxor in Ägypten zurückgeführt, bei welchem viele schweizerische Touristen ums Leben kamen. Deren Hinterbliebene werden im Rahmen des OHG unter anderem auch von der BOH betreut.

> Es ist noch immer schwierig, das Ausmass häuslicher Gewalt zu erfassen und sie zu bekämpfen. Seit einigen Jahren sind jedoch in vielen Kantonen Bestrebungen im Gang, die häusliche Gewalt als solche zu erkennen und wirksame Massnahmen dagegen zu ergreifen. Auch wir als Fachstelle für häusliche Gewalt sind uns der Komplexität des Themas bewusst und bemühen uns, Lösungen zu finden. Dies geschieht einerseits in der täglichen Arbeit mit KlientInnen, andererseits aber auch fallübergreifend durch die Mitarbeit in entsprechenden Projekten wie z. B. dem bip – Berner Interventions-Projekt. (BOH 2003: 5)[205]

Wieder wird die Komplexität der Beratung weiblicher Opfer häuslicher Gewalt beschrieben und das über die Beratung hinausgehende Engagement der BOH in verschiedenen Projekten zur Thematik dargestellt. Im Jahresbericht 2004 wird der «Offizialisierung der häuslichen Gewalt»[206] und deren Bedeutung für die Beratungspraxis ein zweiseitiger Artikel gewidmet (BOH 2005: 5–6). Im Jahresbericht 2009 wird der neue Fachbereich Häusliche Gewalt der BOH vorgestellt, der laut Einrichtung gegründet wurde, um die Bemühungen in dieser Thematik besser konzentrieren und intensivieren zu können und so den sich stellenden Problemen gerechter zu werden (BOH 2010: 4). In verschiedenen Jahresberichten wird auf Informationsveranstaltungen hingewiesen, welche die BOH zur Thematik anbiete (BOH 2007, 2008) und ihre Mitarbeit in städtischen und kantonalen Projekten zur Thematik häuslicher Gewalt wird wiederholt erwähnt (BOH 2007, 2008, 2010, 2012). Darüber hinaus verweist die BOH im Jahresbericht 2011 darauf, dass sie sich im neuen Pilotprojekt «Kindesschutz bei Häuslicher Gewalt im Kanton Bern» (BOH 2012: 6) engagiere und seit Mitte des Jahres auch Beratung für Kinder und Jugendliche, die häusliche Gewalt erlebten, anbiete (BOH 2012: 5).

Die BOH positioniert sich also parallel zur Etablierung staatlicher Massnahmen im Bereich häuslicher Gewalt und zur Intensivierung der

205 Das bip ist ein Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt, welches Anfang der 2000er Jahre von den Gleichstellungsstellen der Stadt und des Kantons Bern ins Leben gerufen wird. Mit diesem Projekt sollen die im Bereich häuslicher Gewalt tätigen Stellen (unter anderem Polizei, Frauenhäuser, ambulante Beratungsstellen, Vormundschaft, Sozialdienst) ihre Zusammenarbeit verbessern, gemeinsame Vorgehensweisen erarbeiten, so dass die Opfer besser geschützt und die Täter/-innen zur Verantwortung gezogen werden können (Stadt Bern 2013).

206 Offizialisierung häuslicher Gewalt meint, dass bestimmte Straftaten, die sonst nur nach Anzeige der Betroffenen polizeilich verfolgt werden, im Rahmen häuslicher Gewalt als Offizialdelikt gelten. Somit muss die Polizei ermitteln, sobald sie Kenntnis von den Straftaten erhält und unabhängig von einer Anzeige der Betroffenen (siehe auch Kap. 2.3.3).

Zusammenarbeit der involvierten Akteur/-innen in der Stadt und dem Kanton Bern über die Jahre hinweg immer mehr als eine Fachstelle für häusliche Gewalt. Sie arbeitet in den relevanten Projekten in der Region mit, gründet eine interne Fachgruppe für die Thematik und räumt der Komplexität der Beratung einiges an Platz ein. Die Thematik ist dauerhaft präsent in der Organisation und bildet einen gewichtigen Schwerpunkt, der regelmässig berücksichtigt wird. Damit greift die BOH in ihrem Handeln ihre implizit angelegte Zuständigkeit als ambulante Opferhilfe-Beratungsstelle für Opfer häuslicher Gewalt auf. Sie handelt also im Sinne ihrer in die Strukturen eingelagerten Bestimmung. Gleichzeitig handelt sie auch im Sinne der gesellschaftspolitischen Entwicklungen, welche sich ab Mitte der 1990er Jahre abzeichnen. Häusliche Gewalt wird zu einem sozialen Problem, welches mit verschiedenen staatlichen Massnahmen angegangen wird. Die BOH ist eine der Organisationen, welche sich an der Schaffung und bei der Umsetzung der staatlichen Massnahmen explizit engagiert und gleichzeitig von ihrer strukturellen Anlage her implizit damit beauftragt ist. Susanne Nielen Gangwisch bringt diese Positionierung (und implizit angelegte Bestimmung) der BOH folgendermassen auf den Punkt:

> Dabei sind wir *die* zuständige Stelle im ambulanten Bereich für häusliche Gewalt im Kanton. Also sicher die grösste, immer noch. Vista hat ja einen kleineren Bereich, Frauenhaus und Beratungsstelle Biel auch. Aber für den grossen Teil des Kantons ist die allgemeine [BOH] zuständig. (Susanne Nielen Gangwisch, Interviewzitat)

Im Sprechen über häusliche Gewalt in den Jahresberichten und auch in den Interviews manifestiert sich die diskursive Praxis des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses. Allgemein gehaltene Ausführungen über Opfer häuslicher Gewalt oder auch Klient/-innen (siehe Zitate der vorherigen beiden Seiten) sind gefolgt von beispielhaften Veranschaulichungen, in denen auf weibliche Opfer und/oder männliche Täter Bezug genommen wird.[207] Darüber hinaus wird sowohl qualifizierend hervorgehoben, indem die Komplexität der Thematik wiederholt und in ihrer Dringlichkeit beschrieben wird, als auch

207 Eine Ausnahme bildet ein Thema, welches Ruedi Strahm im Interview als unbefriedigend anspricht: Im Falle gegenseitiger häuslicher Gewalt, in welchem Partnerin und Partner sowohl Opfer als auch Täter/-in sind, würde unter Umständen das männliche Opfer in der BOH und das weibliche im Frauenhaus beraten und zwar ohne, dass sich die beiden Beratungsstellen über Sinn, Zweck und Ausrichtung der Beratung absprächen. Das erscheint Ruedi Strahm als wenig befriedigend und kaum im Sinne der jeweiligen Opfer.

quantifizierend, wenn zum Beispiel vom schwer einschätzbaren Ausmass häuslicher Gewalt die Rede ist (siehe Zitate vorherige beide Seiten).

Die BOH wird im Gründungsprozess der Opferhilfeberatung implizit nicht nur als zuständig angelegt für weibliche Opfer häuslicher Gewalt in der Region Bern, sondern auch für die (französisch sprechenden) weiblichen Opfer sexueller Gewalt in der Region Biel. Diese Thematik ist in den Jahresberichten weniger präsent als diejenige der häuslichen Gewalt. Die BOH präsentiert sich nicht als Fachstelle für sexuelle Gewalt. Sie greift das Thema aber immer wieder auf. So heisst es im Jahresbericht 1995:

> Es wurden aber auch Lücken und Mängel festgestellt [im Hilfsangebot der BOH]. Wir versuchen, diese in Zusammenarbeit mit dem Kanton und anderen involvierten Institutionen zu beheben. Insbesondere konnten wir in unserer Zweigstelle in Biel den Beschäftigungsgrad von Frau Calame auf den 1.1.96 um 15 Prozent erhöhen. In Zusammenarbeit mit dem SAVAS *(Service d'aide aux victimes d'abus sexuels)* in La Chaux-de-Fonds wird sie dadurch Opfern von sexueller Gewalt im französischen Kantonsteil eine bessere Hilfe anbieten können. (BOH 1996: 2)

Im Jahresbericht 1996 (BOH 1997: 4–5) wird die Thematik wieder unter Bezugnahme auf die Bieler Zweigstelle vertieft bearbeitet. Dabei wird hauptsächlich auf die Problematik der sexuellen Gewalt bei Kindern und Jugendlichen und die Beratung dieser Zielgruppen und ihrer Bezugspersonen (vor allem der Mütter) eingegangen. Die Sprache ist geschlechtsneutral gehalten, die Angaben zur Prävalenz differenzieren nach dem Geschlecht der Kinder/Jugendlichen. Im Jahresbericht 1998 (BOH 1999: 5) wird zum ersten Mal erwähnt, dass die Bieler Zweigstelle beim Fil rouge der Region Berner Jura, Biel und Seeland mitarbeite, einem interdisziplinären Projekt im Bereich Kinderschutz. Die Mitarbeit bei Fil rouge wird immer wieder erwähnt, zuletzt im Jahresbericht 2011 unter Bezugnahme auf eine «bessere Hilfe für minderjährige Opfer sexueller Gewalt» (BOH 2012: 5). Die durch die Organisation selbst vorgenommene Gewichtung im Zuständigkeitsbereich der sexuellen Gewalt liegt also tendenziell bei den minderjährigen Opfern ohne besondere geschlechterspezifische Differenzierungen.

Einbezug männlicher Opfer

Als sogenannte allgemeine Opferhilfe-Beratungsstelle ist die BOH für alle Opfergruppen zuständig. Dementsprechend werden in den Jahresberichten (und auch in den Interviews mit Ruedi Strahm und Susanne

Nielen Gangwisch) neben den bisher dargestellten Themen der häuslichen und sexuellen Gewalt auch andere Aspekte der Opferhilfe beschrieben. So wird beispielsweise im Jahresbericht 1995 (BOH 1996: 3–4) ausführlich erläutert, wie die Opferhilfe konkret abläuft, von der polizeilichen Meldung bis zum Ende der Beratung. Dabei wird nicht auf bestimmte Straftaten Bezug genommen und die Sprache ist durchweg geschlechtsneutral gehalten. Im Jahresbericht 1999 (BOH 2000: 3–4) wiederum wird die Arbeit der Beratungsstelle anhand des Canyoning-Unglücks vorgestellt, welches sich im Sommer desselben Jahres im Berner Oberland ereignet.[208] Auch dies erfolgt in geschlechtsneutraler Sprache. Ein Jahr später ist ein zweiseitiger Bericht dem Entreissdiebstahl und seinen möglichen, einschneidenden Folgen gewidmet. Diese werden anhand einer Beispielgeschichte einer älteren Frau detailliert beschrieben (BOH 2001: 4–5). Zwei Jahre später ist ein zweiseitiger Bericht der Notwendigkeit der Opferhilfe bei Strassenverkehrsdelikten mit Verletzungs- oder Tötungsfolgen gewidmet (BOH 2004: 4–5). Auch hier ist die Sprache geschlechtsneutral gehalten. Im Jahresbericht 2008 schliesslich werden die mit der OHG-Revision verbundenen Auswirkungen für die Beratungspraxis geschlechtsneutral dargestellt (BOH 2009: 5). Im Unterschied zu diesen verschiedenen Themen und Berichterstattungen in den Jahresberichten wird die Problematik der häuslichen Gewalt in gleichbleibender Regelmässigkeit über die Jahre hinweg angesprochen und in ihrer Dringlichkeit und Komplexität wiederholt hervorgehoben. Des Weiteren wird sie in einem über die Opferhilfe hinausreichenden gesellschaftlichen Kontext verortet, welcher für Massnahmen und Lösungen als verantwortlich definiert wird und innerhalb dessen sich auch die BOH engagiert.

Männliche Opfer, ob erwachsen oder minderjährig, werden in den Jahresberichten nicht angesprochen. Sie sind analog zum öffentlichen Opferhilfe-Diskurs in allgemeinen, geschlechtsneutralen Thematisierungen mitgemeint, wenn zum Beispiel – wie im vorherigen Absatz dargestellt – von der Opferhilfe bei Strassenverkehrsdelikten mit Verletzungsfolgen oder beim Canyoning-Unglück die Rede ist. Als eigenständige Zielgruppe, die besonders von Gewalt betroffen ist, spezifische Bedürfnisse mitbringt und für die darüber hinaus im Kanton Bern lediglich und hauptsächlich die BOH zuständig ist, wird ihnen jedoch kein Platz eingeräumt. Das bedeutet nicht, dass männliche Opfer nicht in der BOH beraten werden. Ihr Anteil an allen Beratungen der BOH liegt bei über 30% (siehe dazu Kap. 6.2.3).

---

208 Bei diesem Canyoning-Unglück sterben 21 Tourist/-innen, die aus verschiedenen Ländern stammen. Es wird ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung eingeleitet und somit haben die Hinterbliebenen der gestorbenen Opfer Anspruch auf Opferhilfe. Ein Grossteil von ihnen wird in der BOH betreut.

Wie sie aber im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs lediglich mehr oder weniger implizit mitgemeint sind, sind sie auch in den Selbst-Beschreibungen zur Beratungspraxis und den Schwerpunkten der BOH nur indirekt präsent. Eine eigenständige Problematik, besondere Gewaltbereiche und spezifische Bedürfnisse männlicher Opfer finden dagegen keinen Eingang in die Ausführungen und Schwerpunkte der BOH.

Ruedi Strahm reagiert auf den unter dem schweizweiten Durchschnitt liegenden Anteil beratener männlicher Opfer im Kanton Bern überrascht (wie auch die Vertreter/-innen des Kantons, die interviewt wurden). Er hält den Kanton Bern für einen der «bestausgebauten Kantone in Sachen Informationspolitik mit der Polizei» (Ruedi Strahm, Interviewzitat). Da männliche Opfer meist über die Polizei zur Opferhilfe gelangen würden, hätte er ihren Anteil im Kanton Bern höher eingeschätzt. Die BOH selbst hätte jedoch nicht versucht, männliche Opfer besonders zu erreichen oder andere Institutionen für männliche Opfer zu sensibilisieren. Sie habe jedoch die Schaffung eines männerspezifischen Beratungsbereichs innerhalb der Opferhilfe im Kanton Bern einmal «als Projekt überprüft»:

> Wir haben es [männerspezifische Opferhilfe-Beratungsstelle] als Projekt überprüft. Und sind relativ rasch zum Schluss gekommen, das ist nicht zu verwirklichen. […] Aus dem Grund, dass uns das Modell Zürich nicht überzeugt hat. Aus dem Grund, dass der Kanton gesagt hat, mehr Geld gibt es nicht. (Ruedi Strahm, Interviewzitat)

Mit dem «Modell Zürich» ist die Opferhilfe-Beratungsstelle für männliche Opfer in Zürich gemeint.[209] Nicht überzeugend sei vor allem die Grösse einer derartigen Stelle, habe sie doch nur zwei bis drei Mitarbeiter/-innen, führt Ruedi Strahm aus. Das schätzt er als zu klein und zu spezialisiert ein.

Die BOH legt also kein besonderes Schwergewicht auf männliche Opfer. Mit einem derartigen Handeln greift die Einrichtung erneut ihre sich von impliziter Anlage zu explizitem Schwerpunkt entwickelnde Ausrichtung als ambulante Opferhilfe-Beratungsstelle für Opfer häuslicher Gewalt auf. Da Männer seltener Opfer (strafrechtlich relevanter) häuslicher Gewalt werden als Frauen, ist es nicht im Sinne dieser impliziten Anlage, sich für männli-

209 Diese Beratungsstelle für gewaltbetroffene Jungen und Männer ist seit Januar 2010 nicht mehr als Opferhilfe-Beratungsstelle des Kantons Zürich anerkannt. Im Rahmen eines Reorganisationsprozesses hat der Kanton Zürich zwei bis anhin eigenständig arbeitende spezialisierte Opferhilfeberatungsangebote – für Männer/Jungen und für Verkehrsopfer – in die allgemeine Opferhilfe-Beratungsstelle integriert. Die Beratungsstelle existiert jedoch weiterhin und finanziert sich nun über Spenden (VZSP 2010).

che Opfer zu engagieren. Gleichzeitig zeigt die BOH mit der Prüfung eines eigenständigen Angebots für männliche Gewaltbetroffene trotzdem Ansätze eines Engagements für diese Opfergruppe. In den Ausführungen spiegelt sich das in der Opferhilfeberatungsstruktur implizit angelegte Dilemma der BOH wider. Sie ist als allgemeine Opferhilfe-Beratungsstelle eigentlich auch zuständig für männliche Opfer. Gleichzeitig ist sie jedoch implizit angelegt als Angebot für Opfer häuslicher Gewalt (die zumeist weiblich sind). Ein Handeln für männliche Opfer gehört also zwar offiziell in den Zuständigkeitsbereich der BOH, bedeutet jedoch, entgegen der implizit angelegten Bestimmung zu handeln. So kann zwar die strukturell verankerte Verantwortung für Opfer häuslicher Gewalt in einen eigenständigen Fachbereich innerhalb der Organisation münden. Die Zuständigkeit für männliche Opfer dagegen kann nur schwer im Rahmen der eigenen Einrichtung realisiert werden, da sie der implizit angelegten Bestimmung zuwiderläuft. Das zeigt sich im Zitat oben darin, dass zwar ein Angebot für männliche Opfer innerhalb der Opferhilfe im Kanton Bern geprüft wird, nicht aber eines innerhalb der BOH selbst.

Das Handeln der BOH, ihre Schwerpunktsetzungen und Gewichtungen der Opferqualität und des Opferstatus von verschiedenen gewaltbetroffenen Gruppen muss also innerhalb eines strukturellen Geflechts von Organisationen und Verwaltungsstellen verortet werden, die in ihrer Gesamtheit die Opferhilfeberatung im Kanton Bern über die Zeit hinweg umsetzen. Nicht so sehr die Intentionalität des organisationellen Handeln der BOH ist massgebend für die zielgruppenspezifische Ausrichtung der Einrichtung (und damit für den allfälligen Einbezug männlicher Opfer), sondern inwiefern diese Intentionalität vorgesehenen Raum und Platz findet innerhalb der sich über die Zeit entwickelten kantonalen Opferhilfeberatungsstrukturen. So engagiert sich die BOH zwar aus eigenem Antrieb für männliche Opfer, die Opferhilfestrukturen sehen jedoch keinen eigenen Raum für diese Opfergruppe im Kanton Bern vor. Die BOH engagiert sich ebenfalls für Opfer häuslicher Gewalt und entwickelt sich – den strukturellen Bedingungen entsprechend – zu einer Fachstelle für häusliche Gewalt.

In dieser spezifischen Entwicklung der BOH spiegelt sich der öffentliche Opferhilfe-Diskurs: Die diskursiv hergestellte Gestaltlosigkeit männlicher Opfer findet sich wieder in einer Ausgestaltung der BOH, in welcher weder implizit Raum für den Einbezug männlicher Opfer angelegt ist noch diese Opfergruppe von der Einrichtung explizit thematisiert wird. Die ebenfalls diskursiv hergestellte besondere Gewaltbetroffenheit weiblicher Opfer spiegelt sich im Selbstverständnis der – dem Namen nach auf alle Opfer ausgerichteten – BOH als Fachstelle häuslicher Gewalt. Sie zeigt sich darüber hinaus in den Jahresberichten der Organisation bei der wiederholten Hervorhebung

häuslicher Gewalt als komplexer und dringlicher Thematik, welche in der Beratung und darüber hinaus ein besonderes Engagement erforderlich mache.

Die frauenspezifischen Opferhilfe-Beratungsstellen – zuständig für Opfer häuslicher oder sexueller Gewalt

Zielgruppen und Zuständigkeiten der als Opferhilfe-Beratungsstellen anerkannten feministisch verankerten Einrichtungen für Frauen (und Kinder), die häusliche oder sexuelle Gewalt erleiden, sind von Beginn der Opferhilfeumsetzung im Kanton Bern an klarer bestimmbar, als für die BOH weiter oben beschrieben: Die Einrichtungen arbeiten in ihren angestammten respektive selbst gewählten Tätigkeitsfeldern weiter und sind auf weibliche Opfer sowie auf sexuelle und häusliche Gewalt ausgerichtet.

Die schon vor dem OHG bestehenden Einrichtungen beschreiben die Übernahme des Opferhilfeberatungsauftrages zwar als deutlich spürbare Mehrarbeit – im Sinne einer Einarbeitung in die Gesetzesgrundlagen und ihre Umsetzung sowie ein Mehr an Standardisierung und Formalisierung der Tätigkeit. Die Anerkennung als Opferhilfe-Beratungsstelle wird jedoch durchwegs als Aufwertung der eigenen Arbeit und des gesellschaftlichen Stellenwerts der Einrichtung wahrgenommen. So beschreibt Elisabeth Reust vom «Frauenhaus Bern» die finanzielle «Soforthilfe», welche die Organisation schon bald nach Inkraftsetzung des OHG den betroffenen Frauen und Kindern in eigener Kompetenz zukommen lassen kann, als «unglaubliche, phänomenale Erleichterung der eigenen Arbeit» und als ein «sehr wirksames Instrument».[210] Darüber hinaus habe die Auseinandersetzung mit dem OHG[211] das Bewusstsein der Mitarbeiterinnen dahingehend geschärft, dass es sich zum einen bei der sogenannten Beziehungsgewalt um strafbare Delikte nach StGB handle und zum anderen die Auswirkungen dieser Delikte auf die Klient/-innen massiv seien. In diesem Sinne bezeichnet Elisabeth Reust die Übernahme des Opferhilfeberatungsauftrages und das damit verbundene Mehr an Aufgaben nicht als ein «Verbiegen der Organisation und ihres Grundauftrages», sondern als

210 Auch nicht als Opferhilfe-Beratungsstellen anerkannte Frauenhäuser können von dem Instrument der finanziellen «Soforthilfe» profitieren. Allerdings liegt die Verwaltung dieses Instruments dann nicht in ihrer eigenen Kompetenz, sondern die Einrichtungen und Betroffenen müssen als Gesuchstellerin auftreten, um an die Gelder zu gelangen.

211 Diese Auseinandersetzung wird laut Elisabeth Reust ganz wesentlich auch von der Weiterbildung angestossen, welche alle Mitarbeiter/-innen, die als Opferberater/-innen in anerkannten Opferhilfe-Beratungsstellen tätig sind, per Gesetz absolvieren müssen. In dieser Weiterbildung hätte man sich unter anderem mit verschiedenen Deliktgruppen, deren näheren Eingrenzung und auch den Erkenntnissen der Psychotraumatologie auseinandergesetzt.

«weitblickender Entscheid» sowie «organisches Wachsen, auch ein bisschen wie ein Schleier, der weggeht».[212] Durch das «Verschwinden des Schleiers» in der Auseinandersetzung mit den Anforderungen sei die Beratungstätigkeit viel differenzierter geworden. Ursula Thomet von der BFM spricht in Zusammenhang mit der Übernahme des Opferhilfeberatungsauftrages von einem «Entwicklungsschub» für die Organisation. So gelingt es der BFM in den Verhandlungen zur Opferhilfe mit dem Kanton eine Vervierfachung des Stellenetats auszuhandeln, ein laut Ursula Thomet nicht ganz einfaches jedoch letztlich erfolgreiches Unterfangen. Die Ausführungen verdeutlichen, dass die Zusprechung des Opferhilfeberatungsauftrages an die Frauenhäuser und die BFM als Bekenntnis des Staates gedeutet werden kann, sich gegen häusliche und sexuelle Gewalt und für deren meist weiblichen Opfer einzusetzen. Dieses Bekenntnis wird noch dadurch verstärkt, dass der Kanton die Einrichtungen in ihrer bisherigen Arbeit und ohne weitere Auflagen (im Hinblick auf die Öffnung für andere Opfergruppen) als Opferhilfe-Beratungsstellen anerkennt. Darüber hinaus fällt es in eine Zeit, in der das gesellschaftliche Engagement für die Opfer und Täter/-innen sexueller und häuslicher Gewalt erst am Entstehen ist. Vor allem häusliche Gewalt wird dadurch als eine Straftatengruppe angesehen (und nicht mehr «nur» als Beziehungsprobleme), denn das OHG kommt lediglich zum Zug, wenn eine Straftat vorliegt. Ausserdem werden die Auswirkungen dieser beiden Straftatengruppen als derart beeinträchtigend definiert, dass die davon Betroffenen Opferhilfeleistungen erhalten sollen und die Einrichtungen, welche die Betroffenen beraten, als vollwertige und selbstständig arbeitende Opferhilfe-Beratungsstellen anerkannt werden.

Die Zielgruppen der Frauenhäuser (Bern, Biel, Thun – Berner Oberland) verändern sich über die Jahre nicht. Diejenigen der BFM (später «Lantana») werden breiter, die grundsätzliche Ausrichtung auf weibliche Opfer sexueller Gewalt bleibt erhalten. Das Augenmerk der «Beratungsstelle gegen Gewalt an Frauen und Kindern» (später «Vista») ist von Beginn an auf häusliche und sexuelle Gewalt gerichtet, wobei der Schwerpunkt zunächst bei häuslicher Gewalt liegt (Frauenhaus und Beratungsstelle Thun 2000: 5). Mit der Definition der Zuständigkeiten durch den Kanton und festgehalten in den

212 Dies soll nicht heissen, dass im Vorfeld der Anerkennung als Opferhilfe-Beratungsstelle keine Auseinandersetzungen dazu stattgefunden haben. Sowohl im «Frauenhaus Bern» selbst als auch gegenüber dem Kanton sei die mit dem Opferhilfeberatungsauftrag verbundene Übernahme neuer Arbeitsbereiche kritisch durchleuchtet worden, führt Elisabeth Reust aus. Der Kanton habe aber die Bereitschaft signalisiert, die Subventionen zu erhöhen, wenn und sobald sich bei der Umsetzung der Opferhilfe im Frauenhaus ein deutlicher Mehraufwand abzeichnen würde.

Leistungsverträgen wird die Einrichtung dann offiziell für weibliche Opfer sexueller Gewalt im Raum Thun – Berner Oberland zuständig.

In den Jahresberichten der frauenspezifischen Einrichtungen findet sich die für den öffentlichen Opferhilfe-Diskurs herausgearbeitete diskursive Praxis wieder, mit welcher die Betroffenheit weiblicher Menschen – hier jetzt durch häusliche und sexuelle Gewalt – in ihrem quantitativen und qualitativen Ausmass hervorgehoben wird. Darüber hinaus und im Unterschied zum öffentlichen Diskurs wird die Gewaltbetroffenheit weiblicher Menschen mit einem patriarchalen gesellschaftlichen Kontext in Verbindung gebracht, der kritisiert wird. Ausserdem werden weibliche Opfer nicht nur in ihrer starken Beeinträchtigung durch die erlittene Gewalt beschrieben, sondern immer wieder auch in ihrer Stärke und Handlungsfähigkeit, wie folgendes Zitat der BFM exemplarisch verdeutlicht:

> Längerfristig können wir aber auch oft feststellen - und das ist die hoffnungsvollere Seite der ganzen Problematik -, wie Frauen mutig und selbstbewusst an der Gewalterfahrung arbeiten. Die ihnen widerfahrene sexuelle Gewalt hat sie aufgerüttelt, sie nicht nur hilflos und ohnmächtig zurück gelassen, sondern sie auch wütend, offensiv und kampfbereit gemacht und die kritische Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen patriarchalen Machtstrukturen angeregt. (BFM 1990: 8)

Wörter wie mutig, selbstbewusst, offensiv oder kampfbereit werden im öffentlichen Diskurs nicht in Verbindung gebracht mit Beschreibungen von weiblichen Opfern. In den frauenspezifischen Beratungsstellen jedoch werden weibliche Opfer nicht nur als «hilflos und ohnmächtig» benannt, sondern auch als «mutig» und «kampfbereit». Der Handlungsohnmacht wird also eine Handlungsmacht an die Seite gestellt, ohne jedoch die Notwendigkeit der Opferhilfe infrage zu stellen. Diese Art des Sprechens über weibliche Opfer korrespondiert mit der feministischen Gewaltforschung, welche den Begriff der Überlebenden (der Gewalt) anstelle des Opferbegriffs einführt. Dabei wird die Handlungsfähigkeit und aktive Bewältigung gewaltförmiger Situationen hervorgehoben. Da diese Art der Thematisierung weiblicher Opfer innerhalb der frauenspezifischen Beratungsstellen jedoch ohne Auswirkungen auf den Einbezug männlicher Opfer ist, wird sie nicht weiter ausgeführt.

In den Namensänderungen der frauenspezifischen Beratungsstellen in Bern und Thun manifestieren sich ebenfalls einige Aspekte der diskursiven Praxis des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses. Die Zuständigkeiten der BFM – «Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen» – und der «Beratungsstelle gegen Gewalt an Frauen und Kindern» sind klar und

explizit auf weibliche Opfer bezogen. Das kommt auch in den ursprünglichen Namen der beiden Einrichtungen eindeutig zum Ausdruck. Mit den Umbenennungen in «Lantana, Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt» und «Vista, Fachstelle Opferhilfe bei häuslicher und sexueller Gewalt» verschwindet die explizit benannte Zuständigkeit für weibliche Opfer jedoch aus den Namen der Einrichtungen. Erst in den weiteren Erläuterungen zum Angebot von «Lantana», beispielsweise auf der Homepage der Einrichtung, erfährt man, dass die Organisation sich an weibliche Opfer wendet (Lantana 2012). Auf der Homepage von «Vista» (2012) bleibt unklar, ob und inwiefern die Einrichtung weiblichen oder männlichen Opfern oder aber Betroffenen beider Geschlechter offen steht. In den Erläuterungen zum Angebot und den Zielgruppen auf der Homepage wird nicht konkretisiert, dass sich diese Zuständigkeit auf weibliche Opfer bezieht. Die Zielgruppen sind lediglich indirekt existent. So heisst es bei den Angebotsbeschreibungen in geschlechtsneutraler Form: «Wir beraten Sie …» respektive «dich» (Vista 2012). Nur bei den Beschreibungen des Angebots für Jugendliche wird zum Schluss erwähnt, dass Jugendliche, die ausserhalb des familiären Kontextes körperliche Gewalt erfahren, sich an die BOH wenden könnten und diese auch männlichen Jugendlichen offen stehe. Eine Zuständigkeit, die auf weibliche Opfer häuslicher oder sexueller Gewalt gerichtet ist, erscheint auf den ersten Blick im geschlechtsneutralen Kleid der Verantwortung für Opfer häuslicher oder sexueller Gewalt. Der gleiche diskursive Mechanismus wurde auch für den öffentlichen Opferhilfe-Diskurs erarbeitet.

Die BOH wiederum avanciert als allgemeine sprich geschlechtsneutrale Opferhilfe-Beratungsstelle ihrer implizit angelegten Zuständigkeit entsprechend zu einer Fachstelle für häusliche Gewalt, auch wenn sie nicht explizit als solche benannt wird. Wie im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs das geschlechtsneutrale allgemeine Sprechen über Opfer und Opferhilfe verbunden ist mit einem qualifizierenden respektive quantifizierenden Hervorheben weiblicher Opfer oder auch Opfer häuslicher sowie sexueller Gewalt, ist hier die benannte Zuständigkeit für alle Opfergruppen verbunden mit einer implizit vorhandenen besonderen Verantwortung für Opfer häuslicher Gewalt. Eine auf den ersten Blick als allgemein benannte Zuständigkeit manifestiert sich auf den zweiten Blick in der besonderen Gestalt der Zuständigkeit für Opfer häuslicher Gewalt. Ein ähnlicher diskursiver Mechanismus ist ebenfalls auf der Homepage der GEF zur Opferhilfe zu finden (GEF 2012a). Auf der Startseite dieser Informationen des Kantons ist unter dem Titel «Opferhilfe» zunächst ein Bild dargestellt, das auf die Beratungsstelle «Vista» verweist. Auch hier wird Opferhilfe in Beziehung gesetzt zu häuslicher und sexueller Gewalt. Rechts neben diesem Bild wird in einem kurzen Text der «Zweck

der Opferhilfe» ausgeführt, die als gesetzlich verankerte Hilfeleistung die verschiedenen Folgen der Straftat «abfedern» solle.

Durch die beschriebenen Mechanismen konstituiert sich die Opferhilfeberatung im Kanton Bern in einer Struktur, in welcher in besonderem Ausmass Raum für Opfer häuslicher und sexueller Gewalt existiert, deren weibliches Geschlecht nicht explizit benannt wird. Was passiert nun mit männlichen Opfern in einer derartigen diskursiven Praxis? Die Antwort auf diese Frage lässt sich anhand der Namensänderungen von «Lantana» und «Vista» veranschaulichen. Durch die diskursive Praxis des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses konstituieren sich die Opfer als weiblich, unabhängig davon, ob sie direkt als weibliche Opfer respektive Frauen oder als Opfer angesprochen werden. Es gibt jedoch einen nicht unwesentlichen Unterschied zwischen diesen beiden Arten des Sprechens über (weibliche) Opfer und über Opferhilfe. Werden Frauen direkt als Opfer benannt – wie das in den ehemaligen Namen von «Lantana» und «Vista» der Fall ist, eröffnet sich zumindest die Möglichkeit, dass männliche Opfer in den Blick genommen werden könnten. Denn das biologische Geschlecht präsentiert sich landläufig als zweigliedrig: weiblich und männlich, Frau und Mann. Existieren Beratungsangebote und damit Raum für *weibliche* Opfer respektive für *Frauen*, die Opfer häuslicher oder sexueller Gewalt werden, konstituiert sich dadurch ebenfalls ein wenn auch noch unbesetzter zweiter Raum für die Thematisierung von Angeboten für *männliche* Opfer. Die explizite Nennung des weiblichen Geschlechts der Opfer schafft also gleichzeitig einen Möglichkeitsraum für das Sprechen über männliche Opfer. Dieses Sprechen kann ganz unterschiedliche Formen annehmen – wie für den öffentlichen Opferhilfe-Diskurs herausgearbeitet: So kann beispielsweise danach gefragt werden, ob es auch Angebote für männliche Opfer bräuchte und welche. Oder es kann thematisiert werden, warum es bis jetzt keine Angebote habe respektive der Anteil beratener männlicher Opfer gering sei. Es kann auch festgestellt werden, dass Männer diesbezüglich keine Unterstützung bräuchten. Wie auch immer das Sprechen über männliche Opfer sich dann gestalten mag, zuerst einmal muss potentiell überhaupt die Möglichkeit dafür geschaffen werden. Die explizite Nennung des weiblichen Geschlechts bei den Zielgruppen schafft einen derartigen Möglichkeitsraum. Wird dagegen geschlechtsneutral über Opfer gesprochen, besteht dieser Möglichkeitsraum kaum. Denn unter die geschlechtsneutrale Form werden vermeintlich beide Geschlechter subsumiert. Dadurch konstituiert sich nur *ein* Raum und zwar für Opfer, die jedoch in der Praxis des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses auch in einer geschlechtslosen Gestalt weiblich sind. So verstärkt sich die Gestaltlosigkeit und das «Vergessen» männlicher Opfer durch

das sprachliche Zudecken des diskursiv hergestellten weiblichen Geschlechts der Opfer noch zusätzlich.

Die spezifische Ausformung der Opferhilfeberatungsstruktur im Kanton Bern als hauptsächlich auf (weibliche) Opfer häuslicher und sexueller Gewalt bezogen kann nicht auf ein intentionales und auf dieses Ziel ausgerichtetes Handeln der kantonal verantwortlichen Stellen oder der Vertreter/-innen der Beratungsstellen zurückgeführt werden. Wie die Ausführungen zeigen, ist diese spezifische Gestalt vielmehr auf ein komplexes Zusammenspiel von Akteur/-innen und deren Interessen, Rahmenbedingungen sowie zufällig zusammenfallender Ereignisse/Entwicklungen zurückzuführen. In dieses Zusammenspiel wirkt darüber hinaus die diskursive Praxis des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses hinein. Der Kanton stützt sich beim Aufbau der Opferhilfe auf schon vorhandene Ressourcen, die Vertreterinnen der Beratungsstellen für weibliche Opfer häuslicher und sexueller Gewalt setzen sich für ihre Interessen ein. Dass es sich bei den schon vorhandenen Ressourcen um frauenspezifische Einrichtungen handelt, hat nichts mit der Opferhilfe zu tun. Es ist vielmehr einer gesellschaftlichen Entwicklung und einem frauenbewegten Engagement geschuldet, welche zuerst einmal unabhängig und parallel zur Opferhilfeentstehung verlaufen. Nicht die frauenspezifischen Angebote treten dafür ein, dass sich die Opferhilfe auf weibliche Opfer ausrichtet, sondern sie setzen sich, wie andere Organisationen auch, für ihre finanzielle Absicherung und gesellschaftliche Anerkennung ein. Absicherung und Anerkennung können im Rahmen der Opferhilfe verstärkt werden und werden gleichzeitig vom Kanton an die Beratungsstellen herangetragen. Bringt man die Entwicklung und Ausgestaltung der Opferhilfeberatungsstruktur im Kanton Bern mit dem öffentlichen Opferhilfe-Diskurs in Verbindung, so könnte das Vorhandensein von fünf Opferhilfe-Beratungsstellen für gewaltbetroffene Frauen gegenüber einer, die – zumindest dem Namen nach – allen Opfern offensteht, schon als Manifestation der diskursiven Praxis des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses gedeutet werden: Die diskursiv hergestellte besondere Gewaltbetroffenheit und damit verbundene spezifische Betreuung weiblicher Opfer spiegelt sich in der Überzahl der Beratungsstellen für weibliche Opfer. Diese Überzahl allein sagt jedoch noch nichts aus über die Berücksichtigung männlicher Opfer. Die fünf frauenspezifischen Angebote sind nicht der Grund für den vergleichsweise geringen Einbezug männlicher Gewaltbetroffener in die Opferhilfe im Kanton Bern. Wesentlich ist vielmehr die implizite Anlage der BOH als Anlaufstelle für die gleichen Opfergruppen, welche auch von den frauenspezifischen Angeboten betreut werden. Dadurch wird das im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs hergestellte «Vergessen» männlicher Opfer in die Beratungsstrukturen der Opferhilfe im Kanton Bern eingeschrieben.

Nicht, dass weiblichen Opfern Platz eingeräumt wird, ist ausschlaggebend, sondern dass männlichen Opfern gleichzeitig kein Platz eingeräumt wird, ist bedeutsam. Diese beiden Mechanismen können nicht losgelöst voneinander betrachtet werden. Nicht nur die frauenspezifischen Angebote setzen sich für (weibliche) Opfer häuslicher und sexueller Gewalt ein. Die Praxis des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses, in welcher die besondere Betroffenheit und Berücksichtigung weiblicher Opfer respektive die Thematik der häuslichen und sexuellen Gewalt hervorgehoben wird, findet sich in der gesamten Opferhilfeberatungsstruktur, also ebenso bei der BOH und beim Kanton. Damit zusammenhängend manifestiert sich die im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs hergestellte Gestaltlosigkeit und das damit verbundene «Vergessen» männlicher Opfer in den Strukturen der Opferberatung und im Sprechen über Opfer und Opferhilfe im Kanton Bern noch deutlicher als auf gesamtschweizerischer Ebene. Während männliche Opfer im Diskurs zumindest vereinzelt thematisiert werden, Raum für männliche Gewaltbetroffene also zumindest im Ansatz vorhanden ist, ist dies im Kanton Bern weit weniger der Fall.

Wie sich nun die Opferhilfeberatung in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft entwickelt und welche geschlechterspezifischen Wirkungen damit verbunden sind, wird im folgenden Kapitel erarbeitet.

6.2.2 Die Kantone Basel-Stadt/Basel-Landschaft

Der Kanton Basel-Stadt hat rund 190'000 Einwohner/-innen. Er besteht aus der Stadt Basel (170'000 Einwohner/-innen) und den Gemeinden Riehen und Bettingen. Der Kanton Basel-Landschaft hat rund 270'000 Einwohner/-innen, die Kantonshauptstadt ist Liestal (14'000 Einwohner/-innen). Die beiden Kantone sind flächenmässig deutlich kleiner als der Kanton Bern. Sie sind jedoch recht dicht besiedelt. Sie grenzen an Deutschland und Frankreich an, Amtssprache ist deutsch (Kanton Basel-Landschaft 2013; Kanton Basel-Stadt 2013). Der flächenmässig kleinen Grösse der beiden Kantone entsprechend, befindet sich die Opferhilfeberatung in der Stadt Basel.

6.2.2.1 Institutionelle Rahmenbedingungen und Beratungsstelle(n)

Im Kanton Basel-Stadt existiert ein «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten» (EG OHG) (Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt 1993b). Mit diesem Gesetz wird der Regierungsrat beauftragt, die im OHG definierten Beratungsleistungen umzusetzen, allenfalls in Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft. Weiter werden einige Punkte zur Entschädigung/Genugtuung festgelegt und die mit dem OHG

einhergehenden Änderungen der kantonalen Strafprozessordnung[213] werden ausgeführt. Für den Bereich der Opferhilfeberatung ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) zuständig, für die Gesuche um Entschädigung/Genugtuung das Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt. Im Kanton Basel-Landschaft besteht eine «Verordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten» (Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft 1993). Die Verordnung stellt einen Beschluss des Regierungsrates (Exekutive) des Kantons Basel-Landschaft dar. Darin werden die für die Umsetzung der Opferhilfe zuständigen Verwaltungseinheiten benannt. Auch hier wird festgehalten, dass der Beratungsauftrag des OHG vor allem in Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt umgesetzt werden soll. Als Aufsichtsorgan für die Umsetzung des OHG wird eine Kommission benannt, welche zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt gebildet werden soll. Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Kommission werden mit dem Hinweis ausgeführt, dass die Hälfte der Mitglieder Frauen sein sollen. Schliesslich existieren noch Bestimmungen zu den Aufgaben der Beratungsstellen und zum Bereich Entschädigung/Genugtuung. Für die gesamte Opferhilfe ist im Kanton Basel-Landschaft die Sicherheitsdirektion (SID) zuständig. Mit dem «Vertrag über die Opferberatungsstellen beider Basel» (1999) regeln die beiden Kantone ihre partnerschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Opferhilfe. Sie verpflichten sich unter anderem, gemeinsam für Opferhilfe-Beratungsstellen im Sinne des OHG zu sorgen. Dabei soll die Auftragsausführung einer oder mehreren privaten Organisation(en) übergeben werden. Weiter ist festgehalten, dass die beiden Kantone eine gemeinsame Kommission einsetzen, welche die Anwendung des OHG begleitet und überwacht. Die Aufgaben und Zusammensetzung der Kommission werden definiert. Ausserdem wird ausgeführt, dass die Kantone die aus dem Vollzug des Opferhilfeberatung anfallenden Kosten hälftig übernehmen.[214]

Die von den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft gebildete Opferhilfe-Kommission beider Basel verfügt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben über ein Stellenpensum von insgesamt 60% (Vertrag über die Opferberatungsstellen beider Basel 1999: 3). Die Kommission setzt sich

---

213 Die Strafprozessordnung liegt bis einschliesslich 2010 in der Kompetenz der Kantone. Das OHG verpflichtet die Kantone, ihre Strafprozessordnung im Hinblick auf die Opferrechte in verschiedenen Punkten anzupassen. Einige dieser Punkte, welche als besonders wichtig erachtet werden, sind im EG OHG des Kantons Basel-Stadt ausgeführt, obwohl sie auch ohne diese Ausführungen ihre Gültigkeit haben. Denn das OHG steht als Bundesrecht über dem kantonalen Recht (Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt 1993b: 9–14).

214 Davon ausgenommen sind die Kosten für die «Längerfristige Hilfe», welche zu Lasten des Wohnkantons der Opfer gehen.

aus sechs Mitgliedern zusammen: Zwei Vertreter/-innen (Jurist/-innen) der zuständigen kantonalen Behörden – je eine/-r aus dem JSD und eine/-r aus dem SID –, welche zweijährig alternierend das Präsidium der Kommission innehaben. Daneben gehören vier Fachleute – je zwei aus jedem Kanton – zur Kommission. Die Fachleute sind im psychosozialen und juristischen Bereich der Opferhilfe tätig.[215] Die Opferhilfe-Kommission erarbeitet Richtlinien für die Beratungstätigkeit und die finanziellen Belange, erteilt Kostengutsprachen (in Fällen, welche die Kompetenzen der Beratungsstellen übersteigen) und übernimmt im Bereich der finanziellen Leistungen die Aufsicht über die Beratungsstellen (Vertrag über die Opferberatungsstellen beider Basel 1999: 2). In den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft besitzen die Opferhilfe-Beratungsstellen – durch Entscheid der Opferhilfe-Kommission und im Unterschied zu vielen anderen Kantonen – nicht nur finanzielle Kompetenzen im Bereich der «Soforthilfe» sondern auch der «Längerfristigen Hilfe».[216] Die Opferhilfe-Kommission trifft sich mit der/den Opferhilfe-Beratungsstelle(n) jährlich zu sechs bis acht Sitzungen. Neben der Leiterin nimmt aus jedem Fachbereich der Opferhilfe-Beratungsstelle (mittlerweile fusioniert aus vorher vier eigenständigen Beratungsstellen, siehe weiter unten), ein/-e Berater/-in an diesen Sitzungen teil. Besprochen werden aktuell anstehende Fragen und Themen sowie komplexe Beratungsfälle.

Für die konkrete Ausführung der Opferhilfeaufgaben schliessen die Kantone mit privaten Trägerschaften Verträge ab. Seit 2007 existiert ein Subventionsvertrag mit dem «Verein Gemeinsame Opferhilfe beider Basel». Der Verein verpflichtet sich zur Betreibung einer Beratungsstelle im Sinne des OHG, zur Beratung gewaltbetroffener Personen nach einer polizeilichen Wegweisung[217] und zur erweiterten Beratung der Opfer häuslicher Gewalt

215 Im Jahr 2012 sind aus dem Kanton Basel-Stadt eine Juristin des ASB (zuständig für Entschädigung/Genugtuung) und ein Arzt der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik Basel und aus dem Kanton Basel-Landschaft eine Juristin der Staatsanwaltschaft und eine Psychologin der Kinder- und Jugendpsychiatrie Baselland Mitglied der Opferhilfe-Kommission (JSD und SID 2012a).

216 Die Kompetenzen der Beratungsstellen im Bereich der finanziellen Leistungen der «Soforthilfe» und «Längerfristigen Hilfe» sind in bestimmten Richtlinien festgehalten (Opferhilfe-Kommission beider Basel 2012).

217 Die hier angesprochene polizeiliche Wegweisung bezieht sich auf häusliche Gewalt: In den Polizeigesetzen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft ist festgelegt, dass die Polizei eine gewaltausübende Person bei ernsthafter Bedrohung aus dem mit dem Opfer gemeinsam benützen Wohnraum wegweisen kann und ihr den Aufenthalt in der unmittelbaren Umgebung des Wohnraums sowie die Kontaktaufnahme mit dem Opfer verbieten kann, alles für längstens 12 Tage. Bei einer Wegweisung werden die Adressen von Opfer und Täter/-innen von Amtes wegen an die zuständigen Beratungsstellen übermittelt (Opferhilfe und Angebote

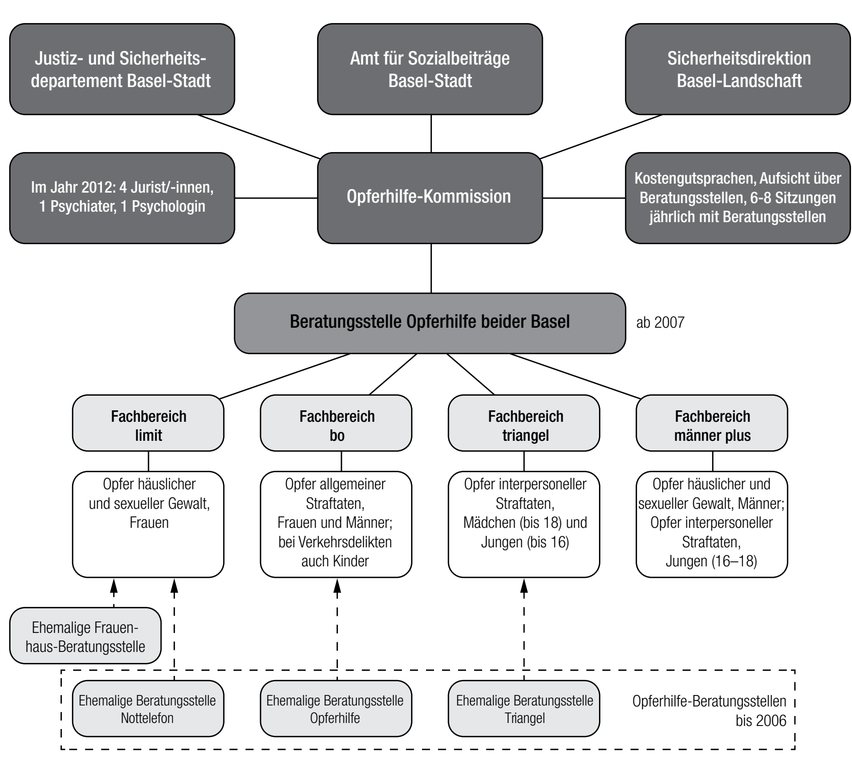
(JSD und SID 2012b: 1).[218] Es wird also zwischen Leistungen im Bereich des OHG und gewissen Leistungen im Bereich häuslicher Gewalt unterschieden. Diese Trennung ist ein Resultat der Entwicklung der Opferhilfeberatungsstruktur beider Basel und wird in den folgenden Kapiteln näher erläutert. Die im Subventionsvertrag definierten Aufgaben werden von der Beratungsstelle «Opferhilfe beider Basel» (OHbB) erbracht. Die OHbB existiert seit 2007 und hat vier Fachbereiche (OHbB 2008: 6–12): (1) «bo» – Beratung für Opfer von Straftaten, zuständig für weibliche und männliche erwachsene Opfer von allgemeinen Straftaten (ausserhalb des häuslichen Kontextes und nicht gegen die sexuelle Integrität) und für minderjährige Opfer von Strassenverkehrsdelikten; (2) «limit» – Frauenberatung gegen Gewalt, zuständig für weibliche erwachsene Opfer von Sexual- und Beziehungsdelikten; (3) «männer plus» – Beratung für gewaltbetroffene Männer (Sexualdelikte und häusliche Gewalt) und männliche Jugendliche ab 16 Jahren (allgemeine Straftaten ohne Strassenverkehr); (4) «triangel» – Beratung für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche aller OHG-relevanten Straftatengruppen ausser Strassenverkehr (Mädchen bis 18-jährig, Jungen bis 16-jährig). Die OHbB ist in einem Fusionsprozess aus vier zuvor unabhängigen Beratungsstellen entstanden: «Nottelefon», «Beratungsstelle Opferhilfe», «Triangel» – alle drei schon zuvor als Opferhilfe-Beratungsstellen anerkannt – und die «Frauenhaus-Beratungsstelle», welche zuvor nicht als Opferhilfe-Beratungsstelle anerkannt ist. Auf diese Beratungsstellen und auf den Fusionsprozess wird in den folgenden Kapiteln noch näher eingegangen. Die OHbB hat ihren Sitz in Basel und ist für die gesamte Beratung im Bereich der Opferhilfe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft zuständig. Abbildung 17 zeigt die Opferhilfeberatungsstruktur mit den zuständigen kantonalen Instanzen und der OHbB.

Die Opferhilfeberatungsstruktur der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft ist wie im Kanton Bern das Resultat eines Entwicklungsprozesses, an welchem innerhalb bestimmter institutioneller Rahmenbedingungen mehrere Akteur/-innen mit verschiedenartigen Interessen beteiligt sind. Bevor dieser Entwicklungsprozess und seine geschlechterspezifischen Auswirkungen in den nächsten beiden Kapiteln erarbeitet werden, werden die daran beteiligten

für Täter/-innen) (Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt 1996: § 37a; Landrat des Kantons Basel-Landschaft 1996: § 26a).

218 Zur erweiterten Beratung bei häuslicher Gewalt werden die Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, die Beratung in Erziehungs- und Partnerschaftsfragen und die Unterstützung psychisch misshandelter Frauen gezählt, welche nicht Straftaten im Sinne des OHG erleiden, sondern beispielsweise von ihren Partnern beschimpft, gedemütigt oder kontrolliert werden (JSD und SID 2012b: 3).

Abbildung 17: Opferhilfeberatungsstruktur in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft



Anmerkung: Allgemeine Straftaten: Straftaten ausserhalb des häuslichen Kontextes und nicht gegen die sexuelle Integrität (Drohung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Raub, Körperverletzung und Tötung inklusive Strassenverkehr). Interpersonelle Straftaten: alle OHG-relevanten Straftaten ausser Strassenverkehr.

Opferhilfe-Beratungsstellen nachfolgend vorgestellt. Dabei wird auch auf das «Frauenhaus Basel» und die mit ihm verbundene «Frauenhaus-Beratungsstelle» – beide nicht als Opferhilfe-Beratungsstellen anerkannt – eingegangen.

Fachbereich limit – frühere Beratungsstelle Nottelefon (und Frauenhaus-Beratungsstelle)

Im Jahr 1982 wird in Basel der «Verein Nottelefon beider Basel gegen sexuelle Gewalt an Frauen» gegründet. Zwei Jahre später eröffnet dieser Verein das «Nottelefon für vergewaltigte Frauen» in Basel, welches zunächst durch Spenden finanziert und später von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft subventioniert wird (Nottelefon 1997). Im Jahr 1993 erhält das «Nottelefon» die Anerkennung als Opferhilfe-Beratungsstelle (Nottelefon

2003: 2). Ende des Jahres 2003 zieht die Einrichtung zusammen mit den anderen Opferhilfe-Beratungsstellen und der «Frauenhaus-Beratungsstelle» in eine gemeinsame Liegenschaft im Zentrum von Basel, bleibt jedoch als Beratungsstelle weiterhin selbstständig. Ab dem Jahr 2007 bildet das «Nottelefon» dann zusammen mit der «Frauenhaus-Beratungsstelle» den Fachbereich «limit» der neuen Beratungsstelle «Opferhilfe beider Basel» (OHbB). In der Anfangszeit wendet sich das «Nottelefon» an vergewaltigte Frauen. Mit der Übernahme des Opferhilfeberatungsauftrages wird das Angebot breiter, die Ausrichtung auf weibliche Gewaltopfer bleibt jedoch bestehen (Nottelefon 1997). Seit der Umwandlung in den Fachbereich «limit» richtet sich das Angebot an Frauen, die Opfer sexueller oder häuslicher Gewalt sind (OHbB 2008: 6–7).

Fachbereich bo – frühere Beratungsstelle Opferhilfe beider Basel

1993 beauftragen die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt den «Weissen Ring» mit der Betreibung einer «allgemeinen Beratungsstelle» (BObB 1997: 4) im Sinne des Opferhilfegesetzes. Im März 1994 wird die «Beratungsstelle Opferhilfe beider Basel» (BObB) eröffnet. Nach einigen Jahren mit wechselnden Trägerschaften übernimmt im Jahr 2001 der neu gegründete «Verein Opferhilfe beider Basel» die Trägerschaft der Beratungsstelle (BObB 2002: 2). Wie für das «Nottelefon» beschrieben, bleibt die BObB nach dem Umzug in die gemeinsame Liegenschaft Ende des Jahres 2003 für weitere drei Jahre eigenständig. Ab dem Jahr 2007 bildet die BObB dann den Fachbereich «bo» der neuen OHbB. Die BObB ist als Einrichtung für alle Opfergruppen in beiden Kantonsgebieten konzipiert, richtet sich in der Praxis und in Abgrenzung zum «Nottelefon» jedoch von Beginn an nicht an weibliche Opfer sexueller Gewalt und nur in geringem Ausmass an Frauen, die häusliche Gewalt erleiden, sowie an minderjährige Opfer. Mit der Umwandlung in den Fachbereich «bo» gibt die Einrichtung dann die Zuständigkeit für die erwachsenen männlichen Opfer sexueller und häuslicher Gewalt an den neu gegründeten Fachbereich «männer plus» ab (OHbB 2008: 6–7).

Fachbereich triangel – frühere Beratungsstelle Triangel

Der nach Inkraftsetzung des OHG gegründete «Verein Triangel zum Schutz sexuell ausgebeuteter Kinder und Jugendlicher» setzt sich Mitte der 1990er Jahre für die Eröffnung einer Beratungsstelle für sexuell ausgebeutete Kinder und Jugendliche in der Region Basel ein. Beide in dieser Zeit schon anerkannten Opferhilfe-Beratungsstellen – «Nottelefon» und BObB – signalisieren, dass die Beratung gewaltbetroffener Kinder und Jugendlicher

speziell ist und ein eigenständiges Angebot erforderlich macht. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft erteilen dem «Verein Triangel» den Auftrag, eine derartige Opferhilfe-Beratungsstelle aufzubauen. Im September 1997 wird die Beratungsstelle «Triangel» in Basel eröffnet (Triangel 1998). Die Einrichtung zieht Ende 2003 zusammen mit den anderen Opferhilfe-Beratungsstellen in die gemeinsame Liegenschaft und bildet ab dem Jahr 2007 den Fachbereich «triangel» der neuen OHbB. Die Beratungsstelle «Triangel» ist von Beginn an zuständig für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche beiden Geschlechts und aller OHG-relevanter Straftaten – ausgenommen sind Verkehrsdelikte (Triangel 2000: 12). Mit der Transformation in einen Fachbereich der neuen OHbB gibt «triangel» die Beratung gewaltbetroffener männlicher Jugendlicher ab 16 Jahren an den neu gegründeten Fachbereich «männer plus» ab (OHbB 2008: 6–7).

Frauenhaus Basel und Frauenhaus-Beratungsstelle

Auch in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft existiert ein Frauenhaus, das «Frauenhaus Basel», und bis ins Jahr 2006 eine ambulante «Frauenhaus-Beratungsstelle» (FHB). Das «Frauenhaus Basel» wird 1981 eröffnet und bietet Platz für bis zu 15 Frauen und Kinder. Es wird von Beginn an staatlich subventioniert, zuerst nur vom Kanton Basel-Stadt und später auch vom Kanton Basel-Landschaft (Frauenhaus und Beratungsstelle Basel 2001: 7). Die ambulante FHB entspringt einer Initiative der Mitarbeiterinnen des «Frauenhauses Basel». Sie öffnet ihre Tore 1991 (Frauenhaus und Beratungsstelle Basel 2001) und wird bis ins Jahr 2006 hauptsächlich über Spenden finanziert. Beide Einrichtungen wenden sich an Frauen und deren Kinder, denen häusliche Gewalt widerfährt. Während das «Frauenhaus Basel» nicht nach einer Anerkennung als Opferhilfe-Beratungsstelle strebt, bemüht sich die FHB erfolglos um die Übernahme des Opferhilfeberatungsauftrages für die bisher beratenen Zielgruppen. Ende 2003 zieht die Einrichtung zusammen mit den drei anerkannten Opferhilfe-Beratungsstellen in die gleiche Liegenschaft und bildet zusammen mit dem «Nottelefon» ab dem Jahr 2007 den Fachbereich «limit» (OHbB 2008: 6–7).

Opferhilfe beider Basel – Resultat einer von den Kantonen verordneten Fusion

Im Jahr 2002 sprechen sich die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft für eine örtliche Zusammenlegung der Opferhilfe-Beratungsstellen aus. Zuvor wird durch eine externe Firma eine Strukturanalyse

der Opferhilfe in den beiden Kantonen durchgeführt (BObB 2003: 7).[219] Auch die «Frauenhaus-Beratungsstelle», welche nicht als Opferhilfe-Beratungsstelle anerkannt ist, wird in die Umstrukturierungsprozesse einbezogen. Im darauffolgenden Jahr wird die Vorgabe der Kantone erfüllt, die vier Beratungsstellen ziehen in eine grosse Liegenschaft, zentral in der Stadt Basel (BObB 2004: 2). Als weitere Zielvorgabe seitens der Kantone arbeiten die Vorstände der vier Trägerorganisationen an ihrer Zusammenführung und gründen im Jahr 2005 den neuen «Verein Gemeinsame Opferhilfe beider Basel» (BObB 2006: 2). Dessen Präsidium übernimmt die ehemalige Präsidentin der Trägerorganisation, welche die BObB betrieben hat. Die Fusion der vier Beratungsstellen zu einer einzigen Opferhilfe-Beratungsstelle – auch das von den Kantonen vorgegeben – ist Ende 2006 abgeschlossen. Ab 2007 wird die staatlich anerkannte Opferhilfeberatung in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft von der «Opferhilfe beider Basel» (OHbB) geleistet, gegliedert in vier Fachbereiche und geführt vom «Verein Gemeinsame Opferhilfe beider Basel» (OHbB 2008). Die operative Leitung der OHbB übernimmt die ehemalige Leiterin der BObB.

Die Vorgabe zur örtlichen Zusammenlegung und danach zur Fusion, welche die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft den Beratungsstellen machen, ist zum einen von finanziellen Überlegungen getragen. Das wird in den Jahresberichten der Einrichtungen beschrieben (zum Beispiel BObB 2005: 3; Nottelefon 2005: 3; Triangel 2004: 5) und stellt auch Gerhard Mann, Interviewpartner und in der SID des Kantons Basel-Landschaft über viele Jahre mit zuständig für die Opferhilfe, fest: «Also, wenn drei verschiedene Stellen genau das gleiche machen und sich gleich, wie soll ich sagen, à jour halten müssen, dann ist das aufwändiger, als wenn das eine Stelle tut. Und dann haben wir gedacht, die sollen doch mal zusammen ziehen.» Neben diesen finanziellen Überlegungen wollen die beiden Kantone mit diesem Schritt auch die Zusammenarbeit der drei Opferhilfe-Beratungsstellen verbessern. Dazu Gerhard Mann:

> Plus die Zusammenarbeit natürlich. Das ist bei den engagierten Organisationen so, dass sie halt ein heiliges Feuer haben und halt auch ihre Gärtli, also das ist normal. Das ist keine Wertung. Zum Teil ist die Zusammenarbeit gut gewesen, zum Teil nicht so. Zum Teil haben sie [die Beratungsstellen] auch durchaus ganz unterschiedliche Ansichten

219 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind bei der Darstellung der Eckdaten des Fusionsprozesses als Quellen lediglich die betreffenden Jahresberichte einer einzigen Beratungsstelle – der BObB – angegeben. Alle drei Opferhilfe-Beratungsstellen berichten in vergleichbarem Umfang und Inhalt über diesen Prozess der schrittweisen Zusammenführung.

> gehabt, die sich nicht nur durch die unterschiedliche Klientel haben erklären lassen. Wir haben immer auch in der Opferhilfe-Kommission probiert, die Sachen ein bisschen zu nivellieren, also gleich zu halten. Und auch das ist ein Grund gewesen, wieso wir gedacht haben, die sollen näher zusammenkommen und dann wissen sie mehr voneinander, auch informell, und dann geht das besser. (Gerhard Mann, Interviewzitat)

Den Kantonen respektive der Opferhilfe-Kommission ist – so verdeutlicht das Zitat – daran gelegen, die Opferhilfe in den verschiedenen Beratungsstellen «gleich zu halten» und zu «nivellieren». Opferhilfeberatung wird also nicht unhinterfragt als je nach Klientel und Stelle verschiedenartig angesehen. Dass diese Haltung nicht (nur) als Reaktion auf die verschiedenartigen Arbeitsweisen der drei Opferhilfe-Beratungsstellen zu deuten ist, sondern vielmehr schon bei der Schaffung der Opferhilfeberatung von den Kantonen vertreten wird, zeigen die weiteren Ausführungen.

6.2.2.2 Gründung der Opferhilfeberatung – Planung einer zentralisierten Struktur

Die im vorherigen Kapitel dargestellte aktuelle Opferhilfeberatungsstruktur in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft mit einer einzigen Beratungsstelle für alle Opfergruppen nimmt ihren Anfang in den Aushandlungsprozessen um die Übernahme des Opferhilfeberatungsauftrages in der ersten Hälfte der 1990er Jahre. Schon in diese Prozesse bringen die Kantone ihre Vorstellung einer zentralen Beratungsstruktur mit nur einer Stelle für alle Opfer ein. Die vorgesehene zentrale Struktur begründen die Kantone unter anderem mit einer Eingrenzung und Bestimmung dessen, was Opferhilfeberatung in Abgrenzung zu anderen Beratungsinhalten und -formen sein soll. Das derart ausgestaltete Bestreben der Kantone trifft auf die Interessen verschiedener anderer Akteur/-innen. Mit den Verhandlungen wird eine Opferhilfeberatungsstruktur begründet, welche durch die Trennlinien Geschlecht und Alter der Opfer bestimmt ist.

Zentralisierte Struktur und Ringen um den Einbezug schon vorhandener Einrichtungen

Im EG OHG des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1993 ist festgehalten: «Der Regierungsrat sorgt für eine Beratungsstelle. Er kann eine öffentliche Beratungsstelle einrichten oder eine private Organisation mit der Führung einer Beratungsstelle beauftragen» (Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt 1993a:

§ 1). In seinem Ratschlag[220] zum EG OHG begründet der Regierungsrat (1993b: 7) die Einrichtung einer *einzigen* Beratungsstelle mit Verweis auf den Bericht der Studienkommission (1986: 80–81) zum Vorentwurf des OHG (siehe auch Beginn von Kap. 6.2) Dort würde von einer Beratungsstelle für 500'000 Einwohner/-innen ausgegangen, was ungefähr der Bevölkerung der beiden Kantone entspräche. In der Grossratsdiskussion zum EG OHG und dem Ratschlag des Regierungsrates beantragen die Grossrätinnen Christine Keller (SP) und Erika Paneth (Frauenliste Basel)[221] eine Ergänzung des oben genannten ersten Paragrafen. So solle der Regierungsrat bei der Organisation der Opferberatung in erster Linie die im Kanton bereits bestehenden Fachstellen berücksichtigen und darüber hinaus habe das Beratungsangebot «der höheren Gewaltbetroffenheit von Frauen im Vergleich zu Männern Rechnung zu tragen» (Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt 1993c: 941). Die Anträge werden mit 51 zu 29 respektive 38 zu 30 Stimmen abgelehnt. Der Kanton Basel-Stadt sieht also ursprünglich eine Opferhilfe-Beratungsstelle für beide Kantone vor. Der Versuch, die schon bestehenden Fachstellen – bei denen es sich um Einrichtungen für gewaltbetroffene Frauen handelt – in die geplante Opferhilfeberatung einzubeziehen, scheitert vorerst. Die Arbeit dieser frauenspezifischen Beratungsstellen wird also vom Kanton nicht ohne weiteres im Bereich der Opferhilfe verortet. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft (1993: § 4) legt in seiner «Verordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 4. Oktober 1991» (OHG) zu den Beratungsstellen Folgendes fest: «Der Regierungsrat sorgt für Einrichtung und Betrieb von Opferberatungsstellen gemäss Artikel 3 OHG. Er stützt sich dafür in erster Linie auf bestehende Fachstellen oder -organisationen.» Der Kanton Basel-Landschaft scheint also weniger an der Errichtung einer zentralen Opferhilfe-Beratungsstelle interessiert als vielmehr an der Übertragung der Opferhilfeberatungsaufgaben an schon bestehende Organisationen. Dass das Interesse jedoch auch hier an einer zentralen Struktur orientiert ist, zeigt

220 Mit einem Ratschlag überweist die Regierung im Kanton Basel-Stadt Gesetzesentwürfe an das kantonale Parlament, den Grossen Rat. Der Ratschlag enthält den Gesetzesentwurf und Ausführungen dazu. Im Kanton Bern wird analog dazu der Begriff des Vortrags verwendet, auf Bundesebene ist in diesem Zusammenhang von einer Botschaft die Rede, in einigen anderen Kantonen von einer Vorlage (Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt 2012).

221 Die Frauenliste Basel ist eine feministisch orientierte Frauenpartei. Sie wird politisch erstmals aktiv im Jahr 1992 und erlangt bei den damaligen Grossratswahlen des Kantons Basel-Stadt fünf Mandate. Ende 2002 löst sie sich auf (Staatsarchiv Basel-Stadt 2013).

sich ein Jahr später in der Antwort des Regierungsrates auf eine schriftliche Anfrage[222] der Landrätin Susanne Buholzer (FDP):

> Die beiden Basel haben zwei (nicht wie in der Anfrage drei) Beratungsstellen beauftragt, Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes OHG zu betreuen. Absicht ist es, das OHG-Angebot nicht zu einem Dickicht paralleler Angebote wachsen zu lassen. Beauftragt wurden der Verein Nottelefon für die Opferhilfe für Frauen und der WEISSE RING für die anderen Fälle. […] Die in der Anfrage erwähnte Beratungsstelle des Frauenhauses wird von den beiden beauftragten Stellen in Einzelfällen als Fachstelle zugezogen, wie beispielsweise auch der Kinder- und Jugendpsychologische Dienst (KJPD) oder die Externen psychiatrischen Dienste (EPD). (Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft 1994: 2–3)

Das mögliche Vorhandensein dreier Opferhilfe-Beratungsstellen wird vom Regierungsrat als «Dickicht paralleler Angebote» bewertet, welches es zu verhindern gilt. Eine derartige Struktur würde unüberschaubar, weil dann verschiedene Einrichtungen Ähnliches anbieten würden. Spezialisierte Opferhilfeberatung, die mehrere Beratungsstellen für unterschiedliche Opfergruppen erbringen, wird hier nicht als notwendig und sinnvoll betrachtet. Opferhilfe wird vielmehr als eine allgemeine Beratung entworfen, die für alle Opfergruppen ähnlich gestaltet ist und somit von ein und derselben Stelle übernommen werden kann/soll. Diese Beratung wird darüber hinaus – so das Zitat – von der Beratung durch sogenannte Fachstellen («Frauenhaus-Beratungsstelle», KJPD, EPD) abgegrenzt. Hier lehnt sich der Regierungsrat wieder an den Bericht der Studienkommission (1986) zum Vorentwurf des OHG an, in dem ebenfalls zwischen Zentralstellen einerseits und weiteren Aussenstellen, Fachkräften und schon bestehenden und in der Opferbetreuung tätigen Organisationen andererseits unterschieden wird. Anders als im Bericht der Studienkommission, in welchem das Verhältnis der verschiedenen Einrich-

222 Eine schriftliche Anfrage im Kanton Basel-Landschaft ist ein parlamentarisches Instrument. Damit können Ratsmitglieder den Regierungsrat schriftlich zu Bereichen der kantonalen Politik befragen. Der Regierungsrat antwortet schriftlich, die Anfragen werden nicht im Parlament behandelt (Kanton Basel-Landschaft 2013). In der im Text genannten schriftlichen Anfrage geht es um die Massnahmen des Regierungsrates in Bezug auf den «Weissen Ring», welcher als Trägerorganisation der «Beratungsstelle Opferhilfe» fungiert und wegen verschiedener Vorwürfe zur Geschäftsführung in die Schlagzeilen geraten ist. Frau Buholzer geht in ihrer Anfrage fälschlicher Weise davon aus, dass die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft drei Beratungsstellen als Opferhilfe-Beratungsstellen anerkannt haben.

tungen nicht konkretisiert wird, führt der Regierungsrat dabei jedoch eine Grenze ein: Die einen Einrichtungen werden als Opferhilfe-Beratungsstellen bestimmt, die anderen werden als nicht zur Opferhilfe gehörende Fachstellen bewertet, die lediglich bei Bedarf in die Opferhilfeberatung einbezogen werden. Eine derartige Eingrenzung dessen, was Opferhilfeberatung ist, kann als Begründung gedeutet werden, wenn nicht alle mit Gewaltopfern arbeitenden Einrichtungen die Anerkennung als Opferhilfe-Beratungsstelle erhalten sollen.

Dass mit Inkraftsetzung des OHG trotzdem zwei Opferhilfe-Beratungsstellen anerkannt werden – der «Weisse Ring» und das «Nottelefon» – ist weniger dem Bestreben der beiden Kantone nach Einbezug der schon vorhandenen (frauenspezifischen) Stellen zu verdanken, als vielmehr seinem Nachgeben und dem Einsatz dieser Stellen selbst. So führt Margit Becker, Interviewpartnerin und langjährige Mitarbeiterin des «Nottelefons»/»limit» aus, dass der «Weisse Ring» damals den gesamten Beratungsauftrag habe übernehmen wollen.[223] Der Sinn und Zweck mehrerer Beratungsstellen sei auch den Kantonen zuerst nicht einsichtig gewesen. Die beiden Kantone hätten eigentlich immer nur eine Stelle gewollt und der «Weisse Ring» habe diese Stelle aufbauen sollen. Dank politisch abgestützter Überzeugungsarbeit sei es jedoch gelungen, die Anerkennung des «Nottelefons» als Opferhilfe-Beratungsstelle durchzusetzen:

> Die Opferhilfe, die war dann irgendwann einmal in aller Munde. Und für uns vom Verein Nottelefon war klar, wir möchten eigentlich auf den Zug aufspringen, weil mit den vorhandenen geringen Subventionen können wir uns nicht finanzieren. […] Also da haben wir auch eine politische Lobby hinten dran gehabt. […] Und da war ja immer noch das Thema Weisser Ring, dass der Weisse Ring die Opferhilfe übernimmt. Und es war also nicht so einfach. Also da Überzeugungsarbeit zu leisten, dass wir da ein Stück von dem Kuchen, von dem Opferhilfegeld kriegen. (Margit Becker, Interviewzitat)

223 Der «Weisse Ring» selbst hält in seinem Jahresbericht 1992 fest, dass die Unterstützung und Beratung der Kantone in der Umsetzung des OHG im Berichtsjahr viel Zeit beansprucht habe. Der «Weisse Ring» habe allen Kantonen frühzeitig seine Umsetzungsvorschläge und ein den jeweiligen kantonalen Gegebenheiten entsprechendes «massgeschneidertes» Konzept für die Umsetzung des OHG vorgelegt. Die Einrichtung strebt also nach der Übernahme der Opferhilfeberatung in allen Kantonen. Sie präsentiert sich ausserdem als einzige Einrichtung, die allen Opfern offenstehe – im Unterschied zu den frauenspezifischen Organisationen der Opferbetreuung. Von einer geplanten Zusammenarbeit mit diesen frauenspezifischen Einrichtungen ist im Jahresbericht nicht die Rede (Weisser Ring 1993).

In diesem Bemühen, den Bedürfnissen gewaltbetroffener Frauen im Rahmen des OHG einen gewissen Platz zu verschaffen und dadurch gleichzeitig (mehr) staatliche Subventionen und gesellschaftliche Anerkennung zu erlangen, schliesst sich das «Nottelefon» mit weiteren auf Anliegen von Frauen ausgerichtete Organisationen zusammen. Dazu im Jahresbericht 2000 des «Frauenhauses Basel» und der FHB:

> Die FHB [Frauenhaus-Beratungsstelle], das Nottelefon und das Gleichstellungsbüro BS [Basel-Stadt] setzten sich gemeinsam für spezialisierte Stellen für Frauen ein. Das Nottelefon sollte als Opferhilfestelle für weibliche Opfer von Sexualdelikten und die FHB als Opferhilfestelle für Frauen, die von Gewalt in Ehe und Partnerschaft betroffen sind, anerkannt werden. Die Regierungen beider Basel akzeptierten jedoch nebst der allgemeinen Opferhilfestelle Der Weisse Ring höchstens eine Stelle für Frauen. Nach Absprachen mit Nottelefon, FHB und Gleichstellungsbüro ging der Auftrag an das Nottelefon. (Frauenhaus und Beratungsstelle Basel 2001: 20)

Mehrere Organisationen setzen sich also zusammen dafür ein, dass Opferhilfeberatung in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft auch als spezialisierte Beratung für gewaltbetroffene Frauen umgesetzt wird und zwar den Tätigkeitsfeldern der beiden damals schon bestehenden Stellen entsprechend je separat für weibliche Opfer häuslicher und sexueller Gewalt. «Höchstens» eine derartige Einrichtung hätten die Kantone jedoch neben dem «Weissen Ring» mit der Opferhilfeberatung beauftragen wollen, was – wie weiter oben herausgearbeitet – erneut darauf hinweist, dass die Kantone eigentlich nur eine einzige «allgemeine» Opferhilfe-Beratungsstelle vorgesehen hatten.

Im Gegensatz zu den ambulanten frauenspezifischen Angeboten «Nottelefon» und «Frauenhaus-Beratungsstelle» bemüht sich das «Frauenhaus Basel» nicht um Anerkennung im Rahmen des OHG, sieht es diese doch im Widerspruch zur politisch-ideologischen Ausrichtung der Organisation (siehe auch Kersten 2011). Dazu Ariane Rufino dos Santos, Interviewpartnerin und ehemals engagiert in der Dachorganisation der Frauenhäuser sowie Mitarbeiterin im «Frauenhaus Basel» von 1991–1998:

> Wir fanden den Gedanken, gesetzliche Vollzieherinnen [des OHG] zu werden, sehr fremd und sie standen im Widerspruch zu der Gründerinnengeneration und ihrem Gedankengut. Denn jede Einflussnahme staatlicher Organe in unsere Arbeit war eine Bedrohung, da die FHs [Frauenhäuser] einer Idee der Selbsthilfe entsprangen, aus der Not

> geboren, da der Staat die häusliche Gewalt - damals Männergewalt gegen Frauen genannt - als Thema in den Achtziger Jahren überhaupt nicht zur Kenntnis nahm. (Ariane Rufino dos Santos, Interviewzitat)[224]

Neben dieser ideologisch begründeten Abgrenzung gegenüber dem OHG wird auch die Beratungsform der Einrichtung als Grund für die ablehnende Haltung des Frauenhauses angeführt:

> Das OHG, das flächendeckend ambulante Beratung einführen sollte, wurde für das Frauenhaus (FH) gar nie in Betracht gezogen, das ja ganz klar ein stationäres Angebot ist. Die Vermischung von ambulant und stationär war keine Option, da das FH von jeher an geheimem Standort operierte und das Gläuf [Kommen und Gehen] einer Beratungsstelle so nicht denkbar war. (Ariane Rufino dos Santos, Interviewzitat)

In ähnliche Richtung zielt auch Gerhard Manns Antwort auf die Frage, ob das Frauenhaus damals als Opferhilfe-Beratungsstelle in Betracht gezogen worden sei:

> Nein, und es ist auch nicht das Gleiche. Das Frauenhaus ist ein Angebot von den Hilfeleistungen, die es braucht. Aber die Opferhilfeorganisation muss ja eigentlich auch verwalten, vernetzen zwischen den Klienten und den verschiedenen Angeboten, Anwalt, Therapeut und so weiter. Die Drehscheibe. Und das ist eine ganz andere Ausrichtung, als das Frauenhaus. (Gerhard Mann, Interviewzitat)

Opferhilfeberatung wird als auf jeden Fall ambulantes Beratungsangebot entworfen, zu dessen Aufgaben als «Drehscheibe» die Verwaltung dessen gehöre, was sich zwischen den Opfern und anderen Einrichtungen respektive Fachpersonen abspiele. Einige Jahre später, in den Verhandlungen um die Beratungsstelle «Triangel», konkretisieren die Kantone das Besondere der Opferhilfeberatung gegenüber anderer Beratung und Begleitung von Gewaltopfern noch weiter.[225] Neben der persönlichen Betreuung müsse den

---

224 Das Interview mit Frau Rufinos fand auf schriftlichem Weg statt. Deswegen ist das Zitat anders formuliert als bei einem mündlichen Interview.

225 Neben dem «Verein Triangel» bewirbt sich auch die «Familien- und Erziehungsberatung» (FABE) um die Übernahme des Opferhilfeberatungsauftrags für minderjährige Opfer. Das von der FABE entworfene Beratungsangebot wird jedoch von den Kantonen als mehr therapeutisches Angebot bewertet, was nicht zum Aufgabenbereich der Opferhilfeberatung gezählt wird. In der Begründung für die Ablehnung des Gesuchs der FABE und die Zusprechung des Opferhilfeberatungsauftrages für minderjährige Opfer an den «Verein Triangel» beschreiben die

Opfern «in jedem Stadium der Beratung ein hohes Mass an Informationen, oft höchst technischer Art vermittelt [werden]» (Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt 1997: 4). Dabei ginge es um finanzielle Ansprüche der Opfer, um den Ablauf und die Rechte im Straf- und Zivilverfahren in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft und um Informationen zu und Vernetzung mit allen für die Opfer relevanten Behörden und Einrichtungen. Die Kantone messen diesem informativen Teil der Beratung nach OHG einiges an Wichtigkeit bei und grenzen diese Art der Beratung von einer «nur» auf bestimmte Bedürfnisse der Opfer beschränkten «vertiefenden Fachberatung» ab:

> Unabdingbar sind neben der psychologischen Ausbildung, insbesondere zur Krisenintervention und Soforthilfe, juristische und administrative Kenntnisse im Spezialgebiet, die die Beratenden [der Opferberatungsstellen] befähigen, die Verfahrensregie im Interesse des Opfers wahrzunehmen. Von dieser fächerübergreifenden, das Opfer fokussierenden Sozialarbeit klar zu unterscheiden ist die Arbeit einer OHG-Fachstelle, welche beschränkt auf ihr Fachgebiet, aber in diesem vertieft für ein Opfer tätig wird. […] Letztere arbeitet zudem im Gegensatz zu einer OHG-Beratungsstelle typischerweise nicht allein für Opfer, sondern für eine breitere Klientel. (Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt 1997: 5)

Neben dem unabdingbar notwendigen psychologischen Fachwissen sollten die Opferhilfe-Beratungsstellen also die «Verfahrensregie» für die Opfer übernehmen, auch hier geht es wieder um überblickende Verwaltung und Koordination. Vertiefte Begleitung und Beratung in bestimmten, die Opfer betreffenden Bereichen dagegen solle nicht von den Opferhilfe-Beratungsstellen selbst übernommen, sondern an sogenannte «OHG-Fachstellen» delegiert werden. Diese sind nicht als Opferhilfe-Beratungsstellen anerkannt.[226]

Dem «Frauenhaus Basel» respektive der FHB wird eine derartige Ausrichtung auf die «Verfahrensregie», Verwaltung und Koordination der Angelegenheiten der Opfer von den Kantonen abgesprochen respektive die Einrichtung positioniert sich im Falle des Frauenhauses selbst ebenfalls als

Kantone dann erneut, was sie unter Opferhilfeberatung verstehen (Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt 1997).

226 Die fehlende Anerkennung als Opferhilfe-Beratungsstelle bedeutet nicht, dass die Beratung von Gewaltopfern, welche diese «OHG-Fachstellen» leisten, in keinem Fall über die Opferhilfe finanziert wird. Rechtsbegleitung durch Anwält/-innen oder auch psychologische Beratung beispielsweise können nach Antragsstellung durch die Opfer und Prüfung durch die zuständigen Stellen über die im OHG festgelegte «Längerfristige Hilfe» finanziert werden (siehe Kap. 2.3.3).

anders ausgerichtet. Dass eine derartige inhaltliche Abgrenzung zwischen Frauenhaus und dazu gehöriger ambulanter Beratungsstelle einerseits und Opferhilfe andererseits nicht unbedingt naheliegend ist, zeigt die Beschreibung der Aufgaben dieser Einrichtungen, wie sie sich in den Jahresberichten finden. Bei den Aufgaben des Frauenhauses respektive der FHB ist unter anderem die Rede davon, dass die Klientinnen über rechtliche Grundlagen informiert würden, bei Bedarf Sachhilfe, Anwält/-innen, Psychotherapeut/-innen vermittelt würden, Unterstützung und Begleitung zu Besprechungen mit Behörden und bei Anzeige sowie im Strafverfahren angeboten würden (Frauenhaus und Beratungsstelle Basel 2006: 15–21). Das sind alles Aufgaben, die der Verwaltung, Vermittlung und Drehscheibenfunktion der Opferhilfe zugeordnet werden können. Die Abgrenzung zwischen Opferhilfeberatung und anderer Beratung (im Frauenhaus und in der FHB), die von den Kantonen gezogen wird, lässt sich also weniger inhaltlich begründen. Sie kann vielmehr als Legitimierung für die zentrale Beratungsstruktur mit «eigentlich» nur einer vorgesehenen Stelle gedeutet werden, welche die Kantone realisieren wollen.

Die Trennlinien Geschlecht und Alter der Opfer

Mit dem Vorhandensein von zwei Opferhilfe-Beratungsstellen stellt sich die Frage, für welche Zielgruppen diese Stellen nun zuständig sind, welche Trennlinien also die Opferhilfeberatung in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft strukturieren. Das «Nottelefon» ist gleichzeitig auf Frauen und auf sexuelle Gewalt ausgerichtet, damit werden die Faktoren Geschlecht und Straftatengruppe als mögliche strukturierende Trennlinien aktiviert. Der Regierungsrat Basel-Landschaft hält in seiner Antwort auf die schriftliche Anfrage der Landrätin Susanne Buholzer (FDP) fest: «Beauftragt wurden der Verein Nottelefon für die Opferhilfe für Frauen und der WEISSE RING für die anderen Fälle» (Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft 1994: 2). Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt präzisiert diese Unterscheidung zwischen Frauen und anderen Fällen in seinem Ratschlag zur Bewilligung von Subventionen für den Aufbau und Betrieb von Opferhilfe-Beratungsstellen:

> Der Weisse Ring ist bislang die einzige Opferhilfeorganisation in der Schweiz, welche sich bei der Hilfe nicht an Alter, Geschlecht, Wohnort oder Art der Gewalttat orientiert und gesamtschweizerisch allen Opfern von Gewalttaten Hilfe und Unterstützung gewährt. […] Der Weisse Ring behandelt in Basel zielgruppenneutral alle Fälle mit Ausnahme spezifisch gegen Frauen gerichteter Gewaltdelikte. (Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt 1993a: 5–6)

Bei den «spezifisch gegen Frauen gerichteten Gewaltdelikten» handelt es sich – dem damaligen Tätigkeitsfeld des «Nottelefons» entsprechend – um sexuelle Gewalt gegen Frauen, was der Regierungsrat im gleichen Ratschlag ebenfalls ausführt. Einige Jahre später bei den Verhandlungen um die Eröffnung der Beratungsstelle «Triangel» beschreibt der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt das bisher bestehende Opferhilfeberatungsangebot in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft mit ähnlichen Worten:

> Mit der Beratung, die Gewaltopfern gemäss dem Bundesgesetz über die Opferhilfe (OHG) zusteht, sind bis anhin die Opferberatungsstelle beider Basel (früher getragen vom Weissen Ring, heute von der Tele-Hilfe) und die Beratungsstelle Nottelefon betraut. Erstere arbeitet zielgruppenneutral, zweitere richtet sich an Frauen, die von sexueller Gewalt betroffen sind. In der Opferhilfearbeit der vergangenen gut drei Jahre hat sich gezeigt, dass die besondere Situation und die besonderen Bedürfnisse weiblicher Opfer sexueller Gewalt ein besonderes Beratungsangebot rechtfertigen. (Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt 1997: 2)

Wieder ist von einer zielgruppenneutralen Beratung in der BObB einerseits und einem «besonderen Beratungsangebot» für erwachsene weibliche Opfer sexueller Gewalt andererseits die Rede. Begründet wird dieses besondere Beratungsangebot mit der besonderen Situation und den besonderen Bedürfnissen der von sexueller Gewalt betroffenen Frauen – ähnlich der diskursiven Praxis im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs. Etwas weiter im gleichen Bericht heisst es dann:

> Bereits bei der spezialisierten Beratungsstelle Opferhilfe für Frauen (Beratungsstelle Nottelefon) hat sich gezeigt, dass die Spezialisierung der Beratungstätigkeit auf sexuelle Gewalt zwar notwendig ist, ein Ausschluss der Beratung von weiblichen Opfern anderer Gewaltdelikte sich deswegen nicht aufdrängt. Der Auftrag der Beratungsstelle Opferhilfe für Frauen ist aus diesem Grund nachträglich entsprechend ausgedehnt worden. (Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt 1997: 2)

In diesem Zitat spiegelt sich erneut das Bemühen der Kantone um eine zentrale Beratungsstruktur mit möglichst breit ausgerichteten und gleich gewichteten Opferhilfe-Beratungsstellen. Zwar wird die Notwendigkeit einer spezialisierten Opferhilfe für weibliche Opfer sexueller Gewalt nicht bestritten, sie wird aber im Sinne dieses Bemühens um eine zentrale gleich gewichtete Struktur auf die Beratung aller gewaltbetroffenen Frauen ausgedehnt. So

wird das «Nottelefon» zur «Beratungsstelle Opferhilfe für Frauen». Mit dieser expliziten Benennung des «Nottelefons» als Opferhilfe für Frauen geht jedoch keine nähere Eingrenzung und Benennung der zweiten existierenden Beratungsstelle, der BObB, einher. Diese wird durchweg als zielgruppeneutrale Einrichtung beschrieben, an welche sich also grundsätzlich alle Opfergruppen wenden können. Es wird unterschieden zwischen Frauen und anderen Fällen respektive zwischen Opferhilfe für Frauen und zielgruppenneutraler, allgemeiner Opferhilfe. Bei diesen anderen Fällen beziehungsweise dieser zielgruppenneutralen und allgemeinen Opferhilfe könnte an Männer gedacht werden, weil sich das biologische Geschlecht als weiblich und männlich präsentiert. Handelt es sich also bei der einen Gruppe von Fällen um Frauen, müsste es sich bei der anderen um Männer handeln. Männer werden jedoch in den untersuchten Dokumenten der politischen Debatten der damaligen Zeit in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft nicht explizit als Opfergruppe benannt. Das kann mit der diskursiven Praxis des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses in Verbindung gebracht werden, in welcher männliche Opfer ebenfalls kaum als spezifische Opfergruppe benannt werden können. Es kann gleichfalls als Ausdruck der komplexen Aushandlungsprozesse gedeutet werden, in denen die Kantone lediglich eine einzige Stelle mit allgemeiner Beratung für alle Opfergruppen vorsehen. Begründungspflichtig erscheint in einem derartigen Zusammenhang das spezialisierte Angebot und nicht das allgemein ausgerichtete, deckt sich dieses doch mit der eigentlichen Zielsetzung der Kantone. So muss das «Nottelefon» sowohl in seiner Spezialisierung legitimiert als auch in eine zentrale Opferhilfeberatungsstruktur mit wenigen breit angelegten Opferhilfe-Beratungsstellen eingepasst werden. Die BObB dagegen mit ihrer zielgruppenneutralen Ausrichtung benötigt keine explizite Legitimierung ihrer Existenz als Opferhilfe-Beratungsstelle, weswegen ihre Ausrichtung nicht im Blickfeld der Diskussionen steht.

Mit diesen Aushandlungsprozessen rund um die Gründung der Opferhilfeberatung in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, in denen unterschiedliche und teilweise gegenläufige Interessen ausbalanciert werden müssen, wird der Faktor Geschlecht zur impliziten Trennlinie der beiden existierenden Opferhilfe-Beratungsstellen für erwachsene Opfer. Männliche Opfer werden in diesen Aushandlungsprozessen zwar nicht explizit als zu berücksichtigende Opfergruppe angeführt, mit der expliziten Benennung des «Nottelefons» als Opferhilfe für Frauen ist in den Strukturen jedoch implizit Raum für den Einbezug männlicher Opfer angelegt. Im Interview mit Gerhard Mann sind Ansätze eines damals auch intentionalen Handelns in Richtung des Einbezugs männlicher Opfer Seitens der Kantone vorhanden. Angesprochen auf die ersten Jahre des Aufbaus der Opferhilfe in den Kanto-

nen Basel-Stadt und Basel-Landschaft und ohne die Frage nach männlichen Opfern direkt zu stellen, erzählt Gerhard Mann, dass es das «Nottelefon» damals schon gegeben habe und dass dieses als Opferhilfe-Beratungsstelle anerkannt werden sollte. Dann führt er weiter aus: «Und äh, was es nicht gegeben hat, ist ein allgemeiner Bereich, für Männer, für Verkehrsunfälle und so» (Gerhard Mann, Interviewzitat). Ob diese Erwähnung männlicher Opfer im Rahmen rückblickender Erzählungen über den damaligen Aufbau der Opferhilfe jedoch als damals schon vorhandenes intentionales Handeln in Richtung der Berücksichtigung männlicher Opfer gedeutet werden kann, muss offen bleiben. Wie ausgeführt, ist an keiner anderen Stelle der damaligen Debatten ein derart explizit benannter Einbezug männlicher Opfer vorhanden. Darüber hinaus reagierten alle Interviewten in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über den hohen prozentualen Anteil der in ihrer kantonalen Opferhilfe beratenen männlichen Opfer erstaunt. Er war ihnen nicht bewusst.

Bei der Schaffung der Beratungsstelle «Triangel» jedoch wird nicht nur der Faktor Alter als weitere Trennlinie der Opferhilfeberatung in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft aktiviert, sondern (minderjährige) männliche Opfer werden explizit als zu berücksichtigende Opfergruppe benannt. Beide schon existierenden Opferhilfe-Beratungsstellen treten gegenüber den Kantonen dafür ein, dass ein eigenständiges Opferhilfeberatungsangebot für minderjährige Opfer geschaffen wird. Dazu Esther Stich, Interviewpartnerin und langjährige Leiterin der BObB:

> Und dann hat man aber, äh, beide Stellen, sowohl Nottelefon als auch ich haben gefunden, es ist gut, wenn man etwas macht speziell für Kinder und Jugendliche. Weil das Nottelefon hat gesagt, wir machen nichts unter achtzehn. Die haben damals gesagt, das machen wir nicht. Äh, ich habe da einige Kinder und Jugendliche gehabt, damals, und habe aber sagen müssen, also es würde Sinn machen und habe das auch so in der Kommission [Opferhilfe-Kommission] vertreten. (Esther Stich, Interviewzitat)

Den Auftrag dafür erhält letztlich der «Verein Triangel». Dieser plant in Anlehnung an das «Nottelefon» und von diesem unterstützt ursprünglich ein Beratungsangebot für Mädchen und weibliche Jugendliche, welche sexuelle Gewalt erleiden. Die Kantone knüpfen die Anerkennung als Opferhilfe-Beratungsstelle jedoch an die Bedingung, das Angebot für männliche minderjährige Opfer der gleichen Deliktgruppe zu öffnen. Sie begründen das folgendermassen:

> Ungefähr 20% der minderjährigen Opfer von Delikten gegen die sexuelle Integrität sind männlich. Um auch diese Zielgruppe zu berücksichtigen und zur Vermeidung einer weiteren Zersplitterung sollte die neu zu schaffende Stelle ihr Angebot umfassend an alle Minderjährigen richten. Die neue Stelle soll also auch männlichen Jugendlichen als Anlaufstelle dienen, worauf es jener überlassen bleibt, wann und wohin eine Triage erfolgt. (Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt 1997: 5)

Mit dem Verweis auf die Häufigkeit der Betroffenheit werden hier männliche Opfer als Jungen und Jugendliche, die von sexueller Gewalt betroffen sind, von Seiten der Kantone explizit als Zielgruppe der Opferhilfe benannt. Diese explizite Berücksichtigung zumindest eines Teils der männlichen Opfer ist verbunden mit dem schon beschriebenen Interesse der Kantone an einer zentralen, nicht zersplitterten und gleichgewichteten Opferhilfeberatungsstruktur. In diesem Sinne gehen die Kantone mit ihrer Forderung noch weiter: Sie verlangen nicht nur die Öffnung für *männliche* minderjährige Opfer sexueller Gewalt. Sie erwarten darüber hinaus, dass die zukünftige Opferhilfe-Beratungsstelle «Triangel» neben der Unterstützung für minderjährige Opfer von Sexualdelikten auch Beratung für minderjährige Opfer *aller anderen OHG-relevanten Straftaten* anbiete (Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt 1997: 3). Somit wird das Alter der Opfer als zweite Trennlinie massgebend für die Strukturierung der Opferhilfeberatung in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Diese Trennlinie wird im Unterschied zur Trennlinie, welche entlang des Geschlechts der Opfer verläuft, explizit benannt. Gleichzeitig erscheinen männliche Opfer in der Aushandlung um die Zielgruppen der neuen Beratungsstelle als eigenständige, zu berücksichtigende Opfergruppe. Bei der weiter oben beschriebenen Eingrenzung der Zuständigkeiten des «Nottelefons» und der BObB wird zwischen spezifischer Beratung beziehungsweise Frauen und allgemeiner, zielgruppenneutraler Beratung respektive allen/anderen Fällen unterschieden. Bei den Diskussionen um die Ausrichtung der neuen Beratungsstelle «Triangel» wird das Geschlecht für alle Zielgruppen klar benannt: Es handelt sich um Mädchen und Jungen.

In den Aushandlungsprozessen rund um die Schaffung der Opferhilfeberatung in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft werden also die Grundsteine für eine Beratungsstruktur gelegt, welche implizit durch das Geschlecht der Opfer und explizit durch deren Alter gegliedert ist. Wie sich die derart angelegte Struktur weiter entwickelt und inwiefern der implizit angelegte Raum für männliche Opfer gefüllt wird, ist im nächsten Kapitel Thema.

6.2.2.3 Ausrichtung der Opferhilfeberatungsstruktur – reichlich Raum für Opfer ausserhäuslicher Gewalt

In der weiteren Entwicklung der Opferhilfeberatungsstruktur in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft kristallisiert sich eine dritte Trennlinie heraus – diejenige der Straftatengruppen. Dabei werden drei Gruppen von Straftaten relevant: häusliche und sexuelle Gewalt; allgemeine Straftaten (ausserhalb des häuslichen Kontextes und nicht gegen die sexuelle Integrität); Verkehrsdelikte mit Körperverletzung oder Tötung. Die Relevanz der Trennlinie der Straftatengruppen hängt unter anderem mit der weiteren Entwicklung der Zielgruppen des «Nottelefons» zusammen, welche zu Beginn der folgenden Ausführungen näher beleuchtet wird. Daran schliesst eine Erläuterung der Entwicklungen der BObB und der Beratungsstelle «Triangel» an, den beiden potentiellen Anlaufstellen für männliche Opfer.

Nottelefon – hauptsächlich zuständig für weibliche Opfer sexueller und häuslicher Gewalt

Wie die Ausführungen im vorherigen Kapitel zeigen, kann das «Nottelefon» die Anerkennung als Opferhilfe-Beratungsstelle erkämpfen, muss sein Angebot im Gegenzug aber auf erwachsene weibliche Opfer aller OHG-relevanten Straftaten ausdehnen. Mit seiner eigentlichen Ausrichtung auf Frauen dagegen, die von sexueller Gewalt betroffen sind, und einem über die Beratung hinausgehenden gesellschaftlichen Engagement im Bereich dieser Thematik steht das «Nottelefon» als Opferhilfeeinrichtung unter einem gewissen Legitimierungsdruck. Denn die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind an einer Struktur mit wenigen und breit ausgerichteten Opferhilfe-Beratungsstellen interessiert und definieren Opferhilfeberatung als ambulante Beratung, bei welcher neben psychologischer Begleitung ganz wesentlich auch verwaltet und koordiniert wird. Spezialisiertes und besonderes Engagement für bestimmte Opfergruppen findet in einem derartigen Entwurf nicht uneingeschränkt Platz und Anerkennung. So ist das Verhältnis des «Nottelefons» zur Opferhilfe ein widersprüchliches. Einerseits wird die Übernahme des Opferhilfeberatungsauftrages positiv bewertet, wie folgendes rückblickendes Zitat aus dem Jahresbericht 2006 zeigt:

> Die Professionalität der Beraterinnen, die steigenden Beratungszahlen und die Akzeptanz unseres unermüdlichen Engagements zum Thema Gewalt in der Öffentlichkeit (bei sozialen Institutionen, Behörden und Fachpersonen) wurde 1993 durch die Anerkennung als kantonale Opferhilfeberatungsstelle bestätigt. […] Die Anerkennung erhöhte unseren Bekanntheitsgrad erheblich. Nicht nur Betroffene, sondern auch

> Fachpersonen oder Behörden schätzten zunehmend unser Fachwissen zum Thema. War früher eine Zusammenarbeit mit amtlichen Stellen eine fast unlösbare Aufgabe, so ist es heute selbstverständlich, dass wir als Fachfrauen dabei sind und gehört werden. (Nottelefon 2007: 4–5)

Andererseits wird die Übernahme des Opferhilfeberatungsauftrages auch als Autonomieverlust beschrieben. Dazu im Jahresbericht 1996: «Segen und Fluch: das viel Zeit beanspruchende Ringen um die finanzielle Existenz fällt weg, es bleibt das Behaupten der Eigenständigkeit trotz finanzieller Abhängigkeit» (Nottelefon 1997: 37). Margit Becker fasst es in ähnliche Worte: «Und diese Autonomie, die man damals gehabt hat, ja. Je mehr Geld desto mehr Auflagen, auch Status und öffentlich anerkannt, ja das auch. Aber eben, mehr Auflagen. Und da ist die Autonomie dann natürlich immer mehr zurückgegangen.» An anderer Stelle im Interview führt Margit Becker aus, dass die Vorstellung der Kantone von nur einer einzigen Beratungsstelle tendenziell immer spürbar gewesen sei. Das habe auch zur Konkurrenz unter den vorhandenen Opferhilfe-Beratungsstellen beigetragen. Das «Nottelefon» habe immer «doppelt so viel Einsatz und Engagement zeigen [müssen], damit wir zu dem kommen, was wir möchten. Das war also lange Zeit in der Kommission [Opferhilfe-Kommission] ganz schwierig» (Margit Becker, Interviewzitat). In diesen Zitaten spiegelt sich das Handeln einer spezialisierten Einrichtung mit ursprünglich selbst gewähltem Auftrag, welche nun in einer auf allgemeine Beratung für breite Opfergruppen ausgelegten Struktur um ihre Legitimität kämpfen muss. Denn das «Nottelefon» wird eben gerade nicht in und wegen seinem ursprünglichen Tätigkeitsfeld und Engagement als Opferhilfe-Beratungsstelle anerkannt. Vielmehr fordern die Kantone – als geldgebende Institutionen in einer Machtposition – eine Veränderung dieses Tätigkeitsfeldes und Engagements.

Die geforderte Veränderung bezieht sich in erster Linie auf die Zielgruppen, welche das «Nottelefon» betreut. Nicht nur Frauen, die Opfer sexueller Gewalt werden, sondern auch Frauen, die Opfer aller anderen OHG-relevanten Straftaten werden, sollen nach Übernahme des Opferhilfeberatungsauftrages von der Einrichtung beraten werden. Dazu äussert sich Margit Becker folgendermassen:

> Aber der Auftrag ist ja zuerst gewesen, einerseits sexuelle Gewalt und dann natürlich Frauen, die sonst auch von Gewalt betroffen sind und zwar nicht nur häusliche Gewalt sondern auch andere Gewalt. Das war auch dabei. Wir haben zwei Linien, zwei Telefonlinien damals gehabt. Einerseits sind wir Nottelefon für vergewaltigte Frauen gewesen und auf der anderen Seite waren wir die Opferhilfe für Frauen. Also,

> und das war natürlich ganz schwierig. Weil auch Verkehrsunfälle, wo Frauen betroffen sind, hätten sich an uns wenden können. Und das war also wirklich, man hat dann gesehen, das hat sich überhaupt nicht bewährt. (Margit Becker, Interviewzitat)

Das Angebot wie gefordert auszudehnen, sei schwierig gewesen, weil das «Nottelefon» «eine sehr spezialisierte Stelle» gewesen sei, führt Margit Becker weiter aus. Es habe Überschneidungen mit dem Angebot der BObB und auch der FHB sowie dem «Frauenhaus Basel» gegeben. In jahrelangen Verhandlungen der Trägerschaften mit den Kantonen sei das Angebot des «Nottelefons» immer wieder abgeändert worden. Verkehrsunfälle mit weiblichen Opfern seien zuerst herausgenommen worden. Deren Betreuung erfordere viel Wissen im Haft- und Sozialversicherungsbereich, welches eher bei der BObB vorhanden gewesen sei. So wird also relativ schnell klar, dass das «Nottelefon» keine weiblichen Opfer von Verkehrsunfällen betreut und die BObB nicht für weibliche Opfer von Sexualdelikten zuständig ist. Daneben entwickelt sich eine Praxis, in welcher das «Nottelefon» neben der Zielgruppe der weiblichen Opfer sexueller Gewalt hauptsächlich Frauen unterstützt, die häusliche Gewalt erleiden. Dazu Esther Stich:

> Als das Thema Häusliche Gewalt in den Neunzigern und in Zusammenhang mit dem Projekt Halt Gewalt öffentlich thematisiert wurde, hat sich das Nottelefon dabei engagiert. Das Thema betrifft ja vorwiegend Frauen. Es war den Beteiligten klar, dass sich diese Stelle in erster Linie dieser Fälle annehmen wird. (Esther Stich, Interviewnachtrag)

Das «Nottelefon» habe sich also zum einen selbst für diese Opfergruppe engagiert (was auch aus den Jahresberichten der Einrichtung ersichtlich wird) und zum anderen sei es der BObB und auch den Kantonen klar gewesen, dass dieses Thema zum «Nottelefon» gehöre, weil es vorwiegend Frauen beträfe. Als zuständige Opferhilfe-Beratungsstelle für Frauen fallen demnach diejenigen Straftaten, von denen vorwiegend Frauen betroffen sind – häusliche und sexuelle Gewalt – in den Aufgabenbereich des «Nottelefons». Darüber hinaus entspricht das Engagement gerade für weibliche Opfer dieser beiden Gewaltbereiche ebenfalls der strukturellen Verankerung und Geschichte des «Nottelefons» als einer feministischen Einrichtung. Das so gestaltete Angebot mündet dann in den Fachbereich «limit» der neuen OHbB, der nun als Frauenberatung für die erwachsenen weiblichen Opfer häuslicher und sexueller Gewalt zuständig ist (OHbB 2008: 6–7). Wie schon für die frauenspezifischen Opferhilfe-Beratungsstellen im Kanton Bern beschrieben, ist mit dieser Positionierung eine diskursive Praxis des Sprechens über weibliche Opfer ver-

bunden, in welcher neben dem quantitativen und qualitativen Hervorheben der Gewaltbetroffenheit weiblicher Menschen auch Gesellschaftskritik geübt wird und weibliche Opfer nicht nur als beeinträchtigt und hilflos, sondern ebenfalls als stark und tatkräftig umschrieben werden.

Die spezifische Ausformung der Zielgruppen des «Nottelefons» steht nicht zuletzt auch damit in Verbindung, dass zwar das «Nottelefon» explizit für die Opferhilfe für Frauen zuständig ist, die BObB aber nicht explizit für die Opferhilfe für Männer. Auch in der BObB werden also Frauen beraten, da sie als zielgruppeneutrale Opferhilfe-Beratungsstelle gegründet und benannt wird. Mit der Unterscheidung zwischen einer spezifischen Opferhilfe für Frauen und einer allgemeinen Opferhilfe für alle entwickelt sich im Geflecht und den Interessen der Opferhilfe-Beratungsstellen sowie der zuständigen Verwaltungseinheiten also eine Trennung zwischen häuslicher/sexueller Gewalt und anderen Straftaten: Das «Nottelefon» wendet sich hauptsächlich an erwachsene weibliche Opfer häuslicher und sexueller Gewalt, die BObB vorwiegend an erwachsene weibliche Opfer der anderen Straftaten – denn parallele Zuständigkeiten für die gleichen Opfergruppen sind in der Opferhilfeberatungsstruktur beider Basler Kantone nicht vorgesehen.

BObB – auch Anlaufstelle für männliche Opfer von Gewalt

Die BObB wird – wie die Ausführungen im vorherigen Kapitel zeigen – als zielgruppeneutrale Opferhilfe-Beratungsstelle geschaffen, an welche sich grundsätzlich alle (erwachsenen) Opfer wenden können. So heisst es im Jahresbericht 1996:

> Als allgemeine Opferberatungsstelle, welche allen Opfern unabhängig von Alter, Deliktart und Geschlecht offen steht, erfüllt die Beratungsstelle somit seit 1994 permanent und innovativ ihre Aufgabe in Bezug auf Beratung, Koordination und Triage, wie es das OHG für die Opfer von Straftaten vorsieht. (BObB 1997: 5)

In der Hervorhebung der Zielgruppenneutralität und Ausrichtung auf alle Opfer steht die BObB nicht unter Legitimierungsdruck, sondern ist passgenau mit den Interessen der beiden Basler Kantone. Die BObB betreut ebenso wie das «Nottelefon» weibliche Opfer. Sie positioniert sich jedoch nicht als schwerpunktmässig für diese zuständig. Auch die Komplexität der gewaltförmigen Situationen, denen weibliche Opfer ausgesetzt sind, und ein notwendiges Engagement über die Opferhilfeberatungstätigkeit hinaus werden nicht beschrieben. In den Jahresberichten geht es um verschiedene Themen. Im Jahresbericht 1999 werden beispielsweise die Leitziele und

Qualitätskriterien der Opferhilfeberatung in der BObB vorgestellt, welche im Hinblick auf eine mögliche Veränderung der Opferrolle der Betroffenen und der Verhinderung einer weiteren Viktimisierung erläutert werden (BObB 2000: 4–9). Ein Jahr später wird über die Thematik der finanziellen Leistungen nach OHG anhand kurzer Fallbeispiele informiert und dabei wird auf die konkrete Situation in den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft eingegangen (BObB 2001: 6–13). Im Jahresbericht 2003 wiederum werden die Leistungen nach OHG bei Grossunfällen und Katastrophen im In- und Ausland erläutert (BObB 2004: 9–11). Die Sprache ist geschlechtsneutral. In den Jahresberichten angeführte Opferbeispiele sind gleichermassen weiblich und männlich. Die für den öffentlichen Opferhilfe-Diskurs herausgearbeitete diskursive Praxis, in welcher weibliche Opfer als gehäuft und besonders von Gewalt betroffen hergestellt werden und die Opferhilfe als Instrument konstruiert wird, um dieser besonderen Betroffenheit zu begegnen, existiert nicht. Das ist auch der Fall, wenn Gewaltbereiche thematisiert werden, die vorwiegend Frauen betreffen. So wird zum Beispiel im Jahresbericht 2004 das Thema häusliche Gewalt in Zusammenhang mit der neu gesetzlich verankerten Offizialisierung kurz behandelt. Das erfolgt in geschlechtsneutraler Sprache oder aber es ist von beiden Geschlechtern als Opfer häuslicher Gewalt in «hetero- sowie homosexuellen Lebenspartnerschaften» (BObB 2005: 8) die Rede. Die BObB füllt also in ihrem eigenen Handeln den für sie im Gefüge der verschiedenen Stellen und Interessen angelegten Raum: Sie positioniert sich nicht explizit als zuständig für weibliche Opfer, denn diese Verantwortung liegt beim «Nottelefon». Wie entwickelt sich nun die implizit angelegte Zuständigkeit der BObB für erwachsene männliche Opfer?

In den Anfangsjahren der Opferhilfe seien männliche Opfer noch nicht als eigenständige und spezifische Opfergruppe angesprochen worden, führt Esther Stich aus. Später habe sich das geändert. Ihren relativ hohen Anteil in den Beratungen führt Esther Stich auf die gute Zusammenarbeit mit der Polizei und die Zuständigkeit der BObB für die Betreuung der Opfer von Verkehrsunfällen mit Ansprüchen nach OHG zurück. In den Jahresberichten wird deutlich, dass sich die Einrichtung im Laufe der Zeit im Gefüge der sozialen Organisationen beider Basler Kantone explizit als Anlaufstelle für männliche Opfer positioniert. Die damit verbundenen Thematisierungen männlicher Opfer zeigen sowohl Aspekte der diskursiven Praxis des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses als auch werden männliche Gewaltbetroffene und ihre Situationen in einer Art und Weise dargestellt, die sich nirgendwo im öffentlichen Diskurs findet. Der Jahresbericht 2001 der BObB widmet sich dem Thema männlicher Opfer schwerpunktmässig (BObB 2002: 5–11). Zu Beginn des Berichts wird erläutert, dass es nicht darum gehe, männliche

Täterschaft oder weibliche Opferschaft infrage zustellen. Vielmehr liege der Fokus auf «Opfererfahrungen von Männern» (BObB 2002: 5). Wie im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs wird mit der Thematisierung männlicher Opfer also keine Konkurrenz zur Thematik der weiblichen Opfer gesucht. Im Unterschied zur diskursiven Praxis der öffentlichen Debatten werden die Opfererfahrungen von Männern jedoch nicht als Ausnahme von der Regel konstruiert, sondern die Häufigkeit derartiger Erfahrungen wird hervorgehoben. Es wird angeführt, dass «70% aller Gewalttaten – ausgenommen Sexualdelikte – an Männern verübt [werden]» (BObB 2002: 5) und dass Männer in Kriminalitätsstatistiken nicht nur mehrheitlich Täter seien, sondern auch den überwiegenden Teil der Gewaltopfer bildeten (BObB 2002: 6). Ebenfalls im Unterschied zum öffentlichen Diskurs wird der so mittels Bezugnahme auf die Häufigkeit der Gewaltbetroffenheit hergestellte männliche Opferstatus im weiteren Verlauf des Berichts mit Ausführungen zu den Lebensbereichen gefüllt, in denen Männer Gewalt erleben, und zu den Formen dieser Gewalt. Vorwiegend Opfererfahrungen machten Männer in «der Herkunftsfamilie, Schule, jugendlichen Gruppierungen, Militär, Partnerschaft und Beruf» (BObB 2002: 6). Näher beschrieben werden männliche Opfererfahrungen der folgenden Bereiche: gewalttätige Auseinandersetzungen unter jungen Männern; körperliche Gewalt im Strassenverkehr; Gewalt unter Gefängnisinsassen; sexuelle Gewalt; häusliche Gewalt in homo- und heterosexuellen Partnerschaften; Gewalt in der Arbeitswelt vor allem in «typischen Männerberufen» (BObB 2002: 8), wie beispielsweise Bauarbeiter, Feuerwehrmänner, Taxifahrer, Securitas, Militär, Polizei; körperliche und sexuelle Gewalt gegen Jungen in und ausserhalb der Herkunftsfamilie (BObB 2002: 6–9). In den Erläuterungen wird immer wieder Bezug genommen auf die Arbeit der BObB mit männlichen Opfern der verschiedenen Bereiche.

Bei den Beschreibungen männlicher Gewalterfahrungen im Jahresbericht 2001 wird ebenfalls auf männliche Täterschaft eingegangen. Dies gestaltet sich jedoch im Unterschied zum öffentlichen Diskurs nicht derart, dass eine Unvereinbarkeit zwischen Opfer- und Täterschaft hergestellt wird. So wird in Zusammenhang mit jungen, in der BObB beratenen Männern, die Opfer von Körperverletzungen geworden sind, zum Beispiel auf Folgendes verwiesen: «Der Zwang, ihrer männlichen Rolle gerecht zu werden, führt immer wieder zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen jungen Männern» (BObB 2002: 6). Diese Auseinandersetzungen produzierten nicht nur gewalttätige junge Männer, die aufeinander losgingen, sondern gleichzeitig auch männliche Opfer, die sich an die Beratungsstelle wenden würden. In Zusammenhang mit gewalttätigen Auseinandersetzungen unter jungen Männern und obwohl auf die Männerrolle verwiesen wird, wird hier

nicht von Täterschaft gesprochen, sondern von Opfererfahrungen, welche die Betroffenen in die BObB führten. Bei den Ausführungen zur Gewalt unter Gefängnisinsassen wird der Widerspruch zwischen Opfer- und Täterschaft explizit als gesellschaftlich konstruiert benannt und infrage gestellt:

> Im eingangs erwähnten Bereich der Gewalt unter Gefängnisinsassen beispielsweise finden bekanntlich gewalttätige Übergriffe statt, ohne dass diese jedoch in der Regel strafrechtlich weiter verfolgt werden. Täter können nach allgemeiner Anschauung nach wie vor nicht Opfer sein. Die Folge ist, dass die betroffenen Männer unserer Beratungsstelle nicht gemeldet werden und nicht von den ihnen zustehenden Rechten Gebrauch machen können. (BObB 2002: 6)

In dem schwerpunktmässigen Bericht zu männlichen Opfern wird des Weiteren an verschiedenen Stellen auf Männlichkeit Bezug genommen. So heisst es zu Beginn im zweiten Absatz:

> Das traditionelle Männerbild hat die Gesellschaft bis anhin weitgehend daran gehindert, Männer als Opfer wahrzunehmen. […] Die generalisierend unterstellte Verbindung von Männern mit Macht und Täterschaft verhindert oftmals die Wahrnehmung der Situation aller gewaltbetroffenen Männer. Selbst die betroffenen Männer, die mithin Teil unserer Gesellschaft sind, unterliegen dem Mythos der eigenen Unverletzbarkeit. (BObB 2002: 5)

Hier wird – wie im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs – Männlichkeit als Hemmnis für das Mitteilen der Opfererfahrung und das Inanspruchnehmen von Hilfe dargestellt. Im Unterschied zu den öffentlichen Debatten wird dieses Hemmnis jedoch nicht weiter auf der individuellen Ebene der gewaltbetroffenen Männer und als Gefühl des Versagens und der Schwäche der Betroffenen beschrieben. Was schon im obigen Zitat ersichtlich wird, bildet auch den weiteren Grundtenor des Artikels: Männlichkeit wird in Beziehung gesetzt zur Gesellschaft. Diese würde durch das «traditionelle Männerbild» daran gehindert, Männer als Opfer wahrzunehmen. Die Gesellschaft unterstelle eine Verbindung von Männern mit Macht und Täterschaft. Gesellschaft wird auch als «helfende Berufe» konkretisiert: «Wiederholte negative Erfahrungen [der Betroffenen mit Professionellen], sowie eine unter den helfenden Berufen noch weit verbreitete Tabuisierung von männlichen Opfern machen es diesen nicht leicht, sich in der Rolle des Opfers die entsprechende Hilfe zu holen» (BObB 2002: 10). Nicht die bei den männlichen Opfern verortete Männlichkeit erschwert also den Weg zum Opferstatus (so der Diskurs), son-

dern die mit den gesellschaftlichen Männlichkeitsvorstellungen verbundene «Tabuisierung» männlicher Opfer durch diejenigen Einrichtungen, welche für verschiedenste Unterstützungsleistungen zuständig sind. Problematisiert werden also die Gesellschaft und die «helfenden Berufe», welche männliche Opfer aufgrund bestimmter Männlichkeitsvorstellungen ausblenden. Dort wird denn auch Veränderung gefordert: «Erst eine Sensibilisierung gegenüber den verschiedenen Gebieten, in denen Jungen und Männer Gewaltübergriffen ausgesetzt sind, wird ermöglichen, die soziale Problemlage männlicher Opfer zu erfassen» (BObB 2002: 10). Und etwas weiter im Text wird angeführt, dass sich ein «echter» gesellschaftlicher Wandel im Hinblick auf das Zusammenleben der Geschlechter erst würde vollziehen können, wenn «Männern erlaubt [sei], sich als Opfer zu outen und ihre Verletzlichkeit preis zu geben» (BObB 2002: 11). Nicht nur um den vielfältigen Problemen männlicher Opfer gerecht werden zu können, sondern auch, um «echten» gesellschaftlichen Wandel einzuleiten, werden also die Sensibilisierung für und die Berücksichtigung von männlichen Opfern gefordert. Mit einem derartigen In-Beziehung-Setzen von männlichen Opfererfahrungen, Männlichkeit und Gesellschaft wird die Thematik männlicher Opfer in einem gesellschaftlich-kulturellen Rahmen situiert, der über die Opferhilfeberatung hinausreicht. Derartig ausgestaltete Erläuterungen finden sich in den Jahresberichten der BObB nur bei der Thematik der männlichen Opfer. Ansonsten bewegen sich die Ausführungen im Rahmen der Opferhilfe selbst und es wird vorwiegend sachlich informiert und weniger kritisch hinterfragt.

Im Jahresbericht 2002 (BObB 2003: 6) wird kurz Bezug genommen auf die positiven Reaktionen zum Schwerpunktthema des Jahresberichtes 2001 über männliche Opfer. Es wird auf die verschiedenen Rückmeldungen seitens Professioneller und Betroffener verwiesen sowie auf eine «Impulsveranstaltung» zur Thematik der männlichen Opfer, welche die BObB aufgrund dieses Leitartikels an der Fachhochschule für Soziale Arbeit habe bestreiten können. Durch die Erwähnung dieser positiven Reaktionen wird die Wichtigkeit der Thematik männlicher Opfer noch zusätzlich untermauert. Im Jahresbericht des darauffolgenden Jahres (2003) wird in einem zweiseitigen Bericht darauf hingewiesen, dass jetzt neu ein Mann im Team angestellt sei. In diesem Zusammenhang heisst es unter anderem:

> Mit dieser Anstellung wird die BObB nicht nur ihrem Angebot als Anlaufstelle für gewaltbetroffene Männer und männliche Opfer von Sexualdelikten gerecht, sondern bietet eine weitere Voraussetzung, um ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen – nämlich, dass jedes Opfer eine

> gleichgeschlechtliche Person als Berater wünschen kann … (BObB 2004: 7)

Im Zitat wird deutlich, dass sich die BObB – wenn auch nicht explizit in der Bezeichnung der Beratungsstelle ersichtlich – als Anlaufstelle für männliche Opfer definiert, deren Bedürfnisse, zum Beispiel im Hinblick auf das Geschlecht der beratenden Person, berücksichtigt würden. Im Jahresbericht 2005 wird die Positionierung der BObB als zuständig für männliche Gewaltopfer noch deutlicher formuliert: «Als allgemeine Beratungsstelle und als einzige Stelle, die männliche Opfer von Straftaten betreut, sind wir bestrebt, Schnittstellen zu weiteren Männer-Beratungsstellen zu klären und die Interessen betroffener Männer in die öffentliche Diskussion einzubringen» (BObB 2006: 4). Die BObB wird hier als *einzige* Stelle für männliche Opfer bezeichnet und hebt in dieser Position ihr über die Opferhilfeberatung hinausreichendes Engagement für männliche Opfer in der Öffentlichkeit und im Gefüge der verschiedenen sozialen Organisationen hervor. Sie tut dies jedoch – ihrer explizit angelegten Zielgruppenneutralität entsprechend – nicht als Opferhilfeberatungsstelle für Männer, sondern als «allgemeine Beratungsstelle», die – so heisst es einige Jahre zuvor beim Schwerpunktbericht zu männlichen Opfern – «sowohl Frauen als auch Männern offen[steht]» (BObB 2002: 5).

Die BObB greift also in ihrem Handeln den in ihr implizit angelegten Raum für männliche Opfer auf. Sie handelt entsprechend ihrer implizit angelegten Bestimmung und positioniert sich explizit als Anlaufstelle für männliche Opfer. Diese Positionierung ist verbunden mit einem über die Einrichtung hinausreichenden Engagement für die Thematik männlicher Opfer. Mit dieser Füllung des implizit angelegten Raums für männliche Opfer geht eine gewisse Umkehrung des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses innerhalb des institutionellen Rahmens der BObB einher. Nicht weiblichen, sondern männlichen Opfern wird eigener Raum als spezifische Opfergruppe mit besonderen Bedürfnissen zugestanden, währenddessen weibliche und nicht männliche Opfer in den allgemeinen, neutralen Thematisierungen der Opferhilfe mitgemeint sind. In dem Sprechen über männliche Opfer werden die Häufigkeit männlicher Gewaltbetroffenheit und die Vielfalt männlicher Gewalterfahrungen hervorgehoben. Es wird kein Widerspruch zwischen Täterschaft und Opferstatus hergestellt. Vielmehr wird ein derartiger Widerspruch als allgemeinhin angenommen beschrieben und infrage gestellt. Männlichkeit wird zwar angesprochen, jedoch nicht auf der individuellen Ebene der gewaltbetroffenen Männer und in Form eines Verlusts von Männlichkeit. Sie wird vielmehr in einem gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang verortet, welcher Männern den Opferstatus aberkennt.

Fachbereich männer plus – Resultat eines Handelns in Strukturen

Die im Gründungsprozess der Opferhilfeberatung implizit angelegte Bestimmung der BObB als Opferhilfe für Männer, welche die Einrichtung in ihrem Handeln selbst aufgreift und ausfüllt, mündet letztlich in den Fachbereich «männer plus» der ab dem Jahr 2007 bestehenden OHbB. Der Fachbereich «männer plus» ist zuständig für Männer ab 18 Jahren, welche Opfer häuslicher und sexueller Gewalt sind (Pendant zum Fachbereich «limit» für Frauen der gleichen Deliktgruppen), und für männliche Jugendliche von 16–18 Jahren, die Opfer aller OHG-relevanter Straftaten ausser Verkehrsdelikten sind (OHbB 2008: 12). Die Idee für einen eigenen Fachbereich für Männer/männliche Jugendliche geben nicht die Kantone vor. Diese Idee sei an einem gemeinsamen Workshop der vier Beratungsstellen (BObB, «Nottelefon», «Triangel», FHB) in der Anfangszeit des vorgegeben Fusionsprozesses entstanden, führt Esther Stich aus. Die Schaffung eines eigenen Fachbereiches für männliche Opfer wird von den Beteiligten nicht mit den spezifischen Bedürfnissen der männlichen Opfer begründet. Männliche Opfer seien ja immer schon bei der BObB beraten worden, erzählt Esther Stich. «Man soll wissen, dass es das speziell braucht» (Esther Stich, Interviewzitat) gibt sie als hauptsächliche Motivation für die Gründung von «männer plus» an. Ähnlich äussert sich auch Paolo Fraschina, Interviewpartner und langjähriger Mitarbeiter der BObB und später der OHbB:

> Also, es ist nicht nur ein Bedürfnis da [seitens der gewaltbetroffenen Männer], sondern es ist vor allem auch das gewesen, dass wir das ausgleichen. Es gibt auch Männer, die Opfer sind und es gibt auch Männer, die Opfer von häuslicher Gewalt sind. […] Das ist ein sehr grosses Bedürfnis gewesen. Dass wir auf mehr politischer Ebene sagen können, es gibt eine Fachstelle für Männer. (Paolo Fraschina, Interviewzitat)

Die Schaffung eines Fachbereichs für männliche Opfer wird also in erster Linie als politisches Zeichen für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit verstanden, was sich dann nachfolgend – so die Hoffnung – positiv für die gewaltbetroffenen Männer und Jungen auswirke. Die Gründung von «männer plus» stellt damit die Fortsetzung des schon oben herausgearbeiteten gesellschaftskritischen Engagements der BObB und ihres Appells für die Anerkennung des Opferstatus von Männern (und männlichen Jugendlichen) dar.

Alle vier in den Fusionsprozess einbezogenen Stellen sprechen sich für die Realisierung dieses neuen Fachbereichs aus. Auch die Kantone stehen der Idee positiv gegenüber. Die positive Haltung aller Beteiligten ist zum einen darauf zurückzuführen, dass ein gesonderter Raum für männliche Opfer in

den Strukturen der Opferhilfeberatung schon lange angelegt ist. Die Explizit-Machung dieses implizit angelegten Raumes durch die Schaffung von «männer plus» stellt also ein Handeln *in* und nicht *gegen* Strukturen dar und stösst somit auf wenig Widerstand. Zum anderen ist mit der Gründung des neuen Fachbereichs keine Erhöhung der Subventionen verbunden. Die OHbB fordert von den Kantonen nicht mehr Geld für die Realisierung zusätzlicher Aufgaben. Denn es handelt sich nicht um zusätzliche Aufgaben, sondern in erster Linie um eine explizite Benennung bereits geleisteter Aufgaben.

Mit Blick auf Art und Ausmass der Gewaltbetroffenheit von Männern muss Sinn und Zweck eines Fachbereichs, der für gewaltbetroffene Männer zuständig ist, sich jedoch lediglich an Männer richtet, die Opfer häuslicher und sexueller Gewalt sind, infrage gestellt werden. Eine solche Ausrichtung macht bei weiblichen Opfern Sinn, werden diese doch zu einem grossen Teil Opfer häuslicher und sexueller Gewalt (siehe Kap. 2.2). Mit einem Fachbereich respektive einer Beratungsstelle, welche sich an weibliche Opfer häuslicher und sexueller Gewalt richtet, kann demnach ein grosser Teil der gewaltbetroffenen Frauen erreicht werden. Männer werden dagegen hauptsächlich Opfer von Gewaltstraftaten im ausserhäuslichen Raum und nicht gegen die sexuelle Integrität. Diese «männerspezifische» Gewalt unterscheidet sich also von der «frauenspezifischen» Gewalt. Ein Beratungsangebot, welches inhaltlich begründet würde, müsste diese geschlechterspezifischen Unterschiede in der Gewaltbetroffenheit einbeziehen. Denn auch wenn häusliche und sexuelle Gewalt gegen Männer stark tabuisiert ist, schliesst ein eigens dafür geschaffenes Angebot doch den überwiegenden Teil der Opfererfahrungen von Männern aus. Ein derartiger Fachbereich lenkt also von den hauptsächlichen Arten und Orten der Gewaltbetroffenheit von Männern ab. Er kann darüber hinaus das Bild vermitteln, Männer seien in ebenso hohem Ausmass und ebenso stark von häuslicher und sexueller Gewalt betroffen wie Frauen. Davon kann beim jetzigen Forschungsstand jedoch nicht ausgegangen werden. Wie die beteiligten Beratungsstellen selbst zum Ausdruck bringen, ist die Motivation für die Gründung von «männer plus» jedoch auch kaum inhaltlich begründet. Damit sollte vielmehr ein politisches Zeichen gesetzt werden. Ausserdem habe man «das ausgleichen» wollen, berichtet Paolo Fraschina im Zitat oben. Ein derartiges Bemühen um Ausgleich findet sich ganz zentral und von Anfang an in den Interessen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, welche aus ihrer geldgebenden Machtposition heraus in diese Richtung steuern und eingreifen. Das Ausgleichen, Austarieren, Nivellieren zwischen den Interessen und Ausrichtungen der beteiligten Stellen ist also Teil der Opferhilfeberatungsstruktur der beiden Basler Kantone und kommt hier im Handeln der Beratungsstellen zum Ausdruck: Wenn es einen Fachbereich speziell für Frauen

gibt, die Opfer sexueller und häuslicher Gewalt werden und in welchem nur Frauen arbeiten («limit»), sollte es im Sinne eines Ausgleichens und Ausbalancierens auch einen solchen für Männer geben, in welchem nur Männer arbeiten. Mit «männer plus» wird ein derartiger Fachbereich geschaffen. Die Fokussierung des neu geschaffenen Angebots auf männliche, jugendliche Opfer aller OHG-relevanten Straftaten (ausser Verkehrsdelikte) ab 16 Jahren fusst im Unterschied dazu auf eine inhaltliche Begründung. Sowohl Renate Ahrens, Interviewpartnerin und langjährige Mitarbeiterin von «Triangel», als auch Paolo Fraschina führen an, dass jugendlichen männlichen Gewaltbetroffenen explizit und in besonderem Masse Platz eingeräumt werden solle, seien sie doch zum einen besonders gewaltbetroffen und zum anderen verhältnismässig selten in der Opferberatung zu finden.

Triangel – auch zuständig für minderjährige männliche Opfer von Gewalt

Die Beratungsstelle «Triangel» wird im Jahr 1997 als Opferhilfe-Beratungsstelle für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche aller OHG-relevanten Straftaten (ausser Verkehrsdelikten) eröffnet. Ähnlich wie für das «Nottelefon» herausgearbeitet, beschreibt auch Renate Ahrens einen Legitimierungsdruck: «Wir von Triangel, wir mussten uns überhaupt erst einmal beweisen. Wir waren die jüngste und kleinste Stelle und mussten sowieso erst einmal überhaupt eine Daseinsberechtigung haben.» Es habe eine gewisse Konkurrenz zu den beiden anderen Angeboten gegeben (BObB und «Nottelefon»). Dazu äussert sich Renate Ahrens folgendermassen:

> Wir können nicht alleine mit Fallzahlen punkten. Weil, wir arbeiten mit Kindern und Jugendlichen oder eben mit Jugendlichen selber und das sind manchmal sehr sehr komplexe Geschichten. Und Verdacht auf sexuelle Ausbeutung, das ist manchmal wirklich eine Puzzlearbeit […] Und da können wir nicht einfach sagen, oh jetzt haben wir mal zehn Fälle hintereinander gehabt. Da ist ein Fall für sich schon sehr arbeitsintensiv. (Renate Ahrens, Interviewzitat)

Gerade diese Komplexität und der damit verbundene Zeitaufwand der Beratungsprozesse bei minderjährigen Gewaltbetroffenen sei aber von der BObB, dem «Nottelefon» und den Kantonen nicht ohne weiteres anerkannt worden, führt Renate Ahrens weiter aus. Der Legitimierungsdruck wird also nicht nur in Verbindung zur Neuheit des Angebots gebracht, sondern auch in Beziehung gesetzt zum Spezifischen der Beratung gewaltbetroffener Minderjähriger.

Die Beratungsstelle «Triangel» greift in ihrem Handeln ihre explizit benannte Zuständigkeit als Anlaufstelle für minderjährige Opfer *beiden* Geschlechts auf. In den Jahresberichten werden von Anfang an sowohl weibliche als auch männliche Kinder und Jugendliche angesprochen und Opferbeispiele beider Geschlechter angeführt. Die Situationen der Betroffenen werden anhand ausführlicher Beispielgeschichten geschildert und die eigene Arbeit wird in ihrer Komplexität und Zeitintensität beschrieben. Bis zum Jahr 2002 beziehen sich die Ausführungen hauptsächlich auf sexuelle Gewalt und nachrangig auf Körperverletzungen. So wird zum Beispiel im Jahresbericht 1999 (Triangel 2000: 6–9) die Zusammenarbeit mit der Schule und die Komplexität der Beratung anhand eines anonymisierten Beispiels dargestellt, in welchem eine Lehrerin sich wegen des Verdachts auf sexuelle Ausbeutung bei einer ihrer Schülerinnen an die Beratungsstelle wendet. Im Jahresbericht 2000 werden zuerst mögliche, auffällige Verhaltensweisen sexuell ausgebeuteter Mädchen und Jungen beschrieben. Danach werden Schwierigkeiten und Besonderheiten der Beratung von Erwachsenen, welche eine sexuelle Ausbeutung bei einem Kind/Jugendlichen in ihrem näheren Umfeld vermuten, anhand eines konkreten anonymisierten Beispiels mit einem weiblichen und männlichen Opfer ausgeführt (Triangel 2001: 6–10). In den neueren Jahresberichten werden vermehrt auch die Thematiken der Jugendgewalt (Triangel 2004, 2007) und die Besonderheiten der Beratung gewaltbetroffener Kinder und Jugendlicher aus anderen Kulturkreisen einbezogen (Triangel 2006). Häusliche Gewalt dagegen wird weder in den älteren noch neueren Jahresberichten näher thematisiert. In die Berichte zur Jugendgewalt fliessen Beschreibungen der Situation und Beratung der Opfer ein. Dabei wird die Täter-Opfer-Dichotomie sowohl in ihrer grundsätzlichen Unvereinbarkeit als auch in ihrer geschlechterspezifischen Festlegung Täter gleich männlich und Opfer gleich weiblich aufgebrochen. Nicht nur weibliche und männliche jugendliche Opfer werden in die Schilderungen einbezogen, sondern auch die Situationen weiblicher und männlicher Täter/-innen (Triangel 2004: 10–15). Darüber hinaus wird festgestellt, dass im Bereich der Jugendgewalt «nicht immer ganz klar [sei], wer eigentlich Opfer und wer Täter ist» (Triangel 2007: 5) und dass die Beratungsstelle in der Beratung der Opfer auch mit der «Not der Täter» (Triangel 2007: 5) konfrontiert werde.

Männliche Opfer werden in den Jahresberichten wiederholt aufgegriffen und zwar in ähnlicher Art und Weise, wie für die BObB weiter oben herausgearbeitet (Triangel 2002: 10–13; 2004: 8–9; 2005: 10). Mehr noch als bei der BObB und entsprechend den sonstigen Erläuterungen in den Jahresberichten von «Triangel» werden die Situationen der Betroffenen und die Komplexität der Beratung detailliert beschrieben. Gesellschaftskritik dagegen fehlt. Die

Ausführungen bleiben im Rahmen der Opferhilfe verortet. In diesem Sinne sind im Jahresbericht 2006 den Gewalterfahrungen männlicher Jugendlicher und ihrer Beratung zwei Seiten gewidmet (Triangel 2007: 9–10). Hierbei werden die Gewalterfahrungen und das damit verbundene Leiden männlicher Opfer ausführlich geschildert, wie folgendes Zitat verdeutlicht:

> Es sind oftmals Erfahrungen, in denen Jugendliche eine massive Grenzverletzung erlitten haben - häufig gekoppelt an das Erleben von Todesangst - und dann innerlich erschüttert, verunsichert oder auch masslos wütend zurückbleiben. In der Folgezeit kann es zu schweren Schlaf- und Konzentrationsstörungen kommen, weil die Bilder der Tat ihnen immer wieder vor Augen stehen, verbunden mit einer inneren Verunsicherung und Angst, die sie nicht mehr kontrollieren können. Es könnte ja immer wieder geschehen, und letztlich gibt es keinen sicheren Ort ausser vielleicht zu Hause, weswegen Aussenkontakte vermieden werden. (Triangel 2007: 9)

Eine derartig ausführliche Beschreibung der Lebenssituationen und des Leidens gewaltbetroffener männlicher Jugendlicher als zutiefst und existentiell erschüttert und verbunden mit vielfältigen Beeinträchtigungen, die der Hilfe bedürfen, finden sich in den Jahresberichten der untersuchten Beratungsstellen und im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs in dieser Detailliertheit ausschliesslich bei weiblichen Opfern oder bei Thematisierungen, in welchen das Geschlecht der Opfer nicht erwähnt oder wenn doch genannt, nicht weiter berücksichtigt wird. Hier aber ist es in den Kontext einer Berichterstattung gestellt, die sich männlichen gewaltbetroffenen Jugendlichen widmet.

In der Opferhilfeberatungsstruktur der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft ist separater Raum für männliche Opfer von Beginn an implizit angelegt. Diese Anlage ist das Resultat der Aushandlung und Ausbalancierung der unterschiedlichen Interessen rund um die Gründung der Opferhilfeberatung. Wesentlich für das Zustandekommen dieses für männliche Opfer angelegten Raumes ist zum einen das Interesse der Kantone an einer zentralen Struktur mit wenigen, breit ausgerichteten und voneinander abgegrenzten Beratungsstellen und zum anderen das Interesse der frauenspezifischen Beratungsstellen, ihr Tätigkeitsgebiet im Rahmen der Opferhilfe fortzuführen und damit die Einrichtung finanziell abzusichern. Die Verbindung dieser beiden Interessen schafft nicht nur Raum für weibliche, sondern auch für männliche Opfer. Denn weil das «Nottelefon» erfolgreich um einen eigenständigen Raum für die Begleitung weiblicher Opfer innerhalb der Opferhilfe kämpft, wird in einer zweigliedrigen Struktur, welche vom Inter-

esse des Ausbalancierens und der breiten Ausrichtung getragen ist, ebenfalls eigenständiger Raum für die Begleitung männlicher Opfer geschaffen: eine Stelle für Frauen, die zweite für Männer. In diesen Aushandlungsprozessen ist tendenziell auch ein intentionales Handeln der Kantone in Richtung des explizit benannten Einbezugs männlicher Opfer sichtbar, vordergründig ist es jedoch nicht. Ob mit der Anerkennung nur einer einzigen allgemeinen Opferhilfe-Beratungsstelle für alle Opfergruppen ein separater Raum für männliche Opfer gleichermassen möglich gewesen wäre, erscheint fraglich. Vor dem Hintergrund des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses und der nachgezeichneten Entwicklung der BOH im Kanton Bern ist zu vermuten, dass eine Stelle für *alle* Opfergruppen Gefahr läuft, von der Thematik der häuslichen und sexuellen Gewalt vereinnahmt zu werden. Denn die Dringlichkeit und Komplexität dieser beiden Gewaltbereiche und der von ihnen betroffenen zumeist weiblichen Opfer sind mittlerweile und nicht zuletzt dank eines frauenbewegten Engagements als soziale Probleme anerkannt und es existieren verschiedene staatliche Massnahmen zu ihrer Bekämpfung und zur Behandlung der Folgen. Eine davon ist die Opferhilfe. Bei der Schaffung der Beratungsstelle «Triangel» werden männliche Opfer erneut einbezogen, dieses Mal weniger implizit als vielmehr explizit benannt und zwar von Seiten der Kantone. Mit der Vorgabe zur Fusion kommt schliesslich doch noch eine einzige Beratungsstelle für alle Opfergruppen zustande. Das passiert jedoch, nachdem separater Raum für gewaltbetroffene Männer, Frauen und weibliche sowie männliche Minderjährige sowohl strukturell angelegt als auch über die Zeit durch das Handeln der Beteiligten gefüllt ist. In vier eigenständigen Fachbereichen haben diese separaten Räume für weibliche, männliche und minderjährige Opfer in der OHbB weiterhin Bestand. Mit der sofortigen Schaffung einer einzigen Beratungsstelle im Jahr 1993 dagegen wären diese separaten Räume in der Struktur der Stelle vermutlich nicht angelegt worden.

Das aktive und kontinuierliche Ausbalancieren der Interessen an spezifischer Beratung für weibliche Opfer einerseits und an möglichst wenigen und breit ausgerichteten Angeboten andererseits schafft in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft also den Möglichkeitsraum für die Thematisierung männlicher Opfer. Diesen Möglichkeitsraum festigen die Kantone, indem sie neben der notwendigen spezifischen Beratung für minderjährige weibliche Opfer sexueller Gewalt auch die notwendige Beratung minderjähriger männlicher Opfer der gleichen Deliktgruppen ansprechen. Darüber hinaus füllen die BObB und «Triangel» diesen Möglichkeitsraum mit ihrem Handeln. Erstere positioniert sich explizit als Anlaufstelle für männliche Opfer und letztere als auch zuständig für Beratung und Bedürfnisse männlicher Minderjähriger, die von Gewalt betroffen sind. In der so angelegten und

durch das Handeln der Beteiligten gefüllten Opferhilfeberatungsstruktur der beiden Basler Kantone manifestiert sich der öffentliche Opferhilfe-Diskurs in veränderter Ausgestaltung. Wie im Diskurs werden weibliche Opfer als zahlenmässig und als besonders gewaltbetroffen hervorgehoben (vom «Nottelefon»). Dies erfolgt jedoch anders als in den öffentlichen Debatten nicht unter dem «Deckmantel» geschlechtsneutraler Formulierungen, sondern mit expliziter Benennung des weiblichen Geschlechts der Opfer. Gleichzeitig und ebenfalls anders als im öffentlichen Diskurs werden auch männliche Opfer in ihrer zahlenmässigen und besonderen Gewaltbetroffenheit angesprochen und die Beeinträchtigungen der (jugendlichen) männlichen Gewaltopfer werden detailliert beschrieben (von der BObB und «Triangel»). Der ausbalancierend angelegten Struktur entsprechend informieren die Kantone Basel-Stadt (JSD und SID 2012a) und Basel-Landschaft (SID 2012) auf ihrer Homepage sowohl sprachlich als auch bildhaft ohne spezifische Schwerpunktsetzungen über die Opferhilfe. Unter anderem ist die Rede davon, dass «Opfer, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar verletzt worden sind», beraten werden und dass «Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder» angesprochen sind (SID 2012).

6.2.3 Vergleich der Opferhilfeberatungsstruktur der Kantone Bern und Basel-Stadt/Basel-Landschaft

In den Kapiteln 6.2.1 und 6.2.2 wurden Entstehung und Entwicklung der Opferhilfeberatung im Kanton Bern und in den Kantonen Basel-Stadt/Basel-Landschaft dargestellt. Im Blickfeld standen dabei diejenigen Aspekte, welche im Hinblick auf den gleichwertigen Einbezug weiblicher und männlicher Opfer relevant sind. Die Kantone wurden ausgewählt, weil sie im Geschlechterverhältnis der beratenen Opfer weitestgehend differieren. Während im Kanton Bern der prozentuale Anteil beratener männlicher Opfer 17% und derjenige weiblicher Opfer 83% beträgt, liegt dieses Verhältnis in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft bei 37% zu 63%. Umgerechnet auf die Einwohner/-innenzahl werden im Kanton Bern halb so viele männliche Opfer pro 10'000 Einwohner und eineinhalbmal so viele weibliche Opfer pro 10'000 Einwohnerinnen beraten wie in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Die Opferhilfeberatung ist in der Kompetenz der Kantone, so sieht es das OHG vor. Deswegen wurden Entstehung und Entwicklung der Opferhilfeberatung innerhalb des jeweiligen institutionellen Rahmens der ausgewählten Kantone erarbeitet und zwar als eine Manifestation des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses unter den institutionellen Bedingungen der jeweiligen Kantone. Das vorliegende Kapitel nun ist einem Vergleich

der erarbeiteten Opferhilfeberatungsstruktur in den ausgewählten Kantonen gewidmet.

Im Kanton Bern ist die Opferhilfeberatung hauptsächlich durch die Form der Beratung (ambulant und stationär) und die Region (Thun-Berner Oberland, Bern, Biel/Seeland/Jura) strukturiert. In drei Regionen existiert jeweils ein stationäres Angebot für Frauen und deren Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Darüber hinaus besteht in jeder Region eine ambulante Beratungsstelle, welche sich an weibliche Opfer häuslicher und/oder sexueller Gewalt richtet. Für die restlichen Opfergruppen ist die allgemeine Opferhilfe-Beratungsstelle mit Hauptsitz in Bern und Zweigstelle in Biel zuständig. Da durch die frauenspezifischen ambulanten Beratungsstellen die Betreuung weiblicher Opfer sexueller und häuslicher Gewalt nicht in allen drei Regionen gleichermassen abgedeckt ist, ist die allgemeine Opferhilfe-Beratungsstelle je nach Region ebenfalls zuständig für diese Opfergruppen. Die bestehende Struktur der Opferhilfeberatung ist das Resultat eines Aushandlungs- und Entwicklungsprozesses, in welchem die Interessen mehrerer Akteur/-innen zusammenfliessen. Die schon zu Beginn der 1990er Jahre bestehenden respektive im Entstehen begriffenen ambulanten und stationären frauenspezifischen Beratungsstellen der Opferbetreuung setzen sich dafür ein, mit der Übernahme des Opferhilfeberatungsauftrages ihre Existenz finanziell besser abzusichern und gleichzeitig ein Mehr an gesellschaftlicher Anerkennung zu erlangen. Der Kanton – als geldgebende Institution in einer Machtposition – geht mit einer praxisbezogenen, pragmatischen und wenig steuernden Haltung an die Schaffung der Opferhilfeberatung. Die Arbeit der schon bestehenden respektive im Entstehen begriffenen ambulanten und stationären frauenspezifischen Einrichtungen für von häuslicher und sexueller Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder – zunächst in zwei und später in drei Regionen angesiedelt – werden in ihrer selbstgewählten Ausrichtung und Tätigkeit vollumfänglich als Opferhilfe-Beratungsstellen anerkannt. Für die dadurch nicht abgedeckten Opfergruppen wird eine allgemeine Beratungsstelle geschaffen.

In den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft ist die Opferhilfeberatung hauptsächlich durch das Geschlecht (weiblich und andere/männlich) und das Alter der Opfer (minderjährig und erwachsen) sowie bestimmte geschlechterspezifische Straftatengruppen strukturiert (häusliche/sexuelle Gewalt einerseits, ausserhäusliche und nicht gegen die sexuelle Integrität gerichtete Gewalt andererseits). Seit 2007 existiert eine einzige Beratungsstelle mit vier Fachbereichen, in welcher sich die bis dahin unabhängigen drei Opferhilfe-Beratungsstellen (und die nicht als Opferhilfe-Beratungsstelle anerkannte FHB) auf Vorgabe der Kantone zusammenschliessen. Die vier Fachbereiche

der Beratungsstelle entspringen den Tätigkeitsfeldern der vorher bestehenden Opferhilfe-Beratungsstellen: Eine Einrichtung ist hauptsächlich zuständig für weibliche Opfer sexueller und häuslicher Gewalt; die zweite Organisation richtet sich an männliche Opfer aller OHG-relevanter Straftaten und an weibliche Opfer ausserhäuslicher und nicht die sexuelle Integrität betreffende Straftaten; die dritte Beratungsstelle betreut minderjährige weibliche und männliche Opfer von Gewalt. Die bestehende Opferhilfeberatungsstruktur ist das Resultat eines Aushandlungs- und Entwicklungsprozesses, in welchem die Interessen verschiedener Akteur/-innen ausbalanciert werden. Wie im Kanton Bern und aus gleichen Gründen setzen sich die Anfang der 1990er Jahre schon bestehenden ambulanten frauenspezifischen Einrichtungen der Opferbetreuung für die Übernahme des Opferhilfeberatungsauftrages in ihrem Tätigkeitsfeld ein. Die Kantone planen eine zentrale Struktur mit eigentlich nur einer einzigen allgemeinen und zielgruppenneutralen Beratungsstelle für alle Opfergruppen. Beratung im Rahmen des OHG umgrenzen sie als auf jeden Fall ambulant und neben der unabdingbar notwendigen psychologischen Stabilisierung in grossem Masse als Verwaltung aller Belange der Opfer. Neben der zielgruppenneutralen Beratungsstelle werden zwar letztlich zwei auf weibliche Opfer sexueller Gewalt ausgerichtete respektive für diese geplante Einrichtungen anerkannt. Sie müssen auf Vorgabe der Kantone ihr Angebot jedoch ausweiten auf alle gewaltbetroffenen Frauen beziehungsweise auf alle gewaltbetroffenen Kinder und Jugendliche.

Die verschiedenartige Entwicklung der Opferhilfeberatung kann nicht mit einem unterschiedlichen Stellenwert der Opferhilfe als Ganzes in Verbindung gebracht werden. Sowohl im Kanton Bern als auch in den Kantonen Basel-Stadt/Basel-Landschaft existiert ein vergleichsweise gut ausgebautes Opferhilfeberatungsangebot. Die Anzahl Beratener pro 10’000 Einwohner/-innen liegt über dem schweizweiten Durchschnitt. Von allen Interviewpartner/-innen wurde bestätigt, dass die Kantone darum bemüht sind, das OHG im Sinne der Opfer umzusetzen und dazu finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Im Zeitraum von 2000–2010 steigen die Pro-Kopf-Ausgaben der Opferhilfe im Kanton Bern von CHF 2.58 auf CHF 4.21 und in den Kantonen Basel-Stadt sowie Basel-Landschaft von CHF 2.66 auf CHF 3.42.[227] Bis zum Jahr 2004

227 Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde eine detaillierte Auflistung der jährlichen Ausgaben der untersuchten Kantone für die Opferhilfe insgesamt und gegliedert nach den Beratungsangeboten erstellt, für den Zeitraum 2000–2010. Die Angaben dazu wurden den Jahresberichten der Einrichtungen entnommen und wo notwendig durch Informationen der zuständigen Verwaltungseinheiten der Kantone ergänzt.

liegen die Kantone Basel-Stadt/Basel-Landschaft bei den Pro-Kopf-Ausgaben vorne, danach der Kanton Bern.[228]

Das Bemühen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft um eine zentrale Organisation der Opferhilfeberatung ist vergleichsweise gross. Es kann zumindest teilweise in Verbindung mit der geringeren Grösse der beiden Kantone gesehen werden. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft verfügen lediglich über ein Zehntel der Fläche des Kantons Bern sowie über halb so viele Einwohner/-innen und sind darüber hinaus nicht zweisprachig. Als dicht besiedelte, flächenmässig kleine Kantone erscheint eine zentrale Organisation der Opferhilfe in einer einzigen Beratungsstelle naheliegend. Der vergleichsweise ausgeprägte Einbezug männlicher Opfer liegt jedoch nicht allein in dieser zentralen, durch die Kantone gesteuerten Organisation der Opferhilfe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft begründet. Genauso wenig wie die vergleichsweise geringe Berücksichtigung männlicher Opfer im Kanton Bern allein auf den dezentralen, wenig durch den Kanton gesteuerten Aufbau der Opferhilfe zurückgeführt werden kann. Von Relevanz ist vielmehr eine Verbindung dieser verschiedenartigen Haltungen der Kantone mit den Interessen der zur Zeit der Inkraftsetzung des OHG schon bestehenden respektive im Entstehen begriffenen frauenspezifischen Einrichtungen. Diese Verbindung schafft im Kanton Bern die Grundsteine für eine Beratungsstruktur, in welcher für Opfer häuslicher (und sexueller) Gewalt reichlich Raum angelegt ist. In den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft dagegen wird durch diese Interessenverflechtung eine Beratungsstruktur geschaffen, in welcher für Opfer ausserhäuslicher Gewalt reichlich Raum angelegt ist. Die Struktur im Kanton Bern bindet – durch das Zusammenfliessen der verschiedenen, nah beieinander liegenden Interessen – alle als Opferhilfe-Beratungsstellen anerkannten oder geschaffenen Einrichtungen in die Betreuung weiblicher Opfer häuslicher (und/oder sexueller) Gewalt ein. Die Struktur in den Kan-

228 Auch in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre liegen die Pro-Kopf-Ausgaben der Opferhilfe im Kanton Bern tendenziell leicht unter denjenigen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Es kann mit der Finanzkrise des Kantons Bern Mitte der 1990er Jahre in Verbindung gebracht werden, auf welche sowohl die Interviewpartner/-innen im Kanton Bern als auch die Jahresberichte der Einrichtungen Bezug nehmen. Das Mehr der Pro-Kopf-Ausgaben im Kanton Bern ab Mitte der 2000er Jahre ist in erster Linie auf die höheren Aufwendungen bei der finanziellen Opferhilfe zurückzuführen. Betrachtet man lediglich die Betriebskosten der ambulanten Beratungsstellen, so sind die Pro-Kopf-Ausgaben in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft höher. Dies bedeutet, dass in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft tendenziell und im Vergleich mit dem Kanton Bern mehr Geld für die Beratung und weniger für finanzielle Opferhilfe ausgegeben wird, während es sich im Kanton Bern gerade umgekehrt verhält.

tonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft schafft – durch das Ausbalancieren und Austarieren der teilweise gegenläufigen Interessen – Trennlinien zwischen den Bereichen der häuslichen und ausserhäuslichen Gewalt, zwischen weiblichen und männlichen sowie minderjährigen und erwachsenen Opfern. Die Beratungsstellen in den Kantonen greifen in ihrem eigenen Handeln ihre jeweilige implizit angelegte Zuständigkeit auf beziehungsweise können in dem Geflecht der verschiedenen Stellen und Interessen nur schwer entgegen ihrer strukturellen Bestimmung handeln. Der so durch die Beratungstätigkeit gefüllte Raum für Opfer häuslicher respektive ausserhäuslicher Gewalt widerspiegelt sich in den Zahlen der OHS, wie in Tabelle 11 dargestellt.

Tabelle 11: Beratene Opfer nach Beziehung Opfer-Täterschaft und Geschlecht, Kantone Bern und Basel-Stadt/Basel-Landschaft, 2000–2010

Kanton	Opfer/Täter/-in	Männliche Opfer		Weibliche Opfer		Total	
		n	%	n	%	n	%
BE	Keine familiäre Beziehung	2456	61.2	6028	30.7	8484	35.9
	Familiäre Beziehung	1559	38.8	13605	69.3	15164	64.1
	Total	4015	100.0	19633	100.0	23648	100.0
BS/BL	Keine familiäre Beziehung	2868	77.5	3166	50.2	6034	60.3
	Familiäre Beziehung	833	22.5	3142	49.8	3975	39.7
	Total	3701	100.0	6308	100.0	100.009	100.0

Quelle: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.
Bemerkung: Die Angaben betreffen Beratungsfälle, die im jeweiligen Erhebungsjahr neu eröffnet und in denen Opfer selbst beraten werden.

Im Kanton Bern haben im Zeitraum von 2000–2010 64.1% der beratenen Opfer eine familiäre Beziehung zur Täterschaft, handelt es sich also um häusliche Gewalt, in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft beträgt deren Anteil dagegen nur 39.7%. Bezieht man das Geschlecht der Opfer ein, so werden im Kanton Bern 69.3% der weiblichen Opfer und 38.8% der männlichen Opfer aufgrund häuslicher Gewalt beraten, in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft dagegen lediglich 49.8% der weiblichen und 22.5% der männlichen Opfer.[229] Wie herausgearbeitet, besteht im Kan-

229 Dieses Mehr an Raum für Opfer ausserhäuslicher Gewalt schlägt sich auch in einem in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft fast dreimal so hohen prozentualen Anteil der beratenen Opfer von Strassenverkehrsdelikten (18.1%) wie im Kanton Bern (6.5%) nieder (siehe Anhang 20). In den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft werden 23% der männlichen und 15.2% der weiblichen

ton Bern gegenüber den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft nicht nur für Opfer häuslicher, sondern ebenso für Opfer sexueller Gewalt mehr Raum. Auch das widerspiegelt sich in den Zahlen der OHS. Im Kanton Bern wenden sich im Zeitraum von 2000–2010 31.2% der Beratenen aufgrund von Sexualdelikten an eine Opferhilfe-Beratungsstelle, das sind 19.2% der männlichen und 33.7% der weiblichen Opfer. In den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft liegt der Anteil der beratenen Opfer von Sexualdelikten lediglich bei 19.9%. 7.8% der männlichen und 27% der weiblichen Opfer werden wegen dieser Straftatengruppe beraten (siehe Anhang 20). Mehr Raum für Opfer häuslicher (und sexueller) Gewalt oder aber für Opfer ausserhäuslicher und nicht gegen die sexuelle Integrität gerichteter Gewalt bezieht sich also auf beide Geschlechter gleichermassen. Nicht nur die prozentualen Anteile der weiblichen, sondern auch der männlichen Opfer von Sexualdelikten sowie von häuslicher Gewalt liegen im Kanton Bern höher als in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. So wie in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft dementsprechend sowohl die prozentualen Anteile männlicher als auch weiblicher Opfer ausserhäuslicher Gewalt über denjenigen im Kanton Bern liegen. Gleichzeitig ist die Unterscheidung zwischen häuslicher und ausserhäuslicher Gewalt auch verschränkt mit dem Geschlecht der Opfer, denn weibliche und männliche Menschen sind in verschiedenartigem Ausmass von diesen Gewaltformen betroffen. Raum für Opfer ausserhäuslicher Gewalt bedeutet Raum für männliche Opfer und umgekehrt, während Platz für Opfer häuslicher und sexueller Gewalt gleichzeitig Platz für weibliche Opfer schafft und vice versa. Der im Vergleich zum Kanton Bern grössere Einbezug männlicher Opfer in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft (und damit verbunden auch der geringere Einbezug weiblicher Opfer) steht also in Verbindung mit dem Mehr an Raum für Opfer ausserhäuslicher Gewalt.

Im Rahmen der sich verschiedenartig ausgestaltenden Opferhilfeberatungsstrukturen sind die Entwicklungen der BOH im Kanton Bern und der BObB in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft besonders interessant. Beide Beratungsstellen werden mit dem OHG als «Beratungsstelle Opferhilfe» neu geschaffen und zwar als allgemeine, zielgruppenneutrale Einrichtungen, die grundsätzlich allen Opfern offenstehen. Offiziell respektive explizit benannt besitzen diese beiden Beratungsstellen also das gleiche Zielgruppenprofil. Eine weitere Gemeinsamkeit besteht darin, dass beide Einrichtungen nicht als einzige Beratungsstelle ihrer Kantone die Opferhilfeberatung umsetzen. Neben ihnen existieren im Kanton Bern zunächst drei und später fünf und in den Kantonen Basel-Stadt/Basel-Landschaft zuerst

---

Opfer aufgrund von Strassenverkehrsdelikten beraten, im Kanton Bern sind es nur 16.9% der männlichen und 4.3% der weiblichen Opfer (siehe Anhang 20).

eine und dann zwei weitere Opferhilfe-Beratungsstellen, die sich an weibliche Opfer häuslicher und/oder sexueller Gewalt richten respektive eine derartige Ausrichtung planen («Triangel»). Auch im Hinblick auf den Anteil an den gesamten finanziellen Ausgaben für die Opferhilfeberatung sind die BOH und die BObB vergleichbar. Beide Einrichtungen erhalten 38% der finanziellen Aufwendungen der Kantone für die Opferhilfe-Beratungsstellen.[230]

Mit und durch die Aushandlungsprozesse der Interessen der beteiligten Akteur/-innen werden in den im Entstehen begriffenen Strukturen implizit bestimmte Räume angelegt, die für die weiteren Entwicklungen der BOH und der BObB bestimmend sind. Im Kanton Bern sind die ambulante Beratung weiblicher Opfer häuslicher Gewalt in der Region Bern und die ambulante Beratung weiblicher Opfer sexueller Gewalt in der Region Biel/Seeland/Jura nicht durch die frauenspezifischen Beratungsstellen abgedeckt. Verbunden mit der wenig steuernden und pragmatischen Haltung des Kantons gelangen die Zuständigkeiten für diese Opfergruppen in einer durch Regionalisierung und Opferhilfeform bestimmten Struktur zur BOH. Die BOH ist dadurch implizit angelegt als zuständig für weibliche Opfer sexueller und häuslicher Gewalt. In den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft existiert neben der BObB zu Beginn eine weitere Opferhilfe-Beratungsstelle für weibliche Opfer sexueller Gewalt, welche auf Vorgabe der Kantone zur Opferhilfe für Frauen wird. Verbunden mit der steuernden Haltung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft in Richtung einer zentralen Struktur mit wenigen, breit ausgerichteten und inhaltlich voneinander abgegrenzten Opferhilfe-Beratungsstellen wird die BObB durch diese Vorgabe der Kantone an das «Nottelefon» implizit als dessen Pedant angelegt, als Opferhilfe für Männer: Zwei Stellen, zwei Geschlechter – ist die eine Einrichtung für weibliche Opfer zuständig, muss die andere in einer von inhaltlichem Ausbalancieren geprägten Struktur für Männer zuständig werden. Explizit benannt sind also sowohl die BOH als auch die BObB zuständig für alle Opfergruppen. Daneben existiert jedoch noch eine implizit angelegte Zuständigkeit der BOH für weibliche Opfer häuslicher und sexueller Gewalt und der BObB für männliche Opfer. Die Verbindung von explizit benannter und implizit angelegter Zuständigkeit ist nun ausschlaggebend für die weitere und unterschiedliche Entwicklung der beiden Einrichtungen. In ihrem Handeln greifen die beiden Einrichtungen

230 Die Angaben zum prozentualen Anteil der BOH und der BObB an den gesamten finanziellen Aufwendungen der Kantone für die Opferhilfeberatung betreffen die Jahre 2004–2006. In den Jahren davor existieren für den Kanton Bern lediglich Angaben zu den gesamten Auslagen und nicht nach Beratungsstellen gegliedert. In den Jahren danach gibt es die BObB in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft nicht mehr als eigenständige Beratungsstelle.

ihre jeweiligen implizit in den Strukturen angelegten Bestimmungen auf. Die BOH positioniert sich neben ihrer offiziellen Zuständigkeit für alle Zielgruppen als Opferhilfe-Fachstelle für häusliche Gewalt, die grösste im Kanton Bern, und engagiert sich über die Grenzen der Opferhilfeberatung hinaus für diese Opfergruppe. Die BObB gibt sich neben ihrer offiziellen Zuständigkeit für alle Zielgruppen ein Profil als einzige Opferhilfe-Anlaufstelle für männliche Opfer in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft und engagiert sich ebenfalls über die Grenzen der Beratung hinaus für diese Opfergruppe. Ein Handeln entgegen der implizit angelegten Bestimmung stösst dagegen auf Schwierigkeiten: So prüft die BOH zwar ein eigenständiges Angebot für männliche Opfer, jedoch nicht eine grössere Berücksichtigung dieser Opfergruppe in der eigenen Einrichtung. Sie sieht sich also nicht selbst in besonderem Ausmass als zuständig für männliche Opfer – wie sie auch implizit nicht dafür angelegt ist.

Die implizite Anlage und die dieser Anlage entsprechende und über die Zeit durch die BOH und die BObB aktiv hergestellte Positionierung findet sich auch im Verhältnis der in den beiden Stellen beratenen männlichen und weiblichen Opfer wieder sowie in den prozentualen Anteilen von Opfern ausserhäuslicher und häuslicher Straftaten. 38.8% der in der BOH zwischen 2000–2010 beratenen Opfer sind männlich. In der BObB beträgt ihr Anteil dagegen 56.6% (siehe Anhang 21). Damit korrespondierend beträgt der prozentuale Anteil beratener Opfer häuslicher Gewalt in der BOH in Zeitraum von 2000–2010 31.3%, während er in der BObB mit 14.7% weniger als halb so hoch ist (siehe Anhang 22). Diese Differenz ist – wie nicht anders zu erwarten – hauptsächlich den weiblichen Opfern geschuldet. In der BOH sind 42.5% der weiblichen Beratenen von häuslicher Gewalt betroffen, in der BObB dagegen lediglich 13.5%. Bei den männlichen Opfern häuslicher Gewalt existieren demgegenüber nur geringfügige Unterschiede zwischen den beiden Beratungsstellen: In der BOH sind 13.7% der männlichen Beratenen Opfer häuslicher Gewalt und in der BObB 15.6% (siehe Anhang 22).

Die angeführten Zahlen der OHS zu den beratenen weiblichen und männlichen Opfern in den Kantonen Bern sowie Basel-Stadt/Basel-Landschaft und den dort ansässigen Opferhilfe-Beratungsstellen fügen sich in die Ausführungen zur Opferhilfeberatungsstruktur der ausgewählten Kantone in den vorherigen Kapiteln ein. Sie können als Ausdruck der unterschiedlichen Manifestationen des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses in diesen Kantonen gelesen werden. Im öffentlichen Diskurs wird die grosse und besondere Betroffenheit/Bedürftigkeit weiblicher Opfer durch verschiedene diskursive Mechanismen hergestellt und Opferhilfe als Instrument konstruiert, gerade dieser grossen und besonderen Betroffenheit weiblicher Opfer zu begegnen. Männliche Opfer

dagegen werden lediglich am Rande thematisiert. Sie konstituieren sich durch verschiedene diskursive Mechanismen als gestaltlos, Ausnahme von der Regel und ohne besondere Bedürftigkeit. Im Kanton Bern manifestieren sich die im öffentlichen Diskurs hergestellten Wahrheiten sowohl in der Beratungsstruktur als auch im Sprechen über Opfer und Opferhilfe in «zugespitzter» Form. Während männliche Opfer im schweizweiten öffentlichen Diskurs zumindest vereinzelt thematisiert werden, ist dies im Kanton Bern kaum der Fall. Weder in den politischen Debatten noch in den Dokumenten der Verwaltung oder den Jahresberichten der Opferhilfe-Beratungsstellen werden männliche Opfer als eigenständige Opfergruppe angesprochen. Opferhilfe wird durch die Diskussionen im Kanton Bern vielmehr vorwiegend in Verbindung gebracht mit Opfern häuslicher und sexueller Gewalt – und zwar von allen massgebend an der Opferhilfeumsetzung beteiligten Akteur/-innen. Ein derartiges In-Beziehung-Setzen von Opferhilfe und Opfern häuslicher und sexueller Gewalt ist bei den frauenspezifischen Beratungsstellen nachvollziehbar, denn sie sind ausschliesslich für diese Opfergruppen zuständig. Es findet sich jedoch ebenfalls bei der BOH und beim geldgebenden Kanton. Opferhilfe im Kanton Bern heisst im Besonderen Hilfe für Opfer häuslicher und sexueller Gewalt und korrespondiert mit einer Beratungsstruktur, in welcher alle Stellen als (auch) zuständig für diese Opfergruppen angelegt sind. In den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft wiederum manifestiert sich der öffentliche Opferhilfe-Diskurs in der Beratungsstruktur und dem Sprechen über Opfer und Opferhilfe in «abgeschwächter» Form. Männliche Opfer werden in den politischen Debatten und in den Dokumenten der Verwaltung vereinzelt und in den Jahresberichten von zwei der drei Opferhilfe-Beratungsstellen vermehrt als eigenständige Opfergruppe thematisiert, für welche die Opferhilfe zuständig ist. Dabei werden männliche Gewaltbetroffene, ohne dass eine Konkurrenz zu weiblichen Opfern hergestellt wird, als in grossem Ausmass von Gewalt betroffen und beeinträchtigt beschrieben. Die Dichotomie zwischen Täter- und Opferschaft wird infrage gestellt. Männlichkeit wird in einem gesellschaftlichen Rahmen und nicht bei den individuellen Gewaltbetroffenen verortet. Neben dieser zum öffentlichen Diskurs gegenläufigen Praxis existieren – vor allem beim «Nottelefon» – gleichfalls die schon bekannten Hervorhebungen der besonderen und ausgeprägten Gewaltbetroffenheit weiblicher Opfer. Opferhilfe wird durch die Diskussionen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft nicht in Beziehung gesetzt zu bestimmten Opfergruppen. Das Sprechen der massgebend an der Umsetzung beteiligten Akteur/-innen über Opfer und Opferhilfe gestaltet sich unterschiedlich. Von Seiten des «Nottelefons» wird Opferhilfe mit einem besonderen Engagement für weibliche Opfer häuslicher und sexueller Gewalt in Verbindung gebracht.

Von Seiten der BObB werden Männer als häufig gewaltbetroffen, dadurch beeinträchtigt und in den Zuständigkeitsbereich der Opferhilfe gehörend hervorgehoben. Von «Triangel» werden sowohl weibliche als auch männliche minderjährige Gewaltbetroffene in ihrer Beeinträchtigung beschrieben und die Komplexität der Beratung betont. Von Seiten der geldgebenden Kantone schliesslich wird das Allgemeine und Zielgruppeneutrale der Opferhilfe als ambulante, flächendeckende Triage und Beratung, welche in möglichst wenigen nicht ähnlich ausgerichteten Angeboten umgesetzt wird, hervorgehoben. Opferhilfe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft heisst Hilfe für gewaltbetroffene Frauen, Männer und Kinder und entspricht einer auf Ausbalancieren angelegten Beratungsstruktur, in welcher die Angebote nach Geschlecht der Opfer, Straftaten und Alter der Opfer voneinander abgegrenzt sind.

Die Opferhilfeberatungsstruktur und die Diskussionen der massgebend an der Opferhilfeumsetzung beteiligten Akteur/-innen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft verhelfen also männlichen Opfern zu einem vergleichsweise grossen Einbezug in die Opferhilfe. Mit der Opferhilfeberatungsstruktur und den Diskussionen der massgebend an der Opferhilfeumsetzung beteiligten Akteur/-innen im Kanton Bern gelingt ein solcher Einbezug männlicher Opfer nicht. Aber etwas anderes gelingt dafür in einer derartigen Manifestation des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses in den kantonalen Beratungsstrukturen und Diskussionen: eine im Vergleich mit den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Rahmen der Opferhilfe grössere Aufmerksamkeit gegenüber den Schädigungen häuslicher Gewalt und eine vergleichsweise grössere Öffnung gegenüber den besonderen Bedürfnissen spezifischer Opfergruppen. Während auf der Homepage der GEF im Kanton Bern (GEF 2012a) und in ihrer zur Opferhilfe herausgegebenen Informationsbroschüre (GEF 2012a) häusliche Gewalt explizit erwähnt wird und ausgeführt wird, dass Tätlichkeiten wie beispielsweise Ohrfeigen – wenn wiederholt – auch Opferhilfeleistungen auslösen, ist das in den Informationen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zur Opferhilfe nicht der Fall (JSD und SID 2012a; Kanton Basel-Stadt und Kanton Basel-Landschaft 2012; SID 2012). Häusliche Gewalt und wiederholte Tätlichkeiten werden dort nicht genannt. Vielmehr ist beispielsweise von «erheblicher, körperlicher und psychischer Gewalt» und von «Körperverletzungen, Tötungsdelikten, schwerer Bedrohung, sexueller Gewalt» die Rede (JSD und SID 2012a). Dies bedeutet nicht, dass in der Opferhilfe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft die Opfer wiederholter Tätlichkeiten im Rahmen häuslicher Gewalt nicht beraten werden. Sie haben die gleichen Ansprüche und Rechte wie im Kanton Bern. Es kann vielmehr als Hinweis gedeutet werden, dass in den

Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft eine geringere Aufmerksamkeit für die Beeinträchtigungen auch «leichter» Formen körperlicher Gewalt im Rahmen häuslicher Beziehungen und die Unterstützung der derart beeinträchtigten Opfer durch die Opferhilfe vorhanden ist. Des Weiteren gehört die Unterstützung der Opfer häuslicher Gewalt in Richtung einer neuen Lebensperspektive im Kanton Bern explizit zu den Beratungsleistungen, welche die Opferhilfe-Beratungsstellen selbst erbringen. Das gleiche gilt auch für eine therapeutische Begleitung minderjähriger Opfer sexueller und häuslicher Gewalt. Mit der Zuzählung dieser Beratungsleistungen zur Opferhilfeberatung wird anerkannt, dass häusliche Gewalt – mehr als andere Gewaltformen – viele Lebensbereiche der Betroffenen umfasst und die Begleitung hin zu einer neuen Lebensperspektive dementsprechend einen Teil der Beratung im Rahmen der Opferhilfe bildet. Darüber hinaus wird berücksichtigt, dass bei minderjährigen mehr noch als bei erwachsenen Opfern der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu der sie begleitenden Beratenden/Therapierenden besonders wichtig ist und den Betroffenen deswegen frühzeitige Wechsel zu neuen und fremden Professionellen nicht zugemutet werden sollen. In den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft finden solche spezifischen der Gewaltform oder dem Alter der Betroffenen entspringenden Bedürfnisse der Opfer keine besondere Berücksichtigung im Rahmen der Opferhilfeberatung. Therapeutische Leistungen können zwar durch die Opferhilfe finanziert werden, werden jedoch nicht selbst von den Beratungsstellen erbracht. Und die Entwicklung neuer Lebensperspektiven der Opfer häuslicher Gewalt steht in einer als Triage und Verwaltung definierten Opferhilfeberatung nicht im Vordergrund. Sie wird erst mit der Eröffnung der OHbB in den Aufgabenkatalog aufgenommen, jedoch nicht als eine Leistung der Opferhilfe, sondern als «Erweiterte Beratung bei häuslicher Gewalt» (JSD und SID 2012b: 3), welche separat abgegolten wird. Die Ausführungen verdeutlichen, dass ein gewisses Spannungsverhältnis besteht zwischen dem Einbezug männlicher Opfer einerseits und der Aufmerksamkeit gegenüber der besonderen Situation von (weiblichen) Opfern häuslicher und sexueller Gewalt andererseits.

Mit dem Vergleich der Opferhilfeberatung des Kantons Bern und der Kantone Basel-Stadt/Basel-Landschaft ist die Darstellung der empirischen Ergebnisse abgeschlossen. Im folgenden und letzten Kapitel werden die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung noch einmal aufgenommen, mit den Forschungsfragen und dem theoretischen Rahmen verbunden und abschliessend diskutiert.

7 Einordnung der Ergebnisse, Diskussion und Ausblick

Warum finden in der schweizerischen staatlichen Opferhilfe nicht ähnlich viele männliche wie weibliche Menschen Unterstützung? Diese Frage bildete den in der Einleitung formulierten empirischen Ausgangspunkt der vorliegenden Studie. Ihre Beantwortung wurde aus einer konstruktivistischen und geschlechtersensiblen Perspektive angegangen, die komplexe gesellschaftliche Konstruktionsprozesse ins Blickfeld des Interesses rückt. Derartige Prozesse sind von einer gewissen Eigengesetzlichkeit geprägt. Diese Eigengesetzlichkeit aufgreifend wurde nach Hintergründen, Logiken und Mechanismen gesucht, welche die Ausrichtung der schweizerischen Opferhilfe auf weibliche Opfer erklären helfen. Die Suche war von mehreren theoretisch eingebetteten Annahmen geleitet. Erstens wurde vermutet, dass gewaltbetroffene Personen nicht automatisch Opfer sind, sondern der Begriff des Opfers sich auf einen spezifischen gesellschaftlichen Status bezieht, welcher in einem komplexen gesellschaftlichen Aushandlungsprozess hergestellt wird. Dieser Opferstatus gründet auf bestimmte angenommene Charakteristika der gewaltbetroffenen Personen sowie der gewaltförmigen Ereignisse und ist gefolgt von vollumfänglicher öffentlicher Zuwendung, wie das beispielsweise in der Zusprechung staatlicher Opferhilfe ihren Ausdruck findet. Im Prozess der Entstehung und Umsetzung der schweizerischen Opferhilfe nun – so die Annahme – wird ein ganz bestimmter Opferstatus hergestellt, der nicht von allen gewaltbetroffenen Menschen gleichermassen eingenommen werden kann. Bei der Konstruktion dieses Opferstatus ist die Kategorie Geschlecht als relationales, machtstrukturiertes und machtstrukturierendes soziales Konstrukt von einiger Relevanz. So wurde zweitens angenommen, dass wesentliche Merkmale dieses Opferstatus spannungsgeladen mit Eigenschaften hegemonialer Männlichkeit und Weiblichkeit verflochten sind. Durch die spannungsgeladene Verflechtung konstituieren sich weibliche nicht aber männliche gewaltbetroffene Menschen als Opfer. Darüber hinaus ist der gesellschaftliche Konstruktionsprozess der schweizerischen Opferhilfe und der Opfer, denen mit diesem wohlfahrtsstaatlichen Instrument/Gesetz geholfen werden soll, auf verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen situiert. Entstehung und grundsätzliche Ausgestaltung des OHG sind auf der makrosozialen Ebene angesiedelt. Die Umsetzung wiederum findet auf der mesosozialen Ebene der Kantone und Opferhilfe-Beratungsstellen statt. Hier nun wurde drittens angenommen, dass je nach systemischer Differenzierung (Nationalstaat, Kantone, Organisationen) der geschlechterspezifische Gehalt des

Opferstatus zu einem gewissen Grad verschiedenartig gestaltet ist. Einerseits wurde vermutet, dass der Opferstatus, der auf makrogesellschaftlicher Ebene im Entstehungs- und Ausgestaltungsprozess des OHG konstruiert wird, ebenfalls für das mesogesellschaftliche kantonal begrenzte Geflecht der mit der Umsetzung beauftragten Verwaltungs- und Beratungsstellen handlungsleitend ist. Andererseits wurde ebenfalls angenommen, dass innerhalb dieses mesosozialen kantonalen Geflechts ein gewisser Handlungsspielraum besteht, der mit Unterschieden im geschlechterspezifischen Gehalt des Opferstatus verbunden sein kann.

Für die Beantwortung der Forschungsfragen wurde ein diskursanalytisches Vorgehen gewählt, welches mit der konstruktivistischen und geschlechtersensiblen Perspektive vereinbar ist. Dieses Vorgehen wurde durch eine deskriptiv-statistische Analyse bestehender Opferhilfefalldaten ergänzt. In der diskursanalytischen Perspektive konstituieren sich also im Prozess der Entstehung und Ausgestaltung der Opferhilfe auf schweizweiter Ebene durch eine gleichbleibend wiederkehrende Art und Weise des Sprechens über Opfer und Opferhilfe bestimmte geschlechterspezifische Bedeutungszusammenhänge und Wahrheiten. Diese diskursiv erzeugten geschlechterspezifischen Wahrheiten manifestieren sich erneut, jedoch auf je unterschiedliche Art und Weise, im Prozess der Umsetzung der Opferhilfe innerhalb der Kantone. Mit der vorliegenden Studie wurden also letztlich diskursive Mechanismen (Argumentationsmuster) und damit verbundene dem Entstehungs- und Umsetzungsprozess der Opferhilfe inhärente Logiken aufgedeckt, durch welche sich die Opfer als weiblich und nicht auch männlich und die Opferhilfe als wohlfahrtsstaatliches Instrument zur Unterstützung weiblicher und nicht auch männlicher Opfer konstituieren. Gleichfalls wurden auf der kantonalen Ebene der Umsetzung der Opferhilfe bestimmte diskursive Mechanismen und Entwicklungslogiken herausgearbeitet, welche trotz wirkungsmächtigem schweizweitem Diskurs einen vermehrten Einbezug männlicher Opfer in die Opferhilfe ermöglichen. Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse noch einmal aufgegriffen und abschliessend diskutiert.

Rechte kämpfender oder Bedürfnisse beeinträchtigter Opfer

Im vorliegenden Buch wurde das Bild des legitimen Opfers theoretisch erarbeitet. An diesem Bild eines moralischen Norm-Opfers orientiert sich die gesellschaftliche Zuwendung und Sympathie für gewaltbetroffene Menschengruppen. Christie (1986) geht davon aus, dass das Bild des legitimen Opfers in westlichen Gesellschaften neben der Unschuld und Ehrbarkeit der Gewaltbetroffenen ganz massgebend von deren Schwäche, Passivität

und professioneller Inkompetenz gekennzeichnet ist. Mit diesen Charakteristika sind die Opfer in gewisser Weise stigmatisiert, fallen sie doch ab von dem für westliche Gesellschaften ebenfalls geltenden Ideal des eigenständig und selbstbestimmt handelnden Menschen. Die vorliegende Studie brachte zutage, dass das Bild des legitimen Opfers auch andere Züge tragen kann. In der ersten Phase des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses werden die Opfer von den Initiant/-innen der Volksinitiative zur Opferhilfe nicht als schwach, passiv und inkompetent entworfen. Sie erscheinen vielmehr als Menschen, welche über Jahre unermüdlich für ihre Rechte kämpfen und sich gegen einen unverantwortlich handelnden Staat und dessen Institutionen wehren müssen. Erst gegen Ende der ersten Diskursphase wird ein sich im weiteren Verlauf als dominant etablierender Bedeutungszusammenhang eingeführt, in dessen Zentrum die von Christie angeführten Charakteristika legitimer Opfer stehen. Diese beiden in der vorliegenden Studie empirisch herausgearbeiteten, unterschiedlichen Sichtweisen von Opfern veranschaulichen den sozialen Prozess der Opferkonstruktion. Beide Deutungsweisen gehen von gewaltbetroffenen Menschen aus, also von den primär viktimisierten Menschen respektive den «Opfern an sich». Die «Opfer für sich» jedoch, für deren gesellschaftliche Anerkennung im Entstehungsprozess der Opferhilfe gestritten wird, stellen sich unterschiedlich dar: das eine Mal als handlungsmächtige Menschen mit Rechten, die ihnen zugestanden werden müssen; das andere Mal als beeinträchtigte Menschen mit Bedürfnissen, die erfüllt werden sollen. Die «Opfer für sich» sind also gewaltbetroffene Menschen, die in einen bestimmten sozial relevanten Bedeutungszusammenhang gestellt werden. Dieser Bedeutungszusammenhang kann – so zeigen die Ergebnisse – verschiedenartige Züge tragen, auch was die hervorgehobenen Charakteristika der Opfer betrifft. Gewaltbetroffene Menschen («Opfer an sich») sind eben gerade nicht automatisch schwach und beeinträchtigt oder aber einsam und unermüdlich kämpfend. Sie werden vielmehr in einem gesellschaftlichen Konstruktionsprozess, in welchem mit unterschiedlichen Deutungsweisen um ihre Anerkennung als «Opfer für sich» gestritten wird, dazu gemacht.

Warum sich letztlich der Deutungszusammenhang durchsetzt, in welchem Opfer mit Bedürfnissen, Beeinträchtigungen und Handlungsohnmacht in Verbindung gebracht werden, kann auf zweierlei Art und Weise interpretiert werden. Erstens entspricht eine derartige opferspezifische Wirklichkeitskonstruktion einem liberalen Wohlfahrtsstaatsverständnis, wie es Esping-Andersen (1990) in seiner Typologie entwirft. Von einem solchen wohlfahrtsstaatlichen Verständnis, in dem sozialstaatliche Leistungen lediglich für bedürftige Gruppen vorgesehen sind, ist auch die Schweiz in den 1980er Jahren geprägt (Nollert 2007). Zweitens kann die Konstruktion von Opfern als in erster

Linie schwache, beeinträchtigte und professionell inkompetente Menschen auch als ein Mechanismus gedeutet werden, mit dem das Gewaltmonopol des Staates gesichert bleibt. Opfer sollen und müssen sich so verhalten, dass sie nicht selbst tätig werden gegen die Personen, die ihnen Gewalt angetan haben (oder gegen den Staat). Zu einer derartigen Handlungsweise ist allein der Staat berechtigt. Das Handlungspotential von Opfern muss also – wenn diese nicht mehr «vergessen» werden, wie ab Mitte des letzten Jahrhunderts der Fall – eingedämmt, diszipliniert und in eine bestimmte Richtung gelenkt werden. Eine Wirklichkeitskonstruktion, in der Opfer hilfsbedürftig und von beschädigter Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln gekennzeichnet sind und ihnen deswegen professionelle, staatlich geregelte Unterstützung an die Seite gestellt wird, macht eine derartige Disziplinierung und Lenkung gewaltbetroffener Menschen möglich.

Für die geschlechtersensible Perspektive des vorliegenden Buches ist besonders interessant, dass die «Opfer für sich» als Menschen mit Rechten, um welche sie kämpfen, kein bestimmtes Geschlecht haben. Erst mit der Hervorhebung der Bedürftigkeit und der damit verbundenen Bedürfnisse von Opfern als durch die erlittene Gewalt beeinträchtigte und handlungsohnmächtig gewordene Menschen etabliert sich im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs der Schweiz eine Praxis, mit welcher die «Opfer für sich» ein weibliches Geschlecht erhalten. Handlungsmächtige, nicht stigmatisierte Opfer mit Rechten, die der Staat zu erfüllen hat, können also weibliche und ebenso männliche gewaltbetroffene Menschen sein. Handlungsohnmächtige, stigmatisierte Opfer mit bestimmten Bedürfnissen, die der Staat aus Barmherzigkeit erfüllen will, können dagegen nur weibliche gewaltbetroffene Menschen sein. Rechte, Handlungsmacht und der Blick auf das, was Menschen zusteht, bilden einen Bedeutungszusammenhang, in dem das männliche Geschlecht einbezogen ist. Bedürfnisse, Handlungsohnmacht und das, was Menschen benötigen, stellen einen Bedeutungszusammenhang dar, in dem das männliche Geschlecht ausgeschlossen ist. Fraser (1994) hat für das System der sozialen Sicherung in den USA Ähnliches herausgearbeitet. Bei den «‹maskulinen› Sozialversicherungspläne[n]» werden die Zielgruppen als «Träger von Rechten» angesprochen (Fraser 1994: 233). Im «‹femininen› Sektor» dagegen (bestehend aus verschiedenen Fürsorgeprogrammen) erscheinen die Zielgruppen als «Nutzniesser staatlicher Freigiebigkeit» (Fraser 1994: 234). In der Praxis der Debatten rund um Entstehung und Ausgestaltung der Opferhilfe der Schweiz manifestiert sich also ein Aspekt des Genderregimes des schweizerischen Wohlfahrtsstaats: Männer und Frauen werden durch wohlfahrtsstaatliche Instrumente – hier jetzt die Opferhilfe – als Menschen

mit Rechten (und Handlungsmacht) oder Bedürfnissen (und Handlungsohnmacht) auf verschiedenartige Weise vergesellschaftet.

Die weiter oben skizzierte Disziplinierung und staatliche Lenkung gewaltbetroffener Menschen erscheint vor diesem Hintergrund geschlechterspezifisch unterlegt. Die Schaffung der Opferhilfe fällt in eine Zeit, in welcher die zweite Frauenbewegung und die damit verbundene feministische Forschung zu einer Befreiung der Frauen aus gewaltförmig-patriarchalen Gesellschaftsverhältnissen ansetzen. Parallel dazu etabliert sich eine staatliche Opferhilfe für Frauen (und Kinder), welche die Folgen von Gewalt zwar anerkennt und zu deren Bewältigung staatliche Unterstützung bereitstellt, die so betreuten (weiblichen) Gewaltbetroffenen jedoch gleichzeitig auf einen Opferstatus festschreibt, der von Hilfsbedürftigkeit und Schwäche gekennzeichnet ist. So bleiben die vor allem weiblichen Opfer Menschen, über die gehandelt wird (Haug 2008) und die Befreiungsbewegung von Frauen wird durch den Staat bis zu einem gewissen Grad diszipliniert. Die Opferhilfe bildet also einerseits ein wohlfahrtsstaatliches Werkzeug zur Unterstützung gewaltbetroffener Menschen/Frauen und der Begrenzung des Schadens, der durch die erlittene Gewalt entsteht. Die Unterstützung ist von Seiten der Opferhilfe-Beratungsstellen durchaus auch so gestaltet, dass Menschen/Frauen befähigt werden, sich aus gewaltförmigen Lebensverhältnissen zu befreien. So gesehen muss die Opferhilfe als eine Errungenschaft bewertet werden. Andererseits bildet die Opferhilfe gleichzeitig ein staatliches Instrument der Disziplinierung und Lenkung vor allem gewaltbetroffener Frauen und schwächt in dieser Funktion die Handlungsmöglichkeiten potentiell gesellschaftskritischer Akteur/-innen.

Die Ausrichtung der schweizerischen Opferhilfe auf hauptsächlich weibliche Gewaltbetroffene steht also mit einem historischen und institutionellen Hintergrund in Verbindung, der gekennzeichnet ist von einem liberalen Wohlfahrtsstaatsverständnis und einem Sicherungsbedürfnis des staatlichen Gewaltmonopols bei gleichzeitiger feministisch getragener Befreiungsbewegung von Frauen aus gewaltförmig-patriarchalen Gesellschaftsverhältnissen.

Weiblicher Opferstatus und Konstruktion hegemonialer Männlichkeit und Weiblichkeit

Erst mit dem Dominantwerden des Bedeutungszusammenhangs respektive der Wirklichkeitskonstruktion, in welcher Opfer als bedürftige Menschen Unterstützung benötigen, wird also die Kategorie Geschlecht im Entstehungsprozess der schweizerischen Opferhilfe relevant. Nicht der Blick auf die Gewaltbetroffenheit von Menschen (den «Opfern an sich») aktiviert

Geschlecht als wirklichkeitswirksame Kategorie, sondern eine ganz spezifische Charakterisierung dieser Gewaltbetroffenen, mit welcher der Opferstatus gefüllt ist: Opfer finden gesellschaftliche Anerkennung nicht als Träger/-innen von Rechten. Sie erhalten gesellschaftliche Zuwendung auch nicht als diejenigen, die Stand halten, ihre Pflicht erfüllen, Schlimmes verhindern – so das zu Beginn des vorliegenden Buches dargestellte mögliche Bild eines im Krieg getöteten Soldaten. Opfer finden gesellschaftliche Anerkennung auch nicht als diejenigen, die gewaltförmige Verhältnisse überleben, aktiv bewältigen und dabei einiges an Stärke zeigen – so die feministische Interpretation der Lebenssituationen gewaltbetroffener Frauen. Opfer erhalten gesellschaftliche Anerkennung vielmehr als Menschen, die durch die erlittene Gewalt existentiell erschüttert und beeinträchtigt sind und deswegen Hilfe benötigen. In diesen sich letztlich als dominant etablierenden Deutungszusammenhang sind mehrere diskursive Mechanismen eingeschrieben, durch welche sich Opfer als weiblich und die Opferhilfe quasi zwangsläufig, einer inneren Logik folgend, als ein Hilfsinstrument für die hauptsächlich weiblichen (und minderjährigen) Opfer konstituiert. Durch die diskursiven Mechanismen wird zum einen eine starke und passgenaue Verbindung zwischen Opferhilfe und weiblichen Gewaltbetroffenen erzeugt und zum anderen werden männliche Opfer als für die Opferhilfe nicht relevante Grösse hergestellt. Durch beispielhaftes Veranschaulichen anhand weiblicher Opfer und quantitatives sowie qualitatives Hervorheben weiblicher Gewaltbetroffenheit wird eine gesellschaftliche Wirklichkeit konstruiert, in welcher weibliche Menschen in zahlenmässig grossem Ausmass von Gewalt betroffen sind und diese Betroffenheit die Qualität einer besonderen, existentiell erschütternden Integritätsverletzung und Beeinträchtigung in sich trägt. Durch Nicht-Thematisieren männlicher Gewaltbetroffener, Darstellen männlicher Opfer als Ausnahme von der Regel und handlungsmächtig erhalten männliche Menschen in dieser gesellschaftlichen Wirklichkeit den Platz der nicht von Gewalt Betroffenen respektive nicht von Gewalt Beeinträchtigten zugewiesen. Dass eine Opferhilfe, die für hilfsbedürftige Gewaltbetroffene gedacht ist, sich in einer derart konstruierten Wirklichkeit auf die in grossem und besonderem Ausmass von Gewalt betroffenen weiblichen Menschen ausrichtet und nicht auf die wenig betroffenen und kaum beeinträchtigten männlichen Menschen, erscheint logisch und folgerichtig.

Mit dieser diskursiven Praxis, in welcher sich weibliche Menschen als Opfer und männliche Menschen als Nicht-Opfer konstituieren, werden Weiblichkeit und Männlichkeit gleichzeitig in gegensätzlicher und hierarchisch geordneter Komplementarität hergestellt. Im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs der Schweiz werden also Aspekte hegemonialer Männlichkeit und Weiblichkeit

wirklichkeitswirksam. Wesentliche Qualitäten des Opferstatus (Beeinträchtigung, Schwäche, Hilfsbedürftigkeit, Unschuld) und der gewaltbetroffenen weiblichen Menschen werden passgenau aufeinander zugeschnitten und Weiblichkeit erscheint dadurch in keiner Weise infrage gestellt. Gleichzeitig wird mit dem diskursiv hergestellten Vergessen respektive Nicht-Relevant-Sein gewaltbetroffener männlicher Menschen und mit der Problematisierung von Männlichkeit in Verbindung mit männlichen Opfern ein «Schutzschild» um hegemoniale Männlichkeit aufgebaut. Denn hegemoniale Männlichkeit, welche in ihrem Kern durch Verletzungsmacht gekennzeichnet ist, kann und darf nicht in Verbindung gebracht werden mit einem Opferstatus, der von Beeinträchtigung, Schwäche und Hilfsbedürftigkeit getragen ist.

Mit Blick auf die an Entstehung, Ausgestaltung und Umsetzung beteiligten öffentlichen Akteur/-innen könnte vermutet werden, dass die frauenhervorhebende Praxis des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses vorwiegend von den frauenspezifischen Beratungsstellen der Opferbetreuung in die Debatten eingebracht wird. Dem ist nicht so und dieses Ergebnis verweist sowohl auf die Wirksamkeit eines liberalen Wohlfahrtsstaatsverständnisses als auch auf die Wirkungsmacht hegemonialer Männlichkeit und Weiblichkeit. Die Opferhilfe geht auf eine vom «Beobachter» lancierte Volksinitiative zurück. Mit dem Anliegen werden finanzielle Ansprüche an den Staat gestellt und die Perspektive der Rechte sucht in die Wohlfahrtsstaatlichkeit der Schweiz einzudringen. Dem Bundesrat und dem Parlament – also der politischen Machtgruppe – gelingt es, das Anliegen in eine staatliche Barmherzigkeit für besonders hart Getroffene zu transformieren. Die so zu betreuenden Personen und verursachten Kosten werden als gering veranschlagt. Mit dieser Transformation der Ansprüche/Rechte in barmherzige Zuwendungen an besonders hart Betroffene kann also die Tradition der Schweiz als liberaler Wohlfahrtsstaat mit sozialen Leistungen nur für Bedürftige fortgeführt werden. In diesem Sinne wird die Opferhilfe als sozialpolitischer Bereich ohne grosses Gewicht betrachtet. Das spiegelt sich auch in dem relativ langen Zeitraum von der Volksabstimmung bis zur Inkraftsetzung des OHG. Die Kantone werden mit dem OHG unter anderem verpflichtet, Opferhilfe-Beratungsstellen einzurichten und zu finanzieren. Soweit sind also zuerst der «Beobachter» und dann der Bundesrat, das Bundesparlament und die Kantone als Akteur/-innen an Entstehung und Umsetzung der Opferhilfe beteiligt. Von den Entwicklungen im Bereich der Opferhilfe zuerst einmal unabhängig entstehen ab Mitte der 1970er Jahre an verschiedenen Orten in der Schweiz Organisationen, die durch die private Initiative von Frauen getragen werden und gewaltbetroffene Frauen unterstützen. Diese Organisationen kämpfen mit anhaltenden finanziellen Schwierigkeiten und leben vom ausserordentlichen Engagement der Mitarbeiterinnen. Die

Kantone nun müssen die Opferhilfe umsetzen. Das mangelnde Engagement der Kantone im Bereich der Opferhilfe bis zur Inkraftsetzung des OHG weist darauf hin, dass sie diese Aufgabe nicht als sehr wichtig einschätzen und zuerst einmal mit einem möglichst geringen finanziellen und arbeitsmässigen Aufwand erledigen wollen. Dieses Ziel kann am ehesten durch die Anerkennung schon bestehender Beratungsstellen erreicht werden. Dadurch wird es ausserdem möglich, auf schon bewährte und zumindest teilweise bekannte Strukturen zurückzugreifen. Bestehend sind in dieser Zeit jedoch hauptsächlich die oben genannten Beratungsangebote für gewaltbetroffene Frauen. Deren Gewicht wird noch dadurch verstärkt, dass der Organisation «Weisser Ring» ihre Professionalität abgesprochen wird. Opferhilfe wird also unter anderem von den Beratungsstellen für gewaltbetroffene Frauen übernommen, welche dadurch ihre finanzielle Situation absichern können und zusätzliche gesellschaftliche Anerkennung erlangen. Diese frauenspezifischen Beratungsstellen treten aber erst in der Zeit nach 1993 als Akteur/-innen im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs auf. Zu dieser Zeit haben sich die diskursiv hergestellte Handlungsohnmacht der Opfer und die damit verbundenen Bezüge zu weiblichen Opfern schon als dominantes Muster im Diskurs etabliert und zwar massgebend eingebracht durch die männlich dominierte politische Machtgruppe der Schweiz. Es sind also nicht die frauenspezifischen Beratungsangebote, welche die geschlechterspezifische diskursive Praxis des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses prägten. Dieses Deutungsmuster wird vielmehr von der politischen Machtgruppe in den Diskurs eingebracht. Es kann gleichfalls als liberal-wohlfahrtsstaatliche Strategie der Kostenbeschränkung gedeutet sowie – im Sinne von Meuser (2006, 2009) und Scholz (2003, 2012) – als institutionelle Praxis der Konstruktion hegemonialer Männlichkeit und Weiblichkeit interpretiert werden. Letzteres zeigt sich auch daran, dass männliche Opfer zwar in den neueren medialen Debatten zumindest am Rande Beachtung finden, dies auf die neueren politischen Debatten zur Totalrevision des OHG jedoch nicht zutrifft. Gerade dort, wo sich Macht innerhalb einer Gesellschaft konzentriert – bei den politischen Entscheidungsträger/-innen –, manifestiert sich die institutionelle Praxis der Konstruktion hegemonialer Männlichkeit und Weiblichkeit besonders deutlich und verunmöglicht die Berücksichtigung männlicher Opfer.

Männliche Opfer vor dem Hintergrund einer wirkungsmächtigen hegemonialen Männlichkeit und Weiblichkeit

Wenn überhaupt über männliche Gewaltbetroffenheit oder männliche Opfer im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs gesprochen wird, dann in einem

Deutungszusammenhang, der ganz wesentlich von der Wirkungsmacht hegemonialer Männlichkeit und Weiblichkeit getragen ist. So werden männliche Gewaltbetroffene mit einem aktiven Leben in Verbindung gebracht, das in die Gewaltbetroffenheit führen kann, und mit möglicher Täterschaft, durch welche der Opferstatus in der Logik des öffentlichen Diskurses aufgehoben ist. Thematisiert wird also die Handlungsmacht (Aktivität) der männlichen Gewaltbetroffenen, die in gewaltförmige Situationen führt oder den Opferstatus beendet. Was jedoch nicht ins Blickfeld rückt und vor dem Hintergrund einer wirkungsmächtigen hegemonialen Männlichkeit auch nicht rücken kann, ist der Zustand der männlichen Menschen in und durch die Gewaltbetroffenheit, also der Zustand, der sie zu Opfern machen würde, welche die Unterstützung durch die Opferhilfe nötig hätten. Männliche Menschen können zwar Opfer *werden* – im Sinne des «Opfers an sich» – sie können jedoch nicht Opfer *sein* – im Sinne des «Opfers für sich». Denn würden männliche Menschen einen auf Hilfsbedürftigkeit und Beeinträchtigung fussenden Opferstatus einnehmen, wäre das für hegemoniale Männlichkeit wesentliche Charakteristikum der Verletzungsmacht infrage gestellt. Mit diesem Ergebnis korrespondiert, dass männliche Gewaltbetroffene in der medialen Berichterstattung über Kriminalität nicht so untervertreten sind (siehe zum Beispiel Baumann 2000), wie das für den öffentlichen Opferhilfe-Diskurs herausgearbeitet wurde. Denn nicht die männliche Gewaltbetroffenheit per se ist gefährlich für hegemoniale Männlichkeit, sondern eine spezifisch gestaltete Auseinandersetzung mit dem Zustand der männlichen Betroffenen durch und nach den gewaltförmigen Erlebnissen. Solange diese Auseinandersetzung umgangen wird, bleibt hegemoniale Männlichkeit ihres wesentlichen Charakteristikums der Verletzungsmacht versichert. Werden männliche Opfer thematisiert, die durch die Opferhilfe betreut werden, zeigt sich die Wirkungsmacht hegemonialer Männlichkeit im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs noch deutlicher. Hier haben männliche Gewaltbetroffene den Opferstatus eingenommen und nun wird dargelegt, dass sie sich als Versager, Schwächlinge und nicht mehr ernstgenommen fühlten. Auf dem Weg vom «Opfer an sich» zum «Opfer für sich» geht also die Männlichkeit verloren. *Männer* können zwar Opfer *werden*, aber nicht Opfer *sein*, denn dann sind sie keine *Männer* mehr. Dies zeigt sich in der Verbindung männlicher Opfer mit Wörtern wie Versager und Schwächling. Nirgendwo in den untersuchten Debatten findet sich eine Verbindung von weiblichen Opfern mit derart abwertenden Begrifflichkeiten. Die Einnahme einer Position der Beeinträchtigung und Hilfsbedürftigkeit ist also für weibliche Menschen ohne Stigmatisierung möglich. Für männliche Menschen dagegen scheint die Einnahme einer derartigen Position mit der stigmatisierenden Gestalt eines Versagers und Schwächlings verbunden zu

sein. In dieser Gestalt wird den Betroffenen ihre Männlichkeit abgesprochen. Hier tritt zutage, was Schippers (2007) theoretisch skizziert: Es gibt nur eine Form von Männlichkeit, die immer schon hegemonial und auf jeden Fall verletzungsmächtig ist. Männer als «Opfer für sich» sind nicht weniger oder anders männlich, sondern gar nicht mehr männlich. Sie verkörpern – wie Schippers es formuliert – eine Form männlicher Weiblichkeit. In der Logik des von wirkungsmächtiger hegemonialer Männlichkeit und Weiblichkeit getragenen öffentlichen Opferhilfe-Diskurses präsentiert sich Opferhilfe also als Verlustgeschäft von Männlichkeit und wird die Gruppe der Männer auf den Status der Nicht-Opfer festgeschrieben.

Betrachtet man den Forschungsstand zur männlichen Gewaltbetroffenheit, wäre zu erwarten, dass männliche Opfer in Zusammenhang mit gewaltförmigen Auseinandersetzungen unter Männern und ausserhalb des familiären Rahmens thematisiert werden. Denn dies sind die Kontexte, in denen männliche Menschen häufig viktimisiert werden. Interessanterweise ist das im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs jedoch nicht der Fall. Männliche Menschen werden unter anderem als Opfer häuslicher und sexueller Gewalt angesprochen. Es wird nicht hervorgehoben, dass Männer zumeist Opfer der nicht gegen die sexuelle Integrität gerichteten Gewalt anderer Männer sind. Wie kann dieses Ergebnis interpretiert werden? Es muss zum einen in Verbindung gesehen werden mit dem für den Opferstatus wesentlichen Merkmal der Beeinträchtigung der Opfer durch die erlittene Gewalt. Diese Beeinträchtigung wird in besonderem Ausmass bei weiblichen Opfern und (damit in Verbindung) bei den Straftatengruppen der häuslichen und der sexuellen Gewalt verortet. Menschen, die in ihrer sexuellen Integrität und/oder durch eine ihnen nahestehende respektive verwandte Person verletzt werden, tragen also besonders schwer an den Folgen. Da die Opferhilfe gerade bei der Bewältigung der schweren Folgen der Gewalt ansetzt, erscheint es naheliegend, dass männliche Opfer dann einbezogen werden, wenn sie Opfer derjenigen Straftaten sind, die im Diskurs mit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung in Verbindung gebracht werden. Zum anderen sind Männer als Opfer häuslicher Gewalt unabhängig vom öffentlichen Opferhilfe-Diskurs seit einigen Jahren im wissenschaftlichen und politischen Kontext vermehrt Thema. Vor diesem Hintergrund ist nachvollziehbar, dass die vermehrte gesellschaftliche Aufmerksamkeit gegenüber männlichen Opfern häuslicher Gewalt auch im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs ihre Fortsetzung findet. Ähnliches gilt ebenfalls für die männlichen Opfer sexueller Gewalt.

Warum nun aber neben diesen beiden Straftatengruppen, von denen männliche Menschen vergleichsweise selten betroffen sind, die zahlreichen männlichen Opfer der nicht gegen die sexuelle Integrität gerichteten Män-

nergewalt nicht gesondert angesprochen werden, kann wiederum in einem Deutungszusammenhang verortet werden, der von der Wirkungsmacht hegemonialer Männlichkeit und Weiblichkeit gekennzeichnet ist. Damit steht auch in Zusammenhang, dass im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs – ebenfalls ein überraschendes Resultat – kaum je auf wissenschaftliche Ergebnisse zur Gewaltbetroffenheit der Geschlechter rekurriert wird. Reziprok strukturierte gewaltförmige Interaktionen unter Männern produzieren und bestärken hegemoniale Männlichkeit und zwar unter Einsatz der Verletzungsmacht aller beteiligten Männer und in einer Dynamik des gegeneinander Kämpfens und gleichzeitigen wechselseitigen Anerkennens. Sobald jedoch eine verletzungsoffene Position vorhanden ist, transformiert sich diese gewaltförmige Interaktion in eine einseitig strukturierte, in der es nicht mehr Gewalt-Tätige gibt, sondern klar dominierende Täter und unterworfene Opfer, die nicht länger männlich sind. Gleichzeitig erscheint auch die Männlichkeit der Täter infrage gestellt. Wie die Männer, die gegen Frauen gewalttätig werden, können sie in einem Kontext, der Täter als abweichend, randständig und problembeladen definiert, keine hegemoniale Männlichkeit mehr verkörpern, sobald sie als Täter und nicht mehr als Gewalt-Tätige wahrgenommen und angesprochen werden. Mit dem Ansprechen der männlichen Opfer der Gewalt unter Männern verlieren also nicht nur die männlichen Opfer ihre Männlichkeit, sondern ebenfalls wird die Männlichkeit der nun nicht mehr Gewalt-Tätigen sondern Täter bedroht. Gewalt unter Männern verliert dadurch den gesellschaftlichen Status der Konstruktion, Rekonstruktion und Versicherung hegemonialer Männlichkeit. Im Verlauf der gesellschaftlichen Transformationen der letzten Jahrzehnte hat schon die Gewalt von Männern gegen Frauen ihre männlichkeitsstiftende Funktion zunehmend eingebüsst. So erscheint es wesentlich, den männlichkeitskonstruierenden Status der Gewalt unter Männern zum Schutze hegemonialer Männlichkeit und der Vormachtstellung der Männer über die Frauen aufrechtzuerhalten. Dies wird um so dringlicher, je mehr die Beziehung zwischen den Geschlechtern sich durch den Zuwachs an Macht und Einflussnahme seitens der Frauen in Richtung einer grösseren Gleichberechtigung der Geschlechter entwickelt und die Vormachtstellung der Männer ebenfalls bedroht. Aus dieser Logik heraus können männliche Opfer von Männergewalt kaum als Opfer angesprochen, geschweige denn anerkannt werden, und bleiben auch im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs inexistent.

Der Einfluss der mesosozialen Umsetzungsebene

In der Wirklichkeit, welche im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs hergestellt wird, gibt es männliche Opfer also wenn überhaupt, dann lediglich als Ausnahme von der Regel. Dieses Ergebnis bildet eine Erklärung für die deutliche Diskrepanz zwischen der im Forschungsstand herausgearbeiteten hohen männlichen Gewaltbetroffenheit und dem vergleichsweise tiefen Anteil männlicher Beratener in der Opferhilfe. Vor dem Hintergrund eines wirkungsmächtigen öffentlichen Opferhilfe-Diskurses erscheint es jedoch gleichzeitig auch erstaunlich, dass immerhin rund ein Viertel der in der Opferhilfe Beratenen männlich sind. Die Diskrepanz zwischen dem nicht vorhandenen Stellenwert männlicher Gewaltbetroffenheit im Diskurs und dem Anteil männlicher Beratener in der Opferhilfe verdeutlicht, dass sich die in Diskursen erzeugten Wahrheiten und Wirklichkeiten nicht automatisch und unverändert in die soziale Praxis ausserhalb des diskursiven Untersuchungsfeldes fortsetzen. Dies zeigt sich unter anderem in den beträchtlichen interkantonalen Unterschieden bei den prozentualen Anteilen beratener männlicher Opfer und tritt noch deutlicher bei der Rekonstruktion des Entstehungs- und Entwicklungsprozesses der Opferhilfeberatung in den Kantonen Bern und Basel-Stadt/Basel-Landschaft zutage.

Levy (2002) erläutert die Wichtigkeit der mesosozialen Ebene mit ihrem Geflecht an Organisationen respektive partiellen Systemen. Die Ergebnisse der vorliegenden Studie unterstreichen diese Wichtigkeit. Zwischen der Gesellschaft als Ganzes und ihren Mitgliedern steht ein komplexes mesosoziales Gebilde unterschiedlicher Organisationen, welche die soziale Positionierung/Etikettierung der Einzelnen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen wesentlich mitbestimmen. Levy befasst sich mit der Wichtigkeit dieses mesosozialen Geflechts partieller Systeme für Stratifikationstheorien. Die vorliegende Studie schliesst an schon bestehende Ergebnisse an, welche die Wichtigkeit der mesosozialen Ebene bei der Umsetzung von auf Bundesebene gesetzlich geregelten wohlfahrtsstaatlichen Massnahmen betonen. Die Opferhilfe bildet eine derartige wohlfahrtsstaatliche Massnahme. Die im OHG festgelegten Regelungen gelten für die gesamte Schweiz gleichermassen. Die Umsetzung dieser Regelungen jedoch im kantonal situierten mesosozialen Geflecht verschiedener partieller Systeme ist im Falle des Kantons Bern von einer inneren Logik getragen, in welcher Opferhilfe vor allem als Unterstützung von Opfern häuslicher und sexueller Gewalt verwirklicht wird, während Opferhilfe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft ebenfalls einer inneren Logik folgend vorwiegend als Hilfe für Opfer ausserhäuslicher Gewalt realisiert wird. Diese verschiedenartigen, in die kantonalen Opfer-

hilfeberatungsstrukturen eingeschriebenen Logiken und damit verbundenen Umsetzungsschwerpunkte sind verantwortlich für das deutlich differierende prozentuale Verhältnis beratener weiblicher und männlicher Opfer. Denn weibliche Menschen werden häufig Opfer von Gewalt im häuslichen Raum und männliche Menschen von Gewalt im ausserhäuslichen Raum. Die vorliegende Untersuchung zeigt darüber hinaus, dass die jeweiligen Logiken und damit verbundenen Schwerpunkte nicht allein respektive nicht hauptsächlich auf ein zielgerichtetes Handeln der Kantone zurückgeführt werden können, welche aus der geldgebenden Machtposition heraus bestimmte Vorgaben machen (könnten). Die Logiken und Schwerpunkte entstehen vielmehr aus einer Interessenverbindung, in welcher sich die jeweiligen Zuständigkeiten der Opferhilfe-Beratungsstellen in einer Vermischung von expliziter Benennung und impliziter Anlage herausbilden. Ausbalancierendes und zielvorgebendes Handeln seitens der kantonalen Geldgebenden führt hierbei im Falle der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft dazu, dass die im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs erzeugten Wahrheiten in ihrer Wirkungsmacht eingedämmt werden. Raum für den Einbezug männlicher Opfer ist dadurch in den Strukturen angelegt und wird von den zuständigen Opferhilfe-Beratungsstellen in ihrem Handeln realisiert. Im Kanton Bern dagegen, in dem seitens der kantonal Verantwortlichen kein derart steuerndes und zielvorgebendes Handeln erkennbar ist, entfaltet der öffentliche Opferhilfe-Diskurs eine grosse Wirkungsmacht. In den Strukturen ist dadurch kein eigenständiger Raum für den Einbezug männlicher Opfer angelegt und die zuständigen Opferhilfe-Beratungsstellen verwirklichen eine explizite Berücksichtigung männlicher Opfer nicht in ihrem Handeln.

Besonders interessant bei der Herausbildung der untersuchten Opferhilfeberatungsstrukturen ist die Entwicklung der sowohl im Kanton Bern als auch in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vorhandenen sogenannten allgemeinen Opferhilfe-Beratungsstelle (BOH und BObB), die – von den kantonal Verantwortlichen zu Beginn der Umsetzung explizit festgehalten – grundsätzlich allen Opfern offensteht. Die beiden allgemeinen Opferhilfe-Beratungsstellen im Kanton Bern und in den Kantonen Basel-Stadt/Basel-Landschaft haben einige Gemeinsamkeiten: ihren Namen und die explizit festgehaltene Zielgruppenneutralität; sie bilden jeweils die einzige Opferhilfe-Beratungsstelle im Kanton respektive den beiden Kantonen für männliche erwachsene Opfer; sie sind nicht als einzige Stelle im Kanton beauftragt mit der Opferhilfeberatung; ihre Betriebskosten machen rund 40% der jeweiligen kantonalen Ausgaben für die Opferhilfeberatung aus. Trotz dieser Gemeinsamkeiten entwickeln sich die beiden Einrichtungen in ihren zielgruppenspezifischen Zuständigkeiten sehr unterschiedlich. Das ist

auf ihre Einbindung in je verschiedenartige Opferhilfeberatungsstrukturen zurückzuführen, in denen ihre Zuständigkeiten implizit andersartig angelegt sind. Die zielgruppenneutrale allgemeine Opferhilfe-Beratungsstelle im Kanton Bern positioniert sich ihrer impliziten Anlage entsprechend im Laufe der Zeit als eine Fachstelle für häusliche Gewalt. 38% ihrer Beratenen sind männlich. Ihre Schwester-Organisation in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft dagegen gibt sich ebenfalls ihrer impliziten Anlage entsprechend mit der Zeit ein Profil als einzige Anlaufstelle für männliche Opfer. 56% ihrer Beratenen sind männlich. Weil in den Strukturen der Opferhilfeberatung in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft also Raum für männliche Opfer implizit angelegt ist, gelingt der BObB der Einbezug männlicher Opfer und die Positionierung für diese Opfergruppe. In den Strukturen ist der Möglichkeit für ein bestimmtes Handeln Platz eingeräumt und diese Handlungsmöglichkeit wird von den betreffenden Akteur/-innen auch realisiert. Ob und in welchem Ausmass die Akteur/-innen diese Handlungsmöglichkeit realisieren, wird jedoch durch die Strukturen nicht determiniert. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft machen keine weiteren Vorgaben im Hinblick auf eine grössere Aufmerksamkeit der BObB gegenüber männlichen Opfern. Das besondere Engagement für diese Opfergruppe wird von der Einrichtung letztlich selbst gewählt. Im Kanton Bern verhält es sich gerade umgekehrt. Ein Handeln für männliche Opfer ist nicht in den Strukturen der Opferhilfeberatung angelegt und deswegen schafft es die BOH nicht – obwohl sie es versucht – sich für diese Opfergruppe zu engagieren.

Diese Ergebnisse bestätigen zum einen die auf der Grundlage von Hasenfelds (2010) theoretischen Ausführungen zu *Human Service Organizations* aufgestellte Annahme, dass den Opferhilfe-Beratungsstellen bei der Zusprechung des Opferstatus respektive der Bewertung der Opferqualität gewaltbetroffener Gruppen einiges an Gewicht zukommt. Mit dem Engagement der Opferhilfe-Beratungsstellen für bestimmte Opfergruppen wird deren Opferqualität gegenüber anderen gewaltbetroffenen Gruppen, die nicht explizit ins Blickfeld gerückt werden, hervorgehoben und damit höher gewichtet. Dies bedeutet nicht, dass den unerwähnt bleibenden Opfergruppen der Opferstatus abgesprochen wird. Es geht weniger um ein Entweder-Oder als vielmehr um eine je spezifische Höhergewichtung und damit verbundene Hierarchisierung des Opferstatus verschiedener gewaltbetroffener Gruppen. Zum anderen können Hasenfelds Überlegungen in Bezug auf die Klassifizierung und Kategorisierung der Klientel durch die *Human Service Organizations* noch weiter ausdifferenziert werden: *Human Service Organizations* müssen als eingebunden betrachtet werden in ein je institutionell begrenztes mesosoziales

Geflecht verschiedener Einrichtungen mit ähnlichem Tätigkeitsgebiet. In die Strukturen dieses mesosozialen Geflechts sind bestimmte Zuständigkeiten und Kräfteverhältnisse eingelagert, welche die Klassifizierungs- und Kategorisierungsprozesse der Klientel in und durch die einzelnen *Human Service Organizations* beeinflussen.

Wer ist wirklich Opfer – oder die Wirkung geschlechtsneutralen Sprechens und Schreibens

In der Bezeichnung der BOH und der BObB als allgemeine, für alle Opfer zuständige Opferhilfe-Beratungsstellen und ihrer *tatsächlichen* Ausrichtung auf vorwiegend bestimmte Zielgruppen spiegelt sich etwas wider, was die Ergebnisse der vorliegenden Studie auf allen Untersuchungsebenen durchzieht: die Diskrepanz zwischen einem allgemeinen respektive geschlechtsneutralen Sprechen über Opfer und denjenigen, die in und mit diesem allgemeinen Sprechen *wirklich* gemeint sind. Ein geschlechtsneutral formuliertes Opferhilfegesetz richtet sich *eigentlich* an weibliche Opfer. Ein allgemeines Sprechen über Opfer und Opferhilfe bezieht sich *in Wirklichkeit* auf weibliche Gewaltbetroffene. Eine Opferhilfe für Opfer häuslicher und sexueller Gewalt wendet sich *tatsächlich* an weibliche Opfer dieser Straftatengruppen. Eine Opferhilfe-Beratungsstelle für alle Opfer richtet sich *eigentlich* an Opfer häuslicher (respektive ausserhäuslicher) Gewalt. In der vorliegenden Studie wurde herausgearbeitet, dass diese geschlechterspezifische *tatsächliche* und *eigentliche Wirklichkeit* und *Wahrheit*, mit welcher das allgemeine und geschlechtsneutrale Sprechen unterlegt ist, im untersuchten Diskurs und seinen Manifestationen in den Kantonen hergestellt wird. Das ist das Wesentliche an Diskursen: In ihnen werden die Wahrheiten (Gegenstände) und Wissensbestände konstruiert, über die gesprochen wird. Die Art und Weise, wie diese Wahrheiten ausgestaltet sind, legitimiert dann die Art und Weise, wie gesprochen wird und welche Massnahmen ergriffen werden. Gleichzeitig wird der geschlechterspezifische Gehalt dieser diskursiv hergestellten Wahrheiten durch ein geschlechtsneutrales allgemeines Sprechen wieder verschleiert. Warum ist das so? Diese Verschleierung kann als ein in das Sprechen und Schreiben eingelagerter Mechanismus hegemonialer Männlichkeit und Weiblichkeit gedeutet werden. Im untersuchten schweizweiten Diskurs und seinen kantonalen Manifestationen finden sich diskursive Mechanismen, mit welchen Männlichkeit und Weiblichkeit in gegensätzlich hierarchisch geordneter Komplementarität (re-)konstruiert werden. Dadurch wird gewährleistet, dass einige der wesentlichen Charakteristika, welche die gesellschaftliche Vormachtstellung der Männer über die Frauen sichern, nämlich

die Verletzungsmacht und die damit verbundene Stärke und Autorität, allein mit Männlichkeit in Verbindung stehen und nicht mit Weiblichkeit. Mit der Herstellung des *wahren* Geschlechts des Opfers als weiblich wird also hegemoniale Männlichkeit und Weiblichkeit konstruiert. Mit der Verschleierung des *eigentlich* weiblichen Geschlechts des Opfers durch ein geschlechtsneutrales Sprechen wird gleichzeitig hegemoniale Männlichkeit in ihrer hergestellten Ausprägung als verletzungsmächtig gesichert. Denn die Gewaltbetroffenheit männlicher Menschen und die Folgen dieser Gewalt für die männlichen Betroffenen könnten ins Blickfeld geraten. Ein Forschungsstand, der eine hohe männliche Gewaltbetroffenheit nachweist, ein Gesetz, welches sich auf der Grundlage der Rechtsgleichheit potentiell an weibliche und männliche Opfer richtet und ein prozentualer Anteil in der Opferhilfe beratener männlicher Opfer von rund 25% lassen eine Aufmerksamkeit für männliche Opfer zumindest wahrscheinlich möglich werden. Die Wahrscheinlichkeit der Realisierung dieser Möglichkeit kann durch ein geschlechtsneutrales Sprechen über Opfer (welches sich versteckt auf weibliche Opfer bezieht) entscheidend abgeschwächt werden. Ein derartiges Sprechen, in welchem männliche Opfer vermeintlich mitgemeint sind, lenkt die Aufmerksamkeit weg vom Geschlecht der Opfer. Dadurch bleiben die in das Sprechen eingelagerten geschlechterspezifischen Wahrheiten verborgen und können nur schwerlich hinterfragt werden. So gesehen sollte ein geschlechtsneutrales Sprechen und Schreiben, welches sich bei angenommener wirklichkeitskonstruierender Macht hegemonialer Männlichkeit und Weiblichkeit zumeist nur vermeintlich auf beide Geschlechter gleichermassen bezieht, immer dahingehend hinterfragt werden, welche geschlechterspezifischen Machtverhältnisse durch dieses vermeintlich geschlechtsneutrale Sprechen verschleiert werden.

Möglichkeiten des Einbezugs männlicher Opfer und die Notwendigkeit staatlichen Handelns

Die vorliegende Studie zeigt zum einen, dass hierarchisch-komplementäre Geschlechterbilder – wie im Konzept hegemonialer Männlichkeit und Weiblichkeit theoretisch gefasst – in der sozialen Praxis wirkungsmächtig sind und im Falle der Opferhilfe die Ausformung wohlfahrtsstaatlicher Massnahmen prägen. Zum anderen macht die Untersuchung deutlich, dass diese Wirkungsmacht einer hier jetzt in die Opferhilfe eingeschriebenen hegemonialen Männlichkeit und Weiblichkeit durch ein ausbalancierendes zielvorgebendes Handeln des Staates zumindest teilweise durchbrochen werden kann. Schippers (2007) geht davon aus, dass nicht alle Eigenschaften, die Männlichkeit und Weiblichkeit zugedacht werden, hegemonial sind. Lediglich

diejenigen Aspekte von Männlichkeit und Weiblichkeit, die bedeutsam sind für die Formation und die Legitimation einer hierarchisch-komplementären Beziehung zwischen Männern und Frauen, sind hegemonial und schreiben sich in gesellschaftliche Strukturen ein. Demzufolge ist die Wirkungsmacht hegemonialer Männlichkeit und Weiblichkeit vor allem bei gesellschaftlichen Themen zu erwarten, die in besonderem Ausmass machtgeladen sind. Gewalt stellt ein solches Thema dar. Bei derartigen Themen muss damit gerechnet werden, dass die in die jeweils relevanten Strukturen eingeschriebene Wirkungsmacht hegemonialer Männlichkeit und Weiblichkeit einen gleichwertigen Einbezug weiblicher und männlicher Menschen unterläuft. Diese strukturelle Wirkungsmacht kann nicht – so zeigt die vorliegende Studie – durch das Handeln einzelner Akteur/-innen durchbrochen werden. Dafür ist vielmehr ein ausbalancierendes zielvorgebendes Handeln der staatlichen Verantwortungsträger/-innen sowie ein dieses Ausbalancieren aufnehmendes Handeln der in den jeweiligen gesellschaftlichen Feldern Tätigen notwendig. Je nach gesellschaftlichem Bereich respektive gesellschaftlicher Thematik stellen sich die notwendigen Massnahmen zum Durchbrechen der Wirkungsmacht hegemonialer Männlichkeit und Weiblichkeit unterschiedlich dar. Die vorliegende Studie liefert einige Ergebnisse für derartige Massnahmen im Bereich der Opferhilfe.

Die Rekonstruktion des Entwicklungsprozesses der Opferhilfeberatung in den Kantonen Bern und Basel-Stadt sowie Basel-Landschaft zeigt, was von Seiten der an der konkreten Umsetzung beteiligten staatlichen Verantwortungsträger/-innen im Hinblick auf einen grösseren Einbezug männlicher Gewaltbetroffener in die Opferhilfe geleistet werden kann und sollte: die Schaffung eines eigenständiges Raumes in den Strukturen der Opferhilfeberatung, durch welchen der Einbezug männlicher Opfer möglich wird. Dabei müssen die in die jeweilige Opferhilfeberatungsstruktur eingelagerten Zuständigkeiten der einzelnen Stellen und ihr Kräfteverhältnis sorgfältig geprüft werden. Durch eine blosse Zuteilung männlicher Opfer zu einer allgemeinen, zielgruppenneutralen Opferhilfe-Beratungsstelle gelingt die Schaffung dieses eigenständigen Raumes nicht. Das zeigt die Entwicklung der BOH in Bern. Wesentlich ist vielmehr, welchen explizit benannten und/ oder implizit angelegten Zuständigkeiten die betreffende Einrichtung, die sich auch an männliche Opfer wendet, darüber hinaus nachzukommen hat. Häusliche und sexuelle Gewalt, die vorwiegend weibliche Menschen erleiden, sind mittlerweile als dringliche und komplexe soziale Probleme anerkannt und es werden verschiedene staatliche Massnahmen zu ihrer Bekämpfung und zur Behandlung der Folgen ergriffen. Darüber hinaus ist der öffentliche Opferhilfe-Diskurs von Mechanismen durchdrungen, durch welche sexuelle

und häusliche Gewalt ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt werden. So gesehen läuft eine Opferhilfe-Beratungsstelle, welche unter anderem zuständig ist für die Unterstützung der zumeist weiblichen Opfer dieser beiden Straftatengruppen, immer Gefahr, von der Thematik der häuslichen und sexuellen Gewalt vereinnahmt zu werden. Um hier von Seiten des Staates Gegensteuer zu geben, erscheint eine Trennung der Zuständigkeiten nach ausserhäuslicher und nicht gegen die sexuelle Integrität gerichteten Gewalt einerseits und nach häuslicher und sexueller Gewalt andererseits sinnvoll. Ob sich eine derartige Trennung der zielgruppenspezifischen Verantwortlichkeiten innerhalb einer einzigen Opferhilfe-Beratungsstelle verwirklichen lässt, muss sorgfältig geprüft werden. Die Opferhilfeberatung in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft existiert mittlerweile in Form einer einzigen Beratungsstelle. Diese hat jedoch vier Fachbereiche mit grösstenteils eigenständigen Teams. Dadurch bleiben eine Trennung der Zuständigkeiten und separate Räume für ein je zielgruppenspezifisches Engagement der Fachbereiche erhalten. In diesem Zusammenhang wäre es interessant und sinnvoll, die Opferhilfeberatungsstruktur in Kantonen näher zu erforschen, in denen es von Beginn an lediglich eine Opferhilfe-Beratungsstelle gibt oder aber in denen eigenständige Angebote für männliche Opfer existieren respektive existierten (letzteres trifft nur auf den Kanton Zürich zu).

Um die Möglichkeiten für einen Einbezug männlicher Opfer zu vergrössern, sind nicht zwingend Opferhilfe-Beratungsstellen notwendig, welche sich ausschliesslich und explizit benannt an männliche Opfer richten. Es gibt derartige Opferhilfe-Beratungsstellen explizit für weibliche Opfer. Diese existieren jedoch weniger, weil eine separate Opferhilfe nur für weibliche Gewaltbetroffene sich inhaltlich begründen liesse, sondern vielmehr, weil viele dieser frauenspezifischen Beratungsstellen zur Zeit der Gründung der Opferhilfeberatung schon im Bereich der Opferbetreuung tätig waren und deswegen in die Umsetzung des neu bestehenden OHG einbezogen wurden. In den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, in welchen männliche Opfer im schweizweiten Vergleich am meisten Berücksichtigung finden, wird Opferhilfe lange Zeit ohne eine Opferhilfe-Beratungsstelle nur für männliche Gewaltbetroffene realisiert. Erst im Jahr 2007 wird ein eigenständiger Fachbereich für männliche Opfer gegründet. Dieser ist als Resultat und nicht als Ursache eines in den Strukturen von Beginn an angelegten und im Handeln der Opferhilfe-Beratungsstellen nach und nach realisierten Einbezugs männlicher Opfer zu werten. Der Sinn und Zweck eigenständiger Opferhilfeberatungsangebote ausschliesslich für männliche Opfer kann auf der Grundlage der vorliegenden Studie in dreierlei Hinsicht kritisch beleuchtet werden. Erstens würde es sich zumindest in der Schweiz angesichts der

Bevölkerungszahlen in den meisten Kantonen um relativ kleine Stellen mit nur wenigen Mitarbeiter/-innen handeln. Der Nutzen derart kleiner eigenständiger Beratungsstellen erscheint aus betriebswirtschaftlicher Hinsicht und in Bezug auf den Wissensaustausch im Team fraglich. Zweitens zeigt die bisherige Praxis der Opferhilfeberatung, dass verschiedene Straftatengruppen und auch das Alter der Opfer mit unterschiedlichen Bedürfnissen der Betroffenen und Anforderungen an die Berater/-innen verbunden sind. Nicht nur weibliche und männliche Opfer müssen also Raum finden, sondern auch minderjährige. Und das Wissen der Berater/-innen muss den Anforderungen bei Strassenverkehrsdelikten ebenso genügen wie denjenigen bei sexueller oder häuslicher Gewalt. Drittens stellt sich die Frage, ob sich männliche Gewaltbetroffene eher an eine sogenannt allgemeine Opferhilfe-Beratungsstelle wenden oder an eine, die sich schon dem Namen nach explizit an männliche Menschen richtet. Vor dem Hintergrund einer wirkungsmächtigen hegemonialen Männlichkeit kann einerseits angenommen werden, dass die Inanspruchnahme von Hilfe eher möglich ist, wenn das männliche Geschlecht zuerst einmal versteckt bleibt, da Männlichkeit eigentlich unvereinbar mit dem Opferstatus ist. Andererseits kann ebenso argumentiert werden, dass das Vorhandensein von Opferhilfe-Beratungsstellen explizit für männliche Opfer den gewaltbetroffenen Männern das Gefühl vermittelt, nicht als einziger Mann von Gewalt betroffenen zu sein und somit die Inanspruchnahme von Hilfe erleichtert. Es stellt letztlich eine interessante empirisch zu untersuchende Frage dar, wie Beratungsangebote gestaltet sein müssen, damit sich männliche Gewaltbetroffene an diese wenden.

Staatliches Handeln für einen grösseren Einbezug männlicher Opfer in die Opferhilfe sollte also strukturelle Voraussetzungen schaffen, durch welche ein Engagement für männliche Gewaltbetroffene innerhalb der Opferhilfeberatung ermöglicht wird. Ein derartiges Engagement lässt sich jedoch nicht erzwingen. Durch den Staat zur Verfügung gestellte Strukturen können und sollen den Inhalt des jeweiligen Tätigkeitsfelds nicht determinieren – so wie Strukturen allgemein das Handeln nicht determinieren können. Sie sollen vielmehr Räume schaffen, innerhalb derer ein je spezifisches Handeln möglich wird. Diesen Möglichkeitsraum dann zu füllen und dadurch die geschaffenen Strukturen zu festigen, ist Sache der in den jeweiligen gesellschaftlichen Feldern Tätigen. Die Beratung gewaltbetroffener Menschen innerhalb eines Geflechts verschiedener gesetzlicher Regelungen und Organisationen, welche auf je unterschiedliche Art und Weise in die Gewaltthematik eingebunden sind, bildet eine anspruchsvolle Tätigkeit. Nur die Mitarbeiter/-innen der Opferhilfe-Beratungsstellen selbst können also letztlich abschätzen, wie genau sich ein zielgruppenspezifisches Engagement für männliche Opfer (und auch

für andere Opfergruppen) realisieren lässt, und was dabei berücksichtigt werden muss. Damit jedoch ein derartiges Engagement überhaupt ins Blickfeld rücken kann, benötigt es durch den Staat zu schaffende strukturelle Voraussetzungen.

Das Ausmass der Gewalt gegen Männer und vor allem die Folgen dieser Gewalt für die Betroffenen stellen einen gesellschaftlichen Tabubereich dar. Eine verstärkte Thematisierung männlicher Opfer innerhalb des wohlfahrtsstaatlichen Bereichs der Opferhilfe bietet einen Ansatzpunkt, diesen Tabubereich aufzubrechen und die gesellschaftliche Sensibilität gegenüber männlicher Gewaltbetroffenheit zu erhöhen. So kann Raum geschaffen werden für die Entwicklung einer Sprache und eines Sensoriums, mit dem das Leiden der gewaltbetroffenen männlichen Menschen wahrnehmbar gemacht und geeignete Hilfsmöglichkeiten angeboten werden können. Die Opferhilfe kann eine davon sein. Eine verstärkte Aufmerksamkeit gegenüber männlichen Gewalterfahrungen bedingt gleichzeitig eine auf gesellschaftlicher und individueller Ebene angesiedelte kritische Auseinandersetzung mit angenommener (und vorhandener) männlicher Macht, wie sie in einem auf hegemoniale Männlichkeit und Weiblichkeit bauenden idealisierten Männerbild zum Ausdruck kommt. Letztlich ist eine Anerkennung männlicher Gewaltbetroffenheit und damit männlicher Verletzungsoffenheit nur um den Preis des Verzichts auf ein derartiges Männerbild möglich. Die Anerkennung männlicher Opfer bildet einen weiteren notwendigen Schritt in Richtung einer Geschlechterbeziehung, in welcher weibliche und männliche Menschen nicht auf eine unter- respektive überlegene Position festgeschrieben werden, sondern sich auf gleicher Augenhöhe begegnen können. Sich für männliche Opfer einzusetzen heisst, sich für eine Gleichstellung der Geschlechter zu engagieren und sowohl weibliche als auch männliche Menschen vor der existentiellen Erschütterung und dem Leiden durch das gewaltförmig verletzende und unterdrückende Handeln anderer zu schützen.

8 Literatur

Aargauer Tagblatt (1995). Grenzen in der Arbeit mit Gewaltopfern. Fachleute und Amtsstellen wünschen eine Anlauf- und Beratungsstelle zur Koordination. *Aargauer Tagblatt,* 25.2.1995.

Adams, Julia und Tasleem Padamsee (2001). Signs and Regimes: Rereading Feminist Work on Welfare States. *Social Politics, 8*(1), 1–23.

ado (2012). *Arbeitskreis der Opferhilfen. Homepage.* Zugriff am 1.10.2012 auf http://www.opferhilfen.de/aufgaben.html.

Allen, Stephanie (2002). Male Victims of Rape: Responses to a Perceived Threat to Masculinity. In: Hoyle, Carolyn und Richard Young (Hg.). *New Visions of Crime Victims* (23–48). Oxford and Portland, Oregon: HART Publishing.

allianceF (2013). *Homepage.* Zugriff am 16.3.2013 auf http://www.alliancef.ch/pages/menu-de/aktuelles.php.

Amir, Menachem (1971). *Patterns in Forcible Rape*. Chicago: University of Chicago Press.

Appenzeller Zeitung (1994). «Schlupfhuus» für misshandelte Kinder ist dringend. *Appenzeller Zeitung,* 18.8.1994.

Archer, John (2000). Sex Differences in Agression Between Heterosexual Partners: A Meta-Analytic Review. *Psychological Bulletin, 126*(5), 651–680.

Armingeon, Klaus, Fabio Bertozzi und Giuliano Bonoli (2004). Swiss worlds of welfare. *West European Politics, 27*(1), 20–44.

Arts, Wil und John Gelissen (2002). Three worlds of welfare capitalism or more? A state-of-the-art report. *Journal of European Social Policy, 12*(2), 137–158.

Basler Zeitung (1990). Gewaltverbrechen: Entwurf zu einem Opferhilfegesetz kommt. *Basler Zeitung,* 5.1.1990.

Basler Zeitung (1996a). Opfer von Strafttaten haben oft erst spät Bedarf nach Hilfe. *Basler Zeitung,* 2.3.1996.

Basler Zeitung (1996b). Opferhilfe-Beratungsstelle kommt zur Tele-Hilfe. *Basler Zeitung,* 31.1.1996.

Baumann, Ulrich (2000). *Das Verbrechensopfer in Kriminalitätsdarstellungen der Presse: eine empirische Untersuchung der Printmedien.* Freiburg i. Br.: Ed. iuscrim.

Baumgartner, Franco (1993). Opferhilfe muss Tabu knacken. *Basler Zeitung,* 24.9.1993.

Baumgartner, Gabriela (2003). Das Leben wird nie wieder so sein wie früher. *Tages-Anzeiger,* 10.2.2003.

Baur, Nina und Jens Luedtke (2008). Konstruktionsbereiche von Männlichkeit. Zum Stand der Männerforschung. In: Baur, Nina und Jens Luedtke (Hg.). *Die soziale Konstruktion von Männlichkeit. Hegemoniale und marginalisierte Männlichkeiten in Deutschland* (7–29). Opladen: Verlag Barbara Budrich.

Behnke, Joachim (2005). Lassen sich Signifikanztests auf Vollerhebungen anwenden? Einige essayistische Anmerkungen. *Politische Vierteljahresschrift, 46*(1), O-1-O-15.

Behnke, Joachim (2007). *Kausalprozesse und Identität. Über den Sinn von Signifikanztests und Konfidenzintervallen bei Vollerhebungen. Beiträge zu empirischen Methoden der Politikwissenschaft Nr. 3*. Arbeitskreis «Empirische Methoden der Politikwissenschaft» der DVPW.

Beobachter (1978a). Opfer von Terror und Verbrechen. *Der Schweizerische Beobachter,* 14.10.1978.

Beobachter (1978b). Verbrechensbekämpfung und Beobachter-Leser. *Der Schweizerische Beobachter,* 30.8.1978.

Beobachter (1978c). Wiedergutmachung: Für die Opfer von Verbrechen. *Der Schweizerische Beobachter,* 30.9.1978.

Beobachter (1979a). Beobachter-Initiative für die Opfer von Gewaltverbrechen. Achtung: Unterschriftensammler gesucht! *Der Schweizerische Beobachter,* 30.11.1979.

Beobachter (1979b). Die Initiative rollt! Für die Opfer von Verbrechen. *Der Schweizerische Beobachter,* 15.5.1979.

Beobachter (1979c). Sadistenstreich. *Der Schweizerische Beobachter,* 15.6.79.

Beobachter (1979d). Totschlagversuch. Opfer in Not. *Der Schweizerische Beobachter,* 30.11.1979.

Beobachter (1979e). Wenn das Schicksal zuschlägt. *Der Schweizerische Beobachter,* 15.8.1979.

Beobachter (1980a). Beobachter-Initiative: Die Fahrt nach Bern. *Der Schweizerische Beobachter,* 31.10.1980.

Beobachter (1980b). Die Vergewaltigung der Anita H. *Der Schweizerische Beobachter,* 15.2.1980.

Beobachter (1980c). Exempel für das künftige Gesetz. *Der Schweizerische Beobachter,* 30.9.1980.

Beobachter (1983). Hoffnung für die Opfer. *Der Schweizerische Beobachter,* 31.8.1983.

Beobachter (1984). Gegenvorschlag verdient Unterstützung. *Der Schweizerische Beobachter,* 31.7.1984.

Beobachter (1992). Opfer-Beratungsstellen: Föderalismus lässt grüssen. *Der Schweizerische Beobachter,* 24.12.1992.

Beobachter (1994). Wenn es die Kantone nicht schaffen, muss der Bund ran. *Der Schweizerische Beobachter,* 28.10.1994.

Bereswill, Mechthild (2007). Sich auf eine Seite schlagen. Die Abwehr von Verletzungsoffenheit als gewaltsame Stabilisierung von Männlichkeit. In: Bereswill, Mechthild, Michael Meuser und Sylka Scholz (Hg.). *Dimensionen der Kategorie Geschlecht: Der Fall Männlichkeit* (101–118). Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot.

Berner Zeitung (1986). Hilfe für die Opfer von Gewaltverbrechen läuft kaum vor 1986 an. Gesetzesarbeiten werden nicht als dringlich eingestuft – Initianten sind unzufrieden mit dem langsamen Tempo. *Berner Zeitung,* 12.5.1986.

Berruex, Thierry und Martin Killias (2000). *Aide aux victimes d'infraction en Suisse (Centres LAVI). Bref rapport de situation sur la base des enquetes nationales de victimisation 1998 et 2000, mandaté par l'Office fédéral de la justice*. Université de Lausanne, Institut de police scientifique et de criminologie, Lausanne. Zugriff am 26. Januar 2009 auf http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/gesellschaft/opferhilfe/evaluationen.html.

Betzelt, Sigrid (2007). *«Gender Regimes»: Ein ertragreiches Konzept für die komparative Forschung. Literaturstudie. ZeS-Arbeitspapier Nr. 12/2007*. Zentrum für Sozialpolitik Universität Bremen. Zugriff am 8.9.2009 auf http://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/10911/ssoar-2007-betzelt-gender_regimes_ein_ertragreiches_konzept.pdf?sequence=1.

BFM, Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen (1990). *Jahresbericht 1989*. Bern.

BFM, Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen (1993). *Jahresbericht 1992*. Bern.

BFM, Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen (1994). *Jahresbericht 1993*. Bern.

BFM, Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen (2000). *Jahresbericht 1999*. Bern.

BFS, Bundesamt für Statistik (1999). *Schweizerische Opferhilfestatistik (OHS). Erläuterungen zur Erhebung bei den A) Opferhilfeberatungsstellen, B) Entschädigungs- und Genugtuungsbehörden*. Neuenburg: BFS.

BFS, Bundesamt für Statistik (2006). *Opferhilfestatistik 2005. Beratungsfälle, Entschädigungen und Genugtuungen*. Neuenburg: BFS. Zugriff am 6. Januar 2009 auf http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/22/publ.Document.83374.pdf.

BFS, Bundesamt für Statistik (2008). *PKS – Polizeiliche Kriminalitätsstatistik PKS. Merkmalskatalog V05.03*. Neuenburg: BFS. Zugriff am 1.10.12 auf http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/erhebungen__quellen/blank/blank/pks/02/04.html.

BFS, Bundesamt für Statistik (2009). *Opferhilfestatistik (OHS). Anweisungen für die Erhebung der statistischen Daten durch die Beratungsstellen*. Neuenburg: BFS.

BFS, Bundesamt für Statistik (2010). *Polizeiliche Kriminalitätsstatistik (PKS). Jahresbericht 2009*. Neuenburg: BFS. Zugriff am 23.11.2012 auf http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/01/nip_detail.html?gnpID=2012-161.

BFS, Bundesamt für Statistik (2011). *Erhebungen, Quellen – Opferhilfestatistik (OHS). Steckbrief.* Neuenburg: BFS. Zugriff am 26. April 2011 auf http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/erhebungen__quellen/blank/blank/ohs/01.html.

BFS, Bundesamt für Statistik (2012a). *Opfer von Straftaten – Daten, Indikatoren.* Neuenburg: BFS. Zugriff am 5.11.2012 auf http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/01.html.

BFS, Bundesamt für Statistik (2012b). *Polizeiliche Kriminalitätsstatistik (PKS). Jahresbericht 2011*. Neuenburg: BFS. Zugriff am 23.11.2012 auf http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/01/nip_detail.html?gnpID=2012–161.

BFS, Bundesamt für Statistik (2012c). *Struktur der ständigen Wohnbevölkerung nach Kantonen*. Neuenburg: BFS. Zugriff am 2.10.2012 auf http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/data/01.html.

Biedermann, Dieter (2008). *Das revidierte Opferhilfegesetz. Einführung in das Thema*. Tagung zum revidierten Opferhilfegesetz, 26. November 2008. Berner Fachhochschule, Fachbereich Soziale Arbeit, Bern.

BJ, Bundesamt für Justiz (1988). *Zusammenstellung der Vernehmlassungen zum Opferhilfegesetz nach Vernehmlasser und Artikel. Mai 1988*. Bern: BBJ.

BJ, Bundesamt für Justiz (1996). *Hilfe an Opfer von Straftaten. Bericht des Bundesamtes für Justiz an den Bundesrat über den Vollzug und die Wirksamkeit der Opferhilfe in den Jahren 1993–1994*. Bern: BJ. Zugriff am 20. November 2008 auf http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/gesellschaft/opferhilfe/evaluationen.html.

BJ, Bundesamt für Justiz (1998). *Hilfe an Opfer von Straftaten. Zweiter Bericht des Bundesamtes für Justiz an den Bundesrat über den Vollzug und die Wirksamkeit der Opferhilfe (1993–1996)*. Bern: BJ. Zugriff am 20. November 2008 auf http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/gesellschaft/opferhilfe/evaluationen.html.

BJ, Bundesamt für Justiz (2000). *Hilfe an Opfer von Straftaten. Dritter Bericht des Bundesamtes für Justiz an den Bundesrat über den Vollzug und die Wirksamkeit der Opferhilfe (1993–1998)*. Bern: BJ. Zugriff am 20. November 2008 auf http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/gesellschaft/opferhilfe/publikationen.html.

BJ, Bundesamt für Justiz (2003). *Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf der Expertenkommission zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG)*. Bern: BJ. Zugriff am 23.5.2011 auf http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/gesellschaft/gesetzgebung/opferhilfe_totalrevision/ve-ber-d.pdf.

BJ, Bundesamt für Justiz (2008a). *Das Opferhilfegesetz vom 23. März 2007. Information zuhanden der Kantone*. Bern: BJ. Zugriff am 6. Januar 2009 auf http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/gesellschaft/ref_opferhilfe.html.

BJ, Bundesamt für Justiz (2008b). *Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz zu Handen der kantonalen Behörden, die für die Gewährung von Genugtuungen nach OHG zuständig sind*. Bern: BJ. Zugriff am 6. Januar 2009 auf http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/gesellschaft/ref_opferhilfe.html.

BJ, Bundesamt für Justiz (Hg.) (2004). *Opferhilfe in der Schweiz. Erfahrungen und Perspektiven*. Bern: Haupt Verlag.

Blindenbacher, Eric (2007). *Der Auftrag der Opferhilfe*. Fachkurs Opferhilfe 2007. Berner Fachhochschule, Fachbereich Soziale Arbeit, Bern.

BMFSFJ, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004a). *Gewalt gegen Männer in Deutschland. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland. Pilotstudie.* Berlin: BMFSFJ. Zugriff am 28.November 2008 auf http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte,did=20558.html.

BMFSFJ, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004b). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland*. Berlin: BMFSFJ. Zugriff am 8. Januar 2009 auf http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/langfassung-studie-frauen,property=pdf.

BMJ, Bundesministerium der Justiz (2012). *OpferFibel. Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren*. Berlin. Zugriff am 1.10.2012 auf http://www.bmj.de.

BObB, Beratungsstelle Opferhilfe beider Basel (1997). *Jahresbericht 1996*. Basel.

BObB, Beratungsstelle Opferhilfe beider Basel (2000). *Jahresbericht 1999*. Basel.

BObB, Beratungsstelle Opferhilfe beider Basel (2001). *Jahresbericht 2000*. Basel.

BObB, Beratungsstelle Opferhilfe beider Basel (2002). *Jahresbericht 2001*. Basel.

BObB, Beratungsstelle Opferhilfe beider Basel (2003). *Jahresbericht 2002*. Basel.

BObB, Beratungsstelle Opferhilfe beider Basel (2004). *Jahresbericht 2003*. Basel: Beratungsstelle Opferhilfe beider Basel.

BObB, Beratungsstelle Opferhilfe beider Basel (2005). *Jahresbericht 2004*. Basel.

BObB, Beratungsstelle Opferhilfe beider Basel (2006). *Jahresbericht 2005*. Basel.

Bogner, Alexander und Wolfgang Menz (2009). Das theoriegenerierende Experteninterview. Erkenntnisinteresse, Wissensformen, Interaktion. In: Bogner, Alexander, Beate Littig und Wolfgang Menz (Hg.). *Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendungsfelder. 3., grundlegend überarbeitete Auflage* (61–98). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

BOH, Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel (1995). *Jahresbericht 1994*. Bern.

BOH, Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel (1996). *Jahresbericht 1995*. Bern.

BOH, Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel (1997). *Jahresbericht 1996*. Bern.

BOH, Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel (1998). *Jahresbericht 1997*. Bern.

BOH, Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel (1999). *Jahresbericht 1998*. Bern.

BOH, Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel (2000). *Jahresbericht 1999*. Bern.

BOH, Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel (2001). *Jahresbericht 2000*. Bern.

BOH, Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel (2003). *Jahresbericht 2002*. Bern.

BOH, Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel (2004). *Jahresbericht 2003*. Bern.

BOH, Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel (2005). *Jahresbericht 2004*. Bern.

BOH, Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel (2007). *Jahresbericht 2006*. Bern.

BOH, Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel (2008). *Jahresbericht 2007*. Bern.

BOH, Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel (2009). *Jahresbericht 2008*. Bern.

BOH, Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel (2010). *Jahresbericht 2009*. Bern.

BOH, Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel (2012). *Jahresbericht 2011*. Bern.

Boom, ten Annemarie und Karlijn F Kuijpers (2012). Victims' needs as basic human needs. *International review of Victimology, 18*(2), 155–179.

Boos, Susan (1992). Ein Gesetz mit Vollzugsproblemen. Opferhilfe ungelöst. *Die Wochenzeitung, WOZ,* 18.12.1992.

Bösch, Christoph (2007). Wendepunkt. Beratungsarbeit mit männlichen Opfern von sexuellem Missbrauch, Freiburg. In: Gahleitner, Silke Birgitta und Hans-Joachim Lenz (Hg.). *Gewalt und Geschlechterverhältnis: Interdisziplinäre und geschlechtersensible Analysen und Perspektiven* (191–196). Weinheim: Juventa Verlag.

Bothfeld, Silke (2008). *Under (Re-)Construction – Die Fragmentierung des deutschen Geschlechterregimes durch die neue Familienpolitik*. Bremen: Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen. Zugriff am 1. Januar 2009 auf http://www.zes.uni-bremen.de/xml/arbeitspapierDownload.php?ID=272&-SPRACHE=DE&TYPE=PDF.

Bourdieu, Pierre (1993). *Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Bourdieu, Pierre (1997). Die männliche Herrschaft. In: Dölling, Irene und Beate Kreis (Hg.). *Ein alltägliches Spiel: Geschlechterkonstruktion in der sozialen Praxis* (153–217). Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Bourdieu, Pierre (2005). *Die männliche Herrschaft*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Brandes, Holger (2004). *Hegemoniale Männlichkeit und männlicher Habitus. Thesen zu Connell und Bourdieu*. Hegemoniale Männlichkeiten. 3. Tagung von AIM-Gender, 24.6.2004–26.6.2004. AIM-Gender, Stuttgart-Hohenheim. Zugriff am 2.12.2011 auf http://www.ruendal.de/aim/tagung04/index.php3.

Brenzikofer, Paul (1979). So den Opfern von Verbrechen helfen. *Basler Zeitung,* 28.7.1979.

Broscheid, Andreas und Thomas Gschwend (2003). *Augäpfel, Murmeltiere und Bayes: Zur Auswertung stochastischer Daten aus Vollerhebungen*. MPIfG Working Paper 3/7.

Broscheid, Andreas und Thomas Gschwend (2005). Zur statistischen Analyse von Vollerhebungen. *Politische Vierteljahresschrift, 46*(1), O-16–O-26.

Bühler, Elisabeth (2001). Zum Verhältnis von kulturellen Werten und gesellschaftlichen Strukturen in der Schweiz: das Beispiel regionaler Gemeinsamkeiten und Differenzen der Geschlechterungleichheit. *Geographica Helvetica, 56*, 77–89.

Bundesgericht (1998). *BGE 124 IV 154*. Zugriff am 15.8.2011 auf http://www.bger.ch/index/juridiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-leitentscheide1954.htm.

Bundeskriminalamt (2012). *Polizeiliche Kriminalitätsstatistik 2011*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt, Kriminalistisches Institut Wiesbaden. Zugriff am 23.11.12 auf http://www.bka.de/nn_205960/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/pks__node.html?__nnn=true.

Bundesrat (1983). *Botschaft zur Volksinitiative «zur Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen» vom 6. Juli 1983.* BBl 1983 III, 869 ff. Bern.

Bundesrat (1990). *Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) und zu einem Bundesbeschluss über das europäische Übereinkommen über die Entschädigung von Opfer an Gewalttaten vom 25. April 1990.* BBl 1990 II, 961 ff. Bern.

Bundesrat (2005). *Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 9. November 2005.* BBl 2005, 7165 ff. Bern.

Bundessozialamt (2012). *Informationen für Verbrechensopfer. Homepage.* Zugriff am 1.10.2012 auf http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Renten_&_Entschaedigungen/Verbrechensopfer.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1874). *SR 101*, Stand am 20. April 1999.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1999). *SR 101*, Stand am 11.3. 2012.

Bundesversammlung (1984). *Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen. Volksinitiative. Amtliches Bulletin der Bundesversammlung. Verhandlungen des Nationalrates und des Ständerates*. Nr. 83.059.

Bundesversammlung (1991). *Hilfe an Opfer von Straftaten. Bundesgesetz. Übereinkommen. Amtliches Bulletin der Bundesversammlung. Verhandlungen des Nationalrates und des Ständerates*. Nr. 90.030. Zugriff am 30. Juli 2011 auf http://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/showHome.do.

Bundesversammlung (2007). *Totalrevision des Opferhilfegesetzes. Amtliches Bulletin der Bundesversammlung. Verhandlungen des Nationalrates und des Ständerates*. Nr. 5.078. Zugriff am 30. Juli 2011 auf http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/index.htm.

Bundeszentrale für politische Bildung (2007). *Duden Recht A–Z. Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf.* Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. Zugriff am 31.3.2010 auf http://www.bpb.de/wissen/P0ZPHX.html.

Burcar, Veronika und Malin Akerström (2009). Negotiating a Victim Identity: Young Men as Victims of Violence. *Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention, 10*, 37–54.

Burkhardt Rohrer, Doris (1999). Viele Frauen suchten Zuflucht. Thurgauer Schutzangebot der Opferhilfe stösst auf grosse Nachfrage. *St. Galler Tagblatt,* 25.3.1999.

Butler, Judith (2002). Zwischen den Geschlechtern. Eine Kritik der Gendernormen. *Aus Politik und Zeitgeschichte, B 33–34*, 6–8.

Butollo, Willi und Maria Hagl (2003). *Trauma, Selbst und Therapie: Konzepte und Kontroversen in der Psychotraumatologie*. Bern: Hans Huber.

Carrigan, Tim, Robert W. Connell und John Lee (1985). Towards a new sociology of masculinity. *Theory and Society, 14*(5), 551–604.

Christie, Nils (1986). The Ideal Victim. In: Fattah, Ezzat A. (Hg.). *From Crime Policy to Victim Policy* (17–30). Houndmills: Macmillan.

Codoni, Gina (1987a). Grosse Beanspruchung hier – Entmutigung dort. Der «Weisse Ring» und die SGG-Beratungsstelle helfen Opfern von Gewaltverbrechen. *Berner Zeitung,* 2.6.1987.

Codoni, Gina (1987b). Wider Hilflosigkeit, Ohnmacht und Scham. Der Weisse Ring und die SGG-Beratungsstelle helfen Opfern von Gewaltverbrechen – mit unterschiedlichem Erfolg. *Tages-Anzeiger,* 2.7.1987.

Coleman, Clive und Jenny Moynihan (2002). The social construction of official statistics. In: Jewkes, Yvonne und Gayle Letherby (Hg.). *Criminology: A Reader* (96–104). London: Sage Publications.

Connell, Raewyn (2009). *Gender in World Perspective*. Malden: Polity Press.

Connell, Robert W. (1987). *Gender and Power. Society, the Person and Sexual Politics*. Cambridge: Polity Press.

Connell, Robert W. (2006). *Der gemachte Mann: Konstruktion und Krise von Männlichkeiten* (3. Auflage). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Connell, Robert W. und James W. Messerschmidt (2005). Hegemonic Masculinity. Rethinking the Concept. *Gender and Society, 19*(6), 829–859.

Coutau, Gilbert (1984). Die Kantone als Opfer eines Vergehens gegen den Föderalismus. *Neue Zürcher Zeitung,* 27.11.1984.

Dackweiler, Regina-Maria (2004). Wohlfahrtsstaat: Institutionelle Regulierung und Transformation der Geschlechterverhältnisse. In: Becker, Ruth und Beate Kortendiek (Hg.). *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie* (450–460). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Dargebotene Hand (2013). *Die Dargebotene Hand – Sorgentelefon 143!* Zugriff am 21.3.2013 auf http://www.143.ch/web/.

Der Bund (1994). Opferhilfe/Neue Beratungsstelle am Eigerplatz eröffnet. Ein Angebot für Menschen, die Gewalt am eigenen Leib erfahren haben. *Der Bund,* 1.3.1994.

Der Bund (1995). Opferhilfe / Auf der Autobahn in bereits verunfalltes Fahrzeug geprallt. Keine Kostengutsprache bei mitverschuldetem Unfall. *Der Bund,* 24.1.1995.

Diethelm, Richard (1988). Widerstand der Kantone gegen mehr Rechte für Verbrechensopfer. *Tages-Anzeiger,* 4.10.1988.

Dignan, James (2005). *Understanding victims and restorative justice*. New York: Open University Press.

Dijk, Jan Van, John van Kesteren und Paul Smit (2007). *Criminal Victimization in International Perspective. Key findings from the 2004–2005 ICVS and EU ICS*. Den Haag: WODC. Zugriff am 1.8.2011 auf http://rechten.uvt.nl/icvs/pdffiles/ICVS2004_05.pdf.

Dubach, Roswitha (2010). Besserer Schutz der Opfer von Gewaltverbrechen wird kaum bestritten. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.). *Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848 bis 2007* (424–425). Bern: Haupt Verlag.

Dudenredaktion (1989). *Duden. Deutsches Universalwörterbuch* (2. völlig neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage). Mannheim: Dudenverlag.

Dudenredaktion (2007). Duden. Das grosse Fremdwörterbuch (4. aktualisierte Auflage). Mannheim: Dudenverlag.

Dunn, Jennifer L. (2010). Vocabularies of victimization: toward explaining the deviant victim. *Deviant Behavior, 31*, 159–183.

Durfee, Alesha (2011). "I'm not a victim, she's an abuser." Masculinity, Victimiziation, and Protection Orders. *Gender and Society, 25*(3), 316–334.

Egger, Theres und Marianne Schär Moser (2008). *Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen*. Bern: EBG, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann.

Ehrenzeller, Bernhard (2009). *Das revidierte Opferhilfegesetz = La nouvelle loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions*. Zürich: Dike.

Eichler, Melanie, Ursula Dallinger, Ralf Och und Birgit Pfau-Effinger (2007). Governance und Wohlfahrtskultur – Überlegungen zu einem Vergleich lokaler Governance-Strukturen am Beispiel der Altenpflegepolitik. In: DJI, Deutsches Jugendinstitut und BMFSFJ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.). *Governance-Strategien und lokale Sozialpolitik* (94–108), Deutsches Jugendinstitut, Halle.

Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (1982). *Gewalt an Frauen in der Schweiz*. Bern: Eidgenössische Kommission für Frauenfragen.

Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (2009). *Frauen-Macht-Geschichte. Zur Geschichte der Gleichstellung in der Schweiz 1848–2000. Kap. 3.7. Sexuelle Integrität und Gewalt an Frauen*. Bern: Eidgenössische Kommission für Frauenfragen. Zugriff am 25.3.2010 auf http://www.ekf.admin.ch/dokumentation/00444/00517/index.html?lang=de.

Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (2011). *Frauen-Macht-Geschichte. Frauenpolitik und Gleichstellung in der Schweiz 2001–2010/11. Kap. 2.8 Sexuelle Integrität, Gewalt an Frauen*. Bern: Eidgenössische Kommission für Frauenfragen. Zugriff am 22.4.2012 auf http://www.ekf.admin.ch/dokumentation/00444/00517/index.html?lang=de.

Esping-Andersen, Gøsta (1990). *The three worlds of welfare capitalism*. Princeton (N.J.): Princeton University Press.

Expertenkommission, für die Revision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (2001). *Zwischenbericht der Expertenkommission für die Revision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten*. Zugriff am 10.9.2011 auf http://www.bfm.admin.ch/content/ejpd/de/home/themen/gesellschaft/ref_gesetzgebung/ref_abgeschlossene_projekte0/ref_opferhilfe_totalrevision.html.

Expertenkommission, für die Revision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (2002). *Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG). Erläuternder Bericht*. Zugriff am 10.9.2011 auf http://www.bfm.admin.ch/content/ejpd/de/home/themen/gesellschaft/ref_gesetzgebung/ref_abgeschlossene_projekte0/ref_opferhilfe_totalrevision.html.

Fairclough, Norman (2006). *Analysing Discourse. Textual analysis for social research* (Reprint). London: Routledge.

Fattah, Ezzat A. (2010). The Evolution of a Young, Promising Discipline. Sixty Years of Victimology, a Retrospective and Prospective Look. In: Shoham, Shlomo Giora, Paul Knepper und Martin Kett (Hg.). *International Handbook of Victimology* (43–94). Boca Raton: CRC Press.

fedpol, Bundesamt für Polizei (2009). *Bericht 2008: Polizeiliche Kriminalitätsstatistik PKS, Schweizerische Betäubungsmittelstatistik*. Zugriff am 2. Januar 2009 auf http://www.fedpol.admin.ch/content/fedpol/de/home/dokumentation/zahlen_und_fakten.html.

Finke, Bastian (2003). Schwules Überfalltelefon Berlin / Mann-O-Meter e.V. In: Landeskommission Berlin gegen Gewalt (Hg.). *Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 12. Themenschwerpunkt: Kriminalitätsopfer* (139–140). Berlin: Landeskommission Berlin gegen Gewalt.

Fischer, Martin (2008). *Männermacht und Männerleid: Kritische theologische Männerforschung im Kontext genderperspektivierter Theologie als Beitrag zu einer Gleichstellung der Geschlechter.* Göttingen: Edition Ruprecht.

Flatley, John, Chris Kershaw, Kevin Smith, Rupert Chaplin und Moon Debbie (2010). *Crime in England and Wales 2009/10. Findings from the British Crime Survey and police recorded crime*. London: Home Office Statistical Bulletin. Zugriff am 1.8.2012 auf http://www.homeoffice.gov.uk/publications/science-research-statistics/research-statistics/crime-research/hosb1011/hosb1011?view=Binary.

Flüeler, Oliver und Stefan Wyler (1995). Opferhilfe heisst zuhören und Zeit haben. *Der Bund,* 6.4.1995.

Forster, Yvonne (1990). Die Rorschacherin Dorothee Spiess hat vor fünf Jahren mitgeholfen, die erste Beratungsstelle für Opferhilfe zu gründen. «Ich begleite das Opfer oft über Jahre hinweg». *St. Galler Tagblatt,* 26.4.1990.

Foucault, Michel (2008). *Die Hauptwerke*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.

Foucault, Michel (2010). *Die Ordnung des Diskurses. 11. Auflage*. Frankfurt a.M.: Fischer.

Fraser, Nancy (1994). *Widerspenstige Praktiken: Macht, Diskurs, Geschlecht*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Frauenhaus Bern (1980). *Bulletin Frauenhaus Nr. 3 + 4, Februar 1980*. Bern.

Frauenhaus Bern (1994). *Jahresbericht 1993*. Bern.

Frauenhaus Bern (1995). *Jahresbericht 1994*. Bern.

Frauenhaus Bern (1996). *Jahresbericht 1995*. Bern.

Frauenhaus Bern (2000). *Jahresbericht 1999*. Bern.

Frauenhaus und Beratungsstelle Basel (2001). *Jubiläum. 20 Jahre FH – 10 Jahre FHB*. Basel.

Frauenhaus und Beratungsstelle Basel (2006). *Jubiläum. 25 Jahre FH – 15 Jahre FHB*. Basel.

Frauenhaus und Beratungsstelle Thun (1995). *Jahresbericht 1994*. Thun.

Frauenhaus und Beratungsstelle Thun (1997). *Jahresbericht 1996*. Thun.

Frauenhaus und Beratungsstelle Thun (2000). *Jahresbericht 1999*. Thun.

Frauenhaus und Beratungsstelle Thun (2005). *Jahresbericht 2004*. Thun.

Freiburger Nachrichten (1996). Minderjährige Opfer von Straftaten haben nun ihre eigene Beratungsstelle. *Freiburger Nachrichten,* 5.10.1996.

Frey-Wettstein, Franziska (1995). Kantonale Volksabstimmung vom 25. Juni. Für und wider die Opferhilfe-Regelung. Notwendige Hilfeleistungen. *Neue Zürcher Zeitung,* 6.6.1995.

Frohmann, Lisa (1991). Discrediting Victims' Allegations of Sexual Assault: Prosecutorial Accounts of Case Rejections. *Social Problems, 38*(2), 213–226.

Gannon, Maire und Karen Mihorean (2005). *Criminal Victimization in Canada, 2004*. Juristat: Canadian Centre for Justice Statistics. Zugriff am 1.11.2012 auf http://publications.gc.ca/Collection-R/Statcan/85-002–XIE/0070585-002-XIE.pdf.

GEF, Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (1993). *Vortrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates. Betrieb von Beratungsstellen gemäss Bundesgesetz vom 4.10.1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz [OHG]). Nachkredit 1993 und wiederkehrender Voranschlagkredit des Regierungsrates*. Bern: GEF.

GEF, Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (2010). *Rahmenleistungsvertrag 2011–2012, zwischen dem Kanton Bern als Auftraggeber und der Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern als Leistungserbringerin betreffend Notunterkunft, Schutz und Beratung von Frauen und ihren Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind gemäss Opferhilfegesetz*. Bern: GEF.

GEF, Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (2011a). *Beratungsstelle Frauenhaus Region Biel. Jahresleistungsvertrag 2012, zwischen dem Kanton Bern als Auftraggeber und dem Verein Frauenhaus Region Biel als Leistungserbringerin betreffend Leistung und Vermittlung von medizinischer, psychologischer, sozialer, materieller und juristischer Hilfe für Opfer von Straftaten gemäss OHG*. Bern: GEF.

GEF, Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (2011b). *Jahresleistungsvertrag 2012, zwischen dem Kanton Bern als Auftraggeber und der Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern als Leistungserbringerin betreffend Notunterkunft, Schutz und Beratung von Frauen und ihren Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind gemäss Opferhilfegesetz*. Bern: GEF.

GEF, Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (2011c). *Vista und Lantana Fachstellen Opferhilfe Bern. Jahresleistungsvertrag 2012, zwischen dem Kanton Bern als Auftraggeber und der Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern als Leistungserbringerin betreffend Leistung und Vermittlung von medizinischer, psychologischer, sozialer, materieller und juristischer Hilfe für Opfer von Straftaten gemäss OHG*. Bern: GEF.

GEF, Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (2012a). *Informationen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern. Opferhilfe*. Bern: GEF. Zugriff am 20.3.2012 auf http://www.gef.be.ch/gef/de/index/soziales/soziales/opferhilfe.html.

GEF, Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (2012b). *Jahresleistungsvertrag 2012, zwischen dem Kanton Bern als Auftraggeber und der Stiftung Opferhilfe als Leistungserbringerin betreffend Leistung und Vermittlung von medizinischer, psychologischer, sozialer, materieller und juristischer Hilfe für Opfer von Straftaten gemäss OHG*. Bern: GEF.

Genna, Sandro (2004). Opferhilfe am Beispiel eines Falls aus Thun. So kommen die Opfer zum Geld. *Thuner Tagblatt,* 10.3.2004.

GiG-net (Hg.) (2008). *Gewalt im Geschlechterverhältnis. Erkenntnisse und Konsequenzen für Politik, Wissenschaft und soziale Praxis*. Opladen: Verlag Barbara Budrich.

Glaser, Barney G. und Anselm L. Strauss (2005). *Grounded Theory. Strategien qualitativer Forschung* (2., korrigierte Auflage). Bern: Huber.

Gloor, Daniela und Hanna Meier (1998). *Erfolgskontrolle Frauenhäuser im Kanton Bern. Im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Amt für wissenschaftliche Auswertung AWA*. Zürich: Social Insight.

Gloor, Daniela und Hanna Meier (2003). Gewaltbetroffene Männer – wissenschaftliche und gesellschaftlich-politische Einblicke in eine Debatte. *Fampra, 3*, 526–547.

Gomm, Peter und Dominik Zehntner (2009). *Kommentar zum Opferhilfegesetz: Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten* (3., überarb. Aufl.). Bern: Stämpfli Verlag.

Grand, Nathalie (1999). Wo bleibt die Grundidee der Opferhilfe? Rechtspflegekommission will Genugtuung auf 50'000 Franken je Opfer beschränken. *St. Galler Tagblatt,* 21.9.1999.

Greer, Chris (2007). News Media, Victims and Crime. In: Davies, Pamela, Peter Francis und Chris Greer (Hg.). *Victims, Crime and Society* (20–49). Los Angeles: Sage.

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt (1993a). *EG OHG, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten. SG-Nr. 257.900*.

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt (1993b). *EG OHG, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten. SG-Nr. 257.900*. Stand am 1.7.2009.

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt (1993c). *Grossratssitzung vom 22. April 1993, Beschlussprotokoll*. Basel.

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt (1996). *Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG).* Stand am 1. Mai 2010.

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt (2012). *Gesetzgebung.* Zugriff am 30.3.2012 auf http://www.grosserrat.bs.ch/de/.

Grosser Rat des Kantons Bern (1996). *Tagblätter des Grossen Rates des Kantons Bern 1996*. Bern.

Grosser Rat des Kantons Bern (2001). *Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG). BSG-Nr. 860.1*. Zugriff am 17.7.2012 auf http://www.sta.be.ch/belex/d/8/860_1.html.

Grosser Rat des Kantons Bern (2003). *Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern. Junisession vom 16. bis 26. Juni 2003. Ausführliches Verhandlungsprotokoll nach Artikel 105 und 106 der Geschäftsordnung*. Bern. Zugriff am 1.3.2012 auf http://www.gr.be.ch/gr/de/index/sessionen/sessionen/tagblattarchiv_2000–2009.html.

Grosser Rat des Kantons Bern (2008). *Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern. Novembersession vom 17. bis 27. November 2008. Ausführliches Verhandlungsprotokoll nach Artikel 105 und 106 der Geschäftsordnung*. Bern. Zugriff am 1.3.2012 auf http://www.gr.be.ch/gr/de/index/sessionen/sessionen/tagblattarchiv_2000–2009.html.

Grosser Rat des Kantons Bern (2009a). *Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG). BSG-Nr. 326.1*. Zugriff am 1.3.2012 auf http://www.sta.be.en/belex/d/3/326_l.html.

Grosser Rat des Kantons Bern (2009b). *Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern. Septembersession vom 31. August bis 10. September 2009. Ausführliches Verhandlungsprotokoll nach Artikel 105 und 106 der Geschäftsordnung*. Bern. Zugriff am 1.3.2012 auf http://www.gr.be.ch/gr/de/index/sessionen/sessionen/tagblattarchiv_2000–2009.html.

Hagemann-White, Carol (2002a). Gender-Perspektiven auf Gewalt in vergleichender Sicht. In: Heitmeyer, Wilhelm und John Hagan (Hg.). *Internationales Handbuch der Gewaltforschung* (124–149). Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Hagemann-White, Carol (2002b). Gewalt im Geschlechterverhältnis als Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung und Theoriebildung: Rückblick, gegenwärtiger Stand, Ausblick. In: Dackweiler, Regina-Maria und Reinhild Schäfer (Hg.). *Gewalt-Verhältnisse: Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt* (29–52). Frankfurt a.M.: Campus Verlag.

Hagemann-White, Carol (2005). Brückenschläge zwischen den Geschlechtern und den Generationen in einer gespaltenen Gewaltdiskussion. *Zeitschrift für Frauenforschung und Geschlechterstudien, 2005/1+2*, 3–8.

Hagemann-White, Carol (2006). Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Gewalt gegen Frauen und Männer. Kommentar zu den fachwissenschaftlichen Analysen. In: Heitmeyer, Wilhelm und Monika Schröttle (Hg.). *Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention* (117–123). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Hagenbüchle, Walter (2000). Am schlimmsten ist das Gefühl danach. Traumatisches und Präventives zum Thema Einbruch. *Neue Zürcher Zeitung,* 8.7.2000.

Harding, Sandra (2004). Wissenschafts- und Technikforschung: Multikulturelle und postkoloniale Geschlechteraspekte. In: Becker, Ruth und Beate Kortendiek (Hg.). *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie* (267–276). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Hartmann, Jutta (2010). Qualifizierte Unterstützung von Menschen, die Opfer von Straf- bzw. Gewalttaten wurden. Opferhilfe als professionalisiertes Handlungsfeld Sozialer Arbeit. In: Hartmann, Jutta und ado e.V. (Hg.). *Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds* (9–36). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Hasenfeld, Yeheskel (2010). The Attributes of Human Service Organizations. In: Hasenfeld, Yeheskel (Hg.). *Human Services as Complex Organizations* (9–32). Thousand Oaks: Sage.

Hasler, Thomas (1996a). 210 000 Franken für die Opfer des Mörders. Seit Einführung des Opferhilfegesetzes stiegen die jährlichen Genugtuungssummen auf das Fünffache. *Tages-Anzeiger,* 14.3.1996.

Hasler, Thomas (1996b). Wenn Opfer von Straftaten auf das Geld warten müssen. Bundesgericht: Entschädigung und Genugtuung erst nach dem Prozess. *Tages-Anzeiger,* 24.7.1996.

Haug, Frigga (2008). *Die-Vier-in-einem-Perspektive: Politik von Frauen für eine neue Linke*. Hamburg: Argument.

Helfferich, Cornelia (2009). *Die Qualität qualitativer Daten: Manual für die Durchführung qualitativer Interviews* (3., überarb. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Hentig, Hans von (1948). *The Criminal and His Victim. Studies in the Sociobiology of Crime*. New Haven: Yale University Press.

Herman, Judith Lewis (1993). *Die Narben der Gewalt: traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden*. München: Kindler.

Hermann, Ernst K. (2004). Opfer von Straftaten und posttraumatische Belastungsstörungen. In: Bundesamt für Justiz (Hg.). *Opferhilfe in der Schweiz. Erfahrungen und Perspektiven* (167–193). Bern: Haupt Verlag.

Herrmann, Gabrielle (1985). «Viele Opfer haben Angst, nachher abgestempelt zu sein.» Der Weisse Ring hilft Opfern von Gewaltverbrechen – Erfahrungen der ersten neun Monate. *Berner Zeitung,* 25.7.1985.

Historisches Lexikon der Schweiz (2013). *Historisches Lexikon der Schweiz.* Zugriff am 9.4.2013 auf http://www.hls-dhs-dss.ch/index.php.

Hoyt, Tim, Jennifer Klosterman Rielage und Lauren F. Williams (2011). Military Sexual Trauma in Men: A Review of Reported Rates. *Journal of Trauma and Dissociation, 12*, 244–260.

Huber, Alfred (2009). *Staatskunde Lexikon: Information, Tatsachen, Zusammenhänge / Gemeinde, Kanton, Bund, Europa, UNO, Wirtschaft, Gesellschaft, Recht* (7., erw. und aktualisierte Aufl.). Luzern: Verlag Schweizer Lexikon.

Hug, Peter (1986). Hilfe für Opfer von Gewaltverbrechen. *Tages-Anzeiger,* 8.7.1986.

Hug, Peter (1987). Gewaltopfer brauchen mehr als finanzielle Hilfe. Eine Caritas-Tagung übe die Situation der Verbrechensopfer. *Tages-Anzeiger,* 9.11.1987.

Hug, Peter (1990). Der lange Weg zur Opferhilfe. *Tages-Anzeiger,* 26.4.1990.

Hug, Peter (1991a). Damit aus den Opfern nicht Angeklagte werden. Die entscheidenden Neuerungen im Opferhilfegesetz stossen auf kantonalen Widerstand. *Tages-Anzeiger,* 21.1.1991.

Hug, Peter (1991b). Opferhilfe ist keine Freizeitbeschäftigung. *Tages-Anzeiger,* 22.1.1991.

Hug, Ralph (1996). Opferhilfe kostet mehr als erwartet. Drei Jahre nach Einführung steigen die Aufwendungen – St. Galler Regierung beantragt Nachkredit. *St. Galler Tagblatt,* 3.5.1996.

Hürlimann, Brigitte (1994). «Es ist, als klebe ein Makel an mir». *Tages-Anzeiger,* 20.4.1994.

Hütte, Klaus und Petra Ducksch (1996). *Die Genugtuung: eine tabellarische Übersicht über Gerichtsentscheide aus den Jahren 1990–2005* (3. Aufl.). Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag.

Imbusch, Peter (2003). The Concept of Violence. In: Heitmeyer, Wilhelm und John Hagan (Hg.). *International Handbook on Violence Research* (13–39). Netherlands: Kluwer Academic Publishers.

Ingenberg, Barbara (2007). Männer als Opfer. Erfahrungen in der Opferberatungsstelle für gewaltbetroffene Jungen und Männer, Zürich. In: Gahleitner, Silke Birgitta und Hans-Joachim Lenz (Hg.). *Gewalt und Geschlechterverhältnis: Interdisziplinäre und geschlechtersensible Analysen und Perspektiven* (177–189). Weinheim: Juventa Verlag.

Jäger, Margarete und Siegfried Jäger (2007). *Deutungskämpfe: Theorie und Praxis kritischer Diskursanalyse*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Jäger, Siegfried (2009). *Kritische Diskursanalyse: eine Einführung* (5., überarb. u. erw. Aufl.). Münster: Unrast.

Jansson, Krista (2007). *British Crime Survey – Measuring crime for 25 years*. Zugriff am 1.8.2012 auf http://www.usak.org.tr/istanbul/files/bcs25.pdf.

Johnson, Michael P. (1995). Patriarchal Terrorism and Common Couple Violence: Two Forms of Violence against Women. *Journal of Marriage and Family, 57*, 283–294.

Johnson, Michael P. (2005). Domestic Violence: It's Not about Gender: Or is It? *Journal of Marriage and Family, 67*(5), 1126–1130.

Johnson, Michael P. und Kathleen J. Ferraro (2000). Research on Domestic Violence in the 1990s: Making Distinctions. *Journal of Marriage and Family, 62*(4), 948–963.

JSD, Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt und Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft SID (2012a). *Informationen zur Opferhilfe.* Zugriff am 28.2.2012 auf http://www.jsd.bs.ch/index/opferhilfe-hilfe/opferhilfe-anspruch.htm.

JSD, Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt und Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft SID (2012b). *Subventionsvertrag betreffend Betrieb einer Beratungsstelle im Sinne des Opferhilfegesetzes für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft mit Standort in Basel für die Jahre 2011–2014*. Zugriff am 23.3.2012 auf http://www.baselland.ch/Newsdetail-Sicherheit.309171+M5176bdef53f.0.html.

Kägi-Diener, Regula (2004). «Wer nicht ins Bild passt, lieg im Umrecht» – Das rechtliche Menschenbild in der Opferhilfe. In: Bundesamt für Justiz (Hg.). *Opferhilfe in der Schweiz. Erfahrungen und Perspektiven* (17–43). Bern: Haupt Verlag.

Kanton Basel-Landschaft (2013). *Kanton Basel-Landschaft.* Zugriff am 29.3.2013 auf http://www.baselland.ch.

Kanton Basel-Stadt (2013). *Kanton Basel-Stadt und Stadt Basel.* Zugriff am 29.3.2013 auf http://www.bs.ch.

Kanton Basel-Stadt und Kanton Basel-Landschaft (2012). *Informationsbroschüre: Opferhilfe für Opfer von Straftaten*. Zugriff am 1.5.2012 auf http://www.opferhilfe-beiderbasel.ch/informations-merkblaetter.aspx.

Kanton Bern (2012). *Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Über uns.* Zugriff am 29.8.2012 auf http://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/soa/ueber_uns.html.

Kanton Bern (2013). *Porträt Kanton Bern.* Zugriff am 29.3.2013 auf http://www.be.ch/portal/de/index/portraet/bevoelkerung.html.

Kaspar, Praxedis (1996). Seit 1993 ist das Opferhilfegesetz im Kanton Schaffhausen in Kraft. Hilfe für Gewaltopfer: So dringend wie schwierig. *Schaffhauser AZ,* 14.5.1996.

Kavemann, Barbara (2002). *Gewalt gegen Männer – ein vernachlässigtes Problem?* Fachveranstaltung der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege FHVR Berlin, Zugriff am 15.11.2014 auf http://www.maennerbuero-trier.de/Tagung_Berlin_2002.pdf, 42–58.

Kavemann, Barbara (2012). Gewalt im Geschlechterverhältnis. Reflexion aktueller Forschungsergebnisse und Entwicklungen zum Thema häusliche Gewalt. In: Budowski, Monica, Michael Nollert und Christopher Young (Hg.). *Delinquenz und Bestrafung* (41–61). Zürich: Seismo Verlag.

Kelle, Udo und Susann Kluge (2010). *Vom Einzelfall zum Typus: Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung* (2., überarb. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag.

Keller, Reiner (2001). Wissenssoziologische Diskursanalyse. In: Keller, Reiner, Andreas Hirseland, Werner Schneider und Willy Viehöver (Hg.). *Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse. Band I: Theorien und Methoden* (113–143). Opladen: Leske und Budrich.

Keller, Reiner (2011). *Diskursforschung. Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen* (4. Auflage). Wiesbaden: VS Verlag.

Kersten, Anne (2011). Konflikte in Organisationen: Dynamik und Bedingungen im Frauenhaus – eine ethnographische Studie. *Schweizerische Zeitschrift für Soziologie, 37*(3), 481–505.

Kersten, Anne (2012a). Die Opferhilfe in der Schweiz. In: Budowski, Monica, Michael Nollert und Christopher Young (Hg.). *Delinquenz und Bestrafung. Diskurse, Institutionen und Strukturen* (129–157). Zürich: Seismo Verlag.

Kersten, Anne (2012b). Geschlecht im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs der Schweiz. In: Estermann, Josef (Hg.). *Der Kampf ums Recht. Akteure und Interessen im Blick der interdisziplinären Rechtsforschung* (173–189). Wien: Lit; Beckenried: Orlux.

Kersten, Joachim (2003). "Gender and Crime". Die Tragweite kulturübergreifender Ansätze. In: Lamnek, Siegfried und Manuela Boatcă (Hg.). *Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft* (71–84). Opladen: Leske und Budrich.

Kesteren, John van und Jan Van Dijk (2010). Key Victimological Findings from the International Crime Victims Survey. In: Shoham, Shlomo Giora, Paul Knepper und Martin Kett (Hg.). *International Handbook of Victimology* (151–180). Boca Raton: CRC Press.

Kiefl, Walter und Siegfried Lamnek (1986). *Soziologie des Opfers: Theorie, Methoden und Empirie der Viktimologie*. München: Wilhelm Fink Verlag.

Kilchling, Michael (2010). Veränderte Perspektiven auf die Rolle des Opfers im gesellschaftlichen, sozialwisschenschaftlichen und rechtspolitischen Diskurs. In: Hartmann, Jutta und ado e.V. (Hg.). *Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds* (39–50). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Killias, Martin (1989). *Les Suisses face au crime. Leurs expériences et attitudes à la lumière des enquêtes suisses de victimisation*. Grüsch: Verlag Rüegger.

Killias, Martin, Sandrine Haymoz und Philippe Lamon (2007). *Swiss crime survey: die Kriminalität in der Schweiz im Lichte der Opferbefragung von 1985 bis 2005*. Bern: Stämpfli.

Killias, Martin, Silvia Staubli, Lorenz Biberstein und Matthias Bänziger (2012). *Häusliche Gewalt in der Schweiz. Analysen im Rahmen der schweizerischen Opferbefragung 2011*. Zürich: Kriminologisches Institut der Universität Zürich. Zugriff am 28.11.2012 auf http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/gesellschaft/opferhilfe/ber-haeuslichegewalt-2011-d.pdf.

Killias, Martin, Silvia Staubli, Lorenz Biberstein, Matthias Bänziger und Sandro Ladanza (2011). *Studie zur Kriminalität und Opfererfahrungen der Schweizer Bevölkerung. Analysen im Rahmen der schweizerischen Opferbefragung 2011*. Zürich: Kriminologisches Institut der Universität Zürich. Zugriff am 15.9.2011 auf http://www.kkjpd.ch/images/upload/ICVS 2011_National_1.pdf.

Kimmel, Michael S. (2002). "Gender Summetry" in Domestic Violence. A Substantive and Methodological Research Review. *Violence against Women, 8/11*, 1332–1363.

Kirchhoff, Gerd Ferdinand (2010). History and a Theoretical Structure of Victimology. In: Shoham, Shlomo Giora, Paul Knepper und Martin Kett (Hg.). *International Handbook of Victimology* (95–123). Boca Raton: CRC Press.

Klee, Matieu (2005). Opferhilfe. Dem Spardiktat geopfert. *Beobachter,* 9.12.2005.

Knupfer, Caroline und Oliver Bieri (2007). *Steuern, Transfers und Einkommen in der Schweiz.* Bern: SKOS. Zugriff am 20.1.2010 auf http://www.skos.ch/de/?page=publikationen/.

Knupfer, Caroline, Natalie Pfister und Oliver Bieri (2007). *Sozialhilfe, Steuern und Einkommen in der Schweiz.* Bern: SKOS. Zugriff am 20.1.2010 auf http://www.skos.ch/de/?page=publikationen/.

Kommission des Nationalrates (1984). *83.059. Volksinitiative, Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen. Protokoll der Sitzung vom 26.01.1984*. Bern.

Kommission des Ständerates (1984). *83.059. Volksinitiative, Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen. Protokoll der Sitzung vom 24.05.1984*.

Kury, Helmut (2010). Entwicklungslinien und zentrale Befunde der Viktimologie. In: Hartmann, Jutta und ado e.V. (Hg.). *Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds* (51–72). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Landrat des Kantons Basel-Landschaft (1996). *Polizeigesetz (PolG). GS-Nr. 32.778*.

Lantana, Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt (2003). *Jahresbericht 2002*. Bern.

Lantana, Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt (2012). *Angebot.* Zugriff am 3.9.2012 auf http://lantana-bern.ch/.

Lanz, Thomas (2004). Erfahrungen mit männlichen Opfern. In: Bundesamt für Justiz (Hg.). *Opferhilfe in der Schweiz. Erfahrungen und Perspektiven* (85–92). Bern: Haupt Verlag.

Lauber, Barbara (2006). Opfer erhalten weniger Schmerzensgeld. Der Bundesrat will im Opferhilfegesetz die Leistungen für Gewaltopfer kürzen. *Basler Zeitung,* 22.6.2006.

Lebe, Wolfgang (2003). Viktimologie – die Lehre vom Opfer. Entwicklung in Deutschland. In: Landeskommission Berlin gegen Gewalt (Hg.). *Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 12. Themenschwerpunkt: Kriminalitätsopfer* (8–19). Berlin: Landeskommission Berlin gegen Gewalt.

Leitner, Sigrid, Illona Ostner und Margit Schratzenstaller (Hg.) (2004). *Wohlfahrtstaat und Geschlechterverhältnis im Umbruch. Was kommt nach dem Ernährermodell?* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Lenz, Hans-Joachim (2006). Gewalt gegen Männer als neues Thema in Forschung und Gesellschaft. Fachwissenschaftliche Analyse. In: Heitmeyer, Wilhelm und Monika Schröttle (Hg.). *Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention* (98–116). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Lenz, Hans-Joachim (Hg.) (2000). *Männliche Opfererfahrungen: Problemlagen und Hilfeansätze in der Männerberatung*. Weinheim: Juventa Verlag.

Levy, René (2002). Meso-social Structures and Stratification Analysis – Missing Link? *Schweizerische Zeitschrift für Soziologie, 28*(2), 193–216.

Lewis, Jane (1992). Gender and the Development of Welfare Regimes. *Journal of European Social Policy, 2*, 159–173.

Ludewig, Revital (2010). Praxis der Opferhilfe-Beratungsstellen in der Schweiz. *Praxis der Rechtspsychologie, 20*(2), 325–342.

Lukesch, Barbara (1993). Die Opferhilfe droht in der Bürokratie zu ersticken. Es harzt mit der Hilfe an die Opfer von Gewaltverbrechen. *Tages-Anzeiger,* 29.7.1993.

Lustig, Beat P. (1979). Der Straftäter, unser Mitmensch – aber auch das Opfer. *Treffpunkt,* 6.9.1979.

Maasen, Sabine (2010). Zur Therapeutisierung sexueller Selbste. «The Making Of» einer historischen Diskursanalyse. In: Keller, Reiner, Andreas Hirseland, Werner Schneider und Willy Viehöver (Hg.). *Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse. Band 2: Forschungspraxis. 4. Auflage* (121–148). Wiesbaden: VS Verlag.

Mackert, Eva (1999a). Opferhilfe – nicht mehr wegzudenken. *Tages-Anzeiger,* 28.6.1999.

Mackert, Eva (1999b). Vom Entreissdiebstahl bis zum Tötungsdelikt. *Tages-Anzeiger,* 28.6.1999.

MacRae, Heather (2006). Rescaling Gender Relations: The Influence of European Directives on the German Gender Regime. *Social Politics: International Studies in Gender, State and Society, 13*(4), 522–550.

Maercker, Andreas, Simon Forstmeier, B. Wagner, Heidi Glaesmer und Elmar Brähler (2008). Posttraumatische Belastungsstörungen in Deutschland. Ergebnisse einer gesamtdeutschen epidemiologischen Untersuchung. *Nervenarzt, 79*, 577–586.

Mangold, Hans (2007). *Grundlagen Opferhilfe OHG*. Fachkurs Opferhilfe 2007. Berner Fachhochschule, Fachbereich Soziale Arbeit, Bern.

Martinez, Manuela und Monika Schröttle (2006). *State of European research on the prevalence of interpersonal violence and its impact on health and human rights*. CAHRV. Zugriff am 1.8.2012 auf http://www.cahrv.uni-osnabrueck.de/reddot/190.htm.

Mawby, R. I. und Sandra Walklate (1994). *Critical victimology: international perspectives*. London: Sage Publications.

MediaPrint (2013). *Online-Abfrage der Datenbank der Schweizer Presse.* MediaPrint Zugriff am 9.4.2013 auf http://www.mediaprint.ch/pls/mprnt/mprnt.home?iCookie=518350&iLanguage=DE&iResolution=&iTrace=trace560832.

Meier, Katrin (1998). Hilfe für vergewaltigte Frauen. Kanton St. Gallen und beide Appenzell schliessen Gesetzeslücke in der Opferhilfe. *St. Galler Tagblatt,* 3.4.1998.

Mendelsohn, Benjamin (1956). A New Branch of Bio-psychological Science: la victimology. *Revue internationale de criminologie et de police technique, 2*, 95–109.

Messerschmidt, James W. (1998). Men Victimizing Men: The Case of Lynching, 1865–1900. In: Bowker, Lee H. (Hg.). *Masculinities and Violence* (125–151). London: SAGE Publications.

Messerschmidt, James W. (2005). Men, Masculinities, and Crime. In: Kimmel, Michael S., Jeff Hearn und Raewyn Connell (Hg.). *Handbook of Studies on Men and Masculinities* (196–212). Thousand Oaks: Sage.

Meuser, Michael (2000). Perspektiven einer Soziologie der Männlichkeit. In: Jahnsen, Doris (Hg.). *Blickwechsel. Der neue Dialog zwischen Frauen- und Männerforschung* (47–78). Frankfurt a.M.: Campus Verlag.

Meuser, Michael (2001). *Männerwelten. Zur kollektiven Konstruktion hegemonialer Männlichkeit*. 1. Tagung AIM Gender, 1.–3. Februar 2001. Stuttgart-Hohenheim. Zugriff am 1.12.2011 auf http://www.ruendal.de/aim/pdfs/Meuser.pdf.

Meuser, Michael (2002). «Doing Masculinity» – Zur Geschlechtslogik männlichen Gewalthandelns. In: Dackweiler, Regina-Maria und Reinhild Schäfer (Hg.). *Gewalt-Verhältnisse: Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt* (53–78). Frankfurt a.M.: Campus Verlag.

Meuser, Michael (2003a). Gewalt als Modus von Distinktion und Vergemeinschaftung. Zur ordnungsbildenden Funktion männlicher Gewalt. In: Lamnek, Siegfried und Manuela Boatcă (Hg.). *Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft* (37–54). Opladen: Leske und Budrich.

Meuser, Michael (2003b). Gewalt, Körperlichkeit, Geschlechtlichkeit: Überlegungen zur gewaltförmigen Konstruktion von Männlichkeit. *Kriminologisches Journal, 35*, 175–188.

Meuser, Michael (2006). *Geschlecht und Männlichkeit: soziologische Theorie und kulturelle Deutungsmuster* (2., überarb. und aktualisierte Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Meuser, Michael (2009). Hegemoniale Männlichkeit – Überlegungen zur Leitkategorie der Men's Studies. In: Aulenbacher, Brigitte, Mechthild Bereswill, Martina Löw, Michael Meuser, Gabriele Mordt, Reinhild Schäfer und Sylka Scholz (Hg.). *FrauenMännerGeschlechterforschung. State of the Art* (160–174). Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot.

Meuser, Michael und Ulrike Nagel (2009). Experteninterview und der Wandel der Wissensproduktion. In: Bogner, Alexander, Beate Littig und Wolfgang Menz (Hg.). *Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendungsfelder. 3., grundlegend überarbeitete Auflage* (35–60). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Minor, Andreas J. (1992). Der Weisse Ring – oft letzter Rettungsring für Gewaltopfer. *Der Zürcher Unterländer,* 14.8.1992.

Mogge-Grotjahn, Hildegard (2004). *Gender, Sex und Gender Studies: eine Einführung*. Freiburg i. Br.: Lambertus.

Moor, Peter (1987). Die Opfer warten weiter. *Coop-Zeitung,* 3.5.1987.

Mösch Payot, Peter (2006). *Opferschutz durch Strafrecht? Die Funktionalisierung des Strafrechts zum Opferschutz in der Spätmoderne. Am Beispiel der Diskussion um die Offizialisierung von Delikten im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt in der Schweiz.* Unveröffentlichte Magisterarbeit. Bern: SCIP.

Mösch, Peter (2004). Die Renaissance des Opfers in der Strafdiskussion. Meilensteine, Hintergründe und neue Fragen. In: Stapferhaus Lenzburg (Hg.). *strafen. Ein Buch zur Strafkultur der Gegenwart* (207–213). Baden: Verlag für Kultur und Geschichte.

Müller, Reinhard (1993). Haustürgeschäfte. Mit Gangstermethoden in die Pfanne gehauen. *Der Schweizerische Beobachter,* 25.6.1993.

Müller, Ursula und Monika Schröttle (2006). Gewalt gegen Frauen in Deutschland – Ausmass, Ursachen und Folgen. Fachwissenschaftliche Analyse. In: Heitmeyer, Wilhelm und Monika Schröttle (Hg.). *Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention* (77–97). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Naef, Laurence (1994). Violeé à Genève, Maria témoigne de la nécessité d'aider les victimes. Depuis un an, le Canton applique la récente Loi fédérale sur l'aide aux victimes (LAVI). *Tribune de Genève,* 27.10.1994.

Nationalrat (1990). Petitions- und Gewährleistungskommission. Protokoll der Sitzung vom 24. Oktober 1990, 09.30–16.30 Uhr in Bern, Parlamentsgebäude, Zimmer 3.

Neuber, Anke (2008). Gewalt und Männlichkeit bei inhaftierten Jugendlichen. In: Baur, Nina und Jens Luedtke (Hg.). *Die soziale Konstruktion von Männlichkeit. Hegemoniale und marginalisierte Männlichkeiten in Deutschland* (201–221). Opladen: Verlag Barbara Budrich.

Neubert, Harald (2001). *Antonio Gramsci: Hegemonie – Zivilgesellschaft – Partei. Eine Einführung*. Hamburg: VSA-Verlag.

Neue Zürcher Zeitung (1978). Hilfe für Opfer von Gewaltverbrechen? Diskussion um die Bevorschussung von Schadensersatzleistungen. *Neue Zürcher Zeitung,* 20.11.1978.

Neue Zürcher Zeitung (1979). Sonderhilfe für Opfer von Verbrechen? Die Schweiz (noch) ohne Entschädigungsgesetz und «Weissen Ring». *Neue Zürcher Zeitung,* 20.10.1979.

Neue Zürcher Zeitung (1983). Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen. Gegenvorschlag zu einer Volksinitiative. *Neue Zürcher Zeitung,* 7.7.1983.

Neue Zürcher Zeitung (1994a). Erfahrungen mit der Hilfe an Opfer sexueller Gewalt. Zürcher Stadtrat beantragt Verlängerung der Pilotphase bis 1997. *Neue Zürcher Zeitung,* 3.10.1994.

Neue Zürcher Zeitung (1994b). Hilfe für Opfer von Straftaten. Von der Verordnung zum Einführungsgesetz. *Neue Zürcher Zeitung,* 20.6.1994.

Neue Zürcher Zeitung (1997a). Aus dem Bundesgericht: Opferhilfe-Verwirkfrist grosszügig auslegen. *Neue Zürcher Zeitung,* 19.7.1997.

Neue Zürcher Zeitung (1997b). Aus dem Bundesgericht. Opferhilfe-Genugtuung. Nach der Kurdenkundgebung von Bern. *Neue Zürcher Zeitung,* 18.4.1997.

Neue Zürcher Zeitung (1999). Knaben und Männer sind nicht nur Täter. Beratungsstelle für männliche Opfer sexueller Gewalt. *Neue Zürcher Zeitung,* 4.9.1999.

Newburn, Tim und Elizabeth A. Stanko (2002). When Men are Victims: the Failure of Victimology. In: Jewkes, Yvonne und Gayle Letherby (Hg.). *Criminology: A Reader* (262–274). London: Sage Publications.

Nielsen, Henrik (2004). EU: Proposal for a Council Directive on Compensation to Crime Victims. In: Bundesamt für Justiz (Hg.). *Opferhilfe in der Schweiz. Erfahrungen und Perspektiven* (321–333). Bern: Haupt Verlag.

Nollert, Michael (2007). Sonderfall im rheinischen Kapitalismus oder Sonderweg im liberalen Wohlfahrtskapitalismus? – Zur Spezifität des Sozialstaates Schweiz. In: Eberle, Thomas S. und Kurt Imhof (Hg.). *Sonderfall Schweiz* (153–171). Zürich: Seismo Verlag.

Noser, Walter (2004). Häusliche Gewalt. Prügelnde Frauen. *Der Schweizerische Beobachter,* 20.8.2004.

Nottelefon, Beratungsstelle und Opferhilfe für gewaltbetroffene Frauen Basel-Stadt und Basel-Landschaft (1997). *Von Abhängigkeit bis Zuflucht. Jahresbericht 1996.* Basel.

Nottelefon, Beratungsstelle und Opferhilfe für gewaltbetroffene Frauen Basel-Stadt und Basel-Landschaft (2003). *Jahresbericht 2002*. Basel.

Nottelefon, Beratungsstelle und Opferhilfe für gewaltbetroffene Frauen Basel-Stadt und Basel-Landschaft (2005). *Jahresbericht 2004*. Basel.

Nottelefon, Beratungsstelle und Opferhilfe für gewaltbetroffene Frauen Basel-Stadt und Basel-Landschaft (2007). *Jahresbericht 2006*. Basel.

OHbB, Opferhilfe beider Basel (2008). *Jahresbericht 2007*. Basel. Zugriff am 22.1.2012 auf http://www.opferhilfe-beiderbasel.ch/home.aspx.

Opfer-Notruf (2012). *Opfer-Notruf. Homepage.* Zugriff am 1.10.2012 auf http://www.opfer-notruf.at.

Opferhilfe-Kommission beider Basel (2012). *Richtlinien für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zu Art. 12 ff. des Opferhilfegesetzes (OHG)*. Basel. Zugriff am 22.8.2012 auf http://www.asb.bs.ch/leistungen/opferhilfe/opferhilfe-formulare-merkblaetter.htm.

Opferhilfegesetz OHG (1993). *SR 312.5*, Stand am 27.12.2005.

Opferhilfegesetz OHG (2007). *SR 312.5*, Stand am 1.1.2011.

Ott, Bernhard (2001). Rechtsberatung. Wer Opfern auf die Beine hilft. *Berner Zeitung,* 7.8.2001.

Passarge, Jürg (1996). Opferhilfe mit Schwachstellen. Die Struktur wird auf neue Basis gestellt. *Bündner Zeitung,* 29.5.1996.

Pemberton, Antony und Carmen Rasquete (2010). Victims in Europe – Assessment of the Implementation of the Framework Decision on the Standing of Victims in Criminal Proceedings: Preliminary Results. In: Hartmann, Jutta und ado e.V. (Hg.). *Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds* (99–112). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Peyer, Jürg (1995). Überladenes Einführungsgesetz zum Bundesgesetz. *Neue Zürcher Zeitung,* 6.6.1995.

Pfau-Effinger, Birgit (1996). Analyse internationaler Differenzen in der Erwerbsbeteiligung von Frauen. Theoretischer Rahmen und empirische Ergebnisse. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 48*(3), 462–492.

Pfau-Effinger, Birgit (1998). Gender Cultures and the Gender Arrangement – A Theoretical Framework for Cross-National Gender Research. *Innovation: The European Journal of Social Sciences, 11*(2), 147–166.

Pfau-Effinger, Birgit (2005). Welfare State Policies and care arrangements. *European Societies, 7*(2), 321–347.

Pfau-Effinger, Birgit (2010). Housework in Cultural and Institutional Contexts. In: Treas, Judy und Sonja Drobnič (Hg.). *Dividing the Domestic: Men, Women and Housework in Cross-National Perspective* (125–147). Stanford: Stanford University Press.

Pfister, Doris (1989). Opfer von Verbrechen fühlen sich oft alleingelassen. *Berner Zeitung,* 12.5.1989.

Pieper, Georg und Andreas Maercker (1999). Männlichkeit und Verleugnung von Hilfsbedürftigkeit nach berufsbedingten Traumata (Polizei, Feuerwehr, Rettungspersonal). *Verhaltenstherapie, 9*(4), 222–229.

Pieth, Mark, Mario von Cranach, Claudio Besozzi, Christa Hanetseder und Karl-Ludwig Kunz (2002). *Gewalt im Alltag und organisierte Kriminalität: die Ergebnisse eines nationalen Forschungsprogramms*. Bern: Verlag Paul Haupt.

Pimlott-Kubiak, Sheryl und Lilia M. Cortina (2003). Gender, Victimization, and Outcomes: Reconceptualizing Risk. *Journal of Consulting and Clinical Psychology, 71*(3), 528–539.

Popitz, Heinrich (1992). *Phänomene der Macht*. Tübingen: Mohr Siebeck.

publisuisse (2011). *Media Guide 2011*. Zugriff am 9.2.2012 auf http://www.publisuisse.ch/106424.

Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft (1993). *Verordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 4. Oktober 1991. SGS 252.11*.

Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft (1994). *Vorlage an den Landrat betreffend Beantwortung der Schriftlichen Anfrage von Susanne Buholzer, FDP, vom 5. September 1994 betreffend Opferhilfegesetz (OHG) (94/180)*.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt (1993a). *Ratschlag betreffend die Bewilligung von Staatsbeiträgen an den Verein Nottelefon für vergewaltigte Frauen beider Basel und die Opferhilfeorganisation Weisser Ring oder andere vom Regierungsrat zu bestimmende Organisationen für die Einrichtung und den Betrieb von Beratungsstellen entsprechend den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftraten vom 4. Oktober 1991 sowie die Genehmigung des Vertrags der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die gemeinsamen Opferberatungsstellen beider Basel*.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt (1993b). *Ratschlag und Entwurf zu einem kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG)*.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt (1997). *Ausgabenbericht betreffend Nachtragskredit Nr. 3 für einen Betriebskostenbeitrag an den Verein Triangel zum Betrieb einer Beratungsstelle beider Basel für Opferhilfe für von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche für die zweite Hälfte des Jahres 1997*.

Regierungsrat des Kantons Bern (1993). *Einführungsverordnung zum Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten*. Bern. Zugriff am 1.3.2012 auf http://www.gef.be.ch/gef/de/index/soziales/soziales/soziales_recht_NEU/opferhilfe.html.

Regierungsrat des Kantons Bern (2010). *Kantonale Opferhilfeverordnung (KOHV)*. Zugriff am 1.3.2012 auf ww.sta.be.en/belex/d/3/326_lll.html.

Renggli, Ilse (1996). Ratgeber Psyche. Was ist Opferhilfe. *Basler Zeitung*, 26.1.1996.

Rennison, Callie Marie (2001). *Criminal Victimization 2000. Changes 1999–2000 with Trends 1993–2000*. U.S. Department of Justice. Zugriff am 3.9.2011 auf http://www.prisonpolicy.org/scans/bjs/cv00.pdf.

Resick, Patricia A. und Andreas Maercker (2003). *Stress und Trauma: Grundlagen der Psychotraumatologie*. Bern: Huber.

Rippmann, Peter (1999). Schmerzensgeld Sexualopfer erhält Rekordsumme. *Der Schweizerische Beobachter*, 24.12.1999.

Rock, Paul (1990). *Helping victims of crime: the Home Office and the rise of victim support in England and Wales*. Oxford: Clarendon Press.

Rock, Paul (2002). On Becoming a Victim. In: Hoyle, Carolyn und Richard Young (Hg.). *New Visions of Crime Victims* (1–22). Oxford and Portland, Oregon: HART Publishing.

Rohr, Markus (1980). Hilfe für Opfer von Gewaltverbrechen. *Luzerner Tagblatt,* 5.3.1980.

Rohr, Rudolf (1984). Im Widerspruch zum Aufgabenteilungskonzept. *Neue Zürcher Zeitung,* 23.11.1984.

Rose, Vicki McNickle und Susan Carol Randall (1982). The Impact of Investigator Perceptions of Victim Legitimacy on the Processing of Rape/Sexual Assault Cases. *Symbolic Interaction, 5*(1), 23–36.

Rosenberger, Siglinde K. und Birgit Sauer (2004). *Politikwissenschaft und Geschlecht*: Wien: WUV Universitätsverlag.

Sachs, Gudrun (2001). Das Leben danach. *Neue Luzerner Zeitung,* 17.11.2001.

Sarasin, Philipp (2005). *Michel Foucault zur Einführung*. Hamburg: Junius.

Schaffhauser Nachrichten (1992). Opferhilfe: Strukturen stehen bereit. *Schaffhauser Nachrichten,* 28.12.1992.

Schaffhauser Nachrichten (1993). Ein schwieriges und nötiges Gesetz. *Schaffhauser Nachrichten,* 25.2.1993.

Schaffhauser Nachrichten (1998). Opferhilfe dreimal so teuer. *Schaffhauser Nachrichten,* 11.2.1998.

Scharenberg, Michael (1996). Die Hilfe an Opfer – eine neue Dimension im Strafverfahren. Erste Erfahrungen mit dem Opferhilfegesetz. *Neue Zürcher Zeitung,* 11.1.1996.

Schippers, Mimi (2007). Recovering the feminine others: masculinity, femininity, and gender hegemony. *Theor Soc, 36*, 85–102.

Schlänni, Bruno (1991). Opfer erhalten nun Hilfe. *Wir Brückenbauer,* 26.6.1991.

Schlingmann, Thomas (2003). Tauwetter – Anlaufstelle für Männer, die als Junge sexuell missbraucht wurden. In: Landeskommission Berlin gegen Gewalt (Hg.). *Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 12. Themenschwerpunkt: Kriminalitätsopfer* (150–152). Berlin: Landeskommission Berlin gegen Gewalt.

Schneider, Hans Joachim (2007). Viktimologie. In: Schneider, Hans Joachim (Hg.). *Internationales Handbuch der Kriminologie* (395–433). Berlin: de Gruyter Recht.

Scholz, Sylka (2003). *«Hegemoniale Männlichkeit» – Innovatives Konzept oder Leerformel?* Tagung: Ausnahme (Regel)? Gender in Politik, Wissenschaft und Praxis, 27.–28. Juni 2003, Frankfurt a.M. Zugriff am 22.6.2010 auf http://www.ruendal.de/aim/tagung04/pdfs/sylka_scholz.pdf

Scholz, Sylka (2008). Gewaltgefühle. Überlegungen zum Zusammenhang von Männlichkeit, Gewalt und Emotionen. *Feministische Studien* (1), 106–121.

Scholz, Sylka (2012). *Männlichkeitssoziologie. Studien aus den sozialen Feldern Arbeit, Politik und Militär im vereinten Deutschland*. Münster: Westfälisches Dampfboot.

Schröder, Julia (2012). «Beratung ist Schule» – metaphorische Konzepte in der Männerberatung. In: Baader, Meike Sophia, Johannes Bilstein und Toni Tholen (Hg.). *Erziehung, Bildung und Geschlecht. Männlichkeiten im Fokus der Gender-Studies*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Schwab-Trapp, Michael (2006). Diskurs als soziologisches Konzept. Bausteine für eine soziologisch orientierte Diskursanalyse. In: Keller, Reiner, Andreas Hirseland, Werner Schneider und Willy Viehöver (Hg.). *Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse. Band 1: Theorien und Methoden.* 2., aktualisierte und erweiterte Auflage (263–285). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Schweizerische Strafprozessordnung (2007). *SR 312.0*, Stand am 1.10.2012.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (1907). *SR 210*, Stand am 1.1.2012.

Scott, Joan Wallach (1988). *Gender and the Politics of History*. New York: Columbia University Press.

Scraton, Phil (1990). Scientific knowledge or masculine discourses? Challenging patriarchy in criminology. In: Gelsthorpe, Loraine und Allison Morris (Hg.). *Feminist Perspectives in Criminology* (10–25). Milton Keynes: Open University Press.

SGFK, Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern (2005). *Jahresbericht 2004*. Bern.

SGFK, Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern (2006). *Jahresbericht 2005*. Bern.

SID, Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft (2012). *Opferhilfe.* Zugriff am 7.9.2012 auf http://www.baselland.ch/Opferhilfe.273913.0.html#body-over.

Sidler, Roger (2010). *Redressement National, Historisches Lexikon der Schweiz.* Zugriff am 28.10.2011 auf http://hls-dhs-dss.ch/textes/d/D46681.php.

SODK, Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (2012a). *Adressen der kantonalen Entschädigungsstellen. Aktualisiert am 13.12.2012.* Zugriff am 15.12.2012 auf http://www.sodk.ch/fachbereiche/familien-generationen-gesellschaft/opferhilfe/wwwopferhilfe-schweizch/opferhilfe-beratungsstellen.html.

SODK, Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (2012b). *Adressen der Opferhilfe-Beratungsstellen. Aktualisiert am 11.12.2012.* Zugriff am 15.12.2012 auf http://www.sodk.ch/fachbereiche/familien-generationen-gesellschaft/opferhilfe/wwwopferhilfe-schweizch/opferhilfe-beratungsstellen.html.

SODK, Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (2013). *Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG).* Zugriff am 27.2.2013 auf http://sodk.ch/fachbereiche/familien-und-gesellschaft/opferhilfe/wwwopferhilfe-schweizch/.

Solothurner Zeitung (1995). Viele wissen noch nichts vom Opferhilfegesetz. *Solothurner Zeitung,* 12.4.1995.

Spalek, Basia (2006). *Crime Victims. Theory, Policy and Practice*. New York: Macmillan.

Staatsarchiv Basel-Stadt (2013). *Online Archivkatalog des Staatsarchivs Basel-Stadt.* Zugriff am 31.3.2013 auf http://query.staatsarchiv.bs.ch/query/detail.aspx?ID=235838.

Stadt Bern (2013). *Gewalt. Häusliche Gewalt.* Zugriff am 27.3.2013 auf http://www.bern.ch/stadtverwaltung/prd/gleichstellung/projekte2/haeuslgewalt.

Stahlberger, Peter (1982). «Dem Täter wird geholfen – mir als Opfer nicht». *Tagesanzeiger,* 22.11.1982.

Stanko, Elizabeth A. und Kathy Hobdell (1993). Assault on Men. Masculinity and Male Victimization. *British Journal of Criminology, Delinquency and Deviant Soical Behaviour, 33*(3), 400–415.

Staubli, René (1994). Chaos beim Weissen Ring: Jetzt greifen die Kantone ein. *Sonntags-Zeitung,* 11.9.1994.

Stecklina, Gerd und Lothar Böhnisch (2004). Beratung von Männern. In: Nestermann, Frank, Frank Engel und Ursel Sickendiek (Hg.). *Das Handbuch der Beratung. Band 1: Disziplinen und Zugänge* (219–230). Tübingen: dgvt-Verlag.

Steiger, Christine (1983). Leistet das Opfer einer Straftat der Gesellschaft einen Dienst? Unfreiwillige Sozialarbeiter. *Weltwoche,* 29.9.1983.

Stein, Murray B., John R. Walker und David R. Forde (2000). Gender differences in susceptibility to posttraumatic stress disorder. *Behaviour Research and Therapy, 38*, 619–628.

StGB, Schweizerisches Strafgesetzbuch (1937). *SR 311.0*, Stand am 1.10.2012.

Strech, Marlies (1984a). Eine von drei eidgenössischen Volksabstimmungen. Hilfe für die Opfer von Gewaltverbrechen. *Tages-Anzeiger,* 13.6.1984.

Strech, Marlies (1984b). Initiative oder Gegenvorschlag: Gespräch mit «Beobachter»-Redaktor Peter Rippmann. *Tages-Anzeiger,* 7.6.1984.

Strobel, Regula (2009). Opfer. Auseinandersetzung mit einem vielschichtigen Begriff und seinen problematischen Konsequenzen aus feministischer Perspektive. *Olympe. Feministische Arbeitshefte zur Politik, Heft 29*, 89–98.

Strobl, Rainer (2010). Becoming a Victim. In: Shoham, Shlomo Giora, Paul Knepper und Martin Kett (Hg.). *International Handbook of Victimology* (3–25). Boca Raton: CRC Press.

Studienkommission (1986). *Schlussbericht. Der Studienkommission zur Ausarbeitung eines Vorentwurfs zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben. Vom 23. Dezember 1986*. Bundesrat, Bern.

Sulzer, Ursula (1993). Opfer haben Rechte. *St. Galler Tagblatt,* 16.4.1993.

Svensson, Kerstin (2004). *Victim Support in a Changing Welfare State*. Center for Social Service Studies, University of Bielefeld. Zugriff am 25.3.10 auf http://www.socwork.net/2007/2/articles/svensson.

SVK-OHG, Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz OHG (2010). *Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG). 21. Januar 2010*. Bern.

Tages-Anzeiger (1980). Entschädigungen für Gewaltverbrechen-Opfer. *Tages-Anzeiger,* 19.9.1980.

Tages-Anzeiger (1984). Staatliche Hilfe für Opfer von Gewaltverbrechen. *Tages-Anzeiger,* 20.3.1984.

Tages-Anzeiger (1986). Hilfe für 139 Gewaltopfer durch den «Weissen Ring», 12.9.1986.

Tages-Anzeiger (1990). Staatliche Hilfe für Gewaltopfer. Bundesrat verabschiedet Botschaft zum Opferhilfegesetz. *Tages-Anzeiger,* 26.4.1990.

Talamona, Bettina (2002). Was passiert eigentlich mit Opfern häuslicher Gewalt? Die «Notfallkarte» als Reaktion auf eine spürbare Informationslücke. *Aargauer Zeitung,* 29.10.2002.

Talamona, Bettina (2003). Nicht alles lässt sich verhindern. *Aargauer Zeitung,* 4.8.2003.

Temme, Gaby und Christine Künzel (2010). Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute – Einleitung. In: Temme, Gaby und Christine Künzel (Hg.). *Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute* (7–26). Bielefeld: transcript.

Thalmann, Verena (1984). Gewaltopferentschädigung: Streit um Schranken. *Tages-Anzeiger,* 21.3.1984.

Thiessen, Barbara (2004). Feminismus: Differenzen und Kontroversen. In: Becker, Ruth und Beate Kortendiek (Hg.). *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie* (35–41). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Tjaden, Patricia und Nancy Thoennes (1998). *Prevalence, Incidence, and Consequences of Violence Against Women: Findings From the National Violence Against Women Survey*. Zugriff am 7. Januar 2009 auf http://www.ncjrs.gov/pdffiles/172837.pdf.

Tjaden, Patricia und Nancy Thoennes (2000). *Full Report of the Prevalence, Incidence, and Consequences of Violence Against Women*. Zugriff am 7. Januar 2009 auf https: //http://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/183781.pdf.

Tobel, Urs (2002). Opferhilfe Genugtuung soll dem Rotstift zum Opfer fallen. *Beobachter,* 31.5.2002.

Triangel, Opferhilfeberatungsstelle beider Basel für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche (1998). *Jahresbericht 1997*. Basel.

Triangel, Opferhilfeberatungsstelle beider Basel für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche (2000). *Jahresbericht 1999*. Basel.

Triangel, Opferhilfeberatungsstelle beider Basel für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche (2001). *Jahresbericht 2000*. Basel.

Triangel, Opferhilfeberatungsstelle beider Basel für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche (2002). *Jahresbericht 2001*. Basel.

Triangel, Opferhilfeberatungsstelle beider Basel für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche (2004). *Jahresbericht 2003*. Basel.

Triangel, Opferhilfeberatungsstelle beider Basel für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche (2005). *Jahresbericht 2004*. Basel.

Triangel, Opferhilfeberatungsstelle beider Basel für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche (2006). *Jahresbericht 2005*. Basel.

Triangel, Opferhilfeberatungsstelle beider Basel für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche (2007). *Jahresbericht 2006*. Basel.

Truman, Jennifer L. und Michael Planty (2012). *Criminal Victimization, 2011*. U.S. Department of Justice. Zugriff am 1.8.2012 auf http://www.bjs.gov/content/pub/pdf/cv11.pdf.

Vertrag über die Opferberatungsstellen beider Basel (1999). *SGS-Nr. 252.111*, Stand am 1.1.2009.

Verweij, Antonia und Paul Nieuwbeerta (2002). Gender Differences in Violent Victimization in Eighteen Industrialised Countries: the Role of Emancipation. *International Journal of Comparative Crimonology, 2*(1), 103–118.

Vista, Fachstelle Opferhilfe bei sexueller und häuslicher Gewalt (2012). *Angebot.* Zugriff am 11.4.2012 auf http://vista-thun.ch/.

Vogt, Beatrice (2007). *Die Rechte der Opfer im Strafverfahren*. Fachkurs Opferhilfe 2007. Berner Fachhochschule, Fachbereich Soziale Arbeit, Bern.

Vonarburg, Verena (2006). Die Opfer der Politik. *Tages-Anzeiger,* 23.6.2006.

Voß, Stephan (2003). «Du Opfer....!». In: Landeskommission Berlin gegen Gewalt (Hg.), *Berliner Forum Gewaltprävention, Nr. 12. Themenschwerpunkt: Kriminalitätsopfer*, 56–59. Berlin: Landeskommission gegen Gewalt.

VZSP, Verein Zürcher Sozialprojekte (2010). *Opferberatungsstelle für gewaltbetroffene Jungen und Männer. Jahresbericht 2009*. Zürich.

Walklate, Sandra (1992). Appreciating the victim: conventional, realist or critical victimology? In: Matthews, Roger und Jock Young (Hg.). *Issues in Realist Criminology* (102–118). London: SAGE.

Walklate, Sandra (2004). *Gender, Crime and Criminal Justice*. Cullompton, Devon: Willan Publishing.

Walklate, Sandra (2007). Men, Victims and Crime. In: Davies, Pamela, Peter Francis und Chris Greer (Hg.). *Victims, Crime and Society* (142–164). Los Angeles: Sage.

Walter, Willi (2006). Gender, Geschlecht und Männerforschung. In: Braun, Christina von und Inge Stephan (Hg.). *Gender-Studien: Eine Einführung* (91–109). Stuttgart: Verlag J. B. Metzler.

Wälterlin, Urs (1987). Ein Ring der Solidarität und Hilfe. *Der Zürich Bieter,* 14.10.1987.

Weisser Ring (1993). *Jahresbericht 1992*. Weisser Ring, Bülach.

Weisser Ring (2012). *Weisser Ring.* Zugriff am 5.3.2013 auf http://www.weisser-ring.ch.

Weisshaupt, Eva (2008). *Das revidierte Opferhilfegesetz. Finanzielle Leistungen der Opferhilfe: Im Spannungsfeld zwischen Zivil- und Sozialversicherungsrecht*. Tagung zum revidierten Opferhilfegesetz, 26. November 2008. Berner Fachhochschule, Fachbereich Soziale Arbeit, Bern.

West, Candace und Don H. Zimmerman (1987). Doing Gender. *Gender and Society, 1*(2), 125–151.

WHO, World Health Organization (2002). *World report on violence and health*. World Health Organization, Genf. Zugriff am 2.2.2010 auf whqlibdoc.who.int/hq/2002/9241545615.pdf

Wilz, Sylvia M. (2004). Relevanz, Kontext und Kontingenz: Zur neuen Unübersichtlichkeit in der Gendered Organization. In: Pasero, Ursula und Birger P. Priddat (Hg.). *Organisationen und Netzwerke: Der Fall Gender* (227–258). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Windlin, Franziska (2005). *Grundfragen staatlicher Opferentschädigung. Entschädigung und Genugtuung nach Opferhilfegesetz (OHG) im Spiegel sozialstaatlicher, kriminalpolitischer und haftungsrelevanter Begründungsansätze*. Bern: Stämpfli Verlag.

Wobbe, Theresa (1994). Die Grenzen der Gemeinschaft und die Grenzen des Geschlechts. In: Wobbe, Theresa und Gesa Lindemann (Hg.). *Denkachsen. Zur theoretischen und institutionellen Rede vom Geschlecht* (177–207). Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.

Wolfgang, Marvin (1958). *Patterns in Criminal Homicide*. New York: New York University Press.

Wormser, Helen und Susanne Stählin (1995). Tatsachen zum Opferhilfegesetz. Eine Entgegnung der Justizdirektion. *Neue Zürcher Zeitung,* 17.6.1995.

Wunderlin, Thomas (2006). Am Tod der Angehörigen verdienen. Die Opferhilfe kommt immer teurer – die Ausgaben des Kantons Thurgau sind 2005 weiter gestiegen. *St. Galler Tagblatt,* 20.1.2006.

Wyler, Stefan (2000). Die Opferhilfe kostet den Kanton immer mehr. *Der Bund,* 21.2.2000.

Wyssmann, Matthias (2000). Triangel hilf diskret jungen Opfern von Gewalt. *Basler Zeitung,* 9.5.2000.

Young, Brigitte (1998). Genderregime und Staat in der globalen Netzwerk-Ökonomie. *Prokla, 28*, 175–198.

Zimmermann, Kurt W. (1979). Das doppelte Opfer. *Die Weltwoche,* 6.6.1979.

Zindel, Ueli (2004). TäterUmfeld. Im Bannkreis der Schuld. *Der Schweizerische Beobachter,* 23.7.2004.

Zindel, Ueli und Urs Tobel (2006). Kindsmissbrauch. Ein schrecklicher Verdacht. *Der Schweizerische Beobachter,* 6.1.2006.

Anhang

Anhang 1: Erfassungsbogen der OHS für Beratungsstellen bis 2009

Office fédéral de la statistique
Bundesamt für Statistik
Ufficio federale di statistica
Uffizi federal da statistica
Swiss Federal Statistical Office
OFS BFS UST

Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz OHG

Erfasst werden alle Personen, die als Opfer oder gleichgestellte Person Kontakt mit einer *Opferhilfeberatungsstelle* aufgenommen haben und die Berechtigte gemäss OHG sind. Bitte pro berechtigte Person nur ein Blatt ausfüllen. Zeitpunkt der Erfassung: Jahresabschluss.

Interne Fallnummer(n) ....

1. Beratungsstelle/Behörde
Code **gem. Codeliste** ☐☐☐☐

2. Opfer bzw. gleichgestellte Person

☐ will anonym bleiben

Alter ☐ <10 ☐ 10–17 ☐ 18–29 ☐ 30–64 ☐ >64

Geschlecht ☐ m ☐ w

Wohnsitz ☐☐ Kanton ☐ Ausland ☐ unbekannt

Nationalität ☐ CH ☐ EU ☐ übriges Europa ☐ andere ☐ unbekannt

3. Erste Kontaktaufnahme durch

☐ Opfer bzw. gleichgestellte Person ☐ vertraute Person ☐ andere
☐ Polizei/Justiz ☐ Fachperson ☐ unbekannt

4. Beratene Person (Mehrfachnennungen)

☐ Opfer bzw. gleichgestellte Person ☐ vertraute Person
☐ Fachperson ☐ andere ☐ unbekannt

5. Art des Kontakts

☐ laufender Kontakt (Dossier vor dem Referenzjahr eröffnet)
☐ Erstkontakt (immer bei neuer Straftat)
☐ erneuter Kontakt/kein neues Delikt (nach Abschluss einer Beratung)
Jahr der ersten Kontaktaufnahme ☐☐☐☐
☐ Kurzkontakt (einmalig) ☐ mehrmaliger Kontakt

6. Opferstatus

☐ Opfer ☐ gleichgestellte Person ☐ unklar

7. Strafverfahren (Mehrfachnennungen)

☐ ja ⇨☐ durch Anzeige des Opfers ☐ nein ☐ unbekannt

8. Straftat (Mehrfachnennungen; StGB-Artikel)

☐ Tötung (111-116, 117)
☐ Körperverletzung (122, 123, 125)
☐ Raub (140)
☐ Erpressung, Drohung, Nötigung (156, 180, 181)
☐ gg. die Freiheit (183, 184, 185)
☐ Entziehen von Unmündigen (220)
☐ Verbreiten menschlicher Krankheiten (231)
☐ andere StGB
☐ unklar

SVG
☐ ☐ Versuch
☐

Verletzung der sexuellen Integrität:
☐ von Kindern (187)
☐ von Abhängigen (i. S. 188, 191, 192, 193)
☐ Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (189, 190)
☐ Prostitution, Menschenhandel (195, 196)
☐ andere Sexualdelikte (194, 198)

Bitte wenden ☞

9. Täterkreis (Mehrfachnennungen)

Geschlecht

❒ männlich ❒ weiblich ❒ unbekannt

Anzahl

❒ ein/e Täter/in ❒ mehrere Täter/innen ❒ unbekannt

Täterin/Täter ist dem Opfer schon vor der Tat bekannt

❒ ja ❒ nein ❒ unbekannt

Art der Beziehung

❒ Familienkreis, Verwandtschaft oder Expartner/in ❒ Abhängigkeitsbeziehung

❒ sonstige Beziehung ❒ keine nähere Beziehung

10. Tatort (bis 3 Nennungen)

Kanton ❒ AG ❒ AI ❒ AR ❒ BE ❒ BL ❒ BS ❒ FR ❒ GE ❒ GL ❒ GR
❒ JU ❒ LU ❒ NE ❒ NW ❒ OW ❒ SG ❒ SH ❒ SO ❒ SZ ❒ TG
❒ TI ❒ UR ❒ VD ❒ VS ❒ ZG ❒ ZH ❒ Ausland ❒ unbekannt

11. Tatzeit

letztes Tatjahr Jahr ☐☐☐☐ ❒ unbekannt

Tathäufigkeit ❒ einmalige Tat ❒ wiederholte Tatbegehung ❒ unbekannt

12. Allgemeine Leistungen der Beratungsstelle (Mehrfachnennungen)

	selbst erbracht	vermittelt
Juristische Hilfe	❒	❒
Massnahmen zum Schutz des Kindes	❒	❒
materielle Hilfe	❒	❒
Schutz und Unterkunft	❒	❒
medizinische Hilfe	❒	❒
psychologische Hilfe	❒	❒
soziale Hilfe	❒	❒
anderes	❒	❒

13. Finanzielle Leistungen der Beratungsstelle oder Behörde (Mehrfachnennungen)

	Soforthilfe	weitere Hilfe
Anwaltskosten	❒	❒
medizinische Hilfe	❒	❒
nichtmedizinische Therapie	❒	❒
Notunterkunft	❒	❒
Sicherungskosten	❒	❒
Transportkosten	❒	❒
Überbrückungshilfe	❒	❒
Übersetzung	❒	❒
andere	❒	❒

14. Stand des Dossiers

❒ abgeschlossen ❒ Hilfe abgeschlossen ❒ Weiterleitung

❒ keine weitere Hilfe erwünscht ❒ andere

❒ nicht abgeschlossen

Datum ☐☐☐☐☐☐☐☐

Anhang 2: Beratungsfälle nach beratenen Personen, 2000–2010

	Anzahl Fälle	Anteil an allen Fällen
Opfer nicht beraten	64835	22.7%
Opfer beraten	220293	77.3%
Total	285128	100.0%

Quelle: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.

Anhang 3: Beratene Opfer nach Art und Dauer der Beratung, 2000–2010

Beratene Opfer nach Art der Beratung, 2000–2010

	Anzahl Fälle	Anteil an allen Fällen
Unbekannt	3382	1.5%
Laufende Beratung	65290	29.6%
Erstberatung	142366	64.6%
Erneute Beratung	9255	4.2%
Total	220293	100.0%

Quelle: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.

Beratene Opfer mit unbekannter Art der Beratung nach Dauer der Beratung, 2000–2010

	Anzahl Fälle	Anteil an allen Fällen
Unbekannt	116	3.4%
Einmalige Beratung	2371	70.1%
Mehrmalige Beratung	895	26.5%
Total	3382	100.0%

Quelle: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.

Anhang 4: Erstmals beratene Opfer nach Geschlecht, 2000–2010

	Anzahl Fälle	Anteil an allen Fällen
Geschlecht Opfer unbekannt	1516	1.0%
Männliche Opfer	34364	23.6%
Weibliche Opfer	109868	75.4%
Total	145748	100.0%

Quelle: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.

Anhang 5: Leitfaden für die Diskursanalyse

1. Zusammenstellung des Materialkorpus

Ausgangspunkt bilden die *Forschungsfragen*, vor allem die Hauptfragestellung und die Unterfragen b) und c) (siehe Kapitel 1).

Leitfragen für die Zusammenstellung des Korpus:

- › Durch welche Quellen können die Daten erschlossen werden, die für die Beantwortung der Fragestellungen notwendig sind?
- › Wie können diese Quellen zugänglich gemacht werden?
- › Sind die Quellen selektiv?
- › Welche weiteren Quellen sind notwendig, um die Selektivität abzuschwächen/aufzuheben?
- › Sind Nacherhebungen notwendig?
- › Wann ist die Materialzusammenstellung abgeschlossen und warum ist sie mit diesem Zeitpunkt abgeschlossen?

2. Strukturanalyse

Ziel

Qualitative und quantitative Darstellung/Beschreibung der Diskursstränge.

Vorgehen

- › Texte nach Diskursebenen in chronologischer Reihenfolge lesen
- › Texte beim Lesen tabellarisch erfassen nach folgenden Aspekten
  - › Textnummerierung
  - › Datum der Veröffentlichung respektive der Sprechakte
  - › Autor/-in und dessen/deren Funktion/Beruf
  - › Textsorte und Textstil (vor allem bei Zeitungsartikeln relevant), ob zum Beispiel Kommentar, Mitteilung, Leitartikel usw. und wie der allgemeine Sprachstil ist
  - › Titel des Textes, Kernbotschaft, Themen und wiederkehrende Begriffe
  - › Anmerkungen zu Opfern, Opferbeispiele, Angaben zu Beratungsstellen
  - › verwendete Bilder/Symbole und emotionale Ausdrücke
- › Tabellarische Ordnung der Themen und Unterthemen mit Herauslösung aus Textkontext, Zuordnung zum Text muss möglich bleiben!
- › Interessant erscheinende Texte markieren mit kurzer Begründung, warum interessant.
- › Bei der Strukturanalyse laufend Notizen machen über erste Erkenntnisse zu Mustern, Wiederholungen, Ideen usw.

3. Auswahl der Texte und Textpassagen für die Feinanalyse

Ziel

Bestimmung typischer Diskursfragmente für die weitere Analyse

Vorgehen

- Das Ergebnis der Strukturanalysen anhand der folgenden allgemeinen Leitfragen durchgehen
- Bei der Auswahl die schon in der Strukturanalyse markierten Texte/Textpassagen einbeziehen
- Bei der Auswahl die theoretisch erarbeiteten Fragen einbeziehen, siehe unten
- Die Begründung für die Auswahl jedes Textes/Textpassage schriftlich festhalten
- Weiterhin laufend Notizen machen über Erkenntnisse, Fragen, Ideen usw.

Allgemeine Leitfragen und Schritte der Auswahl

- Welche thematischen Schwerpunkte existieren in den Diskurssträngen?
- Welche Berichtsstile existieren?
- In welchen Texten/Textpassagen werden Bezüge zu anderen ausserhalb des Diskurses liegenden Themen hergestellt?
- Von welchen Subjektpositionen aus werden Texte/Textpassagen artikuliert?

Theoretische erarbeitete Fragen

- Auswahl von Texten/Textpassagen mit Beschreibungen zu Opfern
  - Wann, wo, wie und von wem wird in Entstehung und Umsetzung der Opferhilfe auf Aspekte des theoretisch erarbeiteten Bilds des legitimen Opfers Bezug genommen (Kap. 3.4)?
  - Werden andere, von dem theoretisch erarbeiteten Bild des legitimen Opfers abweichende Opferbilder entworfen und wenn ja, wann, wo, wie, und von wem (Kap. 3.4)?
  - Wie werden Opfer beschrieben, wenn es sich dabei um Frauen handelt und welche Aspekte der Opferhilfe werden dann angesprochen? Wann, wo und durch wen passiert das (Kap. 3.4)?
  - Wie werden Opfer beschrieben, wenn es sich dabei um Männer handelt und welche Aspekte der Opferhilfe werden dann angesprochen? Wann, wo und durch wen passiert das (Kap. 3.4)?
  - Wie wird die unmittelbare Beeinträchtigung der Betroffenen, welche die Grundlage für Leistungen nach OHG bildet, bei Entstehung und Umsetzung der Opferhilfe in der Schweiz beschrieben und inwiefern spielt die Geschlechtlichkeit der Opfer dabei eine Rolle (Kap. 2.4)?

- Auswahl von Texten/Textpassagen, in denen Hilfe für Opfer begründet wird
  - Fliessen bei Entstehung und Ausgestaltung der schweizerischen Opferhilfe verschiedene Begründungsansätze ein und wenn ja sind sie mit unterschiedlichen Opferbildern verbunden (Kap. 2.4)?
- Auswahl von Texten/Textpassagen mit Bezug auf Ergebnisse der Gewaltforschung
  - Wann, wo und wie wird bei Entstehung und Umsetzung der schweizerischen Opferhilfe auf die Ergebnisse der *Victim Surveys*, der PKS und der sozialwissenschaftlichen Gewaltforschung Bezug genommen (siehe Kap. 2.4)?
- Auswahl von Texten/Textpassagen mit Subjektpositionen, die sich oft einbringen
  - Welche öffentlichen Akteur/-innen sind an Entstehung und Umsetzung der Opferhilfe beteiligt, welche Anliegen bringen diese Akteur/-innen ein und wie werden die Anliegen legitimiert (Kap. 3.4)?
  - Stehen sich bei Entwicklung und Umsetzung der Opferhilfe in der Schweiz feministisch verankerte Hilfsangebote für gewaltbetroffene Frauen und andere Einrichtungen für Gewaltopfer konkurrenzierend gegenüber und kämpfen um gesellschaftliche Anerkennung ihrer Arbeit und der durch sie beratenen Opfergruppen (Kap. 2.4)?
  - Welche Schwerpunkte setzen die Kantone bei der Umsetzung der Opferhilfe, wie werden diese Schwerpunkte legitimiert und welche Auswirkungen sind damit verbunden (Kap. 3.4)?
  - Welche Schwerpunkte setzen die Opferhilfe-Beratungsstellen in ihrer Arbeit, wie werden diese Schwerpunkte legitimiert und welche Auswirkungen sind damit verbunden (Kap. 3.4)?

4. Feinanalyse

Ziel

Pro analysiertem Text/Textpassage Erarbeitung eines Ausschnitts der Formationsregeln des Diskurses

Vorgehen

1) Erarbeitung des institutionellen Rahmens: Wer wie wo und für wen wird eine Aussage produziert?
   - Autor/in

- › Subjektposition: Beruf, Arbeitsplatz, Alter, Geschlecht, wenn vorhanden weitere
- › Textsorte
- › Anlass der Textproduktion
- › Rezeptionsarena
- › Ereignisse, auf die Bezug genommen wird

2) Beschreibung der Textoberfläche
   - › grafische Gestaltung des Textes, Illustrationen
   - › vermutete Wirkungsabsicht des/der Autor/-in
   - › Themen, Unterthemen, wiederkehrende Begriffe
3) Erarbeitung der sprachlich-rhetorischen Struktur
   - › Argumentationsstil: sachlich, polemisch, emotional, appellativ, moralisierend …
   - › Symbole und Metaphern → welches anerkannte Wissen steht dahinter?
   - › Wie sind unterschiedliche Argumentationsstile verknüpft?
   - › Was wird durch die Argumentationsstile und ihre Verknüpfung geleugnet, nahegelegt, relativiert, verallgemeinert …?
   - › Wo existieren Sprünge, Brüche in den Formulierungen?
   - › Gebrauch und Zusammensetzung von Substantiven, Verben und Adverbien
4) Interpretation der zentralen Botschaft des Textes bzw. der Textpassage ausgehend von Schritten 1–3
   - › Evtl. Darstellung der zentralen Botschaft als Problemstruktur: Problemdefinition und damit verbundenen Wertungen, Folgen, Zuständigkeiten, Handlungsmöglichkeiten

Bei der Feinanalyse zwischen gegensätzlichen und ähnlichen Texten bzw. Textpassagen abwechseln und auch zwischen Texten/Textpassagen unterschiedlicher Diskursebenen

Abschluss der Feinanalyse, wenn die Ergebnisse sich wiederholen und keine neuen Aspekte dazukommen. Weiterhin laufend Notizen machen über Erkenntnisse, Fragen, Ideen usw.

5. Interpretation des gesamten Diskurses

Ziel

Herausarbeitung dessen, was «eigentlich» im Diskurs gesagt wird, welche Wissensbestände und Wahrheiten «eigentlich» erzeugt werden

Vorgehen

- Notizen aller Feinanalysen, sonstige Notizen und Strukturanalysen durchgehen
- Anhand dieses Durchgehens Folgendes einbeziehen
  - Wo gibt es Regelmässigkeiten, Wiederholungen, wie sehen die aus? Was wird hier wie immer wieder zueinander in Beziehung gesetzt?
  - Welche Gegenstände werden gebildet?
  - Welche mehr oder weniger legitimen Äusserungsmodalitäten existieren?
  - Welche Begriffsnetze konstituieren sich?
  - (Netz der Strategien zwischen Diskursen nur am Rande erkennbar)
  - Wo gibt es Auslassungen, Grenzziehungen, Annäherungen, Öffnungen, Gleichsetzungen, Oppositionen, Kontrollen?
  - Was wird dadurch hervorgehoben, gleichgesetzt, verboten oder kontrolliert oder anderes?
- Theoretische Fragen und Annahmen sowie Forschungsfragen einbeziehen
- Interpretationsergebnisse laufend verschriftlichen
- Welche Funktion erfüllen die diskursiv erzeugten Wissensbestände und Wahrheiten in einem grösseren gesellschaftlichen Kontext?

Anhang 6: Datenkorpus der Diskursanalyse, schweizweit und kantonal

Materialkorpus für die Analyse des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses in der Schweiz, Zeitraum von September 1978 bis Ende 2008

Artikel aus Printmedien – insgesamt 323

› Alle Artikel der Zeitschrift «Beobachter» zur Thematik der Opferhilfe. Die Zusammenstellung erfolgte anhand einer Liste mit Angaben zu allen Artikeln über die Opferhilfe, welche von der Redaktion der Zeitschrift zur Verfügung gestellt wurde.
› Die Zeitungsartikelsammlung des Schweizerischen Sozialarchivs in Zürich zur Thematik der Opferhilfe – Dossier-Nummer: 23.3*12 ZA. Nach Angaben von Barbara Fässler vom Schweizerischen Sozialarchiv werden für das Erstellen der Zeitungsartikelsammlungen des Schweizerischen Sozialarchivs alle überregionalen Leitmedien, aus allen schweizerischen Kantonen mindestens je eine Zeitung und verschiedene andere Zeitungen/Zeitschriften berücksichtigt. Gleiche Beiträge, die mehrmals in unterschiedlichen Zeitungen erschienen, werden nur einmal in die Sammlungen aufgenommen (Persönliche Mitteilung von Barbara Fässler, Sozialarchiv Zürich, 18.04.2011).
› Einige Zeitungsartikel, die über PresseDox – die Online-Pressedokumentation des Schweizerischen Sozialarchivs – recherchiert wurden.

Zitierte Printmedien

Titel	Erscheinungsort	Angaben	Auflage (Jahr)
Aargauer Tagblatt	Aargau	Zeitung, erschien täglich, ist 1996 mit der Aargauer Zeitung und dem Badener Tagblatt fusioniert.	57’000 (1995)
Aargauer Zeitung	Aargau	Zeitung, erscheint täglich; bürgerlich.	51’381 (2012)
Appenzeller Zeitung	Herisau	Zeitung, erscheint täglich; bürgerlich.	13’270 (2012)
Basler Zeitung	Basel	Zeitung, erscheint täglich; unabhängig.	68’279 (2012)
Beobachter	Zürich	Beratungs- und Konsumentenzeitschrift, allgemeine Themen, erscheint alle zwei Wochen.	296’707 (2012)
Berner Zeitung/Bund	Bern	Zeitung, erscheint täglich; unabhängig.	102’471 (2012)
Coop-Zeitung	Basel	Gratiszeitung, erscheint wöchentlich.	1 805’641 (2012)

Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite.

Titel	Erscheinungsort	Angaben	Auflage (Jahr)
Luzerner Tagblatt	Luzern	Zeitung, erschien täglich, fusionierte 1991 mit dem Vaterland zur Luzerner Zeitung, welche wiederum 1995 mit den Luzerner Neuesten Nachrichten zur Neuen Luzerner Zeitung fusionierte.	38'400 (1990)
Neue Luzerner Zeitung	Luzern	Zeitung, erscheint täglich; unabhängig.	118'924 (2012)
Neue Zürcher Zeitung	Zürich	Zeitung, erscheint täglich; liberal.	116'750 (2012)
Schaffhauser AZ	Schaffhausen	Zeitung, erscheint wöchentlich; unabhängig.	1'851 (2012)
Schaffhauser Nachrichten	Schaffhausen	Zeitung, erscheint täglich; bürgerlich.	21'459 (2012)
Solothurner Zeitung	Solothurn	Zeitung, erscheint täglich; liberal.	26'889 (2012)
Sonntags-Zeitung	Zürich	Zeitung, erscheint wöchentlich; unabhängig.	175'882 (2012)
St. Galler Tagblatt	St. Gallen	Zeitung, erscheint täglich; bürgerlich.	115'623 (2012)
Tages-Anzeiger	Zürich	Zeitung, erscheint täglich; unabhängig.	188'602 (2012)
Thuner Tagblatt	Bern	Zeitung, erscheint täglich; unabhängig.	21'402 (2012)
Treffpunkt	Uznach	Fachpresse, erscheint monatlich, Organ der katholischen Arbeitnehmer/-innenbewegung Schweiz.	5'000 (2012)
Tribune de Genève	Genf	Zeitung, erscheint täglich; unabhängig.	48'688 (2012)
Weltwoche	Zürich	Zeitung, erscheint wöchentlich; liberal.	68'990 (2012)
Wir Brückenbauer (Migros-Magazin)	Zürich	Gratiszeitung, erscheint wöchentlich.	1 556'546 (2012)
Wochenzeitung (WOZ)	Zürich	Zeitung, erscheint wöchentlich; unabhängig.	16'160 (2012)
Zürcher Bieter		Ähnlich dem Zürcher Unterländer, bis 1989 bestehend, dann fusioniert mit dem Zürcher Unterländer.	
Zürcher Unterländer	Bülach	Zeitung erscheint täglich; liberal.	19'878 (2012)

Quelle: Historisches Lexikon der Schweiz 2013; MediaPrint 2013; publisuisse 2011.

Unterlagen zu politischen Debatten und Entscheiden, Berichte der Verwaltung

› Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (1982). Gewalt an Frauen in der Schweiz.
› Bundesrat (1983). Botschaft zur Volksinitiative «zur Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen» vom 6. Juli 1983. BBl 1983 III, 869 ff.
› Bundesversammlung (1984). Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen. Volksinitiative. Amtliches Bulletin der Bundesversammlung. Verhandlungen des Nationalrates und des Ständerates. Nr. 83.059.
› Kommission des Nationalrates (1984). 83.059. Volksinitiative, Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen. Protokoll der Sitzung vom 26.01.1984.
› Kommission des Ständerates (1984). 83.059. Volksinitiative, Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen. Protokoll der Sitzung vom 24.05.1984.

› Studienkommission (1986). Schlussbericht. Der Studienkommission zur Ausarbeitung eines Vorentwurfs zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben. Vom 23. Dezember 1986.
› Bundesamt für Justiz (1988). Zusammenstellung der Vernehmlassungen zum Opferhilfegesetz nach Vernehmlasser und Artikel. Mai 1988.
› Bundesrat (1990). Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) und zu einem Bundesbeschluss über das europäische Übereinkommen über die Entschädigung an Opfer von Gewalttaten vom 25. April 1990. BBl 1990 II, 961ff.
› Nationalrat (1990, 1991). Petitions- und Gewährleistungskommission. Protokolle der Sitzung vom 24. Oktober 1990, 09.30 - 16.30 Uhr in Bern, Parlamentsgebäude, Zimmer 3 und der Sitzung vom 20. Juni 1991, 15.00 – 15.40 in Bern, Parlamentsgebäude, Zimmer 87.
› Ständerat (1991). Petitions- und Gewährleistungskommission. Protokoll der Sitzung vom 25. März 1991, 09.30 – 12.15 Uhr in Bern, Parlamentsgebäude, Zimmer 4.
› Bundesversammlung (1991). Hilfe an Opfer von Straftaten. Bundesgesetz. Übereinkommen. Amtliches Bulletin der Bundesversammlung. Verhandlungen des Nationalrates und des Ständerates. Nr. 90.030.
› Opferhilfegesetz OHG (1993). SR 312.5, Stand am 01.01.1993 und am 27.12.2005.
› Opferhilfegesetz OHG (2007). SR 312.5, Stand am 01.01.2009 und am 01.01.2011.
› Bundesamt für Justiz (1996). Hilfe an Opfer von Straftaten. Bericht des Bundesamtes für Justiz an den Bundesrat über den Vollzug und die Wirksamkeit der Opferhilfe in den Jahren 1993–1994.
› Bundesamt für Justiz (1998). Hilfe an Opfer von Straftaten. Zweiter Bericht des Bundesamtes für Justiz an den Bundesrat über den Vollzug und die Wirksamkeit der Opferhilfe (1993–1996).
› Bundesamt für Justiz (2000). Hilfe an Opfer von Straftaten. Dritter Bericht des Bundesamtes für Justiz an den Bundesrat über den Vollzug und die Wirksamkeit der Opferhilfe (1993–1998).
› Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz OHG (2002/2010). Empfehlungen zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG). 2. überarbeitete Auflage (2002) und neue Auflage (2010) zum totalrevidierten OHG.
› Expertenkommission, für die Revision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (2001). Zwischenbericht der Expertenkommission für die Revision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten.

- Expertenkommission, für die Revision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (2002). Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG). Erläuternder Bericht.
- Bundesamt für Justiz (2003). Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf der Expertenkommission zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG).
- Bundesrat (2005). Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 9. November 2005. BBl 2005, 7165 ff.
- Nationalrat (2006, 2007). Kommission für Rechtsfragen. Protokolle der Sitzungen, welche die Totalrevision des OHG betreffen.
- Ständerat (2006, 2007). Kommission für Rechtsfragen. Protokolle der Sitzungen, welche die Totalrevision des OHG betreffen.
- Bundesversammlung (2007). Totalrevision des Opferhilfegesetzes. Amtliches Bulletin der Bundesversammlung. Verhandlungen des Nationalrates und des Ständerates. Nr. 05.078.
- Bundesamt für Justiz (2008). Das Opferhilfegesetz vom 23. März 2007. Information zuhanden der Kantone.
- Bundesamt für Justiz (2008). Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz zu Handen der kantonalen Behörden, die für die Gewährung von Genugtuungen nach OHG zuständig sind.

Relevante wissenschaftliche Texte und Gerichtsurteile, auf die im öffentlichen Opferhilfe-Diskurs Bezug genommen wird

- Killias, Martin (1989). Les Suisses face au crime. Leurs expériences et attitudes à la lumière des enquêtes suisses de victimisation. Grüsch: Verlag Rüegger.
- Dijk, Jan Van, Pat Mayhew und Martin Killias (1990). Experiences of Crime across the World. Key findings from the 1989 International Crime Survey. Deventer: Kluwer Law and Taxation Publishers.
- Bundesgerichtsurteil (1995). BGE 121 II 369. Entscheid über Bemessung der Genugtuung.
- Bundesgerichtsurteil (1997). BGE 123 II 210. Entscheid über Bemessung der Genugtuung.
- Bundesgerichtsurteil (1998). BGE 124 IV 154. Minderung Strafmass für Sexualstrafttäter.

Materialkorpus für die Analyse der Manifestationen des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt, Zeitraum von 1992 bis 2011

Unterlagen zu politischen Debatten und Entscheiden

Basel-Stadt

- › 92.6714: Interpellation[231] Nr. 44 M. Schmid-Thurnherr betreffend Erhöhung der Verkehrssicherheit für FussgängerInnen und VelofahrerInnen und die Betreuung der Opfer; schriftliche Beantwortung durch den Regierungsrat.
- › 93.6862: Interpellation Nr. 90 N. Wagner betreffend Beratungsstelle für Gewaltopfer (Opferhilfegesetz); Protokoll der Grossratssitzung, an welcher das Anliegen behandelt wurde.
- › 93.8397: Ratschlag zu einem kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten; Protokoll der Grossratssitzung, an welcher das Anliegen behandelt wurde.
- › 93.2569: Ratschlag betr. die Bewilligung von Staatsbeiträgen an den Verein Nottelefon für vergewaltigte Frauen beider Basel und die Opferhilfeorganisation «Weisser Ring», Vertrag mit BL für Einrichtung einer gemeinsamen Beratungsstelle; Protokoll der Grossratssitzung, an welcher das Anliegen behandelt wurde.
- › 94.8395: Interpellation Nr. 30 Christoph Eymann betreffend Einrichtung eines Sorgentelefons für Opfer von Gewalt durch Jugendliche; schriftliche Beantwortung durch den Regierungsrat.
- › 94.8440: Kleine Anfrage[232] Rita Brechbühler betreffend Opferhilfegesetz; schriftliche Beantwortung durch den Regierungsrat.
- › 95.8783: Interpellation Nr. 32 Nicole Wagner zum Opferhilfe-Konzept, schriftliche Beantwortung durch den Regierungsrat.
- › 95.8887: Kleine Anfrage Dr. Peter Aebersold betreffend Schwierigkeiten beim Vollzug des Opferhilfegesetzes; schriftliche Beantwortung durch den Regierungsrat.

---

231 Die Interpellation ist ein parlamentarisches Instrument im Kanton Basel-Stadt. Damit können Grossrät/-innen vom Regierungsrat Auskunft über die Verwaltung oder bestimmte Angelegenheiten verlangen. Die Auskunft soll in der gleichen (mündlich) oder der nächsten Sitzung (schriftlich) erfolgen (Kanton Basel-Stadt 2013).

232 Die kleine Anfrage ist ein parlamentarisches Instrument im Kanton Basel-Stadt. Sie wurde später von der schriftlichen Anfrage abgelöst. Mit der kleinen Anfrage konnten Grossrät/-innen vom Regierungsrat schriftlich Auskunft zu bestimmten Themen verlangen. Die Anfragen werden nicht im Plenum behandelt (Kanton Basel-Stadt 2013).

- 96.0884: Ausgabenbericht[233] betr. Nachtragskredit Nr. 1 für einen Betriebskostenbeitrag an den Verein Tele-Hilfe Basel für das Jahr 1996; Genehmigung einer Vertragsänderung Opferhilfe zwischen BS und BL; Protokoll der Grossratssitzung, an welcher das Anliegen behandelt wurde.
- 97.0977: Ausgabenbericht betreffend Nachtragskredit Nr. 3 für einen Betriebskostenbeitrag an den Verein Triangel zum Betrieb einer Beratungsstelle beider Basel für Opferhilfe für von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche; Protokoll der Grossratssitzung, an welcher das Anliegen behandelt wurde.
- 99.6393: Budgetpostulat[234] Dr. Andrea Büchler Grünseis betreffend TRIANGEL Opferhilfe-Beratungsstelle für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche; Protokoll der Grossratssitzung, an welcher das Anliegen behandelt wurde.
- 00.1619: Ausgabenbericht betreffend Nachtragskredit Nr. 5 zur Erhöhung des Subventionsbeitrags an den Verein Triangel für den Betrieb einer Opferberatungsstelle für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche im Sinne des Opferhilfegesetzes im Gebiet der beiden Basel; Partnerschaftliches Geschäft BS/BL; Protokoll der Grossratssitzung, an welcher das Anliegen behandelt wurde.
- 02.7346: Anzug[235] Dr. Alexandra Nogawa-Staehelin und Konsorten betreffend Besserstellung von Opfern von Straftaten; Protokoll der Grossratssitzung, an welcher das Anliegen behandelt wurde.
- 06.1574: Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission zum Ratschlag Nr. 06.1574.01 zu einer Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz) und zur Motion Andrea Büchler und Peter Aebersold zur Einführung einer polizeilichen Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm bei häuslicher Gewalt; Protokoll der Grossratssitzung, an welcher das Anliegen behandelt wurde.
- 08.1776: Ratschlag zu einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten sowie Genehmigung einer

233 Wenn der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt neue Ausgaben plant, die einen gewissen Betrag übersteigen, muss er diese Ausgaben beim Grossen Rat mit einem Ausgabenbericht beantragen (Kanton Basel-Stadt 2013).

234 Mit dem Budgetpostulat können Grossrät/-innen im Kanton Basel-Stadt eine Verminderung der Einnahmen oder Erhöhung der Ausgaben im Budget beantragen. Wenn der Grosse Rat dem Postulat zustimmt, wird es an den Regierungsrat überwiesen (Kanton Basel-Stadt 2013).

235 Mit einem Anzug können die Mitglieder des Grossen Rates im Kanton Basel-Stadt eine Änderung der Kantonsverfassung, eines Gesetzes, eines Beschlusses oder einer Massnahme anregen. Stimmt der Grosse Rat zu, wird das Postulat an den Regierungsrat überwiesen. Dieser hat dann zwei Jahre Zeit, dazu Bericht zu erstatten (Kanton Basel-Stadt 2013).

Änderung des Vertrages der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Opferberatungsstellen beider Basel / PARTNERSCHAFTLICHES GESCHÄFT; Protokoll der Grossratssitzung, an welcher das Anliegen behandelt wurde.

Basel-Landschaft

› Protokoll der Landratssitzung vom 11.01.1993, S. 1768–1769, bezüglich geplanter Umsetzung des OHG.
› 2123, 94/180: Schriftliche Anfrage von Susanne Buholzer zum OHG (Nr. 2123, 94/180); schriftliche Beantwortung durch den Regierungsrat.
› 2164, 94/190: Interpellation[236] von Claude Janiak: Zustände in der Opferhilfe; schriftliche Beantwortung durch den Regierungsrat.
› 94/195-13: Budgetantrag 94/195-13 von Kurt Lauper vom 10. November 1994: Position 2705.365.50-1, Beitrag an den Verein «Tele-Hilfe Basel, Die Dargebotene Hand, Tel.143».
› 90/286: Protokoll der Landratssitzung vom 21.09.1995 zur Motion 219 vom 28.10.1991 (zur Besserstellung der Opfer von Sittlichkeitsdelikten im Strafverfahren).
› 97/53: Interpellation von Esther Maag Zimmer zum Thema Hinweise auf Kindsmissbrauch im Baselbiet; Protokoll der Landratssitzung, an welcher das Anliegen behandelt wurde.
› Protokoll der Landratssitzung vom 18.09.1997, S. 1003 bezüglich finanzieller Belange in der Opferhilfe.
› 2001/138: Interpellation von Ursula Jäggi von 10.05.2001 zum Thema der Entführung im Rotlichtmilieu; Protokoll der Landratssitzung, an welcher das Anliegen behandelt wurde.
› Protokoll der Landratssitzung vom 27.03.2003, S. 27 bezüglich Diskussion um Kinderpornografie und Pädophilie.
› Protokoll der Landratssitzung vom 22.09.2005, S. 1423–1426: erste Lesung des Polizeigesetzes.

Unterlagen der Verwaltung beider Kantone (BS und BL) zur Opferhilfe

› Homepage des Justiz- und Sicherheitsdepartements Basel-Stadt.
› Homepage der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.
› Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt und Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft (2012). Subventionsvertrag betreffend Betrieb einer Beratungsstelle im Sinne des Opferhilfegesetzes

---

236 Mit der Interpellation im Kanton Basel-Stadt identisch, siehe Ausführungen vorherige Seite.

für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft mit Standort in Basel für die Jahre 2011–2014. Basel.
› Basel-Stadt und Basel-Landschaft (2012). Informationsbroschüre: Opferhilfe für Opfer von Straftaten.

Unterlagen der Opferhilfe-Beratungsstellen

› Jahresberichte der Beratungsstelle Opferhilfe beider Basel, von 1996 bis 2006 (das Jahr 1998 fehlt).
› Jahresberichte des Nottelefons Basel, von 1996 bis 2006 (das Jahr 1999 fehlt).
› Jahresberichte der Beratungsstelle Triangel Basel, von 1997 bis 2006.
› Jahresberichte der Opferhilfe beider Basel, von 2007 bis 2011.
› Merkblatt der Opferhilfe beider Basel zur Opferhilfe.
› Homepage der Opferhilfe beider Basel.

Interviewpartner/-innen

› Paolo Fraschina, Sozialpädagoge, seit 2003 Berater bei der Opferhilfe beider Basel, Steinenring 53, 4051 Basel, allgemeiner Fachbereich bo, ab 2007 zusätzlich im neu gegründeten Fachbereich männer plus tätig. Interview am 17.11.2010, Dauer: 1h 25 Min.
› Susanne Altermatt: Juristin, seit 2007 stv. Leiterin Bereich Bewilligungen, Freiheitsentzug und Soziales im Generalsekretariat Sicherheitsdirektion (Kanton Basel-Landschaft), Allee 9, 4410 Liestal. Sie ist in ihrer Funktion unter anderem für die Opferhilfe zuständig und Präsidentin/Mitglied in der Opferhilfe-Kommission beider Basel (rotierendes Präsidium). Interview am 30.03.2012, Dauer: 1h 50 Min. Das Interview fand teilweise zusammen mit Gerhard Mann statt.
› Gerhard Mann: promovierter Jurist, Leiter Bereich Bewilligungen, Freiheitsentzug und Soziales im Generalsekretariat Sicherheitsdirektion (Kanton Basel-Landschaft), Allee 9, 4410 Liestal; Er war mit Inkraftsetzung des OHG 1993 für dessen Umsetzung im Kanton Basel-Landschaft in Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt zuständig. Interview am 30.03.2012. Herr Mann nahm am Interview mit Susanne Altermatt für 30 Minuten teil.
› Esther Stich: Sozialarbeiterin, MAS Organisationsberatung, seit 1994 Beraterin und Leiterin in der Beratungsstelle Opferhilfe beider Basel, ab 2007 Geschäftsführerin Opferhilfe beider Basel, Steinenring 53, 4051 Basel. Interview am 03.04.2012, Dauer: 1h 34 Min.
› Margit Becker: Psychiatriepflegefachfrau, seit 1984 Beraterin in der Beratungsstelle Nottelefon, ab 2007 dann Fachbereich limit in der Opferhilfe

beider Basel, Steinenring 53, 4051 Basel. Interview am 05.04.2012, Dauer: 1h 25 Min.

› Renate Ahrens: Sozialarbeiterin/Soziotherapeutin, seit 1998 Beraterin zuerst in der Beratungsstelle Triangel, ab 2007 dann Fachbereich triangel in der Opferhilfe beider Basel, Steinenring 53, 4051 Basel. Interview am 07.05.2012, Dauer: 1h 25 Min.
› Ariane Rufino dos Santos: Sozialarbeiterin, Springerin Nottelefon 1990–1991, Mitarbeiterin «Frauenhaus Basel» 1991–1998, Leiterin Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt der Sicherheitsdirektion Baselland 1999–2008. Interview fand schriftlich statt via E-Mail, im Zeitraum zwischen Mitte April und Ende Mai 2012.

Materialkorpus für die Analyse der Manifestationen des öffentlichen Opferhilfe-Diskurses im Kanton Bern, Zeitraum von 1992 bis 2011

Unterlagen zu politischen Debatten und Entscheiden

› Protokoll der Grossratssitzung vom 17.03.1993, S. 201: Antrag Steinlin: Verbrechenshilfe 1 200'000.
› Protokoll der Grossratssitzung vom 22.06.1993, S. 698 und Beilagen 28/5: Vortrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) des Kantons Bern an den Regierungsrat, zuhanden des Grossen Rates. Betrieb von Beratungsstellen gemäss Bundesgesetz vom 4.10.1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz OHG) Nachkredit 1993 und wiederkehrende Voranschlagskredit des Regierungsrates.
› Protokoll der Grossratssitzung vom 24.06.1993, S. 759: Interpellation (029/93) Steinlin: Verwirklichung des Opferhilfegesetzes im Kanton Bern.
› Protokoll der Grossratssitzung vom 04.05.1995, S. 467: Interpellation (216/94) Jenni-Schmid: Opferhilfe und Opferberatung gemäss OHG vom 1. Januar 1993.
› Protokoll der Grossratssitzung vom 12.09.1995, S. 1003: Geschäft der GEF: Stiftung Frauenhaus: Ausgabenbewilligung für wiederkehrenden Betriebsbeitrag der zwei Projekte «Frauenhaus Bern» und Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen. Betriebsbeiträge.
› Protokoll der Grossratssitzung vom 02.09.1996, S. 738: Motion (014/96) Gurnter-Schwarzenbach: Gewalt gegen Frauen: von den Opfern zu den Tätern.
› Protokoll der Grossratssitzung vom 12.11.1996, S. 1083–1089: Dringliche Motion (214/96) Kauert-Loeffel – Frauenhaus und Beratungsstelle Thun-Berner Oberland.

- Protokoll der Grossratssitzungen, Septembersession 2000, S. 877: Fragestunde zu Massnahmen im Täter-Opfer-Wiedergutmachtung Tawi-Programm in Bern.
- Protokoll der Grossratssitzungen, Aprilsession 2001, S. 235ff und Beilage 12: Strafverfahren, Besetzung des Gerichts mit 2 Personen des Geschlechts des Opfers.
- Protokoll der Grossratssitzungen, Junisession 2002, S. 612: Forderung nach mehr Angeboten und Massnahmen im Bereich Gewalt an Frauen.
- Protokoll der Grossratssitzungen, Junisession 2003, S. 693: kurze Ausführungen dazu, warum GEF für «Soforthilfe» und weitere Hilfe und Justizdirektion für Entschädigung und Genugtuung zuständig ist.
- Protokoll der Grossratssitzungen, Novembersession 2003, Beilage 28: sehr hohe Anzahl Genugtuungs- und Entschädigungsleistungen, die grosse Zunahme war nicht voraussehbar → Nachkredit beantragt. Wird genehmigt (S. 1212).
- Protokoll der Grossratssitzungen, Septembersession 2004, S. 992ff, Beilage 31: Änderungen im Polizeigesetz.
- Protokoll der Grossratssitzungen, Novembersession 2008, S. 1065–1066: Diskussion zum Thema Opfer von Menschenhandel im Kanton Bern.
- Protokoll der Grossratssitzungen, Novembersession 2008, S. 1250–1251: Motion zur Schaffung von Beratungsstellen für jugendliche Opfer von Jugendkriminalität.
- Protokoll der Grossratssitzungen, Septembersession 2009, S. 855ff: Erste Lesung des EG OHG. Beilage 28: EG OHG und Vortrag des Regierungsrates zum EG.

Unterlagen der Verwaltung zur Opferhilfe

- Einführungsverordnung zum Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten.
- Kantonale Opferhilfeverordnung (KOHV) vom 28.04.2010.
- Homepage der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF).
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern. Informationsbroschüre zur Opferhilfe.
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern. Rahmenleistungsverträge und Jahresleistungsverträge für die Jahre 2010–2013, die der Kanton Bern mit der Stiftung Opferhilfe, der Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern und dem Frauenhaus Region Biel abgeschlossen hat.

Unterlagen der Opferhilfe-Beratungsstellen

- Jahresberichte der Beratungsstelle Opferhilfe, von 1994 bis 2011.
- Jahresberichte des Frauenhauses Thun und der Beratungsstelle Vista, von 1994 bis 2004.
- Jahresberichte des Frauenhauses Region Biel, von 1996 bis 2011 (die Jahre 2008 und 2009 fehlen).
- Jahresberichte der Beratungsstelle Lantana, von 1989 bis 2000 (das Jahr 1995 fehlt).
- Jahresberichte des Frauenhauses Bern, von 1990 bis 2000.
- Jahresberichte der Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern, von 2001 bis 2011.
- Homepage der Beratungsstelle Opferhilfe.
- Homepage der Beratungsstelle Vista.
- Homepage des Frauenhauses Thun.
- Homepage des Frauenhauses Region Biel.
- Homepage der Beratungsstelle Lantana.
- Homepage des Frauenhauses Bern.

Interviewpartner/-innen

- Susanne Nielen Gangwisch: Sozialarbeiterin, von 1996 bis 2011 Beraterin und stv. Leiterin in der Beratungsstelle Opferhilfe, Seftigenstrasse 41, 3007 Bern. Seit 2011 Stellenleiterin der Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn, seit 2003 freie Mitarbeiterin der Berner Fachhochschule, Fachbereich Soziale Arbeit, zuständig für den Bereich Weiterbildungen im Bereich Opferhilfe. Interview am 11.04.2012, Dauer: 1h 30 Min.
- Vreni Jenni-Schmid: Sozialpädagogin und Grossrätin, von 1998 bis 1999 Stiftungsratsmitglied, von 1999 bis 2008 Stiftungsratspräsidentin der Stiftung Hilfsstelle, spätere Stiftung Opferhilfe im Kanton Bern. Von 1988 bis 2002 Mitglied des Grossen Rates (SVP) des Kantons Bern. Interview am 25.04.2012, Dauer: 50 Min.
- Henriette Kämpf: Juristin, von 2005 bis 2012 angestellt bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, Sozialamt, Bereich Opferhilfe, seit 2013 Präsidentin Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Biel/Bienne. Interview am 26.04.2012, Dauer: 1h 10 Min.
- Annette Tichy: Juristin, von 1994 bis 1999 zuständig für die Opferhilfe in der dafür neu geschaffenen Koordinationsstelle bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern. Interview am 23.05.2012, Dauer: 1h 15 Min.

- Elisabeth Reust: Soziologin, seit 1982 Beraterin im «Frauenhaus Bern». Sie war schon Ende der 1970er Jahre in dem Verein engagiert, durch dessen Bemühungen das Frauenhaus eröffnet werden konnte. Interview am 24.05.2012, Dauer: 2h 15 Min.
- Louise Kissling: dipl. Sozialarbeiterin, ehemalige Mitarbeiterin der kantonalen Fürsorgedirektion (heute Gesundheits- und Fürsorgedirektion, Kanton Bern); 1985–1986 Mitglied der Studienkommission zur Ausarbeitung eines Vorentwurfs zum OHG; bis 1994 von der kantonalen Fürsorgedirektion aus zuständig für die Vorbereitungen und Umsetzung des OHG im Kanton Bern. Interview am 30.05.2012, Dauer: 1h 20 Min.
- Ursula Thomet: Dr. phil., von 1989 bis 1995 Sozialarbeiterin und Koordinatorin in der Informations- und Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen (seit 2002 «Lantana – Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt»). Sie war seit 1983 im Verein engagiert, durch dessen Bemühungen die Informations- und Beratungsstelle eröffnet und letztlich als kantonale Opferhilfe-Beratungsstelle anerkannt werden konnte. Interview am 31.05.2012, Dauer: 1h.
- Kathrin Reichenbach: Fürsprecherin, seit 1999 Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern, von 2002 bis August 2014 dessen Präsidentin. Sie ist angestellt beim Rechtsamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern. Interview am 02.07.2012, Dauer: 1h 25 Min.
- Rosemarie Eichenberger: dipl. Sozialarbeiterin HFS, Paar- und Familientherapeutin, seit 2000 Beraterin in der Beratungsstelle «Lantana», zuständig für Frauen ab 18 Jahren, die sexuelle Gewalt erfahren haben. Interview am 03.07.2012, Dauer: 50 Min.
- Ruedi Strahm: Sozialarbeiter, von 1994 bis 2012 Leiter der Beratungsstellen Opferhilfe in Bern (Seftigenstrasse 41) und in Biel (Silbergasse 4) und Mitglied der Expertenkommission, welche im Rahmen der Totalrevision des OHG im Jahr 2000 eingesetzt wird. Interview am 05.07.2012, Dauer: 1h

Anhang 7: Leitfaden für die Interviews

Dargestellt ist der Leitfaden für die Interviews mit den Mitarbeiter/-innen der Opferhilfe-Beratungsstellen. Der Leitfaden für die Interviews mit den Mitarbeiter/-innen der Verwaltung ist identisch aufgebaut.

Interviewfragen

Themen	Hauptfragen	Nachfragen - Konkretisierungen
Einstiegsfrage	Können Sie mir erzählen, wie kam es dazu, dass Sie beruflich für die Opferhilfe tätig wurden?	Seit wann? Was hat dazu beigetragen?
Ersten Jahre der Opferhilfe		
Anfänge der Opferhilfe	Wie war das, die ersten Jahre Arbeit und Aufbauarbeit in der Opferhilfe? Thematische Schwerpunkte? Wie/bei wem Angebot bekanntgemacht? 24-h-Erreichbarkeit?	Herausforderungen? Ressourcen? Konflikte? Können Sie das näher ausführen? Was verlief wie vorgesehen? Wie kam es dazu? Was verlief nicht wie vorgesehen?
Zusammenarbeit	Wie sah die Zusammenarbeit mit dem Kanton aus?	Schwerpunkte – Vorgaben? Ressourcen, Finanzen Unterstützung Konflikte
	Mit wem haben Sie noch zusammengearbeitet? Andere anerkannte Beratungsstellen? Polizei?	Nicht anerkannte Beratungsstellen – welche? Schwerpunkte, Herausforderungen? Konkurrenz? Konflikte in den Anerkennungsprozessen?
Meilensteine Konsolidierung	Was waren wichtige Meilensteine in Ihrer Arbeit in der Opferhilfe?	Wie kam es dazu? Was hat dazu beigetragen? Wie hat sich Arbeit verändert? Seit wann Opferhilfe konsolidiert?
Opferhilfe heute		
Arbeitsfelder heute	Wie sieht ihre Arbeit in der Opferhilfe heute aus – was gehört alles dazu? Können Sie mir ein konkretes Beispiel erzählen, in welchem ihre Arbeit für die Opferhilfe reibungslos und zufriedenstellend verlief? Können Sie mir ein konkretes Beispiel erzählen, in welchem ihre Arbeit für die Opferhilfe mit Herausforderungen und «Nicht-Alltäglichem» konfrontiert war? Wann ist jemand ein Opfer im Sinne des OHG – wie bestimmen sie das? Beispiel	Was hat es einfach gemacht? Was war nicht-alltäglich, herausfordernd? Wie sind Sie damit umgegangen?
Zusammenarbeit heute	Wie sieht die Zusammenarbeit mit dem Kanton heute aus?	Herausforderungen, Schwerpunkte, Konkurrenz?
	Mit welchen anderen Organisationen oder Verwaltungsbereichen gibt es Kontakte im Rahmen Ihrer Arbeit für die Opferhilfe? Was ist herausfordernd in der Zusammenarbeit mit diesen Organisationen? Zusammenarbeit Polizei – Opfermeldungen?	Mit wem Kontakte: Interventionsstelle häusliche Gewalt; andere Beratungsstellen (für Männer, Frauen, Kinder); Polizei; Vormundschaft; Innerhalb des Kantons – über Kantonsgrenzen hinaus institutionalisierte Zusammenarbeitsgefässe?

Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite.

Fortsetzung der Tabelle «Interviewfragen».

Themen	Hauptfragen	Nachfragen - Konkretisierungen
Schwerpunkte Prioritäten heute	Gibt es bestimmte Schwerpunkte, die Sie in Ihrer Arbeit setzen? – In der Zusammenarbeit mit den Kantonen und anderen Organisationen? Wer bestimmt die gesetzten Schwerpunkte?	Welche Schwerpunkte: bestimmte Opfergruppen Geschlecht der Opfer? Was spricht für diese Schwerpunkte? Gibt es etwas Übergeordnetes? Konfliktlinien in den Schwerpunktsetzungen? Wie kommt man zu einem Konsens – Entscheid für gewisse Schwerpunkte?
Bekanntmachung	Wie und beim wem wird das Opferhilfeangebot bekannt gemacht?	Was spricht für dieses Vorgehen – diese Schwerpunkte? Herausforderungen?
Blick in die Zukunft	Was steht an in der Opferhilfe in den nächsten Jahren? Was würden Sie selbst noch auf die Agenda nehmen?	Was spricht dafür, diese Punkte in Angriff zu nehmen? Gibt es etwas Übergeordnetes?
Zum Dissertationsprojekt – Hier dargestellt für die Interviews im Kanton Bern		
Geschlecht der Opfer	Information: Analyse der Opferhilfefallzahlen (2000-2010) Kanton Bern: Anteil männlicher Opfer unter dem schweizweiten Durchschnitt 17% (CH: 24%; Basel 37%) Gab oder gibt es bestimmte inhaltliche Schwerpunkte in Bezug auf das Geschlecht der Opfer – eine Betonung der Hilfe für weibliche respektive für männliche Opfer? Was meinen Sie, wie kommt es zu dem im Vergleich tieferen Anteil beratener männlicher Opfer im Kanton Bern?	Wenn ja: wann; inwiefern, durch wen? Wie wurde es aufgenommen? Zusammenarbeit mit Männerberatungsstellen?
Strafverfahren	Information: Im Kanton Bern besteht bei 32% der beratenen Opfer Strafverfahren – CH: 40%; BS: 55% Gab oder gibt es Diskussionen darüber, dass die Hilfe an Opfer nicht von ihrer Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden abhängig gemacht werden soll oder dies eben gerade soll? Wie sieht die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden aus? Haben Sie Hypothesen für den im Vergleich tieferen Anteil beratener Opfer mit Strafverfahren im Kanton Bern?	Wenn ja: wann; inwiefern; durch wen? Wie wurde es aufgenommen? Engagement der Strafverfolgungsbehörden für Opfer?

Fortsetzung der Tabelle auf der folgenden Seite.

Fortsetzung der Tabelle «Interviewfragen».

Themen	Hauptfragen	Nachfragen - Konkretisierungen
Häusliche Gewalt Sexualdelikte	Information: Im Kanton Bern haben 64% der beratenen Opfer eine familiäre Beziehung zur Täterschaft – CH: 53%; BS: 40%. Im Kanton Bern sind 31% der beratenen Opfer von Sexualdelikten betroffen; CH: 28%; BS: 20%	
	Wurde oder wird die Wichtigkeit der Opferhilfe für Opfer häuslicher Gewalt und für Opfer von Sexualdelikten besonders betont? Was vermuten Sie, kann für den im Vergleich höheren Anteil beratener Opfer häuslicher und sexueller Gewalt im Kanton Bern verantwortlich sein?	Auf die Anzahl anerkannter Beratungsstellen zurückzuführen?

Schlussfrage: Gibt es noch irgendetwas, was sie gerne sagen oder anfügen möchten?
Darf ich mich bei Fragen noch einmal an Sie wenden?

Anhang 8: Beratene Opfer nach Alter und Geschlecht, 2000–2010

Alter der Opfer	Männliche Opfer		Weibliche Opfer		Total	
	n	%	n	%	n	%
Alter Opfer unbekannt	276	17.8	1273	82.2	1549	100.0
Opfer minderjährig	8876	34.4	16893	65.6	25769	100.0
Opfer volljährig	25212	21.6	91702	78.4	116914	100.0
Total	34364	23.8	109868	76.2	144232	100.0

Quelle: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.
Bemerkung: Die Angaben betreffen Beratungsfälle, die im jeweiligen Erhebungsjahr neu eröffnet und in denen Opfer selbst beraten werden. Die in der OHS bestehenden verschiedenen Altersgruppen wurden zusammengefasst in Minderjährige und Erwachsene.

Anhang 9: Beratene Opfer nach Nationalität und Geschlecht, 2000–2010

Nationalität der Opfer	Männliche Opfer		Weibliche Opfer		Total	
	n	%	n	%	n	%
Unbekannt	4771	13.9	12871	11.7	17642	12.2
Schweiz	20204	58.8	63362	57.7	83566	57.9
Europa	5597	16.3	19036	17.3	24633	17.1
Andere	3792	11.0	14599	13.3	18391	12.8
Total	34364	100.0	109868	100.0	144232	100.0

Quelle: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.
Bemerkung: Die Angaben betreffen Beratungsfälle, die im jeweiligen Erhebungsjahr neu eröffnet und in denen Opfer selbst beraten werden.

Anhang 10: Beratene Opfer nach erster Kontaktaufnahme und Geschlecht, 2000–2010

Erste Kontaktaufnahme	Männliche Opfer		Weibliche Opfer		Total	
	n	%	n	%	n	%
Unbekannt	127	.4	369	.3	496	.3
Opfer	19748	57.5	65219	59.4	84967	58.9
Vertrauensperson	1624	4.7	5767	5.2	7391	5.1
Polizei/Justiz	9183	26.7	23591	21.5	32774	22.7
Fachperson	3403	9.9	14005	12.7	17408	12.1
Andere	279	.8	917	.8	1196	.8
Total	34364	100.0	109868	100.0	144232	100.0

Quelle: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.
Bemerkung: Die Angaben betreffen Beratungsfälle, die im jeweiligen Erhebungsjahr neu eröffnet und in denen Opfer selbst beraten werden.

Anhang 11: Beratene Opfer nach Beratungsdauer und Geschlecht, 2000–2010

Beratungsdauer	Männliche Opfer		Weibliche Opfer		Total	
	n	%	n	%	n	%
Unbekannt	1676	4.9	4853	4.4	6529	4.5
Einmalige Beratung	10979	31.9	36281	33.0	47260	32.8
Mehrmalige Beratung	21709	63.2	68734	62.6	90443	62.7
	34364	100.0	109868	100.0	144232	100.0

Quelle: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.
Bemerkung: Die Angaben betreffen Beratungsfälle, die im jeweiligen Erhebungsjahr neu eröffnet und in denen Opfer selbst beraten werden.

Anhang 12: Beratene Opfer mit unbekanntem Strafverfahren nach Beratungsdauer und Geschlecht, 2000–2010

Beratungsdauer	Männliche Opfer		Weibliche Opfer		Total	
	n	%	n	%	n	%
Unbekannt	404	5.0	1437	6.2	1841	5.9
Einmalige Beratung	3924	48.6	12123	51.9	16047	51.1
Mehrmalige Beratung	3741	46.4	9781	41.9	13522	43.0
Total	8069	100.0	23341	100.0	31410	100.0

Quelle: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.
Bemerkung: Die Angaben betreffen Beratungsfälle, die im jeweiligen Erhebungsjahr neu eröffnet und in denen Opfer selbst beraten werden.

Anhang 13: Beratene Opfer nach Alter, familiärer Beziehung zur Täterschaft und Geschlecht, 2000–2010

		Männliche Opfer		Weibliche Opfer		Total	
		n	%	n	%	n	%
Alter Opfer unbekannt	Keine fam. Beziehung	219	79.3	463	36.4	682	44.0
	Fam. Beziehung	57	20.7	810	63.6	867	56.0
	Total	276	100.0	1273	100.0	1549	100.0
Opfer minderjährig	Keine fam. Beziehung	3980	44.8	7316	43.3	11296	43.8
	Fam. Beziehung	4896	55.2	9577	56.7	14473	56.2
	Total	8876	100.0	16893	100.0	25769	100.0
Opfer volljährig	Keine fam. Beziehung	20548	81.5	32125	35.0	52673	45.1
	Fam. Beziehung	4664	18.5	59577	65.0	64241	54.9
	Total	25212	100.0	91702	100.0	116914	100.0
Total	Keine fam. Beziehung	24747	72.0	39904	36.3	64651	44.8
	Fam. Beziehung	9617	28.0	69964	63.7	79581	55.2
	Total	34364	100.0	109868	100.0	144232	100.0

Quelle: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.
Bemerkung: Die Angaben betreffen Beratungsfälle, die im jeweiligen Erhebungsjahr neu eröffnet und in denen Opfer selbst beraten werden.

Anhang 14: Beratene Opfer mit familiärer Beziehung zur Täterschaft nach Alter, Vorhandensein eines Strafverfahrens und Geschlecht, 2000–2010

		Männliche Opfer		Weibliche Opfer		Total	
		n	%	n	%	n	%
Alter Opfer unbekannt	Strafverfahren unbekannt	17	29.8	334	41.2	351	40.5
	Strafverfahren	11	19.3	122	15.1	133	15.3
	Kein Strafverfahren	29	50.9	354	43.7	383	44.2
	Total	57	100.0	810	100.0	867	100.0
Opfer minderjährig	Strafverfahren unbekannt	646	13.2	1418	14.8	2064	14.3
	Strafverfahren	1352	27.6	2553	26.7	3905	27.0
	Kein Strafverfahren	2898	59.2	5606	58.5	8504	58.8
	Total	4896	100.0	9577	100.0	14473	100.0
Opfer volljährig	Strafverfahren unbekannt	1076	23.1	11887	20.0	12963	20.2
	Strafverfahren	1810	38.8	19818	33.3	21628	33.7
	Kein Strafverfahren	1778	38.1	27872	46.8	29650	46.2
	Total	4664	100.0	59577	100.0	64241	100.0
Total	Strafverfahren unbekannt	1739	18.1	13639	19.5	15378	19.3
	Strafverfahren	3173	33.0	22493	32.1	25666	32.3
	Kein Strafverfahren	4705	48.9	33832	48.4	38537	48.4
	Total	9617	100.0	69964	100.0	79581	100.0

Quelle: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.
Bemerkung: Die Angaben betreffen Beratungsfälle, die im jeweiligen Erhebungsjahr neu eröffnet und in denen Opfer selbst beraten werden.

Anhang 15: Beratene Opfer mit familiärer Beziehung zur Täterschaft nach Leistungen der Beratungsstelle und Geschlecht, 2000–2010

	Männliche Opfer		Weibliche Opfer		Total
	n	%	n	%	n
Psychologische Hilfe	6060	67.6	48333	73.1	54393
Juristische Hilfe	4875	54.4	37993	57.5	42868
Soziale Hilfe	3650	40.7	31423	47.5	35073
Andere Hilfe	1355	15.1	7467	11.3	8822
Schutz und Unterkunft	1418	15.8	8050	12.2	9468
Materielle Hilfe	853	9.5	5227	7.9	6080
Massnahmen zum Schutz des Kindes	1357	15.1	4517	6.8	5874
Medizinische Hilfe	619	6.9	3103	4.7	3722
Total	8962		66126		75088

Quelle: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.
Bemerkung: Prozentsätze und Total betreffen die Beratungsfälle. Es gibt 4493 respektive 5.6% fehlende Fälle. Die Angaben betreffen Beratungsfälle, die im jeweiligen Erhebungsjahr neu eröffnet und in denen Opfer selbst beraten werden.

Anhang 16: Beratene Opfer von Strassenverkehrsdelikten nach Leistungen der Beratungsstelle und Geschlecht, 2000–2010

	Männliche Opfer		Weibliche Opfer		Total
	n	%	n	%	n
Psychologische Hilfe	2134	43.5	2830	50.6	4964
Juristische Hilfe	4467	91.0	4971	88.9	9438
Soziale Hilfe	1554	31.7	1780	31.8	3334
Andere Hilfe	985	20.1	1029	18.4	2014
Schutz und Unterkunft	5	0.1	19	0.3	24
Materielle Hilfe	170	3.5	150	2.7	320
Massnahmen zum Schutz des Kindes	3	0.1	21	0.4	24
Medizinische Hilfe	200	4.1	255	4.6	455
Total	4907		5593		10500

Quelle: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.
Bemerkung: Prozentsätze und Total betreffen die Beratungsfälle. Es gibt 251 respektive 2.3% fehlende Fälle. Die Angaben betreffen Beratungsfälle, die im jeweiligen Erhebungsjahr neu eröffnet und in denen Opfer selbst beraten werden.

Anhang 17: Beratene Opfer von Sexualdelikten nach Leistungen der Beratungsstelle und Geschlecht, 2000–2010

	Männliche Opfer		Weibliche Opfer		Total
	n	%	n	%	n
Psychologische Hilfe	3144	80.0	24264	81.2	27408
Juristische Hilfe	2265	57.6	15573	52.1	17838
Soziale Hilfe	1397	35.5	11673	39.1	13070
Andere Hilfe	584	14.9	3654	12.2	4238
Schutz und Unterkunft	146	3.7	1273	4.3	1419
Materielle Hilfe	170	4.3	1900	6.4	2070
Massnahmen zum Schutz des Kindes	359	9.1	1692	5.7	2051
Medizinische Hilfe	215	5.5	1673	5.6	1888
Total	3932		29891		33823

Quelle: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.

Bemerkung: Prozentsätze und Total betreffen die Beratungsfälle. Es gibt 1825 respektive 5.1% fehlende Fälle. Die Angaben betreffen Beratungsfälle, die im jeweiligen Erhebungsjahr neu eröffnet und in denen Opfer selbst beraten werden.

Anhang 18: Verschiedene Angaben der OHS nach Kantonen, 2000–2010

	EinwohnerInnenzahl Durchschnitt pro Jahr	Beratene Opfer pro 10'000 EinwohnerInnen, Durchschnitt pro Jahr	Beratene männliche Opfer pro 10'000 Einwohner, Durchschnitt pro Jahr	Beratene weibliche Opfer pro 10'000 Einwohnerinnen Durchschnitt pro Jahr	Anteil beratener männlicher Opfer (%)	Anteil wohnhafter männlicher Opfer (%)	Anteil beratener weiblicher Opfer (%)	Anteil wohnhafter weiblicher Opfer (%)	Anteil der im Wohnkanton beratenen männlichen Opfer (%)	Anteil der beratenen männlichen Opfer aus Wohnkanton[1] (%)	Anteil der im Wohnkanton beratenen weiblichen Opfer (%)	Anteil der beratenen weiblichen Opfer aus Wohnkanton[1] (%)
ZH	1 282'604	27	14	40	25.6	25.7	74.4	74.3	97.3	76.1	97.4	76.0
GE	432'053	27	13	40	23.7	22.7	76.3	77.3	98.0	72.6	98.8	77.1
LU	359'463	22	11	32	24.4	24.6	75.6	75.4	92.2	83.0	94.4	84.2
BE	958'878	22	8	36	17.0	17.5	83.0	82.5	92.0	75.5	96.0	76.1
NE	168'663	22	8	36	17.8	17.5	82.2	82.5	91.7	93.1	91.3	94.5
BS, BL	453'455	20	15	24	37.0	35.3	63.0	64.7	95.1	69.5	93.8	74.4
VS	292'391	19	9	28	24.6	24.1	75.4	75.9	96.6	81.1	96.6	83.3
SH	74'326	19	3	34	8.7	12.8	91.3	87.2	62.8	81.9	84.7	71.7
FR	255'643	16	8	24	24.2	23.6	75.8	76.4	89.3	83.1	86.1	83.0
ZG	106'184	15	6	24	20.4	22.0	79.6	78.0	83.9	89.0	88.5	85.4
GL	38'347	13	7	18	27.0	27.6	73.0	72.4	70.1	81.3	74.3	83.6
SG, AI, AR	530'473	13	5	21	18.5	20.2	81.5	79.8	75.1	88.5	82.7	91.1
SO	248'716	11	5	16	23.2	21.1	76.8	78.9	71.3	71.3	70.8	79.9
TG	235'731	10	6	15	27.8	24.7	72.2	75.3	80.9	86.2	75.3	93.9
SZ	137'971	10	5	14	27.4	28.0	72.6	72.0	71.1	77.5	74.8	79.2
AG	572'897	10	4	15	22.0	22.8	78.0	77.2	71.9	76.7	80.3	82.0
JU	69'366	10	4	16	19.9	17.9	80.1	82.1	80.4	75.3	75.0	80.6
NW	39'659	9	7	11	38.2	29.7	61.8	70.3	75.0	47.4	64.3	59.3
GR	188'364	9	4	14	24.0	23.5	76.0	76.5	81.0	73.1	86.3	79.9
TI	323'578	8	4	11	26.0	24.9	74.0	75.1	96.6	76.4	95.4	80.2
VD	659'333	7	4	10	29.8	29.6	70.2	70.4	91.3	93.2	90.7	93.3
OW	33'666	5	3	7	30.3	29.9	69.7	70.1	50.5	85.2	49.3	84.7
UR	35'134	5	3	7	28.3	26.0	71.7	74.0	58.5	60.8	66.2	77.5
Total	7 496'895											
Durchschnitt schweizweit		14	7	21	23.8	24.1	76.2	75.9	81.5	78.2	83.5	81.3

Quelle: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.

Bemerkung: Die Angaben betreffen Beratungsfälle, die im jeweiligen Erhebungsjahr neu eröffnet und in denen Opfer selbst beraten werden. Die Bevölkerungszahlen entstammen der ESPOP, Bundesamt für Statistik. Die Kantone sind anhand der beratenen Opfer pro 10'000 EinwohnerInnen in absteigender Reihenfolge angeordnet.

1: Die Spalten betreffen den Anteil der im jeweiligen Beratungskanton wohnhaften Opfer an allen dort beratenen Opfern.

Anhang 19: Beratene Opfer nach Vorhandensein eines Strafverfahrens und Geschlecht, 2000–2010

	Männliche Opfer		Weibliche Opfer		Total	
	n	%	n	%	n	%
Strafverfahren unbekannt	8069	23.5	23341	21.2	31410	21.8
Strafverfahren	17532	51.0	41053	37.4	58585	40.6
Kein Strafverfahren	8763	25.5	45474	41.4	54237	37.6
Total	34364	100.0	109868	100.0	144232	100.0

Quelle: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.
Bemerkung: Die Angaben betreffen Beratungsfälle, die im jeweiligen Erhebungsjahr neu eröffnet und in denen Opfer selbst beraten werden.

Anhang 20: Beratene Opfer nach Straftaten, Kantone BE und BS/BL, 2000–2010

a) Alle Opfer

	Kanton BE		Kantone BS/BL	
	n	%	n	%
Stassenverkehrsdelikte	1461	6.5	1750	18.1
Sexualdelikte	7018	31.2	1926	19.9
Tötung inklusive Versuch	642	2.9	202	2.1
Körperverletzung und Tätlichkeiten	10715	47.6	4479	46.3
Raub	478	2.1	306	3.2
Erpressung, Drohung, Nötigung	8880	39.5	2340	24.2
Andere Straftaten gegen die Freiheit	561	2.5	133	1.4
Entziehung von Unmündigen	145	0.6	13	0.1
Verbreitung menschlicher Krankheiten	51	0.2	8	0.1
Andere Straftaten gemäss StGB	379	1.7	371	3.8
Unklar	1148	4.9	339	3.4
Total	23648		10009	

Quelle: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.
Bemerkung: Prozentsätze und Total betreffen die Beratungsfälle. Mehrfachantworten sind möglich. Es gibt 1485 respektive 4.4% fehlende Fälle. Die Angaben betreffen Beratungsfälle, die im jeweiligen Erhebungsjahr neu eröffnet und in denen Opfer selbst beraten werden.

b) Unterteilt nach Geschlecht der Opfer

	Kanton BE				Kantone BS/BL			
	Männliche Opfer		Weibliche Opfer		Männliche Opfer		Weibliche Opfer	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Körperverletzung/Tötung im Strassenverkehr	654	16.9	807	4.3	824	23.0	926	15.2
Sexualdelikte	743	19.2	6275	33.7	279	7.8	1647	27.0
Tötung inklusive Versuch	154	4.0	488	2.6	90	2.5	112	1.8
Körperverletzung und Tätlichkeiten	1875	48.4	8840	47.5	1867	52.1	2612	42.9
Raub	130	3.4	348	1.9	142	4.0	164	2.7
Erpressung, Drohung, Nötigung	1022	26.4	7858	42.2	471	13.2	1869	30.7
Andere Straftaten gegen die Freiheit	67	1.7	494	2.7	22	.6	111	1.8
Entziehung von Unmündigen	26	.7	119	.6	9	.3	4	.1
Verbreitung menschlicher Krankheiten	12	.3	39	.2	5	.1	3	.0
Andere Straftaten gemäss StGB	74	1.9	305	1.6	178	5.0	193	3.2
Unklar	142	3.5	1006	5.1	122	3.3	217	3.4
Total	4015		19633		3701		6308	

Quelle: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.
Bemerkung: Prozentsätze und Total betreffen die Beratungsfälle. Mehrfachantworten sind möglich. Es gibt 1485 respektive 4.4% fehlende Fälle. Die Angaben betreffen Beratungsfälle, die im jeweiligen Erhebungsjahr neu eröffnet und in denen Opfer selbst beraten werden.

Anhang 21: Beratene Opfer nach Beratungsstelle und Geschlecht, Kantone BE und BS/BL, 2000–2010

	Männliche Opfer		Weibliche Opfer		Total	
	n	%	n	%	n	%
BOH Kanton BE	2058	38.8	3250	61.2	5308	100.0
Frauenspezifische Beratungsstellen[1], Kanton BE	972	7.7	11590	92.3	12562	100.0
Dargebotene Hand[2] Kanton BE	854	16.6	4294	83.4	5148	100.0
Kantonales Sozialamt[3] Kanton BE	131	20.8	499	79.2	630	100.0
BObB/bo Kantone BS/BL	2912	56.6	2230	43.4	5142	100.0
Nottelefon/limit Kantone BS/BL	223	7.2	2867	92.8	3090	100.0
Triangel Kantone BS/BL	566	31.9	1211	68.1	1777	100.0

Quelle: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.

Bemerkung: Die Angaben betreffen Beratungsfälle, die im jeweiligen Erhebungsjahr neu eröffnet und in denen Opfer selbst beraten werden.

1: In den frauenspezifischen Beratungsstellen sind das Frauenhaus Region Biel, Bern, Thun-Berner Oberland sowie «Lantana» und «Vista» zusammengefasst.

2: Die «Dargebotene Hand» ist im Kanton Bern mit der Erstberatung von Opfern ausserhalb der Bürozeiten betreut. Dementsprechend ist sie in die Erhebungen für die OHS einbezogen.

3: Mit dem kantonalen Sozialamt ist die dortige Abteilung Opferhilfe gemeint. Die Abteilung berät zwar keine Opfer direkt. Sie ist aber für die Bearbeitung der Gesuche auf finanzielle Leistungen für Opfer («Längerfristige Hilfe», Entschädigung und Genugtuung) zuständig. Wenn derartige Gesuche nicht über die Opferhilfe-Beratungsstellen an die Abteilung Opferhilfe gelangen, sind die Betroffenen noch nicht für die OHS erfasst. In diesem Fall werden sie von der Abteilung Opferhilfe für die OHS erfasst. In den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind dagegen in jedem Fall die Opferhilfe-Beratungsstellen zuständig.

Anhang 22: Beratene Opfer nach Beziehung Opfer-Täterschaft, Beratungsstelle und Geschlecht, Kantone BE und BS/BL, 2000–2010

		Männliche Opfer		Weibliche Opfer		Total	
		n	%	n	%	n	%
BOH	Keine fam. Beziehung	1776	86.3	1869	57.5	3645	68.7
Kanton BE	Fam. Beziehung	282	13.7	1381	42.5	1663	31.3
	Total	2058	100.0	3250	100.0	5308	100.0
Frauenspezifische	Keine fam. Beziehung	160	16.5	2770	23.9	2930	23.3
Beratungsstellen	Fam. Beziehung	812	83.5	8820	76.1	9632	76.7
Kanton BE	Total	972	100.0	11590	100.0	12562	100.0
Dargebotene Hand	Keine fam. Beziehung	412	48.2	1159	27.0	1571	30.5
Kanton BE	Fam. Beziehung	442	51.8	3135	73.0	3577	69.5
		854	100.0	4294	100.0	5148	100.0
Kantonales Sozialamt	Keine fam. Beziehung	108	82.4	230	46.1	338	53.7
Kanton BE	Fam. Beziehung	23	17.6	269	53.9	292	46.3
	Total	131	100.0	499	100.0	630	100.0
BObB/bo	Keine fam. Beziehung	2457	84.4	1928	86.5	4385	85.3
Kantone BS/BL	Fam. Beziehung	455	15.6	302	13.5	757	14.7
	Total	2912	100.0	2230	100.0	5142	100.0
Nottelefon/limit	Keine fam. Beziehung	16	7.2	512	17.9	528	17.1
Kantone BS/BL	Fam. Beziehung	207	92.8	2355	82.1	2562	82.9
	Total	223	100.0	2867	100.0	3090	100.0
Triangel	Keine fam. Beziehung	395	69.8	726	60.0	1121	63.1
Kantone BS/BL	Fam. Beziehung	171	30.2	485	40.0	656	36.9
	Total	566	100.0	1211	100.0	1777	100.0

Quelle: Bundesamt für Statistik, OHS, Stand der Datenbank: 16.05.2012, eigene Berechnungen.
Bemerkung: Die Angaben betreffen Beratungsfälle, die im jeweiligen Erhebungsjahr neu eröffnet und in denen Opfer selbst beraten werden.

Tabellen und Abbildungen

Tabellen

Abbildungen

Abkürzungen

Allgemein

ASB	Amt für Sozialbeiträge, Kanton Basel-Stadt
BFS	Bundesamt für Statistik, Schweiz
BFM	Beratungsstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen, Bern
BObB	Beratungsstelle Opferhilfe beider Basel
BOH	Beratungsstelle Opferhilfe Bern
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei, Schweiz
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union, Schweiz
EG-OHG	Einführungsgesetz zum OHG, Schweiz
ESPOP	Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes, Schweiz
EVP	Evangelische Volkspartei, Schweiz
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei, Schweiz
FHB	Frauenhaus-Beratungsstelle, Basel
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion, Kanton Bern
GPS	Grüne Partei der Schweiz
JSD	Justiz- und Sicherheitsdepartement, Kanton Basel-Stadt
LdU	Landesring der Unabhängigen, Schweiz
LPS	Liberale Partei der Schweiz
OHbB	Opferhilfe beider Basel
OHG	Opferhilfegesetz, Schweiz
OHS	Opferhilfestatistik, Schweiz
PKS	Polizeiliche Kriminalitätsstatistik
SGFK	Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern, Bern
SID	Sicherheitsdirektion, Kanton Basel-Landschaft
SP	Sozialdemokratische Partei, Schweiz
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
SVP	Schweizerische Volkspartei, Schweiz

Kantone

AG	Aargau
AI	Appenzell Innerrhoden
AR	Appenzell Ausserrhoden
BE	Bern
BS	Basel-Stadt
BL	Basel-Landschaft
FR	Freiburg
GE	Genf
GL	Glarus
GR	Graubünden
JU	Jura
LU	Luzern
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
SG	St. Gallen
SH	Schaffhausen
SO	Solothurn
SZ	Schwyz
TG	Thurgau
TI	Tessin
UR	Uri
VD	Waadt
VS	Wallis
ZG	Zug
ZH	Zürich

In der Schweiz garantiert seit 1993 das Opferhilfegesetz Gewaltopfern staatlich finanzierte Unterstützung. Personen, die durch eine Straftat in ihrer Integrität beeinträchtigt werden, soll bei der Überwindung der Folgen von Gewalthandlungen geholfen werden. Obwohl weibliche und männliche Personen in vergleichbarem Ausmass von Gewalt betroffen sind, sind die auf der Grundlage des Opferhilfegesetzes beratenen Menschen in drei Vierteln der Fälle weiblich. Wie kann dieser Unterschied erklärt werden? Machen Gewaltwiderfahrnisse Frauen zu Opfern und Männer nicht? Die Autorin geht diesen Fragen nach. Sie rekonstruiert Entstehung und Umsetzung der staatlichen Opferhilfe in der Schweiz von 1978 bis 2011. Dabei arbeitet sie heraus, wie der Opferstatus in einem gesellschaftlichen Aushandlungsprozess geschaffen wird und welche geschlechterkulturellen Praktiken einfliessen.

Die Studie bietet breit angelegte Einblicke in den gesamtschweizerischen politischen und medialen Diskurs rund um Entstehung und Ausgestaltung des Opferhilfegesetzes sowie vergleichende Fallanalysen der Umsetzung des Opferhilfegesetzes in den Kantonen Basel-Stadt/Basel-Landschaft und Bern.



Dr. Anne Kersten ist Sozialwissenschafterin und lehrt am deutschsprachigen Lehrstuhl für Soziologie, Sozialpolitik und Sozialarbeit der Universität Freiburg (i. Ü.).

ISBN: 978-3-03777-154-9

